

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

1941

urn:nbn:de:bsz:31-48277

1944 9367

⁶⁷
B 12, 79.1941

XII C. 74

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Neunundsiebzigster Jahrgang

Nr. 1 bis 21

1941



Karlsruhe

Druck und Verlag von Malsch & Vogel

1941

I. Uebersicht

der im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom
Jahre 1941 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen und Erlasse

Datum	Betreff	Nr.	Seite
I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung			
Aus Heft 23 des Reichsministerialamtsblattes 1940:			
	Nr. 609 „Gebrauch von Fremdwörtern“	1	1
Aus Heft 23 des Reichsministerialamtsblattes 1940:			
	Nr. 626 „Einheitliche Bezeichnung des Faches Staatsbürgerkunde in den Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen“	3	9
Aus Heft 24 des Reichsministerialamtsblattes 1940:			
	Nr. 647 „Auschanungstafeln über Schrott, Altpapier und Lumpen“	3	9
Aus Heft 1 des Reichsministerialamtsblattes 1941:			
	Nr. 13 „Waffenhefte des Heeres“	3	9
	Nr. 14 „Liste der für Jugendliche und Büchereien ungeeigneten Druckschriften“	3	9
	Nr. 15 „Hebung des Vollkornbrotverzehr in Deutschland“	3	9
Aus Heft 3 des Reichsministerialamtsblattes 1941:			
	Nr. 57 „Bezug von Werkzeugen und Werkstoff für die Durchfüh- rung des Flugmodellbaus in den Schulen“	3	9
Aus Heft 3 des Reichsministerialamtsblattes 1941:			
	Nr. 60 „Zuteilung von Eisen zum Bezug von Fertigwaren“	5	41
	Nr. 63 „Trendienst- Ehrenzeichen an wiederbeschäftigte Ruhe- standsbeamte“	5	41
Aus Heft 2 des Reichsministerialamtsblattes 1941:			
	Nr. 55 „Bezug von Lehrmaterial“	7	75
Aus Heft 4 des Reichsministerialamtsblattes:			
	Nr. 92 „Reichsfreistellen am Fridericianum in Davos“	7	75
Aus Heft 5 des Reichsministerialamtsblattes:			
	Nr. 109 „Zuteilung von Eisen aus dem Fertigwarenkontingent“	7	75
	Nr. 118 „Arbeitszeit der Jugendlichen bei Ausfall des Berufs- schulunterrichts wegen Fliegeralarms“	7	75
Aus Heft 6 des Reichsministerialamtsblattes:			
	Nr. 141 „Schulgelderhebung nach Vereinheitlichung des Schul- jahrsbeginnes“	8	87
	Nr. 143 „Ausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Reichsfinanz- verwaltung“	8	87
	Nr. 147 „Besuch der Abendkurse an Meisterschulen des deutschen Handwerks durch Lehrlinge“	8	87
Aus Heft 7 des Reichsministerialamtsblattes:			
	Nr. 162 „Untersuchungen auf Tropendienstauglichkeit“	8	87
	Nr. 173 „Körperschaftsteuer der Schülerheime“	8	87
	Nr. 174 „Ausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Reichsfinanz- verwaltung“	8	87

Datum	Betreff	Nr.	Seite
	Nr. 175 „Sonderheft „Sieg im Westen““	8	87
	Nr. 180 „Statistische Anfragen an Leiter von berufsbildenden Schulen“	8	87
	Nr. 181 „Förderung von Kriegsteilnehmern und kriegsverehrten Wehrdienst- und Einsatzgeschädigten beim Besuch von Bau- und Ingenieurschulen“	8	87
	Aus Heft 7 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 155 „Aushilfsangestellte, die aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht eingestellt worden sind“	10	103
	Nr. 161 „Erholungszeit (sog. Heimkehrurlaub) bei Rückkehr aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst während des Krieges“	10	103
	Nr. 172 „Genormte Schularbeitslasten für die Volks-, Mittel- und Höheren Schulen“	10	103
	Aus Heft 8 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 196 „Lieferung von Schulbüchern an landverschiede Schüler und Schülerinnen“	10	103
	Nr. 207 „Zum Verzeichnis der als Klassentelestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften“	10	103
	Nr. 210 „Versorgung der Fachschulen, Berufsfachschulen und Berufsschulen mit Stoffen, die der Bewirtschaftung durch Reichsstellen unterliegen“	10	103
	Aus Heft 9 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 240 „Verkehrserziehung“	10	103
	Nr. 243 „Aufnahme von Schulanfängern“	10	103
	Aus Heft 8 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 194 „Zulassung von Absolventen technischer Fachschulen zur Sonderreifeprüfung für das Studium der Wirtschaftswissenschaft“	13	131
	Aus Heft 10 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 273 „Vergünstigungen für Kriegsteilnehmer bei der Zulassung zum Fachschulstudium und zu den Prüfungen“	13	131
	Aus Heft 12 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 335 „Verzeichnis der Orte mit Höheren Schulen und Mittelschulen im Großdeutschen Reich“	14	141
	Aus Heft 13 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 353 „Urlaub für verheiratete Angestellte und Arbeiter bei Besuchsreisen“	15	153
	Aus Heft 15 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 407 „Sammlungen in den Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe“	15	153
	Aus Heft 5 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 120 „Teilnahme öffentlicher Schulträger an Veranstaltungen und Prüfungen der hauswirtschaftlichen Schulen“	16	161
	Aus Heft 15 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 405 „Eisenzuteilungen für neue Maschinen“	16	161
	Aus Heft 15 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 416 „Tag der deutschen Hausmusik“	17	167
	Aus Heft 16 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 429 „Urlaub für verheiratete Beamte bei Besuchsreisen“	17	167
	Nr. 437 „Pfennigsammlung für Jugendherbergen“	17	167

Datum	Betreff	Nr.	Seite
	Nr. 443 „Reichsfreistellen im Fredericianum in Davos“	17	167
	Nr. 445 „Lehrzuteilung für Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen“	17	167
	Aus Heft 17 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 429 „Sammlungen in den Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe bei Straßensammlungen“	18	173
	Aus Heft 18 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 504 „Rüstungseinsatz der deutschen Studenten der Ingenieur- und Bauschulen“	18	173
	Aus Heft 18 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 494 „Bezeichnung „Bogesen“ und „Böhmerwald“	19	183
	Nr. 501 „Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung“	19	183
	Aus Heft 19 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 528 „Zusammenfassende Übersicht der bisher zum Gebrauch an höheren Schulen zugelassenen Klassenlesestoffe und Lehrmittel“	19	183
	Aus Heft 20 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 552 „Zeitschrift „Die Seefliste“	20	187
	Nr. 554 „Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Fachschulstudiums“	20	187
	Nr. 567 „Berichtigung zum Verzeichnis der zur Beschaffung für Schülerbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften	20	187
	II. a) Verordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen		
1941			
12. Mai	Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes	14	141
	b) Verordnungen des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts — als höhere Naturschutzbehörde —		
1940			
6. Dezember	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Uhenstuh“ in der Gemarkung Uhenfeld, Landkreis Lörrach	1	2
30. „	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Schwanne-Wald“ in den Gemarkungen Wagenschwend und Mülben, Landkreis Mosbach	2	5
1941			
7. April	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Silberberg“ in der Gemarkung Mühlhausen, Landkreis Pforzheim	8	89
7. „	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Deggenreuschens-Nauschachen“ in der Gemarkung Hüfingen, Landkreis Donau- eschingen	8	90
7. „	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hinterzarter Moor“ in der Gemarkung Hinterzarten, Landkreis Neustadt im Schwarzwald	8	90
22. „	Vorkläufige Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen längs der km 170—200 der Reichsautobahn Frankfurt am Main—Basel	8	91
9. Juni	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hohenstoffeln“ in der Gemarkung Binningen, Landkreis Konstanz	13	136

Datum	Betreff	Nr.	Seite
27. Juni	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Kuffenberg“ in der Gemar- kung Bechtersbohl, Landkreis Waldshut	14	147
2. Juli	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Stehlmiesen“ in der Ge- marlung Gaienhofen, Landkreis Konstanz	14	148
III. a) Bekanntmachungen des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts			
1940			
11. Dezember	Zuteilung von Spinnstoffen und Nähmitteln an die Schulen	1	2
12. "	Schreiben	1	1
27. "	Turn- und Sportlehrgänge am Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität Freiburg	2	5
1941			
6. Januar	Ausbildung von Volksschullehrern(innen) zu Berufsschullehrern (innen)	1	1
11. "	Neuregelung der Beschäftigungsvergütung und der Trennungsent- schädigung	2	6
14. "	Aufhebung der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) in Eppingen	2	6
24. "	Aufhebung der Meisterschule für das deutsche Handwerk — Fach- schule für das Bildhauer- und Steinmetzhandwerk — an der Ge- werbeschule III (Gewerbl. Berufsschule) in Karlsruhe	3	11
25. "	Jugenddienstpflicht	3	10
27. "	Meisterschule für das Herrenschneiderhandwerk (Fachschule) in Pforzheim	3	11
1. Februar	Beschäftigungsvergütung	3	10
5. "	Aufnahme in die Staatliche Ingenieurschule — Fachschule für Leicht- bau, Maschinenbau und Elektrotechnik — Konstanz zum Sommer- semester 1941	3	11
5. "	Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Schiltach	3	11
6. "	Luftschutz in den Schulen und Hochschulen	3	10
11. "	Einführung neuer Lernbücher für Erdkunde an Mittelschulen	3	10
17. "	Ferienordnung	3	9
17. "	Ausbildung von Handarbeits- und Turnlehrerinnen	5	43
17. "	Ferienpraxis der Lehrpersonen an Berufs- und kaufmännischen Be- rufsfachschulen	5	44
3. März	Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlusszeugnisses einer anerkannten Mittelschule	5	43
5. "	Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik an Höheren Lehranstalten im Herbst 1941	5	42
5. "	Neuregelung des kaufmännischen Berufsschulwesens im Landkreis Wolfach	5	44
6. "	Altstoffsammlung durch die Schuljugend	5	41
6. "	Bescheinigungen zum Nachweis der Ersatzzeiten nach § 1267 ABW. Beginn der Schulpflicht	7	82
12. "	Dienst an deutschen Auslandsschulen	5	41
12. "	Dienst an deutschen Auslandsschulen	7	75
13. "	Prüfung der Handarbeits- und Turnlehrerinnen	7	83
17. "	Reichseinheitliche Bezeichnung der Berufsfachschulen	7	83
21. "	Schule und Hitlerjugend	7	76
27. "	Vollzug des Besoldungsgesetzes	7	81

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1. April	Übereinkommen zwischen Schule und Hitler-Jugend	7	78
3. "	Auswahl der Jungmannen für die nationalpolitischen Erziehungs- anstalten	8	88
5. "	Schulordnung, hier: Teilnahme von Schülern an Vereinen	8	88
12. "	Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule in Gernsbach und der Kaufmännischen Berufsschule in Gaggenau	7	83
18. "	Staatliche Anerkennung von Musiklehranstalten	8	92
25. "	Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend 1941	8	88
25. "	Einschränkung des Fahrradverkehrs	8	89
29. "	Schulferien	8	88
29. "	Geschichtsbücher für Höhere Schulen	8	88
29. "	Kreisbildstelle Pforzheim	8	92
30. "	Beginn des Winter-Semesters 1941/42 am Staatstechnikum in Karlsruhe	8	92
2. Mai	Meisterschule für das deutsche Handwerk, hier: Staatliche Uhr- machererschule, Meisterschule für das Uhrmacherhandwerk und Fach- schule für Feinwerktechnik in Furtwangen	10	106
6. "	Private Unternehmen mit kaufmännischem Unterricht	8	93
10. "	Schulfremdenreisepflichtung an den höheren Schulen im Spätjahr 1941	10	105
10. "	Konfessioneller Religionsunterricht in den Mittelschulen	10	107
12. "	Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Johann Ehler- Stiftung	10	108
14. "	Aufnahme von Schülern in die Mittelschule	10	104
14. "	Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen	10	105
15. "	Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen	9	97
15. "	Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen durch zum Wehrdienst einberufene Schulamtsbewerber	9	101
15. "	Aufhebung der Fachschule für das Malerhandwerk an der Werner Siemens-Schule, Gewerblichen Berufsschule, in Mannheim	10	107
15. "	Kreisbildstelle Offenburg	10	108
16. "	Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen durch Absolventen der früheren Lehrerbildungsanstalten	9	102
16. "	Die Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer und Lehrerinnen im freien Beruf	10	108
20. "	Feueranzünden im Walde	10	104
21. "	Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Grund- und Hauptschulen	10	107
22. "	Zweite Fremdsprache an Mittelschulen	10	106
27. "	Zeugnisse an höheren Schulen	10	105
27. "	Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland	11	111
28. "	Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule in Endingen	10	106
6. Juni	Fußbekleidung der Schüler	11	111
6. "	Schülerunfallversicherung für Schüler der höheren Schulen, Mittel- schulen, Gewerblichen und Kaufmännischen Berufs- und Berufs- fachschulen, Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpfleger- innen und Haushaltgehilfinnen	11	112
11. "	Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule	11	111
12. "	Staatliche Landesbildstelle in Karlsruhe	12	128

Datum	Betreff	Nr.	Seite
12. Juni	Neuregelung der Beschäftigungsvergütung und der Trennungsentschädigung	13	137
14. "	Pädagogische Prüfung Herbst 1940 und Frühjahr 1941	12	128
18. "	Einsatz der Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten im Schuljahr 1941	12	119
19. "	Staatliche Studienseminare	13	136
19. "	Aufnahme in die Staatliche Ingenieurschule Konstanz zum Wintersemester 1941/42	13	139
20. "	Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen zu Berufsschullehrerinnen	12	127
20. "	Grundsteuer; Anerkennung von Gemeinschaftsheimen der Staatlichen Lehrerbildungsanstalten	13	137
20. "	Ingenieurzeugnis für die Absolventen der Vermessungsabteilungen an den Staatsbauschulen	13	139
23. "	Einsatz der Lehrer während der Sommerferien	12	119
24. "	Benennung der landwirtschaftlichen Berufsschulen für Knaben und Mädchen	13	139
23. "	Zeugnisse in den Volksschulen	12	126
24. "	Ordnung einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen zur Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen	13	133
27. "	Beginn der Schulpflicht für die blinden und gehörlosen Kinder	13	140
28. "	Reichsordnung für die Ferien für die Volks-, Haupt- und Mittelschulen sowie die höheren Schulen	13	131
28. "	Schulferien	13	132
30. "	Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1941 für die Altkatholische Kirche in Baden	14	147
1. Juli	Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule in Hockenheim	14	149
2. "	Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen	13	140
8. "	Hauptschule	14	142
8. "	Einführung der Hauptschule	14	143
8. "	Landverschickung der Jugend	14	145
8. "	Einführung von Sprachkundebüchern an Mittelschulen	14	145
8. "	Gewerbliches Berufsschulwesen im Landkreis Mosbach	14	149
8. "	Kreisbildstelle Buchen	14	149
9. "	Zulassung von Ausländern an berufsbildenden Schulen	14	147
10. "	Berufsschulwesen: § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes	14	142
12. "	Ausbildung der Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen, hier: Aufnahme in die Staatliche Ausbildungsstätte in Karlsruhe	14	146
15. "	Schülerauslese für die Hauptschulen	14	144
21. "	Einführung neuer Lernbücher für Mittelschulen	14	145
22. "	Änderungen der Reisekostenbestimmungen	15	153
22. "	Neuordnung der Lehrerbildung	15	154
22. "	Altstoffsammlung durch die Schuljugend	15	156
22. "	Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule in Borberg	15	158
24. "	Umgang mit Blindgängern	15	155
24. "	Jugendarrest und Jugenddienstarrest	15	156
2. August	Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Schulen, Juli 1941	15	158
4. "	Landverschickung der Jugend luftgefährdeter Gebiete; Bescheinigung für die Einschulung	15	156

Datum	Betreff	Nr.	Seite
5. August	Einführung neuer Lernbücher für Mittelschulen	15	155
11. "	Gewerbliche Berufsschulen	15	157
15. "	Die Einrichtung von Berufsschullehrgängen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an der Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg	15	157
27. "	Durchführung der Berufsschulpflicht in der Binnenschifffahrt	15	157
27. "	Schulung von Kriegsversehrten für einen Beruf	16	161
29. "	Prüfungsnoten des Prüfungsamtes für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung, hier: Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(innen) im freien Beruf	16	163
29. "	Prüfungsnoten des Prüfungsamtes für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung, hier: Schwimmmeisterprüfung	16	163
29. "	Pädagogische Prüfungen im Mai/Juni und am 1. Juli 1941	17	169
30. "	Prüfung für das Lehramt an Volksschulen	16	163
1. September	Schülerauslese für die Russischen Gymnasien in Frankfurt a. M. und Leipzig	16	161
4. "	Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg	17	171
9. "	Winterhilfswerk 1941/42	17	167
10. "	Kreisbildstelle Bruchsal	17	169
10. "	Änderungen der Reisekostenbestimmungen	17	169
10. "	Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule in Görwihl	18	179
15. "	Stadt- und Kreisbildstelle Konstanz	18	179
19. "	Einschulung und Dauer der Berufsschulpflicht der Ladengehilfinnen im Bäcker-, Konditoren- und Fleischerhandwerk	18	178
22. "	Lateinische Lehrbücher	18	178
30. "	Schreibunterricht	18	175
1. Oktober	Umstellung auf die Normalschrift, hier: Schreiben an den Höheren Schulen	18	177
1. "	Umstellung auf die Normalschrift im Leseunterricht	18	178
4. "	Winterhilfswerk 1941/42	18	173
6. "	Staatsprüfung für das Lehramt an Handelsschulen, September 1941	19	185
7. "	Deutscher Spartag	18	173
7. "	Verhütung von Kinderbrandstiftungen	18	174
7. "	Kinderspiele auf der Bahnbahn	18	174
9. "	Aufnahme von Schulanfängern	18	174
14. "	Beteiligung von Schülern und Schülerinnen der Volks-, Mittleren- und Höheren Schulen an Konzertreisen und sonstigen Konzertvereinigungen	19	184
23. "	Musikbücher für die Höheren Schulen	18	184
27. "	Weihnachts- und Osterferien	19	183
28. "	Richtlinien für die Leibeserziehung der Mädchen in Schulen	19	184
28. "	Beurlaubung von Schülern und Schülerinnen zur Teilnahme an Lehrgängen der KLV-Schulen	19	184
29. "	Staatliche Privatmusiklehrerprüfung	19	185
5. November	Kreisbildstelle Säckingen	20	192
6. "	Studentenschaftsbeitrag und Beiträge für das Reichsstudentenwerk an den Fachschulen für das Winter-Semester 1941/42	20	191
7. "	Personalakten	20	190
7. "	Zuteilung von Spinnstoffen und Nähmitteln an die Schulen	20	191
7. "	Befegung der Kreis- und Stadtbildstellen	20	192

Datum	Betreff	Nr.	Seite
10. November	Schneebeseitigung von Dächern	20	190
14. "	Einsatz der HJ. im Winterhilfswerk 1941/42	20	188
14. "	Bekanntmachung des Beginns des Sommer-Semesters 1942 am Staatstechnikum in Karlsruhe	20	191
18. "	Kreisbildstellen	20	192
19. "	Preis des Amtsblattes 1942	20	192
24. "	Sammlung der HJ. für das Winterhilfswerk	20	188
24. "	Erholungszeit nach Entlassung aus dem Wehrdienst (Reichsarbeits- dienst) usw. bei dem besonderen Einsatz der Wehrmacht	20	189
25. "	Dauer der Berufsschulpflicht	20	190
26. "	Altstoffsammlung durch die Schulen	21	197
27. "	Eisernes Sparen	20	187
27. "	Aufhebung der Gewerblichen Berufsschulen Neckarbischofsheim und Bad Rappenau	21	198
4. Dezember	Weihnachts- und Osterferien	21	195
4. "	Weihnachts- und Osterferien	21	195
5. "	Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen)	21	198
9. "	Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule	21	196
10. "	Meldungen für die Aufnahme in das Musische Gymnasium in Frank- furt a. M. auf 1. Januar 1942	21	198
11. "	Schreiben	21	197
16. "	Schulfremdenreiseprüfung an den höheren Schulen im Frühjahr 1942	21	195
22. "	Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen durch Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen, die durch die Kriegsverhältnisse beruflich und außerberuflich besonders stark in Anspruch genommen sind	21	196
b) Bekanntmachungen des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers			
1941			
11. Februar	Reisekostenbestimmungen für die badischen Staatsbeamten (RABest.)	4	13
11. "	Umzugskostenbestimmungen für die badischen Staatsbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (UABest.)	6	47

II. Sach-Verzeichnis

zum

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
vom Jahre 1941

Seite	Seite		
Abendkurse an Meisterschulen des Deutschen Handwerks, Besuch dieser durch Lehrlinge	87	Angestellte, verheiratete, und Arbeiter, Urlaub für solche bei Besuchsreisen	153
Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen durch zum Wehrdienst einberufene Schulaamtsbewerber	101	Anordnung, vorläufige, zum Schutze von Landschaftsteilen längs der km 170—200 der Reichsautobahn Frankfurt am Main—Basel	91
— der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen durch Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen, die durch Kriegsverhältnisse besonders stark in Anspruch genommen sind	196	Anschauungstafeln über Schrott, Altpapier und Lumpen	9
Ab schlußzeugnis einer anerkanntesten Mittelschule, Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung desselben 43, 111, 196,		Anstalt, staatliche biologische, auf Helgoland	111
Ab solventen technischer Fachschulen, Zulassung von solchen zur Sonderreifeprüfung für das Studium der Wirtschaftswissenschaft	131	Arbeitsbüchereien der Höheren Schule; zum Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für solche zugelassenen Schriften	103
— der Vermessungsabteilungen an den Staatsbau schulen, Ingenieurzeugnis für diese	139	Arbeitszeit der Jugendlichen bei Ausfall des Berufsschulunterrichts wegen Fliegeralarms	75
Anderungen der Reisefostenbestimmungen	153 169	Aufhebung der Fachschule für das Malerhandwerk an der Werner Siemens-Schule, Gewerbl. Berufsschule in Mannheim	107
Allgemeine Kirchensteuer, Erhebung dieser im Rechnungsjahr 1941 in der Alt kath. Kirche in Baden	147	— der Gewerbl. Berufsschule Bors berg	158
Alt katholische Kirche in Baden, Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1941 in dieser	147	— der Gewerblichen Berufsschule in Endingen	106
Altpapier, Schrott und Lumpen, Anschauungstafeln über diese	9	— der Gewerblichen Berufsschule in Gernsbach und der Kaufm. Berufsschule in Gaggenau	83
Altstoffsammlung durch die Jugend	41	— der Gewerblichen Berufsschule in Görwihl	179
— durch die Schulen	197	— der Gewerblichen Berufsschule in Hohenheim	149
— durch die Schuljugend	156	— der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Schiltach	11
Amtsblatt, Preis desselben 1942	192	— der Gewerbl. Berufsschulen Neckarbischofsheim und Bad Rappenau	198
Anerkennung von Gemeinschaftsheimen der Staatlichen Lehrerbildungsanstalten, hier: Grundsteuer	137	— der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) in Eppingen	6
—, staatliche, von Musiklehranstalten	92	— der Meisterschule für das Deutsche Handwerk — Fachschule für das Bildhauer- und Steinmetzhandwerk — an der Gewerbeschule III Karlsruhe	11
Anfragen, statistische, an Leiter berufsbil dender Schulen	87		

Seite	Seite			
Aufnahme in das Musische Gymnasium in Frankfurt a. M. auf 1. Januar 1942, Meldungen hierfür	198	Beamte, verheiratete, Urlaub für solche bei Besuchsreisen	167	
— in die Staatliche Ausbildungsstätte für Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen in Karlsruhe	146	Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Grund- und Hauptschulen	107	
— in die Staatliche Ingenieurschule Konstanz zum Sommersemester 1941	11	Bedürfnisse, allgemeine kirchliche, im badi-schen Teil der Erzdiözese Freiburg, Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für solche	171	
— in die Staatliche Ingenieurschule Konstanz zum Winter-Semester 1941/42	139	Beginn der Schulpflicht	41	
— von Schülern in die höheren Schulen	105	— für die blinden und gehörlosen Kinder	140	
— von Schülern in die Mittelschulen	104	Beginn des Winter-Semesters 1941/42 am Staatstechnikum Karlsruhe	92	
— von Schulanfängern	103, 174	Beginn des Sommer-Semesters 1942 am Staatstechnikum in Karlsruhe	191	
Ausbildung von Handarbeits- und Turn-lehrerinnen	43	Behörden und Betriebe, öffentliche, Sammlungen in den Diensträumen dieser	153	
— von Hauswirtschaftslehrerinnen zu Berufs-schullehrerinnen	127	Benennung der landwirtschaftlichen Berufs-schulen für Knaben und Mädchen	139	
— der Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen, hier: Aufnahme in die Staatliche Ausbil-dungsstätte in Karlsruhe	146	Berichtigung zum Verzeichnis der zur Beschaffung für Schülerbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften	187	
— von Volksschullehrern(innen) zu Berufs-schullehrern(innen)	1	Berufsberatung und Lehrstellen-vermittlung	183	
Ausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Reichsfinanzverwaltung	87	Berufsbildende Schulen, Zulassung von Ausländern an solchen	147	
Ausgangsangestellte, die aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht eingestellt worden sind	103	Berufsschule, Gewerbliche, in En-dingen, Aufhebung dieser	—, in Görwihl, Aufhebung dieser	179
Ausländer, Zulassung von solchen an be-rufsbildenden Schulen	147	—, in Hohenheim, Aufhebung dieser	149	
Auslandsschulen, deutsche, Dienst an solchen	75	—, Neckarbischofsheim und Bad Rappenau, Aufhebung dieser	198	
Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen (Ge-werbl. Berufsschulen) — Ergebnis —	198	Berufsschulen, Gewerbliche (Goldschmiede-schule Pforzheim)	157	
Auswahl von Jungmännern für die national-politischen Erziehungsanstalten	88	—, Landwirtschaftliche, für Knaben und Mäd-chen, Benennung dieser	139	
B		Berufs-, Berufsfach- und Fach-schulen, einheitliche Bezeichnung des Fa-ches Staatsbürgerkunde in diesen	9	
Bad Rappenau und Neckarbischofs-heim, Aufhebung der Gewerbl. Berufs-schulen daselbst	198	—, Lederzuteilung für solche	167	
Badische Staatsbeamte, Reisekosten-bestimmungen für diese	13	Berufsschullehrgänge für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewer-bes, die Einrichtung von solchen	157	
—, Umzugskostenbestimmungen für diese sowie für die Beamten der Gemeinden und Ge-meindeverbände	47	Berufsschullehrerinnen, Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen zu solchen	127	
Bau- und Ingenieurschulen, För-derung von Kriegsteilnehmern und Kriegs-versehrten Wehrdienst- und Einsatzgeschä-digten beim Besuch von solchen	87	Berufsschullehrer(innen), Ausbil-dung von Volksschullehrern(innen) zu solchen	1	
		Berufs- und Kaufmännische Be-rufsfachschulen, Ferienpraxis der Lehrpersonen an solchen	44	
		Berufsfachschulen, reichseinheitliche Be-zeichnung dieser	83	

	Seite
Berufsschulpflicht, Dauer dieser	190
—, Durchführung dieser in der Binnenschiffahrt	157
—, —, Einschulung und Dauer der Ladengehilfsinnen im Bäcker-, Konditoren- und Fleischerhandwerk	178
Berufsschulunterricht, Arbeitszeit der Jugendlichen bei Ausfall dieses wegen Fliegeralarms	75
Berufsschulwesen, § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes	142
—, Gewerbliches, im Landkreis Mosbach	149
—, Kaufmännisches, Neuregelung dieses im Landkreis Wolfach	44
Beschäftigungsvergütung	10
Bescheinigungen zum Nachweis der Erfaßzeiten nach § 1267 RVO.	82
Beschäftigungsvergütung und Trennungsschädigung, Neuregelung dieser	6, 137
Bescheinigung für die Einschulung; Landverschickung der Jugend luftgefährdeter Gebiete	156
Bezeichnung der Kreis- und Stadtbildstellen	192
Bezahlungsgesetz, Vollzug dieses	81
Besuch der Abendkurse an Meisterschulen des deutschen Handwerks durch Lehrlinge	87
Beurlaubung von Schülern und Schülerinnen zur Teilnahme an Lehrgängen der RW-Schulen	184
Beteiligung von Schülern und Schülerinnen der Volks-, Mittleren- und Höheren Schulen an Konzertreisen und sonstigen Konzertvereinigungen	184
Bezeichnung, reichseinheitliche, der Berufsfachschulen	83
—, einheitliche, des Faches Staatsbürgerkunde in den Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen	9
— „Vogesen“ und „Böhmerwald“	183
Bezug von Fertigwaren, Zuteilung von Eisen hierzu	41
Bezug von Lehrmaterial	75
Bezug von Werkzeugen und Werkstoff für die Durchführung des Flugmodellbaus in den Schulen	9
Binnenschiffahrt, Durchführung der Berufsschulpflicht in dieser	157
Binningen, Gemarkung, Landkreis Konstanz, Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hohenstoffeln“ auf dieser	136
Biologische, staatliche, Anstalt auf Helgoland	111
Blinde und gehörlose Kinder, Beginn der Schulpflicht dieser	140

	Seite
Blindgänger, Umgang mit solchen	155
„Böhmerwald“ und „Vogesen“, Bezeichnung	183
Borberg, Aufhebung der Gewerbl. Berufsschule	158
Bruchsal, Kreisbildstelle	169
Buchen, Kreisbildstelle	149

D

Dächer, Schneeabfuhrung von diesen	190
Dauer der Berufsschulpflicht	190
Davos, Reichsfreitellen am Fridericianum daselbst	75, 167
„Deggenreuschen-Kauschachen, Naturschutzgebiet“, in der Gemarkung Hüfingen, Landkreis Donaueschingen, Verordnung über dieses	90
Deutsche Auslandsschulen, Dienst an solchen	75
Deutscher Spartag 1941	173
Deutsches Handwerk, Meisterschule für dieses, hier: Staatliche Uhrmachererschule in Furtwangen	106
Dienst an Deutschen Auslandsschulen	75
Diensträume öffentlicher Behörden und Betriebe, Sammlungen in diesen	153
— öffentlicher Behörden und Betriebe, Sammlungen in diesen bei Straßensammlungen	173
Druckwerke und Lehrmittel, eingesandte 8, 12, 46, 85, 95, 118, 150, 165, 181, 186, 194, 199	
Durchführung der Berufsschulpflicht in der Binnenschiffahrt	157
— des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes, Verordnung hierzu	141

E

Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel 8, 12, 46, 85, 95, 118, 150, 165, 181, 186, 194, 199	
Einführung der Hauptschule	143
Einführung neuer Lernbücher für Mittelschulen	145, 155
Einführung neuer Lernbücher für Erdkunde an Mittelschulen	10
Einführung von Sprachkundebüchern an Mittelschulen	145
Einheitliche Bezeichnung des Faches Staatsbürgerkunde in den Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen	9
Einrichtung von Berufsschullehrgängen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes	157

Seite	Seite		
Einsatz der Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten im Schuljahr 1941	119	Fachschulen, Berufsfachschulen und Be- rufsschulen, Versorgung dieser mit Stoffen, die der Bewirtschaftung durch Reichsstellen unterliegen	103
— der HJ. im Winterhilfswerk 1941/42	188	Fachschulstudium, Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des- selben	187
— der Lehrer während der Sommerferien	119	Fahrbahn, Kinderspiele auf dieser	174
Einschränkung des Fahrradverkehrs	89	Fahrradverkehr, Einschränkung dieses	89
Einschulung und Dauer der Be- rufsschulpflicht der Ladengehilfinnen im Bäcker-, Konditoren- und Fleischer- handwerk	178	Fachschulstudium und Prüfungen, Vergünstigungen für Kriegsteilnehmer bei der Zulassung hierzu	131
Einschulung, Bescheinigung hierfür; Land- versicherung der Jugend luftgefährdeter Ge- biete	156	Ferien (Weihnachts- und Osterferien)	183
Eisen, Zuteilung von solchem zum Bezug von Fertigwaren	41	— für die Volks-, Haupt- und Mittelschulen sowie die Höheren Schulen, Reichsordnung hierfür	131
— aus dem Fertigwarenkontingent	75	Ferienordnung	9
Eisenzuteilungen für neue Maschinen	161	Ferienpraxis der Lehrpersonen an Berufs- und kaufmännischen Berufsfachschulen	44
Eisernes Sparen	187	Fertigwaren, Zuteilung von Eisen zum Bezug von solchen	41
Endingen, Aufhebung der Gewerbl. Be- rufsschule daselbst	106	Fertigwarenkontingent, Zuteilung von Eisen aus diesem	75
Eppingen, Aufhebung der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) daselbst	6	Feueranzünden im Walde	104
Erdkunde, Einführung neuer Lernbücher für solche an Mittelschulen	10	Fliegeralarm, Arbeitszeit der Jugend- lichen bei Ausfall des Berufsschulunter- richts wegen dieses	75
Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen, Ordnung einer solchen zur Ordnung der Wissenschaftlichen Prü- fung für das Lehramt an Höheren Schulen	133	Flugmodellbau in den Schulen, Be- zug von Werkzeugen und Werkstoff für die Durchführung dieses	9
Erhebung der Allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1941 in der Alt kath. Kirche in Baden	147	Förderung von Kriegsteilnehmern und kriegsversehrten Wehrdienst- und Einsatz- geschädigten bei Besuch von Bau- und Zu- genieurschulen	87
Erholungszeit (sog. Heimkehrurlaub) bei Rückkehr aus dem Wehr- oder Reichs- arbeitsdienst während des Krieges	103	Frankfurt a. M. und Leipzig, Schüler- auslese für die Russischen Gymnasien da- selbst	161
— nach Entlassung aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) usw. bei dem beson- deren Einsatz der Wehrmacht	188	Fremdsprache, zweite, an Mittelschulen	106
Ersatzzeiten nach § 1267 AVO., Beschei- nungen zum Nachweis dieser	82	Fremdwörter, Gebrauch von solchen	1
Erzdiözese Freiburg, Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil derselben	171	Fridericianum in Davos, Reichsfrei- stellen in diesem	75, 167
Erziehungsanstalten, national- politische, Auswahl von Zugmannen für diese	88	Fußbekleidung der Schüler	111
F		G	
Fachliche Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens	110	Gaggenau, Aufhebung der Kaufm. Be- rufsschule daselbst und der Gewerbl. Be- rufsschule in Gernsbach	83
Fachschule für das Malerhandwerk an der Werner Siemens-Schule, Gewerbl. Berufsschule in Mannheim, Aufhebung dieser	107	Gaststätten- und Beherbergungs- gewerbe, Einrichtung von Berufsschul- lehrgängen für Lehrlinge dieses	157
		Gebrauch von Fremdwörtern	1
		Gemeinschaftsheime der Staatlichen Lehrerbildungsanstalten, Anerkennung von solchen, Grundsteuer	137

Seite	Seite		
Gernsbach, Aufhebung der Gewerbl. Berufsschule daselbst und der Kaufm. Berufsschule in Gaggenau	83	Hauptschulen, Schülerauslese für diese	144
Geschichtsbücher für höhere Schulen	88	Hausmusik, deutsche, Tag dieser	167
Gewerbliche Berufsschule Vorberg, Aufhebung dieser	158	Hauswirtschaftslehrerinnen, Ausbildung von solchen zu Berufsschullehrerinnen	127
— in Emdingen, Aufhebung derselben.	106	Hauswirtschaftliche Schulen, Teilnahme öffentlicher Schulträger an Veranstaltungen und Prüfungen dieser	161
— in Gernsbach und Kaufm. Berufsschule in Gaggenau, Aufhebung derselben	83	Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen, Ausbildung von solchen, hier: Ausnahme in die Staatliche Ausbildungsstätte in Karlsruhe	146
— in Görwihl, Aufhebung dieser	179	Hebung des Vollkornbrotverzehr in Deutschland	9
— in Hockenheim, Aufhebung dieser	149	Heer, Wassenhefte dieses	9
Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Schiltach, Aufhebung derselben	11	Helgoland, staatliche biologische Anstalt daselbst	111
Gewerbliche Berufsschulen in Neckarbischofsheim und Bad Rappenau, Aufhebung dieser	198	Herrenschneiderhandwerk, Meisterschule für dieses (Fachschule) in Pforzheim	11
— (Goldschmiedeschule Pforzheim)	157	H. J., Einsatz dieser im Winterhilfswerk 1941/42	188
Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen), außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an diesen — Ergebnis —	198	—, Sammlung dieser für das Winterhilfswerk	188
Gewerbliches Berufsschulwesen im Landkreis Mosbach	149	Hitler-Jugend, Reichssportwettkampf dieser 1941	88
Görwihl, Aufhebung der Gewerbl. Berufsschule daselbst	179	Hitlerjugend und Schule	76
Goldschmiedeschule Pforzheim	157	„Hinterzarter Moor, Naturschutzgebiet“ in der Gemarkung Hinterzarten, Landkreis Neustadt i. Schw., Verordnung über dieses	90
Großdeutsches Reich, Verzeichnis der Orte mit höheren Schulen und Mittelschulen in diesen	141	Hochschulen und Schulen, Luftschutz in diesen	10
Grundsteuer: Anerkennung von Gemeinschaftsheimen der Staatl. Lehrerbildungsanstalten	137	Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität Freiburg, Turn- und Sportlehrgang an diesem	5
Grund- und Hauptschulen, Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an diesen	107	Hockenheim, Aufhebung der Gewerbl. Berufsschule daselbst	149
Gymnasien, Russische, in Frankfurt a. M. und Leipzig, Schülerauslese für diese	161	Höhere Lehranstalten, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik an solchen im Herbst 1941 — Ausschreiben —	42
Gymnasium, Russisches, in Frankfurt a. M., Meldungen für die Aufnahme in dieses auf 1. Januar 1942	198	Höhere Schule, zum Verzeichnis der als Klassenlehrstoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien dieser zugelassenen Schriften	103
H		Höhere Schulen, Aufnahme von Schülern in diese	105
Handarbeits- und Turnlehrerinnen, Ausbildung von solchen	43	—, zusammenfassende Übersicht der bisher zum Gebrauch an solchen zugelassenen Klassenlesestoffe und Lehrmittel	183
—, Prüfung dieser — Ergebnis —	83	—, Geschichtsbücher für solche	88
Handelschule (Kaufmännische Berufsschule) in Eppingen, Aufhebung dieser	6	—, Musikbücher für solche	184
Handelschulen, Staatsprüfung für das Lehramt an solchen September 1941 — Ergebnis —	185	—, Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an solchen Juli 1941 — Ergebnis —	158
Handwerk, deutsches, Meisterschule für dieses, hier: Staatliche Uhrmacherschule in Furtwangen	106	— Schreiben an diesen, Umstellung auf die Normalschrift	177
Hauptschule	142		
—, Einführung dieser	143		

	Seite
Höhere Schulen, Schulfremdenreiseprüfung an solchen im Spätjahr 1941	105
—, Zeugnisse an solchen	105
—, Schulfremdenreiseprüfung an diesen im Frühjahr 1942	195
Höhere Schulen und Mittelschulen, Verzeichnis der Orte mit solchen im Großdeutschen Reich	141
„Hohenstoppeln, Naturschutzgebiet“ in der Gemarkung Binningen, Landkreis Konstanz, Verordnung über dieses	136

I

Ingenieurschule, Staatliche, Konstanz, Aufnahme in diese zum Sommer-Semester 1941	11
—, Aufnahme in diese zum Winter-Semester 1941/42	139
Ingenieur- und Bauschulen, Rüfungseinjah der deutschen Studenten dieser	173
Ingenieurzeugnis für die Absolventen der Vermessungsabteilungen an den Staatsbauschulen	139
Jugend, Altstoffsammlung durch diese	41
—, Einsatz derselben für landwirtschaftliche Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten im Schuljahr 1941	119
—, Landverschickung dieser	145
Jugend luftgefährdeter Gebiete, Landverschickung derselben; Bescheinigung für die Einschulung	156
Jugendarrest und Jugenddienst-arrest	156
Jugenddienstpflicht	10
Jugendherbergen, Pfennigsammlung für solche	167
Jugendliche, Arbeitszeit derselben bei Ausfall des Berufsschulunterrichts wegen Fliegeralarm	75
Jungmänner, Auswahl von solchen für die nationalpolitischen Erziehungsanstalten	88

K

Karlsruhe, Aufhebung der Meisterschule für das deutsche Handwerk — Fachschule für das Bildhauer- und Steinmetzhandwerk — an der Gewerbeschule III daselbst	11
—, Aufnahme in die Staatliche Ausbildungsstätte für Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen daselbst	146
—, Staatstechnikum, Beginn des Winter-Semesters 1941/42 an diesem	92
—, Staatliche Landesbildstelle daselbst	128

	Seite
Kaufmännisches Berufsschulwesen, Neuregelung dieses im Landkreis Wolfach	44
Kaufmännische Berufsschule in Gaggenau und Gewerbl. Berufsschule in Gernsbach, Aufhebung derselben	83
Kaufmännischer Unterricht, private Unternehmen mit solchem	93
Kinder, blinde und gehörlose, Beginn der Schulpflicht für diese	140
Kinderbrandstiftungen, Verhütung von solchen	174
Kinderspiele auf der Fahrbahn	174
Kirchensteuer, allgemeine, Erhebung dieser im Rechnungsjahr 1941 in der Alt-kath. Kirche in Baden	147
Klassenlesestoffe und Lehrmittel, zusammenfassende Übersicht der bisher zum Gebrauch an Höheren Schulen zugelassenen	183
Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften, zum Verzeichnis dieser	103
Körperschaftsteuer der Schülerheime	87
Konfessioneller Religionsunterricht in den Mittelschulen	107
Konstanz, Stadt- und Kreisbildstelle daselbst	179
—, Staatliche Ingenieurschule, Aufnahme in diese zum Sommer-Semester 1941	11
Konzertreisen und sonstige Konzertvereinigungen, Beteiligung von Schülern und Schülerinnen der Volks-, Mittel- und Höheren Schulen an solchen	184
Kreisbildstelle Bruchsal	169
Kreisbildstelle Buchen	149
Kreisbildstelle Offenburg	108
Kreisbildstelle Pforzheim	92
Kreisbildstelle Säckingen	192
Kreisbildstellen	192
Kreis- und Stadtbildstellen, Befestigung dieser	192
Kreis- und Stadtbildstelle Konstanz	179
Kriegsteilnehmer und kriegsversehrte Wehrdienst- und Einsatzgeschädigte, Förderung von solchen beim Besuch von Bau- und Ingenieurschulen	87
Kriegsteilnehmer, Vergünstigungen für solche bei der Zulassung zum Fachschulstudium und zu den Prüfungen	131
—, Sonderförderung dieser bei der Durchführung des Fachschulstudiums	187

Seite
 Kriegsversehrte, Schulung von solchen 161
 „Küßberg, Naturschutzgebiet“, in
 der Gemarlung Bechtersbohl, Landkreis
 Waldshut, Verordnung über dieses . . . 147

Q

Labengehilfinnen im Bäcker-, Kon-
 ditoren- und Fleischerhandwerk,
 Einschulung und Dauer der Berufsschul-
 pflicht dieser 178
 Landesbildstelle, Staatliche, in Karls-
 ruhe 128
 Landschaftsteile längs der km 170—200
 der Reichsautobahn Frankfurt a. M.—Basel,
 vorläufige Anordnung zum Schutze von
 solchen 91
 Landverschickung der Jugend . . . 145
 — luftgefährdeter Gebiete; Bescheinigung für
 die Einschulung 156
 Landwirtschaftliche Berufsschulen
 für Knaben und Mädchen, Benennung
 dieser 139
 Landwirtschaftliche Bestell-,
 Pflege- und Erntearbeiten, Ein-
 satz der Jugend für diese im Schuljahr 1941 119
 Lateinische Lehrbücher 178
 Lateinisch und Griechisch, Ordnung
 einer Ergänzungsprüfung hierin zur Ord-
 nung der Wissenschaftlichen Prüfung für
 das Lehramt an höheren Schulen . . . 133
 Lederzuteilung für Berufs-, Berufsfach-
 und Fachschulen 167
 Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerbl. Be-
 rufsschulen), außerordentliche Staatsprüfung
 für dieses — Ergebnis — 198
 — an Handelsschulen, Staatsprüfung für die-
 ses September 1941 — Ergebnis — . . 185
 Lehramt an Volksschulen, Prüfung
 für dieses (1940 und 1941) — Ergebnis — 163
 —, Ordnung der zweiten Prüfung für das-
 selbe 97
 Lehramt, künstlerisches im Zeichnen
 und in Musik an höheren Lehranstalten,
 Staatsprüfung für dasselbe, Staatsprü-
 fung für dieses im Herbst 1941 — Aus-
 schreiben — 42
 Lehramt, wissenschaftliches, an
 höheren Schulen, Prüfung für dieses Juli
 1941 — Ergebnis — 158
 Lehranstalten, höhere, Staatsprüfung
 für das künstlerische Lehramt im Zeichnen
 und in Musik an solchen im Herbst 1941
 — Aus schreiben — 42

Seite
 Lehrbücher, Lateinische 178
 Lehrer, Einsatz dieser während der Som-
 merferien 119
 Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen
 Erziehung, Prüfungsnoten des Prüfungs-
 amtes für solche, hier: Prüfungsordnung
 für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(in-
 nen) im freien Beruf 163
 Lehrerbildung, Neuordnung derselben . 154
 Lehrerbildungsanstalten, Staat-
 liche, Anerkennung von Gemeinschafts-
 heimen dieser, hier: Grundsteuer . . . 137
 Lehrgänge der M.B.-Schulen, Beurlaubung
 von Schülern und Schülerinnen zur Teil-
 nahme an solchen 184
 Lehrlingswesen, fachliche Vorschriften
 zur Regelung dieses 110
 Lehrmaterial, Bezüge von solchem . . 75
 Lehrmittel und Druckwerke, einge-
 sandte 8, 12, 46, 85, 95, 118, 150, 165, 181
 186, 194, 199
 Lehrstellenvermittlung und Be-
 rufsberatung 183
 Leibeserziehung der Mädchen in den
 Schulen, Richtlinien hierfür 184
 Leipzig und Frankfurt a. M., Schüler-
 auslese für die Musischen Gymnasien da-
 selbst 161
 Leiter berufsbildender Schulen,
 statistische Anfragen an solche 87
 Lernbücher, neue, Einführung solcher für
 Mittelschulen 145, 155
 —, für die Erdkunde, neue, Einführung von
 solchen an Mittelschulen 10
 Leseunterricht, Umstellung auf die Nor-
 malschrift in diesem 178
 Lieferung von Schulbüchern an land-
 verschickte Schüler und Schülerinnen . . 103
 Luftschutz in den Schulen und Hochschulen . 10

M

Mädchen, Leibeserziehung dieser in den
 Schulen, Richtlinien hierfür 184
 Malerhandwerk, Fachschule für dasselbe
 an der Werner Siemens-Schule, Gewerbl.
 Berufsschule in Mannheim, Aufhebung
 dieser 107
 Mannheim, Aufhebung der Fachschule für
 das Malerhandwerk an der Werner Sie-
 mens-Schule, Gewerbl. Berufsschule da-
 selbst 107
 Maschinen, neue, Eijenzuteilungen für solche 161

Seite	Seite
Meisterschule für das deutsche Handwerk — Fachschule für das Bildhauer- und Stein- metzhandwerk — an der Gewerbeschule III Karlsruhe, Aufhebung derselben 11	„Naturschutzgebiet Hinterzarter Moor“ in der Gemarkung Hinterzarten, Ldfr. Neustadt i. Schw., Verordnung über dieses 90
— für das deutsche Handwerk, hier Staatliche Uhrmacherschule in Furtwangen 106	— „Hohenstoffeln“ in der Gemarkung Binningen, Ldfr. Konstanz, Verordnung über dieses 136
— für das Herrenschneiderhand- werk (Fachschule) in Pforzheim 11	— „Rüßsaberger“ in der Gemarkung Bets- tersbohl, Ldfr. Waldshut, Verordnung über dieses 147
— des Deutschen Handwerks, Besuch der Abendkurse an solchen durch Lehrlinge 87	— „Schwanne-Wald“ in den Gemarkun- gen Wagenschwend und Mülsen, Ldfr. Mosbach, Verordnung über dasselbe 5
Meldungen für die Aufnahme in das Mu- sische Gymnasium in Frankfurt a. M. auf 1. Januar 1942 198	— „Stehlwiesen“ in der Gemarkung Gaienhofen, Ldfr. Konstanz, Verordnung über dieses 148
Mittelschulen, anerkannte, Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlus- zeugnisses einer solchen 43, 111, 196	— „Silberberg“ in der Gemarkung Mühl- hausen, Ldfr. Pforzheim, Verordnung über dieses 89
—, Aufnahme von Schülern in diese 104	— „Ufenfluh“ in der Gemarkung Ufenfeld, Ldfr. Lörrach, Verordnung über dieses 2
—, Einführung neuer Lernbücher an solchen 145	Neckarbischofsheim und Bad Nap- penau, Aufhebung der Gewerbl. Berufs- schulen daselbst 198
—, Einführung von Sprachkundebüchern an solchen 145	Neuordnung der Lehrerbildung 154
—, Einführung neuer Lernbücher für solche 155	Neuregelung der Beschäftigungs- vergütung und Trennungsent- schädigung 6, 137
—, Einführung neuer Lernbücher für Erdkunde an solchen 10	— des kaufmännischen Berufsschulwesens im Landkreis Wolfach 44
—, konfessioneller Religionsunterricht in diesen 107	Normalschrift, Umstellung auf diese im Leseunterricht 178
—, zweite Fremdsprache an solchen 106	— Umstellung auf diese, hier Schrei- ben an den Höheren Schulen 177
—, und Höhere Schulen, Verzeichnis der Orte mit solchen im Großdeutschen Reich 141	
Mosbach, Landkreis, Gewerbl. Berufsschul- wesen in diesem 149	D
Musikbücher für die Höheren Schulen 184	Öffentliche Schulträger, Teilnahme solcher an Veranstaltungen und Prüfungen der hauswirtschaftlichen Schulen 161
Musik und Zeichnen, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt hierin an Höheren Lehranstalten im Herbst 1941 — Aus- schreiben 42	Ohler-Stiftung, Dr. Johann Jakob, Verleihung von Stipendien aus dieser 108
Musiklehranstalten, staatliche Anerken- nung von solchen 92	Offenburg, Kreisbildstelle 108
Musische Gymnasien in Frankfurt a. M. und Leipzig, Schülerauslese für diese 161	Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen 97
Musisches Gymnasium in Frankfurt a. M., Meldungen für die Aufnahme in dieses auf 1. Januar 1942 198	— einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen zur Ordnung der Wissen- schaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen 133
N	Orte mit Höheren Schulen und Mittelschulen im Großdeutschen Reich, Verzeichnis dieser 141
Nachweis der Ersatzzeiten nach § 1267 ABD., Bescheinigungen hierzu 82	Oster- und Weihnachtsferien 183, 195
Nähmittel und Spinnstoffe, Zutei- lung von solchen an die Schulen 2, 191	P
Nationalpolitische Erziehungs- anstalten, Auswahl von Jungmannen für diese 88	Pädagogische Prüfung Herbst 1940 und Frühjahr 1941 — Ergebnis — 128
„Naturschutzgebiet Deggenreuschen- Rauschachen“ in der Gemarkung Hüf- ingen, Ldfr. Donaueschingen, Verordnung über dieses 90	

	Seite
Pädagogische Prüfungen im Mai/ Juni und am 1. Juli 1941 — Ergebnis —	169
Personalakten	190
Pfennigsammlung für Jugendherbergen	167
Pforzheim, Goldschmiedeschule	157
—, Kreisbildstelle	92
—, Meisterschule für das Herrenschneiderhandwerk (Fachschule) daselbst	11
Preis des Amtsblattes 1942	192
Privatmusiklehrerprüfung, Staatliche, 1942 — Ausschreiben —	185
Private Unternehmen mit kaufmännischem Unterricht	93
Prüfung der Handarbeits- und Turnlehrerinnen — Ergebnis —	83
— für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule	43, 111, 196
Prüfung, Pädagogische, Herbst 1940 und Frühjahr 1941 — Ergebnis —	128
Prüfungen, Pädagogische, im Mai/ Juni und am 1. Juli 1941 — Ergebnis —	169
Prüfung — Schulfremdenreiseprüfung — an den Höheren Schulen im Frühjahr 1942	195
— — Staatsprüfung — außerordentliche, für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen) — Ergebnis	198
— — Staatsprüfung — für das Lehramt an Handelsschulen September 1941 — Ergebnis	185
— — Staatsprüfung — für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik an Höheren Lehranstalten im Herbst 1941 — Ausschreiben —	42
Prüfung, Wissenschaftliche, für das Lehramt an Höheren Schulen, Ordnung einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen zur Ordnung dieser	133
Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen, Juli 1941 — Ergebnis —	158
Prüfung, zweite, für das Lehramt an Volksschulen, Ablegung dieser durch zum Wehrdienst einberufene Schulausbewerber	101
—, Ordnung dieser	97
—, Ablegung dieser durch Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen, die durch die Kriegsverhältnisse besonders stark in Anspruch genommen sind	196
Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (1940 u. 1941) — Ergebnis —	163
Prüfung der Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen 1941 — Ausschreiben —	140

Prüfungsnoten des Prüfungsamtes für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung, hier: Schwimmmeisterprüfung	163
— des Prüfungsamtes für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung, hier: Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(innen) im freien Beruf	163
Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer und -lehrerinnen im freien Beruf	108

R

Reichsautobahn Frankfurt a. M. — Basel, vorläufige Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen längs der km 170—200 dieser	91
Reichseinheitliche Bezeichnung der Berufsfachschulen	83
Reichsfinanzverwaltung, Ausbildungsbeihilfen aus Mitteln dieser	87
Reichsfreistellen am Fridericianum in Davos	75, 167
Reichsordnung für die Ferien für die Volks-, Haupt- und Mittelschulen sowie die Höheren Schulen	131
Reichsschulpflichtgesetz, § 10 Abs. 1: Berufsschulwesen	142
—, Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 1 dieses	141
Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend 1941	88
Reichsstudentenwerk, Studentenschaftsbeitrag und Beiträge für dieses an Fachschulen für das Wintersemester 1941/42	191
Reisekostenbestimmungen, Änderungen dieser	153, 169
— für die badischen Staatsbeamten	13
Religionsunterricht, konfessioneller, in den Mittelschulen	107
Religiöse Unterweisung an den Grund- und Hauptschulen, Beaufsichtigung dieser	107
Richtlinien für die Leibeserziehung der Mädchen in Schulen	184
Rüstungseinsatz der deutschen Studenten der Ingenieur- und Bauschulen	173
Ruhestandsbeamte, wiederbeschäftigte, Verdienst-Ehrenzeichen an solche	41

S

Säckingen, Kreisbildstelle	192
Sammlung der HJ. für das Winterhilfswerk	188
Sammlungen in den Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe	153

	Seite		Seite
Sammlungen in den Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe bei Straßensammlungen	173	Schuljugend, Altstoffsammlung durch diese	156
Schiltach, Aufhebung der Gewerbeschule, (Gewerbl. Berufsschule)	11	Schulen, Altstoffsammlung durch diese . . .	197
Schneebeseitigung von Dächern	190	—, berufsbildende, statistische Anfragen an Leiter von solchen	87
Schreiben	1, 197	Schulen und Hochschulen, Luftschutz in diesen	10
— an den Höheren Schulen, Umstellung auf die Normalschrift	177	Schulen, Höhere, Aufnahme von Schülern in diese	105
Schreibunterricht	175	—, Geschichtsbücher für solche	88
Schrott, Altpapier und Lumpen, Anschauungstafeln über diese	9	—, Musikbücher für solche	184
Schulbücher, Lieferung von solchen an landverrückte Schüler und Schülerinnen .	103	—, Prüfung für das wissenschaftl. Lehramt an solchen Juli 1941 — Ergebnis —	158
Schüler, Aufnahme von solchen in die Höheren Schulen	105	—, Schulfremdenreiseprüfung an solchen im Spätjahr 1941	105
—, Aufnahme von solchen in die Mittelschulen	104	—, Volks-, Haupt- und Mittelschulen, Reichsordnung für die Ferien hierfür	131
—, Fußbekleidung dieser	111	—, Zeugnisse an solchen	105
Schüler und Schülerinnen, Beurlaubung von solchen zur Teilnahme an Lehrgängen der KLB-Schulen	184	Schulen, Zuteilung von Spinnstoffen und Nahrungsmitteln an diese	2, 191
— der Volks-, Mittel- und Höheren Schulen, Beteiligung von solchen an Konzertreisen und sonstigen Konzertvereinigungen . . .	184	Schulordnung, hier: Teilnahme von Schülern an Vereinen	88
Schülerauslese für die Hauptschulen	144	Schulpflicht, Beginn dieser	41
— für die Russischen Gymnasien in Frankfurt a. M. und Leipzig	161	Schulpflicht für die blinden und gehörlosen Kinder, Beginn dieser	140
Schülerbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien), Berichtigung zum Verzeichnis der zur Beschaffung für solche geeigneten Bücher und Schriften	187	Schulträger, öffentliche, Teilnahme solcher an Veranstaltungen und Prüfungen der hauswirtschaftlichen Schulen	161
Schülerheime, Körperschaftsteuer dieser .	87	Schulung von Kriegsverwehrlen für einen Beruf	161
Schülerunfallversicherung für Schüler der Höheren Schulen, Mittelschulen, Gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulen, Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpflegerinnen und Haushaltgehilfinnen	112	Schutz von Landschaftsteilen längs der km 170—200 der Reichsautobahn Frankfurt a. M.—Basel, vorläufige Anordnung hierzu	91
Schulanfänger, Aufnahme von solchen	103, 174	„Schwanne = Wald, Naturschutzgebiet“, in den Gemarkungen Mengen- gebiet“, in den Gemarkungen Wagenschwend und Mülben, Landkreis Mosbach, Verordnung über dasselbe	5
Schulamtswerber, Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen durch zum Wehrdienst einberufene	101	Schwimmer und Schwimmerinnen, Prüfung für solche 1941 — Ausschreiben —	140
Schule und Hitlerjugend	76	Schwimmerprüfung, Prüfungsnoten für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung	163
Schulfarbkästen, genormte, für Volks-, Mittel- und Höhere Schulen	103	„Seekiste, die“, Zeitschrift	187
Schulfremdenreiseprüfung an Höheren Schulen im Spätjahr 1941	105	„Sieg im Westen“, Sonderheft	87
— im Frühjahr 1942	195	„Silberberg, Naturschutzgebiet“, in der Gemarkung Mühlhausen, Ldr. Pforzheim, Verordnung über dieses	89
Schulferien	88, 132	Sommersemester 1942, Beginn dieses am Staatstechnikum in Karlsruhe	191
Schulgelderhebung nach Vereinheitlichung des Schuljahresbeginns	87	Sommerferien, Einsatz der Lehrer während dieser	119

	Seite
Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Fachschulstudiums	187
Sonderheft „Sieg im Westen“	87
Sprachkundebücher, Einführung von solchen an Mittelschulen	145
Sparen, Eisernes	187
Spinnstoffe und Nähmittel, Zuteilung von solchen an die Schulen	2, 191
Spartag, Deutscher, 1941	173
Sport- und Turnlehrgänge am Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität Freiburg	5
Staatliche Anerkennung von Musiklehranstalten	92
Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland	111
Staatliche Landesbildstelle in Karlsruhe	128
Staatliche Ingenieurschule Konstanz, Aufnahme in diese zum Sommer-Semester 1941	11
—, Aufnahme in diese zum Winter-Semester 1941/42	139
Staatliche Privatmusiklehrerprüfung 1942 — Ausschreiben —	185
Staatliche Studienseminare	136
Staatliche Uhrmacherschule in Furtwangen, Meisterschule für das deutsche Handwerk	106
Staatsbauschulen, Ingenieurzeugnis für die Absolventen der Vermessungsabteilungen an diesen	139
Staatsbeamte, badische, Reisekostenbestimmungen für diese	13
—, Umzugskostenbestimmungen für diese sowie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände	47
Staatsbürgerkunde, einheitliche Bezeichnung dieses Faches in den Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen	9
Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik an höheren Lehranstalten im Herbst 1941 — Ausschreiben —	42
— für das Lehramt an Handelsschulen September 1941 — Ergebnis —	185
Staatsprüfung, außerordentliche, für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen) — Ergebnis —	198
Staatstechnikum Karlsruhe, Beginn des Winter-Semesters 1941/42 an diesem	92

	Seite
Staatstechnikum in Karlsruhe, Beginn des Sommer-Semesters 1942 an diesem	191
Stadt- und Kreisbildstellen, Besetzung dieser	192
Stadt- und Kreisbildstelle Konstanz	179
Statistische Anfragen an Leiter von berufsbildenden Schulen	87
„Stehlwiesen, Naturschutzgebiet“, in der Gemarkung Gaienhofen, Vdr. Konstanz, Verordnung über dieses	148
Stiftung Dr. Jakob Johann Ohler, Verleihung von Stipendien aus dieser	108
Stipendien, Verleihung von solchen aus der Dr. Jakob Johann Ohler-Stiftung	108
Studenten, deutsche, der Ingenieur- und Bauschulen, Rüstungseinsatz dieser	173
Studentenschaftsbeitrag und Beiträge für das Reichsstudentenwerk an den Fachschulen für das Winter-Semester 1941/42	191
Studienseminare, Staatliche	136

Z

Zag der deutschen Hausmusik	167
Technische Fachschulen, Zulassung von Absolventen solcher zur Sonderreiseprüfung für das Studium der Wirtschaftswissenschaft für das Studium der Wirtschaftswissenschaft	131
Teilnahme öffentlicher Schulträger an Veranstaltungen und Prüfungen der hauswirtschaftlichen Schulen	161
— von Schülern an Vereinen, Schulordnung	88
Treudienst-Ehrenzeichen an wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte	41
TrennungsentSchädigung und Beschäftigungsvergütung, Neuregelung dieser	6, 137
Tropendienstauglichkeit, Untersuchungen auf diese	87
Turn- und Handarbeitslehrerinnen, Ausbildung von solchen	43
—, Prüfung dieser — Ergebnis —	83
Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer und -lehrerinnen im freien Beruf, Prüfungsordnung für solche	108
Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(innen) im freien Beruf, Prüfungsordnung für solche; Prüfungsnoten	163
Turn- und Sportlehrgänge am Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität Freiburg	5

II	Seite	Seite	
Übersicht, zusammenfassende, der bisher zum Gebrauch an Höheren Schulen zugelassenen Klassenlesestoffe und Lehrmittel	183	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Deggenreuschen-Nauschachen“ in der Gemar- kung Hüfingen, Ldkr. Donaueschingen	90
Uhrmacherschule, Staatliche, in Zurt- wangen, Meisterschule für das deutsche Handwerk	106	— über das „Naturschutzgebiet Hinterzarter Moor“ in der Gemarlung Hinterzarten, Ldkr. Neustadt i. Schw.	90
Umgang mit Blindgängern	155	— über das „Naturschutzgebiet Küssaberg“ in der Gemarlung Bechtersbohl, Ldkr. Walds- hut	147
Umstellung auf die Normalschrift, hier: Schreiben an den Höheren Schulen	177	— über das „Naturschutzgebiet Hohenstoffeln“ in der Gemarlung Binningen, Ldkr. Kon- stanz	136
— im Leseunterricht	178	— über das „Naturschutzgebiet Schwanne- Wald“ in den Gemarlungen Wagenschwend und Mülben, Ldkr. Mosbach	5
Umzugskostenbestimmungen für die badischen Staatsbeamten sowie für die Be- amten der Gemeinoden und Gemeindever- bände (MKBest.)	47	— über das „Naturschutzgebiet Stehswiesen“ in der Gemarlung Gaienhofen, Ldkr. Kon- stanz	148
Universität Freiburg, Hochschulinstitut für Leibesübungen an derselben, Turn- und Sportlehrgänge an diesem	5	— über das „Naturschutzgebiet Silberberg“ in der Gemarlung Mühlhausen, Ldkr. Pforz- heim	89
Unternehmen, private, mit kaufmännischem Unterricht	93	— über das „Naturschutzgebiet Ufenluth“ in der Gemarlung Ufenfeld, Ldkr. Lörrach	2
Untersuchungen auf Tropendienftauglich- keit	87	— zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes	141
Unterweisung, religiöse, an den Grund- und Hauptschulen, Beaufsichtigung dieser	107	Verzeichnis der zur Beschaffung für Schü- lerbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften, Berich- tigung hierzu	187
Urlaub für verheiratet Angestellte und Arbeiter bei Besuchsreisen	153	— der Orte mit Höheren Schulen und Mittel- schulen im Großdeutschen Reich	141
— Beamte bei Besuchsreisen	167	Vollzug des Besoldungsgesetzes	81
„Ufenluth, Naturschutzgebiet“, in der Gemarlung Ufenfeld, Ldkr. Lörrach, Verordnung über dieses	2	Vollkornbrotverzehr in Deutschland, Hebung dieses	9
B		„Vogesen“ und „Böhmerwald“, Be- zeichnung	183
Bereine, Teilnahme von Schülern an solchen, Schulordnung	88	Volls-, Mittel- und Höhere Schu- len, genormte Schulartbläßen für solche	103
Bereinheitlichung des Schuljahresbegin- nes, Schulgelberhebung hiernach	87	Vollschulen, Prüfung für das Lehramt an solchen (1940 und 1941) — Ergebnis —	163
Bergünstigungen für Kriegsteilnehmer bei der Zulassung zum Fachschulstudium und zu den Prüfungen	131	—, Zeugnisse in diesen	126
Verheiratete Angestellte und Ar- beiter, Urlaub für solche bei Besuchs- reisen	153	Vollschullehrer (innen), Ausbildung von solchen zur Berufsschullehrern (innen)	1
Verhütung von Kinderbrandstif- tungen	174	Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg	171
Verkehrserziehung	103	Vorschriften, fachliche, zur Regelung des Lehrlingswesens	110
Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Johann Ohler-Stiftung	108	B	
Vermessungsabteilungen an den Staatsbauschulen, Ingenieurzeug- nis für die Absolventen dieser	139	Waffenhefte des Heeres	9
Versorgung der Fachschulen, Berufsfachschu- len und Berufsschulen mit Stoffen, die der Bewirtschaftung durch Reichsstellen unter- liegen	103	Wagenschwend und Mülben, Land- kreis Mosbach, Gemarlungen, Verordnung über das „Naturschutzgebiet Schwanne- Wald“ in diesen	5

Seite	3	Seite
Wald, Feueranzünden in diesem		104
Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) usw., Erholungszeit nach Entlassung aus diesem bei dem besonderen Einsatz der Wehrmacht		188
Wehr- oder Reichsarbeitsdienst, Erholungszeit (sog. Heimkehrurlaub) bei Rückkehr aus diesem während des Krieges		103
Weihnachts- und Osterferien		183, 195
Werkzeuge und Werkstoff, Bezug von solchen für die Durchführung des Flugmodellbaus in den Schulen		9
Winterhilfswerk 1941/42		167, 173
—, Einsatz der HJ. bei diesem		188
Winterhilfswerk, Sammlung der HJ. für dieses		188
Wissenschaftliches Lehramt an höheren Schulen, Prüfung für dasselbe, Juli 1941 — Ergebnis —		158
Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, Ordnung einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen und im Griechischen zur Ordnung dieser		133
Wirtschaftswissenschaft, Zulassung von Absolventen technischer Fachschulen zur Sonderreiseprüfung für das Studium dieser		131
Wolfsach, Landkreis, Neuregelung des kaufmännischen Berufsschulwesens in diesem		44
Zeichnen und Musik, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt hierin an höheren Lehranstalten im Herbst 1941 — Ausschreiben —		42
Zeitschrift „Die Seefliste“		187
Zeugnisse an höheren Schulen		105
— in den Volksschulen		126
Zulassung von Ausländern an berufsbildenden Schulen		147
— zum Fachschulstudium und zu den Prüfungen, Vergünstigungen für Kriegsteilnehmer dabei		131
Zuteilung von Eisen zum Bezug von Fertigwaren		41
— von Eisen aus dem Fertigwarenkontingent		75
— von Spinnstoffen und Nähmitteln an die Schulen		2, 191
Zulassung von Absolventen technischer Fachschulen zur Sonderreiseprüfung für das Studium der Wirtschaftswissenschaft		131
Zweite Fremdsprache an Mittelschulen		106
Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen, Ordnung derselben		97
— für das Lehramt an Volksschulen, Ablegung dieser durch zum Wehrdienst einberufene Schulamtsbewerber		101
— für das Lehramt an Volksschulen, Ablegung dieser durch Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen, die durch die Kriegsverhältnisse besonders stark in Anspruch genommen sind		196

III.

Personen-Verzeichnis

zum

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
vom Jahre 1941

(Enthaltend die Namen aus der Abteilung „Personalnachrichten“.)

A	Seite	Seite	
Aberle, Karl, Professor †	193	Verberich, Emil, Studienrat	3
Ackermann, Walter, Studienrat	3	Verberich, Hans, Studienrat	94
Adelmann, Hugo, Hauptlehrer	193	Verenbach, Dr. Josef, Bibliotheksrat i. N.	129
Adler, Dr. Hans, pl. a. o. Professor	12	Berger, Berta, Handarbeitshauptlehrerin i. N.	85
Albiez, Albert, Studienrat	94	Berger, Karl, Studienrat	165
Alter, Wilhelm, Studienreferendar	150	Berger, Willy, Studienrat	150
Altman, Bruno, Hauptlehrer †	160	Bickel, Hermann, Studienrat	159
Altman, Dr. Karl, Studienrat	12	Billing, Albert, Hauptlehrer †	160
Ammann, Wilhelm, Studienrat	185	Birk, Karl, Hauptlehrer i. N.	193
Anselm, Gustav, Hauptlehrer	185	Bladt, Rudolf, Lehrer	185
Armbruster Dr. Karl, Ministerialrat a. D. †	193	Bläß, Franz, Professor	159
Arnold, Albert, Hauptlehrer †	160	Blant, Toni, Berufsschullehrerin	186
Augenstein, Max, Hauptlehrer	150	Blatter, Edgar, Studienreferendar	150
B		Billhardt, Elisabeth, Lehrerin	109
Bachmann, Maria, Handarbeitshaupt- lehrerin i. N.	85	Billinger, Karl, apl. Berufsschullehrer	7
Bär, Ernst, Studienrat i. N. †	193, 199	Blum, Berta, Hauptlehrerin	109
Bailer, Josef, Hauptlehrer a. D. †	140	Bochhorn, Elisabeth, Berufsschullehrerin	7
Bareth, Karl, Rektor	129	Bochhorn, Max, Studienrat	192
Barnstedt, Erich, Studienrat	171	Böhler, Rudolf, Lehrer, Hauptlehrer	185, 193
Barthmann, Leo, techn. Sekretär	94	Boehmer, Dr. Gustav, ord. Professor	12
Bauer, Josef, Professor a. D. †	129	Böser, Jakob, Rektor i. N.	95
Baum, Gertrud, pl. techn. Lehrerin	129	Bogen, Dr. Hans Joachim, wissenschaftl. Assistent	7
Baumann, Franz, Studienrat	171	Bohrmann, Erich, Landwirtschaftsassessor †	180
Baumann, Jita, Hauptlehrerin	180	Booz, Adolf, Oberlehrer i. N.	180
Baumgärtner, Adam, pl. Berufsschullehrer	94	Borocco, Elmar, Studienrat	11
Baumgart, Anton, Studienrat	180	Borger, Heinrich, Oberstudienrat	45
Baumgras, Norbert, Lehrer	171	Bossert, Josef, Verwaltungsobersekretär	3
Bäsel, Erika, Berufsschullehrerin	150	Bracher, Josefina, Hauptlehrerin i. N.	171
Bayer, Friedrich, Lehrer †	171	Bräuer, Dr.-Ing. Ludwig, wissenschaftl. Assistent	109
Beck, Jakob, Oberlehrer a. D. †	109	Braun, Dr. Anton, Direktor †	186
Beck, Karl, Studienrat	179	Braun, Else, Berufsschullehrerin	150
Becker, Wilhelm, Professor i. N.	193	Braun, Franz, Hausmeister †	140
Becker, Wilhelm, Studienrat	171	Braun, Kurt, Landwirtschaftsassessor †	180
Behinger, Liselotte, Studienrätin	94	Braun, Mathilde, Handarbeitshaupt- lehrerin i. N.	193
Behringer, Adolf, Volksschuldirektor a. D. †	85	Brecht, Anni, Lehrerin	150
Beißel, Gustav, Lehrer	193	Brecht, Erich, Hauptlehrer †	160
Belz, Viktor, Hauptlehrer i. N.	150	Brecht, Dr. Franz, a. pl. Professor	150
Bender, Hilda, Lehrerin	165	Breiner, Dr. Alfons, Professor †	150
Bender, Richard, Hauptlehrer	185	Breiter, Martha, Lehrerin	199
Benner, Lina, Lehrerin	12	Bremer, Otto, Studienrat	3
Benz, Karl, pl. Berufsschullehrer	94	Breuninger, Wilhelm, Hauptlehrer	185
		Brill, Dr. Rudolf, Honorarprofessor	193

	Seite
Bronner, Adolf, Studienassessor †	193
Brüfke, Karl, Hauptlehrer †	160
Büchler, Dr. Franz, Studienrat	3
Bühler, Alfred, Studienrat	12
Bühler, Anna, Studienrätin	7
Büchler, Otto, Rektor	159
Bühn, Dr. Werner, wissenschaftl. Assistent	109
Bulwer, Erich, pl. Berufsschullehrer	129
Burger, August, Professor i. N. †	150
Burgmann, Alfred, Rektor	159
Burlard, Elisabeth, Lehrerin	129
Buß, Stefanie, pl. Berufsschullehrerin	94

C

Carl, Käthe, Lehrerin	94
Constantin, Herbert, Lehrer	193
Czerni, Siegfried, Professor	198
Czerwinski, Albert, Studienrat †	12

D

Daemisch, Dr. Karl Ferdinand, wiss. Assistent	192
Dahl, Heinrich, Oberlehrer a. D. †	118
Dehoff, Dr. Heinrich Franz Arthur, wissenschaftl. Assistent	192
Delius, Dr. Ludwig, wiss. Assistent	198
Demuth, Maria, pl. techn. Lehrerin	185
Deußen, Ernst, Studienrat	185
Dietrich, Friedrich, Hauptlehrer †	198
Diez, Dr. Martin, Studienrat	171
Dipimar, Else, Lehrerin	140
Digenbach, Karl, Studienrat	44
Dörflinger, Eugen, Lehrer, Rektor	94, 109
Dörner, Karl, Hauptlehrer a. D. †	160
Doerr, Dr. med. Karl, wissenschaftl. Assistent	93
Dötsch, Heinrich, Hauptlehrer	150
Doll, Andreas, Studienrat	159
Doll, Ernst, Landwirtschaftsinspektor †	193
Dolland, Sophie, Berufsschullehrerin i. N.	193
Doth, Franz Josef, Verwaltungsobersekretär	3
Drechsel, Dr. Heinz, wissenschaftl. Assistent	198
Dreher, Max, Hausmeister †	150
Dresel, Bernhard, Studienrat	185
Dross, Anna, Hauptlehrerin i. N.	95
Druffel, Wilhelmine, Lehrerin	109
van Dühren, Elisabeth, Hilfslehrerin	85
Dürr, Elisabeth, Hauptlehrerin a. D.	45
Dupping, Gertrud, Studienrätin	159
Dussel, Dr. Hans, Studienrat	193

E

Ebding, Ernst, Studienassessor, Studienrat	109, 192
Ebert, Rudolf, Laborant	109
Ebin, Frieda, Handarbeitshauptlehrerin i. N.	7
Eble, Hermann, Abteilungspfleger, Oberpfleger	3, 193
Eckensfels, Adolf, Lehrer	193
Eckensfels, Karl, Schulleiter	159
Eckert, Hedwig, Lehrerin	198
Eckert, Martha, Lehrerin	193
Eckstein, Paula, Lehrerin	94
Edel, Otto, Rektor †	186
Eder, Roland, Studienassessor	94
Edelmann, August, Hauptlehrer a. D. †	160
Edelmann, Franz, Professor †	186
Ehrler, Magdalena, Lehrerin	185

	Seite
Eichhorn, Otto, Studienreferendar	150
Eiermann, Dr. Adolf, Studienrat	159
Eiermann, Josef, Professor	165
Eiermann, Walter, Studienrat	85
Eisenloß, Elsa, Lehrerin	159
Eisinger, Max, Studienrat	3
Eble, Philipp, Oberlehrer a. D. †	186
Ellwanger, Rudolf, Hauptlehrer i. N.	150
Emmerich, Isidor, Oberlehrer †	199
Enderle, Friedrich, pl. Bibliotheksinspektor	85
Engesser, Johann, Studienrat	192
Engler, Adolf, Hauptlehrer a. D. †	3
Erb, Ernst, Rektor †	95
Ernst, Berta, Handarbeitshauptlehrerin i. N.	12
Ernst, Hanna, apl. Berufsschullehrerin	45
Esel, Wilhelm, Oberstudiendirektor	3
Euth, Karl Friedrich, Hauptlehrer †	150

F

Fahrländer, Wilhelm, Studienrat	3
Fath, Jakob, Rektor a. D. †	160
Fauler, Franz Xaver, Hauptlehrer i. N.	186
Fechter, Dr. Werner, Studienrat	7
Fehr, Dr. Otto, Studienrat	3
Fehring, Wilhelm, Verwaltungsobersekretär	3
Fichtaler, Alfred, Schulleiter	180
Fiedler, Hermann, Zeichenlehrer	7
Fink, Albert, Studienrat	12
Fischer, Dr. Albert, Studienrat †	160
Fischer, Gustav, Hauptlehrer	94
Fischer, Dr. Aletius, wissenschaftl. Assistent	109
Fischer, Luise, Handarbeitshauptlehrerin i. N.	85
Fleck, Julius, Hauptlehrer †	109
Fleig, Alfons, Studienrat	171
Fleis, Albert, Lehrer †	186
Flied, Elisabeth, Lehrerin	185
Fluck, Dr. Hanns, Studienrat †	160
Fluck, Dr. Johann, Studienrat	11
Flum, Dr. Walter, Studienrat	198
Förch, Josef, Hauptlehrer	180
Förderer, Adolf, pl. Bibliotheksinspektor	94
Förster, Elfriede, apl. Bibliotheksinspektorin	159
Först, Leopold, Hauptlehrer a. D. †	160
Franke, Walter, Studienrat	85
Franzenbach, Maria, Lehrerin	109
Freifinger, Arthur, Bezirksschulrat	7
Freudig, Eugen, Hauptlehrer	185
Frey, Alfred, wissenschaftl. Assistent	93
Frey, Dr. med. hab. Joachim, wissenschaftl. Assistent	93
Frey, Maria, Hauptlehrerin	3
Friedle, Erich, Lehrer	193
Friedrich, Anna, Lehrerin	94
Frielinghaus, Josefa, Hauptlehrerin a. D. †	180
Fritsch, August, Hauptlehrer i. N.	150
Fritsch, Dr. Wilhelm, Studienrat	109
Fritz, Elsa, Regierunginspektorin	84
Fuchs, Emilie, Lehrerin	94
Füllekrug, Karl, Lehrer i. N.	7
Fünfgeld, Hermann, Professor	165
Fütterer, Paul, Regierunginspektor	158
Funke, Karlheinz, Studienreferendar	150

G

Gaber, Hildegard, Berufsschullehrerin	150
Gäng, Richard, Hauptlehrer	7

	Seite		Seite
Gärtner, Johann, Lehrer	185	Habich, Eduard, Studienrat	165
Gaifer, Dr. Eugen, Professor †	186	Häfner, Dr. Erich, Studienrat	12
Ganter, Dr. Emil, Oberstudiendirektor †	12	Härte, Dr. Gudrun, Studienrätin	198
Ganz, Otto, Hauptlehrer	109	Hässig, Hugo, Studienreferendar	150
Gassenmann, Karl, Hauptlehrer	186	Häßler, Josef, Hauptlehrer, Rektor	186, 198
Gassert, Pia, Hauptlehrerin	193	Häfner, Heinrich, Oberpfleger	94
Gehrig, Ludwig, Studienrat	7	Haug, Magdalena, Hauptlehrerin a. D. †	45
Geier, Albert, Schulleiter	129	Hahn, Dr. Harry, wiss. Assistent	45
Gerber, Dr. Franz, pl. ord. Professor	159	Hallermann, Dr. med. Wilhelm, wissenschaftl. Assistent	93
Gercke, Dr. med. habil. Helmuth, wissenschaftl. Assistent	93	Hartmann, Elisabeth, Berufsschullehrerin	12
Gerke, Rudolf, Studienassessor †	160	Hauk, Julius, Schulleiter	198
Gerner, Wilhelm, Oberlehrer i. N.	159	Hauer, Josef, Hauptlehrer	193
Gerstner, Emil, Honorarprofessor	12	Hauer, Hans, Studienrat	159
Gierke, Alfred, Lehrer †	186	Hauth, Paula, Lehrerin	94
Gindele, Anton, Studienassessor †	180	Hebel, Dr. med. Karl, wissenschaftl. Assistent	93
Girlens, Dipl.-Ing. Josef, wissensch. Assistent	93	Hecht, Dr. Josef, Studienrat	185
Glasfer, Karl, Studienrat †	160	Heck, Elisabeth, Hauptlehrerin i. N., Hauptlehrerin i. N. †	129, 160
Glasser, Dr. phil. habil. Edgar, wissenschaftl. Assistent	109	Heck, Luzia, Hauptlehrerin	129
Glückler, Paula, Lehrerin	109	Heckmann, Karl, Studienrat	7
Godler, Elisabeth, Hauptlehrerin i. N.	45	Hehner, Robert, Professor	118
Göbel, Johannes, apl. Lehrer	185	Heid, Karl, Hauptlehrer	85
Gönzheimer, Otto, Kanzleiassistent †	186	Heid, Rudolf, Hauptlehrer	159
Göts, Friedrich, apl. Berufsschullehrer	7	Heilig, Erika, Studienrätin	7
Göymann, Ferdinand, Lehrer	198	Heilig, Otto, Professor †	160
Göymann, Gertrud, Studienrätin	94	Heim, Johanna, Hauptlehrerin †	150
Gomer, Friedrich, Oberlehrer a. D. †	12	Heimius, Pauline, Handarbeitshauptlehrerin i. N.	159
Gramlich, August, Oberstudiendirektor	118	Heiß, Karl, Hauptlehrer †	193
Gramlich, Hans, Studienrat	94	Heist, Philipp, Hauptlehrer i. N.	159
Greulich, Georg, Lehrer †	186	Heiß, Georg, Ministerialrat	7
Grieningner, Josef, pl. Berufsschullehrer	94	Heizmann, Max, Regierungsoberinspektor	158
Griep, Dr. rer. nat. Wolfgang, wissenschaftl. Assistent	150	Helmedach, Werner, Lehrer	185
Grimm, Albert, Kreis Schulrat a. D. †	3	Helmle, Erika, Hauptlehrerin i. N.	150
Grimmeisen, Erwin, Studienassessor	94	Hemberger, Walter, Hauptlehrer †	160
Grimmig, Anton, Oberstudienrat	180	Hengst, Otto, Rektor †	85
Grom, Elisabeth, Berufsschullehrerin	109	Henselmann, Ludwig, Professor	165
Gros, Heinrich, Studienrat	158	Henn, Anton, Schulleiter	159
Gros, Dipl.-Ing. Franz, wissenschaftl. Assistent	93	Henn, Josef, Studienrat	109
Gros, Hans, apl. Berufsschullehrer	7	Henninger, Hermann, Studienrat †	186
Gros, Dr. med. Hanspeter, wissensch. Assistent	93	Hensel, Eugenie, techn. Lehrerin i. N.	159
Gros, Helmuth, Hauptlehrer †	186	Herbig, Dr. Reinhard, ord. Professor	159
Grosklauz, Robert, Oberlehrer †	95	Herlan, Friedrich, Studienrat	7
Groth, Maria, Lehrerin	165	Hermann, Martha, Lehrerin	94
Grün, Reinhard, Hauptlehrer	159	Herr, Maria, Lehrerin	7
Grüninger, Dr. Hans Albrecht, Oberregierungs- rat	186	Herrmann, August, Berufsschullehrer †	7
Grüninger, Dr. Karlhans, Oberstudiendirektor	45	Herrmann, Karl, Hauptlehrer a. D. †	12
Grumer, Wilhelm, Hauptlehrer †	160	Herrwerth, Hugo, Studienrat	140
Gscheidten, Emanuel, Oberstudiendirektor i. N. †	109	Hef, Dr. Hermann, pl. Regierungsschemiker	94
Günther, Karl, Studienrat	3	Hetherich, Hildegard, Lehrerin	159
Gürtler, Anna, Hilfslehrerin	85	Hettinger, Hugo, Hauptlehrer †	160
Gürtler, Ernst, Lehrer	95	Hettner, Dr. phil. Alfred, Geh. Hofrat, Professor em. †	186
Guldner, Helmut, Studienrat	171	Heusler, Emil, Studienrat	3
Gut, Leo, Professor i. N.	109	Hibschberger, Ernst, Professor	7
Gutenberg, Angelika, apl. Bibliotheks- inspektorin	193	Hillert, Michael, Hauptlehrer	180
Guttenberg, Paul, Studienrat	159	Hilß, Edmund, Oberlehrer †	12
Gutschmidt, Anita, Studienrätin	159	Hilß, Julius, Professor	165
§			
Haas, Friedrich, Hauptlehrer †	85	Hipp, Jakob, Hauptlehrer †	45
Haas, Willy, Lehrer	180	Hirsch, Dr. Ludwig, Studienassessor	129
Habermann, Adolf, wissenschaftl. Assistent	140	Hiß, Gustav, Studienrat	198
Haberstroh, Emil, Hauptlehrer	85	Höchst, Andreas, Reallehrer a. D. †	150
		Hoeser, Elisabeth, Handarbeitshauptlehrerin a. D. †	109
		Höger, August, Hauptlehrer	3

	Seite		Seite
Höhn, Dr. Karl, Studienrat	158	Stern, Ella, Lehrerin	109
Höllsritsch, Maria, Lehrerin	159	Steser, Mathilde, Hauptlehrerin i. R.	159
Hörner, Othmar, Hauptlehrer a. D. †	85	Stesner, Dr. Arthur, ord. Professor †	129
Hofacker, Valentin, Lehrer	150	Stiefer, Dr. Ernst, Oberstudiendirektor	199
Hoffmann, Dr. med. dent. Hans, wissenschaftl. Assistent	93	Stiefer, Friedrich, Hauptlehrer	193
Hoffmann, Theodor, Verwaltungsobersekretär	109	Stiejecker, Gretel, Lehrerin	94
Hofstetter, Arnold, Hauptlehrer	45	Stiefling, Erich, Studienrat	179
Hollerbach, Hans, Studienrat	7	Stilching, Dr. Ludwig, Oberstudiendirektor	193
Hollerbach, Helene, Lehrerin	94, 186	Stimmig, Johanna, Berufsschullehrerin	199
Holoch, Joseph, Studienassessor	129	von Niente, Dr. phil. habil. Richard, apl. Prof.	85
Holzwarth, Richard, Hauptlehrer	159	Stirner, Edwin, Fachschuloberlehrer	129
Honerer, Dr. Martin, Professor †	186	Stirner, Maria, Berufsschullehrerin	159
Honjell, Elsa, Lehrerin, Hauptlehrerin	150, 180	Stistner, Herbert, Studienrat	159
Horch, Anna, Berufsschullehrerin	180	Stauber, Hermann, Professor i. R.	186
Horn, Maria, Berufsschullehrerin	129	Stausmann, Otmар, Schulleiter	193
Hornung, Eugen, Schulleiter	185	Stein, Gertrud, Lehrerin	94
Hornung, Franziska, Hauptlehrerin †	160	Stein, Dr. med. Willibald, wissenschaftl. Assistent	93
Hosp, Antonie, techn. Lehrerin	7	Steißer, Fritz, Hauptlehrer	186
Huber, Fritz, Professor †	186	Stetti, Frida, Hauptlehrerin †	7
Huber, Gustav, Professor †	171	Stingler, Paul, Hauptlehrer	140
Huber, Hellmut, Studienreferendar	150	Stug, Julius, Hauptlehrer a. D. †	109
Huber, Hugo, pl. Berufsschullehrer	193	Stub, Dr. Valentin, Bibliotheksrat	179
Huber, Wilhelm, Rektor	185	Stuller, Friedrich, Oberlehrer a. D. †	12
Hüber, Philipp, Oberlehrer a. D. †	3	Stueder, Werner, Studienrat	158
Hügel, Leo, Amtsgehilfe	3	Stübel, Elisabeth, Hauptlehrerin †	45
Hügler, Rudolf, Hauptlehrer i. R.	118	Stumpf, Hans, Hauptlehrer	140
Hugenschmidt, Hermann, Hauptlehrer †	109	Stumpf, Otto, Hauptlehrer i. R., Hauptlehrer i. R. †	150, 199
Hummel, Frieda, Hauptlehrerin i. R.	159	Stuch, Karl, Hauptlehrer	45
Hummel, Gustav, Schulleiter	150	Stuch, Karl, Verwaltungsssekretär	3
Hund, Oskar, apl. Bibliotheksinspektor †	171	Stuch, Peter, Hauptlehrer a. D. †	95
J			
Jäger, Jakob, Hauptlehrer †	171	Stuch, Werner, Zeichenlehrer	158
Jäger, Walter, Hauptlehrer	193	Stübele, Karl, Studienassessor	171
Jakob, Berta, pl. Berufsschullehrerin	129	Stüb, Otto, Hauptlehrer	129
Jehle, Josef, Studienrat	7, 159	Sturad, Richard, Studienassessor	171
Jhle, Lydia, Studienrätin	171	Stupp, Ernst, Hauptlehrer i. R., Hauptlehrer i. R. †	186, 199
Jimm, Dr. Emil, Oberstudienrat	193	Strämer, Dr. Friedrich, Studienrat	129
Jörg, Augusta, Hauptlehrerin	180	Strämer, Siegfried, Studienreferendar	3
Jonik, Franz, Lehrer †	186	Kraus I., Erna, Lehrerin	109
Josß, Maria, Handarbeitshauptlehrerin a. D. †	160	Kraus, Karl, Hauptlehrer, Hauptlehrer i. R. †	85, 109
Jost, Gustav, Oberlehrer a. D. †	193	Krauß, Edmund, Professor †	12
Jrätlinger, Alfons, Studienrat	159	Krauß, Erna, Lehrerin	94
Jsele, Erwin, Hauptlehrer	159	Krauth, Dr. Otto, Studienrat	45
Junker, Johanna, Lehrerin	159	Krieger, Alois, Hauptlehrer	186
K			
Kaderkin, Hermann, Studienrat	158	Kronenthaler, Dr. rer. nat. Artur, wissenschaftl. Assistent	165
Kaltenbach, Emil, Hauptlehrer	186	Kropp, Jakob, Hauptlehrer a. D. †	199
Kappis, Margarete, Berufsschullehrerin i. R.	186	Krug, Ludwig, Hauptlehrer	3, 118
Karcher, Dr. med. Hermann, wissenschaftl. Assistent	93	Krummacker, Dr. med. Gerhard, wissenschaftl. Assistent	109
Karlein, Rudolf, Hauptlehrer	85	Kuchenmüller, Dr. Wilhelm, Studienrat	171
Kasper, Eduard, Hauptlehrer a. D. †	109	von Kügelgen, Dr. Altmар, wissenschaftl. Assistent	171
Kaucher, Erwin, Direktor	118	Kühn, Josef, Studienrat a. D. †	180
Kauf, Willi, Lehrer †	171	Kühn, Ludwig, Hauptlehrer	159
Kauchmann, Richard, Hauptlehrer a. D. †	12	Kühner, Dr. Richard, Studienrat	159
Keller, Fritz, Lehrer	185	Künzig, Dr. Johann, Professor	3
Keller, Heinrich, Rektor	185	Kuhn, Franz, Oberrechnungsrat i. R. †	199
Keller, Heinrich, Rektor	185	Kuhnmünch, Theodor, Studienrat	185
Keller, Maria, Regierungsassistentin i. R.	45	Kundel, Dr. Josef, wissenschaftl. Assistent	171
Kellinghusen, Rudolf, Studienreferendar	150	Kuner, Dr. Max, Professor	159, 180
Kempter, Dr. Robert, Studienrat	85	Kunz, Olga, Lehrerin	109
Kerber, Johanns, Hauptlehrer	109	Kupferschmid, Antonie, Lehrerin	94
		Kupferschmid, Hermann, Professor	198
		Kupferschmid, Hedwig, Studienrat	159

Kurz, Karl, Professor	Seite 159
Kurzenhäuser, Hugo, Rektor	150

L

Längle, Oskar, Studienrat	179
Läubin, Hans, apl. Berufsschullehrer	185
Lang, Anna, Lehrerin	45
Lang, Heinrich, Schulleiter	185
Lang, Paul, Lehrer	193
Lang, Robert, Hauptlehrer †	193
Langenbach, Anna Maria, Handarbeitshaupt- lehrerin	85
Landwehr, August, Hauptlehrer	129
Lau, Artur, Studienrat	7
Lau, Eufriede, Berufsschullehrerin	180
Laub, Heinrich, Studienassessor †	186
Laub, Luise, Hauptlehrerin a. D. †	150
Laubenberger, Franz, Schulleiter	171
Laubenberger, Max, Hauptlehrer	3
Lauer, Walter, Bibliotheksinspektor †	160
Lechner, Wilhelm, Hauptlehrer	199
Lehn, Sofie, Handarbeitshauptlehrerin i. N.	129
Lehmann, Ameliese, apl. Bibliotheksinspektorin	193
Lehmann, Dr. Anton, Studienrat	158
Lenz, Adam, Hauptlehrer	159
Lenz, Leo, Oberlehrer †	12
Lenz, Mathilde, Hilfslehrerin	12
Leibbrandt, Frieda, Handarbeitshauptlehrerin	85
Leiber, Dr. Erwin, Studienrat	159
Leidenroth, Dr.-Ing. Kurt, wissensch. Assistent	93
Leiß, Hermann, Hauptlehrer	159
Lernig, Ludwig, Studienrat	44
Liebscher, Hermann, Schulamtsverber	94
Liehnert, Ida, Lehrerin	94
Linf, Rudolf, Verwaltungsobersekretär, Hoch- schulinspektor	3, 109
Linf, Wilhelm, Studienrat	171
Linz, Dr. Josef, Studienrat †	3
Lipp, Amanda, Lehrerin	94
Lippe, Alfred, Schulamtsbewerber	129
Lippß, Eugen, Hauptlehrer	45
Lipfmann, Walter, Hauptlehrer	186
Lubberger, Karl, Studienrat	165
Ludin, Dr. Fritz, Oberstudiendirektor a. D. †	95
Lutz, Hugo, Studienrat a. D. †	109
Luz, Dr. med. Werner, wissenschaftl. Assistent	93

M

Maas, Karl, Hauptlehrer	140
Mack, Friedrich, Studienrat a. D. †	7
Mader, Eugen, Hauptlehrer i. N.	150
Mader, Hans, Hauptlehrer	45
Mahle, Walter, Hauptlehrer †	3
Mai, Franz, Hauptlehrer	159
Maier, Karl, Hauptlehrer	85
Maier, Kuno, Schulamtsbewerber	7
Malzacher, Alfred, Direktor	129
Marischall, Anton, Hauptlehrer	186
Martin, Otto, Lehrer	150
Martin, Robert, Hauptlehrer a. D. †	95
Marzi, Dr. Eduard, wissenschaftl. Assistent	192
Mattes, Andreas, Hauptlehrer a. D. †	199
Maurus, Gertrud, Studienrätin	3
Mayer, Dr. Bernhard, wissenschaftl. Assistent	109

Mayer, Theodor, Hauptlehrer a. D. †	Seite 85
Mecklenburg, Sofie, Lehrerin	140
Mehnert, Dr. phil. Karl Richard, wissenschaftl. Assistent	93
Meier, Heinrich, Oberlehrer †	193
Melber, Paul, Hauptlehrer	94
Mellert, Herbert, apl. Berufsschullehrer, Be- rufsschullehrer †	7, 180
Melzer, Georg, Schulleiter	198
Menger, Hilde, Lehrerin	94
Menger, Richard, Studienrat	7
Menton, Otto, Studienrat	129
Merbreier, Ida, Hauptlehrerin	186
Merf, Johann, Hauptlehrer a. D. †	95
Mesmer, Paula, Handarbeitshauptlehrerin	94
Mes, Dr. Rudolf, Oberstudiendirektor	12
Mesger, Albert, Fachschuloberlehrer	140
Mesger, Ernst, Rektor i. N.	109
Mesger, Fritz, Studienrat	165
Mesger, Karl, pl. Berufsschullehrer	109
Mesger, Ludwig, Hauptlehrer, Schulleiter	180, 193
Mesger, Max, Hauptlehrer	150
Mildenberger, Hugo, Studienrat	192
Missquandt, Paul, Honorarprofessor	45
Mißler, Robert, Studienassessor	185
Model, Paul, Studienrat	159
Möllinger, Otto, Rektor	94
Möfing, Karl, Hauptlehrer	85
Mohr, Dr. med. Harald, wissenschaftl. Assistent	109
Mohr, Dr. med. dent. Peter, wissensch. Assistent	94
Moll, Carola, Studienrat	159
Moser, Alfred, Hauptlehrer	159
Moser, Stefanie, Lehrerin	94
Moriz, Ernst, Studienrat	158
Moriz, Humbert, Hauptlehrer †	160
Mühlherr, Karl, Studienrat	193
Mühlhäuser, Willy, apl. Berufsschullehrer	7
Müller, Alois, Hauptlehrer s	193
Müller, Albert, Studienrat	7, 165
Müller, Alfred, Studienrat	171
Müller, Etwira, Hauptlehrerin	45
Müller, Emil, Hauptlehrer a. D. †	45
Müller I., Dr. med. Erhard, wissensch. Assistent	94
Müller, Ernst, Studienassessor †	160
Müller, Dr. Friedrich, Studienassessor	129
von Müller, Dr. Heinrich, Professor i. N. †	160
Müller, Dr. Karl Albert, Studienrat	7
Müller, Maria, Lehrerin	12
Müller, Otto, Regierungsobersekretär i. N.	171
Müller, Paul, Studienrat	193
Müller, Wilhelm, Dozent	129
Müßig, Heinrich, Studienrat	7

N

Reppel, Dr. Arthur, Studienassessor	150
Reumüller, Dr. Friedrich, wissenschaftl. Assistent	158
Reurenther, Adolf, Bezirkschulrat	150
Reuthard, Herbert, Lehrer	193
Rickel, Johannes, Studienrat	85
Rießing, Dr. Wilhelm, Studienrat	159
Rold, Dr. Richard, Studienrat	171
Rordlämper, Wilma, Hauptlehrerin	109
Rordt, Dr. Egon, wissenschaftl. Assistent	94
Romack, Alexander, Hauptlehrer i. N.	193
Runier, Dr. Walter, Studienrat	180

	Seite
Dchs, Edmund, Hauptlehrer a. D. †	109
Deftering, Volker, Studienreferendar	3
Dehler, Fritz, Hauptlehrer	159
Dhnmacht, Wilhelm, Professor i. N.	171
Ott, Josef, Studienreferendar	150

P

Pfeiffer, Karl, Musiklehrer	45
Pfeiffer, Richard, Hauptlehrer	94, 109
Pfenning, Dr. rer. pol. habil. Andreas, wissenschaftl. Assistent	94
Pflüger, Robert, Studienrat	198
Poff, Paul, Oberstudiendirektor	109
Priden, Jakob, Studienrat	7
Probst, Eugen, Hauptlehrer i. N.	171

R

Radler, Maria, Berufsschullehrerin	140
Rähle, Gottlieb, Berufsschullehrer †	150
Rahn, Georg, Hauptlehrer a. D. †	193
Rahner, Georg, Studienrat	45
Ratutis, Dr. Georg, wissenschaftl. Assistent	109
Ranzenberger, Anton, Professor	159
Ras, Julius, Rektor i. N. †	45
Rauch, Dr. med. Hans Joachim, wissenschaftl. Assistent	94
Rave, Dr. Paul, Studienrat	7
Raviol, Maria, Studienrätin	180
Rebel, Dr. Otto, Studienrat	158
Reck, Edgar, Studienassessor	129
Regelmann, Wilhelm, Gartenmeister i. N.	85
Rehn, Dr. med. Eduard, wissenschaftl. Assistent	94
Reibold, Hedwig, Hauptlehrerin	118
Reich, Paul, Schulrat a. D. †	160
Reichart, Erwin, Studienassessor	185
Reidel, Dipl.-Ing. Hermann, wissenschaftl. Assistent	94
Reidel, Wendelin, Hauptlehrer i. N.	95
Reimold, Friedrich, Lehrer i. N.	45
Reindell, Dr. med. Herbert, wissenschaftl. Assistent	94
Reinfried, Dr. Hermann, Professor	165, 186
Reinhardt, Karl, Studienrat	193
Reinmuth, Karl, Schulleiter	118
Reiß, Adolf, Hauptlehrer	85
Remmlinger, Heinz, Hauptlehrer †	165
Reuthoff, Dr. med. Ernst, wissenschaftl. Assistent	94
Reutle, Otto, Studienrat †	129
Reuther, Fritz, Hauptlehrer †	193
Rieger, Johanna, Berufsschullehrerin	150
Ries, Bernhard, Professor †	171
Riese, Dr. Teut., Lektor	171
Riester, Joseph, Studienrat	3
Rieth, Berthold, pl. techn. Lehrer	85
Riffel, Bertha, Lehrerin	140
Risch, Kurt, Studienassessor	193
Ritter-Kausermann, Zimgard, Zeichenlehrerin	45
Rizel, Hildegund, a.pl. Bibliotheksinspektorin	193
Römig, Dr. Jakob, Professor i. N.	159
Rosenfelder, Hermann, Hauptlehrer	199
Roser, Heinrich, Berufsschullehrer i. N.	159
Rosinus, Elisabeth, Berufsschullehrerin †	171
Roth, Friedrich, Schulleiter	185
Roth, Leopold, Hauptlehrer a. D. †	45
Roth, Ludwig, Rektor i. N.	109
Rothmund, Dr. Walter, Studienrat	44
Rothberger, Julius, Hauptlehrer i. N.	150
Ruch, Carola, Hauptlehrerin	180

Ruch, Karl, Oberlehrer a. D. †	171
Rübel, Josef, Aushilfsangestellter †	199
Rüdcher, Friedhilde, Lehrerin	94
Rünzi, Albert, Studienrat	11
Ruf, Anton, Studienrat	45
Ruf, Elisabeth, Lehrerin	198
Ruf, Hermann, Angestellter †	160
Ruf, Dr. med. Hugo, wissenschaftl. Assistent	94
Ruffler, Gertha, Lehrerin	94
Rupp, Josef, Studienreferendar	3
Rupp, Dr. Otto, Studienrat	45
Rusch, Otto, Studienrat †	3
Rutschmann, Emma, Berufsschullehrerin	171

S

Sanberger, Emil, Fachschuloberlehrer	140
Santo, Franz, Lehrer	7
Sarreither, Dr. med. Wilhelm, wissenschaftl. Assistent	118
Saurer, Hermann, Schulleiter	185
Sauter, Emma, Berufsschullehrerin	159
Schadt, Wilhelm, Schulleiter	179
Schäfer, Anna, techn. Lehrerin	7
Schäfer, Ferdinand, Regierungsassistent	94
Schäfer, Margarete, geb. Areß, Hilfslehrerin	85
Schäfer, Werner, a.pl. Universitätsinspektor	158
Schänzle, Karl, Hauptlehrer	159, 180
Schaum, Hermann, Hauptlehrer	159
Scheffold, Maria, Lehrerin	85
Scheibe, Siegfried, Studienreferendar	150
Schelhaas, Dorothea geb. Schurr, apl. Lehrerin	180
Scherer, Friedrich, Hauptlehrer i. N.	45
Scherer, Paul, techn. Oberinspektor	129
Scherzinger, Hermann, Hauptlehrer a. D. †	140
Scheuble, Albert, Professor	159
Schillinger, Anna, apl. Lehrerin i. N.	199
Schindler, Alara, Studienrätin	180
Schinzinger, Sophie, Hauptlehrerin	186
Schirrmeister, Dr. Siegfried, wissenschaftl. Assistent	158
Schleinzger, Dr. med. Alois, wissenschaftl. Assistent	94
Schleinzger, Praxedis, apl. Lehrerin	12
Schloemann, Werner, Oberstudiendirektor	171
Schlör, Josef, Studienrat	165
Schlund, August, Schulleiter	165
Schmid, Dr. Josef, Berufsschullehrer	185
Schmid, Margarete, Handarbeitshauptlehrerin	94
Schmidt, Eva, Studienrätin	45
Schmidt, Johanna, pl. techn. Lehrerin	129
Schmidt, Pia, Lehrerin	94
Schmieder, Erich, Hauptlehrer †	193
Schmieder, Georg, Professor	94
Schmitt, Auguste, Berufsschullehrerin	85
Schmitt, Erika, Berufsschullehrerin	150
Schmitt, Friedrich, Studienrat	7
Schmitt, Fritz, pl. Amtsgehilfe	159
Schmitt, Otto, Studienrat	12
Schmitt, Siegfried, Studienreferendar	179
Schmitt, Walter, Studienrat	118
Schmitt, Walter, Studienreferendar	179
Schmittbenner, Dr. Erika, Studienrätin †	95
Schmitz, Wilhelmine, pl. Berufsschullehrerin	150
Schneid, Sebastian, Pfleger †	109
Schneider, Anneliese, Bibliotheksinspektorin	85
Schneider, Dr. med. habil. Hermann, apl. Professor	93
Schneider, Otto, Hauptlehrer	180

	Seite		Seite
Schney, Desiderius, Lehrer †	160	Stober, Wilhelm, Rektor	185
Schönig, Karl, Oberlehrer a. D. †	160	Stöckle, Julius, Studienrat	94
Scholtz, Hildegard, Zeichenlehrerin i. R.	180	Stöffler, Hans, Oberregierungsschulrat	129
Schorf, Dr. Walter, Studienassessor †	180	Störkle, Josef, Rektor i. R.	180
Schott, Ernst, Lehrer	7	Stöver, Dr. Hans, wissenschaftl. Assistent	179
Schraudolf, Josef, Lehrer	150	Stolz, Hugo, Professor	150
Schröder, Dr. Emil, Studienrat	85	Storch, Karl, Studienrat	3
Schroeder, Karl, Lehrer	185	Straßer, Albert, Anstaltsoberlehrer a. D. †	12
Schroederseder, Hilde, Berufsschullehrerin	159	Straub, Berta, Studienrätin	3
Schück, Dr. Karl, Professor †	160	Straub, Gabriele, Studienrat	159
Schüsler, Oskar, Hauptlehrer	180	Straub, Johann, Hauptlehrer †	129
Schüz, Herbert, Lehrer	198	Streb, Karl, Studienrat	193
Schuhmacher, Adolf, Rektor i. R.	85	Streck, Dr. Ernst, wissenschaftl. Assistent	129
Schuhmacher, Wilhelm, Hausmeister i. R.	95	Stroppel, Dr. Robert, Studienrat	94
Schulze, Dr. med. Hans, wissenschaftl. Assistent	94	Stäbler, Fritz, pl. techn. Lehrer	94
Schunder, Leopold, Professor i. R.	180	Stäuble, Emil, Hauptlehrer a. D. †	12
Schupp, Ottmar, Studienrat	179, 185	Stahl, Heinrich, Rektor a. D. †	186
Schurhammer, Hermann, Direktor	129	Stech, Rudolf, Schulleiter	158
Schwab, Karl, Studienrat	7	Stecher, Hugo, Studienrat	7
Schwab, Richard, Oberstudiendirektor	180	Steffens, Rudolf, Studienreferendar	150
Schwarz, Albert, Studienrat	180	Steale, Alfred, Hauptlehrer	12
Schwarz, Emil, Studienrat a. D. †	3	Stehle, Franz, Hauptlehrer	159
Schwarz, Karl, Oberlehrer †	95	Stehle, Dr. med. Franz, wissenschaftl. Assistent †	193
Schwarz, Otto, Studienrat	45	Steimer, Maria, Hauptlehrerin i. R.	186
Schwarz, Sophie, Hauptlehrerin a. D. †	140	Steinbrenner, Alban, Studienrat	193
Seebach, Kurt, Studienrat	159	Steinbrenner, Walter, Studienrat	179
Seidel, Annemarie, Hauptlehrerin a. D. †	160	Stürmer, Mathilde, Handarbeitshaupt- lehrerin i. R.	12
Seiffert, Bruno, Hauptlehrer †	199	Sumer, Rudolf, Hauptlehrer	7
Seiler, Wilhelm, Oberschulrat	45		
Seitter, Willi, Studienrat	7	Z	
Seltenreich, Karl, techn. Assistent	129	Zechman, Dr. Werner, Dozent †	193
Sembach, Jakob, Verwaltungsassistent †	186	de Temple, Johannes, Berufsschullehrer	150
Senbert, Franz, Schulleiter	159	Zheis, Ludwig, Studienrat	45
Sieb, August, Studienrat	180	Zhelen, Dr. med. Anton, wissenschaftl. Assistent	94
Siebed, Dr. Richard, ord. Professor	185	Zhoma, Armin, Studienrat	159
Sieber, Dr. Eugen, Professor	93	Zhomas Katharina, Studienrätin	180
Siefert, Wilhelm, Hauptlehrer	150	Zhory, Ernst, Hauptlehrer	94
Siegel, Hermann, Studienassessor	129	Zhren, Alexander, Hauptlehrer a. D. †	45
Siemonien, Dr.-Ing. Hans, wissenschaftl. Assistent	179	Zobien, Dr. Heinz, wissenschaftl. Assistent	94
Silber, Johann, Studienrat	158	Zraub, Luise, Lehrerin	94
Singer, Karl, Hauptlehrer a. D. †	12	Zreiber, Dr. Fritz, Studienrat	158
Sitterle, Gertrud, Berufsschullehrerin	129	Zrenker, Hedwig, Hauptlehrerin	165
Sittkus, Dr. Albert, wissenschaftl. Assistent	109	Zremper, Johann, Hauptlehrer i. R.	159
Soell, Walter, Rektor	159	Zrill, Dr. med. Wilhelm, wissenschaftl. Assistent	94
Sommer, Dr. med. habil. Johannes, wissenschaftl. Assistent	94	Zrilling, Richard, Hauptlehrer	186
Sorg, Alma, Lehrerin	94	Zudermann, Walter, Honorarprofessor	94
Spaz, Else, Hauptlehrerin	150	Zürk, Karl, Studienrat	159
Sped, Hermann, Lehrer	12		
Sped, Karl, Hauptlehrer †	199	U	
Spemann, Dr. Hans, Geh. Hofrat, Professor em. †	186	Uhde, Liselotte, geb. Fromm, Bibliotheks- praktikantin	159
Speth, Hermann, Studienrat	7	Uhrmann, Dr. med. dent. Wilhelm, wissenschaftl. Assistent	94
Spiegelhalder, Kaver, Hauptlehrer	109	Ulich, Dr. Hermann, Professor	180
Spitz, Erwin, Lehrer	185	Ungerer, Dr. Emil, Professor	3
Spitzmüller, Hermann, Hauptlehrer †	7		
Spörl, Dr. Johannes, Assistent	44	V	
Steib, Franz, Studienrat	165, 171	Velte, Gertrud, Studienrätin	180
Stemmermann, Dr. Paul Hans, Dozent	193	Verron, Herbert, Lehrer	193
Stenzel, Rüdiger, Studienreferendar	150	Viesel, Julius, Studienrat	180
Stenrer, Hans, Lehrer	165	Voelker, Dr. Dietrich, Studienassessor	185
Steher, Kurt, Studienrat	85	Vogel, Dr. Luise, Studienrätin	180
Stenzenbach, Maria, Berufsschullehrerin i. R.	109	Vogel, Dr. med. Paul, Professor	180
Stiefel, Emil, Hauptlehrer i. R., Hauptlehrer †	150, 160		
Stiefel, Hans, Dozent †	180		
Stiefwater, Gebhard, Rektor	159		

	Seite		Seite
Bogt, Franz, Hauptlehrer	186	Westermann, Emil, Schulleiter	159
Boll, Benno, Studienrat	185	Wettach, Paul, Studienreferendar	3
Bollert, Karl, Hauptlehrer	7	Wetterer, Ludwig, Hauptlehrer	180
Boll, Friedrich, Studienrat	185	Wielandt, Dr. Frig, apl. Konservator	140
Bolz, Dr. e. h. Hermann, Professor †	193	Willmann, Paul, Studienrat	180
Boritsch, Dr. Rudolf, Professor †	109	Winkler, Herbert, Lehrer	185
W			
Wachter, Karl, Lehrer	85	Winter, Walter, Hauptlehrer i. R.	109
Wagner, Albert, Hauptlehrer	199	Wipfler, Franz, Hauptlehrer †	199
Wagner, Lothar, pl. Universitätsprofessor	185	Wirth, Dr. med. Hans, wissenschaftl. Assistent	94
Wahl, Dr. Eduard, ord. Professor	12	Wißler, Josef, Hauptlehrer	186
Waibel, Dr. Paul, Studienrat	7	Wißmann, Heinrich, Studienassessor, Studienassessor †	129, 165
Walch, Emil, Hauptlehrer a. D. †	85	Wittmann, Anna, Hauptlehrerin a. D. †	160
Waltraff, Gustav, Hauptlehrer	45	Wöber, Anton, Studienrat	45
Walter, Friedrich, Professor †	109	Wöhrbach, Philipp, Lehrer	193
Walter, Frig, Schulleiter	109	Wohlfarth, Berner, Studienreferendar	3
Walter, Gertrud, Berufsschullehrerin	150	Wolberg, Dr. med. Sajo, wissenschaftl. Assistent	94
Walter, Johanna, Lehrerin	185	Worms, Dr. Friedrich, Studienrat	185
Warthorst, Maria, Lehrerin	159	Wirth, Jakob, pl. Gärtner	94
Wartinger, Ernst, Studienrat	185	Wullich, Dr. Karl, Hauptlehrer a. D. †	3
Wasmer, Karl, Hauptlehrer †	45	Wurm, Hans, Studienassessor	129
Weber, Dr. Artur, Studienrat	85	3	
Weber, Otto, Verwaltungsdirektor	3	Zahn, Dr. med. Erich, wissenschaftl. Assistent	109
Wehrle, Stefan, Lehrer	185	Zeller, August, Professor i. R. †	85
Weinmann, Jakob, Berufsschullehrer i. R.	129	Zeische, Dr. med. Claus, wissenschaftl. Assistent	94
Weinsheimer, Dr. med. Erich, wissenschaftl. Assistent	94	Ziegler, Hans, Rektor	179
Weinspach, Maria, Handarbeitshauptlehrerin i. R.	109	Ziegler, Karl, Lehrer †	160
Weinzapf, Oskar, Hauptlehrer	118	Zilling, Ludwig, Hauptlehrer a. D. †	180
Weis, Dr. Berthold, Studienrat	11	Zimmermann, Eleonore, techn. Lehrerin	7
Weis, Georg, Oberstudienrat	11	Zimmermann, Elisabeth, Lehrerin i. R.	3
Weismehl, Johannes, Rektor a. D. †	180	Zimmermann, Dr. Erwin, Professor †	180
Weiß, Dina, Studienrätin	159	Zimmermann, Dr. Friedrich, Studienrat	85
Well, Karl, Hauptlehrer a. D. †	12	Zimmermann, Otto, Hauptlehrer †	160
Wending, Oskar, Professor	159, 186	Zinsmaier, Paul, Studienassessor	11
Wenger, Anton, Studienrat	198	Zirkewagen, Edmund, Hauptlehrer †	180
Berner, Wilhelm, Hauptlehrer a. D. †	3	Zoller, Karl, Taubstummenlehrer	109
		Zwickel, Wilhelm, Hauptlehrer	45

Amtsblatt



des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Januar

1941

Inhalt.

- I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
- II. Bekanntmachungen und Verordnungen.
Schreiben.
Ausbildung von Volksschullehrern(innen) zu Berufsschullehrern(innen).

Zuteilung von Spinnstoffen und Nähmitteln an die Schulen.

Verordnung über das „Naturschutzgebiet Ugenstuh“ in der Gemarkung Ugenfeld, Landkreis Lörrach.

III. Personalnachrichten.

IV. Stellenausschreiben.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 23 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 609 „Gebrauch von Fremdwörtern“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 534) — Nr. A I 8073/40.

II. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Schreiben.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat unterm 29. November 1940 E II a 2276 zu seinem Runderlaß vom 17. Dezember 1937 E II a 3396 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1938, S. 14) folgende Entschliebung getroffen:

„In Ziffer 8 des genannten Erlasses ist bestimmt worden, daß der Umschlag der Schreibhefte ein gelbgraues Schildchen zu tragen hat. Diese Farbtonung ist nach der Normung der Farbpapiere nicht mehr vorhanden. Ich bestimme daher, daß fortan der Umschlag des Schreibheftes ein graues Schildchen trägt. (Farbtafel Nr. 193 der Vereinigung Holzhaltig — holzfrei.)

Der vorhandene Bestand an gelbgrauen Schreibheftschildchen ist aufzubrauchen.“

Demgemäß erhält meine Bekanntmachung vom 28. Dezember 1937 (Amtsbl. 1938, S. 2), VI. Hefte. Ziffer 3, Satz 2 folgenden Wortlaut:

„Der Umschlag trägt ein graues Schildchen (Farbtafel Nr. 193 der Vereinigung Holzhaltig — holzfrei) mit . . .“

Karlsruhe, den 12. Dezember 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 43832

In Vertretung
Gärtner

Ausbildung von Volksschullehrern(innen) zu Berufsschullehrern(innen).

Im Zuge des Aufbaus des ländlichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulwesens im Elsaß wird die Ausbildung von Volksschullehrern zu Berufsschullehrern erforderlich.

Es werden deshalb Ausbildungsgänge für männliche Volksschullehrkräfte zu Berufsschullehrern an ländlichen Berufsschulen für Knaben von viermonatlicher Dauer und Ausbildungsgänge für weibliche Volksschullehrkräfte zu Berufsschullehrerinnen an hauswirtschaftlichen Berufsschulen (einschließlich ländlichen Berufsschulen) für Mädchen von sechsmonatlicher Dauer eingerichtet. Eine Bestimmung des Ortes und des Beginns dieser Lehrgänge bleibt vorbehalten. Die Ausbildung erfolgt unentgeltlich; Lehrkräfte, welche an den Ausbildungsgängen teilnehmen, erhalten für die Dauer des Lehrgangs Beschäftigungsvergütung (siehe Bekanntmachung vom 30. März 1940 Nr. A I 1641, Amtsblatt dieses Ministeriums Seite 68 f.).

Nach erfolgreicher Teilnahme an den Lehrgängen und Bewährung im Schuldienst erfolgt die Anstellung als Berufsschullehrer(in) (Besoldungsgruppe A 4 b 3). Die in dem Ausbildungsgang für Berufsschullehrer ausgebildeten Lehrkräfte können im Elsaß oder in Baden eingesetzt werden.

Zu den Ausbildungsgängen können auch elsäßische Volksschullehrkräfte, die an einem Umschu-

lungsgang teilgenommen haben, zugelassen werden.

Meldungen zur Teilnahme an dem Ausbildungsgang sind mir auf dem Dienstwege bis spätestens 1. Februar 1941 vorzulegen.

Karlsruhe, den 6. Januar 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 202 In Vertretung
Gärtner

Zuteilung von Spinnstoffen und Nähmitteln an die Schulen.

An die Leiter der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichs-
erziehungsministers vom 5. November 1940 Nr. E I a
1828, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Seite 510.

Die Berichte über den Punktwert der von den
Schulen im Winterhalbjahr 1940/41 für den Unter-
richt bezogenen bezugscheinpflichtigen Spinn-
stoffe sind mir auf 1. März 1941 genau vorzu-
legen. Die Kreis- und Stadtschulämter berichten
summarisch bezgl. der ihnen unterstellten Schulen
bzw. Schulabteilungen.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 44134 In Vertretung
Gärtner

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Uhenfluh“ in der Gemarkung Uhenfeld, Landkreis Lörrach.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15
und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom
26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1
und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Okto-
ber 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung
der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das unmittelbar nördlich von Uhenfeld sich er-
hebende felsige Weidgelände „Uhenfluh“, Landkreis
Lörrach, in der Gemarkung Uhenfeld, wird in dem im
§ 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem
Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das
Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter
den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 84 ha
und umfaßt in der Gemarkung Uhenfeld die Grund-
stücke Lagerbuchnummer 1168 bis 1172, 1177 und 1178
sowie einen Teil des Grundstücks Lagerbuch-
nummer 1175.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine
Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung
1:2000 rot eingetragen, die bei der obersten Natur-
schutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere
Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der
Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höhe-
ren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren
Naturschutzbehörde in Lörrach und dem Bürger-
meister in Uhenfeld.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszu-
graben oder Teile davon abzupflücken, abzu-
schneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren, insbesondere Schmetterlingen
nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen,
zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzu-
bringen oder mitzuführen, sie zu fangen oder zu
töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester
und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere
fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet
der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kul-
turschädlinge oder sonst lästige oder blutsaugende
Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene
wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzu-
werfen oder das Gelände auf andere Weise zu
beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder
Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Boden-
bestandteile einzubringen oder die Bodengestalt
auf andere Weise zu verändern oder zu beschä-
digen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie
nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleibt:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die forstliche Nutzung, die aber nur planterartig
unter besonderer Schonung der Weidbuchen er-
folgen darf,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen
Umfange und in der bisherigen Art (vornehmlich
Weidgang).

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen
von den Vorschriften dieser Verordnung von mir
genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zu-
widerhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des
Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der
Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —

Dr. Schmitthener

Nr. E 15058

III. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RWB. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zu Studienräten: die Studienassessoren Otto Bremer an der Melanchthonschule, Oberschule für Jungen, in Bretten — Max Eisinger an der Rottetschule, Oberschule für Jungen, in Freiburg — Wilhelm Fahrländer an der Adolf-Schmitthenerschule, Oberschule für Jungen, in Neckarbischofsheim — Karl Günthner an der Hochschwarzwaldschule, Oberschule für Jungen, in Neustadt/Schw.

Zu Studienreferendaren: Siegfried Krämer aus Mannheim — Volker Desterling aus Karlsruhe — Josef Rupp aus Karlsruhe — Paul Weitzach aus Karlsruhe — Werner Wohlfarth aus Pleutersbach.

Zum Verwaltungsdirektor: Verwaltungsamtmann Otto Weber an der Universität Freiburg.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zu Verwaltungsobersekretären: die Verwaltungssekretäre Josef Bossert an der Technischen Hochschule in Karlsruhe — Franz Josef Doh bei der Verwaltung der klinischen Universitätsanstalten in Heidelberg — Wilhelm Fehring bei dem Universitäts-Sekretariat in Heidelberg — Rudolf Link an der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

Zum Verwaltungsssekretär: Verwaltungsassistent Karl Koch beim Universitäts-Sekretariat in Heidelberg.

Zum Abteilungspfleger: Pfleger Hermann Eble an der Chirurgischen Universitätsklinik in Freiburg.

Zum Oberstudiendirektor: Studiendirektor Wilhelm Ehel an der Fürstenbergschule, Oberschule für Jungen, in Donauessingen.

Zu Studienräten(innen): die Studienassessoren (innen) Walter Ackermann an der Rottetschule, Oberschule für Jungen, in Freiburg — Emil Verberich am Grimmelshausen-Gymnasium in Offenburg — Dr. Franz Büchler an der Robert Bunsenschule, Oberschule für Jungen, in Heidelberg — Dr. Otto Fehr an der Voelckerschule, Oberschule für

Jungen in Aufbauform, in Lahr — Emil Heusler an der Adolf Hitler-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Gertrud Maurus an der Richtighofenschule, Oberschule für Jungen, in Kenzingen — Karl Storch an der General Werder-Schule, Oberschule für Jungen, in Achern — Berta Straub an der Hohenstaufenschule, Oberschule für Jungen, in Eberbach — Rektor Josef Kießer an der Voelckerschule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Lahr.

Zu Professoren an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe: Professor Dr. Johann Kunzig am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe und der kommissarische Professor Dr. Emil Ungerer.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Hauptlehrer Max Laubenberger in Reisklingen.

Amtsgehilfe Leo Hügel an den Landesamtlungen für Naturlunde in Karlsruhe.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer(in) Maria Frey in Hambrücken nach Aglasterhausen — Ludwig Krug in Krensheim nach Stettfeld.

Versetzt als Hauptlehrer:

Oberlehrer August Höger in Epsenbach nach Neudorf.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Technische Lehrerin Elisabeth Zimmermann an der Gewerbeschule I in Freiburg.

Gefallen für Volk und Reich:

Hauptlehrer Walter Mahle in Pforzheim am 29. Dezember 1940.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Adolf Engler in Offenburg am 5. Oktober 1940 — Hauptlehrer a. D. Wilhelm Werner in Lörrach-Zillingen am 22. Oktober 1940 — Oberlehrer a. D. Philipp Hüber, zuletzt in Weiher, am 7. November 1940 — Hauptlehrer a. D. Karl Wullich, zuletzt in Winterspüren, am 12. November 1940 — Studienrat a. D. Emil Schwarz, zuletzt an der Helmholtzoberrealschule in Karlsruhe, am 2. Dezember 1940 — Kreis Schulrat a. D. Albert Grimm, zuletzt in Lörrach, am 14. Dezember 1940 — Studienrat Otto Ruch an der Hanauerschule, Oberschule für Jungen, in Rehl am 20. Dezember 1940 — Studienrat Dr. Josef Linz an der Handelsschule in Pforzheim am 21. Dezember 1940.

IV. Stellenausschreiben.

Berufsschullehrerstelle an der ländlichen Berufsschule für Knaben in Zell a. S., Ldkr. Offenburg.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Januar

1941

Inhalt.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Turn- und Sportlehrgänge am Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität Freiburg.

Verordnung über das „Naturschutzgebiet Schwanne-Wald“ in den Gemarkungen Wagenschwend und Mülben, Landkreis Mosbach.

Aufhebung der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) in Eppingen.

Neuregelung der Beschäftigungsvergütung und der Trennungsentchädigung.

II. Personalnachrichten.

III. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Turn- und Sportlehrgänge am Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität Freiburg.

Im Monat März 1941 finden am Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität Freiburg zwei Turn- und Sportlehrgänge für Lehrerinnen statt:

- 1.) 3.—15. März: Turn- und Sportlehrgang für Lehrerinnen an höheren Schulen.
- 2.) 17.—29. März: Turn- und Sportlehrgang für Lehrerinnen an Volks- und Mittelschulen.

Die Anmeldungen hierzu sind spätestens bis zum 10. Februar 1941 auf dem geordneten Dienstweg hierher vorzulegen. Sie haben zu enthalten: Name und Vorname, Lebensalter, Dienststellung und Schule sowie Angaben über die außerschulische Betätigung auf dem Gebiet der Jugendberziehung. Die vorgelegten Dienststellen werden aufgefordert, mit der Weiterleitung der Gesuche zur Abkömmlichkeit Stellung zu nehmen.

Die zugelassenen Bewerberinnen, denen über ihre Zulassung besondere Weisung zugeht, erhalten Vergütung für die Hin- und Rückreise, sowie einen Zuschuß für Unterkunft und Verpflegung.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 45070

In Vertretung
Gärtner.

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Schwanne-Wald“ in den Gemarkungen Wagenschwend und Mülben, Landkreis Mosbach.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der rund 1½ km nordöstlich von Mülben im Odenwald liegende Schwanne-Wald in den Gemarkungen Wagenschwend und Mülben, Landkreis Mosbach, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 12,4983 ha und umfaßt im Gewann Schwanne

- a) in der Gemarkung Wagenschwend die Grundstücke Lagerbuchnummer 552, 558 bis 564 sowie Teile der Grundstücke Lagerbuchnummer 565 und 566,
- b) in der Gemarkung Mülben einen Teil des Grundstücks Lagerbuchnummer 494.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:4 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höhe-

ren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Mosbach und den Bürgermeistern in Wagenschwend und Müllben.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschl. der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleibt

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art — einschließlich des Sammelns von Beeren und der Streunutzung unter Wahrung des bisherigen durch Kiefern und Birken bestimmten Bestandscharakters.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1940.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als Höhere Naturschutzbehörde —
Nr. E 15997. Dr. Schmittkerner

Aufhebung der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) in Eppingen.

Die Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) in Eppingen wird auf Ostern 1941 aufgehoben.

Mit dem Zeitpunkt der Aufhebung dieser Schule werden die Orte Adelshofen, Bertwangen, Eppingen, Gemmingen, Ittlingen, Nichen, Rohrbach, Schluchtern, Stebbach und Mühlbach dem Einzugsgebiet der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) Sinsheim, die Orte Essenz und Landshausen dem Einzugsgebiet der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) Bruchsal und der Ort Sulzfeld dem Einzugsgebiet der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) Bretten zugeteilt.

Die in den Orten Adelshofen, Bertwangen, Eppingen, Gemmingen, Ittlingen, Nichen, Rohrbach, Schluchtern, Stebbach und Mühlbach beschäftigten kaufmännisch tätigen Berufsschulpflichtigen werden mit dem Zeitpunkt der Aufhebung der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) Sinsheim, die in Essenz und Landshausen beschäftigten kaufmännisch tätigen Berufsschulpflichtigen der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) Bruchsal und die in Sulzfeld beschäftigten kaufmännisch tätigen Berufsschulpflichtigen der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) Bretten zum pflichtmäßigen Berufsschulbesuch zugewiesen.

Karlsruhe, den 14. Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 27123
Im Auftrage
Baumgratz

Neuregelung der Beschäftigungsvergütung und der TrennungsentSchädigung.

Im Nachgang zu meiner Bekanntmachung vom 30. März 1940 AI 1641 (Amtsbl. S. 68/69) wird der Erlaß des Herrn Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers vom 23. Dezember 1940 Nr. 9722 zur Kenntnis der unterstellten Dienststellen und Schulbehörden gebracht.

Karlsruhe, den 11. Januar 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. AI 8199
Im Auftrage
Baumgratz

Karlsruhe, den 23. Dezember 1940.

Badischer Finanz- und
Wirtschaftsminister
Nr. 9722.

Neuregelung der Beschäftigungs- vergütung und der Trennungsent- schädigung.

An sämtliche nachgeordneten Dienststellen.

In meinem Kundenerlaß vom 20. 3. 1940 Nr. 2105 ist bestimmt, daß die Sätze für Beschäftigungstage-

geld auch bei Dienstreisen bei längerem Aufenthalt an ein und demselben auswärtigen Geschäftsort vom 15. Tage ab gelten.

Auf Veranlassung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs sind mit Wirkung vom 1. Januar 1941 ab die Worte „vom 15. Tage ab“ zu ändern in „vom 8. Tage ab“.

Die Reisekostenvergütung kann für die Zeit vom 8. Tage der auswärtigen Tätigkeit an nur in besonderen Fällen bis zu den vollen Sätzen erhöht werden und zwar nur auf Nachweis des als notwendig anerkannten Mehraufwands (unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis).

Zu Vertretung
D. Mühe.

II. Personalmeldungen.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Dr. Hans Joachim Vogen am Botanischen Institut der Universität Freiburg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Friedrich Perlman an der General Werder-Schule, Oberschule für Jungen, in Achern — Hans Hollerbach an der Markgräferschule, Oberschule für Jungen, in Müllheim — Richard Menger an der Elsenzschule, Oberschule für Jungen, in Eppingen — Dr. Karl Albert Müller am Karl Friedrich-Gymnasium in Mannheim — Dr. Paul Nave am Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Heidelberg — Karl Schwab am Karl Friedrich-Gymnasium in Mannheim — Willi Seitter an der Mollschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Hermann Speth an der Langemardschule, Oberschule für Jungen, in Singen a. S. — Hugo Stecher an der Freih. vom Stein-Schule, Oberschule für Jungen, in Bruchsal.

Zu außerplanmäßigen Berufsschullehrern: die Anwärter für das Lehramt an Gewerbeschulen Karl Billinger an der Gewerbeschule in Singen a. S. — Friedrich Götz an der Gewerbeschule in Donaueschingen — Hans Groß an der Gewerbeschule I in Freiburg — Herbert Mellert an der Gewerbeschule in Bruchsal — Willy Mühlhäuser an der Gewerbeschule I in Pforzheim.

Zu das Beamtenverhältnis berufen:
Schulamtswerber Runo Maier in Nust.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zum Ministerialrat: Oberregierungsschulrat Georg Heiß im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zu Studienräten(innen): Studienassessoren(innen) Anna Bühler an der Fichteschule, Oberschule für

Mädchen, in Karlsruhe — Dr. Werner Fichter an der Boelckeschule, Oberschule für Jungen in Aufbaufarm, in Lahr — Ludwig Gehrig an der Scheffelschule, Oberschule für Jungen, in Säckingen — Karl Heemann an der Humboldtschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Erika Heilig an der Albert Leo Schlageter-Schule, Oberschule für Jungen, in Schoppsheim — Josef Zehle an der Odenwaldschule, Oberschule für Jungen in Aufbaufarm, in Buchen — Artur Lau an der Horst Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Raftatt — Albert Müller an der Markgrafenschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe-Durlach — Heinrich Müßig an der Langemardschule, Oberschule für Jungen, in Singen a. S. — Jakob Pricken an der Melanchthonschule, Oberschule für Jungen, in Bretten — Friedrich Schmitt an der Wolfram von Eschenbach-Schule, Oberschule für Jungen, in Wertheim — Josef Bött an der Scheffelschule, Oberschule für Jungen, in Säckingen — Dr. Paul Wabel an der Kantschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe.

Zum Zeichenlehrer: Zeichenlehrerkandidat Hermann Fiedler an der Lessingschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Zu planmäßigen Technischen Lehrerinnen: die außerplanmäßigen Technischen Lehrerinnen Antonie Hosp an der Handelsschule in Konstanz — Anna Schäfer an der Gewerbeschule Radolfzell — Eleonore Zimmermann an der Gewerbeschule in Karlsruhe-Durlach.

Zum Bezirksschulrat: Schulrat Arthur Freisinger beim Kreis Schulamt Offenburg.

Zur Lehrerin: Hilfslehrerin Maria Herr in Urach.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Hauptlehrer Richard Gäng in Freiburg — Lehrer Franz Santo in Rehl a. Rh.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer Rudolf Sumner in Oberhausen, Landkreis Emmendingen, nach Denzlingen — Karl Bollert in Steinbach-Rumpfen nach Neudenau — Lehrer Ernst Schott in Kappel, Landkreis Lahr, nach Weier — Berufsschullehrerin Elisabeth Bodhorn in Wöffingen nach Hochstetten.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Lehrer Karl Füllekrug in Gerchsheim.

Zu den Ruhestand versetzt:

Handarbeitshauptlehrerin Frieda Ebin in Mannheim.

Aus dem Dienst entfernt:

Professor Ernst Hübchenberger an der Friedrichschule, Oberschule für Jungen, in Pforzheim.

Gestorben:

Studienrat a. D. Friedrich Mack, zuletzt am Realgymnasium I Mannheim, am 19. Dezember 1940 — Berufsschullehrer August Herrmann an der Gewerbeschule Freiburg am 24. Dezember 1940 — Hauptlehrerin Frieda Kleit in Kappelrodeck am 13. Januar 1941 — Hauptlehrer Hermann Spickmüller an der Murgtalschule — Oberschule für Jungen, in Gaggenau am 21. Januar 1941.

III. Gingesandte Druckwerke und Lehrmittel.**Allgemein.**

Heinrich Hausmann: Sie alle bauten Deutschland. Deutsche Geschichte in Einzelbildern erzählt. Teil 1: Von Armin bis Prinz Eugen, 80 Seiten mit Karten und Bildern, kart. 0,80 RM. Teil 2: Von Friedrich dem Großen bis Adolf Hitler, 80 Seiten mit Karten und Bildern, kart. 0,80 RM. Heinrich Handels Verlag, Breslau.

J. W. Hauer: Urkunden und Gestalten der germanisch-deutschen Glaubensgeschichte. W. Kohlhammer Verlag in Stuttgart 8, Urbanstraße 12/16.

Jahrbuch für den Jungkaufmann 1941. Herausgeber und Verlag W. G. Teubner, Leipzig. Bestell-Nr. 6941. Preis 1.— RM.

Das Büchlein enthält neben einem Kalender eine reiche Auswahl kurzer bebildeter Aufsätze aus dem Kaufmannsleben. Es kann der Kaufmannsjugend zur Anschaffung bestens empfohlen werden.

Nr. 3
Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Februar

1941

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
II. Bekanntmachungen.
Ferienordnung.
Einführung neuer Lernbücher für Erdkunde an Mittelschulen.
Luftschutz in den Schulen und Hochschulen.
Jugenddienstpflicht.
Beschäftigungsvergütung.
Aufnahme in die Staatliche Ingenieurschule — Fachschule für Leichtbau, Maschinenbau und Elektrotechnik — Konstanz zum Sommersemester 1941. | Meisterschule für das Herrenschneiderhandwerk (Fachschule) in Pforzheim.
Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Schiltach.
Aufhebung der Meisterschule für das deutsche Handwerk — Fachschule für das Bildhauer- und Steinmetzhandwerk — an der Gewerbeschule III (Gewerbl. Berufsschule) in Karlsruhe.
III. Personalnachrichten.
IV. Stellenausschreiben.
V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel. |
|--|--|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 23 des Reichsministerialamtsblattes 1940:

Nr. 626 „Einheitliche Bezeichnung des Faches Staatsbürgerkunde in den Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 539) — Nr. D 26365/41.

Aus Heft 24 des Reichsministerialamtsblattes 1940:

Nr. 647 „Anschauungstafeln über Schrott, Altpapier und Lumpen“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1940 S. 564) — Nr. B 1568/41.

Aus Heft 1 des Reichsministerialamtsblattes 1941:

Nr. 13 „Waffenhefte des Heeres“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 6) — Nr. B 1394/41.

Nr. 14 „Liste der für Jugendliche und Büchereien ungeeigneten Druckschriften“ (Deutsch.Wiss.Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 6/7) — Nr. B 1395/41.

Nr. 15 „Hebung des Vollkornbrotverzehrs in Deutschland“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 7) Nr. B 1396/41.

Aus Heft 2 des Reichsministerialamtsblattes 1941:

Nr. 57 „Bezug von Werkzeugen und Werkstoff für die Durchführung des Flugmodellbaus in den Schulen“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 36) — Nr. B 2103/41.

II. Bekanntmachungen.

Ferienordnung.

An die Lehrer und Leiter der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Mit Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 20. 1. 1941 — E III a 90, E II a — sind die Osterferien und die Pfingstferien einheitlich wie folgt festgesetzt worden:

Osterferien:

Mittwoch, den 9. April 1941 (letzter Schultag vor den Ferien) bis

Donnerstag, den 17. April 1941 (erster Schultag nach den Ferien).

Schüler(innen), die in das Berufsleben übergehen, sind am Sonnabend, 29. März 1941, zu entlassen.

Pfingstferien:

Der Unterricht wird vom 31. Mai 1941 bis 3. Juni 1941 einschließlich ausgesetzt.

Durch diese Anordnung ist die durch meinen Erlaß vom 20. November 1940 Nr. 39339 (N. Bl. S. 169) erfolgte Festsetzung der Osterferien hinfällig geworden.

Karlsruhe, den 17. Februar 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1911
In Vertretung
Gärtner

Einführung neuer Lernbücher für Erdkunde an Mittelschulen.

An die Kreis- und Stadtschulämter sowie an die Leiter und Lehrer der Mittelschulen.

Gemäß dem Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 24. 12. 1940 — E II d 314/40 — (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 30) werden für die Mittelschulen in Baden folgende Lernbücher für den Erdkundeunterricht zugelassen:

„Großdeutschland und die Welt“, Erdkundebuch für Mittelschulen, bearbeitet von Richard Lehmann und Richard Heeschen, Band 1 und 2; Verlag B. G. Teubner in Leipzig und Berlin.

Die Genehmigung dieser Lernbücher ist vorläufig. Die endgültige Genehmigung kann erst nach Vorlage und Prüfung der gesamten Unterrichtswerke erfolgen.

Die Bücher können in Anbetracht der Dringlichkeit von den Schulleitern eingeführt werden; über die Einführung ist der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Anderere als die in der Liste für die einzelnen Bezirke angegebenen Bücher dürfen in den betreffenden Schulen nicht benutzt werden. Ich mache den Schulaufsichtsbehörden die Durchführung dieser Anordnung zur Pflicht.

Karlsruhe, den 11. Februar 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 2105 In Vertretung
Gärtner

Luftschutz in den Schulen und Hochschulen.

An die Leiter sämtlicher unterstellten Schulen sowie an die Rektoren und Direktoren der Hochschulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 30. Dezember 1940 — K I C 872/7. 11 (100) usw. — (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 34/35).

Die Schulleiter usw. weise ich darauf hin, daß alle Maßnahmen im Einvernehmen mit dem örtlichen Polizeiverwalter als Luftschutzleiter zu treffen sind, und mache auf die Wichtigkeit der Durchführung aller Luftschutzmaßnahmen in den Schulen und Hochschulen aufmerksam.

Karlsruhe, den 6. Februar 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. AI 328 In Vertretung
Gärtner

Jugenddienstplicht.

An die Leiter der unterstellten Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichsministers vom 14. Dezember 1940 — E II A 2711

E III —, Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. Seite 6 —.

Die Schulleiter haben entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 25. Januar 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1393 In Vertretung
Gärtner

Beschäftigungsvergütung.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 22. März 1939 A 4600—3172 IV zur Kenntnis gebracht. (RWB. 1939 S. 72 Nr. 3078).

Karlsruhe, den 1. Februar 1941.
Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. AI 659 In Vertretung
Gärtner

Beschäftigungsvergütung.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) wird das folgende bestimmt:

1. Nr. 13 Abs. 2 der Bestimmung über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (RWB. S. 200) erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Dienstreisen eines Beamten, der Beschäftigungstagegeld erhält, werden auf die zustehende Reisekostenvergütung bei Abwesenheit von: mehr als 6 bis 8 Stunden 0,2 des vollen Satzes, mehr als 8 bis 12 Stunden 0,3 des vollen Satzes, mehr als 12 Stunden . . . 0,4 des vollen Satzes des Beschäftigungstagegeldes angerechnet.“

2. In Nr. 14 der vorgenannten Abordnungsbestimmungen wird der letzte Satz gestrichen.

Die bisherige Bestimmung wird Absatz 1.

Die Bestimmung erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Die Beschäftigungsvergütung wird für die Tage der Hin- und Rückreise nach Nr. 13 gekürzt. Für die am Beschäftigungsort während der übrigen Dauer der dienstlichen Abwesenheit erwachsenen Auslagen wird dem Beamten ein Drittel der Beschäftigungsvergütung belassen.“

3. Im Muster für die Reisekostenrechnung (Anlage zu Nr. 38 AB;RBG.) wird der erste Absatz hinter IV Nebenkosten geändert, so daß es heißt:

0,2	Beschäftigungsvergütung	usw.“
„Hiervon ab: 0,3 der		
0,4	Entschädigung für verfehlte Beamte	

4. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1939.

A 4600 — 3472 IV
(RWB. S. 72)

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs:
gez. Weber.

**Aufnahme in die Staatliche Ingenieurschule
— Fachschule für Leichtbau, Maschinenbau und
Elektrotechnik — Konstanz zum Sommer-
semester 1941.**

An die Direktionen der Höheren Schulen sowie
die Direktoren und Leiter der Gewerbeschulen
(Gewerbl. Berufsschulen).

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der
Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz wird zur
Kenntnis der beteiligten Schulleitungen gebracht
mit dem Ersuchen, den Inhalt den Schülern der ent-
sprechenden Klassen bekanntzugeben.

Karlsruhe, den 5. Februar 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 1673 In Vertretung
Gärtner

**Aufnahme in die Staatliche Ingenieurschule Konstanz
zum Sommer-Semester 1941.**

Die Ausleseprüfung für das 1. Fachsemester der
Abteilungen Leichtbau, Maschinenbau und Elektro-
technik finden vom Donnerstag, den 27. März,
bis einschließlich Samstag, den 29. März
1941, jeweils 8 Uhr, statt.

Der Unterricht beginnt für alle Semester am
Dienstag, den 1. April 1941, 8 Uhr.

Anmeldungen jederzeit, jedoch bis spätestens
25. März 1941.

Alles Nähere ist aus dem Schulprogramm er-
sichtlich, welches vom Sekretariat kostenlos bezogen
werden kann. Eingehende Beratung durch die
Direktion.

Konstanz, den 9. Januar 1941.

Die Direktion
gez. Schloemann
Prof. Dipl. Ing.

**Meisterschule für das Herrensneiderhandwerk
(Fachschule) in Pforzheim**

Die der Gewerbeschule I (Gewerbliche Berufs-
schule) in Pforzheim angegliederte Meisterschule für
das Herrensneiderhandwerk wird von Ostern 1941
an verbunden mit der Gewerbeschule II (Gewerb-
lichen Berufsschule) in Pforzheim geführt.

Karlsruhe, den 27. Januar 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 1648 In Vertretung
Gärtner

**Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufs-
schule) Schiltach.**

Die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule)
in Schiltach wird mit sofortiger Wirkung aufge-
hoben.

Das bisherige Einzugsgebiet der Gewerbeschule
(Gewerblichen Berufsschule) Schiltach mit den Orten
Bergzell, Kaltbrunn, Lehengericht, Schenkenzell und
Schiltach wird dem Einzugsgebiet der Gewerbeschule
(Gewerblichen Berufsschule) Wolfach zugeteilt.

Die bisher zum Besuch der Gewerbeschule (Ge-
werblichen Berufsschule) Schiltach verpflichteten
Schüler haben die Gewerbeschule (Gewerbliche Be-
rufsschule) Wolfach zu besuchen.

Karlsruhe, den 5. Februar 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 1615 In Vertretung
Gärtner

**Aufhebung der Meisterschule für das deutsche Hand-
werk — Fachschule für das Bildhauer- und Stein-
metzhandwerk — an der Gewerbeschule III (Gewerbl.
Berufsschule) in Karlsruhe.**

Die Meisterschule für das deutsche Handwerk —
Fachschule für das Bildhauer- und Steinmetzhand-
werk — an der Gewerbeschule III (Gewerblichen
Berufsschule) in Karlsruhe [Bekanntmachung vom
10. Juni 1939 (Amtsblatt S. 143—144)] wird mit
Wirkung vom 3. Januar 1941 aufgehoben.

Karlsruhe, den 24. Januar 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. In Vertretung
Gärtner

III. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von
Ernennungs- und Beförderungserlassen (RWB. I
S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen
sind —.

Ernannt:

Zum Oberstudienrat: Studienrat Georg Weis
als Leiter der Richthofenschule — Oberschule für
Jungen, in Kenzingen.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Elmar
Borocco an der Friedrich-Luisen-Schule, Ober-
schule für Mädchen, in Konstanz — Dr. Johann
Flud an der Dietrich-Eckart-Schule, Oberschule für
Jungen, in Emmendingen — Albert Künzi an
der Bodenseeschule, Oberschule für Jungen in Auf-
bauform, in Meersburg — Dr. Bertold Weis am
Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe.

Zum Studienassessor: Der wissenschaftliche Hilfs-
arbeiter am Generallandesarchiv in Karlsruhe Dr.
Paul Zinsmaier.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zum planmäßigen außerordentlichen Professor: der Honorarprofessor Dr. Hans Adler unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und Bestellung zum Direktor des Zeitungswissenschaftlichen Instituts der Universität Heidelberg.

Zum Honorarprofessor: Studienrat Dr. phil. Emil Gerstner an der Universität Heidelberg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Alfred Bühler an der Robert Bunsen-Schule, Oberschule für Jungen, in Heidelberg — Dr. Erich Häfner an der Voelckerschule, Oberschule für Jungen in Aufbauforn, in Lahr — Otto Schmitt an der Richtighofenschule, Oberschule für Jungen, in Kenzingen — Dr. Karl Altmann an der Carin Göring-Handelschule in Mannheim — Zeichenlehrer Albert Fintel am Staatstechnikum in Karlsruhe.

Zu Lehrern(innen): die apl. Lehrer(innen) Lina Benner an der Staatl. Blindenschule in Iffesheim — Maria Müller in Mannheim — Hermann Speck in Holzhausen, Vdfr. Freiburg.

Berufen:

Die ordentlichen Professoren Dr. Gustav Boehmer in Marburg in gleicher Dienststeigenschaft an die Universität Freiburg — Dr. Eduard Wahl in Göttingen in gleicher Dienststeigenschaft an die Universität Heidelberg.

In den Ruhestand versetzt:

Die Handarbeitshauptlehrerinnen Verta Ernst und Mathilde Stürmer in Mannheim.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Oberstudiendirektor Dr. Rudolf Metz an der Philipp Lenard-Schule, Oberschule für Jungen, in Heidelberg an die Erich Ludendorff-Schule, Oberschule für Jungen, in Freiburg — Hauptlehrer Alfred Stegle in Bleichheim nach Ruhbach — Berufsschullehrerin Elisabeth Hartmann an der Berufsschule in Karlsruhe an die Staatliche Ausbildungsstätte für Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen daselbst.

Entlassen auf Ansuchen:

Hilfslehrerin Mathilde Lenz, geb. Girarde, in Riefen — Apl. Lehrerin Praxedis Schleizer in Billingen.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Emil Stäuble, zuletzt in Gaienhofen, am 11. Dezember 1940 — Hauptlehrer a. D. Richard Kaumann, zuletzt in Waldangeloch, am 12. Dezember 1940 — Oberlehrer a. D. Friedrich Knepper in Ubstadt am 16. Dezember 1940 — Hauptlehrer a. D. Karl Well in Gernsbach am 18. Dezember 1940 — Hauptlehrer a. D. Karl Singer, zuletzt in Hubertshofen, am 20. Dezember 1940 — Anstaltsoberlehrer a. D. Albert Straßer, zuletzt in Neurent, am 26. Dezember 1940 — Oberlehrer a. D. Friedrich Sommer in Böllingen, Vdfr. Karlsruhe, am 6. Januar 1941 — Oberlehrer Leo Lenz in Billingen am 6. Januar 1941 — Hauptlehrer a. D. Karl Herrmann in Gernsbach am 11. Januar 1941 — Oberlehrer Edmund Hilß in Sasbach, Vdfr. Emmendingen, am

14. Januar 1941 — Oberstudiendirektor Dr. Emil Ganter an der Erich Ludendorff-Schule, Oberschule für Jungen, in Freiburg am 19. Januar 1941 — Studienrat Albert Czerwinski an der Gewerbeschule III in Pforzheim am 20. Januar 1941 — Professor Edmund Krauß an der Tullaschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim am 27. Januar 1941.

IV. Stellenausschreiben.

Anländischen Berufsschulen für Knaben.

Berufsschullehrerstellen in:

Bleibach (mit den Schulorten Bleibach, Oberwinden, Unterfimonswald und Oberfimonswald);

Hierbach (mit den Schulorten Hierbach, Witten schwand, Wolpadingen, Ibach und Schlageten).

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

In der Dürr'schen Verlagsbuchhandlung sind erschienen:

Schaffende Schule. Einblicke in die Geheimnisse wachsender Arbeitsfreude und steigender Leistung. Von Prof. Dr. phil. G. A. Schneider. Heft 1 der „Wege zu vollhafter Erziehung“, herausgegeben von Arthur Göpfert. 80 Seiten, 15 Abbildungen, geheftet 1.80 RM.

Zur Leibeserziehung der Mädchen. Grundsätzliches und Anregungen, bearbeitet von einer Arbeitsgemeinschaft von Erzieherinnen im Auftrag und unter Leitung des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung. Heft 2 der „Wege zu vollhafter Erziehung“. 24 Seiten, geheftet —.60 RM.

Schmuck für Fest und Alltag im Schulleben. Von Erich Helbig, Heft 21 der „Bausteine für die deutsche Erziehung“, herausgegeben von der NSDAP., Gauleitung Sachsen, Abt. Erziehung und Unterricht, 56 Seiten, 54 Abbildungen, geheftet 1.30 RM.

Heldenkampf zur See. Von Konteradmiral Lützow, 46 Seiten, —.60 RM.

Lebensvolle Sprachübungen. In Sachgruppen des Alltags. Von Richard Alschner. Der Deutschunterricht als Wirklichkeitsunterricht. 10. Auflage, geheftet 4.— RM.

B. Für die Lehrer.

Fritz Frey, Heimatkunde von Heidelberg und Umgebung. 1940. Verl. Heinrich Fehrer, Buchdruckerei, Heidelberg.

Das Büchlein ist für die Hand des Lehrers geeignet.

Nr. 4

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. März

1941

Inhalt.

Reisekostenbestimmungen für die badischen Staatsbeamten (RKBest.)

Reisekostenbestimmungen für die badischen Staatsbeamten (RKBest.)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1941 Seite 5)

(Vom 11. Februar 1941)

1.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1941 werden die Reisekostenbestimmungen für die badischen Staatsbeamten an die Reichsbestimmungen angeglichen.

2.

Nachstehend werden an Stelle der Reisekostenvorschriften vom 26. März 1934 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123 — in der am 1. Januar 1941 gültigen Fassung bekanntgegeben:

Teil I: Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 — Reichsgesetzblatt I Seite 1067 — (RG.),

Teil II: Durchführungsbestimmungen für die badischen Staatsbeamten,

Teil III: Ausführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1933 zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten — Reichsbefoldungsblatt Seite 192 Nr. 2262 — (A. B. z. RG.),

Teil IV: Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. Dezember 1933 — Reichsbefoldungsblatt Seite 200 Nr. 2264 — (Abordnungsbestimmungen = Abordn. Best.),

Teil V: Verzeichnis der Nachbarorte vom 2. November 1937 — Reichsbefoldungsblatt Seite 309 Nr. 2769 —,

Teil VI: Richtlinien des Reichsministers der Finanzen und des Reichspostministers über die Entschädigung beim Benutzen eines eigenen — nicht auf behördliche Veranlassung angeschafften — Kraftfahrzeugs vom 16. Dezember 1933 — Reichsbefoldungsblatt Seite 200 Nr. 2263 — und

Teil VII: Erlaß des Reichsministers der Finanzen über die Entschädigung für Benutzung eigener Kraftwagen auf Dienstreisen vom 19. April 1937 — Reichsbefoldungsblatt Seite 177 Nr. 2675 —.

3.

Änderungen der Reichsbestimmungen gelten, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt wird, ohne weiteres auch für das Land Baden. Eine besondere Veröffentlichung erfolgt nicht.

Karlsruhe, den 11. Februar 1941.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

R ö h l e r

Teil I

Gesetz über Reisekostenvergütung
der Beamten

Vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I
Seite 1067).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Dienstreisen der Beamten. Die Reisekostenvergütung der Beamten im Vorbereitungsdiensft regelt der Reichsminister der Finanzen.

(2) Dieses Gesetz findet auf die Soldaten der Wehrmacht solange sinngemäß Anwendung, bis für sie eine neue Reiseverordnung erlassen ist. Bis dahin bleiben die mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen erlassenen Sonderbestimmungen für die Soldaten der Wehrmacht in Kraft.

(3) gestrichen.

(4) Die Deutsche Reichsbahn, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände sind ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 2

Begriff der Dienstreise

(1) Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Beamter, um bestimmte Dienstgeschäfte auszuführen, auf Anordnung oder mit Ermächtigung seines Vorgesetzten sich an einen außerhalb der Gemeindegrenzen seines dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes gelegenen Ort (Geschäftsort) begibt, und wenn die Abwesenheit sechs Stunden übersteigt.

(2) Eine Dienstreise liegt nicht vor, wenn der Geschäftsort und die Gemeinde des dienstlichen Wohnsitzes oder des tatsächlichen Wohnortes des Beamten derart benachbart sind, daß sie nach der Verkehrsanschauung örtlich oder wirtschaftlich zusammengehören (Nachbarorte).

Welche Orte dies sind, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(3) Bei vorübergehender Abordnung zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle (§ 12 Abs. 2) tritt an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes oder des tatsächlichen Wohnortes der auswärtige Beschäftigungsort.

(4) Der Begriff der Dienstreife für die Wehrmacht richtet sich nach den für sie geltenden Vorschriften.

§ 3

Voraussetzung für Dienstreifen

Dienstreifen dürfen nur ausgeführt werden, wenn dienstliche Gründe sie notwendig machen und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

II. Reisekostenvergütung

§ 4

Stufeneinteilung

Um die Beamten und die planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes für den durch die Dienstreife verursachten Mehraufwand zu entschädigen, wird eine Reisekostenvergütung nach folgender Stufeneinteilung gewährt:

Beamte					planmäßige Führer des Reichsarbeitsdienstes	gehören zur Reisekostenstufe
mit Grundgehalt nach der Reichsbesoldungsordnung						
A	B	JL	H	AD		
aus den Besoldungsgruppen						
—	3	—	—	1		Ia
1a	4 bis 9	1 bis 3	1	2 bis 4		Ib
1b bis 3	10	4 bis 6	2	5 bis 7		II
4	—	7 und 8	—	8		III
5 bis 7	—	—	—	9		IV
8 bis 12	—	—	—	10 und 11		V

§ 5

Begriff der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung besteht aus Fahrkostenentschädigung einschließlich Entschädigung für Fußwegstrecken, Tagegeld, Übernachtungsgeld und Nebenkostenersatz.

A. Fahrkostenentschädigung

§ 6

Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel

(1) Für Strecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt sind, werden die Auslagen vergütet für das Befördern

a) der Beamten und der planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes

	höchstens in der
der Stufe I, soweit sie den Besoldungsgruppen B 3 bis 7 a, J L 1 und A D 1 bis 3 angehören,	1. Wagen- oder 1. Schiffsklasse
der Stufe I, soweit sie den Besoldungsgruppen A 1 a, B 7 b, 8 und 9, J L 2 und 3, H 1 und 2 sowie A D 4 angehören, der Stufe II und aus der Stufe III, soweit sie Oberinspektoren der Besoldungsgruppe A 4 a sind oder den Besoldungsgruppen A 4 b 1, A 4 b 2 und J L 7 angehören,	2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse
der Stufe III, soweit sie nicht Oberinspektoren der Besoldungsgruppe A 4 a sind oder nicht den Besoldungsgruppen A 4 b 1, A 4 b 2 und J L 7 angehören, und der Stufen IV und V	3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse

b) des notwendigen persönlichen und dienstlichen Gepäcks.

(2) Sind an einer Dienstreise Beamte verschiedener Stufen (§ 4) beteiligt, und müssen sie auch während der Fahrt Dienstgeschäfte zusammen erledigen, so können den Beamten der niedrigeren Stufen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde dieselben Fahrkosten vergütet werden wie den Beamten einer höheren Stufe.

(3) Schwerekriegsbeschädigten Oberschenkelamputierten und Krückenträgern können bei Dienstreisen die Mehrauslagen für das Benutzen der 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse er-

stattet werden. Das gleiche gilt für Schwerfranke, wenn die Benutzung dieser Klassen ärztlich als notwendig bescheinigt wird.

(4) Für Beamte und für Soldaten kann durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen allgemein genehmigt werden, daß sie auf Dienstreisen, wenn sie in Uniform fahren müssen, die 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse benutzen dürfen, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 hierzu berechtigt sind.

§ 7

Benutzung anderer Beförderungsmittel

Ob und inwieweit für Wegstrecken, die anders als mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, eine Entschädigung gewährt wird, regelt der Reichsminister der Finanzen. Für Wegstrecken, die ein Beamter nach Erreichen des Geschäftsorts in Ausübung des Dienstgeschäftes zu Fuß zurücklegt, wird er nicht entschädigt. Ausnahmen bestimmt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 8

Zu- und Abgang

Beim Zugang und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln werden für das Befördern des Beamten und des zum dienstlichen und persönlichen Gebrauch bestimmten Gepäcks die notwendigen Auslagen in angemessenen Grenzen erstattet.

B. Tagegeld und Übernachtungsgeld

§ 9

Betrag

(1) Aus dem Tagegeld und dem Übernachtungsgeld sind die Mehrausgaben der Dienstreise zu bestreiten. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der

- a) Verpflegung,
- b) Unterkunft und
- c) Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln am Geschäftsort, ausgenommen die Auslagen für Zu- und Abgang.

(2) Es beträgt

a) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in

Stufe Ia	12,00 RM,
" Ib	10,00 " ,
" II	9,00 " ,
" III	7,00 " ,
" IV	5,50 " ,
" V	4,50 " ;

b) das Übernachtungsgeld in

Stufe Ia	9,00 RM,
" Ib	8,00 " ,
" II	6,00 " ,
" III	5,00 " ,
" IV	4,00 " ,
" V	3,50 " " .

(3) Beansprucht eine Dienstreife keinen vollen Kalendertag, so beträgt das Tagegeld bei Abwesenheit von mehr als 6 bis 8 Stunden 0,3 des vollen Satzes, mehr als 8 bis 12 Stunden 0,5 des vollen Satzes,

mehr als 12 Stunden den vollen Satz.

Werden an einem Tage mehrere Dienstreifen ausgeführt, so wird jede Reise für sich berechnet.

(4) Die Sätze des Abs. 3 werden auch für die Tage des Antritts und der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreife gezahlt.

(5) Erstreckt sich eine bis zu 24 Stunden dauernde Dienstreife auf 2 Kalendertage und wird ein Übernachten nicht erforderlich, so ist das Tagegeld so zu berechnen, als wenn die Dienstreife an einem Kalendertage ausgeführt wäre, sofern sich nicht durch eine getrennte Berechnung für die einzelnen Kalendertage eine höhere Vergütung ergibt.

(6) Bei einer Versetzungsreise erhält der Beamte für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort immer ein volles Tagegeld und ein Übernachtungsgeld. § 10 bleibt anwendbar. Voraussetzung ist, daß der bisherige und der neue Dienstort nicht Nachbarorte im Sinne des § 2 Abs. 2 sind.

§ 10

Kürzung von Tage- und Übernachtungsgeld

(1) Wird einem Beamten auf der Dienstreife von Amts wegen unentgeltliche Tagesver-

pflegung gewährt, so werden ihm 25 vom Hundert des vollen Tagegeldes belassen.

(2) Wird Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt oder werden Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Kabinen erstattet, so werden 25 vom Hundert des Übernachtungsgeldes belassen.

(3) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen von der Regelung in Abs. 1 und 2 abweichen.

(4) Nehmen Soldaten oder Beamte der Wehrmacht bei Dienstreifen an der Heeres- usw. Verpflegung teil, so gelten die Sondervorschriften der Wehrmacht.

C. Nebenkostenersatz

§ 11

Begriff und Umfang der Erstattung

Anderer Aufwendungen, die der Beamte zum Erreichen des Zwecks der Dienstreife machen muß, werden als Nebenkosten in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Die nähere Regelung trifft der Reichsminister der Finanzen.

III. Ermäßigte Reisekostenvergütung

§ 12

Ermäßigte Vergütung bei längerem Aufenthalt an einem Geschäftsort

(1) Bedingt eine Dienstreife einen Aufenthalt von mehr als sieben Tagen an demselben auswärtigen Geschäftsort, so sind das Tagegeld und das Übernachtungsgeld vom achten Tage an nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zu ermäßigen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen vom achten Tage an eine Vergütung bis zur Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes bis zu weiteren 14 Tagen bewilligen und diese Ermächtigung bis zu sieben Tagen den unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen. Die Frist von insgesamt 21 Tagen darf nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verlängert werden.

(2) Ob und welche Vergütungen Beamte erhalten, die vorübergehend zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle oder zu Lehrkursen und dergleichen abgeordnet werden, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 13

Bezirkstagegeld, Bezirksübernachtungsgeld, Pauschvergütung, Aufwandsentschädigung

(1) Die oberste Dienstbehörde kann an Stelle der Reisekostenvergütung nach Abschnitt II ermäßigte Vergütungen (Bezirkstagegeld, Bezirksübernachtungsgeld, Pauschvergütung oder Aufwandsentschädigung) festsetzen

1. für Dienstreisen eines Beamten,
 - a) dem ein Amts- oder Dienstbezirk zugewiesen ist,
 - b) der durch die Art seiner Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen genötigt ist,
2. für einzelne Dienstzweige und Dienstgeschäfte,
3. für bestimmte, wiederkehrende Dienstreisen nach demselben Ort oder in denselben Bezirk.

(2) Bei auswärtigen Dienstgeschäften, die zu den regelmäßigen Dienstaufgaben des Beamten gehören, wird keine Reisekostenvergütung nach Abschnitt II gewährt. Ob und inwieweit eine ermäßigte Vergütung gewährt werden kann, bestimmt die oberste Dienstbehörde.

IV. Sondervorschriften

§ 14

Anderere Aufwendungen außerhalb der Dienststelle

Ist ein Beamter bei auswärtigen Dienstgeschäften, die nicht als Dienstreisen im Sinne des § 2 gelten, genötigt, Beförderungsmittel zu benutzen, so werden die entstandenen Auslagen in Grenzen der Bestimmungen der §§ 6 bis 8 ersetzt. Ferner können auch andere bei solchen Dienstgeschäften entstandene unvermeidbare Auslagen erstattet werden.

§ 15

Vergütungen an Nichtbeamte

Nichtbeamtete Personen, die als Sachverständige oder Mitglieder von Kommissionen und dergleichen für den öffentlichen Dienst tätig werden, erhalten Reisekostenvergütung nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 16

Zuschuß zum Tagegeld und Übernachtungsgeld

(1) Hat eine Dienstreise nachweislich außergewöhnliche Kosten verursacht, die aus dem Tagegeld und dem Übernachtungsgeld zu bestreiten waren, aber aus ihrem Gesamtbetrage nicht gedeckt werden konnten, so bewilligt die oberste Dienstbehörde zur Deckung der als unvermeidlich anerkannten weiteren Ausgaben einen Zuschuß.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die unmittelbar nachgeordneten Behörden ermächtigen, nach Abs. 1 zu verfahren.

V. Schlußvorschriften

§ 17

Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Behörde geltend gemacht wird. Das gleiche gilt für Kostenerstattungsansprüche auf Grund der bisherigen Bestimmungen aus Dienstreisen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeführt worden sind.

§ 18

Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen und zur abweichenden Regelung der Vergütungssätze

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen und im Benehmen mit den Regierungen der Länder die im § 9 festgesetzten Beträge den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Ihm bleibt auch vor-

behalten, Sonderbestimmungen für Auslandsdienststreifen der Beamten zu erlassen.

(2) Die für das Besoldungswesen zuständigen obersten Landesbehörden können ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen, die Vergütungssätze abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln und für die Angehörigen der staatlichen Polizei Sonderbestimmungen treffen. Die Vorschriften der Länder dürfen nicht günstiger sein als die des Reichs; sie dürfen jedoch ungünstiger sein, wenn es die sachlichen Verhältnisse zulassen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft. Für Dienststreifen, die vor dem 1. April 1934 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

(2) Dieses Gesetz tritt an die Stelle der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1345), der Reisekostenverordnung für die Beamten der Reichswasserstraßenverwaltung vom 11. August 1922 (Reichsverkehrsblatt, Abt. B, Seite 318) und der entsprechenden Ländervorschriften. Nicht aufgehoben werden die Verordnungen, die für die Beamten der Wehrmacht zur Anpassung an die Abfindung der Soldaten erlassen sind. Ist auf die bisherigen Gesetze und Verordnungen in anderen Vorschriften verwiesen, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen oder die entsprechenden Ländervorschriften.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Teil II

Durchführungsbestimmungen für die badischen Staatsbeamten

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des vorstehenden Gesetzes wird zu seiner

Durchführung

für die badischen Staatsbeamten folgendes bestimmt:

1. Oberste Dienstbehörde im Sinne der Reisekostenbestimmungen ist der Fachminister.

2. Für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Landesbehörde ist der Finanzminister.

3. Zu § 4: Die Minister gehören zur Reisekostenstufe 1a.

4. Zu § 6 Abs. 4, § 7 Satz 3, § 10 Abs. 3 und § 13: Zuständig ist der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

5. Zu § 12 Abs. 1: Zuständig ist im Falle des Satzes 2 der Fachminister, im Falle des Satzes 3 der Finanzminister.

Teil III

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 1067)

Vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsblatt Seite 192 Nr. 2262)

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 1067) werden folgende Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen:

I. Allgemeines (§§ 1 bis 3 des Gesetzes)

Persönlicher Geltungsbereich

Nr. 1. (1) Wer Beamter im Sinne des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen ist, bestimmt sich nach dem Deutschen Beamtengesetz.

(2) Für Reisen, die zum Eintritt in das Beamtenverhältnis dienstlich angeordnet werden, kann Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen gewährt werden. Dies gilt auch für die

Rückreise zum Wohnort nach Beendigung eines auf Zeit oder auf Widerruf begründeten Beamtenverhältnisses. Für Beamte im Vorbereitungsdienst gilt Nr. 3.

(3) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Gesetzes ist die oberste Behörde des unmittelbaren Dienstherrn des Beamten (§ 2 Abs. 4 DBG.) und bei einer der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde (vgl. § 151 Abs. 1 DBG.).

Örtlicher Geltungsbereich

Nr. 2. (1) Das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen gelten für Dienstreisen im Inland und im Grenzverkehr mit dem Ausland. Zu den Dienstreisen im Grenzverkehr gehören sämtliche eintägigen Reisen zwischen Inland und Ausland sowie solche mehrtägigen Reisen der im Grenzverkehr tätigen Beamten, die nicht über den Sitz einer ausländischen Lokalgrenzbehörde hinausführen.

(2) Für Auslandsdienstreisen gilt dieselbe Regelung, soweit nicht Sonderregelungen nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes anderes bestimmen.

Beamte im Vorbereitungsdienst

Nr. 3. Beamte im Vorbereitungsdienst können für die Reise zum Eintritt in das Beamtenverhältnis und bei Reisen zu ihrer Ausbildung Reisekostenvergütung nach Stufe V erhalten. Bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen und Teilnahme an Unterrichtsstunden gilt Nr. 22. Wenn die Beamten jedoch als volle Arbeitskräfte die Tätigkeit von Beamten übernehmen sollen oder ausüben, steht ihnen Reisekostenvergütung nach der Besoldungsgruppe zu, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

Wohngemeinde

Nr. 4. Der Ausdruck Wohngemeinde im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen bezeichnet die Gemeinde (Gemeindebezirk), in der sich entweder die Dienststelle oder die Wohnung oder die auswärtige Beschäftigungsstelle (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes) des Beamten befindet.

Nachbarorte

Nr. 5. Nachbarorte (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) gelten im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen als Ortseinheit.

Begriff des Geschäftsorts

Nr. 6. Geschäftsort (Ort des Dienstgeschäftes) ist die Gemeinde (Gemeindebezirk), in der das Dienstgeschäft ausgeführt wird.

Genehmigung der Dienstreise

Nr. 7. Jede Dienstreise muß im allgemeinen vor der Ausführung von dem zuständigen Vorgesetzten oder von der vorgesetzten Behörde — in der Regel schriftlich — genehmigt werden. Vorstände von Behörden können durch die nächstvorgesezte Dienstbehörde ermächtigt werden, Dienstreisen bis zu 7 Tagen ohne Genehmigung auszuführen.

Sparsamkeit und Schnelligkeit bei Dienstreisen

Nr. 8. (1) Der Beamte und die Behörde, die den Reiseplan genehmigt, haben darauf zu achten, daß Dienstreisen auf die zur Ausführung des Dienstgeschäftes unbedingt notwendige Zeit beschränkt und mit dem niedrigsten Kostenaufwand durchgeführt werden. Nur in diesem Umfange hat der Beamte Anspruch auf Reisekostenvergütung. Mehrere zeitlich zusammenfallende Dienstreisen in dieselbe Gegend sind tunlichst miteinander zu verbinden.

(2) Möglichkeiten zum Erzielen von Zeitersparnis durch Benutzen von Luftverkehrsmitteln sind auszunutzen, wenn die gesamten Kosten der Dienstreise sich dadurch nicht wesentlich erhöhen.

Beschränkung der Teilnehmerzahl

Nr. 9. (1) Die Zahl der an einer Dienstreise teilnehmenden Beamten ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Beamte, die nur mittelbar an der Erledigung des Dienstgeschäftes beteiligt sind, dürfen zu Dienstreisen nicht zugezogen werden. Der zu entsendende Beamte hat sich von ihnen Weisung einzuholen, um ihre Dienstgeschäfte mit wahrnehmen zu können.

(2) Dienstreisen zur Teilnahme an Einweihungen, Dienstjubiläen, Vereinsfesten, Kon-

greffen, Ausstellungen und dergleichen sind nur zulässig, wenn die dienstlichen Belange amtliche Vertretung unbedingt erfordern. Sie bedürfen stets vor der Ausführung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde. Soll mehr als ein Beamter von der Befoldungsgruppe A2c an aufwärts an der Dienstreife teilnehmen, so ist die Genehmigung der obersten Dienstbehörde einzuholen.

(3) Für Dienstreifen zu Beerdigungen gilt Abf. 2 mit Ausnahme des zweiten Satzes.

Antritt der Reife

Nr. 10. Dienstreifen müssen in der Regel in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr an angetreten werden, wenn dadurch die Höhe des Tagegeldes und des Übernachtungsgeldes beeinflusst wird oder wenn nicht besondere Umstände einen späteren Antritt rechtfertigen.

Rückfichtnahme auf Beförderungsgelagenheiten; Reisen an Sonntagen und nachts

Nr. 11. (1) Bei Anordnung und Ausführung von Dienstreifen sind die zweckmäßigsten Beförderungsgelagenheiten zu berücksichtigen. Die Dienststellen sollen den Beginn des Dienstgeschäfts möglichst so festsetzen, daß auswärtige Teilnehmer keines besonderen Reisetages bedürfen.

(2) Sonn- und Feiertage sind als Liegetage zu vermeiden. Abweichungen müssen in der Reisekostenrechnung begründet werden. Ob der Beamte an Sonn- und Feiertagen oder nachts zu reisen hat, bestimmt der die Reife anordnende Dienstvorgesetzte.

Weiter- und Rückreise

Nr. 12. (1) Nach beendetem Dienstgeschäft hat der Beamte noch an demselben Tage weiter- oder zurückzureisen, wenn er mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln das weitere Reifeziel bis 22 Uhr oder den dienstlichen Wohnsitz bis 24 Uhr erreichen kann. Hat das Dienstgeschäft oder die Hinreise nebst Dienstgeschäft mehr als 10 Stunden beansprucht, so darf der Beamte die Weiter- oder Rückreise

an demselben Tage unterlassen, wenn sie mehr als 2 Stunden dauert und nicht dringlich ist.

(2) Die Weiter- oder Rückreise ist auch ohne die Voraussetzungen des Abf. 1 noch an demselben Tage auszuführen, wenn dem Beamten dies nach Lage des Falles zugemutet werden kann.

(3) Wird die Dienstreife zum Übernachten unterbrochen, so gelten für die Weiterreise die Bestimmungen der Nr. 10.

Reifeunterbrechung zum Übernachten

Nr. 13. (1) Zum Übernachten darf eine Reife nur unterbrochen werden, wenn der Geschäftsort und bei der Rückreise der dienstliche Wohnsitz trotz vorschriftsmäßigem Antritt der Reife mit den regelmäßigen Verkehrsverbindungen erst nach mindestens zwölfstündiger Reifezeit erreicht werden kann. Die Unterbrechung ist jedoch unzulässig, wenn dem Beamten die Weiterreise zum Zielort nach Lage des Falles zugemutet werden kann.

(2) Eine Schiffsreise darf, auch wenn die Voraussetzung von Abf. 1 Satz 1 vorliegt, zum Übernachten nicht unterbrochen werden, wenn an Bord Schlafeinrichtungen für Reisende vorhanden sind oder wenn durch eine Ausschiffung die Reisedauer mangels geeigneter Verkehrsverbindungen wesentlich verlängert würde.

(3) Eine Landwegreise darf zum Übernachten unterbrochen werden, wenn sie 10 Stunden gedauert hat und noch ein Reifeweg von mehr als 2 Stunden zurückzulegen ist.

(4) Hat ein Beamter die Reife zum Übernachten unterbrochen, obwohl die Voraussetzungen von Abf. 1 bis 3 nicht gegeben waren, so darf ihm ein Übernachtungsgeld nur in besonderen Fällen, die in der Reisekostenrechnung zu begründen sind, gezahlt werden.

Reifeunterbrechung durch besondere Umstände

Nr. 14. Wird der Beamte durch besondere Umstände genötigt, eine Dienstreife zu unterbrechen, so hat er es der vorgesetzten Dienstbehörde sofort anzuzeigen. Liegt die Ursache in der Person des Beamten, so wird für die Zeit der Unterbrechung Reisekostenvergütung

nur bei Krankheitsfällen gewährt, wenn dem Beamten die Rückreise an seinen Wohnort nicht möglich ist. Im übrigen vgl. Nr. 30 Abs. 3. Die durch die Krankheit etwa entstehenden Kosten für ärztliche Behandlung, Aufnahme in ein Krankenhaus usw. gehören nicht zu den Reisekosten.

Verbindung von Dienst- und Urlaubstreifen

Nr. 15. (1) Eine Dienstreise darf mit einer Urlaubstreife nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde verbunden werden. Ist die Genehmigung erteilt, so wird gewährt

a) beim Anschluß des Urlaubs an eine Dienstreise

Reisekostenvergütung bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstgeschäfts; wird der Urlaub erst von einem am dienstlichen Rückreiseweg liegenden Ort aus angetreten, so wird die Reisekostenvergütung für die Rückfahrt bis zur Ankunft an diesem Ort gewährt; für die Reise dorthin gelten die allgemeinen Bestimmungen (vgl. insbesondere Nr. 12, 17 bis 19);

b) beim Anschluß einer Dienstreise an den Urlaub

Reisekostenvergütung für die Reise vom Urlaubsort zum Geschäftsort und von diesem zum dienstlichen Wohnsitz unter Anrechnung des Betrages an Fahrkosten und Nebenkosten, den der Beamte auch ohne das Dienstgeschäft für die Rückkehr zum dienstlichen Wohnsitz hätte aufwenden müssen;

c) beim Unterbrechen des Urlaubs durch eine Dienstreise

Reisekostenvergütung vom Urlaubsort zum Geschäftsort und zurück, für die Reise vom Geschäftsort nach einem anderen Urlaubsort, jedoch nur so weit, als die Vergütung nicht höher ist als für die Rückkehr nach dem ersten Urlaubsort.

Bei Dienstgeschäften in seiner Wohnge-
meinde erhält ein beurlaubter Beamter, der seinen Urlaub durch eine Dienstreise unterbricht, Reisekostenvergütung für die Reise vom Urlaubsort zum dienstlichen Wohnsitz und zurück,

jedoch nicht für den Aufenthalt in der Wohn-
gemeinde (Nr. 4).

Ist der Urlaubsort zugleich Geschäftsort, so ist nur Tage- und Übernachtungsgeld für die Zeit der Ausführung des Dienstgeschäftes zu zahlen.

(2) Muß einem beurlaubten Beamten aus dienstlichen Gründen ein Teil seines Urlaubs entzogen werden, so wird der Urlaub nicht im Sinne des Abs. 1 c unterbrochen, sondern abgebrochen, und zwar auch dann, wenn Nachurlaub für später in Aussicht steht. Eine Reisekostenvergütung wird nicht gewährt. Dagegen werden etwaige Mehrauslagen, die durch das Abbrechen des Urlaubs verursacht sind, ersetzt. Ferner können für die Reise zum späteren Urlaubsort und zurück Fahrkosten der 3. Wagenklasse erstattet werden, soweit sie die Fahrkosten zum ersten Urlaubsort und zurück nicht übersteigen.

(3) Verlängert ein Beamter mit Zustimmung seiner Behörde aus persönlichen Gründen bei einer Dienstreise seine Abwesenheit bis zu drei Kalendertagen, so behält er den Anspruch auf Reisekostenvergütung für die Reise zum Geschäftsort und zurück.

II. Stufeneinteilung (§ 4 des Gesetzes)

Zuweisung in die Reisekostenstufen

Nr. 16. (1) Für die Zuweisung in eine der Reisekostenstufen ist stets die Zugehörigkeit zu einer der Besoldungsgruppen maßgebend. In Zweifelsfällen ist die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, nach der der Beamte seine Bezüge erhält.

(2) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt wird eine damit verbundene höhere Reisekostenvergütung von dem Tage an gewährt, an dem die Einweisung in die höhere Besoldungsgruppe wirksam wird, bei Einweisung mit rückwirkender Kraft jedoch erst vom Tage der Bekanntgabe an.

(3) Die außerplanmäßigen Beamten zählen zu derselben Stufe wie die Beamten der Besoldungsgruppe, in der sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaft-

lichen Hochschulen und bei den gemäß § 1 IV Nr. 4 des Hochschullehrerbesoldungsgesetzes bestimmten Anstalten gehören zur Reiskostenstufe II.

(4) Für die Zuweisung der im Reichsdienst beschäftigten Landes- usw. Beamten in eine Reiskostenstufe ist diejenige Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung maßgebend, die der Besoldungsgruppe der Landes- usw. Besoldungsordnung entspricht, nach der die Beamten ihr Grundgehalt beziehen. Entstehen hierbei Zweifel, so entscheidet die oberste Reichsbehörde.

III. Fahrkostenentschädigung (§§ 6 bis 8 des Gesetzes)

Begriff der Fahrkosten

Nr. 17. (1) Zu den Auslagen für das Befördern der Beamten rechnen die Ausgaben

- a) für die Fahrkarte oder den Flugschein,
- b) für eine Platzkarte in Schnellzügen bei Entfernungen von mehr als 100 km,
- c) für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen, jedoch höchstens für die Klasse, für die die Auslagen nach § 6 Abs. 1 a des Gesetzes vergütet werden.

(2) Außerdem werden die Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge erstattet, wenn es aus dienstlichen Gründen zweckmäßig war, sie zu benutzen, oder wenn die gesamten Kosten der Dienstreise sich dadurch nicht erhöhen. Die dienstlichen Gründe sind in der Reiskostenrechnung anzugeben. Als dienstlicher Grund gilt es auch, wenn ein erkrankter Beamter zur Rückkehr an den dienstlichen Wohnsitz den schnellsten Zug benutzen muß. Dienstliche Gründe und Zweckmäßigkeit sind weder darzulegen noch zu prüfen, wenn die Entfernungen der einzelnen Reiseabschnitte

bei Eilzügen mehr als 50 km,
 bei Schnellzügen mehr als 100 km,
 bei Fernschnell-(FD-)zügen mehr als 300 km betragen.

(3) Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Gesellschaftsfahrten, Urlaubsrückfahrkarten, Fahrscheine usw.) sind auch bei Dienstreisen auszunutzen.

Benutzung einer anderen Klasse

Nr. 18. Führt ein Eisenbahnzug oder ein Schiff nicht die für den Beamten nach § 6 des Gesetzes gestattete Klasse, so muß auch eine niedrigere Klasse benutzt werden. Mehrkosten für das Benutzen einer höheren Klasse einschl. des höheren Zuschlags dürfen vergütet werden, wenn die gesamten Kosten der Dienstreise sich dadurch nicht erhöhen.

Reiseweg und Umweg

Nr. 19. (1) Fahrkosten sind in der Regel für den vom Beamten eingeschlagenen Reiseweg zu erstatten. Der Beamte ist verpflichtet, den für die Reichskasse billigsten Weg zu wählen, der mit den bestehenden Verbindungen nach dem Zwecke der Dienstreise und den Umständen des einzelnen Falles benutzt werden kann und der auch der Verkehrsform entspricht. Die Fahrkosten für einen Umweg sind zu erstatten, wenn auf einer Strecke, die nicht die kürzeste ist, zum Ersparen von Zeit durchgehende Züge benutzt werden. Hat der Beamte aus anderen Gründen einen Umweg gemacht, so darf er ihn nicht berechnen.

(2) Macht ein Beamter einen Umweg, dessen Mehrkosten nach Abs. 1 nicht erstattungsfähig sind, so sind nur die Fahrkosten für den unmittelbaren regelmäßigen Reiseweg zu ersetzen und auch in diesem Falle stets nur für die etwa benutzte niedrigere Wagenklasse.

Unentgeltlich gestellte Beförderungsmittel

Nr. 20. (1) Werden unentgeltlich gestellte Beförderungsmittel benutzt, so können notwendige Ausgaben, wie Trinkgelder und dergleichen, in angemessenen Grenzen erstattet werden. Ausgaben für eine Tätigkeit, für die der Empfänger aus der Reichskasse entlohnt oder besoldet wird, gelten nicht als notwendig.

(2) Lehnt der Beamte ein ihm zu Lasten öffentlicher Klassen unentgeltlich angebotenes Beförderungsmittel ohne ausreichenden Grund ab, so erhält er keine Fahrkostenentschädigung.

Gepäckkosten

Nr. 21. Die Beförderungskosten für Gepäck in der Eisenbahn, in der Kraftpost, im Flugzeug

oder auf dem Schiff werden nur bei längeren Dienstreisen oder bei besonderen Anlässen für unbedingt notwendige Gegenstände erstattet. Die Gründe für das Aufgeben des Gepäcks sind in der Reisekostenrechnung darzulegen.

Prüfungs- u. s. w. Reisen

Nr. 22. (1) Bei Reisen zum Ablegen von Prüfungen, zur Teilnahme an Unterricht und Vorträgen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung können die Fahrkosten für die 3. Wagenklasse erstattet werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann zum Bestreiten von Mehrausgaben am Prüfungsort oder am Ort der Unterrichtserteilung neben der festgesetzten Fahrkostenentschädigung auch Zuschüsse bis zur Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes der Stufe V bewilligen.

(3) Abs. 1 und 2 können auch angewendet werden, wenn der Unterricht u. s. w. gleichermaßen im Interesse des Beamten wie der Behörde abgehalten wird.

(4) Für die Teilnahme an Vorträgen und fachlichen Lehrcursen aus rein dienstlichen Gründen wird Reisekostenvergütung nach Abschnitt II oder Abschnitt III des Gesetzes gewährt.

Benutzung anderer Beförderungsmittel

Nr. 23. (1) Nicht regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel dürfen bei Dienstreisen benutzt werden, wenn die gesamten Kosten der Dienstreise gegenüber den Kosten beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sich nicht erhöhen. In anderen Fällen ist das Benutzen nur zulässig, wenn der Zweck der Dienstreise oder die Umstände des Falles dazu nötigen; ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet die für die Genehmigung der Dienstreise zuständige Stelle. Sie darf, wenn die Voraussetzungen erfahrungsgemäß gegeben sind, einzelne Beamte allgemein oder für den besonderen Fall vor Antritt der Dienstreise zum Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ermächtigen. Dies wird sich vor allem bei gemeinschaftlichen Dienstreisen mehrerer Beamten empfehlen.

(2) Hat ein Beamter, obwohl die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht vorlagen, ein nicht re-

gelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt oder hat er eine Landwegstrecke zu Fuß zurückgelegt, so werden ihm nicht höhere Kosten vergütet, als beim Benutzen von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (§ 6 des Gesetzes).

Entschädigung von Wegstrecken

Nr. 24. Müssen bei einer Dienstreife außerhalb der Wohngemeinde und des Geschäftsortes Wegstrecken von insgesamt mehr als 4 km (vgl. Nr. 25 Abs. 3) zurückgelegt werden, so werden gewährt

- a) mit Fahrrad oder Krastrad, das von Amt wegen unentgeltlich gestellt ist 5 Pf
 - b) zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad 10 Pf
- } in allen Stufen für 1 km,
- c) mit gemietetem Fuhrwerk oder gemietetem Kraftfahrzeug die Auslagen in angemessenen Grenzen innerhalb der ortüblichen Kosten, wenn dem Beamten nach Lage des Falles nicht zugemutet werden konnte, die Wegstrecke zu Fuß zurückzulegen,
 - d) mit eigenem Fuhrwerk eine Entschädigung in Höhe von $\frac{2}{3}$ der ortüblichen Kosten eines gemieteten Fuhrwerks, jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger Wartezeit,
 - e) mit eigenem, nicht auf behördliche Veranlassung angeschafftem Kraftfahrzeug, wenn die Voraussetzungen der Nr. 23 Abs. 1 erfüllt sind, eine Entschädigung nach den vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichspostminister aufzustellenden Richtlinien. Ist das eigene Kraftfahrzeug auf Veranlassung der vorgesetzten Behörde oder im überwiegenden Interesse des Dienstes angeschafft worden, so setzt die oberste Dienstbehörde die Entschädigung fest.

Feststellung der Entfernung bei Landwegstrecken

Nr. 25. (1) Für die Berechnung der Landwegstrecke ist die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend. An die Stelle der Ortsmitte tritt, wenn der Anfangs- oder Endpunkt der Landwegstrecke außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegt, dieser Anfangs- oder End-

punkt. Ergibt sich bei dieser Berechnung ein offenkundiges Mißverhältnis zugunsten der errechneten Landwegstrecke, so ist die Landwegstrecke, die tatsächlich zurückzulegen war, für die Vergütung maßgebend.

(2) Landwegstrecken werden nach den Angaben der amtlichen Entfernungskarten oder Entfernungsverzeichnisse berechnet. Fehlen diese, so treten an ihre Stelle Bescheinigungen sachkundiger Behörden (Katasterämter, Meßungsamter — im Auslande Gesandtschaften und Konsulate — u. dgl.).

(3) Die Landwegstrecken für Hinweg und Rückweg werden zusammengerechnet und alsdann auf volle Kilometer aufgerundet.

Zu- und Abgang

Nr. 26. (1) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohn-gemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden.

(2) Benutzt der Beamte für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang nicht die vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel, so werden die Mehrkosten für andere Beförderungsmittel nur erstattet, wenn sie aus besonderen Gründen benutzt werden mußten; diese sind in der Reisekostenrechnung anzugeben.

IV. Tagegeld und Übernachtungsgeld (§§ 9 und 10 des Gesetzes)

Bemessung der Reisedauer

Nr. 27. (1) Als Reisetag gilt der Kalendertag.

(2) Beim Bemessen der Gesamtdauer einer Dienstreise, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln angetreten oder beendet wird, gilt als Antritt oder Ende der Zeitpunkt, an dem das Beförderungsmittel fahrplanmäßig die Abfahrtstelle des dienstlichen Wohnsitzes oder des auswärtigen Beschäftigungsorts verläßt oder erreicht. Verspätungen können berücksichtigt werden, wenn sie mehr als 1 Stunde betragen. An Orten mit mehreren Haltestellen gelten bei Dienstreisen im Fernver-

kehr die Abfahrt- und Ankunftszeiten der Hauptstelle. Als Haupthaltestellen gelten in Berlin die Kopfbahnhöfe und der Bahnhof Friedrichstraße, in Wien die Kopfbahnhöfe und der Bahnhof Wien Großmarkthalle, in der Hansestadt Hamburg die Haltestellen Hamburg Hauptbahnhof, Hamburg-Altona, Hamburg-Harburg und Hamburg-Bergedorf, in Bremen die Haltestellen Bremen Hauptbahnhof, Bremen-Burg-lesum, Bremen-Begefac und Bremen-Sebaldsbrück.

(3) Bei Dienstreisen, die anders als mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln ausgeführt werden, ist für den Antritt oder die Beendigung der Zeitpunkt maßgebend, an dem der Beamte die Wohnung, den Dienstraum usw. verläßt oder wieder betritt. Bei gemeinschaftlichen Reisen mehrerer Beamter mit Kraft- oder anderen Fahrzeugen beginnt jedoch die Dienstreise mit dem Zugang des letzten am Abreiseort wohnenden Teilnehmers und endet mit dem Abgang des ersten Teilnehmers bei der Rückkehr.

Übernachtungsgeld

Nr. 28. (1) Übernachtungsgeld wird für das Übernachten außerhalb der Wohn-gemeinde gewährt.

(2) Übernachtungsgeld wird, auch wenn Unterkunft nicht in Anspruch genommen wird, für Nächte gewährt, die der Beamte zur Reise verwendet, wenn die Hinreise vor 3 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr beendet wird. Es wird nicht gewährt, wenn die Nacht-reise der Vornahme von nächtlichen Dienstgeschäften dient, es sei denn, daß Unterkunft in Anspruch genommen werden mußte.

(3) Außer den Schlafwagenkosten ist Übernachtungsgeld in voller Höhe zu gewähren, wenn der Beamte an dem Geschäftsort wegen der frühen Ankunft oder des späten Abgangs des Nachtzuges gezwungen war, eine Unterkunft für die Nacht zu nehmen oder noch beizubehalten.

V. Nebenkostenersatz (§ 11 des Gesetzes)

Begriff der Nebenkosten

Nr. 29. Auslagen des Beamten für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäftes be-

darf, werden besonders erstattet. Unter die Nebenkosten fallen auch andere notwendige Ausgaben, wie z. B. für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäcksaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die dem Beamten durch die Ausführung des Dienstgeschäfts erwachsen sind. Dagegen gehören Ersatz für Kleider- und Kofferabnutzung, Kurtaxe, Auslagen für Reiseausstattung, Reise- und Reisegepäckversicherung, Zimmerbestellung, Kleiderablagen, Ankauf von Tageszeitungen, Trinkgelder usw. nicht zu den Nebenkosten.

VI. Ermäßigte Vergütungen bei längerem Aufenthalt an einem Geschäftsort (§ 12 des Gesetzes)

Dienstreise

Nr. 30. (1) Ist ein Beamter während einer Dienstreise mehr als 7 Tage an demselben Geschäftsort tätig, so sind vom achten Tage an dieselben Vergütungen zu zahlen, die bei Abordnung zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle (Nr. 31) vom achten Tage an zu gewähren sind. Reisetage scheiden bei dieser Zeitberechnung aus. Hierfür wird der Beamte wie bei einer Dienstreise abgefunden. Die im § 12 Abs. 1 des Gesetzes enthaltene Befugnis der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde zum Bewilligen einer Vergütung bis zur Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes bis zu weiteren 14 Tagen bleibt unberührt.

(2) Wird der Aufenthalt an einem auswärtigen Geschäftsort durch mehrtägige Dienstreisen nach anderen Orten unterbrochen, so verlängern sich die Fristen von insgesamt 21 Tagen um die Dauer der Abwesenheit vom früheren Geschäftsort.

(3) Die Vorschrift im Abs. 1 gilt auch bei Erkrankung eines Beamten während der Dienstreise; vgl. Nr. 14.

Abordnung

Nr. 31. Ob und welche Vergütungen Beamte erhalten, die vorübergehend zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle (Nr. 4) oder zu Lehrgängen und dergleichen abgeordnet werden, wird besonders geregelt.

VII. Bezirkstagegeld, Bezirksübernachtungsgeld, Pauschvergütung und Aufwandsentschädigung (§ 13 des Gesetzes)

Beamte mit Dienstbezirk, Bezirksreise

Nr. 32. (1) Beamte mit Amts- oder Dienstbezirk im Sinne des § 13 Abs. 1 Ziffer 1 a des Gesetzes sind solche Beamte, deren dienstliche Befugnisse oder Obliegenheiten sich auf einen abgegrenzten Bezirk erstrecken und die in diesem Bezirk im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit häufig Dienstreisen ausführen. Solche Dienstreisen werden als Bezirksreisen bezeichnet. Welche Beamte als Beamte mit Amts- oder Dienstbezirk anzusehen sind, bestimmt die oberste Dienstbehörde.

(2) Beamte mit Amts- oder Dienstbezirk erhalten bei Bezirksreisen Bezirkstagegeld und Bezirksübernachtungsgeld. Es beträgt

- a) das Bezirkstagegeld für jeden vollen Kalendertag 0,8 des Tagegeldes nach § 9 Abs. 2 a des Gesetzes,
- b) das Bezirksübernachtungsgeld 0,8 des Übernachtungsgeldes nach § 9 Abs. 2 b des Gesetzes.

(3) Beansprucht eine Bezirksreise keinen vollen Kalendertag, so beträgt das Bezirkstagegeld bei Abwesenheit von

mehr als 6 bis 8 Stunden 0,3	} des Tagesgeldes nach § 9 Abs. 2 a des Gesetzes.
mehr als 8 bis 12 Stunden 0,5	
mehr als 12 Stunden 0,7	

Werden an einem Tage mehrere Bezirksreisen ausgeführt, so wird jede Reise für sich berechnet.

(4) Die Sätze des Abs. 3 werden auch für die Tage des Antritts und der Beendigung einer mehrtägigen Bezirksreise gezahlt.

(5) Erstreckt sich eine bis zu 24 Stunden dauernde Bezirksreise auf 2 Kalendertage und wird ein Übernachten nicht erforderlich, so ist das Bezirkstagegeld so zu berechnen, als wenn

die Reise an einem Kalendertag ausgeführt wäre, sofern sich nicht durch eine getrennte Berechnung für die einzelnen Kalendertage eine höhere Vergütung ergibt.

(6) Fahr- und Nebenkosten (§§ 6, 7, 8 und 11 des Gesetzes) werden neben dem Bezirkstagegeld erstattet.

(7) Das Bezirkstagegeld und das Bezirksübernachtungsgeld werden mit 25 vom Hundert belassen, wenn von Amts wegen unentgeltliche Tagesverpflegung gewährt und Unterkunft gestellt oder Auslagen für Benutzen von Schlafwagen oder Kabinen erstattet werden (§ 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

(8) Das Bezirkstagegeld und das Bezirksübernachtungsgeld sind bei Bezirksreisen ohne Rücksicht auf die Zahl der Reisen zu gewähren.

(9) Wenn gleichartige Dienstreisen regelmäßig im Monat wenigstens viermal nach demselben Ort auszuführen sind, so können die Beamten gleichfalls Bezirkstagegeld und Bezirksübernachtungsgeld erhalten.

Pauschvergütung, Aufwandsentschädigung

Nr. 33. (1) Wenn ein Beamter regelmäßig täglich oder in kurzen Abständen an bestimmten Orten oder zur Verrichtung von Dienstleistungen während der Reise (z. B. im Bahnpostbegleitungsdiens) oder zum Erledigen von Arbeiten oder Amtshandlungen im Außendienst innerhalb eines bestimmten Bezirks tätig ist, so kann ihm von der obersten Dienstbehörde eine ermäßigte Entschädigung in Form von Pauschvergütung oder Aufwandsentschädigung bewilligt werden. Die oberste Dienstbehörde kann Höchstätze bestimmen, bis zu denen die nachgeordneten Behörden ermächtigt werden, an Beamte bestimmter Dienstzweige eine monatliche Pauschvergütung oder Aufwandsentschädigung zu bewilligen.

(2) Die Entschädigungen sind nach Tages- oder Stundensätzen zu berechnen. Es erscheint zweckmäßig, bei einer im allgemeinen gleichbleibenden Abwesenheitszeit einen Tagesdurchschnittsatz und bei einer unregelmäßigen Abwesenheitszeit einen Stundensatz entsprechend Nr. 32 Abs. 3 zu ermitteln und der Berechnung

zugrunde zu legen. Für die Höhe der Tages- oder Stundensätze soll der notwendige Mehraufwand, der dem Beamten bei seiner auswärtigen Tätigkeit entsteht, maßgebend sein. Die Entschädigung darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der sich nach Nr. 32 ergeben würde. Die Angemessenheit der bewilligten Entschädigungen ist von Zeit zu Zeit nachzuprüfen.

(3) Fahr- und Nebenkosten (§§ 6, 7, 8 und 11 des Gesetzes) können besonders erstattet werden. Wenn diese Ausgaben regelmäßig entstehen und in ihrer Höhe annähernd gleichbleiben, können sie der Entschädigung nach Abs. 1 hinzugerechnet werden.

(4) Werden Beamte, die eine Entschädigung nach Abs. 1 beziehen, bei Urlaub oder anderer Behinderung länger als 3 Tage vertreten, so bestimmt die zuständige Behörde, ob der Betrag zu kürzen und der Stellvertreter aus dem Kürzungsbetrage zu entschädigen ist.

(5) Die weiteren Bestimmungen hierzu erläßt die oberste Dienstbehörde.

VIII. Andere Aufwendungen außerhalb der Dienststelle (§ 14 des Gesetzes)

Dienstgänge

Nr. 34. (1) Eine Dienstreise liegt nicht vor, wenn ein Beamter aus dienstlichem Anlaß oder in Ausübung seines regelmäßigen Dienstes Wegstrecken innerhalb des Bezirks der Wohngemeinde oder nach außerhalb der Gemeindegrenzen gelegenen Anstalten, Anlagen usw., die zu der Wohngemeinde gehören, zurücklegt. Dies sind Dienstgänge, für die nur die Auslagen nach § 14 des Gesetzes erstattet werden.

(2) Benutzt der Beamte bei Dienstgängen mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde zur Beschleunigung ein Beförderungsmittel, so werden ihm die notwendigen Auslagen ersetzt, wenn er nicht bereits anderweit entschädigt wird. Nr. 33 gilt entsprechend.

(3) Das Zurücklegen von Wegstrecken zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte des Beamten ist weder eine Dienstreise noch ein Dienstgang. § 14 des Gesetzes ist nicht anzuwenden.

IX. Vergütungen an Nichtbeamte
(§ 15 des Gesetzes)

Nichtbeamte

Nr. 35. Nichtbeamte erhalten Reisekostenvergütung bis zu den Sätzen der Stufe II für Beamte. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde Vergütung nach Stufe I gewähren. Die Höhe der Vergütung ist vor Antritt der Reise bekanntzugeben. Muß der Nichtbeamte (z. B. Sachverständige) nicht nur für Mehraufwand, der durch die Abwesenheit vom Wohnort entsteht, sondern auch für seine Leistung, für entgangenen Verdienst, für notwendige Stellvertretungen und dergleichen durch besonderes Entgelt entschädigt werden, so dürfen die Entschädigungen in eine Pauschvergütung zusammengefaßt werden, sofern sich die Gesamtausgaben dadurch nicht erhöhen.

X. Zuschuß zum Tagegeld und Übernachtungsgeld
(§ 16 des Gesetzes)

Zulässigkeit und Höhe des Zuschusses

Nr. 36. Zuschüsse dürfen nur in Einzelfällen bewilligt werden; Tagegeld und Übernachtungsgeld allgemein zu erhöhen, ist unzulässig. Das Tagegeld und das Übernachtungsgeld bilden eine sich gegenseitig ergänzende Entschädigung zum Bestreiten des Mehraufwands bei Dienstreisen. Ein Zuschuß kann nur gewährt werden, wenn der für eine Dienstreise zustehende Gesamtbetrag an Tagegeld und Übernachtungsgeld die notwendigen Ausgaben nach § 9 des Gesetzes nicht gedeckt hat.

XI. Zahlungsvorschriften

Vorschüsse

Nr. 37. (1) Der Beamte, der eine Dienstreise auszuführen hat, kann auf seinen Antrag auf die voraussichtlich zustehende Reisekostenvergütung einen Abschlag erhalten. Bei längerer Dienstreise ist der Abschlag jeweils für höchstens 4 Wochen auszuführen.

(2) Ist ein Abschlag gewährt, so sind der Betrag und die Kasse, die gezahlt hat, in der Reisekostenrechnung anzugeben.

Reisekostenrechnung

Nr. 38. (1) Die Reisekostenvergütung wird auf Grund einer Reisekostenrechnung gezahlt, die, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, nach dem anliegenden Muster *) aufzustellen ist. In ihr sind u. a. auch die Zeiten des Beginns und des Abschlusses der eigentlichen dienstlichen Tätigkeit anzugeben. Der anfordernde Beamte hat die Reisekostenrechnung zu unterzeichnen. Er ist für die Richtigkeit der Angaben in der Reisekostenrechnung verantwortlich.

(2) Für den Nachweis von Ausgaben genügt in der Regel die pflichtmäßige Versicherung des Beamten in der Reisekostenrechnung. Die rechnungsprüfende Stelle ist jedoch berechtigt, sich die Ausgaben im einzelnen erläutern und begründen zu lassen und Belege zu fordern.

(3) Die zuständige Stelle hat die sachliche Richtigkeit der Reisekostenrechnung zu prüfen und zu bescheinigen. Sie erkennt damit an, daß die Dienstreise notwendig und die Art der Ausführung und die Dauer für das Erledigen des Dienstgeschäfts angemessen waren.

Abrechnungsstelle

Nr. 39. Die Reisekostenvergütung ist von der Behörde auszuführen und zu buchen, die den Auftrag zur Dienstreise erteilt hat, im Zweifelsfalle von der Behörde, der der Beamte angehört. Bei Versetzung oder Abordnung ist die Behörde zuständig, zu der der Beamte versetzt oder abgeordnet wird, bei Abordnung auch für die Kosten der Rückreise. Ausnahmen bestimmt die oberste Dienstbehörde.

XII. Schlussvorschriften

Inkrafttreten

Nr. 40. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. April 1934 in Kraft. Für Dienstreisen, die vor dem 1. April 1934 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 16. Dezember 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

*) Muster der Reisekostenrechnung siehe Anlage 1 (Seite 35/36).
Übersicht über die Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder siehe Anlage 2 (Seite 37).

Teil IV

Bestimmungen über Vergütung
bei vorübergehender auswärtiger
Beschäftigung der Beamten

Vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsblatt
Seite 200 Nr. 2264)

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes
über Reisekostenvergütung der Beamten vom
15. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 1067)
und der Nr. 31 der Ausführungsbestimmungen
des Reichsministers der Finanzen zu diesem
Gesetz vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesol-
dungsblatt Nr. 2262) wird folgendes bestimmt:

Begriff der vorübergehenden
auswärtigen Beschäftigung

Nr. 1. (1) Eine vorübergehende Beschäf-
tigung bei einer auswärtigen Beschäftigungs-
stelle ist jede Abordnung eines Beamten zur
vorübergehenden Tätigkeit bei einer bestimmten,
außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Be-
amten gelegenen Stelle, insbesondere Abord-
nung zu Lehrkursen, Stellvertretungen, Aus-
hilfsleistungen usw. Ob eine derartige Aus-
wärtsbeschäftigung vorliegt, entscheidet im
Zweifelsfalle die vorgesetzte Behörde des Be-
amten.

(2) Bei einer Abordnung zu Lehrkursen
und dergleichen, die nicht bei bestimmten Dienst-
stellen stattfinden, kann die oberste Dienst-
behörde eine abweichende Regelung treffen.

(3) Ist der auswärtige Beschäftigungsort
zugleich tatsächlicher Wohnort des Beamten, so
liegt eine auswärtige Beschäftigung im Sinne
dieser Vorschriften nicht vor.

Beschäftigungsvergütung

Nr. 2. (1) Ein Beamter erhält für die er-
sten 7 Tage der auswärtigen Beschäftigung eine
Vergütung bis zur Höhe der Tage- und Über-
nachtungsgelder für Dienstreisen (Beschäfti-
gungsreisegeld). Vom achten Tage an ist ihm
eine Vergütung in der in Abs. 4 festgesetzten
Höhe zu zahlen (Beschäftigungstagegeld). Die
oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermäch-
tigte Behörde kann niedrigere Beträge für das
Beschäftigungstagegeld festsetzen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in be-
sonderen Fällen Beschäftigungsreisegeld bis zu
weiteren 14 Tagen bewilligen und diese Er-
mächtigung bis zu 7 Tagen den unmittelbar
nachgeordneten Behörden übertragen.

(3) Für die Hinreise und Rückreise erhält
der Beamte Tage- und Übernachtungsgeld wie
bei einer Dienstreife. Bei der Zeitberechnung
für die Beschäftigungsvergütung scheiden die
Reisetage aus. Wird der Beschäftigungsort ge-
wechselt, so beginnen die Fristen nach Abs. 1
und 2 für den weiteren Beschäftigungsort von
neuem, es sei denn, daß der Beamte an den
früheren Beschäftigungsort zurückkehrt. Hat der
Beamte eine mehrtägige Dienstreife auszuführen
oder wird er nach einem anderen Orte für
mehrere Tage abgeordnet oder wird er für
mehr als einen Tag beurlaubt, so können die
Fristen nach Abs. 1 und 2 um die Dauer der
Abwesenheit verlängert werden.

(4) Das Beschäftigungstagegeld beträgt:

in Stufe	a) für verheir- tete Beamte mit eigenem Haus- stand	b) für verheiratete Beamte ohne eige- nen Hausstand und für unverheiratete Beamte mit eige- nem Hausstand	c) für unverhei- ratete Beamte ohne eigenen Hausstand
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
I	9,—	7,—	4,—
II	8,—	6,—	3,50
III	7,—	5,—	3,—
IV	6,—	4,—	2,50
V	5,—	3,—	2,—

(5) Neben Beschäftigungstagegeld ist kein
Übernachtungsgeld zu zahlen. Wird Unter-
kunft von Amts wegen unentgeltlich bereitge-
stellt, so wird das Beschäftigungstagegeld
(Abs. 4) um 25 vom Hundert gekürzt.

(6) Die Bewilligung eines Zuschusses nach
§ 16 des Gesetzes ist zu der Beschäftigungsver-
gütung unzulässig.

Tägliche Rückkehr zum Wohnort

Nr. 3. (1) Ein Beamter, der täglich vom
Beschäftigungsort zum dienstlichen Wohnsitz
oder tatsächlichen Wohnort zurückfährt, erhält
statt der Vergütung nach Nr. 2 die Auslagen

für die Fahrkarte (Monats- oder Wochenkarte) der bei Dienstreisen zulässigen Wagenklasse und einen Zuschuß bis zum Höchstbetrage von täglich 1 *M.*, als verheirateter bis zum Höchstbetrage von 1,50 *M.* Der Zuschuß ist ihm in der Regel nur zu gewähren, wenn er länger als 2 Stunden über die allgemein festgesetzte Mißdestarbeitszeit der Beamten hinaus vom Wohnort abwesend ist. Beim Nachtdienst kann der Zuschuß für die Dienstschrift gewährt werden.

(2) Beim Bemessen des Zuschusses ist zu berücksichtigen, inwieweit der Beamte durch seine auswärtige Beschäftigung verhindert ist, die Mahlzeiten zu Hause einzunehmen, bei einem unverheirateten Beamten auch, ob er an seinem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort einen eigenen Hausstand hat oder nicht. Für die Tage, an denen der Beamte am Beschäftigungsort nicht tätig ist, sondern an seinem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort verbleibt, ist der Zuschuß nicht zu zahlen. Fahrkosten und Zuschuß zusammen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der als Beschäftigungstagegeld zu zahlen wäre, wenn der Beamte an dem Beschäftigungsort verbliebe.

(3) Diese Vorschrift gilt auch für einen Beamten, dem nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde billigerweise die tägliche Fahrt vom Beschäftigungsort zum Wohnort zugemutet werden kann. Auf höhere Vergütungen hat er keinen Anspruch.

Zulage für Bade- und Kurorte

Nr. 4. Den nach besonders teuren Bade- und Kurorten vorübergehend abgeordneten Beamten kann von der obersten Dienstbehörde während der Hauptverkehrszeit (in der Regel vom 1. Juni bis 30. September) ein Zuschuß bis zu 3 *M.* täglich gewährt werden, wenn das Beschäftigungstagegeld nachweislich zur Deckung der unbedingt notwendigen Mehrausgaben nicht ausreicht. Hierbei sind die Teuerungsverhältnisse an dem Orte sorgfältig zu prüfen. Beim Bemessen des Zuschusses sind häusliche Ersparnisse des Beamten in angemessenem Umfang anzurechnen.

Umzugsanordnung

Nr. 5. Wenn die auswärtige Beschäftigung voraussichtlich zur Übernahme in eine Planstelle am Beschäftigungsort führt oder wenn sie voraussichtlich von so langer Dauer ist, daß die gesamte Beschäftigungsvergütung die Entschädigung für einen Umzug und Rückumzug übersteigen würde, soll der Umzug des Beamten an den Beschäftigungsort alsbald angeordnet werden. Bei einem unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand wird dies in der Regel der Fall sein. Für ihn wird daher der Umzug an den Beschäftigungsort meistens zugleich mit dem Beschäftigungsauftrag angeordnet werden können, wenn eine dreimonatige Dauer der auswärtigen Beschäftigung anzunehmen ist. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zulässig.

Beamte im Vorbereitungsdienst

Nr. 6. (1) Ein Beamter im Vorbereitungsdienst erhält Beschäftigungsvergütung nach Nr. 2 nur, wenn er als volle Arbeitskraft die Tätigkeit eines Beamten übernehmen soll oder ausübt. In diesen Fällen steht ihm Beschäftigungsvergütung nach der Besoldungsgruppe zu, in der er beim regelmäßigen Verlauf seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

(2) Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 1 nicht gegeben, kann verheirateten Beamten im Vorbereitungsdienst bei dienstlich angeordneter Ausbildungstätigkeit außerhalb des ständigen Wohnsitzes, die eine getrennte Haushaltsführung bedingt, Beschäftigungsvergütung bis zur Höhe der vollen Sätze der Stufe V gewährt werden.

Begriff verheirateter Beamter

Nr. 7. Dem verheirateten Beamten wird der unverheiratete Beamte gleichgestellt, der im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grade, Verschwägerten bis zum 2. Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und

Unterhalt gewährt. Dabei bestimmt sich der Grad der Verwandtschaft nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten und der Grad der Schwägerschaft nach dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft (§§ 1589, 1590 BGB.).

Begriff des eigenen Hausstandes

Nr. 8. Eigener Hausstand ist anzunehmen, wenn der Beamte eine Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Geräteausstattung und Kochgelegenheit besitzt (nicht etwa in einem möblierten Zimmer wohnt), in seiner Wohnung die zum Lebensunterhalt notwendigen Speisen (wenigstens eine Hauptmahlzeit) durch einen Haushaltsgelhilfen (auch Familienangehörigen) für eigene Rechnung herstellen läßt, und wenn er für dessen Beköstigung auch während seiner Abwesenheit ganz oder doch überwiegend aufzukommen hat.

Verbleiben am bisherigen Wohnort trotz Versetzung

Nr. 9. Ein Beamter, der an einen anderen Ort als den tatsächlichen Wohnort versetzt worden ist, aber am bisherigen dienstlichen Wohnsitz weiterbeschäftigt wird, auch den Umzug nach dem neuen Versetzungsort nicht ausführt, erhält keine Beschäftigungsvergütung.

Wohnen außerhalb des Sitzes der Behörde

Nr. 10. Ein Beamter, der aus persönlichen Gründen die Genehmigung zum Wohnen außerhalb des Sitzes seiner Behörde erhalten hat, erhält für die Tätigkeit bei dieser Behörde keine Beschäftigungsvergütung.

Vorzeitige Beendigung der auswärtigen Beschäftigung

Nr. 11. Wird die auswärtige Beschäftigung eines Beamten aus dienstlichen Gründen vorzeitig beendet, so können ihm die notwendigen baren Auslagen für Lösen des Wohnungsmietverhältnisses am Beschäftigungsort erstattet werden, soweit er sich für keine längere Zeit gebunden hatte, als es zweckentsprechend war.

Beschäftigung an einem dritten Ort

Nr. 12. Wird ein Beamter von seinem Beschäftigungsort zur vorübergehenden Dienstleistung an einen anderen (dritten) Ort abgeordnet, so erhält er neben der Beschäftigungsvergütung für diesen Ort die baren Auslagen für die Wohnung am ersten Beschäftigungsort, wenn es nötig war, sie beizubehalten.

Dienstreisen bei auswärtiger Beschäftigung

Nr. 13. (1) Bei Dienstreisen eines Beamten, der Beschäftigungsreisegeld erhält, fällt diese Vergütung für die Tage der Dienstreise ganz fort, jedoch nur für Tage, für die volles Tagesgeld oder volles Bezirkstagegeld gewährt wird. Die notwendigen baren Auslagen für das Beibehalten der Wohnung am Beschäftigungsort werden erstattet.

(2) Bei Dienstreisen eines Beamten, der Beschäftigungstagegeld erhält, werden auf die zustehende Reisekostenvergütung bei Abwesenheit von:

mehr als 6 bis 8 Stunden 0,2 des vollen Satzes,
mehr als 8 bis 12 Stunden 0,3 des vollen Satzes,
mehr als 12 Stunden 0,4 des vollen Satzes
des Beschäftigungstagegeldes angerechnet.

Dienstreisen zum dienstlichen Wohnsitz

Nr. 14. (1) Hat ein zu vorübergehender auswärtiger Beschäftigung abgeordneter Beamter seine bisherige Wohnung am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort beibehalten und hat er eine Dienstreise vom auswärtigen Beschäftigungsort nach seinem dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort auszuführen, so erhält er Reisekostenvergütung für die Dauer der Hin- und Rückreise, jedoch nicht auch für den Aufenthalt am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort.

(2) Die Beschäftigungsvergütung wird für die Tage der Hin- und Rückreise nach Nr. 13 gekürzt. Für die am Beschäftigungsort während der übrigen Dauer der dienstlichen Abwesenheit erwachsenen Auslagen wird dem Beamten ein Drittel der Beschäftigungsvergütung belassen.

Urlaub

Nr. 15. Dem Beamten sind während eines Urlaubs zu gewähren

- a) für die ersten drei Tage das Beschäftigungstagegeld,
- b) für die weitere Urlaubszeit die tatsächlichen Auslagen für die Wohnung am Beschäftigungsort bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes.

Als Urlaubstage gelten auch die unmittelbar vor und nach dem eigentlichen Urlaub liegenden dienstfreien Tage.

Krankheit

Nr. 16. Erkrankt der Beamte am auswärtigen Beschäftigungsort, so ist Beschäftigungsvergütung weiter zu zahlen, wenn er am Beschäftigungsort verbleiben muß. Verläßt er ihn, so können ihm, wenn die Wiederaufnahme des Dienstes in absehbarer Zeit zu erwarten ist, die notwendigen baren Auslagen für das Lösen eines Wohnungsmietverhältnisses am Beschäftigungsort bis zur Höhe der Beschäftigungstagegelder erstattet werden, wenn er sich nicht für eine längere Zeit an die Wohnung gebunden hatte, als es zweckentsprechend war. Ist die Wiederaufnahme des Dienstes dagegen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, so findet die Bestimmung in Nr. 11 entsprechend Anwendung.

Fahrtkosten bei Urlaubsreisen

Nr. 17. (1) Ist ein verheirateter Beamter länger als 3 Monate von der Familie getrennt, gerechnet vom ersten Tage der Abwesenheit an, so kann ihm in jeden weiteren drei Monaten der auswärtigen Beschäftigung für eine Reise zum Besuch der Familie eine Reisebeihilfe gewährt werden. Sie darf unter Anrechnung auf die hiernach zulässigen Reisen auch bewilligt werden, wenn der Beamte aus dienstlichen oder persönlichen Gründen, z. B. wegen Krankheit, verhindert ist, selbst zu reisen und deshalb seine Ehefrau oder ein anderes Familienmitglied zu sich kommen läßt. Dauert das Abordnungsverhältnis länger als sechs Monate, so kann eine Reisebeihilfe schon in jeden weiteren zwei Monaten gewährt werden.

(2) Liegen besondere Gründe vor (z. B. schwere Erkrankung des Beamten oder eines Familienmitgliedes) oder handelt es sich um Urlaub zum Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfest, so kann eine Reisebeihilfe bereits während der ersten drei Monate, und zwar ohne Anrechnung auf die nach Abs. 1 zulässigen Reisen, gewährt werden. Je eine Reisebeihilfe für das Osterfest und das Pfingstfest ist zulässig, wenn beide Feste in einem nach Abs. 1 zu berechnenden Zeitraum von drei Monaten zusammenfallen.

(3) Ist die Gewährung einer Beihilfe zulässig, so ist sie nicht zu versagen, wenn der Urlaub gleichzeitig zur Leitung eines Umzuges benutzt wurde.

(4) Dienstreisen des Beamten zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort sind auf die nach Abs. 1 und 2 zulässigen Reisen anzurechnen, wenn der Beamte nicht dartut, daß die Anrechnung unbillig ist.

(5) Als Reisebeihilfe werden die Fahrauslagen der 3. Wagenklasse und die Zuschläge für Eil- und Schnellzüge entsprechend Nr. 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz erstattet. Kosten für Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen werden nicht vergütet. Hält die Familie eines Beamten sich an einem anderen als dem dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort auf, so können die Fahrauslagen dorthin bis zur Höhe der Kosten erstattet werden, die für die Fahrt nach dem dienstlichen Wohnsitz entstanden wären. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Sonntagskarten, Urlaubs- oder Arbeiterrückfahrkarten) sind auszunutzen. Weitere Ausgaben (z. B. für Pässe und Sichtvermerke, für Zu- und Abgang, für Gepäckbeförderung, Reise- und Reisegepäckversicherung) sind nicht zu erstatten.

Bemessung der Beschäftigungsvergütung nach den persönlichen Verhältnissen

Nr. 18. Für das Bemessen der Höhe der Beschäftigungsvergütung sind im allgemeinen die beim Antritt einer auswärtigen Beschäftigung bestehenden persönlichen Verhältnisse des Beamten maßgebend. Gründet ein Beamter

während der auswärtigen Beschäftigung am dienstlichen Wohnsitz oder in dessen Nähe einen eigenen Hausstand, so kann er vom Tage der Gründung an das höhere Beschäftigungstagegeld erhalten.

Zahlungsweise

Nr. 19. Die Beschäftigungsvergütung ist halbmonatlich nachträglich auszuführen. Im Bedarfsfalle kann auf Antrag ein angemessener Abschlag gewährt werden; er ist aber alsbald abzuwickeln.

Inkrafttreten

Nr. 20. Diese Vorschriften treten mit dem 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Teil V

Verzeichnis der Nachbarorte

Vom 2. November 1937 (Reichsbesoldungsblatt
Seite 309 Nr. 2769)

Nachbarorte

1. Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 1067 und Reichsbesoldungsblatt Seite 189 Nr. 2261) wird folgendes bestimmt:

Abschnitt A

Außer bei den unter Abschnitt B besonders aufgeführten Orten ist ein Nachbarortsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes stets ohne weiteres anzunehmen, wenn die Entfernung von der Ortsmitte des dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes zur Ortsmitte des Geschäftsortes drei Kilometer oder weniger beträgt.

Abschnitt B

Als Nachbarorte gelten ferner
(Auszugsweise)

V. Baden

Landeskommissärbezirk Konstanz

Landkreis Konstanz

Singen — Rielasingen
" — Arlen

Landkreis Stodach

Stodach — Hindelwangen ohne die Ortsteile Braunen-
berg, Lohnerhof,
Burgtal, Besehe

Landkreis Überlingen

Überlingen — Ruffdorf

Landkreis Willingen

Triberg — Ruffbäch ohne die Ortsteile Vordertal,
Hintertal, Tiefental
und Hirzwald

Landeskommissärbezirk Freiburg

Landkreis Emmendingen

Emmendingen — Mündingen
Waldfirch — Kollnau ohne die Ortsteile Kohlen-
bach, Harnischwald

Stadt- und Landkreis Freiburg

Freiburg — Ebnet
" — Lehen

Landkreis Lahr

Lahr — Mietersheim

Landkreis Lörrach

Lörrach — Brombach
" — Haagen
Schopfheim — Fahrnau ohne den Ortsteil Kürnberg

Landkreis Offenburg

Oberkirch — Lautenbach ohne die Ortsteile Sohlberg,
Spitzenberg, Steig,
Sulzbach

- Oberkirch — Ortsteil Alm (Gemeinde Sösbach)
- " — Ortsteil Butschbach (Gemeinde Butschbach)
- Offenburg — Ortenberg
- Oppenau — Zbach ohne die Ortsteile Herlesries, Löcherberg

Landkreis Wolfach

- Halslach — Vollenbach ohne den Ortsteil Welschbollenbach
- Hauslach — Ortsteil Breitenbach (Gemeinde Einbach)
- Hornberg — Niederwasser Dorf ohne Ortsteile
- Schiltach — Ortsteil Bergzell (Gemeinde Schentenzell)
- Wolfach — Ortsteil Happach (Gemeinde Oberwolfach)

Landeskommissärbezirk Karlsruhe

Landkreis Bühl

- Kappelrodeck — Waldulm ohne die Ortsteile Schwend und Blaubronn

Landeskommissärbezirk Mannheim

- Stadt- und Landkreis Heidelberg
- Heidelberg — Ziegelhausen
- Wiesloch — Baiertal

Landkreis Tauberbischofsheim

- Lauda — Königshofen

2. Das mit Rundschreiben vom 4. November 1935 — A 4600 — 11582 I B (Reichsbesoldungsblatt Seite 133 Nr. 2498) bekanntgegebene Verzeichnis der Nachbarorte nebst seinen Ergänzungen wird aufgehoben.

Berlin, 2. November 1937.

A 4600 — 15019 IV

Der Reichsminister der Finanzen
F. A.: Weber

Teil VI

Richtlinien

des Reichsministers der Finanzen und des Reichspostministers über die Entschädigung beim Benutzen eines eigenen — nicht auf behördliche Veranlassung angeschafften — Kraftfahrzeugs Vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsblatt Seite 200 Nr. 2263)

Die dem Beamten aus dem Halten eines eigenen Kraftfahrzeugs entstehenden Gesamtkosten werden bei der Entschädigung, die aus Anlaß einer Dienstreise zu gewähren ist, nicht voll berücksichtigt, vielmehr werden nur die durch Benutzen des Kraftfahrzeugs für dienstliche Zwecke tatsächlich erwachsenen Mehrkosten vergütet. Hierbei werden die Kosten für Instandhaltung, Kraftstoffverbrauch, Schmierölverbrauch und Vereisung sowie ein angemessener Zuschlag für allgemeine Unkosten (Unterstellung, Tilgung und Verzinsung des Kaufgeldes, Steuer, Versicherung usw.) berücksichtigt.

Die Fahrkostenentschädigung beträgt ohne Rücksicht auf die Größe und Antriebsstärke des Kraftfahrzeugs beim Zurücklegen der Wegstrecken auf Dienstreisen mit eigenem (nicht auf behördliche Veranlassung angeschafftem)

- a) Krafttrad 10 Ppf
 - b) Kraftwagen 13 Ppf
- in allen Stufen für 1 km.

Wird ein eigener Kraftwagen benutzt und werden in ihm andere Beamte mitgenommen, um Dienstreisen auszuführen, so werden außerdem für die Person und das Kilometer 3 Ppf gezahlt.

Berlin, den 16. Dezember 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichspostminister
Frhr. v. Elh.

Teil VII

**Erlaß des Reichsministers der
Finanzen über die Entschädigung für
Benutzung eigener Kraftwagen
auf Dienstreisen**

Vom 19. April 1937 (Reichsbesoldungsblatt
Seite 177 Nr. 2675)
(Auszugsweise)

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 wird bestimmt, daß für die Festsetzung der Entschädigungen nach Nr. 24 e W. z. RRG. folgende Regelung zu gelten hat:

1. Für die Entschädigung von Wegstrecken, die mit eigenen, nicht auf behördliche Veranlassung angeschafften Kraftfahrzeugen zurückgelegt werden, verbleibt es bei den „Richtlinien“ vom 16. Dezember 1933, Reichsbesoldungsblatt Seite 200 Nr. 2263.
2. Hat die oberste Reichsbehörde anerkannt, daß der Beamte das eigene Kraftfahrzeug auf Veranlassung der vorgelegten Behörde oder im überwiegenden Interesse des Dienstes angeschafft hat oder benutzt, kann, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 23 Abs. 1 W. z. RRG. erfüllt sind, jedes im eigenen Kraftfahrzeug zurückgelegte Landwegkilometer je nach der Höhe des Neubeschaffungspreises des Kraftfahrzeugs entsprechend der in der Anlage* abgedruckten Kostenberechnung vergütet

* (Seite 38/39).

werden. Die in der Kostenberechnung genannten Vergütungssätze ermäßigen sich entsprechend, wenn mit dem eigenen Kraftfahrzeug jährlich mehr als 6 000 km dienstlich zurückgelegt werden oder — falls der Beamte das Kraftfahrzeug nicht während der 12 Monate des Rechnungsjahres benutzt — auf jeden Monat des Benützens durchschnittlich mehr als 500 km entfallen. Der Vergütungssatz ist bei Beginn des Rechnungsjahres von der vorgelegten Behörde des Beamten unter Zugrundelegung der im Vorjahr dienstlich zurückgelegten Fahrkilometer festzusetzen.

3.
4. Werden in eigenen Kraftwagen, die gemäß Ziff. 2 auf Veranlassung der vorgelegten Behörde oder im überwiegenden Interesse des Dienstes angeschafft sind oder benutzt werden, andere Beamten, um Dienstreisen auszuführen, mitbefördert, werden außerdem für die Person und das Kilometer 3 *Typ* gezahlt.
5. Mein Rundschreiben vom 19. Februar 1936 — A 4651—2208 I B — Reichsbesoldungsblatt Seite 23) wird aufgehoben.

Berlin, 19. April 1937.

A 4651—1432 I B

Der Reichsminister der Finanzen
F. A. Weber

Anlage 1
(Nuster zu Nr. 38 W.B.J.R.R.G.)

(Nichtzutreffendes ist zu streichen!)

Zahlstelle:
Kasse in

Rechnungsjahr 19

Verbuchungsstelle: Einzelplan Kapitel Titel der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts

Reisefostenrechnung

..... über die mit Genehmigung auf
Anordnung — Ansuchen — des vom 19 .. Nr.
ausgeführte Dienstreise

Jahr, Tag, Monat der Reise	Zeitpunkt a) des Antritts b) der Beendigung der Reise	Reiseweg Art der Ausführung der Reise, Beginn, Beendigung und Erläuterung des Dienstgeschäfts (Beförderungsmittel, von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung oder Unterkunft usw.)	Zahl der Tage				Weg- zähl- weise Wagen- oder Schiff- klasse	Fahrkosten				Neben- kosten	
			mit		— bei Sonder- festsetzung — mit			a) Fahr- karte	a) Zu- schläge für E-, D-, FDZüge	Zu- und Abgang	Land- weg- strecken		
			Tage- geld	Ueber- nachtungs- geld	Tage- geld	Ueber- nachtungs- geld							RM Ref
1	2	3	4*)	5*)	6**)	7**)	8	9	10	11	12	13	
		Zusammen:											

Anmerkungen:

*) Zu Spalten 4 und 5: Wird volles Tagegeld und Uebernachtungsgeld nicht gewährt, so ist der zu zahlende Teil mit einem Dezimalbruch (z. B. 0,25) einzusetzen. In Spalten 4 und 5 kommen auch zum Ansatz Teile des Tagesgeldes und Uebernachtungsgeldes bei unentgeltlich gewährter Tagesverpflegung und Nachtunterkunft, für Schlafwagen- und Kabinenbenutzung sowie Bezirkstagegeld und Bezirksübernachtungsgeld.

**) Zu Spalten 6 und 7:

- I. Hier kommen zum Ansatz
 - a) Tage mit Auslandstagegeld (z. B. 0,7 Ausl. B, d. h. Auslandstagegeld nach Ländergruppe B) — nur Spalte 6 —;
 - b) Tage mit ermäßigtem Tagegeld und Uebernachtungsgeld nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes (z. B. 3 erm. zu 9 RM);
 - c) Tage mit Beschäftigungstagegeld und Beschäftigungstagegeld nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes und den Sondervorschriften hierzu (z. B. 7 RM zu [7 + 5 =] 12 RM [Tagegeld und Uebernachtungsgeld getrennt angeben], 14 Bf. zu 5 RM — nur Spalte 6 —).
- II. Pauschvergütung und Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes sind besonders abzurechnen.
- III. Für die Bewilligung eines Zuschusses nach § 16 des Gesetzes bedarf es eines besonderen Antrages.

Kostenberechnung.

		Betrag	
		<i>RM</i>	<i>Pf</i>
I. a)	Tagegeld nach Spalte 4 für	Tage zu	<i>RM</i>
b)	Uebernachtungsgeld nach Spalte 5 "	" " "	"
II. a)	Tagegeld nach Spalte 6 "	" " "	"
b)	Uebernachtungsgeld nach Spalte 7 "	" " "	"
III.	Fahrtkosten a) nach Spalte 9		
	b) " " 10		
	c) " " 11		
	d) Landwegstrecken nach Spalte 12		
	mit unentgeltlich gestelltem Fahrrad oder Krastrad	km zu 5 <i>Pf</i>	
	zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad oder Krastrad	km zu 10 "	
	mit gemietetem Fuhrwerk oder gemietetem Kraftfahrzeug	km zu	
	mit eigenem Kraftwagen	km zu	
	für	mitgenommene Beamte	km zu
	mit Kraftfahrzeug eines anderen Beamten	km zu 3 "	
IV.	Nebenkosten nach Spalte 13		
		Zusammen	
Hiervon ab	0,2 Beschäftigungsvergütung	für	bis
	0,3 der Entschädigung für versetzte Beamte	mit je	<i>RM</i>
	0,4		bleiben
		Als Abschlag sind bereits ausgezahlt	
		Mithin noch auszuführen — wieder einzuziehen	

Ich beziehe Grundgehalt — Grundvergütung — nach Besoldungsgruppe

von täglich

Ich versichere pflichtgemäß, daß mir die vorstehend unter III und IV aufgeführten Ausgaben wirklich erwachsen sind.

Ich bitte, den Betrag mir bar auszuführen — auf folgendes Konto zu überweisen:

....., den 19

(Name, Dienststellung und Behörde)

Die Richtigkeit nach Nr. 38 Abs. 3 U.B. z. RRG. bescheinigt	Festgestellt (auf
....., den 19	<i>RM</i>
(Bezeichnung der Behörde)	(Name, Dienststellung)

Anweisung.	Nr.	Empfangsbescheinigung.
		Betrag erhalten.
	, den 19
		(Name)

Uebersicht über die Höhe der Tage- und Uebernachtungsgelder

Stufe	Be- sorgungs- gruppen	Tagegeld					Über- nachtungs- geld
		für volle Kalender- tage	bei Reisen				
			bis zu 6 Stunden	von mehr als			
				6 bis 8 Stunden	8 bis 12 Stunden	12 Stunden	
1	2	3	4	5	6	7	8

A. Für Beamte ohne Amts- (Dienst-) bezirk

		fein		² / ₁₀		⁵ / ₁₀		voll		R.M.	P.f.		
		R.M.	P.f.	R.M.	P.f.	R.M.	P.f.	R.M.	P.f.				
Ia	B 3	12	—	—	—	3	60	6	—	12	—	9	—
Ib	A 1 a	10	—	—	—	3	—	5	—	10	—	8	—
	B 4 bis 9												
II	H 1	9	—	—	—	2	70	4	50	9	—	6	—
	A 1 b bis 3												
III	B 10	7	—	—	—	2	10	3	50	7	—	5	—
	H 2												
IV	A 4	5	50	—	—	1	65	2	75	5	50	4	—
V	A 5 bis 7	4	50	—	—	1	35	2	25	4	50	3	50

B. Für Beamte mit Amts- (Dienst-) bezirk

		⁸ / ₁₀ von A		fein		³ / ₁₀		⁵ / ₁₀		⁷ / ₁₀		⁹ / ₁₀ von A	
		R.M.	P.f.	R.M.	P.f.	R.M.	P.f.	R.M.	P.f.	R.M.	P.f.	R.M.	P.f.
Ia	B 3	9	60	—	—	3	60	6	—	8	40	7	20
Ib	A 1 a	8	—	—	—	3	—	5	—	7	—	6	40
	B 4 bis 9												
II	H 1	7	20	—	—	2	70	4	50	6	30	4	80
	A 1 b bis 3												
III	B 10	5	60	—	—	2	10	3	50	4	90	4	—
	H 2												
IV	A 4	4	40	—	—	1	65	2	75	3	85	3	20
V	A 5 bis 7	3	60	—	—	1	35	2	25	3	15	2	80

Kosten

für des Benutzen der Personenkraftwagen bei einer

Neubeschaffungspreis (beim Kauf eines gebrauchten Wagens ist der Neubeschaffungspreis zugrunde zu legen, der z. B. dieses Kaufes für einen entsprechenden Wagen hätte aufgewendet werden müssen)
Mittelwert

1

A. Feststehende Kosten (ohne Abschreibung).

Verzinsung: 6 v. H. vom halben Mittelwert (Spalte 2 bis 8)
Garage
Versicherung

Summe A

B. Abschreibung (zu Sp. 2: Lebensdauer 30 000 km, jedoch längstens 5 Jahre. Bei jährlich 6 000 km und darunter, also 20 v. H. vom Mittelwert
zu Sp. 3 bis 8: Lebensdauer 60 000 km, jedoch längstens 10 Jahre. Bei jährlich 6 000 km und darunter, also 10 v. H. vom Mittelwert)

C. Bewegliche Kosten.

Zu Sp. 2: Kraftstoff und Ölgemisch		5 l/100 km	Jahresverbrauch	5 · 60 = 300 l je 48 <i>Rpf</i> **)
Zu Sp. 3 bis 8	Kraftstoff	8 l/100 "	"	8 · 60 = 480 l " 38 " rd.
		9 l/100 "	"	9 · 60 = 540 l " 38 " "
		10 l/100 "	"	10 · 60 = 600 l " 38 " "
		11 l/100 "	"	11 · 60 = 660 l " 38 " "
		12 l/100 "	"	12 · 60 = 720 l " 38 " "
	Öl	0,5 l/100 "	"	0,5 · 60 = 30 l " 1 <i>RM</i>
		0,6 l/100 "	"	0,6 · 60 = 36 l " 1 "
Fett zu Sp. 2:		3 <i>RM</i> /Jahr		
" " 3 bis 8:		5 " "		

Bereifung (Lebensdauer 25 000 km)

3 Reifen je 21 <i>RM</i> = 63 <i>RM</i>	$63 \cdot \frac{6000}{25000} =$	rd. 15 <i>RM</i>
4 " " 32 " = 128 "	$128 \cdot \frac{6000}{25000} =$	" 31 "
4 " " 38 " = 152 "	$152 \cdot \frac{6000}{25000} =$	" 37 "
4 " " 40 " = 160 "	$160 \cdot \frac{6000}{25000} =$	" 39 "

Instandhaltung und Pflege

8 v. H. vom Mittelwert (Spalten 2 bis 8) bei 6 000 km Jahresleistung

Summe C

Gesamtsumme bei einer Durchschnittsleistung von 6 000 km (ABC)

mithin für 1 Fahrkilometer***) $\frac{1}{6000}$ der Gesamtsumme (ABC) rd.

*) Die Säbe der Gruppe VI sind auch zugrunde zu legen, wenn der Neubeschaffungspreis des Kraftwagens

) Da die Dreiradwagen mit kleinen Zweitakt-Motoren, die keine besondere Ölschmierung haben, ausgerüstet und Öl zusammengezogen und ein Literpreis von 48 *Rpf* zugrunde gelegt worden.*) Falls Kraftfahrzeugsteuer noch zu erichten ist oder falls im Jahre 1933 ein Betrag für die Ablösung Nachrichtlich: Werden im Jahre mehr als 6 000 km dienstlich zurückgelegt, erhöhen sich die Beträge unter ergeben sich also für Gruppe II folgende Beträge: Summe A 510 *RM*, Summe B 400 *RM*, Summe C 816 *RM*.

Berechnung

Jahresdurchschnittsleistung von 6 000 Fahrkilometern.

Anlage
zu A 4651/1432 I B
(Teil VII)

dreirädrige Kraftwagen	vierrädrige Kraftwagen					
	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Gruppe V	Gruppe VI*)
1 300—1 400 RM	bis 1 800 RM	1 801—2 200 RM	2 201—2 600 RM	2 601—3 000 RM	3 001—3 500 RM	3 501—4 000 RM
1 350 RM	1 600 RM	2 000 RM	2 400 RM	2 800 RM	3 250 RM	3 750 RM
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
2	3	4	5	6	7	8
40	48	60	72	84	98	113
180	300	300	300	300	300	300
100	150	150	165	180	195	225
320	498	510	537	564	593	638
270	160	200	240	280	325	375
144	—	—	—	—	—	—
—	182	182	—	—	—	—
—	—	—	205	—	—	—
—	—	—	—	228	—	—
—	—	—	—	—	250	—
—	—	—	—	—	—	273
—	30	30	30	30	—	—
—	—	—	—	—	36	36
3	—	—	—	—	—	—
—	5	5	5	5	5	5
15	—	—	—	—	—	—
—	31	31	—	—	—	—
—	—	—	37	37	—	—
—	—	—	—	—	39	39
108	128	160	192	224	260	300
270	376	408	469	524	590	653
860	1 034	1 118	1 246	1 368	1 508	1 666
0,14	0,17	0,19	0,21	0,23	0,25	0,28

mehr als 4 000 RM beträgt. sind und der Kraftstoff vor dem Tanken mit dem teuren Schmieröl gemischt wird, sind die Ausgaben für Kraftstoff der Kraftfahrzeugsteuer gezahlt worden ist, erhöht sich der Kilometerfuß der Spalten 2 bis 8 entsprechend. Abschnitt B und C entsprechend. Beispiel: Bei einer Jahresleistung von 12 000 km im dienstlichen Interesse Gesamtsumme 1 726 RM, mithin für 1 Fahrkilometer $\frac{1}{12000}$ von 1 726 RM = rd. 0,14 RM.

Druck und Verlag von Neff & Vogel in Karlsruhe.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. März

1941

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen.
Altstoffsammlung durch die Schuljugend.
Beginn der Schulpflicht.
Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik an Höheren Lehranstalten im Herbst 1941.
Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule.</p> | <p>Ausbildung von Handarbeits- und Turnlehrerinnen.
Ferienpraxis der Lehrpersonen an Berufs- und kaufmännischen Berufsschulen.
Neuregelung des kaufmännischen Berufsschulwesens im Landkreis Wolfach.
III. Personalnachrichten.
IV. Stellenausschreiben.
V. Eingefandte Druckwerte und Lehrmittel.
VI. Mitteilung.</p> |
|--|--|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 3 des Reichsministerialamtsblattes

- Nr. 60 „Zuteilung von Eisen zum Bezug von Fertigwaren“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 39/40 Nr. A I 817/41).
- Nr. 63 „Treudienst-Ehrenzeichen an wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 40) — Nr. A I 814/41.

II. Bekanntmachungen.

Altstoffsammlung durch die Schuljugend.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Das Ergebnis der Altstoffsammlung in den Schulen läßt da und dort immer noch zu wünschen übrig. Ich mache den Schulleitern und Lehrern zur besonderen Pflicht, der Altstoffsammlung ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und eine zweckmäßige Organisation durchzuführen, so daß das Sammelergebnis gesteigert wird.

Auf 10. April jeden Jahres ist mir jeweils kurz zu berichten, welche Mengen (in kg) der einzelnen Altstoffe durch die einzelne Schule zur Ablieferung gekommen sind, wobei jeweils die Gesamtschülerzahl der Schule anzugeben ist. Die Kreis- und Stadtschulämter berichten bezgl. der ihnen unterstellten Schulen und Schulabteilungen summarisch unter Angabe der Zahl dieser Schulen und Abteilungen und der Gesamtschülerzahl.

Ich verweise im übrigen auf die Abhandlung „Die Altstofffassung in den Schulen“ von J. Konring in der Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941, nichtamtlicher Teil Seite 15.

Karlsruhe, den 6. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 5200
Im Auftrag
Dr. Ufa I

Beginn der Schulpflicht.

An die Leiter und Lehrer der Volksschulen und der Mittelschulen.

Nachstehend werden die Uebergangsbestimmungen des Herrn Reichserziehungsministers für die Aufnahme in die Volksschule, ferner für die Gestaltung der Lehrpläne und für die Stoffverteilung sowie für die Zeugniserteilung in der Volksschule und in der Mittelschule bekannt gegeben.

Der erwähnte Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 7. Januar 1941 ist veröffentlicht in der Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 Seite 29, im übrigen verweise ich auf meine Erlasse vom 18. Januar 1940 Nr. B 1034 und vom 28. März 1940 Nr. B 9344 (Amtsblatt Seite 63).

Karlsruhe, den 12. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. B 9450

In Vertretung
Gärtner

Beginn der Schulpflicht.

NdErl. d. RMfWB. v. 14. 2. 1941.

— E II a 173/41 —.

In Verfolg meines Erlasses vom 7. Januar 1941 — E III a 2828 E II, E IV, E V, R V —, durch den der Schuljahrsbeginn in die Zeit nach Beendigung der Sommerferien verlegt ist, ordne ich für den Bereich der Volks- und Mittelschulen folgendes an:

I. Volksschulen.

1. Die Pflicht zum Besuch der Volksschule beginnt künftig mit dem Anfang des Schuljahres für alle Kinder, die im Laufe des Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden.

In den Gebieten des Reiches, in denen das Schuljahr bisher am 1. April begann, gilt folgende Übergangsregelung:

a) Im Schuljahr 1941 beginnt für alle Kinder, die bis zum 31. August 1941 das sechste Lebensjahr vollenden,

b) im Schuljahr 1942 für alle Kinder, die bis zum 31. Oktober 1942 das sechste Lebensjahr vollenden,

die Schulpflicht mit dem Anfang des Schuljahres.

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Aufnahme vor Beginn der Schulpflicht fällt fort.

Eine entsprechende Änderung des Reichsschulgesetzes ist in Aussicht genommen.

2. Die Richtlinien für die Volksschule vom 15. Dezember 1939 — E II a 3500/39 K. S. (a) — bleiben in Kraft. Bei der Gestaltung der Lehrpläne nach den Richtlinien ist auf die Umstellung des Schuljahres zu achten. Die Stoffpläne für die einzelnen Klassen sind dem jahreszeitlichen Ablauf, soweit dies erforderlich ist, anzupassen.

Über die erforderlich werdende Umarbeitung von Lernbüchern, insbesondere der Bibel, ergehen besondere Anordnungen.

3. Grundsätzlich muß die Stoffverteilung in der Volksschule nach Jahrespensen auch in den Jahrgängen, die noch zum Ostertermin zur Entlassung kommen, in Übereinstimmung mit dem neuen Schul-

jahr stehen. In vielen Fällen werden hierdurch die im laufenden Schuljahr durch Unterrichtsausfall entstandenen Lücken ausgefüllt werden können. Die Schulleiter bleiben jedoch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß auch in diesen Jahrgängen das Klassenziel erreicht wird. Eine Vorausnahme einzelner Unterrichtsaufgaben aus der nächsthöheren Klasse soll deshalb nicht ausgeschlossen sein und wird vielfach zweckmäßig sein; sie wird sich insbesondere dort ermöglichen lassen, wo ein Lehrerwechsel nicht stattfindet.

4. Die Termine für die Halbjahreszeugnisse sind künftig der letzte Schultag im Januar und der letzte Schultag vor Beginn der Sommerferien. Zu Ostern 1941 werden Zeugnisse nur an die zur Entlassung kommenden Schüler erteilt.

5. Infolge der Entlassung des letzten Jahrgangs zum Ostertermin werden in den darauf folgenden Monaten in der Übergangszeit Lehrkräfte frei. Es ist rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß der anderweitige Einsatz dieser Lehrkräfte in der Arbeit der Schule sichergestellt wird.

II. Mittelschulen.

1. Ziffer I, 2 dieses Erlasses gilt sinngemäß für die Gestaltung der Lehrpläne nach den Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule vom 15. Dezember 1939 — E II d 1005 (a) —.

2. Die Grundsätze für die Stoffverteilung in der Volksschule gemäß Ziffer I, 3 gelten sinngemäß für die Mittelschule. Solange die Schüler der Klasse 6 der Mittelschule zum Ostertermin entlassen werden, sind in allen Fächern einzelne Stoffgebiete der Klasse 6 bereits in Klasse 5 zu behandeln. Es ist in jedem Falle dafür Sorge zu tragen, daß das Unterrichtsziel der Klasse 6 erreicht wird.

3. Für die Verteilung der Zeugnisse an die Schüler der Mittelschulen gelten die gleichen Termine wie für die Volksschule (I, 4). Solange Schüler der Klasse 6 zum Ostertermin entlassen werden, können zu diesem Zeitpunkt auch Schüler anderer Klassen, die nach Erfüllung der Schulpflicht in einen Beruf übergehen wollen, entlassen werden. Diesen Schülern ist ein Zeugnis, das die Befähigung in die nächsthöhere Klasse bescheinigt, nur dann zu erteilen, wenn einwandfrei feststeht, daß sie das Klassenziel am Ende des Schuljahres erreichen würden.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik an Höheren Lehranstalten im Herbst 1941.

Die Meldungen zu der im Herbst 1941 stattfindenden Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik (Verordnung vom

3. Januar 1928) sind spätestens auf 1. Mai 1941 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen sind geheftet und zeitlich geordnet beizufügen. Ferner sind möglichst zwei Teilnahmescheine über die Beteiligung an der Fachschaftsarbeit der deutschen Studentenschaft vorzulegen; die Teilnahmescheine müssen von dem Studentenführer der zuständigen Hochschule ausgestellt sein.

Außerdem hat jeder Bewerber zur Erbringung des Nachweises seiner deutschblütigen Abstammung vor der Meldung zur Prüfung bei der Expeditor B des Unterrichtsministeriums einen Fragebogen (Formblatt 2) zu erheben und diesen ausgefüllt bei der Meldung zusammen mit folgenden Urkunden vorzulegen:

Ungekürzte standesamtliche Geburtsurkunde, ungekürzte standesamtliche Heiratsurkunde der Eltern, Geburtsurkunden bzw. Taufscheine der Eltern und Großeltern. Anstelle dieser Urkunden kann auch ein Ahnenpaß vorgelegt werden.

Gesuche, die erst nach Ablauf der bezeichneten Frist einkommen oder solche, die die geforderten Nachweise nicht vollständig enthalten, werden nicht berücksichtigt.

Karlsruhe, den 5. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 889
Im Auftrag
Dr. AsaI

Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlusszeugnisses einer anerkannten Mittelschule.

Die Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlusszeugnisses einer anerkannten Mittelschule auf Grund der Prüfungsordnung vom 27. Januar 1940 E II d 33/40 E III, Z II a wird in Baden gemäß meiner Bekanntmachung vom 10. Juli 1939 (Amtsblatt 1939, Seite 152) im Monat April lfd. Jz. abgehalten werden. Meldungen zu dieser Prüfung sind mit den in § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Nachweisen bis spätestens 8. April lfd. Jz. beim Unterrichtsministerium in Karlsruhe einzureichen. Ort und Zeit der Prüfung werden den Bewerbern f. Zt. noch mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 3. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 5857
Im Auftrag
Dr. AsaI

Ausbildung von Handarbeits- und Turnlehrerinnen.

An der Staatlichen Ausbildungsstätte für Handarbeits- und Turnlehrerinnen in Karlsruhe beginnt im Frühjahr 1941 ein zweijähriger Ausbildungslehrgang für Handarbeits- und Turnlehrerinnen; die Teilnehmerinnen am Lehrgang erhalten außerdem eine zusätzliche Ausbildung in Hauswerk.

Unterrichtsgeld wird nicht erhoben. Dagegen ist für Benützung der Nähmaschinen und anderer Lehrmittel eine monatliche Gebühr von 2.— RM. zu entrichten. Für das während der Ausbildungszeit benötigte Arbeitsmaterial haben die Teilnehmerinnen des Lehrgangs selbst aufzukommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. ein Alter von mindestens 17 bis höchstens 23 Jahren,
2. der Nachweis voller Gesundheit,
3. in praktischer Hinsicht: tüchtiges Können in Nähen (Sticken), Stricken und Häkeln,
4. eine gute Allgemeinbildung und sportliches Können.

Die Arbeit im Lehrgang setzt grundsätzlich den Bildungsstand voraus, der durch den Besuch von 6 Klassen einer höheren Schule erworben wird. Doch können auch Bewerberinnen mit anderer Vorbildung, insbesondere auch begabte Schülerinnen der Volksschule, zugelassen werden, wenn sie in der Aufnahmeprüfung den Nachweis erbringen, daß sie sich die erforderlichen Kenntnisse auf anderem Wege (private Weiterbildung, Handelsschule, höhere Handelsschule, Gewerbeschule, Haushaltungsschule oder Frauenschule udgl.) angeeignet haben.

Aufnahmegesuche sind bis zum 15. April 1941 unmittelbar an die Direktion der Staatlichen Ausbildungsstätte für Handarbeits- und Turnlehrerinnen in Karlsruhe, Ruppurrerstraße 29, einzureichen. Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. eine von der Bewerberin selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebens- und Bildungsganges mit Angabe des Bekennnisses, sowie von Name, Beruf und Wohnort der Eltern,
2. beglaubigte Abschriften sämtlicher Zeugnisse über Schul- und Fortbildung, über abgelegte Prüfungen und über eine etwaige bisherige praktische Arbeit,
3. ein Leumundszeugnis,
4. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind,
5. sportliche Leistungszeugnisse (SS-Leistungsabzeichen, Reichsjugendsporabzeichen u. ä.),
6. Nachweis über die Mitarbeit innerhalb der NSDAP. und ihrer Gliederungen (BDM.) und gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Ableistung des halbjährlichen Arbeitsdienstes.

Die Zulassung zum Lehrgang hängt vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung ab. In der Aufnahmeprüfung wird verlangt:

1. in Handarbeiten: fehlerloses Häkeln und Stricken (auch Formen), einwandfreies Nähen von Säumen und Nähten mit der Hand und Maschine, Annähen des Knopfes und Anfertigen von Wäscheknopfloch, einfacher Schließverschluß, Wäsche-, Trikot- und Kleiderstick, Wäsche- und Strümpfestopfen,
2. eine Turn- und Sportprüfung zur Feststellung der Eignung zur Erteilung des Unterrichts in Leibesübungen,
3. eine Prüfung der Allgemeinbildung der Bewerberinnen.

Die Entscheidung über die Zulassung zum Lehrgang trifft auf Grund der Aufnahmeprüfung das Unterrichtsministerium. Die Aufnahme in die Staatliche Ausbildungsstätte für Handarbeits- und Turnlehrerinnen wird aber erst nach Bewährung während des ersten Semesters des Ausbildungslehrganges endgültig.

Am Ende des zweijährigen Lehrganges wird eine Abschlußprüfung abgehalten, die die Voraussetzung ist für die Verwendung der Bewerberin als Handarbeits- und Turnlehrerin an Volksschulen, Mittleren Schulen, Oberschulen, Berufsschulen und Fachschulen, aus deren Bestehen aber ein Rechtsanspruch auf Verwendung als Handarbeits- und Turnlehrerin an staatlichen Schulen nicht abgeleitet werden kann. Zu dieser Abschlußprüfung werden ausschließlich nur die Teilnehmerinnen des zweijährigen Lehrganges zugelassen.

Eine beschränkte Anzahl von Schülerinnen kann in das der Ausbildungsstätte angeschlossene Heim aufgenommen werden. Der Berechnung der Verpflegung werden die tatsächlich erwachsenden Kosten zugrundegelegt (Schätzungsweise 45 RM. monatlich). Für die Benützung der Wohn- und Verpflegungseinrichtungen ist außerdem ein Wirtschaftsbeitrag von jährlich 90.— RM. und für Krankenfürsorge ein Betrag von jährlich 15.— RM. zu leisten.

Karlsruhe, den 17. Februar 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 5304 In Vertretung
Gärtner

Ferienpraxis der Lehrpersonen an Berufs- und kaufmännischen Berufsfachschulen.

An die Leiter der Berufs- und kaufmännischen Berufsfachschulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 24. Dezember 1940 — E IV c 6638 — Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildung 1941 Seite 33 —.

Der Erlaß gilt auch für die Lehrer, an den badischen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen.

Karlsruhe, den 17. Februar 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 758 Im Auftrag
Baumgräß

Neuregelung des kaufmännischen Berufsschulwesens im Landkreis Wolfach.

Auf Ende der Osterferien wird in Hausach eine Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) errichtet. Das Einzugsgebiet dieser Schule umfaßt folgende Gemeinden:

Bad Rippoldsau, Biberach, Vollenbach, Einbach, Fischerbach, Gutach, Haslach, Hausach, Hofftetten, Hornberg, Kaltbrunn, Kinzigtal, Kirnbach, Lehengericht, Mühlenbach, Niederwasser, Nordrach, Oberentersbach, Oberharmersbach, Oberwolfach, Prinzbach, Reichenbach, Schappach, Schenkenzell, Schiltach, Steinach, Unterentersbach, Unterharmersbach, Welschensteinach, Wolfach und Zell a. H.

Mit dem Zeitpunkt der Errichtung der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) Hausach haben die in dem vorbezeichneten Einzugsgebiet dieser Schulen beschäftigten kaufmännisch oder in der Verwaltung tätigen Berufsschulpflichtigen die Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) Hausach zu besuchen.

Mit der Errichtung der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) Hausach werden die Handelsschulen (Kaufmännischen Berufsschulen) Haslach, Hornberg und Wolfach aufgehoben.

Karlsruhe, den 5. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 908 Im Auftrag
Dr. Asaf

III. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum wissenschaftlichen Assistenten: der apl. Professor Dr. Johannes Spörl am Seminar für mittlere und neuere Geschichte der Universität Freiburg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Karl Dihenbach an der Scheffelschule, Oberschule für Jungen, in Säckingen — Ludwig Lemig an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach — Dr. Walter Rothmund an der Albert Leo Schlageter-Schule, Oberschule für Jungen,

in Schopfheim — Anton Ruf am Friedrich-Gymnasium in Freiburg — Dr. Otto Rupp an der Helmholtz-Schule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Georg Rahnner an der Handelsschule in Freiburg.

Zum Musiklehrer: Musiklehrkandidat Karl Pfeiffer an der Mettnau-Schule, Oberschule für Jungen, in Adolfszell.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zum Honorarprofessor: Lektor, Professor Dr. Paul Willéquandt an der Staats- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg.

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Dr. Harry Sahm am Chemischen Institut der Universität Heidelberg.

Zur Zeichenlehrerin: die nichtbeamtete Fachlehrerin Iringard Ritter-Kauermann an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe.

Zum Oberstudienrat als Fachberater: Professor Heinrich Borger an der Hindenburg-Schule, Oberschule für Jungen, in Ettlingen.

Zu Studienräten(innen): die Studienassessoren (innen) Eva Schmidt an der Melanchthon-Schule, Oberschule für Jungen, in Bretten — Anton Wöber an der Hindenburg-Schule, Oberschule für Jungen, in Ettlingen — Otto Schwarz am Staatstechnikum in Karlsruhe.

Zur Lehrerin: Hilfslehrerin Anna Lang in Singen a. S.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Oberstudienleiter Dr. Karlhans Grüninger von der Schiller-Schule, Oberschule für Jungen, in Offenburg an die Rotteck-Schule, Oberschule für Jungen, in Freiburg.

Die Studienräte: Dr. Otto Krauth an der Handelsschule in Eppingen an jene in Bretten — Ludwig Theis an der Handelsschule in Bretten an jene in Pforzheim.

Die Hauptlehrer(innen): Karl Hoch in Amrigschwand nach Cubigheim — Arnold Hoffstetter in Görwihl nach Amrigschwand — Eugen Lipps in Langenordnach nach Wittnau — Hans Mader in Jöhlingen nach Mannheim — Elvira Müller in Hochstetten nach Mühlenbach — Gustav Wallraff in Dertingen nach Reichenbach-Schwanenbach.

Auf Antrag in den Ruhestand versezt:

Hauptlehrer Wilhelm Zwickel in Gemmingen.

In den Ruhestand versezt:

Regierungsassistentin Maria Keller im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Die Hauptlehrer(in): Elisabeth Gocker in Hochsheim — Friedrich Scherer in Mannheim.

Lehrer Friedrich Reimold in Hauingen.

Auf Ansuchen aus dem staatlichen Dienst entlassen zwecks Uebertritt in den Parteidienst:

Oberschulrat Wilhelm Seiler beim Stadtschulamt in Heidelberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Npl. Berufsschullehrerin Hanna Ernst in Graben.

Gestorben:

Hauptlehrerin a. D. Magdalena Haug, zuletzt in Kappelrodeck, am 22. Januar 1941 — Hauptlehrer a. D. Emil Müller in Mannheim am 24. Januar 1941 — Hauptlehrerin a. D. Elisabeth Dürr in Baden-Baden am 25. Januar 1941 — Hauptlehrer a. D. Alexander Thren, zuletzt in Hilzingen, am 27. Januar 1941 — Rektor i. R. Julius Rath in Kehl am 1. Februar 1941 — Hauptlehrer a. D. Leopold Roth, zuletzt in Wildgutach, am 2. Februar 1941 — Hauptlehrerin Elisabeth Anöbel in Tunsel am 9. Februar 1941 — Hauptlehrer Jakob Hipp in Malsch, Vdtr. Heidelberg, am 10. Februar 1941 — Hauptlehrer Karl Wasmer in Murg am 16. Februar 1941.

IV. Stellenanschriften.

An Grund- und Hauptschulen:

Rektorstellen in: Ladenburg, Vdtr. Mannheim — Offenburg — Ziegelhausen, Vdtr. Heidelberg.

Schulleiterstellen der Gr. A4b2 (RBeS.) in: Altlußheim, Vdtr. Mannheim — Appenweier, Vdtr. Kehl — Assamstadt, Vdtr. Tauberbischofsheim — Bilzingen, Vdtr. Pforzheim — Epsenbach, Vdtr. Sinsheim — Gaggenau, Vdtr. Nastatt — Legelshurst, Vdtr. Kehl — Lörrach, Schulabt. Tumringen — Münzesheim, Vdtr. Bruchsal — Neuenburg, Vdtr. Müllheim — Niederbühl, Vdtr. Nastatt — Nordrach, Vdtr. Wolfach — Rusbach, Vdtr. Billingen — Oppenau, Vdtr. Offenburg — Ottenhöfen, Vdtr. Bühl — Rheinbischofsheim, Vdtr. Kehl — Sasbach, Vdtr. Emmendingen — Seebach, Vdtr. Bühl — Ubstadt, Vdtr. Bruchsal — Varnhalt, Vdtr. Bühl — Waibstadt, Vdtr. Sinsheim — Wöhl, Vdtr. Emmendingen.

Lehrerstellen in: Allmannsweier, Vdtr. Lahr — Altenbach, Vdtr. Heidelberg — Assamstadt, Vdtr. Tauberbischofsheim — Auerbach, Vdtr. Karlsruhe — Auerbach, Vdtr. Mosbach — Behla, Vdtr. Donaueschingen — Berolzheim, Vdtr. Buchen — Biederbach, Vdtr. Emmendingen — Bierbronnen, Vdtr. Waldshut — Birkdorf, Vdtr. Waldshut — Bleichheim, Vdtr. Emmendingen — Blumberg, Vdtr. Donaueschingen — Böllen, Vdtr. Lörrach — Bödingen, Vdtr. Freiburg — Burkheim, Vdtr. Freiburg — Büdingen, Vdtr. Konstanz — Degerfelden, Vdtr. Lörrach — Dertingen, Vdtr. Tauberbischofsheim — Dittwar, Vdtr. Tauberbischofsheim — Dürrenbüchig, Vdtr. Karlsruhe — Emmingenabegg, Vdtr. Donaueschingen — Erdmannsweiler, Vdtr. Billingen — Ettenheim-Ettenheimweiler, Vdtr. Lahr — Freiamt Reichenbach, Vdtr. Emmendingen — Geilingen, Vdtr. Waldshut — Gemmingen, Vdtr. Sinsheim — Gerchsheim, Vdtr. Tauberbischofsheim — Gochsheim, Vdtr. Bruchsal —

Göggingen, Vdr. Stodach — Görwihl, Vdr. Säckingen — Gremelsbach, Vdr. Billingen — Großschönach, Vdr. Ueberlingen — Hambrücken, Vdr. Bruchsal — Hauingen, Vdr. Lörrach — Heddingen, Vdr. Emmendingen — Heiligkreuzsteinach, Vdr. Heidelberg — Hochstetten, Vdr. Karlsruhe — Höhefeld, Vdr. Tauberbischofsheim — Höpfigen, Vdr. Buchen — Guttingen, Vdr. Lörrach — Ichenheim, Vdr. Lahr — Kappel a. Rh., Vdr. Emmendingen — Kiechlinzbergen, Vdr. Freiburg — Kinzigtal-Halbmeil, Vdr. Wolfach — Konstanz — Königshausen, Vdr. Emmendingen — Königsfeld, Vdr. Billingen — Kreenheinstetten, Vdr. Stodach — Krensheim, Vdr. Tauberbischofsheim — Langenalb, Vdr. Pforzheim — Lausheim, Vdr. Waldshut — Leibertingen, Vdr. Stodach — Linkenheim, Vdr. Karlsruhe — Liptingen, Vdr. Stodach — Malsch, Vdr. Heidelberg — Meisenheim, Vdr. Lahr — Mönchweiler, Vdr. Billingen — Mörsh, Vdr. Karlsruhe — Müllheim — Murg, Vdr. Säckingen — Reibshausen, Vdr. Bruchsal — Resselried, Vdr. Offenburg — Reutirch, Vdr. Donaueschingen — Reumühl, Vdr. Kehl — Reusatz, Schulabt. Waldmatt, Vdr. Bühl — Niederhausen, Vdr. Emmendingen — Niederwühl, Vdr. Säckingen — Oberhausen, Vdr. Emmendingen — Oberschopshausen, Vdr. Lahr — Obersimonswald, Vdr. Emmendingen — Odesbach, Vdr. Offenburg — Ospfingen, Vdr. Freiburg — Orschweiler, Vdr. Lahr — Ortenberg, Vdr. Offenburg — Ottschwarden, Vdr. Emmendingen — Plittersdorf, Vdr. Rastatt — Prechtal-Untersprechtal, Vdr. Emmendingen — Radolfzell, Vdr. Konstanz — Ramsbach, Vdr. Offenburg — Reute, Vdr. Emmendingen — Rheinfelden, Vdr. Säckingen — Rheinhausen, Vdr. Bruchsal — Riedböhringen, Vdr. Donaueschingen — Ringsheim, Vdr. Lahr — Roggenbeuren, Vdr. Überlingen — Rotenberg, Vdr. Heidelberg — Rust, Vdr. Lahr — Sallneck, Vdr. Lörrach — Sand, Vdr. Kehl — Sasbach, Vdr. Emmendingen — Schlierstadt, Vdr. Buchen — Schluttenbach, Vdr. Karlsruhe — Schönfeld, Vdr. Tauberbischofsheim — Schönaach, Vdr. Billingen — Schopshausen, Vdr. Lörrach — Schuttern, Vdr. Lahr — Schutterwald, Vdr. Offenburg — Schwandorf, Schulabt. Oberschwandorf, Vdr. Stodach — Schweighausen, Vdr. Lahr — Schweinsberg, Vdr. Buchen — Seebach, Vdr. Bühl — Senfeld, Vdr. Buchen — Singen a. S., Vdr. Konstanz — Sumpfhoren, Vdr. Donaueschingen — Teningen, Vdr. Emmendingen — Tenenbrunn, Vdr. Billingen — Tiengen, Vdr. Waldshut — Tunsel, Vdr. Müllheim — Umkirch, Vdr. Freiburg — Unterharmerbach, Vdr. Wolfach — Untermettingen, Vdr. Waldshut — Untermünstertal, Vdr. Müllheim — Varnhalt, Vdr. Bühl — Vögelsheim, Vdr. Müllheim — Völkersbach, Vdr. Karlsruhe — Wagenstadt, Vdr. Emmendingen — Waldmühlbach, Vdr. Mosbach — Waldwimmersbach, Vdr. Heidelberg — Wehr,

Vdr. Säckingen — Weilersbach, Vdr. Billingen — Wentheim, Vdr. Tauberbischofsheim — Wenzenhofen, Vdr. Buchen — Weinheim, Vdr. Mannheim — Weierdingen, Vdr. Konstanz — Welschensteinach, Vdr. Wolfach — Wiechs, Vdr. Konstanz — Wiechs, Vdr. Stodach — Wiesenbach, Vdr. Heidelberg — Wittlingen, Vdr. Lörrach — Wolfartsweier, Vdr. Karlsruhe — Wöfingen, Vdr. Karlsruhe — Wühl, Vdr. Emmendingen — Zienken, Vdr. Müllheim — Zizenhausen, Vdr. Stodach — Zoznegg, Vdr. Stodach.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Leiter der Schulämter werden ersucht, nach Möglichkeit auch die im Wehrdienst stehenden Lehrer und die ins Elsaß abgeordneten Lehrkräfte von den Ausschreibungen in Kenntnis zu setzen.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

Im Verlag G. Braun, Karlsruhe ist erschienen: Der Badische Geschäfts- und Adresskalender 1941, das Anschriftenbuch der Dienststellen von Partei, Staat, Gemeinden, Verbänden und Körperschaften in Baden. Preis gebunden RM. 3.—, mit einem Anhang Elsaß, enthaltend die Behörden und Dienststellen im Elsaß und einer Karte Baden-Elsaß mit Verwaltungseinteilung. Der Anhang ist auch einzeln zu haben, Preis RM. 1.50.

Die Anschaffung wird empfohlen.

Textilwarenkunde von Ernst Gram. Verlag Carl Meyer (Gustav Prior), Hannover. Preis geb. RM. 1.80.

Das Werk wird zur Einführung in den Fachklassen für Lehrlinge des Textileinzelhandels an kaufmännischen Berufsschulen empfohlen.

B. Für die Lehrer:

J. Dengel, Angewandte Projektionslehre für Schreiner, Verlag Mendt in Karlsruhe, Kaiserstraße Ecke Passage. Preis 4.— RM.

VI. Mitteilung.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat fachliche Vorschriften für folgende weitere Berufe (vgl. auch Amtsblatt 1937 Nr. 20 S. 306, Nr. 23 S. 316, Amtsblatt 1938 Nr. 6 S. 48, Nr. 10 S. 70 und Amtsblatt 1939 Nr. 2 S. 16) genehmigt:

Drähtbürstenmacherhandwerk, Saitenmacherhandwerk und Wirtshandwerk.

Die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks, Deutscher Handwerks- und Gewerbeamtstag Berlin herausgegebenen fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung in den obengenannten Handwerkszweigen sind im Druck- und Verlag: Handwerker-Verlagshaus Hans Holzmann, Berlin SW 68, erschienen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. April

1941

Inhalt.

Umzugskostenbestimmungen für die badischen Staatsbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (UKBest.)

Umzugskostenbestimmungen

für die badischen Staatsbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (UKBest.)

(Vom 11. Februar 1941)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1941 Seite 33)

1.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1941 werden die Umzugskostenbestimmungen für die badischen Staatsbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände an die Reichsbestimmungen angeglichen.

2.

Nachstehend werden an Stelle der Umzugskostenbestimmungen vom 8. August 1935 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241 — in der am 1. Januar 1941 gültigen Fassung bekanntgegeben:

Teil I: Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 — Reichsgesetzblatt I Seite 566 — (RG.),

Teil II: Durchführungsverordnung vom 7. Mai 1935 zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten — Reichsbefoldungsblatt Seite 40 Nr. 2445 — (D.V. z. RG.) und

Teil III: Richtlinien des Reichsministers der Finanzen vom 7. Mai 1935 für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnungen und Abfindungsbeiträgen zum Beschaffen von Wohnungen — Reichsbefoldungsblatt Seite 52 Nr. 2446 —.

3.

Änderungen der Reichsbestimmungen gelten, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt wird, ohne weiteres auch für das Land Baden. Eine besondere Veröffentlichung erfolgt nicht.

4.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

5.

Oberste Dienstbehörde im Sinne der Umzugskostenbestimmungen ist der Fachminister.

Für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Landesbehörde ist der Finanzminister.

Karlsruhe, den 11. Februar 1941.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
R ö h l e r

Teil I

Gesetz über Umzugskostenvergütung
der Beamten

Vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt I
Seite 566)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Umzugskostenvergütung

- (1) Umzugskostenvergütung wird gewährt:
- planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen,
 - Warte- und Ruhestandsbeamten, wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden,
 - Warte- und Ruhestandsbeamten, wenn sie als nichtplanmäßige Beamte verwendet werden und ihr Umzug dienstlich angeordnet ist.

Etwaige Umzugskostenbeihilfen nach § 2 Abs. 1 c sind anzurechnen. Für Beamte im Vorbereitungsdienst und Probendienst sowie für auf Probe angestellte Beamte gilt § 2 Abs. 1 a.

(2) Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn der Beamte den Umzug mit seinem Umzugsgut ausgeführt und die Erstattung der Auslagen innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Umzugs beantragt hat.

§ 2

Umzugskostenbeihilfe

(1) Umzugskostenbeihilfe kann gewährt werden:

- Beamten im Vorbereitungsdienst und Probendienst sowie auf Probe angestellten Beamten und anderen nicht bereits im § 1 genannten nichtplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung, insbesondere auch bei der Einberufung, umziehen,
- Beamten beim Eintritt in den Warte- oder Ruhestand und Hinterbliebenen von Beamten, wenn sie eine Dienstwohnung räumen

müssen oder aus einer anderen Wohnung von Grenzorten des Inlands oder Auslands, von Inselorten oder kleineren abgelegenen Plätzen wegziehen, an denen ihnen das Verbleiben nicht zugemutet werden kann,

- Warte- und Ruhestandsbeamten, wenn sie unter Wechsel der Verwaltung im öffentlichen Dienst verwendet werden, aus diesem Anlaß einen Umzug ausführen müssen und ihr Wartegeld oder Ruhegehalt durch die Verwendung auf längere Zeit ganz oder teilweise ruht,
- bisher nicht beamteten Personen, wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden, oder wenn sie als nichtplanmäßige Beamte angestellt werden und ihr Umzug dienstlich angeordnet ist,
- Beamten, die auf ihren Antrag aus zwingenden persönlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Stufeneinteilung

Für das Bemessen der Umzugskostenentschädigung nach §§ 4, 5 gilt folgende Stufeneinteilung:

Beamte					planmäßig- führer des Reichs- arbeits- dienstes	gehören zur Umzugskosten- stufe
mit Grundgehalt nach der Reichs- bejoldungsordnung						
A	B	JL	H	AD		
aus den Bejoldungsgruppen						
—	3	—	—	1		Ia
1a	4 bis 9	1 bis 3	1	2 bis 4		Ib
1b bis 3	10	4 bis 6	2	5 bis 7		II
4	—	7 und 8	—	8		III
5 bis 7	—	—	—	9		IV
8 bis 12	—	—	—	10 und 11		V

§ 4

Umzüge zwischen zwei politischen
Gemeinden

(1) Bei Umzügen zwischen zwei politischen Gemeinden erhalten als Umzugskostenentschädigung:

a) verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand und ihnen gleichgestellte Beamte

der Stufe	bei Umzugsentfernungen bis zu 5 km (Grundbetrag)	für die weiteren Entfernungen (Steigerungsbeträge)					
		über 5 bis 100 km	über 100 bis 400 km	über 400 bis 600 km	über 600 bis 800 km	über 800 bis 1000 km	über 1000 km
		für je weitere 25 km oder Teile davon					
	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	
I a	940	28	42	30	20	12	5
I b	690	20	34	22	13	9	4
II	430	14	27	15	11	8	4
III	300	10	20	12	7	5	3
IV	240	8	18	10	6	5	3
V	190	6	15	8	5	4	3

b) verheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand ohne Rücksicht auf die Umzugsentfernung 20 vom Hundert des Grundbetrags nach Abs. 1 a; daneben werden die für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen erstattet;

c) unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand 50 vom Hundert der Entschädigungen nach Abs. 1 a; soweit sie an dem Tage, zu dem die Versetzung oder der Umzug angeordnet ist, noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben, 30 vom Hundert;

d) unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen.

(2) Die Umzugskostenentschädigung wird bemessen nach dem Familienstand, Hausstand und Alter (Abs. 1 c) der Beamten an dem Tage, zu dem die Versetzung oder der Umzug angeordnet ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die zur Eheschließung der Beamten notwendigen Schritte unternommen waren und Heiratsgut bereits beschafft war.

(3) Ist einem nach § 1 Abs. 1 a zu vergütenden Umzug eines Beamten mit eigenem Hausstand innerhalb 5 Jahren ein Umzug gleicher Art vorhergegangen, so erhöht sich die Umzugskostenentschädigung um 10 vom Hundert.

(4) Für Sonderverhältnisse, namentlich bei Umzügen auf kurze Entfernungen und unter einfachen Verhältnissen, kann die oberste Dienst-

behörde allgemein oder im Einzelfall eine Ermäßigung der Umzugskostenentschädigung nach Abs. 1 a und c bis auf 60 vom Hundert anordnen und Entschädigung bis zu den vollen Sähen beim Nachweis notwendiger Mehrauslagen zulassen.

§ 5

Umzüge am Ort

(1) Wird die Wohnung auf dienstliche Anordnung innerhalb der politischen Gemeinde gewechselt, so erhalten als Umzugskostenentschädigung:

a) verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand und ihnen gleichgestellte Beamte der

Stufe I a	620 Reichsmark,
" I b	450 "
" II	300 "
" III	210 "
" IV	160 "
" V	130 "

b) unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand 50 vom Hundert der Entschädigungen nach a,

c) verheiratete und unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen.

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Beim Umzug ohne Fuhrwerk oder Kraftwagen (Trageumzug) werden den Beamten mit eigenem Hausstand an Stelle der Entschädigungen nach Abs. 1 a und b nur die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen ersetzt.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Beamte, die außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes in dessen Nähe wohnen und auf dienstliche Anordnung nach dem dienstlichen Wohnsitz umziehen müssen.

(4) Die Vorschriften des Abs. 1 a und b sowie Abs. 2 gelten auch für Beamte mit eigenem Hausstand, wenn sie mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde am neuen Dienstort oder in dessen unmittelbarer Nähe zunächst eine Notwohnung bezogen haben und aus ihr in eine Dauerwohnung umziehen. Die Umzugskostenentschädigung wird nach der gleichen Stufe wie beim Beziehen der Notwohnung

bemessen. Ein Zuschuß nach § 7 darf nicht gewährt werden.

(5) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6

Reiseentschädigung

Neben der Umzugskostenentschädigung nach § 4 erhalten Beamte nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten

- a) für ihre Person Reisekostenvergütung für die Reise zum neuen Dienstort,
- b) für ihre Familienangehörigen und Hausangestellten Ersatz der Fahrkosten für die Reise vom bisherigen zum neuen Wohnort, und zwar für die Familienangehörigen höchstens für die Wagen- oder Schiffsklasse, die der Beamte beim Ausführen des Umzugs selbst benutzen darf, für Hausangestellte für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse. Für Reisen auf Landwegen werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet, sofern ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht vorhanden oder das Benutzen unter den gegebenen Verhältnissen nicht zweckmäßig war.

§ 7

Zuschuß

Hat ein Umzug nachweislich Auslagen verursacht, die aus der Umzugskostenentschädigung nach § 4 oder § 5 nicht gedeckt werden konnten, so bewilligt die oberste Dienstbehörde einen Zuschuß bis zu 400 Reichsmark. Die oberste Dienstbehörde kann diese Ermächtigung zum Gewähren eines Zuschusses bis zu 200 Reichsmark auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen. Zuschüsse über 400 Reichsmark dürfen nur mit Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörden gewährt werden. Dem Reichsminister der Finanzen bleibt vorbehalten, über den Umfang und die Höhe der erstattungsfähigen Auslagen allgemeine Grundsätze aufzustellen.

§ 8

Mietentschädigung

(1) Beamten, denen Umzugskostenentschädigung gewährt werden kann, wird die Miete

erstattet, die sie für die alte Wohnung bis zu dem Zeitpunkt vertraglich aufwenden mußten, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte. Die Erstattung ist längstens für 9 Monate zulässig. Haben Beamte im eigenen Hause gewohnt, so wird eine Entschädigung für längstens 6 Monate nach dem ortsüblichen Mietwert ihrer Wohnung gewährt.

(2) Die Miete für die neue Wohnung wird erstattet, wenn die Lage des Wohnungsmarkts Beamte zwingt, diese Miete vertraglich bereits für einen Zeitraum zu zahlen, in dem sie die Wohnung noch nicht benutzen können.

(3) Die Entschädigung wird nur für eine Zeit gewährt, in der die Wohnung leer gestanden hat oder nicht ganz oder teilweise anderweitig vermietet war.

§ 9

Beschaffung von Öfen und Kochherden

In Reichsteilen, in denen nach der Ortssitte die Wohnungen nicht mit Öfen und Kochherd ausgestattet sind, kann Beamten mit eigenem Hausstand neben der Umzugskostenentschädigung ein Beitrag zum Beschaffen dieser Gegenstände nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen bewilligt werden.

§ 10

Instandsetzung und Beschaffung von Wohnungen

Für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnungen und von Abfindungsbeiträgen zum Beschaffen von Wohnungen wird der Reichsminister der Finanzen besondere Richtlinien aufstellen.

§ 11

Trennungentschädigung

Ob und inwieweit Beamte oder bisher nicht beamtete Personen, die aus Anlaß einer Versetzung, Anstellung, Umzugsanordnung oder Einberufung genötigt sind, getrennten Haushalt zu führen oder ihr Umzugsgut unterzustellen, eine Entschädigung erhalten, wird durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen geregelt.

§ 12

Soldaten der Wehrmacht

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Soldaten der Wehrmacht.

(2) Für das Bemessen der Umzugskostenentschädigung gilt folgende Stufeneinteilung:

Soldaten mit Grundgehalt nach der Reichsbesoldungsordnung C aus den Befoldungsgruppen	gehören zur Umzugskostenstufe
1 und 2	Ia
3 bis 5	Ib
6 bis 8 und 12 bis 14	II
9 bis 11 und 15 und 16	III
17 bis 20	IV
21 bis 25	V

§ 13

Reichsbahn, Reichsbank, Religionsgesellschaften

Die Deutsche Reichsbahn, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände sind ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 14

Ausführungsvorschriften

(1) Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann den Umfang der Umzugskostenbeihilfen nach § 2 regeln, die durch Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts neu aufgenommenen Befoldungsgruppen den im § 3 aufgeführten Umzugskostenstufen zuteilen und die in den §§ 4, 5, 7 festgesetzten Beträge den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen. Ihm bleibt auch vorbehalten, Sondervorschriften für Auslandszüge zu erlassen.

(2) Soweit der Reichsminister der Finanzen von der Befugnis nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht, können die für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Landesbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit rechtsverbindlicher Kraft auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände erlassen. Sie können auch die Vergütungssätze abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes

regeln und die Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigen, entsprechende Vorschriften selbst zu erlassen. Für die Angehörigen der staatlichen Polizei kann die zuständige oberste Dienstbehörde Sondervorschriften treffen.

(3) Die nach Abs. 2 erlassenen Vorschriften dürfen nicht günstiger sein als die des Reichs; sie dürfen jedoch ungünstiger sein, wenn es die sachlichen Verhältnisse zulassen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit dem 15. August 1935 in Kraft. Es findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet wurden. Bei Versetzungen, Einberufungen und Umzugsanordnungen, die am 15. August 1935 oder später wirksam werden, gilt das Gesetz auch dann, wenn die Umzüge schon vorher ausgeführt werden.

(2) Dieses Gesetz tritt an die Stelle der Umzugskostenverordnung für die Reichsbeamten vom 2. Mai 1928 (Reichsbesoldungsblatt Seite 67), der Umzugskostenverordnung für Auslandsversetzungen von Reichsbeamten vom 2. Mai 1928 (Reichsbesoldungsblatt Seite 70) und der entsprechenden Ländervorschriften. Ist auf die bisherigen Gesetze und Verordnungen in anderen Vorschriften verwiesen, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften oder die entsprechenden Ländervorschriften.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz, betreffend Gewährung einer Entschädigung an versetzte Beamte und von Umzugskosten beim Wohnungswechsel am Orte vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1061), und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften sowie die entsprechenden Ländervorschriften außer Kraft.

Berlin, 3. Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Teil II

Durchführungsverordnung

zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 566)

Vom 7. Mai 1935 (Reichsbefolungsblatt Seite 40 Nr. 2445)

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 566) wird hiermit verordnet:

Persönlicher Geltungsbereich

Nr. 1. (1) Wer Beamter im Sinne des Gesetzes und dieser Durchführungsverordnung ist, bestimmt sich nach dem Deutschen Beamtengesetz.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Gesetzes ist die oberste Behörde des unmittelbaren Dienstherrn des Beamten und bei einer der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde.

Ortlicher Geltungsbereich

Nr. 2. (1) Das Gesetz und diese Durchführungsverordnung gelten für Umzüge im Inland und im Grenzverkehr mit dem Ausland. Umzüge im Grenzverkehr mit dem Ausland sind Umzüge der im Grenzverkehr tätigen Beamten, die zwischen dem Inland und Grenzorten des Auslandes oder zwischen Grenzorten des Auslandes aus dienstlichen Gründen umziehen.

(2) Das Gesetz und diese Durchführungsverordnung gelten auch für Auslandsumzüge von Beamten, soweit nicht Sondervorschriften nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes anderes bestimmen.

Umzugskostenvergütung

Nr. 3. Die Umzugskostenvergütung besteht aus Umzugskostenentschädigung nach § 4 oder § 5, Reiseentschädigung nach § 6, Zuschuß nach § 7 und Mietentschädigung nach § 8 des Gesetzes. Daneben können Beiträge zur Beschaffung von Esen und Kochherden nach § 9 und Beiträge zur Instandsetzung und Beschaffung

von Wohnungen nach § 10 des Gesetzes gewährt werden. *)

Versehung

Nr. 4. (1) Versehungen unter Bewilligung von Umzugskostenvergütung dürfen nur angeordnet werden, wenn sie dienstlich notwendig sind. Vor jeder Versehung ist zu prüfen, ob der damit verfolgte Zweck nicht auf andere Weise mit niedrigerem Kostenaufwand erreicht werden kann.

(2) Einem Antrag auf Versehung aus persönlichen Gründen ist im allgemeinen nur stattzugeben, wenn durch die Versehung des Beamten keine Kosten entstehen. Eine schriftliche Verzichtserklärung des Beamten auf Umzugskostenvergütung ist zu den Akten zu nehmen. Die Versehung ist abzulehnen, wenn der Beamte wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die durch die Versehung entstehenden Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Liegen zwingende persönliche Gründe für das Gewähren einer Umzugskostenbeihilfe vor (§ 2 Abs. 1 e des Gesetzes), so gilt Nr. 23.

(3) Wird eine Versehung vor der Ausführung des Umzugs zurückgenommen oder wird der Umzug aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so können durch die Umzugsvorbereitung etwa entstandene notwendige Auslagen in angemessenen Grenzen erstattet werden.

Umzugsanordnung

Nr. 5. (1) Der Umzug von abgeordneten Beamten (vgl. Nr. 5 der Bestimmungen vom 16. Dezember 1933 — Reichsbefolungsblatt

*) Bei Umzügen auf Entfernungen bis zu 50 km, die unter einfachen Verhältnissen ausgeführt worden sind, stehen nur 80 vom Hundert der Umzugskostenentschädigung nach § 4 Abs. 1 a und c des Gesetzes zu. Allgemein ist ein Umzug auf dem Landwege, auch unter Inanspruchnahme von Möbelwagen, ein Umzug unter einfachen Verhältnissen, es sei denn, daß wegen schwierigen Geländes oder wegen Schneeberuhungen das Benutzen von Möbelwagen ausgeschlossen war. Beim Nachweis notwendiger Mehrkosten ist die Entschädigung bis zu den vollen Sägen zu gewähren. Aber die Frage, ob ein Umzug unter einfachen Verhältnissen ausgeführt worden ist, entscheidet die die Umzugskostenvergütung anweisende Dienstbehörde.

(Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 14. 6. 1940 — II SB 1013/40 — 6318)

Seite 200 Nr. 2264 —) und der Umzug in den Fällen des § 1 Abs. 1 c und § 2 Abs. 1 d des Gesetzes soll angeordnet werden, wenn die Verwendung des Beamten am neuen Dienstort voraussichtlich zur Übernahme in eine Planstelle führt oder wenn sie voraussichtlich von so langer Dauer ist, daß die gesamte etwaige Beschäftigungsvergütung oder Trennungsschädigung (Nr. 25 und 26) die Vergütung für den Umzug und einen etwa erforderlichen Rückumzug übersteigen würde. Bei unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand wird dies in der Regel der Fall sein. Ihr Umzug nach dem Beschäftigungsort wird meistens zugleich mit dem Beschäftigungsauftrag angeordnet werden können, wenn eine dreimonatige Dauer der auswärtigen Beschäftigung anzunehmen ist. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zulässig.

(2) Ein Wohnungswechsel am Ort mit Bewilligung von Umzugskostenvergütung darf nur angeordnet werden, wenn der Dienst des Beamten ihn nötig macht, eine Dienstwohnung bezogen oder geräumt werden muß, oder der Beamte eine Dienstwohnung räumt, weil sie in eine Mietwohnung umgewandelt ist. Für das Räumen von Dienstwohnungen durch Beamte, die in den Warte- oder Ruhestand treten, sowie deren Hinterbliebene gilt Nr. 20. Eine Umzugskostenvergütung darf nicht gewährt werden, wenn Mietwohnungen, die im Eigentum oder in der Verwaltung der öffentlichen Hand stehen, lediglich auf Grund ordnungsmäßiger Kündigung des Mietverhältnisses aufgegeben werden oder, wenn die einem Beamten erteilte Ermächtigung, außerhalb des dienstlichen Wohnortes wohnen zu dürfen, widerrufen wird. Unberührt hiervon bleibt ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung nach § 1 oder die Bewilligung einer Umzugskostenbeihilfe nach § 2 des Gesetzes.

(3) Zuständig für das Anordnen des Umzugs ist die Behörde, die den Beamten versetzt oder ihm eine Planstelle übertragen kann. Sie kann die Entscheidung den nachgeordneten Behörden übertragen. Wird ein Beamter zu einer anderen Verwaltung beurlaubt, so kann es seine oberste Dienstbehörde der Verwaltung, zu der er beurlaubt wird, überlassen, die Umzugsan-

ordnung mit ausschließlicher Wirkung für ihren Verwaltungsbereich auszusprechen.

(4) Nr. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Kommt ein Beamter der an ihn ergangenen Anordnung zum Umzug an den neuen Dienstort nicht nach, obschon der Umzug möglich ist, so ist er hinsichtlich der Beschäftigungsvergütung oder Trennungsschädigung so zu behandeln, als wenn er den Umzug zu dem angeordneten Zeitpunkt durchgeführt hätte.

Einweisung in die Umzugskostenstufen

Nr. 6. (1) Für das Einweisen in eine der Umzugskostenstufen ist stets die Besoldungsgruppe maßgebend, die der Berechnung der Bezüge des Beamten für den Monat zugrunde gelegt war, der dem Tag vorhergeht, zu dem die Versetzung oder der Umzug angeordnet war. Eine Anstellung oder Beförderung mit rückwirkender Kraft hat auf die Höhe der Umzugskostenentschädigung keinen Einfluß.

(2) Ist ein Beamter nochmals versetzt, bevor er den Umzug an den ersten Versetzungsort ausgeführt hat, so wird die Umzugskostenentschädigung für die zweite Versetzung nach der Stufe berechnet, die für die erste Versetzung maßgebend war, und zwar auch dann, wenn der Beamte inzwischen in eine höhere Besoldungsgruppe befördert wurde.

(3) Die außerplanmäßigen Beamten zählen zu derselben Stufe wie die Beamten der Besoldungsgruppe, in der sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen und bei den gemäß § 1 IV Nr. 4 des Hochschullehrerbesoldungsgesetzes bestimmten Anstalten gehören zur Umzugskostenstufe II.

(4) Für Warte- und Ruhestandsbeamte ist die Besoldungsgruppe maßgebend, nach der das Wartegeld oder Ruhegehalt berechnet wurde.

(5) Für das Einweisen der Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in eine Umzugskostenstufe ist die Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung maßgebend, die der Besol-

dungsgruppe der Landes- usw. Befoldungsordnung entspricht, nach der die Beamten ihr Grundgehalt oder ihre Grundvergütung beziehen oder nach der das Wartegeld oder Ruhegehalt berechnet wurde. In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(6) Nichtbeamtete Personen, die als Beamte in den öffentlichen Dienst übernommen werden, werden nach der Stufe entschädigt, der sie nach der Anstellung angehören.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten nicht für ehemalige Angehörige der Wehrmacht, die mit Umzugsentschädigung nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz abgefunden werden.

Verheirateten Beamten gleichzustellende Beamte

Nr. 7. Dem verheirateten Beamten wird der verwitwete oder geschiedene Beamte mit eigenem Hausstand gleichgestellt, ferner der unverheiratete Beamte, der sowohl am bisherigen Wohnort als auch am neuen Wohnort im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grade, Verschwägerten bis zum 2. Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewährt. Dabei bestimmt sich der Grad der Verwandtschaft nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten und der Grad der Schwägerschaft nach dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft (§§ 1589, 1590 BGB.).

Eigener Hausstand

Nr. 8. Eigener Hausstand ist anzunehmen, wenn der Beamte eine Wohnung mit eigener vollständiger Geräteausstattung und Kochgelegenheit besitzt, nicht aber, wenn er nur einzelne Möbelstücke besitzt.

Umzugsgut

Nr. 9. Als Umzugsgut gelten die beweglichen Gegenstände, die am Tage der Bekanntgabe der Versetzung, Einberufung oder Umzugsanordnung Eigentum des Beamten oder seiner Hausstandsangehörigen sind. Hierzu gehören auch Gegenstände, die dem Beamten leihweise oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen sind. Mehrkosten für das Befördern spä-

ter erworbener Gegenstände bleiben außer Betracht.

Untergestelltes Umzugsgut

Nr. 10. Als Umzugsgut gelten auch Gegenstände, die an dem Tage, zu dem die Versetzung, Einberufung oder der Umzug angeordnet ist, an einem dritten Ort lagern oder untergestellt sind. Dem Beamten, dem nach § 4 des Gesetzes die Auslagen für das Befördern des Umzugsguts erstattet werden, werden die notwendigen Mehrauslagen für die Überführung nach dem neuen Wohnort gegenüber einer solchen nach dem bisherigen Wohnort ersetzt. Diese Mehrauslagen dürfen auch nur bei der Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes berücksichtigt werden.

Beförderungsauslagen und Umzugsauslagen

Nr. 11. (1) Als notwendige Beförderungsauslagen im Sinne von § 4 Abs. 1 b des Gesetzes können nur die in Nr. 16 Abs. 2 a und b genannten Auslagen anerkannt werden.

(2) Als notwendige Umzugsauslagen im Sinne von § 4 Abs. 1 d, § 5 Abs. 1 c und Abs. 2 des Gesetzes können nur die in Nr. 16 Abs. 2 genannten Auslagen anerkannt werden. Nr. 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

Entfernungsberechnung

Nr. 12. (1) Für die Höhe der Umzugskostenentschädigung ist die Entfernung zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnort maßgebend.

(2) Besteht zwischen diesen Orten eine Eisenbahnverbindung, so ist die Entfernung nach dem kürzesten benutzbaren Schienentweg zwischen den Personenbahnhöfen zu berechnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, auf welchem Wege der Umzug tatsächlich ausgeführt wurde. Ergibt sich hierbei ein offenkundiges Mißverhältnis gegenüber der Landwegstrecke, so ist die kürzere Landwegstrecke der Berechnung zugrunde zu legen, auch wenn sie nicht benutzt wurde. Hat der Wohnort mehrere Haltestellen, so gilt als Anfangs- oder Endpunkt die Haupthaltestelle. Als Haupthaltestellen gelten in Berlin die Kopfbahnhöfe und der Bahnhof Friedrichstraße, in Wien die Kopfbahnhöfe und der Bahnhof Wien Großmarkthalle, in der Hansestadt Hamburg die Haltestellen Hamburg Hauptbahnhof, Hamburg-

Altona, Hamburg-Harburg und Hamburg-Bergedorf, in Bremen die Haltestellen Bremen Hauptbahnhof, Bremen-Burg-lesum, Bremen-Begefac und Bremen-Sebaldsbrück. Führt der kürzeste benutzbare Schienentweg über Auslandsbahnen, so ist dieser Beförderungsweg für das Berechnen der Entfernung maßgebend, wenn auch die Reichsbahn ihn der Frachtberechnung zugrunde legt.

(3) Wenn die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht vorliegen, ist dem Berechnen der Entfernung zugrunde zu legen beim Befördern des Umzugsguts

a) auf dem Landweg

die kürzeste benutzbare Straßenverbindung von Ortmitte des bisherigen zu Ortmitte des neuen Wohnorts; an die Stelle der Ortmitte tritt, wenn der Anfangs- oder Endpunkt der Landwegstrecke außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegt, dieser Anfangs- oder Endpunkt; ergibt sich bei dieser Berechnung ein offenes Verhältnis zugunsten der errechneten Landwegstrecke, so ist die Landwegstrecke, die tatsächlich zu benutzen war, für die Entschädigung maßgebend;

b) auf dem Wasserweg

die Strecke zwischen den Schiffsanlegestellen des bisherigen und des neuen Wohnorts;

c) auf dem Landweg und dem Schienen- oder Wasserweg

die kürzeste benutzbare Landwegstrecke zwischen Ortmitte des bisherigen oder neuen Wohnorts und dem Personenbahnhof oder der Schiffsanlegestelle, die Strecke auf dem Schienen- oder Wasserweg nach Abs. 2 oder 3 b; Landwegstrecken dürfen nur berechnet werden, wenn die Entfernung außerhalb der Ortsgrenze mehr als 2 km beträgt.

(4) Die Entfernungen sind zu entnehmen

a) für Eisenbahnstrecken

in erster Linie aus der Fahrkarte für die Personenbeförderung; fehlt die Fahrkarte oder bestehen Zweifel, ob sie die kürzeste Entfernung angibt, so ist schriftliche Auskunft der Reichsbahn einzuholen, wenn die Entfernung nicht ohne besondere Berechnung aus dem Reichskurzbuch ablesbar ist;

b) für alle übrigen Wegstrecken

aus den Angaben der amtlichen Entfernungskarten oder Entfernungsverzeichnisse; fehlen diese, so treten an ihre Stelle Bescheinigungen sachkundiger Behörden (Katasterämter, Messungsämter u. dgl.).

(5) Die Umzugskostenentschädigung für die verschiedenen Entfernungen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage 1.

Inselumzüge

Nr. 13. (1) Wenn bei einer Veretzung nach oder von Orten auf Inseln oder Nehrungen das Befördern des Umzugsguts auf der ganzen oder einem Teil der Strecke auf dem Wasserweg üblich ist, können für solche Umzüge den Beamten mit eigenem Hausstand auf Antrag an Stelle der Umzugskostenentschädigung nach § 4 des Gesetzes folgende Entschädigungen gezahlt werden:

a) wenn das Umzugsgut auf der ganzen Strecke auf dem Wasserweg befördert wird:

1. die für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen einschließlich der Auslagen für das Versichern des Umzugsguts bis zum Betrage von $4\frac{1}{2}$ vom Tausend einer angemessenen Versicherungssumme, vgl. Nr. 16 Abs. 2 b; falls in dem Inselort ein Packer nicht vorhanden ist, können die entstandenen notwendigen Mehrauslagen für das Heranziehen des Packers von auswärts besonders ersetzt werden,

2. zur Deckung der weiteren Kosten des Umzugs den im § 4 Abs. 1 a genannten Beamten der volle Grundbetrag und den im § 4 Abs. 1 c genannten Beamten 50 vom Hundert des Grundbetrags der Umzugskostenentschädigung nach § 4 des Gesetzes;

b) wenn das Umzugsgut auf einem Teil der Strecke auf dem Schienentweg oder Landweg und auf dem anderen Teil auf dem Wasserweg befördert wird:

1. für die Entfernung vom bisherigen Wohnort auf dem Festland bis zu dem Ort, von dem das Befördern auf dem Wasserweg beginnt oder umgekehrt, die

Umzugskostenentschädigung nach § 4 Abs. 1 a oder c des Gesetzes,

2. für das Befördern auf dem Wasserweg die im Abs. 1 a 1 bezeichneten Beförderungsauslagen.

(2) § 4 Abs. 3 des Gesetzes gilt entsprechend, jedoch wird der Zuschlag zu den erstattungsfähigen Beförderungsauslagen nicht gewährt.

Umzug über eine Notwohnung

Nr. 14. (1) Erkennt die zuständige Behörde die dienstliche Notwendigkeit eines Umzugs über eine Notwohnung an, so ist der Beamte für den Umzug in die Notwohnung nach § 4 und für den weiteren Umzug in die Dauerwohnung nach § 5 des Gesetzes zu entschädigen. Das Beziehen einer Notwohnung ist als dienstlich notwendig nur anzuerkennen, wenn dadurch voraussichtlich entsprechende Ersparnisse zu erwarten sind, z. B. an Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentchädigung. § 4 Abs. 3 des Gesetzes findet keine Anwendung.

(2) Als Notwohnung kann nur eine Wohnung anerkannt werden, in der dem Beamten das Verbleiben auf die Dauer nicht zugemutet werden kann, z. B. wegen der Größe oder des Zustandes der Wohnung, ihrer Eigenschaft als Untermietwohnung oder ihrer Lage außerhalb der politischen Gemeinde des dienstlichen Wohnsitzes. Übermäßige Ansprüche an Wohnungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Fahrkosten für Familienangehörige und Hausangestellte

Nr. 15. (1) Als Familienangehörige nach § 6 des Gesetzes gelten außer der Ehefrau und den Kindern des Beamten nur die in Nr. 7 genannten Personen, denen der Beamte auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung in seiner Wohnung sowohl am bisherigen als auch am neuen Wohnort Unterkunft und Unterhalt gewährt.

(2) Auslagen für Reise- und Reisegepäckversicherung, Benutzung von Schlafwagen und Schiffskabinen werden nicht vergütet.

Zuschuß zur Umzugskostenentschädigung

Nr. 16. (1) Wird ein Zuschuß nach § 7 des Gesetzes beantragt, so sind die erstattungsfähigen

gen Auslagen einzeln aufzuführen und durch Rechnungen, Empfangsbescheinigungen usw. zu belegen (vgl. Nr. 28 Abs. 2).

(2) Beim Bewilligen eines Zuschusses zur Umzugskostenentschädigung können folgende Auslagen in angemessenen Grenzen berücksichtigt werden:

- a) Auslagen für das Befördern des Umzugsguts einschließlich Ein- und Auspacken und unvermeidbare Standgelde;
- b) Auslagen für das Versichern des Umzugsguts bis zum Betrage von 3 vom Tausend einer angemessenen Versicherungssumme — als angemessen gilt eine Versicherungssumme, die den Betrag der Feuerversicherung nicht übersteigt —;
- c) Auslagen für eine Reise einer Person, die eine Wohnung suchen oder besichtigen will, und zwar Fahrauslagen für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse und für zuschlagspflichtige Züge nach den für den Beamten bei Dienstreisen geltenden Bestimmungen sowie Mehrauslagen für Unterkunft und Verpflegung während der Reise und eines Aufenthalts am neuen Wohnort bis zu drei Tagen;
- d) Auslagen der Familienangehörigen und Hausangestellten für Zu- und Abgang und für das Befördern des zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gepäcks bei der Umzugsreise;
- e) Mehrauslagen für Unterkunft und Verpflegung des Beamten, seiner Familienangehörigen und Hausangestellten von dem Tage des Einladens der Möbel am bisherigen Wohnort bis einschließlich des Tages des Ausladens am neuen Wohnort, nötigenfalls noch für einen weiteren Tag; Mehrauslagen, die dadurch entstehen, daß das Umzugsgut nicht sogleich nach dem Verladen abbefördert und nicht sogleich nach dem Eintreffen entladen wird, dürfen nicht berücksichtigt werden;
- f) Arbeitslöhne für Dekorations- und Installationsarbeiten und Auslagen für hierzu erforderliche kleinere Ersatz- und Ergänzungsstücke;
- g) Auslagen für neue Fenstervorhänge, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen bis zur Höhe eines Drittels der Kosten, wenn das

Anschaffen nötig war, weil in der neuen Wohnung mehr Fenster oder solche mit anderen Ausmaßen vorhanden sind als in der alten Wohnung;

h) Auslagen für

1. Glühstrümpfe,
2. neue Glühbirnen nach der Zahl der Brennstellen in der alten Wohnung und Andern elektrischer hauswirtschaftlicher Geräte, wenn das Leitungsnetz in der neuen Wohnung eine andere Spannung oder Stromart hat,
3. Andern von Beleuchtungskörpern beim notwendigen Wechsel der Beleuchtungsart,
4. notwendigen Ersatz oder notwendiges Andern von Mundstutgeräten einschließlich der Antenne bis zum Höchstbetrage von 75 M.,
5. Umlegen von Fernsprecheinrichtungen,
6. Umschreibung von Personenkraftfahrzeugen;

l) Auslagen für neue Beleuchtungskörper bis zur Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten in den Fällen, in denen das Andern nach h 3 nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist;

k) an Stelle der nach h 3 und i genannten Auslagen drei Viertel der Auslagen für die Anlage einer elektrischen Lichtleitung in der neuen Wohnung, höchstens jedoch die Hälfte des Grundbetrags der Umzugskostenentschädigung, wenn der Beamte in der alten Wohnung elektrisches Licht benutzt hat, in der neuen Wohnung eine Anlage dafür nicht vorhanden ist und der Beamte sie auf eigene Kosten herstellen lassen muß;

l) Auslagen für Schulbücher und Unterrichtsmittel, die durch den Schulwechsel nötig wurden, bis zur Hälfte der Anschaffungskosten und etwaige Umschulungsgebühren;

m) kleinere Auslagen bei der Wohnungsbeschaffung, z. B. für Zeitungsanzeigen, Wohnungsanzeiger und Vermittlungsgebühren.

Nicht erstattungsfähige Auslagen

(3) Für weitere als die in Abs. 2 genannten Auslagen darf ein Zuschuß nicht bewilligt werden. Hierzu gehören namentlich:

- a) Auslagen für besonderes Versenden von Teilen des Umzugsguts, wenn dadurch höhere Ausgaben entstehen als bei gesammeltem Versenden, für Befördern von Tieren — es sei denn, daß es sich um Dienstpferde, Diensthunde oder im Dienst verwendete Schutz- oder Begleithunde handelt —, von Brennstoffen, Ernte- und Futtermitteln, Dung usw., für Güter, für höhere als tarifmäßige oder ortsübliche Frachtkosten und sonstige Zuwendungen an das Umzugspersonal sowie für die Reise eines Päckers zwischen dem bisherigen und neuen Wohnort des Beamten, abgesehen von den Fällen der Nr. 13 a;
- b) Auslagen für Reinigen der Wohnungen, Abziehen der Stubfußböden und Reinigen des Hausrats;
- c) Auslagen für Andern und Neubeschaffen von Tür- und Wandbehängen, soweit sie nicht unter Abs. 2 f fallen;
- d) Auslagen für Andern, Instandsetzen, Neuanchaffen von Hausrat, Ersatz für verlorene oder beschädigte Gegenstände, die nach Abs. 2 b versichert werden konnten, und für verdorbene Lebensmittel, Pflanzen u. dgl.;
- e) Auslagen für Klingelleitungen, für Andern und Erweitern des elektrischen Leitungsnetzes und Anbringen von Schaltern und Steckdosen, für Sicherheitschlösser und sonstige Türschußvorrichtungen, Briefeintwürfe, Andern oder Neuanlage von Anschlüssen an Wasserleitungen;
- f) Auslagen für Nachhilfeunterricht der Kinder aus Anlaß des Schulwechsels, für Unterhalt von Familienangehörigen, die vorübergehend am bisherigen Wohnort zurückbleiben, für Unterkunft und Verpflegung der Familienangehörigen und Hausangestellten, während die Wohnung instandgesetzt wird, usw.;
- g) Mehrauslagen für Befördern von Gegenständen, die nach dem Tage der Bekanntgabe der Versetzung usw. erworben sind (Nr. 9 letzter Satz).

Mietentschädigung

Nr. 17. (1) Mietentschädigung für die alte Wohnung darf nicht für einen Zeitraum ge-

währt werden, für den Trennungsentuschädigung gezahlt wird.

(2) Zu der Miete rechnen auch Nebenabgaben für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Wassergeld, Flurbeleuchtung, Fahrstuhlbenutzung, Staubsaugervorrichtung, Müllabfuhr, Reinigen der Schornsteine und für andere Zwecke, wenn die Nebenabgaben nach dem Mietvertrag oder sonstigen Vereinbarungen von dem Mieter beim Räumen der Wohnung oder für die Zeit nach der Räumung gezahlt werden müssen. In der Miete enthaltene Entschädigungen für das Benutzen von Wohnungseinrichtungsgegenständen werden nur für einzelne möbliert gemietete Zimmer, nicht auch für ganz oder teilweise eingerichtete Wohnungen erstattet. Miete (Pacht) für einen Garten oder dergleichen wird nicht erstattet, sofern es sich nicht lediglich um einen als Zubehör zur Wohnung geltenden Hausgarten handelt. Ist eine solche nicht erstattungsfähige Vergütung in der Wohnungsmiete enthalten, so ist der auf den Garten entfallende Teil der Miete von der Erstattung auszuschließen.

(3) Ferner können die Auslagen erstattet werden, die dem Beamten für ortsübliche Maßnahmen zum Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer erwachsen sind. Dabei können als erstattungsfähig ohne weiteres angesehen werden die Auslagen für zweimaliges Bekanntmachen in einer oder einmaliges Bekanntmachen in zwei Zeitungen und sonstige Versuche zum Gewinnen eines Mieters.

(4) Auslagen für Instandsetzen der Wohnung, soweit der Beamte selbst nicht dafür aufzukommen hat, ferner für Mietnachlaß an den folgenden Mieter und Abfindung des Vermieters bei Verzicht auf Innehalten der Kündigungsfrist können ebenfalls erstattet werden, soweit durch diese Auslagen nachweislich eine Ersparnis gegenüber der sonst zu erstattenden Miete erzielt ist.

(5) Daß die Voraussetzungen für das Gewähren von Mietenschädigung gegeben sind, ist glaubhaft nachzuweisen, soweit als möglich durch behördliche Bescheinigungen. Wird die Erstattung der Miete auch für die Zeit beansprucht, während der die Familie des Beamten

in der Wohnung zurückgeblieben war, so ist vom Vermieter oder von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, daß die Wohnung auch dann nicht hätte vermietet werden können, wenn sie während der Dauer der Benutzung durch die zurückgebliebene Familie leer gestanden hätte.

Beschaffung von Öfen und Kochherden

Nr. 18. (1) Bei Versetzung, Anstellung oder Umzugsanordnung nach Orten in Reichsteilen, in denen nach der Ortsitte die Wohnungen nicht mit Öfen und Kochherd ausgestattet sind, kann Beamten mit eigenem Hausstand neben der Umzugskostenentschädigung ein Beitrag zum Beschaffen dieser Gegenstände bewilligt werden. Voraussetzung ist, daß der Beamte bisher in einem Ort wohnte, in dem nach der Ortsitte die Wohnungen mit Öfen und Kochherd ausgestattet sind.

(2) Der Beitrag darf auch gewährt werden, wenn der Beamte bisher in den im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Gebieten Inhaber einer Dienst- oder Kasernenwohnung war und durch Versetzung, Anstellung oder Umzugsanordnung gezwungen ist, die Gegenstände zu beschaffen.

(3) Der Beitrag darf 50 vom Hundert der entstandenen notwendigen Anschaffungskosten nicht übersteigen. Zulässig ist ein Beitrag für einen Kochherd und bei einer zweiköpfigen Familie für zwei Öfen, bei einer mehrköpfigen Familie für drei Öfen, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

(4) Maßgebend für die Höhe des Beitrags dürfen nur die Kosten für einfache und dauerhafte Gegenstände sein. Mehrkosten für besonders teure Öfen und Kochherde sind außer Betracht zu lassen. Der Beitrag darf auch für gemauerte (Kachel- usw.) Öfen gewährt werden, sofern sie nicht teurer als ortsübliche eiserne in einfacher Ausführung sind. Unter dieser Voraussetzung kann der Beitrag auch für einen Gaskochherd, elektrischen Herd oder einen Grubenherd gewährt werden, wenn er an Stelle des Küchenherdes für Kohlenfeuerung beschafft ist. Dagegen kann die Vergünstigung nicht auf Badeöfen, Waschlüchtherde und Öfen in Küchen ausgedehnt werden.

(5) Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Auslagen für notwendige Zubehörstücke zu

den Öfen und Kochherden, wie Ofenrohre, Kniestücke usw., sowie etwaige Auslagen für das Befördern und Aufstellen.

(6) In Zweifelsfällen ist vor dem Beschaffen der Gegenstände die grundsätzliche Zustimmung der zuständigen Behörde zum Gewähren des Beitrags einzuholen.

(7) Auf den Rechnungen über die beschafften Gegenstände ist pflichtgemäß zu versichern, in welcher Ausführung sie beschafft worden sind (vgl. Nr. 28 Abs. 2).

Umzugskostenbeihilfe für nichtplanmäßige Beamte, Beamte im Vorbereitungsdienst usw.

Nr. 19. (1) a) Nichtplanmäßige Beamte, die nicht unter § 1 des Gesetzes fallen, und

b) Beamte im Vorbereitungsdienst, die Unterhaltzuschüsse beziehen, und Beamte, die zur Probepflichtleistung einberufen oder auf Probe angestellt sind,

können, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung, insbesondere auch bei der Einberufung umziehen, Umzugskostenbeihilfen bis zur Höhe der entstandenen notwendigen Auslagen erhalten. Die Beihilfen dürfen die Umzugskostenentschädigung nicht übersteigen, die Beamte in der Befoldungsgruppe erhalten würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden würden. Als notwendig können nur die in Nr. 16 Abs. 2 genannten Auslagen anerkannt werden.

(2) Neben der Beihilfe nach Abs. 1 können Reiseentschädigung, Mietentschädigung und Ofenbeschaffungsbeitrag (§§ 6, 8, 9 des Gesetzes) gewährt werden. Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes ist unzulässig.

(3) Nr. 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten für ehemalige Angehörige der Wehrmacht nur insoweit, als ihnen eine Umzugskostenentschädigung oder Umzugskostenbeihilfe nach den für ehemalige Angehörige der Wehrmacht bestehenden Sondervorschriften nicht gewährt werden kann.

Umzugskostenbeihilfe beim Ausscheiden aus dem Dienst

Nr. 20. (1) In den Warte- oder Ruhestand tretenden Beamten mit eigenem Hausstand, die Inhaber von Dienstwohnungen sind, können Umzugskostenbeihilfen bewilligt werden, wenn die Wohnung bis zum Ablauf der gestellten Frist geräumt wird.

(2) Die Beihilfe beträgt ohne Rücksicht auf die Umzugsentfernung 80 vom Hundert der nach § 5 des Gesetzes den Beamten der entsprechenden Befoldungsgruppe jeweils auszusahlenden Umzugskostenentschädigung.

(3) Maßgebend für das Bemessen der Beihilfe sind Familienstand und Hausstand der Beamten am Tage des Ausscheidens aus dem Dienst.

(4) Neben der Beihilfe nach Abs. 1 und 2 kann ein Ofenbeschaffungsbeitrag nach § 9 des Gesetzes bewilligt werden.

(5) Befand sich die Dienstwohnung auf einer Insel, in einem Grenzort des Inlands oder Auslands, in einem kleineren abgelegenen Ort oder an einer Stelle, an der ein Umzug mangels Wohnungen nicht möglich ist, so kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ein Zuschuß nach § 7 des Gesetzes gewährt werden. Hierbei sind höchstens die Kosten zugrunde zu legen, die entstanden wären, wenn der Umzug nach dem nächsten Ort des Festlands oder nach dem nächsten Ort, nach welchem ein Umzug möglich war, ausgeführt worden wäre.

(6) Die Beihilfe ist bei der Behörde zu beantragen, der der Beamte zuletzt angehört hat.

(7) In den Warte- oder Ruhestand tretenden Beamten mit eigenem Hausstand können, auch wenn sie nicht Inhaber von Dienstwohnungen waren, mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Beihilfen nach Abs. 1 bis 6 gewährt werden, wenn sie von Grenzorten des Inlands oder Auslands, von Inselorten oder kleineren abgelegenen Plätzen wegziehen, an denen ihnen das Verbleiben nicht zugemutet werden kann. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug innerhalb eines Jahres nach der Versetzung in den Warte- oder Ruhestand durchgeführt ist.

(8) Abs. 1 bis 7 gelten auch für Hinterbliebene, die mit im Dienst verstorbenen Beamten, mit Warte- oder Ruhestandsbeamten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(9) Abs. 1 bis 8 gelten nicht für ehemalige Angehörige der Wehrmacht, die mit Umzugsentschädigung nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz abgefunden werden.

(10) In den Warte- oder Ruhestand tretenden Beamten mit eigenem Hausstand, die zu den im § 44 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichneten Beamten gehören und Inhaber einer Dienstwohnung oder einer anderen ihnen für den Dienstposten behördlich bereitgestellten Wohnung sind, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Umzugskostenbeihilfen nach Abs. 1 bis 6 bewilligt werden, wenn die Wohnung bis zum Ablauf der gestellten Frist geräumt und der Umzug nach einem anderen Ort ausgeführt wird. Bei der Zuschußbemessung dürfen jedoch höchstens die notwendigen Beförderungsauslagen (Nr. 11 Abs. 1) und die Fahrkosten der 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse für den Beamten, seine Familienangehörigen und eine Hausangestellte berücksichtigt werden, die entstanden wären, wenn der Umzug nach einem 100 km entfernt gelegenen Ort ausgeführt worden wäre.

Umzugskostenbeihilfe bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst

Nr. 21. (1) Warte- und Ruhestandsbeamte, die unter Wechsel der Verwaltung eine entgeltliche Beschäftigung im öffentlichen Dienst übernehmen, können zu den notwendigen Umzugsauslagen eine Umzugskostenbeihilfe in Grenzen der Umzugskostenentschädigung nach § 4 oder § 5 des Gesetzes erhalten:

- a) wenn sie in eine planmäßige Beamtenstelle eingewiesen werden, in jedem Falle;
- b) wenn sie in eine planmäßige Beamtenstelle nicht übernommen werden nur dann, wenn die Beschäftigung voraussichtlich von so langer Dauer sein wird, daß die hierdurch entstehenden Ersparnisse an Wartegeld oder Ruhegehalt und etwa zu gewährenden Trennungsentchädigung nach Nr. 26 Abs. 3 die zu zahlende Umzugskostenvergütung erreichen oder übersteigen. Für einen etwaigen Rück-

umzug nach Beendigung der Beschäftigung wird eine Umzugskostenbeihilfe nicht gezahlt, jedoch findet Nr. 20 Anwendung.

(2) Neben der Beihilfe nach Abs. 1 können Reiseentschädigung, Zuschuß, Mietentschädigung und Ofenbeschaffungsbeitrag (§§ 6, 7, 8, 9 des Gesetzes) gewährt werden.

(3) Der Antrag ist durch die Beschäftigungsbehörde an das zuständige Versorgungsamt oder an die für die Gewährung des Wartegelds oder Ruhegehalts sonst zuständige Behörde zu richten. Von diesen Stellen werden die Beihilfen bewilligt und gezahlt. Etwa von anderer Seite gezahlte Beträge sind anzurechnen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für ehemalige Angehörige der Wehrmacht, die mit Umzugsentschädigung nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz abgefunden werden.

Umzugskostenbeihilfe an nichtbeamtete Personen

Nr. 22. (1) Bisher nichtbeamtete Personen, die im öffentlichen Dienst verwendet werden, können als Umzugskostenbeihilfe erhalten,

- a) wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden und infolgedessen einen Umzug ausführen müssen, die volle Umzugskostenvergütung (Nr. 3),
- b) wenn sie als nichtplanmäßige Beamte angestellt werden und ihr Umzug dienstlich angeordnet ist, die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen (Nr. 11 Abs. 2) in Grenzen der nach § 4 oder § 5 des Gesetzes zu zahlenden Umzugskostenentschädigung. Daneben können Reiseentschädigung, Mietentschädigung und Ofenbeschaffungsbeitrag (§§ 6, 8, 9 des Gesetzes) bewilligt werden. Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes ist unzulässig.

(2) Nr. 5 und Nr. 6 Abs. 6 sowie Nr. 21 Abs. 4 gelten entsprechend.

Umzugskostenbeihilfe bei Versetzung aus persönlichen Rücksichten

Nr. 23. (1) Versetzungen auf Antrag aus persönlichen Rücksichten unter Bewilligung einer Umzugskostenbeihilfe dürfen nur angeordnet werden, wenn zwingende Gründe für die Versetzung vorliegen. Diese sind im allgemeinen nur anzuerkennen, wenn die Schulausbildung der

Kinder oder Gesundheitsrückichten die Änderung des Dienstortes notwendig machen und der Beamte nach seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen einer Beihilfe bedürftig ist.

(2) Die Beihilfe kann nur in Grenzen der für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen gewährt werden (Nr. 11 Abs. 1).

Umzugskostenbeihilfe für Befördern von Heiratsgut

Nr. 24. (1) Beamten, die bereits vor der Bekanntgabe der Versetzung oder Umzugsanordnung die Absicht hatten, sich in nächster Zeit zu verheiraten, die dazu notwendigen Schritte unternommen und auch die Zeit der Eheschließung bereits festgesetzt hatten, kann eine Beihilfe zu den Beförderungsauslagen des zur Zeit der Bekanntgabe der Verfügung im Besitz der zukünftigen Ehefrau befindlichen Heiratsguts nach dem neuen Wohnort gewährt werden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die bei Bekanntgabe der Versetzungs- usw. Verfügung zwar in Auftrag gegeben, aber noch nicht geliefert waren.

(2) Die Beihilfe kann auch verheirateten Beamten gewährt werden, die am bisherigen Dienstort wegen Wohnungsmangels einen eigenen Hausstand noch nicht einrichten konnten.

(3) Einem unverheirateten Beamten mit eigenem Hausstand darf eine Beihilfe nach Abs. 1 nur gewährt werden, wenn und soweit die Umzugskostenentschädigung nach § 4 Abs. 1 c des Gesetzes nicht ausreicht, auch die Mehrkosten für das Befördern des Heiratsguts zu decken. Nr. 16 gilt entsprechend.

(4) Die Beihilfe nach Abs. 1 bis 3 darf 60 vom Hundert der Umzugskostenentschädigung für einen verheirateten Beamten mit eigenem Hausstand (§ 4 Abs. 1 a des Gesetzes) nicht übersteigen. Im Falle von Abs. 3 ist die nach § 4 Abs. 1 c des Gesetzes zustehende Umzugskostenentschädigung anzurechnen.

Trennungsschädigung bei Versetzung, Anstellung und Umzugsanordnung

Nr. 25. (1) Trennungsschädigung nach § 11 des Gesetzes kann gewährt werden:

- a) planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen müssen,
- b) Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bisher nichtbeamteten Personen, wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden,
- c) Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bisher nichtbeamteten Personen, wenn sie als nichtplanmäßige Beamte verwendet werden und der Umzug dienstlich angeordnet ist (Nr. 5),
- d) Beamten im Vorbereitungsdienst und Probendienst sowie anderen nicht bereits unter a bis c genannten nichtplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung, insbesondere auch bei der Einberufung, umziehen müssen. Für ehemalige Angehörige der Wehrmacht gilt Nr. 26 Abs. 5.

(2) Voraussetzung für das Bewilligen von Trennungsschädigung ist, daß die Beamten zum Zeitpunkt, zu dem die Versetzung, Anstellung (Einweisung) oder der Umzug angeordnet ist, einen eigenen Hausstand im Sinne von Nr. 8 der in Abs. 4 genannten Bestimmungen über Beschäftigungsvergütung hatten und wegen Wohnungsmangels verhindert sind, ihren Hausstand am neuen Dienstort einzurichten.

(3) Auf Trennungsschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Bestimmungen über Beschäftigungsvergütung an abgeordnete Beamte (vgl. die Bestimmungen vom 16. Dezember 1933 — Reichsbesoldungsblatt Seite 200 Nr. 2264 —) sind sinngemäß anzuwenden; jedoch gelten die Vergütungssätze bei der Gewährung von Trennungsschädigung als Höchstsätze. Sind die Voraussetzungen für das Vorhandensein eines eigenen Hausstandes im Sinne von Abs. 2 nicht erfüllt, und darf insolgedessen eine Trennungsschädigung nicht gezahlt werden, so können Beamten, die am bisherigen Dienstort nur eine Wohnung mit eigener vollständiger Geräteaus-

stattung und Kochgelegenheit hatten (vgl. Nr. 8), an Stelle von TrennungsentSchädigung die notwendigen baren Auslagen für das Beibehalten der bisherigen Wohnung oder für das Unterstellen der Möbel in Grenzen der für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand vorgesehenen Beschäftigungstagegelder gewährt werden.

(5) TrennungsentSchädigung darf bis zur Höhe des Beschäftigungsreisegeldes nur für die ersten sieben Tage der getrennten Haushaltsführung bewilligt werden. Diese Frist darf nicht verlängert werden.

(6) Wenn Beamte bis zur Versetzung oder Umzugsanordnung nach dem neuen Dienstort abgeordnet waren, beginnt aus Anlaß der Versetzung oder Umzugsanordnung der Lauf der 7tägigen Frist (Abs. 5) nicht von neuem.

(7) Bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel werden die Höchstsätze der TrennungsentSchädigung um 25 vom Hundert und bei unentgeltlicher Unterstellung um 50 vom Hundert ermäßigt.

(8) Es ist Pflicht der Beamten, sich um die Beschaffung einer eigenen Wohnung am neuen Dienstort fortgesetzt ernstlich zu bemühen. Die vorgesetzte Behörde hat die Beamten dabei zu unterstützen und darüber zu wachen, daß sie jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung benutzen. Der Umzug darf nicht durch übermäßige Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen persönlichen Gründen oder durch Instandsetzen der bereits leerstehenden Wohnung verzögert werden. Wird eine Wohnung, die nach der dienstlichen Stellung des Beamten und nach seinem Dienst Einkommen als angemessen anzusehen ist, zurückgewiesen, so ist die Zahlung der Entschädigung von dem Tage an einzustellen, an dem die Wohnung von dem Beamten hätte bezogen werden können.

(9) Die Entschädigung ist schriftlich zu beantragen. In dem Antrage sind die näheren Umstände darzulegen, die das Einrichten des Hausstandes am neuen Dienstort verhindern. Insbesondere ist darzutun, welche Schritte der Beamte zur Erlangung einer Wohnung für seinen Hausstand unternommen hat und welchen Erfolg sein Bemühen bisher gehabt hat. Diese

Berichterstattung ist fortzusetzen. Die Entschädigung darf vom Dienstantrittstag am neuen Dienstort an, falls jedoch für diesen Tag Reisekostenvergütung oder eine ähnliche Vergütung gezahlt wird, erst von dem folgenden Tage an bis einschließlich des Tages gewährt werden, der dem Einladen des Umzugsguts am bisherigen Wohnort vorhergeht. Wurde die neue Wohnung zu einem vorherliegenden Zeitpunkt gemietet, so hört die Zahlung der Entschädigung mit Ablauf des Tages vor dem Beginn des Mietverhältnisses auf. Wird der Mietvertrag mit rückwirkender Kraft abgeschlossen, so wird die Entschädigung vom Tage nach dem Vertragsabschluß an nicht mehr gewährt.

(10) Die Entschädigung kann von der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde bis zur Dauer von drei Monaten bewilligt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem an die Entschädigung gewährt wird. Unterbrechungen in der Zahlung der Entschädigung bleiben für den Lauf der Frist unberücksichtigt. *)

(11) Wenn nach Ablauf von drei Monaten die Entschädigung weitergewährt werden soll, kann die oberste Dienstbehörde sie bis zu weiteren drei Monaten bewilligen. Dem Antrag sind alle auf das Erlangen einer Wohnung für den Beamten sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. *)

(12) Soll die Entschädigung über sechs Monate hinaus gewährt werden, so ist die Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörde einzuholen. Abs. 11 Satz 2 gilt entsprechend. *)

TrennungsentSchädigung in besonderen Fällen

Nr. 26. (1) Warte- und Ruhestandsbeamten mit eigenem Hausstand sowie nichtbeamteten Personen mit eigenem Hausstand kann, wenn

*) 1) Abs. 10 bis 12 sind bis 31. März 1942 in folgender Fassung anzuwenden:

(10) Die Entschädigung kann von der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde bis zur Dauer von zwölf Monaten bewilligt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem an die Entschädigung gewährt wird. Unterbrechungen in der Zahlung der Entschädigung bleiben für den Lauf der Frist unberücksichtigt.

(11) Wenn nach Ablauf von zwölf Monaten die Entschädigung weitergewährt werden soll, kann die oberste

sie außerhalb ihres Wohnorts als Beamte verwendet werden, TrennungsentSchädigung in sinngemäßer Anwendung von Nr. 25 auch dann bewilligt werden, wenn der Umzug noch nicht angeordnet ist.

(2) Die Entschädigung kann von der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde bis zur Dauer von drei Monaten bewilligt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem an die Entschädigung gewährt wird. Unterbrechungen in der Zahlung der Entschädigung bleiben für den Lauf der Frist unberücksichtigt. Wenn nach Ablauf von drei Monaten ein Weiterzahlen der Entschädigung notwendig ist, so ist die Zustimmung der obersten Dienstbehörde einzuholen. In dem Antrage sind die Umstände darzulegen, die der Anordnung des Umzuges nach Nr. 5 Abs. 1 entgegenstehen.

(3) In gleicher Weise können Warte- und Ruhestandsbeamte entschädigt werden, die unter Wechsel der Verwaltung im öffentlichen Dienst vorübergehend oder mit Aussicht auf Übernahme in eine Planstelle verwendet werden, wenn ihr Wartegeld oder Ruhegehalt durch die Verwendung auf längere Zeit ganz oder teilweise ruht. Eine von der Beschäftigungsbehörde aus diesem Anlaß etwa gezahlte Entschädigung ist auf die TrennungsentSchädigung anzurechnen.

(4) Der Antrag ist in den Fällen des Abs. 3 durch die Beschäftigungsbehörde an das zuständige Versorgungsamt oder an die für die Gewährung des Wartegelds oder Ruhegehalts sonst zuständige Behörde zu richten. Von diesen Stellen wird die Entschädigung bewilligt und gezahlt.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten nicht für ehemalige Angehörige der Wehrmacht, die nach den bestehenden Sondervorschriften einen Abwesenheitszuschuß erhalten.

Dienstbehörde sie bis zu weiteren sechs Monaten bewilligen. Dem Antrag sind alle auf das Erlangen einer Wohnung für den Beamten sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

(12) Soll die Entschädigung über achtzehn Monate hinaus gewährt werden, so ist die Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörde einzuholen. Abs. 11 Satz 2 gilt entsprechend.

2) TrennungsentSchädigung wird durch den Fachminister bewilligt.

Vorschuß

Nr. 27. (1) Ein Beamter kann auf seinen Antrag einen Abschlag in Grenzen der Umzugskostenvergütung oder der Umzugskostenbeihilfe erhalten.

(2) Ist ein Abschlag gewährt, so sind der Betrag und die Kasse, die gezahlt hat, in der Umzugskostenrechnung anzugeben.

Umzugskostenrechnung

Nr. 28. (1) Die Umzugskostenvergütung und die Umzugskostenbeihilfe werden auf Grund einer Umzugskostenrechnung gezahlt, die, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, nach dem Muster der Anlage 2 aufzustellen ist. Der anfordernde Beamte hat die Umzugskostenrechnung zu unterzeichnen. Er ist für die Richtigkeit der Angaben in der Umzugskostenrechnung verantwortlich.

(2) Der Nachweis von Auslagen ist durch Belege, z. B. Frachtbriefe, Spediteur- und Handwerkerrechnungen, zu führen. Können Belege nicht beigebracht werden, genügt die pflichtgemäße Versicherung des Beamten in der Umzugskostenrechnung.

(3) Die zuständige Stelle hat die sachliche Richtigkeit der Umzugskostenrechnung zu prüfen und zu bescheinigen.

Abrechnungsstelle

Nr. 29. Die Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe ist, soweit in dieser Durchführungsverordnung nichts anderes bestimmt ist, von der Behörde auszuführen und zu buchen, zu der der Beamte versetzt, abgeordnet oder einberufen ist, im Zweifelsfalle von der Behörde, der der Beamte angehört. Bei Abordnungen ist die Behörde, zu der der Beamte abgeordnet ist, auch für den Rückumzug zuständig. Ausnahmen bestimmt die oberste Dienstbehörde.

Inkrafttreten

Nr. 30. Diese Durchführungsverordnung tritt mit dem 15. August 1935 in Kraft.

Berlin, 7. Mai 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
F. A.: Dr. D i s c h e r

Anlage 1
zu Nr. 12 Abs. 5 DBO.

Übersicht

der sich aus § 4 Abs. 1 a des Gesetzes bei den verschiedenen Entfernungen ergebenden Umzugskostenentschädigungen*)

Die Umzugskostenentschädigung beträgt							Die Umzugskostenentschädigung beträgt						
bei einer Umzugs- entfernung von km	in Stufe						bei einer Umzugs- entfernung von km	in Stufe					
	Ia RM	Ib RM	II RM	III RM	IV RM	V RM		Ia RM	Ib RM	II RM	III RM	IV RM	V RM
bis 5	940	690	430	300	240	190	über 400 bis 425	2 006	1 500	1 035	742	618	492
über 5 " 10	968	710	444	310	248	196	" 425 " 450	2 036	1 522	1 050	754	628	500
" 10 " 15	996	730	458	320	256	202	" 450 " 475	2 066	1 544	1 065	766	638	508
" 15 " 20	1 024	750	472	330	264	208	" 475 " 500	2 096	1 566	1 080	778	648	516
" 20 " 25	1 052	770	486	340	272	214	" 500 " 525	2 126	1 588	1 095	790	658	524
" 25 " 30	1 080	790	500	350	280	220	" 525 " 550	2 156	1 610	1 110	802	668	532
" 30 " 35	1 108	810	514	360	288	226	" 550 " 575	2 186	1 632	1 125	814	678	540
" 35 " 40	1 136	830	528	370	296	232	" 575 " 600	2 216	1 654	1 140	826	688	548
" 40 " 45	1 164	850	542	380	304	238							
" 45 " 50	1 192	870	556	390	312	244	" 600 " 625	2 236	1 667	1 151	833	694	553
							" 625 " 650	2 256	1 680	1 162	840	700	558
" 50 " 55	1 220	890	570	400	320	250	" 650 " 675	2 276	1 693	1 173	847	706	563
" 55 " 60	1 248	910	584	410	328	256	" 675 " 700	2 296	1 706	1 184	854	712	568
" 60 " 65	1 276	930	598	420	336	262	" 700 " 725	2 316	1 719	1 195	861	718	573
" 65 " 70	1 304	950	612	430	344	268	" 725 " 750	2 336	1 732	1 206	868	724	578
" 70 " 75	1 332	970	626	440	352	274	" 750 " 775	2 356	1 745	1 217	875	730	583
" 75 " 80	1 360	990	640	450	360	280	" 775 " 800	2 376	1 758	1 228	882	736	588
" 80 " 85	1 388	1 010	654	460	368	286							
" 85 " 90	1 416	1 030	668	470	376	292	" 800 " 825	2 388	1 767	1 236	887	741	592
" 90 " 95	1 444	1 050	682	480	384	298	" 825 " 850	2 400	1 776	1 244	892	746	596
" 95 " 100	1 472	1 070	696	490	392	304	" 850 " 875	2 412	1 785	1 252	897	751	600
							" 875 " 900	2 424	1 794	1 260	902	756	604
" 100 " 125	1 514	1 104	723	510	410	319	" 900 " 925	2 436	1 803	1 268	907	761	608
" 125 " 150	1 556	1 138	750	530	428	334	" 925 " 950	2 448	1 812	1 276	912	766	612
" 150 " 175	1 598	1 172	777	550	446	349	" 950 " 975	2 460	1 821	1 284	917	771	616
" 175 " 200	1 640	1 206	804	570	464	364	" 975 " 1000	2 472	1 830	1 292	922	776	620
" 200 " 225	1 682	1 240	831	590	482	379							
" 225 " 250	1 724	1 274	858	610	500	394	über 1000 km für je weitere 25 km oder Teile davon	5	4	4	3	3	3
" 250 " 275	1 766	1 308	885	630	518	409							
" 275 " 300	1 808	1 342	912	650	536	424							
" 300 " 325	1 850	1 376	939	670	554	439							
" 325 " 350	1 892	1 410	966	690	572	454							
" 350 " 375	1 934	1 444	993	710	590	469							
" 375 " 400	1 976	1 478	1 020	730	608	484							

*) Anm.: Wegen der Bemessung der Entschädigungen bei Umzügen bis zu 50 km vgl. die Fußnote zu r. 3 DBO.

Rechnungsjahr 19.....	Nr.....
Verbuchungsstelle: Einzelplan Kap. Tit. der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts	

Umzugskostenrechnung

des
(Amtsbezeichnung) (Name)

von
(Dienststelle)

über einen aus dienstlicher Veranlassung ausgeführten Umzug.

Festgestellt auf	<i>RM.</i> Der Betrag ist in der Haushaltsüberwachungsliste mit	<i>RM.</i>
unter Nr.	und mit <i>RM.</i> unter Nr.	vermerkt.
<small>(Name)</small>	<small>(Amtsbezeichnung)</small>	
Im Anschluß an die förmliche Kassenanweisung vom 19 Nr.		
über <i>RM.</i> , gebucht bei Einzelplan Kap. Tit. der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 19		
Sachlich richtig.		
Die	Kasse wird angewiesen, den Betrag mit	<i>RM.</i>
in Worten:		<i>RM.</i> <i>Pf.</i>
auszuzahlen	und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe	
wieder einzuziehen	durch Rotabheben als Haushaltseinnahme	zu buchen.
	, den	19
An die	Kasse	<small>(Behörde)</small>
in		<small>(Name)</small>

(Raum für den Vermerk der Kasse bei Überweisung auf ein Konto)

Empfangsbescheinigung

Betrag erhalten.

....., den 19

(Name) (Amtsbezeichnung)

Anmerkung: Die unrahmten Teile sind von dem anfordernden Beamten nicht auszufüllen.

I. Begründung des Anspruchs auf die Umzugskostenentschädigung.

1. Durch Verfügung de vom 19
- Nr. — bin ich zum 19 versetzt — einberufen —
- ist mein Umzug zum 19 angeordnet —¹⁾
- von (Ort und Dienststelle)
- nach (Ort und Dienststelle)
- war ich genötigt, meine Wohnung innerhalb der politischen Gemeinde zu wechseln —¹⁾.
- Ich habe den Umzug mit meinem Umzugsgut in der Zeit vom
- bis 19 ausgeführt.
2. Im Monat vor dem Tage, zu dem die Versetzung — Einberufung — der Umzug —¹⁾ angeordnet war, d. h. im Monat 19, sind meine Bezüge nach der Besoldungsgruppe berechnet.
3. a) Der Umzug ist ausgeführt worden
- von nach auf dem — Schienenweg — Landweg — Wasserweg¹⁾
- von nach auf dem — Schienenweg — Landweg — Wasserweg¹⁾
- b) Die Umzugsentfernung beträgt

für die Strecken		nach — der beigefügten Fahrkarte — — beil. Auskunft der Reichsbahn — — dem Reichskursbuch —		auf dem Landweg
von	nach	Fahrplan Nr.	km	km

Zusammen km

Die Entfernungen auf dem Land- oder Wasserweg sind aus der amtlichen Bescheinigung (Anlage) — aus der amtlichen Karte —¹⁾ entnommen.

(Bezeichnung der Karte)

4. (nur von unverheirateten Beamten mit eigenem Hausstand auszufüllen)
- Ich bin geboren am
5. An dem unter 1 bezeichneten Tage war ich — verheiratet mit eigenem Hausstand — unverheiratet, aber einem verheirateten Beamten gleichzustellen, da ich
- verheiratet ohne eigenen Hausstand — unverheiratet mit eigenem Hausstand — unverheiratet ohne eigenen Hausstand —¹⁾.
6. Meinem jetzigen Umzug ist ein Umzug gleicher Art infolge — Versetzung — Umzugsanordnung —¹⁾ am 19 — nicht —¹⁾ vorhergegangen.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

		Betrag	
		R.M.	Pol.
Übertrag . . .			
8. Beförderungsauslagen auf Landwegen	Ich versichere pflichtgemäß, daß die unter 7 und 8 bezeichneten Auslagen mir in der angegebenen Höhe entstanden sind.		
9. Mietentschädigung nach § 8 URG. (Begründung und Berechnung mit Belegen auf Anlage)			
10. Beitrag zum Beschaffen von Ofen und Kochherd nach Nr. 18 DVO.	Genehmigt durch Verfügung de vom Nr. (Zusammenstellung der Auslagen mit Belegen auf Anlage)		
11.			
Insgesamt . . .			
Als Abschlag sind von der Kasse in bereits ausgezahlt			
		Mithin $\frac{\text{noch auszahlbar}}{\text{wieder einzuziehen}}$	

, den 19

(Name)

(Amtsbezeichnung)

Teil III

Richtlinien

des Reichsministers der Finanzen für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnungen und Abfindungsbeiträgen zum Beschaffen von Wohnungen

Vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsblatt Seite 52 Nr. 2446)

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 566) wird bestimmt:

Nr. 1. Allgemein

Um das Beschaffen von Wohnungen am neuen Dienstort zu erleichtern und zu beschleunigen, kann Beamten mit eigenem Hausstand neben der Umzugskostenvergütung nach § 1 des Gesetzes ein besonderer Beitrag gewährt werden

- a) zum Instandsetzen einer Wohnung,
- b) als Abfindung für das Überlassen einer Wohnung.

Voraussetzung ist, daß der Beamte ohne diese Beiträge wahrscheinlich noch mehrere Monate ohne Wohnung bleiben und während dieser Zeit Trennungsschädigung erhalten würde.

Nr. 2. Wohnungsinstandsetzungsbeitrag

(1) Ein Beitrag zum Instandsetzen einer Wohnung kann gewährt werden, wenn eine andere geeignete Wohnung in absehbarer Zeit am Orte nicht zu erlangen und wenn Vermieter oder Vormieter zum Tragen der Gesamtkosten der Instandsetzung nicht veranlaßt werden können. Daß dies zutrifft, muß von der vorgesetzten Behörde anerkannt sein. Verbessern oder Ergänzen der Wohnung gelten nicht als Instandsetzen im Sinne dieser Richtlinien.

(2) Der Beitrag darf nur für solche Instandsetzungen gewährt werden, die von einem beamteten Arzt als aus gesundheitlichen Gründen notwendig anerkannt werden. Das Muster zu einem ärztlichen Zeugnis enthält Anlage 1. Der das Zeugnis ausstellende Arzt und der die Wohnung suchende Beamte müssen verschiedenen Verwaltungen angehören.

(3) Der Antrag auf Beitragsgewährung ist von dem Beamten schriftlich und vor dem Ausführen der Arbeit zu stellen. In ihm ist darzulegen, daß die Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Der Beamte und der Vermieter oder Vormieter haben von den Gesamtkosten der Instandsetzung zusammen mindestens 50 vom Hundert zu tragen. Auf den Restbetrag können gewährt

- a) die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden einen Betrag bis zu 25 vom Hundert,
- b) die obersten Dienstbehörden einen Betrag bis zu 50 vom Hundert

des für den Beamten vorgesehenen vollen Grundbetrags der Umzugskostenentschädigung (§ 4 des Gesetzes). Abweichungen sind nur mit Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörden zulässig.

(5) Wird ein Beitrag gewährt, so werden daneben etwaige Auslagen für das ärztliche Zeugnis (Abs. 2) erstattet.

Nr. 3. Abfindungsbeitrag für das Überlassen einer Wohnung

(1) Ein Abfindungsbeitrag kann gewährt werden, wenn eine geeignete Wohnung nur gegen Zahlung einer Abstandssumme — auch in Form der Erstattung von Umzugskosten — zu erlangen und der zu zahlende Beitrag angemessen ist. Daß dies zutrifft, muß von der vorgesetzten Behörde anerkannt sein.

(2) Der Beitrag darf nur an den Wohnungsinhaber gezahlt werden. Hauseigentümer rechnen hierzu, wenn sie gleichzeitig Inhaber der Wohnung sind.

(3) Der Antrag auf Gewährung eines Abfindungsbeitrags ist vor Abschluß des Mietvertrags nach dem Muster der Anlage 2 zu stellen. Hat der Beamte für das Überlassen seiner alten Wohnung an eine andere Person eine Entschädigung erhalten, so ist dies beim Bemessen des Abfindungsbeitrags zu berücksichtigen. Auslagenersatz für die Übernahme von Einrichtungsgegenständen in der Wohnung, z. B. festen Waschtischen, Warmwasserspeichern, ist unzulässig.

(4) Als Abfindungsbeitrag können ge-
währen

- a) die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden höchstens einen Betrag, der für 2 Monate,
- b) die obersten Dienstbehörden höchstens einen Betrag, der für 4 Monate

dem Beamten an Trennungsschädigung ge-
zahlt werden kann. Ein höherer Betrag darf
nur mit Zustimmung der für das Besoldungs-
wesen allgemein zuständigen obersten Dienst-
behörden bewilligt werden.

Berlin, 7. Mai 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
F. A.: Dr. Fischer

Die Bestimmungen sind durch den nachstehenden
Kundenerlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. 6.
1939 (Reichsbesoldungsblatt Seite 171 Nr. 3144) bis zum
Ablauf des Rechnungsjahres 1942 erweitert worden:

„Um den verfesten Beamten und Soldaten das auch
im Interesse des Dienstes liegende beschleunigte Be-
schaffen von geeigneten Wohnungen zu erleichtern und
um den Aufwand für Trennungsschädigungen zu ver-
mindern, erkläre ich mich auf Grund des § 10 URG,
damit einverstanden, daß die Richtlinien für das Ge-
währen von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnun-
gen usw. vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsblatt
Seite 52) vorübergehend wie folgt erweitert werden:

1. Das in Nr. 2 Abs. 2 vorgeschriebene amtsärztliche
Zeugnis über notwendige Instandsetzung aus gesund-
heitlichen Gründen kann durch eine Bescheinigung
einer Reichs- oder einer staatlichen oder gemeindlichen
Bauverwaltung ersetzt werden. Das jetzige Muster zu
einem amtsärztlichen Zeugnis in Anlage 1 der Richt-

linien dient als Anhalt. In dem Zeugnis ist am
Schluß pflichtgemäß zu versichern, daß dem Beamten
(Soldaten) das Beziehen der Wohnung ohne diese
vorherige Instandsetzung nicht zugemutet werden
kann.

2. Die in Nr. 2 Abs. 4 vorgesehene Beteiligung des
Beamten (Soldaten) und des Vermieters oder Vor-
mieters an den Gesamtkosten der Instandsetzung von
50 vom Hundert wird auf 20 vom Hundert herab-
gesetzt. Auf diese Beteiligung kann nicht verzichtet
werden. Auf den Restbetrag können gewähren

a) die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nach-
geordneten Behörden einen Betrag bis zu 50 vom
Hundert,

b) die obersten Dienstbehörden einen Betrag bis
zu 80 vom Hundert

des für den Beamten (Soldaten) vorgesehenen vollen
Grundbetrages der Umzugskostenentschädigung (§ 4
URG).“

Amtsärztliches Zeugnis

über das aus gesundheitlichen Gründen erforderliche Instandsetzen der Wohnung

des
(Name und Amtsbezeichnung)

in Str. Nr.

zum Erlangen eines Beitrags zum Instandsetzen der Wohnung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Raumes	Festgestellte Schäden, die aus gesundheitlichen Gründen dringend abgestellt werden müssen	Aus welchen Gründen wirkt der jetzige Zustand gesundheitsschädigend	Erläuterungen

Mit der vorgeschriebenen amtseidlichen Versicherung

(Dienststempel) , den 19 ..

(Name)

(Amtsbezeichnung des Arztes)

Anmerkung:

1. Instandsetzungen müssen für jeden Raum einzeln aufgeführt werden.
2. Da Holzanstrich von Türen, Fenstern, Fußböden eine Verbesserung der Wohnung bedeutet, wird dafür in der Regel ein Beitrag nicht gewährt. Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Arzt den Anstrich ausdrücklich als aus gesundheitlichen Gründen notwendig bezeichnet.
3. Der Kostenschlag muß mit dem ärztlichen Zeugnis bezüglich der Raumbezeichnung und der Arbeiten übereinstimmen.

An, den 19

(Am neuen Dienstort unmittelbar vorgelegte Dienstbehörde)

Betrifft:

Gewährung eines Abfindungsbeitrags für das Ueberlassen einer Wohnung

1. Name und Amtsbezeichnung des Antragstellers
2. Die Verfehlung ist angeordnet mit Verfügung de
 vom 19
 von (Ort) (Dienststelle)
 nach
3. Name und Amtsbezeichnung des Amtsvorgängers
4. Die Wohnung des Amtsvorgängers kann ich nicht übernehmen, weil
5. Ein Wohnungstausch ohne Gewährung eines Beitrags war nicht zu erreichen, weil
6. Ich beziehe Trennungsschädigung — würde beim Nichterlangen einer Wohnung Trennungsschädigung beziehen¹⁾ — vom 19 an mit RM täglich.
7. Ich habe eigenen Hausstand und bin verheiratet — unverheiratet¹⁾ —
 Zu meinem Hausstand gehören:
 meine Ehefrau
 Kinder (Name und Alter)

 Sonstige Verwandte (Name und Verwandtschaftsverhältnis)

8. Meine alte Wohnung liegt in (Ort) (Straße und Hausnummer)
 Die Miete beträgt RM jährlich. Sie hat Zimmer und folgende
 Nebengelasse Sie ist eine Dauerwohnung — Notwohnung¹⁾ —
 Für das Ueberlassen dieser Wohnung an erhalte ich RM.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

9. Die neue Wohnung liegt in (Ort) (Straße und Hausnummer)
 Die Miete beträgt RM jährlich. Sie hat Zimmer und folgende Neben-
 gelasse
10. Name und Beruf — falls Beamter, Ruhestandsbeamter usw. auch Amtsbezeichnung und vorgelegte
 oder letzte Dienststelle — der Person, an die der Abfindungsbeitrag gezahlt werden soll
 Diese Person ist Inhaber der unter 9 genannten
 Wohnung — der Hausbesitzer ¹⁾ —.
11. Die schriftliche Einwilligung des Hausbesitzers oder seines Vertreters zum Beziehen der Woh-
 nung ist beigelegt, vgl. Anlage
12. Die Wohnung ist durch den Mietvertrag auf mindestens 5 Jahre für einen Beamten gesichert,
 Mietvertrag anbei, vgl. Anlage
13. Die unter 9 genannte Wohnung ist in einem gesundheitlich einwandfreien Zustand. — Nach dem
 beigelegten amtsärztlichen Zeugnis ist ein Instandsetzen der Wohnung aus gesundheitlichen
 Gründen erforderlich; es wird insgesamt etwa RM kosten ¹⁾ —.
14. Ich bitte um Bewilligung eines Abfindungsbeitrags von RM.
 Eine Erklärung der den Betrag fordernden Person über die Höhe der Forderung und den
 Verwendungszweck ist beigelegt; vgl. Anlage

(Unterschrift)

(Unmittelbar vorgelegte Dienststelle)

An den 19

Die Angaben des Antragstellers sind soweit als möglich nachgeprüft worden. Im einzelnen wird bemerkt:

1. Ohne Zahlung eines Abfindungsbeitrags würde der Beamte wahrscheinlich erst in etwa Mo-
 naten eine Wohnung erhalten und während dieser Zeit Trennungsschädigung beziehen.
2. Die alte unter 8 des Antrags genannte Wohnung des Beamten wird nach Mitteilung seiner
 bisherigen vorgelegten Behörde
 dem (Name) (Amtsbezeichnung)
 (Dienststelle) zugewiesen, der Trennungsschädigung bezieht (nur
 auszufüllen bei Zuweisung an einen Beamten).
3. Der geforderte Abfindungsbeitrag ist unter Berücksichtigung der ganzen Verhältnisse nicht als
 unangemessen im Sinne des § 49 a des Mieterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung
 vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 25) anzusehen.

Es wird beantragt,

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.



Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. April

1941

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen.</p> <p>Dienst an deutschen Auslandsschulen.</p> <p>Schule und Hitler-Jugend.</p> <p>Abereinkommen zwischen Schule und Hitler-Jugend.</p> <p>Vollzug des Befoldungsgesetzes.</p> <p>Becheinigungen zum Nachweis der Erfahrungszeiten nach § 1267 AVO.</p> | <p>Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule in Gernsbach und der Kaufmännischen Berufsschule in Gaggenau.</p> <p>Reichseinheitliche Bezeichnung der Berufsfachschulen.</p> <p>Prüfung der Handarbeits- und Turnlehrerinnen.</p> <p>III. Personalmeldungen.</p> <p>IV. Stellenausschreiben (Berichtigung).</p> <p>V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> |
|--|---|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 2 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 55 „Bezug von Lehrmaterial“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 33) — Nr. A 2441/41.

Aus Heft 4 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 92 „Reichsfreistellen am Friedericianum in Davos“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 59/60) Nr. B 9442/41.

Aus Heft 5 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 109 „Zuteilung von Eisen aus dem Fertigwarenkontingent“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 71) — Nr. A I 1698/41.

Nr. 118 „Arbeitszeit der Jugendlichen bei Ausfall des Berufsschulunterrichts wegen Fliegeralarms“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 82) — Nr. D 6682/41.

II. Bekanntmachungen.

Dienst an deutschen Auslandsschulen.

Meldungen für den Auslandsschuldienst sind künftig, entsprechend dem nachstehend abgedruckten Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers (Deutsch. Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941/S. 60) in zweifacher Fertigung, die der Meldung beizufügenden Bewerbungsunterlagen in vierfacher Fertigung, eine davon auf Luftpостpapier, einzureichen.

Ich verweise im übrigen auf meine Bekanntmachung vom 22. August 1938, Amtsblatt Seite 110.

Karlsruhe, den 12. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 9443

In Vertretung

Gärtner

Dienst an deutschen Auslandsschulen.

NdErl. d. RMfWB. v. 7. 2. 1941

— E III b 97, E II b, E IV a, E V. —

In Ergänzung meines Runderlasses vom 9. September 1937 — E III f 1769 E II b (Deutsch. Wiss.Erziehg.Volksbildg. S. 434), betreffend Meldungen zum Dienst an deutschen Auslandsschulen, ersuche ich, die den Meldungen beizufügenden Bewerbungsunterlagen künftig in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Die vier Ausfertigungen sind in sich zu Heften zu vereinigen; es genügt, wenn die Unterlagen durch Drahtklammern geheftet werden. Die Meldung selbst ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Im übrigen weise ich aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß Beurteilungen zur Be-

schäftigung im deutschen Auslandschuldienst und zur Verwendung als Sprachlehrer der Deutschen Akademie im Ausland sowie zu einer sonstigen Tätigkeit im Ausland jeweils meiner vorherigen Genehmigung bedürfen. Die Anordnungen über Meldungen zum deutschen Auslandschuldienst gelten in gleicher Weise für Meldungen für jede andere Verwendung im Ausland, insbesondere auch für Bewerbungen um Beschäftigung als Sprachlehrer der Deutschen Akademie.

Die Meldungen sind einzeln mit einem Begleitbericht vorzulegen, der eine eingehende Äußerung über die Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers sowie über seine unterrichtlichen und erzieherischen Leistungen und ferner eine Erklärung enthalten muß, ob der Bewerber für den Dienst im Ausland empfohlen werden kann. Der Begleitbericht ist auch in vierfacher Ausfertigung zu übersenden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volkshilfdg. veröffentlicht.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Schule und Hitlerjugend.

An die Leiter der unterstellten Schulen einschließlich der privaten Schulen und an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 8. Februar 1941 — E I a 167 E II, E III nebst Anlage —, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volkshilfdg. Seite 56/58 zur genauen Beachtung abgedruckt.

Schulaufsichtsbehörde für die Volksschulen, für die landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsfachschulen (Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpflegerinnen und Haushaltungsgehilfinnen) sowie der Frauenschulen ist das örtliche zuständige Kreis- bzw. Stadtschulamt, für alle übrigen Schulen das Unterrichtsministerium.

Karlsruhe, den 21. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 9440 In Vertretung
Gärtner

Schule und Hitlerjugend.

NdErl. d. RMfWB. v. 8. 2. 1941
E I a 167 E II, E III —.

Anliegendes Abkommen über Schule und Hitlerjugend übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. Ich gebe der Erwartung Ausdruck, daß durch dieses Abkommen das Bewußtsein der Einheit der Erziehung in Elternhaus, Schule und Hitlerjugend gestärkt, die Leistungsfähigkeit der Schule erhöht und Überschneidungen der Erziehungsbereiche vermieden werden.

Zur Durchführung des Abkommens bestimmte ich was folgt:

1. Zu A I 1.

Erfordern die Kriegsverhältnisse, den Unterricht ganz oder teilweise auf den Nachmittag zu verlegen, so gilt Abschnitt C Satz 3. Der Hitlerjugend (Bannführung) ist die Zeilage des Nachmittagsunterrichts mitzuteilen, damit bei der Ansetzung des HJ-Dienstes darauf Rücksicht genommen werden kann.

2. Zu A I 2.

Es ist darauf zu achten, daß die schulaufgabenfreien Nachmittage der HJ. tatsächlich uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Es dürfen also an den Tagen mit aufgabenfreien Nachmittagen Schulaufgaben für den nächsten Schultag nicht gestellt werden. Der zweite aufgabenfreie Nachmittag kann auf Wunsch der HJ. für mehrere Schulen desselben Ortes auf verschiedene Tage festgelegt werden.

3. Zu A I 3.

Da den Jugendlichen an den Nachmittagen, die nicht aufgabenfrei sind, ausreichende Zeit für die häuslichen Schulaufgaben zu lassen ist, bleibt durch einen an diesen Tagen angeordneten HJ.-Dienst die Pflicht zur Erledigung der Hausaufgaben unberührt.

4. Zu A II 1.

Ferienfahrten werden vorbehaltlich der besonderen Richtlinien über Studienfahrten der allgemeinbildenden Schulen und Schülerauslandsreisen von der Schule künftig nicht mehr veranstaltet. Zu den Ferien rechnen nur die nach der Ferienordnung festgesetzten Ferienzeiten. Fällt der Schulunterricht während der Schulzeit aus besonderen Gründen aus (z. B. wegen Kohlenmangels, Luftgefahr u. dgl.), so gilt die Zeit des Unterrichtsausfalls nicht als Ferienzeit.

5. Zu A II 3.

Der unterrichtliche Zweck der Lehrwanderung kann allen Unterrichtsgebieten entnommen werden. Insbesondere wird der Unterricht in Heimatkunde, Erdkunde, Biologie und Geschichte hierzu Anlaß bieten. Die Lehrwanderung kann mit einer oder mehreren zusammengelegten Klassen stattfinden. In dem Dienstplan der HJ. wird auf die Lehrwanderung, die den ganzen Tag in Anspruch nehmen kann, Rücksicht genommen. Um diese Rücksichtnahme zu erleichtern, ist der Zeitpunkt dem zuständigen Bannführer möglichst frühzeitig mitzuteilen. Wenn es nach Lage der Verhältnisse möglich ist, soll für die Wanderung aller Klassen einer Schule der gleiche Tag festgesetzt werden.

6. Zu A II 4.

Den Urlaubsanträgen zu den im Abkommen genannten Lehrgängen ist im Regelfalle

stattzugeben. Die Urlaubserteilung ist jedoch abzulehnen, wenn der Leistungsstand des Jugendlichen so unzureichend ist, daß der Jugendliche nach dem Urteil der Schule nicht in der Lage sein wird, die durch die Beurlaubung entstehenden Lücken wieder auszugleichen. Falls Meinungsverschiedenheiten über die Ablehnung der Beurlaubung entstehen, ist hierüber zwischen dem Schulleiter und dem zuständigen Bannführer nach Möglichkeit eine mündliche Aussprache herbeizuführen. Nach dem Abkommen kann der Bannführer, wenn er der Auffassung der Schule nicht folgen zu können glaubt, den Fall der Gebietsführung vorlegen, die ihrerseits bei der Schulaufsichtsbehörde vorstellig werden kann. Die nach Fühlungnahme mit dem Gebietsführer getroffene Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist endgültig.

7. Zu A II 5.

Von den Jugendlichen in der 8. Klasse der höheren Schulen muß im Hinblick auf die Verkürzung der Schulzeit eine besondere Konzentration auf die Schularbeit verlangt werden. Von den Jugendlichen mit bisher ausreichendem Leistungsstand wird erwartet, daß sie den Anforderungen der Schule neben der Beanspruchung durch den HJ-Dienst entsprechen. Bei Jugendlichen mit unzureichendem Leistungsstand ist im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten zu prüfen, ob und für welche Dauer eine Beurlaubung vom HJ-Dienst beantragt werden muß. Ein unzureichender Leistungsstand liegt vor, wenn der Jugendliche in einem oder mehreren Fächern nicht ausreichende Leistungen aufweist. Die Beurlaubung kann zu jeder Zeit nach Beginn des Schuljahrs und auch für einen kürzeren Zeitraum als drei Monate beantragt werden. Vor Ablauf der Urlaubszeit ist zu prüfen, ob der Leistungsstand eine weitere Beurlaubung erforderlich macht oder nicht.

8. Zu D.

Bis zum Abschluß der Vereinbarungen über den HJ-Dienst der Heimschüler, die Frage der Schulandheime und die Durchführung von Studienfahrten der allgemeinbildenden Schulen sowie von Schülerauslandsreisen verbleibt es bei dem bisher üblichen Verfahren.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (ohne Hochschulen für Lehrerbildung).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volkshilfdg. 1941 S. 56.)

Anlage

Schule und Hitler-Jugend.

In Anerkennung der beiderseitigen Erziehungsaufgaben an der deutschen Jugend kommen der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Jugendführer des Deutschen Reiches dahin überein, daß für die Inanspruchnahme

der Jugend durch Schule und Hitler-Jugend künftig folgende Grundsätze maßgebend sind:

A. Allgemeinbildende Schulen.

I. Regelmäßiger Wochendienst.

1. Die Vormittagsstunden (bis spätestens 13.30 Uhr) sämtlicher Wochentage stehen der Schule, die Nachmittage grundsätzlich der Hitler-Jugend und dem Elternhaus zur Verfügung.

2. Der Sonnabendnachmittag und ein weiterer jeweils örtlich gemeinsam von Schule und Hitler-Jugend festzulegender Nachmittag sind schulaufgabenfrei. Die schulaufgabenfreien Nachmittage stehen der Hitler-Jugend uneingeschränkt zur Verfügung. Von Sonnabend auf Montag und von dem Tage des schulaufgabenfreien Nachmittags auf den nächsten Tag sind daher von der Schule Aufgaben nicht zu stellen.

3. Wird über den Rahmen des von der Reichsjugendführung erlassenen Dienstplanes für die übrigen Nachmittage der Woche HJ-Dienst, insbesondere Führerdienst, angelegt, so bedarf dieser der Genehmigung der zuständigen Bannführung. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den Jugendlichen ausreichende Zeit für das Elternhaus, für die häuslichen Schulaufgaben und für die persönliche Freizeit bleibt.

II. Ferien, Fahrten und Lager.

1. Während der Ferien wird die Jugend von der Schule nicht in Anspruch genommen.

2. Landsfahrten und Großfahrten der Hitler-Jugend sowie Sommerlager (in Zelten oder Jugendherbergen) finden nur in den Ferien statt.

3. Die Schule veranstaltet in jedem Vierteljahr eine ganztägige Lehrwanderung, die unterrichtlichen Zwecken dient. Die Tage hierfür werden vom Schulleiter festgesetzt. Damit der Dienstplan der Hitler-Jugend hierauf abgestimmt werden kann, sind sie dem zuständigen Bannführer der HJ. rechtzeitig vorher mitzuteilen. An den Tagen mit aufgabenreichen Nachmittagen finden Lehrwanderungen nicht statt.

4. Zur Teilnahme an Führerschulungslehrgängen und Lehrgängen für Zwecke der Wehrtüchtigung erteilt der Schulleiter gegen Vorlage des vom zuständigen Gebiets- oder Bannführer ausgestellten Einberufungsbefehles Urlaub. Sofern auf Grund der Schulleistung des einberufenen Jungen oder HJ-Führers Bedenken bestehen, ist die Ablehnung des Urlaubs dem Bannführer mit dieser Begründung mitzuteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten über eine Urlaubsablehnung entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Fühlungnahme mit dem Gebietsführer.

5. Jugendliche der obersten (8.) Klasse der höheren Schulen werden auf Antrag des Erziehungsberechtigten und der Schule bis zur

Dauer von drei Monaten vom HJ.-Dienst durch den zuständigen Bannführer beurlaubt, wenn von der Schule durch das Zeugnis der Nachweis über den unzureichenden Leistungsstand des Jugendlichen erbracht wird.

B. Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen.

Die Arbeit der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen soll wegen der vordringlichen Bedeutung für die fachliche Berufserziehung durch den Dienst in der Hitler-Jugend nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden. Eine Befreiung vom Unterricht zur Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen der Hitler-Jugend soll deshalb nur in Ausnahmefällen stattfinden. Bei den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ist auch auf die Arbeitsverhältnisse auf dem Lande und die Bedürfnisse der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Betriebsbefichtigungen und Studienfahrten gehören zur Arbeit der Schule. Den Teilnehmern an solchen Schulveranstaltungen wird für deren Dauer Urlaub vom HJ.-Dienst erteilt. Über Beginn und Dauer der einzelnen Veranstaltungen wird die Hitler-Jugend rechtzeitig vorher unterrichtet. Bei ihrer Ansetzung ist auf den Dienst der Hitler-Jugend Rücksicht zu nehmen.

C. Bestimmungen für Kriegsverhältnisse.

Bei Durchführung dieser Vereinbarung werden sich während des Krieges Schwierigkeiten ergeben. Sie sind von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Gebietsführer im Sinne dieser Vereinbarung zu regeln. Wird örtlich die Verlegung des Schulunterrichts auf den Nachmittag erforderlich, so ist darauf an den in Betracht kommenden Tagen bei der Ansetzung des HJ.-Dienstes Rücksicht zu nehmen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Die Inanspruchnahme von Jugendlichen durch Turnen und Sport, der HJ.-Dienst für Heimschüler und die Frage der Schullandheime, die Durchführung von Studienfahrten der allgemeinbildenden Schulen sowie von Schülerauslandsreisen werden in besonderen Vereinbarungen geregelt.

Diese Vereinbarung wird im Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ und im „Amtlichen Nachrichtenblatt des Jugendführers des Deutschen Reichs“ abgedruckt.

Berlin, am 31. Januar 1941.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs

A y m a n n

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

R u s t

Übereinkommen zwischen Schule und Hitler-Jugend.

An die Leiter der unterstellten Schulen — einschließlich der privaten Schulen — und an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 7. Februar 1941 — K II 9541/7. 2. 41 (529) —, Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. Seite 85/87, zur genauen Beachtung abgedruckt.

Im einzelnen wird bemerkt:

Nächst höhere Schulaufsichtsbehörde (Dienststelle) im Sinne der Ziffer zu 3 der Technischen Bestimmungen für die Volksschulen, für die landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsfachschulen (Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpflegerinnen und Haushaltshelfinnen) sowie der Frauenschulen ist das örtlich zuständige Kreis- bzw. Stadtschulamt. Für die übrigen Schulen behalte ich mir selbst zusammen mit dem Hauptabteilungsleiter für Leibeserziehung beim Gebietsführer die Entscheidung vor.

Karlsruhe, den 1. April 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Nr. B 10194 In Vertretung
G ä r t n e r

Übereinkommen zwischen Schule und
Hitler-Jugend.

NdErl. d. RMfWGB, v. 7. 2. 1941

— K II 9541/7. 2. 41 (529) —.

Zur Beseitigung von Überschneidungen auf dem Gebiet der Leibeserziehung ist zwischen Schule und Hitler-Jugend eine Vereinbarung getroffen worden, die in „Technischen Bestimmungen“ erläutert ist.

Vereinbarung und Technische Bestimmungen sind abschriftlich in den Anlagen beigelegt.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 85.)

Anlage 1.

Auf Grund des Übereinkommens zwischen dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Jugendführer des Deutschen Reichs über die Inanspruchnahme der Jugend durch Schule und Hitler-Jugend vom 31. Januar 1941 wird die Abgrenzung der Leibeserziehung in Hitler-Jugend und Schule in folgender Vereinbarung geregelt und in „Technischen Bestimmungen“ erläutert:

I. Vereinbarung.

Die Leibeserziehung der deutschen Jugend ist sowohl Aufgabe der Hitler-Jugend als auch der Schule. Zur Vermeidung von Doppelbelastung der Jugendlichen und von Überschneidungen in der Ausbildung wird die Leibeserziehung in Schule und Hitler-Jugend zeitlich und inhaltlich voneinander abgegrenzt:

1. Zeitliche Abgrenzung:

Die Schule führt ihren lehrplanmäßigen Unterricht in der Leibeserziehung bis zu fünf Stunden in der Woche grundsätzlich in den Vormittagsstunden durch.

Die Leibeserziehung der Hitler-Jugend gelangt an den Wochentagen bis zu zwei Nachmittagen bzw. Abenden zur Durchführung. Die Teilnahme am Leistungssport an einem weiteren Nachmittag oder Abend ist freiwillig.

2. Inhaltliche Abgrenzung:

Aufgabe der Schule ist

- a) die allgemeine, umfassende Grundausbildung in den Leibesübungen aller Jungen und Mädchen, soweit diese schulpflichtig sind oder Schulen besuchen,
- b) die freiwillige Ausbildung von besonders begabten Jugendlichen zu Vorturnern (Lehrgehilfen).

Aufgabe der Hitler-Jugend ist

- a) die Durchführung des HJ-Pflichtsports (Grundschule der Leibesübungen innerhalb des HJ-Dienstes),
- b) die Wehrrüchtigung der männlichen Jugend,
- c) die freiwillige Durchführung des Leistungs- und Wettkampfsportes und der sportlichen Auslese der Jugend im Mannschafts- und Einzelkampf,
- d) die lehrgangsmäßige Ausbildung von geeigneten Jugendlichen zu Lehrwarten auf den Gebieten zu a bis c.

3. Zusammenarbeit von Schule und Hitler-Jugend.

Zum Zweck der Zusammenarbeit, insbesondere der Beseitigung örtlicher, zeitlicher und technischer Überschneidungen, werden örtliche, für die Leibeserziehung zuständige Führer von der Hitler-Jugend und der Schule bestimmt, die in den Technischen Bestimmungen aufgeführt sind.

Alle Fragen, die örtlich nicht zu lösen sind, werden in direkten mündlichen Besprechungen zwischen den für die Leibeserziehung zuständigen Ämtern der Reichsjugendführung und des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung geregelt. Hitler-Jugend und Schule gehen dabei von der

Überzeugung aus, daß das Ziel, die gesamte deutsche Jugend durch planvoll aufeinander abgestimmte Leibesübung und Wehrrüchtigung zu erziehen, nur durch eine verständnisvolle und verantwortungsbewußte Zusammenarbeit erreicht werden kann.

4. Technische Bestimmungen:

Einzelheiten der Durchführung dieser Vereinbarung werden in den Technischen Bestimmungen erläutert.

Berlin, am 31. Januar 1941.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs
A r m a n n

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
R u s t

Anlage 2.

II. Technische Bestimmungen.

Auf Schwierigkeiten, die sich aus den Kriegsverhältnissen bei der Durchführung der Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Jugendlichen durch die Leibeserziehung von Hitler-Jugend und Schule ergeben, insbesondere durch Mangel an Übungsstätten, Lehrern und HJ-Führern, ist beiderseits entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Zu 1. Zeitliche Abgrenzung:

Die Durchführung des lehrplanmäßigen Unterrichts in der Leibeserziehung der Schule ist im wesentlichen von Übungsstättenverhältnissen abhängig. Soweit der Unterricht in Übungsstätten stattfinden kann, die in der Schule selbst oder in Pausenentfernung von ihr gelegen sind, findet er in jedem Fall vormittags statt. Sofern dies nicht möglich ist, werden die betreffenden Arten der Leibesübungen, die, wie Rudern, Schwimmen usw., ihrer Natur entsprechend außerhalb der schulischen Übungsstätten betrieben werden müssen, entweder nachmittags durch die Schule oder im Rahmen des HJ-Dienstes von der HJ. durchgeführt. Beim Ansehen von Nachmittagsunterricht durch die Schule ist zur Vermeidung von dienstlichen Überschneidungen das rechtzeitige Einberufen von örtlicher HJ-Führung und Schule über die zeitliche Festsetzung erforderlich. Führt die HJ. diese Arten von Leibesübungen innerhalb ihres Dienstes durch, so sind die Turnlehrkräfte der Schule hierfür einzusetzen, soweit sie hierfür von der Schule zur Verfügung gestellt werden und gliederungsmäßig geeignet sind.

Zu 2. Inhaltliche Abgrenzung:

- a) Schule Grundausbildung in den Leibesübungen.

Die schulische Grundausbildung umfaßt die allgemeine und planmäßige Leibeserziehung aller Jungen und Mädchen auf all den Übungsstätten, die

in den Lehrplänen der Richtlinien für die Leibes-
erziehung an den Schulen vorgesehen sind. Zu der
Grundschule der Leibesübungen gehört auch die Er-
lernung von Kampfspielen, wie Hand- und Fußball,
sowie die Durchführung von Trainings- und
Freundschaftsspielen. Diese werden, um Überan-
spruchungen zu vermeiden, nur an Vormittagen
durchgeführt.

HJ.-Pflichtsport (Grundschule der Leibesübungen).

Der Pflichtsport der HJ. erfaßt alle Jugend-
lichen im Alter von 10 bis 18 Jahren. Bei den zehn-
bis vierzehnjährigen Jugendlichen baut die HJ. bei
der Durchführung des HJ.-Pflichtsports auf den in
der Schule erlernten Fähigkeiten und Kenntnissen
auf und ergänzt sie. Bei den Vierzehn- bis Achtzehn-
jährigen, insbesondere den berufstätigen Jungen
und Mädchen, wird die Grundschule der Leibesübun-
gen planmäßig weitergeführt.

b) Wehrrtütigung.

Die Erziehung der Jugend zur Wehrfreudigkeit
und Wehrfähigkeit ist sowohl Aufgabe der Schule
wie der Hitler-Jugend. Die Schule löst diese ihre
Aufgabe im Rahmen des allgemeinen Unterrichts
und verbindet mit diesem die charakterliche und
geistige Wehrrtütigung. Die praktische Wehr-
ertütigung, das ist die Geländeausbildung, das
KK-Schießen, der Motor-, Luft-, Seesport, das Reit-
und Nachrichtenwesen und die Luftschutzausbildung
(mit Ausnahme des schulischen Luftschutzes), ist Auf-
gabe der HJ., die diese in Zusammenarbeit mit den
jeweiligen Gliederungen der NSDAP. bzw. Wehr-
machtsteilen durchführt.

Sportliche Übungsgemeinschaften der Schule, die
bisher ebenfalls die praktische Wehrrtütigung zur
Aufgabe hatten, gelangen zur Vermeidung von Über-
schneidungen in Zukunft in Fortfall.

Über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des
Flugmodellbaues in Schule und Hitler-Jugend er-
folgt eine besondere Vereinbarung.

c) Freiwilliger Leistungs- und Wettkampfsport.

Der Wettkampf- und Leistungssport der Jugend-
lichen im Alter von 10 bis 18 Jahren ist Aufgabe
der HJ. Er findet außerhalb des Pflichtsports und
der Wehrrtütigung statt und ist freiwillig. Die
Teilnahme ist abhängig von der Genehmigung des
Erziehungsberechtigten und erfolgt mit Wissen der
Schule. Die Aufgabe des Wettkampf- und Leistungs-
sportes der HJ. ist, das Streben der Jugend nach
sportlichem Wettkampf und nach Leistung mit der
charakterlichen Erziehung auch im Sport in Ein-
klang zu bringen und darüber hinaus durch die Aus-
lese der besten Jugendlichen im Mannschafts- und
Einzelkampf den sportlichen Nachwuchs aus der Ju-

gend laufend sicherzustellen. Diese Auslese der besten
Jugendlichen erfolgt durch die Sportfeste der Hitler-
Jugend von den Gefolgschaftswettkämpfen bis zu
den deutschen Jugendmeisterschaften in allen Sport-
arten.

Sportfeste, Kundenspiele, Wettkämpfe und Mei-
sterschaften der Schulen, die bisher mit der gleichen
Zielsetzung der sportlichen Auslese stattfanden, sind
auf Grund der Abgrenzung der beiderseitigen Auf-
gabengebiete nicht Aufgabe der Schule. Die bisher-
igen Kundenspiele der Schulen, wie Hand- und Fuß-
ball, werden in Trainings- und Freundschaftsspiele
umgewandelt, die der Feststellung des Ausbildungs-
standes dienen. Eine Beeinträchtigung der Kunden-
und Meisterschaftsspiele der Hitler-Jugend durch
diese Freundschaftsspiele der Schulen soll nicht er-
folgen. Zur Vermeidung von Überanstrengungen
sind Teilnehmer am freiwilligen Leistungssport, ins-
besondere an den Kundenspielen der HJ., von den
am Nachmittag stattfindenden schulischen Leibes-
übungen nach Möglichkeit zu befreien.

Leistungsprüfungen und Besichtigungen der Schule.

Die Schule führt als Abschluß der Winter- und
Sommerausbildung alljährlich zwei Leistungsprü-
fungen durch. Die Abschlußveranstaltung der Winter-
ausbildung findet in der Zeit vom 15. März bis
15. April statt und soll den Eltern einen Überblick
über die geleistete Arbeit der Schule in der Leibes-
erziehung geben. Diese Veranstaltung geht nicht über
den Rahmen einer Schule hinaus.

Die Herbstleistungsprüfung findet in der Zeit
vom 15. September bis 15. Oktober statt und wird
von der Schulaufsichtsbehörde als Besichtigung des
Ausbildungsstandes einer oder mehrerer Schulen
angesehen.

Werden für diese Leistungsprüfungen auch Nach-
mittage in Anspruch genommen, so sind alle Teil-
nehmer vom HJ.-Dienst an diesen Tagen zu be-
freien.

Bei weiteren Besichtigungen einer oder mehrerer
Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde ist das Ein-
vernehmen mit der örtlichen HJ.-Führung erforder-
lich, wenn auch Nachmittage hierfür benötigt werden.

d) Ausbildung von Vorturnern (Lehrgehilfen) der Schulen und von Lehrwarten der HJ.

Die Schule führt für die sportlich begabten
Jugendlichen eine Ausbildung von Vorturnern
(Lehrgehilfen) durch. Diese Ausbildung erfolgt mög-
lichst innerhalb des Unterrichts in Leibesübungen.
Wo sie auf Grund örtlicher Verhältnisse nachmittags
erfolgen muß, soll sie zwei Stunden in der Woche
nicht überschreiten. Zur Vermeidung von Über-
anstrengungen wird diese Ausbildung zu Vorturnern

auf den Pflichtsport der HJ. bis zur Dauer von einem Jahr angerechnet.

Die HJ. bildet auf ihren Ausbildungsstätten in durchschnittlich dreiwöchigen Lehrgängen Lehrwarte (Sport-, Schieß-, Geländewarte usw.) für die Durchführung des Pflichtsports, der Wehrrüchtigung und des freiwilligen Leistungssportes aus. Die Ausbildung findet ständig das ganze Jahr über statt. Die Beurteilung von Teilnehmern an den Lehrgängen für Lehrwarte regelt sich nach der allgemeinen Vereinbarung zwischen Schule und Hitler-Jugend.

e) Sportliche Übungsgemeinschaften.

Eine Zusammenfassung von Jugendlichen in sportlichen Übungsgemeinschaften außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts in Leibesübungen erfolgt auf Grund der zeitlichen und inhaltlichen Abgrenzung der Leibeserziehung von Hitler-Jugend und Schule nicht mehr.

f) Die Leibeserziehung in Internaten

(Grundschule der Leibesübungen, freiwilliger Leistungssport und Wehrrüchtigung)

regelt sich nach dem Grundsatz: Die Grundausbildung der Leibesübungen findet innerhalb des eigentlichen Schulunterrichts, der Leistungssport und die Wehrrüchtigung innerhalb des HJ.-Dienstes statt.

Zu 3. Zusammenarbeit von Schule und Hitler-Jugend.

Der Zweck der Zusammenarbeit soll erreicht werden

- durch örtliche, rechtzeitige Verständigung der Dienststellen der HJ. und der Schule über die zeitliche Inanspruchnahme der Jugendlichen,
- durch sachliche Abgrenzung zum Zwecke der Ersparung von Doppelarbeit und Förderung der leistungssportlich begabten Jugendlichen,
- durch örtliche Verteilung der Übungsstätten, wobei die Schulaufsichtsbehörde sich dafür einsetzt, die schuleigenen Hallen (auch an Sonnabenden und Sonntagen) und — soweit verwaltungsmäßig möglich — die Geräte der HJ. kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Diese Zusammenarbeit wird örtlich getragen

- für die Volksschulen auf dem Lande von dem Leiter der Volksschule und dem für die Schule zuständigen Fähnleinführer,
- in der Stadt von dem von der Schulaufsichtsbehörde benannten Sportleiter und dem HJ.-Standortsführer.

Wird ein Einvernehmen nicht hergestellt, so entscheidet die nächsthöhere Dienststelle. Diese sind:

- für die Volks-, Mittel- und Berufsschulen der Bezirkssturnrat beim Regierungspräsidenten und der Hauptstellenleiter für Leibeserziehung beim Bannführer,

- für die Oberschulen der Dezernent für Leibesübungen beim Oberpräsidenten und der Hauptstellenleiter für Leibeserziehung beim Gebietsführer.

Nachdem nunmehr die zeitliche und inhaltliche Abgrenzung der Aufgaben der Hitler-Jugend und der Schule in den Fragen der Leibeserziehung der Jugend vorgenommen ist, wird in Zukunft auch die stoffliche Abgrenzung der Leibesübungen der beiden Organisationen erforderlich sein.

Um auch diese Frage sowie diejenigen, die sich aus der weiteren Zusammenarbeit ergeben, zu einer erfolgreichen Lösung zu bringen, bleiben die für die Leibeserziehung zuständigen Ämter der Reichsjugendführung und des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in ständiger Verbindung miteinander.

Berlin, am 31. Januar 1941.

Für den Jugendführer des Deutschen Reichs

Im Auftrage
Schlünder

Für den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Im Auftrage
Krümmel

Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Nach Nr. 70 Abs. 2 der Reichsbesoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen.

Hierzu sind Vordrucke zu verwenden, welche den Beamten, die es angeht, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Die Beamten haben die Vordrucke alsbald genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen bis längstens 1. Mai 1941 der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Bei den zum Wehrdienst einberufenen Beamten hat die Ehefrau die Erklärung abzugeben. Die Dienststelle hat die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Erklärungen bis spätestens 15. Mai 1941 anher vorzulegen.

Durch Abgabe dieser Erklärung wird die Vorschrift der Nr. 70 Abs. 3 der Reichsbesoldungsvorschriften, wonach die Beamten im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des

Lehrern vorzulegen darüber, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Lohn erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ohne jeden Abzug.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, sind in allen Fällen Bestätigungen der Schulleitung über den Schulbesuch im Schuljahr 1940/41 unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten vom Sekretariat einer Hochschule ausgestellte Anwesenheitszeugnisse für Sommersemester 1940 und Wintersemester 1940/41. Soweit die geforderten Nachweise bereits vorgelegt wurden, kann von einer nochmaligen Einsendung abgesehen werden.

Bei den Kindern, welche am Schluß des laufenden Schuljahres die Reifeprüfung ablegen, ist anzugeben, ob sie sich noch weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung befinden werden, oder ob sie anschließend an die Reifeprüfung zum Arbeitsdienst oder Wehrdienst eingezogen wurden.

Vollendet ein Kind im Laufe des folgenden Rechnungsjahres (1. April 1941 bis 31. März 1942) das sechzehnte Lebensjahr, so sind die für den Weiterbezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unaufgefordert spätestens auf Ersten des betreffenden Monats unter Anschluß der entsprechenden Nachweise darzulegen.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Zahlung des Kinderzuschlags eingestellt werden (Nr. 70 Abs. 1 der Reichsbesoldungsvorschriften).

Karlsruhe, den 27. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
A I 987 In Vertretung
Gärtner

Bescheinigungen zum Nachweis der Erfahrungszeiten nach § 1267 RVD.

An sämtliche unterstellten Dienststellen einschließlich der anerkannten privaten Unterrichtsunternehmungen.

Nach § 1267 Abs. I Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zum Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 1393) gelten als Erfahrungszeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in der Rentenversicherung vom 1. Januar 1938 ab unter anderem diejenigen Zeiten, in denen ein Versicherter an einem vom Reichsversicherungsamt anerkannten Lehrgang für berufliche Fortbildung teilgenommen hat.

Als Lehrgänge im Sinne dieser Vorschrift sind folgende Unterrichtsunternehmen in Baden vom Reichsversicherungsamt anerkannt worden:

1. Alle öffentlichen Unterrichtsanstalten; hierunter fallen:
 - a) die öffentlichen Volksschulen,
 - b) die öffentlichen Mittelschulen,
 - c) die Landwirtsch. Berufsschulen für Knaben,
 - d) die Hauswirtsch. Berufsschulen für Mädchen,
 - e) die Gewerblichen Berufsschulen,
 - f) die Kaufmännischen Berufsschulen,
 - g) die Fachschulen für die Metallindustrie,
 - h) die Meisterschulen des Deutschen Handwerks,
 - i) die Textilfachschulen,
 - k) die Höheren Handelsschulen u. Wirtschafts-
oberschulen,
 - l) die Landwirtschaftsschulen,
 - m) die Fachschulen für Wein-, Obst- u. Gartenbau,
 - n) die Höheren Technischen Lehranstalten für
Hoch- und Tiefbau,
 - o) die Technischen und Höheren Technischen Lehr-
anstalten für Maschinenwesen, Elektrotechnik
usw.,
 - p) die Höheren Lehranstalten für die männliche
und weibliche Jugend (Oberschulen und
Gymnasium),
 - q) die Staatl. Ausbildungsstätte für Hauswirt-
schafts- und Turnlehrerinnen in Karlsruhe,
 - r) die Staatl. Ausbildungsstätte für Handar-
beits- und Turnlehrerinnen in Karlsruhe,
 - s) die Frauenberuflichen Fach- und Berufsfach-
schulen, (anerkannte Haushaltungsschulen,
Schulen für Kinderpflege- und Haushalt-
gehilfinnen),
 - t) die Frauenschulungsschulen,
 - u) die als staatl. Schulen gleichwertig anerkan-
nten privaten Unterrichtsunternehmungen
aller Art.
2. Alle Staatl. Berufspädagogischen Institute,
3. alle Kunst- und Wissenschaftlichen Anstalten,
4. alle Universitäten,
5. alle Technischen Hochschulen,
6. alle sonstigen Hochschulen (Bild, Künste, Musik,
Lehrer- und Lehrerinnenbildung),
7. die Reichsschule für Motorflugsport in Karlsruhe,
8. alle Schulen für Technische Assistenten(innen),
Dentisten und Diättschulen,
9. alle Kranken- und Irrenpflegesschulen, Massage-
und Hebammenschulen,
10. alle Bibliotheken, denen die Ermächtigung zur
Ausbildung von Praktikanten für den mittleren
Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliothe-
ken und für den Dienst an volkstümlichen Büche-
reien zuerkannt ist,
11. die genehmigten Konservatorien oder staatlich
anerkannten privaten Musikseminare,
12. die Gaufchulungsburg Frauenalb,
13. die Gauschule II, Hans Sachs Schule — Bahn-
station Ottenhöfen-Unterwasser, und Bad Sulz-
bach — Bahnstation Lauterbach — (Menchtal).

14. Sonstige Anstalten und Lehrgänge (Landesführerschulen des D.M.A., Gemeinde- und Sparlaffenschule, Ordensburgen, Langemarsstudium).

Der Nachweis dieser Ersatzzeiten hat seitens des Versicherten unter Vorlage einer Bescheinigung des Leiters des Lehrganges für berufliche Fortbildung und zwar für die Angestelltenversicherten bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestelltenversicherung in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2, für Invalidenversicherte bei der zuständigen Landesversicherungsanstalt zu erfolgen.

Eine Bescheinigung zum Nachweis der Ersatzzeiten darf nur ausgestellt werden, wenn durch die Teilnahme am Lehrgang die Fortsetzung eines die Versicherungspflicht begründenden Versicherungsverhältnisses mindestens für die Dauer eines Beitragszeitraumes ausgeschlossen war und während der Teilnahmezeit aus keinem der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigungsverhältnis Entgelt bezogen worden ist.

Für die Bescheinigung ist folgender Wortlaut vorgeschrieben:

Bescheinigung:

Zum Nachweis der Ersatzzeiten nach § 1267 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (ReichsGesBl. I. S. 1393) wird dem (der), geboren am in hiermit bescheinigt, daß er (sie) in der Zeit vom bis an einem Lehrgang bei der in als teilgenommen hat.

(Dienststempel). Ort, Datum, Unterschrift.

Karlsruhe, den 6. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 1 8115 Im Auftrag
Dr. Hjal

Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule in Gernsbach und der Kaufmännischen Berufsschule in Gaggenau.

1. Die Gewerbliche Berufsschule in Gernsbach wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Das Einzugsgebiet der Gewerblichen Berufsschule Gernsbach (Au im Murgtal, Vermersbach, Forbach, Gausbach, Gernsbach, Hilpertsau, Hörden, Langenbrand, Lautenbach, Obertsrot, Reichental, Scheuern, Stausenberg und Weifenbach) wird dem Einzugsgebiet der Gewerblichen Berufsschule in Gaggenau zugeteilt.

Die bisher zum Besuch der Gewerblichen Berufsschule in Gernsbach verpflichteten gewerblich

tätigen Berufsschulpflichtigen haben künftig die Gewerbliche Berufsschule Gaggenau zu besuchen.

2. Die kaufmännische Berufsschule in Gaggenau wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Das Einzugsgebiet der kaufmännischen Berufsschule Gaggenau (Freiolsheim, Gaggenau, Michelbach, Oberndorf, Oberweier, Rotenfels, Selbach und Sulzbach) wird dem Einzugsgebiet der kaufmännischen Berufsschule Gernsbach zugeteilt.

Die bisher zum Besuch der kaufmännischen Berufsschule Gaggenau verpflichteten kaufmännisch oder in der Verwaltung tätigen Berufsschulpflichtigen haben künftig die kaufmännische Berufsschule Gernsbach zu besuchen.

Karlsruhe, den 12. April 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 8900 In Vertretung
Gärtner

Reichseinheitliche Bezeichnung der Berufsfachschulen.

Die Oberhandelschulen in Baden haben künftig die Bezeichnung „Wirtschaftsoberschule“ zu führen.

Karlsruhe, den 17. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 7020 In Vertretung
Gärtner

Prüfung der Handarbeits- und Turnlehrerinnen.

Die Prüfung für das Lehramt einer Handarbeits- und Turnlehrerin haben bestanden:

- Baier, Elisabeth, von Karlsruhe
- Dehm, Margot, von Karlsruhe
- Ding, Anna, von Wiesloch
- Drissner, Hedwig, von Karlsruhe
- Enderle, Maria, von Pforzheim
- Fanz, Käthe, von Mannheim
- Filfinger, Hildegard, von Elmendingen
- Flösser, Frieda, von Ittersbach
- Früh, Lotte, von Baden-Baden
- Gebert, Liselotte, von Wiechs a. N.
- Geisert, Maria, von Karlsruhe
- Gerweck, Gertrud, von Heidelberg
- Graf, Margarete, von Karlsruhe
- Gündert, Hildegard, von Karlsruhe
- Hackenbracht, Irmentraut, von Diedelsheim
- Haf, Marianne, von Müllen
- Heinzmann, Brunhilde, von Konstanz
- Heppeler, Brigitte, von Heidelberg
- Herfel, Elisabeth, von Karlsruhe
- Herrmann, Ingeborg, von Schorndorf
- Herrmann, Johanna, von Gaggenau
- Hoch, Pauline, von Mühlenbach

Jenninger, Irmgard, von Unterneudorf
 Kiefer, Elisabeth, von Karlsruhe
 Klein Liselotte, von Böllersbach
 Kuhn, Anneliese, von Wiesloch
 Kuhn, Ilse, von Karlsruhe
 Leibinger, Hanneliese, von Offenburg
 Leicher, Gertrud, von Oberhausen
 Lüder, Herta, von Altlufheim
 Lutz, Marta, von Karlsruhe
 Martin, Marta, von Weingarten
 Merkle, Klara, von Strümpfelbrunn
 Metzger, Anneliese, von Reihringen
 Mößner, Emma, von Karlsruhe
 Mohr, Maria, von Freiburg
 Müller, Maria, von Tunsel
 Neef, Gerline, von Eberbach
 Nissen, Erifa, von Heidelberg
 Nissen, Erifa, von Heidelberg
 Obert, Klara, von Altsimonswald
 Offenthal, Anna, von Eich
 Ort, Gertrud, von Menningen
 Oster, Hilde, von Baden-Baden
 Osterwald, Alma, von Kirchdorf
 Rembert, Anneliese, von Ittersbach
 Schirmer, Gertrud, von Mühlheim
 Schlotter, Maria, von Stigheim
 Schmidt, Erna, von Langensteinbach
 Schneider, Elisabeth, von Freiburg
 Schöber, Elli, von Griesheim
 Schumacher, Gretel, von Radolfzell
 Schwegler, Liselotte, von Heidelberg
 Seich, Elisabeth, von Karlsruhe
 Stephan, Johanna, von Karlsruhe
 Tullius, Luise, von Laiz
 Valet, Herta, von Karlsruhe
 Weber, Gertrud, von Bößingen
 Wolber, Johanna, von Karlsruhe
 Zimmermann, Elsa, von Kronau
 Zobel, Helene, von Wiesloch.

Karlsruhe, den 13. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. B 10019 K In Vertretung
 Gärtner

III. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum außerplanmäßigen Professor: Dozent Dr. med. habil. Kurt Goette an der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg.

Zum apl. Regierungschemiker: der wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Georg Ebeling an der

Staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Karlsruhe.

Zu wissenschaftlichen Assistenten: Dr. Adolf Albert am Sportärztlichen Institut der Universität Freiburg — Dr. med. Heinrich Badum an der Chirurgischen Universitätsklinik in Freiburg — Dr. med. Wilhelm Doerr am Pathologischen Institut der Universität Heidelberg — Dr. med. Rudolf Hampel an der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik in Heidelberg — Dr. med. Ralf Jung an der Chirurgischen Universitätsklinik in Heidelberg — Dozent Dr. phil. habil. Horst Kirchner an der Lehrstätte für Frühgeschichte der Universität Heidelberg — Dr. med. Erich Kühner an der Ludolf-Krehl-Klinik in Heidelberg — Dr. med. Karl Loos an der Ludolf-Krehl-Klinik in Heidelberg — Dr. med. Karl-Heinz Mannherz an der Universitätsfrauenklinik in Heidelberg — Dozent Dr. med. Josef Magerl an der Ludolf-Krehl-Klinik in Heidelberg — Dr. med. Karl Erhard Müller an der Chirurg. Universitätsklinik in Heidelberg — Dr. med. Harald Neugebauer an der Ludolf-Krehl-Klinik in Heidelberg — Dr. med. Theodor Deitricher an der Chirurgischen Universitätsklinik in Heidelberg — Dr. med. Friedrich Schmieder an der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik in Heidelberg — Dr. med. Rudolf Schuh an der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik in Heidelberg — Dr. med. Ernst Stutz an der Med. Universitätsklinik in Freiburg.

Zum apl. Bibliotheksinspektor: Bibliothekspraktikant im Probendienst Hans Wolfram Ferdinand an der Landesbibliothek in Karlsruhe.

Zum Verwaltungsobersekretär: der Verwaltungsekretär Albert Ludwig bei der Verwaltung der Klinischen Universitätsanstalt in Heidelberg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Kurt Verberich an der Lessingschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe — Helmut Gerber an der Langemarschschule, Oberschule für Jungen, in Singen — Berthold Leich an der Mettnauschule, Oberschule für Jungen, in Radolfzell — Karl Probst am Staatstechnikum in Karlsruhe.

Zu Studienassessoren: die Studienreferendare Dr. Karl Heinz Bornscheim beim Studienseminar in Heidelberg — Hermann Fischer, Dr. Josef Hemmerich, Rudolf Markert, Emil Deppeling und Ludwig Rumpelhardt beim Studienseminar in Karlsruhe — Waldemar Schick beim Studienseminar in Heidelberg — Emil Seich beim Studienseminar in Karlsruhe — Oskar Waldvogel beim Studienseminar in Freiburg.

Zum planmäßigen Berufsschullehrer: der apl. Berufsschullehrer Franz Gohm an der Gewerbeschule in Raftatt.

Zus Beamtinnenverhältnis berufen:

Studienassessor Max Welte an der Bodensee-schule in Meersburg.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zur Regierungsinpektorin: Hauptlehrerin Elsa Fritz beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zum außerplanmäßigen Professor: Dozent Dr. phil. habil. Richard von Kienle in der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Zum planmäßigen Bibliotheksinspektor auf Lebenszeit: der apl. Bibliotheksinspektor Friedrich Enderle an der Universitätsbibliothek in Freiburg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Walter Giermann an der Ritter Götz von Berlinchingen-Schule, Oberschule für Jungen, in Mosbach — Walter Franke an der Marktgräferschule, Oberschule für Jungen, in Müllheim — Dr. Emil Schröder an der Hölderlinschule, Oberschule für Mädchen, in Heidelberg — Ernst Schröder an der Friedrichschule, Oberschule für Jungen, in Pforzheim — Kurt Steyer an der Bodensee-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Meersburg — Dr. Artur Weber, z. Zt. am Forschungsamt des Reichsluftfahrtministeriums in Berlin — Dr. Friedrich Zimmermann an der Wolfram von Eschenbach-Schule, Oberschule für Jungen, in Wertheim — Dr. Robert Kempter an der Handelsschule in Freiburg — Johannes Nickel an der Handelsschule in Pforzheim.

Zum planmäßigen Technischen Lehrer: der apl. Techn. Lehrer Bertold Nieß an der Handelsschule in Baden-Baden.

Zu Lehrern(innen): Hilfslehrerin Maria Scheffold in Brombach, Ldr. Heidelberg — der apl. Lehrer Karl Wächter in Rotenberg.

Zur Berufsschullehrerin: die außerplanmäßige Berufsschullehrerin Auguste Schmitt an der Ländlichen Berufsschule für Mädchen in Schwetzingen.

Zu Handarbeitshauptlehrerinnen: die Handarbeitslehrerinnen Anna Maria Langenbach und Frieda Leibbrand an der Staatl. Ausbildungsstätte für Handarbeits- und Turnlehrerinnen in Karlsruhe.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Die Hauptlehrer Rudolf Karlein in St. Leon — Adolf Reiß in Malsch, Ldr. Karlsruhe.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer Emil Haberstroh in Friedenweiler nach Jöhlingen — Karl Heid in Ulm nach Niederbühl — Karl Maier in Leibertingen nach Naboltszell — Karl Mößinger, bisher zur Stellvertretung in Gundelfingen, nach Gundelfingen.

Auf Antrag in den Ruhestand versezt:

Gartenmeister Wilhelm Regelman bei der Staatlichen Meisterschule für das deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe in Pforzheim.

Zu den Ruhestand versezt:

Rektor Adolf Schumacher in Pforzheim.

Hauptlehrer Karl Kraus in Schluchtern.

Die Handarbeitshauptlehrerinnen Maria Bachmann in Mannheim — Berta Berger in Heidelberg — Lehrfrau Luise Fischer in Billingen.

Entlassen auf Ansuchen:

Die Bibliotheksinspektorin Anneliese Schneider, geb. Hauser, an der Universitätsbibliothek in Freiburg.

Die Hilfslehrerinnen Elisabeth van Dühren in Baden-Baden — Anna Gürtler in Tiefenhäusern, z. Zt. in Bollweiler im Elsaß — Margarete Schäfer, geb. Ares, in Lörrach.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Othmar Höner, zuletzt in Obereggingen, am 27. Januar 1941 — Hauptlehrer a. D. Theodor Maber, zuletzt in Herbolzheim, Ldr. Emmendingen, am 6. Februar 1941 — Volksschuldirektor a. D. Adolf Behringer, zuletzt in Billingen, am 24. Februar 1941 — Hauptlehrer a. D. Emil Walch, zuletzt in Mannheim, am 28. Februar 1941 — Hauptlehrer Friedrich Haas in Lörrach am 9. März 1941 — Rektor Otto Hengst in Walldorf am 16. März 1941 — Prof. i. R. August Zeller, zuletzt an der General Berder-Schule, Oberschule für Jungen in Achern, am 17. März 1941.

IV. Stellenanschriften.

An Grund- und Hauptschulen:

Lehrerstelle in: Gaggenau, Ldr. Raftatt (statt Schulleiterstelle, s. Amtsbl. S. 45).

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

In der Julius Beltz-Verlagsbuchhandlung Langensalza sind in Neuauflage erschienen:

Das erste Wörterbuch des Volksschülers, 3.-6. Schuljahr, von Ernst Kähler, 11.-16. Auflage, Preis RM. — 65.

Wörterbuch zum Nachschlagen für Rechtschreibung, Sprachrichtigkeit und Wortkunde von Georg Wolff, 23. Auflage, Preis RM. 1.25.

Im Verlag Carl Feldmüller, Bochum, Kaiserling 13, ist die Schulentlassungs-Festschrift erschienen: „Gedenke, daß Du ein Deutscher bist“, Wahr- und Lebensworte für junge Deutsche, herausgegeben von Gauamtsleiter Rudolf Knoop, 48 Seiten, Kunstdruck, Preis 35 Rpf.

Der Landarbeitslehrling, Lehrbuch für die Knabenklassen der Ländlichen Berufsschule. Band 1 u. 2. Preis je Bändchen 1.80 RM. Verl. Karl W. Neumann, Freiberg (Sachf.).

In Heinrich Handels Verlag in Breslau sind erschienen aus den „Schriften zu Deutschlands Erneuerung“, Lese- und Arbeitsbogen für den Unterrichtsgebrauch:

Nr. 114. Erzählungen aus der Vorgeschichte, vornehmlich für das 5. Schuljahr, von Heinrich Hausmann.

Teil 1, Das Steinzeitalter.

Nr. 115. Teil 2, Die Bronze- und Eisenzeit.

- Nr. 130. Germanisches Bauernleben, von Heinrich Hausmann.
Preis einzeln je 15 Rpf., ab 10 Stück je 12 Rpf., ab 20 Stück je 11 Rpf.
- Nr. 120. a/b Der deutsch-polnische Krieg im September 1939.
Vierte, völlig neu bearbeitete Auflage von Georg Vogel unter Mitarbeit von Major Günther Franz.
Einzelpreis 25 Rpf., ab 10 Stück je 23 Rpf., ab 20 Stück je 22 Rpf.
- Nr. 124. Die deutschen Ostgebiete an Warthe und Weichsel, von Dr. Richard Nitschke.
- Nr. 134. Norwegen, das kühnste Unternehmen der deutschen Kriegsgeschichte, nach Tatsachenberichten erzählt von Hermann Kaergel.
Einzelpreis von Nr. 124 u. 134 je 15 Rpf., ab 10 Stück je 12 Rpf., ab 20 Stück je 11 Rpf.
- Nr. 135. Der deutsche Lebensraum, 16 erdkundliche Kartenskizzen in einem Heft, von Franz Czastek.
Einzelpreis 18 Rpf., ab 10 Stück je 16 Rpf., ab 20 Stück je 14 Rpf.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Mai

1941

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen und Verordnungen.</p> <p>Schulferien.</p> <p>Geschichtsbücher für Höhere Schulen.</p> <p>Schulordnung, hier Teilnahme von Schülern an Vereinen.</p> <p>Auswahl der Jungmannen für die nationalpolitischen Erziehungsanstalten.</p> <p>Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend 1941.</p> <p>Einschränkung des Fahrradverf. hrs.</p> <p>Verordnung über das „Naturschutzgebiet Silberberg“ in der Gemarkung Mühlhausen, Landkreis Pforzheim.</p> <p>Verordnung über das „Naturschutzgebiet Deggenreuschens-Rauschachen“ in der Gemarkung Hüfingen, Landkreis Donau-eshingen.</p> | <p>Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hinterzarter Moor“ in der Gemarkung Hinterzarten, Landkreis Neustadt im Schwarzwald.</p> <p>Vorläufige Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen längs der km 170—200 der Reichsautobahn Frankfurt am Main — Basel</p> <p>Staatliche Anerkennung von Musiklehranstalten.</p> <p>Kreisbildstelle Pforzheim.</p> <p>Beginn des Winter-Semesters 1941/42 am Staatstechnikum in Karlsruhe.</p> <p>Private Unternehmen mit kaufmännischem Unterricht.</p> <p>III. Personalnachrichten.</p> <p>IV. Stellenausschreiben.</p> <p>V. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> |
|--|--|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 6 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 141 „Schulgelderhebung nach Vereinheitlichung des Schuljahresbeginns“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 108 — Nr. B 11345/41).
- Nr. 143 „Ausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Reichsfinanzverwaltung“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 108/09 — Nr. B 11346/41).
- Nr. 147 „Besuch der Abendkurse an Meisterschulen des Deutschen Handwerks durch Lehrlinge“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 111 — Nr. D 8541/41).

Aus Heft 7 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 162 „Untersuchungen auf Tropendienfttauglichkeit“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 118 — Nr. A I 2339/41).
- Nr. 173 „Körperschaftsteuer der Schülerheime“ — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 125 — Nr. B 14569/41).
- Nr. 174 „Ausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Reichsfinanzverwaltung“ — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 125 — Nr. 14570/41).
- Nr. 175 „Sonderheft „Sieg im Westen““ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 125 — Nr. B 14571/41 —).
- Nr. 180 „Statistische Anfragen an Leiter von berufsbildenden Schulen“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 128 Nr. D 10031/41).
- Nr. 181 „Förderung von Kriegsteilnehmern und kriegsverehrten Wehrdienst- und Einsatzgeschädigten beim Besuch von Bau- und Ingenieurschulen“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 128 Nr. D 10032/41).

II. Bekanntmachungen und Verordnungen.**Schulferien.**

An die Leiter der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Aufgrund der Neueinteilung des Schuljahres ist die Dauer der Sommerferien im Gau Baden für alle Schulen an Orten mit Höheren Schulen durch den Herrn Reichserziehungsminister auf 52 Tage festgesetzt worden.

Die Sommerferien 1941 dauern von Montag, den 7. Juli 1941 (erster Ferientag) bis Mittwoch, den 27. August 1941 (letzter Ferientag).

Mit Rücksicht auf die Erntearbeiten bleibt es bei den Schulen aller Gattungen in den Orten, in denen sich keine Höheren Schulen befinden, bezüglich der Sommer- und Herbstferien (zusammen 52 Tage) bei dem bisherigen Verfahren.

Abänderungen dieser Ferienstlegung im einzelnen oder bezüglich einzelner Schularten bedürfen meiner vorherigen Genehmigung.

Karlsruhe, den 29. April 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 14256

In Vertretung
Gärtner

Geschichtsbücher für Höhere Schulen.

Für den Geschichtsunterricht an den grundständigen Oberschulen und an den Oberschulen in Aufbauform sowie an den Gymnasien ist der Band für die 1. Klasse zum Gebrauch vorläufig zugelassen worden.

Für die Landeskommissärbezirke Freiburg und Konstanz:

Verlag Diesterweg in Frankfurt a. M.:

Volk und Führer. Deutsche Geschichte für Schulen. Ausgabe für Deutsche Oberschulen und Gymnasien. Herausgegeben von Dietrich Klages in Verbindung mit Oberstudiendirektor Dr. Walter Franke. Erzählungen zur Deutschen Geschichte. Bearbeitet von Paul Adam und Fritz Stoll. 1. Klasse.

Für den Landeskommissärbezirk Karlsruhe:

Verlag Velhagen u. Klasing in Bielefeld:

Führer und Völker. Geschichtsbuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Staatsminister Dr. Paul Schmitt-henner und Oberstudiendirektor Dr. Friedrich Fliedner. Geschichtserzählungen. Von Hjalmar Kühleb. 1. Klasse.

Für den Landeskommissärbezirk Mannheim:

Verlag Teubner in Leipzig:

Volkwerden der Deutschen. Geschichtsbuch für höhere Lehranstalten. Herausgegeben von M. Edelmann und

L. Gruenberg. 1. Klasse. Geschichtserzählungen. Bearbeitet von Dr. Hermann Junke.

Karlsruhe, den 29. April 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 14257

In Vertretung
Gärtner

Schulordnung, hier: Teilnahme von Schülern an Vereinen.

An die unterstellten Volksschulen.

Mein Erlaß vom 21. März 1935 Nr. B 6954 — Amtsblatt Seite 46 — ist in Einzelfällen mißverstanden worden.

Nach meinem vorerwähnten Erlaß ist die organisatorische Erfassung der Jugend für erzieherische Zwecke unter zehn Jahren in Vereinen verboten. Gegen die Teilnahme Jugendlicher unter zehn Jahren an Gymnasial- und Spiekkursen, die von den dem Reichssportführer unterstehenden Organisationen abgehalten werden, bestehen, sofern die Erziehungsberechtigten damit einverstanden sind, jedoch keine Bedenken.

Karlsruhe, den 5. April 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 11440

In Vertretung
Gärtner

Auswahl der Jungmannen für die nationalpolitischen Erziehungsanstalten.

An die Kreis- und Stadtschulämter, an die Leiter der Volks-, Mittel-(Bürger-) und der Höheren Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 27. Februar 1941 E II a 2776/40 E III a (a) — Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 Seite 109 —.

Ich ersuche, entsprechend zu verfahren.

Die Leiter der Höheren Schulen melden geeignete Schüler ebenfalls jeweils zum 1. Dezember jedes Jahres und zwar hierher.

Karlsruhe, den 3. April 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 11347

Im Auftrage
Baumgraf.

Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend 1941.

An die Leiter der unterstellten Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 19. Februar 1941 — K II 9205/4. 6. 40 (122) B III a E II a — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 88), wonach am Sonnabend, den 24. Mai

zur Durchführung des diesjährigen Reichssportwettkampfes der Hitler-Jugend schulfrei zu geben ist.

Karlsruhe, den 25. April 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 14329

In Vertretung
Gärtner

Einschränkung des Fahrradverkehrs.

An die Leiter der unterstellten Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 10. März 1941 — E Ha 414, E IIIa, E IV, EVK — Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg., S. 123.

Die Schulleiter haben die Schüler und Schülerinnen entsprechend zu belehren und für die Einschränkung des Fahrradverkehrs zu sorgen.

Karlsruhe, den 25. April 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 14365

In Vertretung
Gärtner.

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Silberberg“ in der Gemarkung Mühlhausen, Landkreis Pforzheim.

Aufgrund der §§ 4, 12, Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der rund 1 km östlich von Mühlhausen in der Gemarkung Mühlhausen, Landkreis Pforzheim, liegende „Silberberg“ wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 4,9936 ha und umfaßt in der Gemarkung Mühlhausen, Gewann „Silberberg“, die Grundstücke Lagerbuchnummer 1201, 1202 und 1202a.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:1500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Pforzheim und dem Bürgermeister in Mühlhausen.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutjaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) die Weidennutzung.

§ 4

(1) Unberührt bleibt:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Einschränkung, daß der derzeitige, aus locker stehenden Föhren gebildete Bestandscharakter mit den bestehenden Lichtlücken erhalten bleiben muß.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 7. April 1941.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —

Nr. E 3810

Schmittenner

Verordnung
über das „Naturschutzgebiet Deggenreusch-
Rauschachen“ in der Gemarkung Hüfingen,
Landkreis Donaueschingen.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das rund 2,5 km südwestlich von Hüfingen in der Gemarkung Hüfingen, Landkreis Donaueschingen, liegende Waldgebiet „Deggenreusch-Rauschachen“ wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das aus zwei Teilen bestehende Schutzgebiet hat eine Größe von 125,7774 ha und umfaßt in der Gemarkung Hüfingen

- a) Gewann Deggenreusch, das Grundstück Lagerbuchnummer 2649,
- b) Gewann Rauschachen, das Grundstück Lagerbuchnummer 2650.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Donaueschingen und dem Bürgermeister in Hüfingen.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzu-

machen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,

- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleibt:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die ordnungsmäßige forstliche Bewirtschaftung und Nutzung.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 7. April 1941.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —

Schmitt h e n n e r

Nr. E 3710

Verordnung
über das „Naturschutzgebiet Hinterzarter Moor“ in
der Gemarkung Hinterzarten, Landkreis Neustadt
im Schwarzwald.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das unmittelbar nordöstlich von Hinterzarten in der Gemarkung Hinterzarten, Landkreis Neustadt im Schwarzwald, liegende Hinterzarter Moor wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 69,8332 ha und umfaßt in der Gemarkung Hinterzarten die

Grundstücke Lagerbuchnummer 34 bis 36, 38 bis 40, 45 bis 47, und Teile der Grundstücke Lagerbuchnummer 27/5, 27/8, 42 und 42/1.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und in eine Katasterhandzeichnung 1 : 2 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Neustadt i. Schw. und dem Bürgermeister in Hinterzarten.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fana geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleibt:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die ordnungsmäßige forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Wahrung des Charakters als Naturschutzgebiet, wobei Kahlschlag nicht gestattet ist,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des

Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 7. April 1941.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —
Schmitt h e n n e r.

Nr. E 3883

**Vorläufige Anordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen längs der
km 170—200 der Reichsautobahn
Frankfurt am Main—Basel.**

Auf Grund der §§ 5, 17 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 11 Abs. 3 und des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der Obersten Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des im § 1 näher bezeichneten Geländes folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Minister des Kultus und Unterrichts als Höherer Naturschutzbehörde in Karlsruhe eingetragenen Landschaftsteile entlang der Reichsautobahn Frankfurt am Main—Basel von km 170 bis km 200 in den Gemarkungen Balzhofen, Anzhurst, Großweier, Achern, Fautenbach, Önsbach, Ldfr. Bühl, den Gemarkungen Wagshurst, Renchen, Urloffen, Appenweier, Sand, Hesselhurst, Ldfr. Kehl, und den Gemarkungen Windschlag, Griesheim, Weier, Waltersweier, Offenburg, Ldfr. Offenburg, werden in einer durchschnittlichen Tiefe von je 200 m beiderseits der Straße oder Trasse einstweilig sichergestellt. Die einstweilen sichgestellten Geländestreifen werden im Gelände abgesteckt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des Geländestreifens von 200 m beiderseits der im Gelände abgesteckten Achse der Reichsautobahn Änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) In besonderen ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Geländeteile Gehölze, Bäume und Hecken, Tümpel und Seen oder sonstige

- für das Landschaftsbild wichtige Bestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen,
- Bauwerke aller Art, einschließlich von Mauern und Zäunen, zu errichten oder zu verändern — (die für den laufenden Betrieb der Forstverwaltung notwendigen Vorrichtungen wie Kulturgatter und Wildzäune werden hierdurch nicht berührt) —,
 - Müll oder Schutt abzulagern oder Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche und dergleichen anzulegen,
 - oberirdische Drahtleitungen zu erstellen,
 - Inskriften anzubringen, soweit sie nicht auf den Naturschutz oder die Wegebezeichnung Bezug haben,
 - grundstücksweise außerhalb des bisherigen Waldes aufzuforsten,
 - solche Eingriffe im Walde vorzunehmen, die das Landschaftsbild verunstalten,
 - in den aufzuhauenden Waldstreifen besonders bezeichnete Bäume, welche stehen bleiben sollen, zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 3

(1) Unberührt von den Vorschriften im § 2 bleibt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie dem Inhalt und Zweck dieser Anordnung nicht widerspricht.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung können von mir in besonderen Fällen im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden genehmigt werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 22. April 1941.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als Höhere Naturschutzbehörde —

Nr. E 3438

Schmitt h e n n e r

Staatliche Anerkennung von Musiklehranstalten.

Gemäß § 13 der Verordnung über den privaten Musikunterricht vom 19. April 1928 habe ich der Abteilung „Fachschule mit Musikseminar“ der Städtischen

Musikschule Freiburg i. B. auf Antrag die Berechtigung verliehen, sich die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Musiklehranstalt“ beizulegen.

Karlsruhe, den 18. April 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. E 3302

Im Auftrag
W o l l m e r.

Kreisbildstelle Pforzheim.

Als Leiter der Kreisbildstelle Pforzheim ist Hauptlehrer Wilhelm Schumacher und als dessen Stellvertreter Hauptlehrer Oskar Fahrner in Pforzheim berufen worden.

Karlsruhe, den 29. April 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 14817

In Vertretung
G ä r t n e r

Beginn des Winter-Semesters 1941/42 am Staatstechnikum in Karlsruhe.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie die Direktoren und Leiter der Gewerblichen Berufsschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion des Bad. Staatstechnikums — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe wird zur Kenntnis der beteiligten Schulleitungen gebracht mit dem Ersuchen, den Inhalt den Schülern der entsprechenden Klassen bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 30. April 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 11228

In Vertretung
G ä r t n e r

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums im bevorstehenden Winter-Halbjahr 1941/42 sind bis 1. Juni 1941 schriftlich an den Direktor der Anstalt zu richten. Bordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Ausleseprüfungen für die Fachsemester sowie sämtliche Nachprüfungen finden statt: Vom Mittwoch den 1. Oktober 1941 bis Freitag, den 3. Oktober 1941 die Aufnahmeprüfungen für die Vorbereitungssemester am Samstag, den 4. Oktober 1941 und Montag, den 6. Oktober 1941.

Die zu den Prüfungen Zugelassenen und die Nachprüflinge werden besonders benachrichtigt.

Sämtliche Studierende haben sich am

Dienstag, den 7. Oktober 1941, 8 Uhr,

zur Einweisung in ihren Semesterzimmern einzufinden.

Der Unterricht beginnt am

Dienstag, den 7. Oktober 1941, 8.45 Uhr.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich das vom Sekretariat erhältlich ist. Druckfachenporto ist beizulegen.

Karlsruhe, im April 1941.

Staatstechnikum Karlsruhe
Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule

Der Direktor:
gez. Dr. Ing. Krauth.

Private Unternehmen mit kaufmännischem Unterricht.

1. In private Unterrichtsunternehmen mit Vollunterricht von einjähriger Dauer dürfen nur solche Schüler(innen) aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme zum Besuch einer öffentlichen zweijährigen Höheren Handelsschule (kaufmännischen Berufsfachschule) durch erfolgreichen Besuch der 8. Klasse der Volksschule oder das Versetzungszeugnis nach der 5. Klasse einer Höheren Schule oder einer entsprechenden Klasse der Mittelschule erfüllen.

Der Stoffverteilungsplan für die Unterrichtsverteilung in einer privaten einjährigen kaufmännischen Klasse mit Vollunterricht bedarf meiner Genehmigung. Der jeweilige Stundenplan einer privaten einjährigen kaufmännischen Klasse mit Vollunterricht ist nach dem für die öffentlichen Höheren Handelsschulen (kaufmännischen Berufsfachschulen) vorgeschriebenen Muster rechtzeitig in doppelter Fertigung zur Genehmigung vorzulegen. Eine Änderung des genehmigten Stundenplanes ist ohne meine Zustimmung unzulässig.

Ein Zeugnis über den Besuch des einjährigen Lehrgangs darf den Schüler(innen) einer privaten einjährigen Klasse mit Vollunterricht nur bei ununterbrochenem einjährigen Besuch der Schule am Ende des Schuljahres erteilt werden. Die Erteilung von Zwischenzeugnissen ist bei vorzeitigem Austritt aus der Schule nicht gestattet.

2. Soweit neben der Jahresklasse mit Vollunterricht an privaten Unternehmen mit kaufmännischem Unterricht Lehrgänge geführt werden, dürfen Jugendliche im berufsschulpflichtigen Alter als Lehrgangsteilnehmer nur bei Vorlage einer besonderen schriftlichen Zustimmungserklärung des für den Wohnort zuständigen Arbeitsamtes aufgenommen werden. Aus der Erklärung des Arbeitsamtes soll hervorgehen, daß vom Standpunkt des geregelten Arbeitseinsatzes aus und im Hinblick auf die Eignung des Jugendlichen gegen seine Teilnahme an einem privaten kaufmännischen Lehrgang keine Bedenken erhoben werden.

Die Aufnahme von berufsschulpflichtigen Lehrgangsteilnehmern in einen Lehrgang soll nicht während des Laufs eines Lehrgangs erfolgen. Die Lehrgangsteilnehmer sind bei ihrer Aufnahme ausdrücklich darauf

hinzuweisen, daß mit der Teilnahme an einem Lehrgang eine Befreiung vom pflichtmäßigen Berufsschulbesuch nicht verbunden ist. Vor Beginn jeden Lehrgangs ist ein Lehrgangsplan (Stoff- und Stundenplan) unter Bezeichnung des Lehrgangleiters und der Lehrpersonen sowie unter Angabe des Namens, des Wohnorts und des Alters der Lehrgangsteilnehmer mit den arbeitsamtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Genehmigung vorzulegen.

3. Ziffer 2 gilt auch für solche Unterrichtsunternehmen, die nicht Privathandelschulen sind, an denen jedoch private Lehrgänge mit kaufmännischem Unterricht durchgeführt werden (Kurzschrift, Maschinenschriften, Buchhaltung u. a. m.).

4. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 12906 In Vertretung
Gärtner.

III. Personalmeldungen.

I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum außerplanmäßigen Professor: Dozent Dr. med. habil. Hermann Schneider in der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg.

Zum außerordentlichen Professor für Betriebswirtschaftslehre: Dozent Dr. Eugen Sieber an der Universität Heidelberg.

Zu wissenschaftlichen Assistenten: Dipl.-Ing. Alfred Frey am Lehrstuhl für Mechanische Technologie an der Techn. Hochschule in Karlsruhe — Dr. med. hab. Joachim Frey an der Medizinischen Universitätsklinik in Freiburg — Dr. phil. habil. Helmuth Gercke am Mathematischen Institut der Universität Freiburg — Dipl.-Ing. Josef Girkens am Lehrstuhl für praktische Geometrie und Geodäsie an der Techn. Hochschule in Karlsruhe — Dipl.-Ing. Franz Groß am Elektrotechn. Institut der Techn. Hochschule in Karlsruhe — Dr. med. Hanspeter Groß an der Universitätsklinik in Freiburg — Dr. med. Wilhelm Hallermann an der Univ.-Augenklinik in Freiburg — Dr. med. Karl Hebel an der Rudolf Krehl-Klinik in Heidelberg — Dr. med. dent. Hans Hoffmann an der Zahnärztlichen Poliklinik in Freiburg — Dr. med. Hermann Karcher an der Chirurgischen Univ.-Klinik in Heidelberg — Dr. med. Willibald Klein an der Med. Univ.-Klinik in Freiburg — Dr. med. Karl Doerr an der Rudolf Krehl-Klinik in Heidelberg — Dr.-Ing. Kurt Leidneroth am Chemischen Institut der Techn. Hochschule in Karlsruhe — Dr. med. Werner Luz an der Univ.-Klinik für Hals-, Nasen und Ohrenkrankheiten in Freiburg — Dr. phil. Karl Richard Mehnert am Mi-

neralogischen Institut der Universität Freiburg — Dr. med. dent. Peter Mohr an der Univ.-Klinik und Poliklinik für Mund-, Zahn- und Kieferkrankheiten in Heidelberg — Dr. med. Erhard Müller I an der Chirurg. Univ.-Klinik in Heidelberg — Dr. Egon Nordt am Chemischen Laboratorium der Universität Freiburg — Dozent Dr. rer. pol. habil. Andreas Pfennig am Institut für Sozial- und Staatswissenschaft an der Universität Heidelberg — Dr. med. Hans Joachim Rauch an der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik in Heidelberg — Dr. med. Edward Rehn an der Univ.-Kinderklinik in Freiburg — Dipl.-Ing. Hermann Reidel an der Abteilung für Architektur an der Techn. Hochschule in Karlsruhe — Dr. med. Herbert Reindell an der Medizinischen Univ.-Klinik in Freiburg — Dr. med. Ernst Renckhoff an der Chirurg. Univ.-Klinik in Freiburg — Dr. med. Hugo Ruf an der Psychiatrischen und Nervenkrankheiten Klinik in Freiburg — Dr. med. Alois Schleinzler an der Chirurg. Univ.-Klinik in Freiburg — Dr. med. Hans Schulze an der Hals-, Nasen- und Ohrenklinik in Freiburg — Dr. med. habil. Johannes Sommer am Physiolog. Institut der Universität Freiburg — Dr. med. Anton Thelen an der Chirurg. Univ.-Klinik in Heidelberg — Dr. Heinz Tobien am Geologischen Institut der Universität Freiburg — Dr. med. Wilhelm Trill an der Rudolf Krehl-Klinik in Heidelberg — Dr. med. dent. Wilhelm Uhrmann an der Zahnärztlichen Universitäts-Poliklinik in Freiburg — Dr. med. Erich Weinsheimer an der Universitäts-frauenklinik in Freiburg — Dr. med. Hanns Wirth an der Universitäts-Hautklinik in Heidelberg — Dr. med. Hojo Wolberg an der Rudolf Krehl-Klinik in Heidelberg — Dr. med. Claus Zeyse an der Univ.-Augenklinik in Heidelberg.

Zum planmäßigen Bibliotheksinspektor auf Lebenszeit: der apl. Bibliotheksinspektor Adolf Förderer an der Universitätsbibliothek in Heidelberg.

Zum planmäßigen Gärtner: der Gartenarbeiter Jakob Würth am Botanischen Institut der Universität Heidelberg.

Zu Studienassessoren: die Studienreferendare Roland Eder beim Studienseminar in Heidelberg — Erwin Grimmeisen beim Studienseminar in Karlsruhe.

Zu planmäßigen Berufsschullehrern: die apl. Berufsschullehrer Adam Baumgärtner an der Gewerbl. Berufsschule in Radolfzell — Josef Griening an der Gewerbl. Berufsschule in Hardheim.

Zum planmäßigen Technischen Lehrer: der apl. Technische Lehrer Fritz Stäbler an der Gewerbl. Berufsschule III in Pforzheim.

In das Beamtenverhältnis berufen:

Schulamtsverber Hermann Liebcher in Alfeld.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zum Honorarprofessor: der Professor a. D. Dr. Walter Luckermann an der Universität Heidelberg.

Zum planmäßigen Regierungschemiker: der apl. Regierungschemiker Dr. Hermann Heß an der Staatl. Chemisch-techn. Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe.

Zum Technischen Sekretär: der Technische Assistent Leo Bartmann am Botanischen Institut der Universität Freiburg.

Zum Oberpfleger: der Abteilungspfleger Heinrich Hafner an der Chirurg. Univ.-Klinik in Heidelberg.

Zu Studienrät(en): die Studienoffiziere (innen) Hans Verberich an der Horst Wesselschule, Oberschule für Jungen, in Rastatt — Liselotte Behringer an der Schule für Volksdeutsche in Achern — Gertrud Gösmann an der Mozarschule, Oberschule für Mädchen, in Bruchsal — Dr. Robert Stroppe an der Heberschule, Oberschule für Jungen, in Schwellingen — Julius Stöckle an der General Werderschule, Oberschule für Jungen, in Achern — Albert Albiez an der Carin Göringschule Kaufm. Berufsschule in Mannheim.

Zum planmäßigen Berufsschullehrer(in): der apl. Berufsschullehrer(in) Karl Benz an der Gewerbl. Berufsschule in Karlsruhe-Durlach — Stefanie Buz an der Lessingschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe.

Zum Rektor: Lehrer Otto Möllinger in Karlsruhe.

Zu Lehrerinnen: die apl. Lehrerinnen Käthe Carl in St. Georgen i. Schw. — Paula Eckstein in Rauenberg, Ldkr. Tauberbischofsheim — Anna Friedrich in Langenab — Emilie Fuchs in Rot — Paula Gauth in Weissenheim — Martha Hermann in Pabstadt — Helene Hollerbach in Biederbach-Oberbiederbach — Gretel Kiesecker in Wiesental — Gertrud Klein in Karlsruhe — Erna Krauß in Mannheim — Antoni Kupferschmid in Emmingen ab Egg — Ida Liehner in Bienenhausen — Amanda Lipp in Ramsbach — Hilde Menger in Mosbach — Stefanie Moser in Zastler — Friedhilde Rüdiger in Pfaffenrot — Gertha Ruffler in Derringen — Pia Schmidt in Stupferich — Alma Sorg in Reichenau — Luise Traub in Mannheim.

Zu Handarbeitshauptlehrerinnen: die Handarbeitslehrerinnen Paula Meßmer in Pfullendorf — Margarete Schmid in Bödingen.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Die Hauptlehrer Paul Melber in Karlsruhe — Richard Pfeifer in Sprongen.

Bersetzt in gleicher Eigenschaft:

Regierungsassistent Ferdinand Schäfer beim Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Landeswirtschaftsamt Vb in Karlsruhe.

Studienrat Hans Gramlich am Bismard-Gymnasium in Karlsruhe an die Hochheinschule, Oberschule für Jungen, in Waldshut.

Professor Georg Schmieder von der Philipp Lenard-Schule, Oberschule für Jungen, in Heidelberg an die Adolf Hitler-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Lehrer Eugen Dörflinger in Zunzingen nach Bad Krozingen.

Die Hauptlehrer Gustav Fischer in Binzen nach Oberhausen, Ldkr. Bruchsal — Ernst Thory in Oberhausen, Ldkr. Bruchsal, nach Mannheim.

Versetzt als Lehrer:

Oberlehrer Ernst Gärtler in Erzingen nach Höchenschwand.

In den Ruhestand versetzt:

Rektor Jakob Böser in Wiesloch.
Der Hauptlehrer(in) Anna Droll in Billingen
— Wendelin Reidel in Weinheim.
Hausmeister Wilhelm Schuhmacher am Friedrich Gymnasium in Freiburg.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Peter Koch in Freiburg am 2. März 1941 — Hauptlehrer a. D. Robert Maria in Zöhligen am 18. März 1941 — Rektor Ernst C. b in Karlsruhe-Durlach am 25. März 1941 — Hauptlehrer a. D. Johann Merk, zuletzt in Mannheim, am 27. März 1941 — Oberstudiendirektor a. D. Dr. Fritz Rudin, zuletzt an der Kottschule, Oberschule für Jungen, in Freiburg am 29. März 1941 — Studienrätin Dr. Erika Schmitthener an der Schillerschule, Oberschule für Jungen, in Offenburg am 1. April 1941 — Oberlehrer Robert Großklaus in Langensteinbach am 13. April 1941 — Oberlehrer Karl Schwarz in Bohltsbach am 13. April 1941.

IV. Stellenausschreiben.

a) An Landwirtschaftl. Berufsschule für Knaben.

Berufsschullehrerstelle an der Landwirtschaftlichen Berufsschule für Knaben in Hierbach (mit den Schulorten Hierbach, Wittenbach, Wolpadingen, Ibach und Schlageten).

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulamt einzureichen.

b) An Grund- und Hauptschulen.

Rektorstelle in: Kappelrodeck, Vdr. Bühl.
Schulleiterstelle der Gr. A 4 b 2 (NBesD) in: Bohltsbach, Vdr. Offenburg.

Lehrerstellen in: Bahligen, Vdr. Emmendingen — Büchenbronn, Vdr. Pforzheim — Dürmersheim, Vdr. Rastatt — Friedenweiler, Vdr. Neustadt — Lörzach — Michelbach, Vdr. Rastatt — Schwarzach-Hildmannsfeld, Vdr. Bühl — Stollhofen, Vdr. Bühl — Ulm, Vdr. Offenburg — Waldprechtsweiler, Vdr. Rastatt — Rajenhausen, Vdr. Sinsheim — Junzingen, Vdr. Müllheim.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Leiter der Schulämter werden ersucht, nach Möglichkeit auch die im Wehrdienst stehenden Lehrer und die ins Elsass abgeordneten Lehrkräfte von den Ausschreibungen in Kenntnis zu setzen.

Zurückgenommen:

Das Ausschreiben einer Schulleiterstelle in Niederbühl, Vdr. Rastatt (Amtsblatt S. 45).

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Otto Lurker. Hitler hinter Festungsmauern. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin.

Aus eigener Anschauung schildert der Verfasser ergreifend und fesselnd Adolf Hitlers Festungszeit. Der Leser empfängt ein wirklich vollständiges Bild jenes trüben und schweren Abschnittes aus dem Leben des Führers. Durch dieses Buch wird uns seine ganze Persönlichkeit menschlich und innerlich nahegebracht.

Dr. Ferdinand Werner. Englands Krieg gegen Deutschland. Berl. Emil Roth, Gießen.

Es handelt sich dabei um einen Leitfadens durch die Vorgeschichte und den Verlauf des gegenwärtigen Krieges. Die Schrift ist für die „Deutsche Jugend“ bearbeitet.

B. Für die Lehrer.

Im Verlag Velhagen und Klasing in Bielefeld sind folgende Klassenlektüre erschienen:

Deutsche Ausgaben:

Schiller: Maria Stuart (D. Ausg. 20) 1.— RM.
Schiller: Wilhelm Tell (D. Ausg. 21) 1.— RM.
Sophokles: Antigone (D. Ausg. 70) 40 Rpf.
Shakespeare: Der Kaufmann von Venedig (D. Ausg. 187) 70 Rpf.
Uellenberg: Und setzt ihr nicht das Leben ein 70 Rpf.
Stürmer und Dränger (D. Ausg. 262) 95 Rpf.

Deutsche Lesebogen:

Die Geschichte von Freysprießer Grafedel (D. Lsg. 222) 30 Rpf.
Boigt-Diederichs: Menschen in Schleswig-Holstein (D. Lsg. 147) 45 Rpf.
Théâtre français:
Molière: Le Tartuffe (Théâtre 58) 95 Rpf.

Neusprachliche Lesebogen:

Maupassant: La Baraque (Nspr. Lsg. 21) 25 Rpf.
Maupassant: La Ficelle (Nspr. Lsg. 101) 20 Rpf.
Thirty-Three Humorous Stories for the Young (Nspr. Lsg. 138) 40 Rpf.
Contes et Récits pour garçons (Nspr. Lsg. 153) 30 Rpf.
Frapié: Les Contes de la Maternelle (Nspr. Lsg. 213) 40 Rpf.
Harris: Scenes from the Life of a Cowboy (Nspr. Lsg. 214) 40 Rpf.
Toby, A Dog with a Job (Nspr. Lsg. 218) 20 Rpf.
Bordeaux: En Savoie (Nspr. Lsg. 227) 50 Rpf.
Le Problème du Rhin (Nspr. Lsg. 231) 60 Rpf.
Roussseau: Souvenirs d'enfance (Nspr. Lsg. 253) 25 Rpf.
Balzac: Un drame au Bord de la Mer (Nspr. Lsg. 265) 25 Rpf.
Englische Kinder- und Volkslieder (Nspr. Lsg. 292) 40 Rpf.
Germany's Colonial Work in Africa (Nspr. Lsg. 308) 60 Rpf.
The Bar-Profiteer and his Son (Nspr. Lsg. 322) 40 Rpf.

Englische Schulausgaben:

Bazin: La Terre qui meurt (Renger A 172) 1.60 RM.
Balzac: Eugénie Grandet (Renger A 206) 1.40 RM.

Amtsblatt



des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Mai

1941

Inhalt.

Bekanntmachungen

Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen durch zum Wehrdienst einberufene Schulumtsanwärter.

Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen durch Absolventen der früheren Lehrerbildungsanstalten.

Bekanntmachungen.

Ordnung

der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

Im folgenden wird die Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen nebst den Durchführungsbestimmungen nach Maßgabe des Reichserlasses vom 29. Januar 1940 E II b 500/39 E I d (a) und die Durchführungsbestimmungen für Baden bekanntgegeben. Die neue Prüfungsordnung ist mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (vergl. Heft 4 des Jahrgangs 1940 vom 20. Februar 1940) in Kraft getreten. Die Ordnung der zweiten Prüfung vom 16. März 1931 wird gleichzeitig aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18707 In Vertretung
Gärtner.

I. Bestimmungen des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 29. Januar 1940 E II b 500/39 E I d (a).

1. Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

§ 1

Sinn der Prüfung.

In der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen hat der Schulumtsanwärter*) nachzuweisen, daß er in seiner Erziehungs- und Unterrichtsarbeit die Anforderungen erfüllt, die an einen Erzieher der Volksschuljugend im nationalsozialistischen Staate

*) Die Bestimmungen der Prüfungsordnung gelten in gleicher Weise für die Schulumtsanwärterinnen.

gestellt werden müssen. Das Urteil darüber, ob er diesen Bedingungen genügt, wird auf Grund der Leistungen in der Prüfung unter Berücksichtigung des erzieherischen Einfasses und der unterrichtlichen Leistungen während seiner bisherigen Tätigkeit im Schuldienst gewonnen.

§ 2

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Der Schulumtsanwärter ist verpflichtet, sich nach dreijähriger Tätigkeit im öffentlichen Volksschuldienst der Prüfung zu unterziehen. Die Meldung zur Prüfung ist im letzten Halbjahr des dritten Amtsjahres einzureichen.

2. Der Schulumtsanwärter kann auch schon vor Beendigung der dreijährigen Tätigkeit, jedoch frühestens nach zwei Amtsjahren, zur Prüfung zugelassen werden. Er hat in diesem Falle seine Meldung zur Prüfung entsprechend früher einzureichen.

3. Wenn der Schulumtsanwärter die Prüfung aus besonderen Gründen zu einem späteren als dem unter Ziffer 1 angegebenen Zeitpunkt ablegen will, bedarf er hierzu der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, die über die Zulassung zu entscheiden hat.

4. Hat er die Prüfung auch nach fünfjähriger Tätigkeit im Schuldienst nicht abgelegt, so ist er aus dem Schuldienst zu entlassen.

5. Die Meldung zur Prüfung ist auf dem Dienstwege dem Regierungspräsidenten bzw. der entsprechenden Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Meldung sind beizufügen:

- a) der handgeschriebene Lebenslauf,
- b) die beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen,
- c) der Arbeitsbericht (§ 4 a Ziffer 1),
- d) Bescheinigungen über die Teilnahme an den staats-

lichen Veranstaltungen zur Fortbildung der Schulamtsanwärter;

ferner gegebenenfalls:

- e) Bescheinigungen über Mitgliedschaft und Amter in der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden,
- f) Nachweise über die Weiterbildung in Leibeserziehung und Bescheinigungen über die Teilnahme an staatlichen oder parteiamtlichen Lehrgängen und Schulungsveranstaltungen.

6. Der Schulrat bzw. der entsprechende Dienstvorgesetzte legt die Meldung bis zum Schluß des Schulhalbjahres dem Regierungspräsidenten bzw. der entsprechenden Schulaufsichtsbehörde mit einem Begleitbericht vor. Er nimmt zur Frage der Zulassung zur Prüfung Stellung und fügt die gemäß § 4 a Ziffer 2 bereits eingegangene wissenschaftliche Hausarbeit sowie Abschriften der Berichte über die Ergebnisse der beiden letzten Schulbeschäftigungen bei.

7. Voraussetzung für die Zulassung des Schulamtsanwärters zur Prüfung sind

- a) einwandfreie charakterliche Haltung und dienstliche Führung,
- b) ausreichende Leistungen in der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit,
- c) regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den staatlichen Veranstaltungen zur Fortbildung der Schulamtsanwärter,
- d) ausreichende Leistungen in der wissenschaftlichen Hausarbeit.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Schulamtsanwärter diesen Bedingungen nicht genügt.

8. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Regierungspräsident bzw. die entsprechende Schulaufsichtsbehörde.

9. Der zur Prüfung zugelassene Schulamtsanwärter hat eine Prüfungsgebühr von 30 RM. an die ihm bezeichnete Kasse zu zahlen.

§ 3

Prüfungsausschuß.

Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. Ein Regierungs- und Schulrat bzw. ein Vertreter der Landesunterrichtsbehörde als Leiter,
2. der zuständige Schulrat bzw. der entsprechende Dienstvorgesetzte,
3. ein Dozent einer Hochschule für Lehrerbildung, der jeweils vom Direktor der Hochschule bestimmt wird und teilnimmt, soweit es dienstlich möglich ist. Wo keine Hochschulen für Lehrerbildung bestehen, ist nach Möglichkeit ein Dozent der örtlich zuständigen Lehrerbildungsanstalt hinzuzuziehen;
4. ein von der Schulaufsichtsbehörde bestimmter Schulleiter oder Lehrer (Lehrerin), der an den staat-

lichen Veranstaltungen zur Fortbildung der Schulamtsanwärter beteiligt ist.

Für die Prüfung in Leibeserziehung können entsprechend vorgebildete Lehrkräfte als Sachberater zugezogen werden.

§ 4

Prüfung.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

a) Die schriftliche Prüfung.

Der Schulamtsanwärter hat zwei schriftliche Hausarbeiten anzufertigen, und zwar einen Arbeitsbericht und eine wissenschaftliche Arbeit.

1. In dem Arbeitsbericht soll der Schulamtsanwärter Rechenschaft ablegen über seine Erfahrungen in der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit, über seine fachlich-berufliche Weiterbildung, ferner über seine Betätigung in der Bewegung, insbesondere im Hinblick auf die daraus erwachsene Befruchtung und Vertiefung der eigenen schulischen Arbeit.

2. In der wissenschaftlichen Hausarbeit hat der Schulamtsanwärter eine Aufgabe aus den Gebieten der Erziehungswissenschaft, ihrer Hilfswissenschaften oder der Unterrichtslehre zu bearbeiten, die ihm von seinem Dienstvorgesetzten unter tunlicher Berücksichtigung etwa vorgebrachter Wünsche im ersten Halbjahr des dritten Amtsjahres, im Falle einer beabsichtigten vorzeitigen Meldung zur Prüfung auf seinen Antrag entsprechend früher, gestellt wird. Die Arbeit ist innerhalb einer Frist von drei Monaten einzureichen.

3. Am Schluß beider Arbeiten ist das benutzte Schrifttum zu nennen und die Versicherung abzugeben, daß die Arbeiten selbständig angefertigt und außer den angegebenen keine weiteren Hilfsmittel benutzt sind. Wörtliche Entlehnungen sind in den Arbeiten als solche zu kennzeichnen. Erwiesen unwahre Angaben schließen den Bewerber von der Prüfung aus; falls ein Zeugnis bereits ausgestellt sein sollte, hat es der Leiter des Prüfungsausschusses für ungültig zu erklären.

b) Die mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem schulpraktischen und einem wissenschaftlichen Teil. Sie findet in der Regel im Laufe des auf die Meldung folgenden Halbjahres statt.

1. Im schulpraktischen Teil hat der Schulamtsanwärter nachzuweisen, daß er unterrichtlich imstande ist, die Jugend zur Volksgemeinschaft und zum vollen Einsatz für Führer und Nation zu erziehen und ihr die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie befähigt, am Arbeits- und Kulturleben unseres Volkes teilzunehmen.

Der Prüfungsausschuß wohnt dem Unterricht des Schulamtsanwärters in den Klassen, in denen er

gegenwärtig unterrichtet, in der Regel in drei Fächern bei.

2. Im wissenschaftlichen Teil der mündlichen Prüfung hat der Schulamtsanwärter im Anschluß an seinen Unterricht und an sonstige Gegebenheiten des Schullebens nachzuweisen, daß er seine erzieherischen und unterrichtlichen Maßnahmen wie auch die gesamte Volksschularbeit in ihrer Bedeutung für Volksgemeinschaft und Staat erkannt hat und sie wissenschaftlich, insbesondere aus der Gesamtschau des nationalsozialistischen Weltbildes, begründen kann.

Der Schulamtsanwärter muß mit den für den Schulbetrieb besonders wichtigen Bestimmungen der Gesetze, Verordnungen und grundlegenden Erlasse bekannt sein.

§ 5

Ergebnis der Prüfung.

1. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, aus der der Prüfungsablauf ersichtlich wird und in der die Prüfungsleistungen des Schulamtsanwärters mit den Urteilen „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ zu bewerten sind.

2. Die beiden schriftlichen Hausarbeiten erhalten abschließend ein Gesamturteil. Außerdem sind ein Gutachten und ein zusammenfassendes Urteil über den erzieherischen und unterrichtlichen Stand der Klasse, in der der Schulamtsanwärter vornehmlich unterrichtet, einzutragen.

3. Das Ergebnis der Prüfung stellt der Leiter des Prüfungsausschusses fest. Es ist in eins der folgenden Urteile zusammenzufassen:

- mit Auszeichnung bestanden,
- gut bestanden,
- befriedigend bestanden,
- bestanden,
- nicht bestanden.

4. Nach bestandener Prüfung wird von dem Leiter des Prüfungsausschusses ein Zeugnis ausgestellt.

5. Auf Grund dieses Zeugnisses erkennt der Regierungspräsident bzw. die entsprechende Schulaufsichtsbehörde dem Schulamtsanwärter die Befähigung zur Anstellung auf Lebenszeit als Lehrer im Volksschuldienst zu.

§ 6

Wiederholung der Prüfung.

1. Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

2. Wenn der Schulamtsanwärter die Prüfung auch das zweitemal nicht bestanden hat, ist er spä-

stens drei Monate nach Ablauf des Prüfungsmonats aus dem Schuldienst zu entlassen.

3. Eine zweite Wiederholung ist nur mit Genehmigung der Landesunterrichtsbehörde ausnahmsweise zulässig.

2. Durchführungsbestimmungen des Reichserziehungsministeriums zur Prüfungsordnung.

Zu § 2

1. Schulamtsanwärter, die mindestens zwei Jahre an Nationalpolitischen Erziehungsanstalten oder im Landjahr als Erzieher (Helfer, Gruppenleiter, Heimleiter, Landjahrführer) tätig gewesen sind, können schon nach einem Jahr voller Beschäftigung im Volksschuldienst zur Prüfung zugelassen werden.

2. Wenn ein Schulamtsanwärter im Anschluß an die zweijährige Dienstzeit bei der Wehrmacht ein drittes Dienstjahr freiwillig ableistet, ist auf seinen Antrag dieses Jahr auf die gemäß § 2 erforderliche Tätigkeit im Schuldienst anzurechnen. Soweit Schulamtsanwärter Übungen in der Wehrmacht ableisten, ist diese Zeit bis zu acht Wochen auf jedes Jahr anzurechnen.

3. Wird ein Schulamtsanwärter länger als sechs Monate für die Zwecke der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände von der Beschäftigung im Schuldienst zurückgestellt, bleibt diese Zeit bei der Berechnung der nach § 2 erforderlichen Tätigkeit im Schuldienst außer Betracht. Desgleichen wird in dem Falle, daß ein Schulamtsanwärter durch eine länger als ein Vierteljahr währende Krankheit den Schuldienst veräumt hat, die ein Vierteljahr übersteigende Zeit nicht berücksichtigt.

4. In jedem Falle ist eine mindestens einjährige Tätigkeit im Schuldienst Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

5. Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Zulassung zur Prüfung, so sind dem Schulamtsanwärter die Gründe hierfür anzugeben. Gleichzeitig ist zu entscheiden, ob die schriftlichen Hausarbeiten als ausreichende Grundlage für die erneute Meldung angesehen werden oder noch einmal anzufertigen sind.

Zu § 3

1. Wenn der Leiter des Prüfungsausschusses verhindert ist, an der Prüfung teilzunehmen, beauftragt er den zuständigen Schulrat bzw. den entsprechenden Dienstvorgesetzten mit seiner Vertretung. Der Prüfungsausschuß soll nicht weniger als drei Mitglieder umfassen, erforderlichenfalls ist ein weiteres der unter Ziffer 4 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses zu bestimmen.

2. Dem Leiter der Schule, an der der Schulamtsanwärter unterrichtet, kann gestattet werden, der Prüfung beizuwohnen; er gehört aber nicht dem Prüfungsausschuß an.

Zu § 4

1. Die schriftlichen Hausarbeiten sind je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses schriftlich zu begutachten und mit einem zusammenfassenden Urteil zu versehen. Bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Hausarbeit ist nach Möglichkeit ein Dozent der Hochschule für Lehrerbildung bzw. der Lehrerbildungsanstalt mit heranzuziehen. Der Leiter des Prüfungsausschusses übersendet zu diesem Zwecke die Arbeit dem Direktor der Hochschule, der einen Dozenten, in dessen Fachgebiet die Arbeit fällt, mit der Beurteilung beauftragt.

2. Bei abweichenden Gutachten gibt das Urteil des Leiters des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

3. Wenn besondere Gründe (Krankheit, Wehrdienstübungen usw.) vorliegen, ist der Schulrat bzw. der entsprechende Dienstvorgesetzte ermächtigt, die Frist für die Einreichung der schriftlichen Hausarbeiten bis zu vier Wochen zu verlängern.

4. Die Unterrichtsaufgaben für den schulpraktischen Teil der mündlichen Prüfung bestimmt der Leiter des Prüfungsausschusses oder in seinem Auftrage der Schulrat bzw. der entsprechende Dienstvorgesetzte. Der Prüfungsfundenplan und die Unterrichtsaufgaben müssen am Tage vor der Prüfung rechtzeitig in den Händen des Schulamtsanwärters sein.

Vor Beginn des Unterrichts hat der Schulamtsanwärter dem Prüfungsausschuß eine kurze Aufzeichnung über den beabsichtigten Gang der Unterrichtsstunden zu übergeben.

Zu § 5

1. Die Niederschrift über den Verlauf der Prüfung ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den schriftlichen Hausarbeiten zu den Personalakten zu nehmen.

2. Das Zeugnis ist nach beiliegendem Muster (Anlage) auszufertigen und mit dem Siegel des Regierungspräsidenten oder der entsprechenden Schulaufsichtsbehörde zu versehen, eine Zweitschrift ist zu den Personalakten des Schulamtsanwärters zu nehmen.

Zu § 6

Hat der Schulamtsanwärter die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet der Leiter des Prüfungsausschusses, ob für die Wiederholung der Prüfung die schriftlichen Hausarbeiten neu zu fertigen sind. Hierüber ist ein Vermerk in der Niederschrift aufzunehmen.

Anlage:

Zeugnis
über die zweite Prüfung für das Lehramt
an Volksschulen.

Der Schulamtsanwärter — Die Schulamtsanwärterin —, geboren am in, wurde auf die Meldung vom zur zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen zugelassen.

Seine — Ihre — Leistungen in der schriftlichen Prüfung waren

Die mündliche Prüfung hat er — sie — am mit folgendem Ergebnis abgelegt:

1. Die schulpraktischen Leistungen waren
2. Die Kenntnisse in der wissenschaftlichen Prüfung waren

Hiernach hat er — sie — die Prüfung bestanden.

., den
(Ort der Prüfung) Der Leiter des Prüfungsausschusses

Der Minister Karlsruhe, den
des Kultus und Unterrichts.

Dem Schulamtsanwärter — Der Schulamtsanwärterin — wird hiermit die Befähigung zur Anstellung auf Lebenszeit als Lehrer — Lehrerin — im Volksschuldienst zuerkannt.

Dienstiegel

(Unterschrift)

II. Durchführungsbestimmungen für Baden.

Zu § 2

1. Schulaufsichtsbehörde im Sinne der Prüfungsordnung ist das Ministerium des Kultus und Unterrichts.

2. Die Meldung zur Prüfung ist über das zuständige Kreis- bzw. Stadtschulamt vorzulegen. Bewerber, die bei der Vorlage der Meldung nicht im Schuldienst stehen, haben diese über das Kreis- bzw. Stadtschulamt zu leiten, in dessen Bezirk sie zuletzt tätig waren.

Zu § 3

1. Zum Leiter des Prüfungsausschusses wird in der Regel ein Mitglied der Volksschulabteilung des Unterrichtsministeriums bestimmt.

2. Der Direktor der Hochschule für Lehrerbildung bzw. der Lehrerbildungsanstalt hat den für den Prüfungsausschuß zu berufenden Dozenten der Hochschule im Benehmen mit dem Unterrichtsministerium zu be-

stimmen; falls bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Hausarbeit ein Dozent der Lehrerbhochschule beigezogen wird, ist nach Möglichkeit dieser in den Prüfungsausschuß zu berufen.

Zu § 4

1. Der Dienstvorgesetzte kann bereits bei der Formulierung des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 4 a Ziffer 2 und Durchführungsbestimmungen) einen Dozenten der Hochschule für Lehrerbildung beziehen.

2. Der Schulamtsanwärter kann beantragen, den Nachweis der in § 4 b Ziffer 2 genannten Erfordernisse in einer Prüfung erbringen zu dürfen, die ihren Ausgang von selbstgewählten Studienwerken aus dem Gebiet der Erziehungswissenschaft und Unterrichtslehre zu nehmen hat. Die Studienwerke müssen bedeutende Erziehungswerke von erheblichem Gegenwartswert sein und dürfen sich nicht auf kurze Gelegenheitschriften oder zusammenfassende Darstellungen geringen Umfangs (auch nicht von Verfassern der Hauptwerke der deutschen Erziehungswissenschaft) beschränken. Die Kenntnis der Erziehungsgedanken des Führers in seinem Buch „Mein Kampf“ wird bei jedem Lehrer aus eigener Kenntnis dieses Hauptwerks des Nationalsozialismus vorausgesetzt; dieses Buch kann daher nicht gesondert als Vorbereitungswert zur Prüfung angegeben werden. Wenn die schriftliche wissenschaftliche Arbeit sich eng an ein einzelnes Werk anschließt, so kann dieses nicht auch für die mündliche Prüfung anerkannt werden. Der Schulamtsanwärter hätte gegebenenfalls mindestens je ein Werk aus den beiden Gebieten der Erziehungswissenschaft und Unterrichtslehre als Studienwerke zu wählen und bei der Meldung (§ 2) genau (nach Titel und Verlag) zu bezeichnen.

Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen durch zum Wehrdienst einberufene Schulamtsanwärter.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat im Anschluß an die Veröffentlichung der Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen vom 29. Januar 1940 E II b 500/39 I folgende Anordnung getroffen:

I.

Der Reichsminister Berlin W 8, d. 29. Jan. 1940
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
E II b Nr. 500/39 II

Betrifft: Ablegung der zweiten Prüfung durch zum Wehrdienst einberufene Schulamtsanwärter.

Im Anschluß an die Veröffentlichung der Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen vom 29. Januar 1940 E II b 500/39 I.

Schulamtsanwärter, die eine Einberufung zum Wehrdienst erhalten haben oder bereits im Wehrdienst stehen, können während der Dauer des Krieges außerhalb der sonst bestehenden Fristen zur zweiten Prüfung zugelassen werden, wenn sie wenigstens ein Jahr im öffentlichen Volksschuldienst tätig gewesen sind und im übrigen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 2 Ziffer 7 a—c erfüllen. Auf die der Meldung nach § 2 Ziffer 5 beizufügenden Unterlagen kann in besonderen Fällen, vor allem, wenn dem Schulamtsanwärter nur ein kurzer Urlaub zur Verfügung steht, verzichtet werden. Die Schulamtsanwärter sind von der schriftlichen Prüfung, d. h. von der Verpflichtung zur Einreichung der schriftlichen Arbeiten befreit. Die zweite Prüfung beschränkt sich somit auf die mündliche Prüfung gemäß § 4 b, auf die in keinem Fall verzichtet werden kann. Sie ist möglichst in der Schule abzuhalten, an der der Schulamtsanwärter bisher unterrichtet hat.

Dem Zeugnis ist die Bemerkung hinzuzufügen: „Gemäß Runderlaß vom 29. 1. 1940 — E II b 500 II — von der schriftlichen Prüfung befreit.“

Im Auftrag
gez. Frank.

II.

Der Reichsminister Berlin W 8, den 29. April 1940
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
E II b 97 II

Zu meinem Erlaß vom 29. Januar 1940 — E II b 500/39 II —, betreffend Ablegung der zweiten Prüfung durch zum Wehrdienst einberufene Schulamtsanwärter.

Zu der von mir durch Erlaß vom 29. Januar 1940 — E II b 500/39 — genehmigten vorzeitigen und erleichterten Ablegung der zweiten Lehrerprüfung können auch diejenigen Schulamtsanwärter zugelassen werden, die auf Grund eines „Vorbescheides“ der zuständigen Wehrkreisstelle nachweisen können, daß ihre Einberufung zum Heeresdienst bald bevorstehe.

Das gleiche gilt für die Schulamtsbewerberinnen, die im Dienst des Deutschen Roten Kreuzes oder im Luftschutzwardienst eingesetzt sind oder einen Vorbescheid über ihre demnächstige Verwendung erhalten haben.

Im Auftrag
gez. Frank.

Karlsruhe, den 15. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18 708
In Vertretung
Gärtner

**Ablegung der zweiten Prüfung
für das Lehramt an Volksschulen durch Absolventen
der früheren Lehrerbildungsanstalten.**

Ich verweise auf die vorstehende Bekanntmachung vom 15. Mai 1941 Nr. B. 18 707, nach der die Prüfungsordnung vom 16. März 1931 aufgehoben wird. Die mit ihrer Prüfung noch im Rückstand befindlichen Lehrer, die ihre Ausbildung in den Jahren 1926—1932 auf den früheren Lehrerbildungsanstalten erhalten haben, unterliegen darnach also den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 29. Januar 1940. Die von einem Bewerber etwa schon begonnene wissenschaftliche Hausarbeit wird als den Vorschriften im § 4 a, 2 entsprechend anerkannt, auch wenn das Thema nicht von seinem Dienstvorgesetzten gestellt ist; die hier vorgesehene Fristsetzung bleibt in diesem Falle außer Betracht.

Da die Prüfung nach den Bestimmungen im § 4 b 1 und 2 in dem Schulort des Bewerbers abzuhalten ist, entfällt — entgegen der bisherigen Übung — eine besondere Bekanntgabe eines für alle Bewerber gemeinsamen Prüfungszeitpunktes. Die Meldung zur Prüfung hat nach den Bestimmungen des § 2 Ziffer 5 der neuen Ordnung zu erfolgen. Als letzten Termin zur Ablegung der Prüfung für diese Gruppe von Bewerbern bestimme ich den 1. Juni 1942; auf die zum Wehrdienst einberufenen Bewerber findet aber § 2 Ziffer 3 sinngemäße Anwendung.

Karlsruhe, den 16. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18719 In Vertretung
Gärtner

Nr. 10
Amtsblatt



103

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. Juni

1941

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen.</p> <p>Feueranzünden im Walde.</p> <p>Aufnahme von Schülern in die Mittelschulen.</p> <p>Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.</p> <p>Zeugnisse an höheren Schulen.</p> <p>Schulfremdenreiseprüfung an den höheren Schulen im Spätjahr 1941.</p> <p>Zweite Fremdsprache an Mittelschulen.</p> <p>Meisterschule für das deutsche Handwerk, hier Staatliche Uhrmacherschule für das Uhrmacherhandwerk und Fachschule für Feinwerktechnik in Furtwangen.</p> <p>Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule in Endingen.</p> | <p>Aufhebung der Fachschule für das Malerhandwerk an der Werner Siemens-Schule, Gewerblichen Berufsschule in Mannheim.</p> <p>Konfessioneller Religionsunterricht in den Mittelschulen.</p> <p>Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Grund- und Hauptschulen.</p> <p>Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Johann Ehler-Stiftung.</p> <p>Kreisbildstelle Offenburg.</p> <p>Die Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer und -lehrerinnen im freien Beruf.</p> <p>III. Personalmeldungen.</p> <p>IV. Stellenausschreiben.</p> <p>V. Mitteilung.</p> |
|---|--|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 7 des Reichsministerialblattes:

- Nr. 155 „Aushilfsangestellte, die aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht eingestellt worden sind“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 116) Nr. A1 2346/41.
- Nr. 161 Erholungszeit (sog. Heimkehrurlaub) bei Rückkehr aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst während des Krieges (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 117/18) Nr. A1 2340/41.
- Nr. 172 „Genormte Schulfarbkästen für die Volks-, Mittel- und höheren Schulen“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 124) Nr. B 14 568/41.

Aus Heft 8 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 196 „Lieferung von Schulbüchern an landverschiedete Schüler und Schülerinnen“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 137) Nr. B 17 790/41.
- Nr. 207 „Zum Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bezw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der höheren Schule zugelassenen Schriften“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 139) Nr. B 17 797/41.
- Nr. 216 „Versorgung der Fachschulen, Berufsfachschulen und Berufsschulen mit Stoffen, die der Bewirtschaftung durch Reichsstellen unterliegen“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 153) Nr. D 12 895/41.

Aus Heft 9 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 240 „Berkehrserziehung“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 165) Nr. B 19 033/41.
- Nr. 243 „Aufnahme von Schulanfängern“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 170) Nr. B 19 036/41.

II. Bekanntmachungen.

Feueranzünden im Walde.

An die Leiter der unterstellten Schulen — einschließlich der privaten Höh. Lehranstalten — sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 1. April 1941 — E II a 435/41, E III a, K II — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Seite 137). Gleichzeitig bringe ich meinen Erlaß vom 31. Mai 1940 Nr. B 17194 in Erinnerung.

Karlsruhe, den 20. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 17792 In Vertretung
Gärtner

Aufnahme von Schülern in die Mittelschulen.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen und Mittelschulen sowie der Bürgerschulen i. A.

Es wird folgendes bekanntgegeben:

1. Als Tag der Anmeldung für die unterste Klasse der Mittelschulen wird der 20. Juni, als Tag der Aufnahmeprüfung der 28. August lfd. Jz. festgesetzt. Das Zeugnis der Volksschule ist für die in Betracht kommenden Schüler auf den 18. Juni lfd. Jz. auszustellen.

2. Voraussetzung für die Aufnahme ist der erfolgreiche Besuch der vier untersten Klassen der Volksschule, jedoch sind auch besonders begabte Schüler und Schülerinnen nach Zurücklegung des 3. Volksschuljahrganges nicht ausgeschlossen.

Die Aufnahme findet aufgrund einer schriftlichen, mündlichen und körperlichen Eignungsprüfung an der Mittelschule statt.

Ein Schüler kann von der mündlichen Prüfung befreit werden, wenn sein Volksschulzeugnis im Durchschnitt mindestens gut ist und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung dem entspricht.

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis voll genügend ist und gegen die körperliche Eignung keine Bedenken bestehen.

3. Die Prüfung wird abgenommen durch einen Prüfungsausschuß. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) Dem Schulleiter als Vorsitz. An den Bürgerschulen i. A. wird der Leiter dieser Schule zum Vorsitz bestimmt.

b) Den vom Vorsitz zu berufenden Lehrkräften. An den Bürgerschulen i. A. bestimmt der Leiter dieser Schulen die Prüfenden.

Nötigenfalls können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

Der Prüfungsausschuß stellt die schriftlichen Arbeiten, die für alle gemeldeten Schüler der Mittelschule eines Schulortes die gleichen sind.

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Vorsitz nach Beratung mit dem Prüfungsausschuß aufgrund des Ergebnisses in den einzelnen Prüfungsgegenständen. Der Vorsitz kann über ein nicht genügendes Prüfungsergebnis in einem Prüfungsgegenstand hinwegsehen und den Schüler für „voll bestanden“ erklären, wenn in einem anderen Prüfungsgegenstand mindestens gute Leistungen vorliegen.

4. In der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind folgende Anforderungen zu stellen:

a) Lesen:

Geläufiges Lesen der deutschen und lateinischen Schreib- und Druckschrift unter Beachtung des natürlichen Wort- und Satztones. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen.

b) Schreiben:

Rechtschreiben diktierter deutscher Sätze in deutscher und lateinischer Schrift.

c) Sprachlehre:

Abänderung des Hauptwortes. Abwandlung des Zeitwortes in den Hauptzeiten der tätigen Form. Der einfache Satz.

d) Rechnen:

Zahlkreis bis zu einer Million. Die vier Rechnungsarten mit unbenannten und einfach benannten Zahlen schriftlich innerhalb des angegebenen Zahlkreises, mündlich innerhalb des Zahlkreises bis tausend.

Bei der mündlichen Prüfung sollen auf jeden Schüler durchschnittlich höchstens 10 Minuten verwendet werden. Es empfiehlt sich, in Gruppen zu prüfen.

5. In der körperlichen Eignungsprüfung soll erwiesen werden, daß der Schüler die notwendige körperliche Eignung und ein gewisses Maß körperlicher Gewandtheit besitzt. Die Prüfung ist in einfachen Formen möglichst gruppenweise abzuhalten.

Die für die körperliche Auslese erlassenen Bestimmungen des Reichserlasses vom 30. Januar 1936 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1936 S. 93/94) finden Anwendung.

6. Für die Aufnahme von Schülern in die unterste Klasse der Aufbauzüge (Aufbau-Mittelschulen) finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Die schriftliche und mündliche Aufnahmeprüfung hat sich auf den im 6. Schuljahr

vorgeschriebenen Lehrstoff zu erstrecken. Wenn das letzte Schulzeugnis im Durchschnitt mindestens gut ist und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung dem entspricht, kann die Befreiung von der mündlichen Prüfung gewährt werden.

Auf spätestens 10. Juli f. d. J. s. ist über die Zahl der gemeldeten Schüler und auf 10. September 1941 über das Ergebnis der Aufnahmeprüfungen und die Zahl der zu bildenden Klassen hierher zu berichten.

Karlsruhe, den 14. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18546 In Vertretung
Gärtner.

Aufnahme von Schülern in die Höheren Schulen.

1. Für die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Erlasse vom 21. Februar 1936 Nr. B 4554 (Amtsbl. S. 17/18) und vom 9. Februar 1939 Nr. B 4423 (Amtsbl. S. 18/19).

2. Anmeldestag für die 1. Klasse ist der 20. Juni 1941. Den in Betracht kommenden Schülern ist von der Volksschule ein Zeugnis auf 18. Juni 1941 auszustellen.

Die Direktionen melden zum 5. Juli 1.) die Zahl der angemeldeten Schüler und der hiernach zu bildenden 1. Klassen, 2.) die Zahl der Klassen 2—8 und ihre voraussichtlichen Stärken.

Die Aufnahmeprüfung für die Schüler der Klasse 1 findet einheitlich am 28. August 1941 statt.

Eine Probeaufnahme in die Klasse 1 im Sinne der Ziffer IV Absatz 5 des Erlasses vom 22. Oktober 1930 Nr. B 41309 (Amtsbl. S. 131 ff.) gibt es nicht mehr. Anstelle dieser Probeaufnahme tritt die Bestimmung V Ziffer 2 des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 27. März 1935 über Schülerauslese an den Höheren Schulen. Schüler, die in die erste Klasse aufgenommen sind, können also wegen nicht genügender Leistungen erst am Ende des Schuljahres aus der Schule ausgeschieden werden.

3. Die Anmeldungen für die Klassen 2—8 finden vom 25.—27. August 1941, die erforderlichen Aufnahmeprüfungen am 29. August und — wenn nötig — an den folgenden Tagen statt.

4. Berichte über die endgültige Klassenbildung — 1.) Zahl der Klassen 1—8, 2.) Klassenstärken und 3.) Zahl der vorhandenen Lehrkräfte — sind auf 10. September 1941 vorzulegen.

Karlsruhe, den 14. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 17702 In Vertretung
Gärtner

Zeugnisse an Höheren Schulen.

An die Leiter der Höheren Schulen — einschließlich der privaten höheren Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 12. April 1941 — E III a 640 —, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Seite 173 —. Vom Schuljahr 1941/42 an ist bei der Zeugniserteilung hiernach zu verfahren.

Karlsruhe, den 27. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 19042 In Vertretung
Gärtner

Schulfremdenreiseprüfung an den Höheren Schulen im Spätjahr 1941.

1. Die Reiseprüfungen für Schulfremde werden voraussichtlich im September 1941 abgehalten.

Bewerber, die zu einer Schulfremdenreiseprüfung zugelassen werden wollen, haben sich sofort von der Exeditur B des Unterrichtsministeriums 2 Vordrucke übersenden zu lassen und das Zulassungsgesuch zusammen mit den ausgefüllten Vordrucken und den in den Vordrucken aufgeführten Nachweisen bis spätestens 1. Juli 1941 an das Unterrichtsministerium einzusenden.

2. Die Zeugnisse über den Vorbereitungsunterricht müssen für die sprachlichen Fächer genaue Angaben über den Umfang des Lesestoffes enthalten. Bezüglich der naturwissenschaftlichen Fächer müssen die Bescheinigungen erkennen lassen, daß der Vorbereitungsunterricht ein experimenteller Unterricht war und unter Benutzung von naturwissenschaftlichen Sammlungen erteilt wurde. Für alle Fächer sind die Lehrbücher anzugeben, die bei der Vorbereitung auf die Prüfung benützt wurden.

3. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Prüfung in Leibesübungen ein Teil der Reiseprüfung ist. Bewerber, die von der Teilnahme an der Prüfung in Leibesübungen befreit werden wollen, haben ein amtliches Zeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß sie zur Ausübung von Leibesübungen gesundheitlich nicht in der Lage sind.

4. Prüfungsbewerber, die früher eine öffentliche Höhere Schule besucht haben, dürfen durch die Zulassung zur Schulfremdenreiseprüfung grundsätzlich keine Zeit gewinnen.

Karlsruhe, den 10. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 15170 In Vertretung
Gärtner

Zweite Fremdsprache an Mittelschulen.

An die Kreis- und Stadtschulämter sowie an die Leiter und Lehrer an Mittelschulen.

Mit der Einrichtung der dritten Klasse der Mittelschule auf Beginn des kommenden Schuljahres wird von der bezeichneten Klasse ab der unverbindliche Unterricht in der zweiten Fremdsprache eingeführt. Als solche kommt das Französische in Betracht. An dem wahlfreien Unterricht der zweiten Fremdsprache nehmen nur solche Schüler und Schülerinnen teil, deren Haltung und Leistungen in den übrigen Fächern die Gewähr des Erfolges bieten. Es ist nicht anzustreben, daß die Teilnahme aller Schüler(innen) an diesem Unterricht die Regel ist. Für die Aufbauzüge ist eine zweite Fremdsprache nicht vorgesehen.

Um den besonderen Bedürfnissen in den Orten oder ländlichen Bezirken, in denen eine Mittelschule als einzige Schuleinrichtung über das Volksschulziel hinausführt, Rechnung zu tragen, sind Maßnahmen zu treffen, die einzelnen besonders begabten Schülern(innen) des flachen Landes den Übergang in höhere Schulen ermöglichen sollen. An vierklassigen Aufbauzügen ist von besonderen Vorkehrungen abzusehen. Solche sind auch bis einschließlich Klasse 2 der Mittelschule nicht erforderlich, weil gegebenenfalls Schüler dieser Klasse ohne Schwierigkeit auf eine Oberschule übergehen können. Nach dem Erlaß des Reichserziehungsministeriums vom 1. April 1939 E II d 233/39 E III (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 229, Amtsblatt 1939 S. 99) kann für Schüler der Klassen 3 und 4 zusätzlicher Lateinunterricht erteilt werden. Bei einem späteren Übergang zur höheren Schule muß die Vor Sorge für die weitere Vorbereitung der betreffenden Schüler den Erziehungsberechtigten überlassen bleiben. Schüler, die Lateinunterricht erhalten, nehmen am Unterricht in der zweiten Fremdsprache nicht teil. An Orten mit Oberschulen kommt die Einrichtung von Lateinunterricht nicht in Betracht.

Im übrigen gelten für die Einrichtung und Erteilung des Unterrichts die „Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule“. Insbesondere wird auf die Erläuterungen zu den Stundentafeln verwiesen.

Als Lernbücher sind einzuführen:

- für Französisch in den Klassen 3 und 4
Dube-Babré, Le nouveau guide, I. Teil,
Frankfurt a. M. 1939, Verlag W. Dieferweg;
- für Latein jeweils das Lernbuch der zunächst
gelegenen Oberschule.

Hiernach ist das weiter Erforderliche für jede Mittelschule zu veranlassen. Die Kreis- und Stadt-

schulämter werden ersucht, auf spätestens 19. Juli i. d. F. S. zu berichten, in welchem Umfange (Angabe der Schüler- und Klassenzahl) Unterweisung in Französisch und in welchem Umfange Unterweisung in Latein an den einzelnen Mittelschulen eingerichtet werden soll. Außerdem sehe ich einem Bericht darüber entgegen, ob die erforderlichen Lehrkräfte für die Erteilung des Unterrichts in den Fremdsprachen zur Verfügung stehen.

Karlsruhe, den 22. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 19054 In Vertretung
Gärtner.

Meisterschule für das deutsche Handwerk, hier:

Staatliche Uhrmacherschule, Meisterschule für das Uhrmacherhandwerk und Fachschule für Feinwerktechnik in Furtwangen.

Die Staatliche Uhrmacherschule in Furtwangen, Fachschule für Uhrmacherei und Feinwerktechnik, ist durch Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 28. März 1941 E IV b 178 als „Meisterschule für das deutsche Handwerk“ anerkannt worden. Die Fachschule führt in Zukunft die Bezeichnung „Staatliche Uhrmacherschule, Meisterschule für das Uhrmacherhandwerk und Fachschule für Feinwerktechnik, in Furtwangen.“

Karlsruhe, den 2. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 11422 In Vertretung
Gärtner.

Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule in Emdingen.

Die gewerbliche Berufsschule in Emdingen wird mit Wirkung vom 7. Juli 1941 aufgehoben.

Die Orte Amoltern, Emdingen, Forchheim, Königshausen, Sasbach und Wühl werden dem Einzugsgebiet der Gewerblichen Berufsschule Emmendingen und die Orte Bischoffingen, Fehlingen, Riechlinzbergen und Leiselheim dem Einzugsgebiet der Gewerblichen Berufsschule Breisach zugeteilt.

Vom Zeitpunkt der Aufhebung dieser Schule an haben die in Amoltern, Emdingen, Forchheim, Königshausen, Sasbach und Wühl beschäftigten gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen die Gewerbliche Berufsschule in Emmendingen und die in Bischoffingen, Fehlingen, Riechlinzbergen und Leiselheim beschäftigten gewerblich tätigen Berufs-

schulpflichtigen die Gewerbliche Berufsschule Breisach zu besuchen.

Karlsruhe, den 28. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 14141 In Vertretung
Gärtner.

Aufhebung der Fachschule für das Malerhandwerk an der Werner Siemens-Schule, Gewerblichen Berufsschule, in Mannheim.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Mannheim wird die der Werner Siemens-Schule, Gewerblichen Berufsschule, in Mannheim, angegliederte Fachschule für das Malerhandwerk aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 13215 In Vertretung
Gärtner.

Konfessioneller Religionsunterricht in den Mittelschulen.

An die Leiter der Mittelschulen sowie der Bürgerschulen im Abbau, ferner an die Kreis- und Stadtschulämter.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 2. April 1941 — E III a 640/40 RV, E I (a) — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Seite 138).

Der konfessionelle Religionsunterricht ist, wie in den höheren Schulen, nur in den Klassen 1—4 zu erteilen.

Karlsruhe, den 10. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 17803 In Vertretung
Gärtner.

Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Grund- und Hauptschulen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt im Bezirk des

Stadtschulamts Mannheim:

den Stadtpfarrer Christian Spinner in Sedenheim an der Albrecht Dürer-Schule in Käfertal, und an den Schulen in Feudenheim und Sandhofen;

Kreis Schulamts Baden-Baden:

den Stadtpfarrer Emil Schüpke in Raßtatt an den Schulen der Pfarreien Baden-Dos, Vietigheim, Gaggenau, Muggensturm, Oberweiler, Detigheim und Raßtatt;

den Pfarrer Bernhard Dorer in Forchheim an den Schulen der Pfarreien Au a. Rh. und Durmersheim;

Kreis Schulamts Emmendingen:

den Stadtpfarrer Dr. Franz Marquart in Kenzingen an den Schulen der Pfarreien Bleichheim, Bombach, Emmendingen, Heddingen, Heimbach und Waldfirch;

Kreis Schulamts Freiburg:

den Stadtpfarrer Karl Gnädinger in Schopfheim an der Schule der Pfarrei Todtnauberg;

Kreis Schulamts Heidelberg:

den Stadtpfarrer Christian Spinner in Sedenheim an den Schulen der Pfarrei Brühl mit Rohrhof;

Kreis Schulamts Karlsruhe:

den Pfarrer Bernhard Dorer in Forchheim an der Schule der Pfarrei Mörsch;

den Pfarrer Karl Walter in Reichenbach an der Schule der Pfarrei Forchheim;

den Stadtpfarrer Karl Schfried in Pforzheim an den Schulen der Pfarreien Bilsingen, Mühlhausen a. d. W., Neuhausen, Schellbronn und Tiefenbronn;

Kreis Schulamts Konstanz:

den Pfarrer Martin Stadler in Nach an den Schulen der Pfarreien Ehingen und Mühlhausen;

den Pfarrer Wilhelm Hammerle in Bankholzen an den Schulen der Pfarreien Dehningen, Randegg, Rielasingen (Arten), Weiler und Worblingen;

den Stadtpfarrer Leopold Schmitt in Pfullendorf an den Schulen der Pfarreien Nach-Linz, Aftholderberg, Burgweiler und Denkingen;

den Dekan Dr. Josef Wolf in Sauldorf an der Schule der Pfarrei Pfullendorf;

Kreis Schulamts Lörrach:

den Stadtpfarrer Karl Gnädinger in Schopfheim an den Schulen der Pfarreien Schönau i. Schw. und Wieden;

Kreis Schulamts Offenburg:

den Pfarrer Friedrich Reymeyer in Zell a. H. an den Schulen der Pfarreien Haslach, Hornberg, Prinzbach, St. Roman, Schentzenzell, Steinach und Wittichen;

Kreis schulamts Stockach:

den Pfarrer Martin Stadler in Nach an den Schulen der Pfarreien Beuren a. d. A., Honstetten und Volkertshausen;

Kreis schulamts Waldshut:

den Pfarrer Alfons Schlegel in Rheinfelden-Warmbach an den Schulen der Pfarreien Hänner, Herrischried, Murg, Todtmoos und Wehr.

Karlsruhe, den 21. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18359 In Vertretung
Gärtner.

**Verleihung von Stipendien
aus der Dr. Jakob Johann Ehler-Stiftung.**

Aus der Dr. Jakob Johann Ehler-Stiftung in Konstanz sind für die Zeit vom 1. April 1941 bis 1. März 1942 zwei Stipendien zu vergeben. Bezugsberechtigt sind zunächst Verwandte des Stifters Dr. Jakob Johann Ehler, Pfarrer in Kusstern, in Ermangelung solcher bedürftige Schüler des Schlageter-Gymnasiums und der Zeppelin-Schule in Konstanz katholischen Bekenntnisses.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Schul-, Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnissen, Staatsangehörigkeitsausweisen und Nachweisen über Verwandtschaftsverhältnis und Religionsbekenntnis innerhalb 3 Wochen bei dem Herrn Oberbürgermeister des Stadtkreises Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18123 In Vertretung
Gärtner.

Kreisbildstelle Offenburg.

Hauptlehrer Anton Mainhard in Offenburg ist zum Leiter der Kreisbildstelle Offenburg berufen worden.

Karlsruhe, den 15. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 17979 In Vertretung
Gärtner.

**Die Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und
Gymnastiklehrer und -lehrerinnen im freien Beruf.**

Die mit Erlass vom 25. März 1937 Nr. B 9079 bekanntgegebene Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(innen) im freien Beruf — Amtsblatt Seite 51/59 — wird wie folgt ergänzt:

Im § 6 b ist am Schluß hinzuzufügen: Rollschublauf.

Bei § 8 C ist hinzuzufügen: „r) Rollschublauf.

Zu fordern ist die sichere Beherrschung folgender Übungen:

1. Pflichtfiguren:

- a) IV. Klasse der Klassenlaufbestimmungen des Fachamts Eis- und Rollsport des NSML.: Figur Nr.: 1, 2, 3, 5 a, 5 b, 7, 9 a, 9 b, 10, 11, 12, 28 a, 28 b;
- b) III. Klasse der Klassenlaufbestimmungen des Fachamts Eis- und Rollsport des NSML.: Figur Nr.: 4, 6 a, 6 b, 8 a, 8 b, 13, 24 a, 24 b, 26 a, 26 b;
- c) außerdem aus der Klasse II der Klassenlaufbestimmungen des Fachamts Eis- und Rollsport des NSML.: Figur Nr. 14, 15, 18 a, 18 b, 19 a, 19 b, 20 a, 20 b, 21 a, 21 b, 22 a, 22 b, 23 a, 23 b.

Sämtliche Pflichtfiguren sind auf vorgezeichneten Achtern mit dem Durchmesser von 5 oder 6 m zu laufen. Für die Schlingen gilt der Achterdurchmesser von 2,40 m.

8 Figuren, von denen 4 der Klasse II entnommen sein müssen, werden vor der Prüfung durch Los entschieden. Die Auslosung muß so geschehen, daß von jeder Grundfigur eine Figur (rechts oder links begonnen) zu laufen ist.

2. Kürlaufen:

Zeit 3 Minuten. Das Kürlaufprogramm ist vor der praktischen Prüfung schriftlich der Prüfungskommission einzureichen.

3. Tänze:

Drei Tänze gemäß den Bestimmungen des Fachamts Eis- und Rollsport des NSML. über Tanzwettbewerbe (Herren- und Damenschritt). Über die Auswahl der Tänze entscheidet der Prüfungsausschuß.

Die Prüfung erfolgt nach den Wertungsvorschriften der Deutschen Wettlaufordnung, jedoch ohne Vervielfältigung der Noten 0 bis 6 mit der Wertziffer. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Prüfer mehr als die Hälfte der erreichbaren Punktzahlen gegeben und keine Note unter 2 erteilt haben. Zur Prüfung werden Wertungskarten benutzt, die den genauen Verlauf der Prüfung festlegen.

Außer den praktischen Fertigkeiten hat der Prüfling in einer Lehrprobe sein Lehrgeschick mit Anfängern oder Fortgeschrittenen nachzuweisen.

Karlsruhe den 16. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18056 In Vertretung
Gärtner.

III. Personalmeldungen.

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGM. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —

Ernannt:

Zu wissenschaftlichen Assistenten: Dr.-Ing. Ludwig Bräuer am Lehrstuhl Ingenieurbau an der Techn. Hochschule Karlsruhe — Dr. Werner Bühn am Zoologischen Institut der Universität Heidelberg — Dr. Kletus Fischer am Chemischen Laboratorium der Universität Freiburg — Dr. phil. habil. Edgar Stäffer am Romanischen Seminar der Universität Heidelberg — Dr. med. Gerhard Krummacker an der Univ.-Kinderklinik in Heidelberg — Dr. Bernhard Mayer am Zoologischen Institut der Universität Freiburg — Dr. med. Harald Mohr am Pathologischen Institut der Universität Heidelberg — Dr. Georg Nakutis am Physikalischen Institut der Universität Freiburg — Dr. Albert Sittkus am Physikalischen Institut der Universität Freiburg — Dr. med. Erich Zahn an der Chirurg. Univ.-Klinik in Heidelberg.

Zum Studienrat: Stud.-Assessor Josef Henn an der Hanauerschule, Oberschule für Jungen, in Nehl.

Zum Taubstummenlehrer: der apl. Taubstummenlehrer Karl Zoller an der Staatl. Gehörlosenschule mit Heim in Heidelberg.

Zum Schulleiter (Gr. A 4 b 2 RWD.): Hauptlehrer Fritz Walter in Appenweiler.

Zu das Beamtenverhältnis berufen:

Studienassessor Ernst Ebding am Berthold-Gymnasium in Freiburg.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zum Studienrat: Studienassessor Dr. Wilhelm Friisch, z. Zt. beurlaubt.

Zum Rektor: Lehrer Eugen Dörflinger in Bad Krozingen.

Zum planmäßigen Berufsschullehrer: der apl. Berufsschullehrer Karl Mehger an der Gewerbl. Berufsschule II in Karlsruhe.

Zur Berufsschullehrerin: Lehrerin Elisabeth Grom in Durbach.

Zu Lehrerinnen: die apl. Lehrerinnen Elisabeth Bilhardt in Langenau, z. Zt. im Elsaß — Wilhelmine Druffel in Mannheim, z. Zt. im Elsaß — Maria Frankenhach in Urphar, z. Zt. im Elsaß — Paula Glädler in Oberharmersbach-Niersbach — Ella Kern am Landeskrüppelheim (Wielandheim) in Heidelberg — Erna Krauß in Durbach, Vdr. Karlsruhe — Olga Kunz in Ruppenheim.

Zum Hochschulinspektor: Verwaltungsobersekretär Rudolf Link an der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

Zum Verwaltungsobersekretär: Verwaltungsobersekretär Theodor Hoffmann am Landesmuseum in Karlsruhe.

Zum Laboranten: Amtsgehilfe Rudolf Ebert am Staatslaboratorium in Karlsruhe.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Die Hauptlehrer(in) Wilma Nordkämper in Freiburg — Richard Pfeiffer in Springen.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Oberstudiendirektor Paul Boff von der Hanauerschule, Oberschule für Jungen, in Nehl, an die Hans Thoma-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim.

Die Hauptlehrer(in) Herta Blum in Moos, Vdr. Bühl, nach Winzenhofen — Johannes Kerber in Neuburgweier, nach Mörch — Kaver Spiegelhalter in Mettenberg, nach Kronau.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Professor Leo Gut am Hebel-Gymnasium in Lörrach.

Zu den Ruhestand versetzt:

Die Direktoren Ernst Mehger in Ettenheim — Ludwig Roth in Karlsruhe.

Hauptlehrer Walter Winter in Freiburg.

Berufsschullehrerin Maria Stezenbach in Mannheim.

Die Handarbeitshauptlehrerinnen Luise Kopp in Lahr — Maria Weinspach in Karlsruhe.

Entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrer Otto Ganz in Hasel.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Julius Flug in Lörrach am 8. April 1941 — Oberlehrer a. D. Jakob Bed, zuletzt in Zell-Weierbach, am 15. April 1941 — Handarbeitshauptlehrerin a. D. Elisabeth Hofer in Mannheim am 17. April 1941 — Hauptlehrer a. D. Eduard Kasper in Pforzheim am 26. April 1941 — Hauptlehrer Julius Fleck in Triberg am 28. April 1941 — Prof. Dr. Rudolf Vortisch, zuletzt an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach am 28. 4. 41 — Hauptlehrer a. D. Edmund Dohs in Mannheim am 6. Mai 1941 — Hauptlehrer Hermann Hugen Schmidt in Schwörstadt, zuletzt abgeordnet nach Habsheim, Vdr. Mülhausen, am 3. Mai 1941 — Pfleger Sebastian Schneid an den Klinischen Universitätsanstalten Heidelberg am 8. Mai 1941 — Oberstudiendirektor i. R. Emanuel Gscheidlen, zuletzt an der Tullaschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim, am 10. Mai 1941 — Studienrat a. D. Hugo Luch, zuletzt am Gymnasium Heidelberg, am 12. Mai 1941 in Heidelberg — Hauptlehrer Karl Krauß in Schluchtern am 15. Mai 1941 — Professor Friedrich Walter an der Hindenburgschule, Oberschule für Jungen, in Ettlingen am 22. Mai 1941.

IV. Stellenausschreibungen.

An Grund- und Hauptschulen.

Rektorstelle in: Wiesloch, Vdr. Heidelberg.
Schulleiterstelle der Gruppe A 4 b 2 (RWD.) in Langensteinbach, Vdr. Karlsruhe.

Lehrerstellen in: Degerfelden, Vdr. Lörrach — Huttlingen, Vdr. Lörrach — Sallned,

Ldr. Lörrach — Bellingen — Zienten, Ldr. Müllheim.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dem Bewerber vorgeordneten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Leiter der Schulämter werden ersucht, nach Möglichkeit auch die im Wehrdienst stehenden Lehrer und die ins Elfaß abgeordneten Lehrkräfte von den Ausschreibungen in Kenntnis zu setzen.

V. Mitteilung.

Fachliche Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat fachliche Vorschriften für folgende weitere Berufe (vgl. auch Amts-

blatt 1937 Nr. 20 S. 306, Nr. 23 S. 316, Amtsblatt 1938 Nr. 6 S. 48, Nr. 10 S. 70 und Amtsblatt 1939 Nr. 2 S. 16) genehmigt:

Modellbauer-, Brunnenbauer-, Isolierer-, Linierer-, Feintäschner-, Kupferschmiede-, Seiler-, Platten- und Fliesenleger-, Photographen-, Jalousien- und Rolladenmacher-, Betonstein- und Terrazzohersteller- und Maurerhandwerk.

Die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks, Deutscher Handwerks- und Gewerbeammertag Berlin herausgegebenen fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung in den obengenannten Handwerkszweigen sind im Druck und Verlag: Handwerker-Verlagshaus Hans Solzmann, Berlin SW 68, erschienen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. Juni

1941

Inhalt.

I. Bekanntmachungen.

Fußbekleidung der Schüler.
Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule.
Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland.
Schülerunfallversicherung für Schüler der Höheren Schulen, Mittelschulen, Gewerblichen und Kaufmänni-

chen Berufs- und Berufsfachschulen, Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpflegerinnen und Haushaltgehilfinnen.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenausschreiben.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Bekanntmachungen.

Fußbekleidung der Schüler.

An die Direktionen der Höheren Schulen, die Direktoren und Leiter der Berufs- und Berufsfachschulen, die Kreis- und Stadtschulämter sowie die Leitungen der privaten Schulen.

Höchste Sparsamkeit im Gebrauch von Lederschuhen ist eine Pflicht, der sich heute niemand entziehen darf. Während der Sommermonate bietet sich hierzu in besonderem Maße Gelegenheit. So können die Schüler Holzschuhe tragen oder barfuß gehen. Auch das Barfußgehen in die Schule darf daher keineswegs beanstandet werden, soll vielmehr empfohlen und gefördert werden.

Karlsruhe, den 6. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 19544 In Vertretung
Gärtner.

Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule.

Eine Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule auf Grund der Prüfungsordnung vom 27. Januar 1940 — E II d 33/40, E III, Z II a — wird in Baden gemäß meiner Bekanntmachung vom 10. Juli 1939 (Amtsblatt 1939, Seite 152) voraussichtlich im Monat September lfd. Jz. abgehalten werden. Meldungen zu dieser Prüfung sind mit den in § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Nachweisen bis spä-

stens 15. Juli lfd. Jz. beim Unterrichtsministerium in Karlsruhe einzureichen. Ort und Zeit der Prüfung werden den Bewerbern f. Zt. noch mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 11. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 21991 In Vertretung
Gärtner

Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland.

An der das ganze Jahr geöffneten biologischen Anstalt auf Helgoland, die sich neben der allgemeinen Erforschung der Nordsee nach der physikalisch-chemischen, geologischen und biologischen Seite die besondere Erforschung der Biologie der nützlichen Tiere der Nordsee, vornehmlich der den Gegenstand der Seefischerei bildenden Fischarten zur Aufgabe gestellt hat, wurde wiederum für das Jahr 1. April 1941/42 ein Arbeitsplatz belegt. Dadurch soll es Forschern, Lehrern und Studierenden ermöglicht werden, sich mit den Tieren und Pflanzen des Meeres und der Vogelwelt — ohne besondere Unkosten für den Arbeitsplatz — wissenschaftlich zu beschäftigen. Der jeweilige Inhaber hat neben der Benützung der Ausrüstung des Platzes das Recht, das zu diesen Arbeiten nötige Material kostenlos zu beziehen, an den Ausflügen und Ausfahrten der Anstaltsschiffe teilzunehmen, die Bücherei zu benutzen und das Aquarium sowie das Nordseemuseum jederzeit kostenlos zu besuchen. Die biologische Anstalt wird ihm nicht nur jede Auskunft und Anleitung bei seinen Studien erteilen, sondern auch auf Wunsch

billige Unterkunft nachweisen und eine Preisermäßigung für die Fahrt mit dem Dampfer von und nach dem Festland vermitteln.

Von der biologischen Anstalt ist im besonderen darauf hingewiesen worden, daß durch die Errichtung des mit Zentralheizung ausgestatteten Neubaus die Benützung das ganze Jahr über möglich ist, so daß nicht nur die Sommerferien, wo der Zudrang zu den Plätzen am stärksten, sondern auch besonders im Frühjahr, in den Oster- und Pfingstferien das Arbeiten sehr lohnend und empfehlenswert ist. Die näheren Bedingungen über die Vergütung und Benützung der Arbeitsplätze sind in einer Ordnung festgelegt, welche von der biologischen Anstalt unmittelbar bezogen werden kann. Letztere erteilt auch Auskunft über den verbilligten Bezug von lebendem und totem Untersuchungsmaterial.

Karlsruhe, den 27. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 7169
Im Auftrag
Baumgratz

Schülerunfallversicherung für Schüler der Höheren Schulen, Mittelschulen, Gewerblichen und Kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulen, Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpflegerinnen und Haushaltgehilfinnen.

Nachstehend wird unter Hinweis auf meine Befanntmachung vom 17. April 1935 Nr. B 12055 (Amtsblatt dieses Ministeriums 1935 S. 65 ff.) der mit dem Badischen Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe abgeschlossene Nachtragsvertrag zu dem Mantelversicherungsvertrag über die Schülerunfallversicherung vom 17. April 1935 bekannt gegeben.

Nach § 2 des Nachtragsvertrags ist auch den Lehrkräften und Hilfslehrkräften sowie Hausmeistern die Möglichkeit zum freiwilligen Beitritt zu der Unfallversicherung unter Gewährung von beitragsfreiem Versicherungsschutz gegen Haftpflichtansprüche gegeben.

Den Lehrkräften und Hilfslehrkräften wird der Beitritt zu dieser Versicherung empfohlen.

Karlsruhe, den 6. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 19181
In Vertretung
Gärtner.

Nachtrag
zum Vertrag zwischen
dem Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts
Karlsruhe
und
dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband
Karlsruhe

über den Abschluß einer Unfallversicherung für die Schüler der höheren Lehranstalten usw.
vom 17. April 1935.

Art. 1.

Der genannte Vertrag gilt künftig für die Schüler der höheren Lehranstalten, Mittelschulen, Gewerblichen und Kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulen, Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpflegerinnen und Haushaltgehilfinnen — mit Ausnahme der privaten Schulen.

Art. 2.

Für die höheren Lehranstalten und Mittelschulen wird in Ergänzung des Vertrages vom 17. April 1935 folgendes vereinbart:

§ 1.

Der Versicherungsschutz für die Schüler nach dem Vertrag vom 17. April 1935 wird für das Schuljahr 1940/41 mit Rücksicht auf die Änderung des Schuljahres ohne Beitragsnachzahlung bis zum 26. August 1941 verlängert.

§ 2.

1. Das Beitragsjahr läuft künftig vom 1. September bis 31. August.
2. Für die Berechnung des Gesamtbeitrages der für die einzelne Schule zu entrichtenden Versicherungsbeiträge ist die Zahl der Schüler maßgebend, die am 15. Oktober die Schule besuchen und nicht anderweitig versichert sind.
3. An Stelle der im § 3 Absatz 4, 5 und 6 des Vertrages vom 17. April 1935 genannten Fristen und Daten treten folgende Daten:
 - a) in Absatz 4 a) statt 20. Mai künftig 20. Oktober und statt 15. Mai künftig 15. Oktober;
 - b) in Absatz 4 b und Absatz 5 statt 1. Juli künftig 15. November;
 - c) in Absatz 6 statt 15. Mai bis 30. Juni künftig 15. Oktober bis 31. Dezember und statt 1. Juli 1. Februar.

Art. 3.

Für die höheren Lehranstalten und Mittelschulen gelten ab 27. August 1941 und für die Gewerblichen und Kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulen, Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpflegerinnen und Haushaltgehilfinnen gelten ab 1. April 1941 die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1.

Vom genannten Zeitpunkt ab werden die als Anlage 1 beigefügten Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt.

Der praktische Unterricht an Werkzeugmaschinen und an den mit besonders erhöhten Gefahren verbundenen Schulungseinrichtungen gilt für Schüler (innen) in Berufs- und Berufsfachschulen mitverschert.

§ 2.

Der Verband gewährt vom genannten Zeitpunkt ab Lehrkräften, Hilfslehrkräften und Hausmeistern bei freiwilligem Beitritt Unfallversicherungsschutz unter denselben Bedingungen, die für die Schüler der genannten Schulen gelten. Mit dem Beitritt zu dieser Versicherung ist zugleich für die Lehrkräfte, Hilfslehrkräfte und Hausmeister Versicherungsschutz gegen Haftpflichtansprüche nach Maßgabe der anliegenden Bedingungen (Anlage 2) beitragsfrei eingeschlossen. Die Beitrittserklärung erfolgt auf einem Vordruck nach anliegendem Muster (Anlage 3).

§ 3.

Der Jahresbeitrag für jeden Schüler, jede Lehrkraft, Hilfslehrkraft und jeden Hausmeister beträgt einschließlich der reichsgesetzlichen Versicherungssteuer

- a) in Städten mit 50 000 und mehr Einwohnern je RM. 0,48;
- b) in Städten und Gemeinden unter 50 000 Einwohnern je RM. 0,24;
- c) für Schüler in Berufs- und Berufsfachschulen in jedem Falle je RM. 0,25.

In diese Beiträge ist der Beitrag für die Haftpflichtversicherung der Lehrkräfte, Hilfslehrkräfte und Hausmeister eingeschlossen.

Art. 4.

Die durch diesen Nachtrag nicht berührten Bestimmungen des Vertrages vom 17. April 1935 behalten ihre Gültigkeit.

Art. 5.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt; jeder Vertragsteil erhält eine Fertigung.

Karlsruhe, den 6. Juni 1941.

Der Minister des Kultus
und Unterrichts
In Vertretung
gez. G ä r t n e r

Badischer Gemeinde-
Versicherungs-Verband
gez. Dr. B r u n n e r

Anlage 1

Badischer

Gemeinde-Versicherungs-Verband
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Karlsruhe, Wendtstraße 19 (Ecke Kaiserallee)
Fernsprecher 4356—4357

Versicherungs-Bedingungen für die Schülerunfallversicherung.

§ 1.

Gegenstand und Umfang der Versicherung.

1. Der Versicherungsschutz umfaßt die Folgen von Unfällen
 - a) bei den lehrplanmäßigen Veranstaltungen der Schule, gleichgültig, ob sie auf dem Schulgrundstücke oder außerhalb des Schulgrundstückes sich ereignen,
 - b) bei außerplanmäßigen Veranstaltungen, wenn diese Veranstaltungen vom zuständigen Lehrer, Schulleiter oder der Schulaufsichtsbehörde ausdrücklich angeordnet sind, unter Aufsicht eines Lehrers oder einer anderen beamteten Person stattfinden und kein anderer Kostenträger einzutreten hat,
 - c) bei einem von der Schulleitung veranlaßten Einsatz der Schuljugend zu Kriegshilfsdiensten, sowie bei einem von der Schulleitung veranlaßten Einsatz für die landwirtschaftlichen Hilfsarbeiten und bei der vormilitärischen Ertüchtigung, soweit hierfür nicht andere Kostenträger einzutreten haben,
 - d) auf dem Schulgrundstück während eines Aufenthaltes, der durch den Schulbetrieb veranlaßt ist; zum Schulgrundstück gehören bei landwirtschaftlichen Schulen auch die landwirtschaftlichen Versuch- und Lehrgüter,
 - e) bei Ausführung von schuldienstlichen Aufträgen, die von hierzu berechtigten Personen erteilt sind,
 - f) während eines von der Schule veranstalteten Aufenthaltes in Schülerheimen, Bootshäusern und Stkhütten der Schulen,
 - g) bei der Teilnahme an schuldienstlichen Lehrgängen,
 - h) auf dem unmittelbaren Weg zu und von der Schule und den Veranstaltungen. Der Weg ist versichert vom Verlassen des Hauses bzw. bis zum Eintritt in das Haus, in dem der Schüler wohnt oder sich vor Antritt des Weges aufhält.
2. Eingeschlossen sind mittelbare Kriegsschäden, die sich im Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung, z. B. infolge der Verdunkelung oder bei Auffuchen der Luftschutrräume, aus Anlaß

von Fliegeralarm und Luftangriffen ereignen. Unmittelbare Kriegsschäden sind dagegen ausgeschlossen. (Vergl. § 3 Abs. 1 a.)

§ 2.

Unfallbegriff.

1. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Körperbeschädigung oder Beschädigung eines Körpererfahrstückes erleidet.
2. Als Unfälle gelten auch:
 - a) Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißungen durch plötzliche Kraftanstrengung,
 - b) Wundlaufen und Wundinfektionen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist,
 - c) Körperbeschädigungen oder sonstige Gesundheitschädigungen, die durch plötzlich ausströmende, ausströmende oder auslaufende Gase, Dämpfe, Säuren und dgl. hervorgerufen werden,
 - d) ohne erkennbare äußere Verletzungen eintretende Blutungen aus inneren Organen, wenn sie lediglich durch einen Unfall ohne Mitwirkung irgendwelcher Erkrankungen verursacht sind,
 - e) Blitzschlag, elektrischer Schlag, Sonnenstich und Hitzschlag,
 - f) Verbrennungen (außer Sonnenbrand), Verätzungen,
 - g) Tod durch Ertrinken, gleichgültig auf welche Ursache derselbe zurückzuführen ist.
3. Als Unfälle gelten nicht:
 - a) alle gewöhnlichen Erkrankungen und Krankheitszustände, insbesondere Infektions- und Invasionskrankheiten sowie innere Vergiftungen,
 - b) Erkrankungen infolge psychischer Einwirkungen,
 - c) die Folgen von Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüssen, insbesondere Erfältungen, Erfrieren einzelner Glieder, es sei denn, daß der Versicherte diesen Einflüssen infolge eines Versicherungsfalles ausgesetzt war.
4. Die Osteomyelitis, Arthritis deformans und tuberkulöse Erkrankungen werden nur dann entschädigt, wenn der Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Unfall durch den Versicherten unzweifelhaft nachgewiesen ist.

Bei Verschlechterung eines bereits bestehenden Leidens durch den Unfall wird die Entschädigung nach dem Anteil des Unfalles an den Krankheitsfolgen berechnet.

§ 3.

Ausschlüsse.

1. Ausgeschlossen sind:

- a) Unfälle durch Kriegsereignisse, soweit es sich nicht um mittelbare Kriegsschäden handelt, die sich im Zusammenhang mit einer versicherten Veranstaltung ereignen,
- b) Unfälle und Gesundheitschädigungen infolge von Schlag-, Krampf-, Ohnmachts- und Schwindelanfällen, von Geistes- oder Bewußtseinsstörungen, es sei denn, daß diese Unfälle oder Störungen durch einen Versicherungsfall hervorgerufen waren,
- c) Bauch- oder Unterleibsbrüche jeder Art, Wasserbrüche, Unterschenkelgeschwüre, Krampfadern, Darmverfaltungen oder Darmverfaltungen, Entzündungen des Blinddarmes oder seiner Anhänge, auch wenn diese Erscheinungen Unfallfolgen sind,
- d) Beschädigungen des Versicherten bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die er an seinem Körper vornimmt oder vornehmen läßt, soweit sie nicht durch einen versicherten Unfall veranlaßt sind,
- e) Unfälle, die der Versicherte erleidet, nachdem er von Geisteskrankheit, völliger Blindheit oder völliger Taubheit, von einer Lähmung durch Schlaganfall, von Epilepsie oder schweren Nervenleiden befallen oder durch Unfall oder Krankheit mehr als 70% dauernd arbeitsunfähig geworden ist. Eine Ausnahme gilt, wenn der Unfall mit einem der in Satz 1 aufgezählten Ausschlußgründe offensichtlich in keinem ursächlichen Zusammenhang steht. Der Beweis hierfür obliegt dem Versicherten. Für die Bemessung der Arbeitsunfähigkeit durch Unfall oder Krankheit gilt § 8 entsprechend,
- f) Unfälle bei der Benutzung von Motorrädern, wenn es sich nicht um dienstliche Fahrten von Lehrkräften und Lehrgangsteilnehmern handelt, die zur Durchführung einer versicherten Veranstaltung notwendig ist,
- g) bei den Fach-, Berufsfach- und Berufsschulen Unfälle beim praktischen Unterricht, soweit die Sozialversicherung einzutreten hat.

2. Eine Entschädigung entfällt, soweit ein anderweitiger Versicherungsanspruch auf Ersatz von Heilbehandlungs- und Beerdigungskosten besteht oder bei ordnungsmäßigem Verhalten bestehen würde.

§ 4.

Forderungsübergang.

Ist ein Dritter für den Unfall ganz oder teilweise haftpflichtig, so gehen die Ansprüche des Versicherten gegen den Haftpflichtigen auf die Versicherung in

Höhe ihrer Aufwendungen für Ersatz von Heilbehandlungs-, Überführungs- und Beerdigungskosten über. Der Übergang darf nicht zum Nachteil des Versicherten geltend gemacht werden.

§ 5.

Versicherungsleistungen.

- 1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles gewährt die Versicherung eine Entschädigung
 - a) für Heilbehandlungskosten; ersatzweise Tagelohn (§ 6),
 - b) für Invaldität (§§ 7—8),
 - c) für Bestattungskosten (§ 9),
 - d) für Überführungskosten (§ 9).
- 2. Auf die Versicherungsleistungen besteht für den Versicherten ein Rechtsanspruch.

§ 6.

Versicherungsleistung für Heilbehandlung.

- I. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles vergütet die Versicherung die innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aufgewendeten notwendigen Heilbehandlungskosten bis zum Höchstbetrag von RM. 500.—; hierbei werden ersetzt:
 - 1. die Arzt- und Zahnarztkosten voll bis zum 1½-fachen — in sachlich begründeten Sonderfällen zum 2-fachen — Mindestsatz der jeweils geltenden amtlichen Gebührenordnung — zur Zeit preussische Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte (Preugo) —,
 - 2. die ärztlich verordneten Arzneien voll,
 - 3. die Kosten der ärztlich verordneten Hilfsmittel und künstlichen Glieder in einfacher Ausfertigung voll; die Kosten für Zahnersatz bis zum 1½-fachen Mindestsatz der genannten Gebührenordnung, wenn nach ärztlicher Bestätigung der Zahnersatz zur Vermeidung von dauernden Gesundheitsstörungen notwendig erscheint und vor Anfertigung des Ersatzstückes unter Vorlage einer solchen Bestätigung und eines Kostenvoranschlags die Genehmigung der Versicherung eingeholt wird,
 - 4. die Kosten für Unterbringung, Verpflegung und ärztliche Behandlung im Krankenhaus nach den Sätzen der allgemeinen (letzten) Verpflegsklasse der dem Unfallort nächstgelegenen staatlichen oder gemeindlichen Krankenanstalt.
- II. Zur Abwendung einer dauernden Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit können die notwendigen Heilbehandlungskosten bis zum Betrag von RM. 2500.— übernommen werden. Bleibt trotzdem eine Invaldität zurück, so ist der RM. 500.— übersteigende Betrag auf die Invalditätsentschädigung anzurechnen.

III. An Stelle des Ersatzes von Heilbehandlungskosten wird auf Antrag vom 4. Tag nach dem Unfall an höchstens bis zum Ablauf des Unfalljahres eine tägliche Entschädigung von RM. 1.— gewährt, solange ein Dienstaussfall nachgewiesen wird. An Schüler wird eine tägliche Entschädigung nicht gezahlt.

IV. Ausgeschlossen vom Ersatz sind Schmerzensgeld und die Kosten für Nahrungs- und Gemüsmittel, Bade- und Erholungsaufenthalte, Krankenpflege, Nachhilfeunterricht, Verdienstaussfall und Reisekosten.

§ 7.

Versicherungsleistung für Invaldität.

Bleibt als Unfallfolge eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit zurück, so wird frühestens bei Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kapitalentschädigung gewährt. Die Entschädigung beträgt bei Vollinvaldität RM. 25 000.—

bei teilweiser Invaldität bis einschließlich 33⅓% ein dem Grade der Beeinträchtigung entsprechender Teilbetrag aus einer Invalditätssumme von RM. 10 000.—

bei teilweiser Invaldität bis einschließlich 50% ein dem Grade der Beeinträchtigung entsprechender Teilbetrag aus einer Invalditätssumme von RM. 20 000.—

bei teilweiser Invaldität von über 50% ein dem Grade der Beeinträchtigung entsprechender Teilbetrag aus einer Invalditätssumme von RM. 25 000.—

§ 8.

Entschädigungsberechnung bei Invaldität.

I. Bei dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit werden unter Ausschluß des Nachweises eines höheren oder geringeren Grades folgende Grade der Arbeitsbeeinträchtigung angenommen:

- 1. a) bei vollständigem Verlust oder vollständiger Gebrauchsbehinderung
 - eines Armes oder einer Hand 60%
 - eines Beines oder eines Fußes 50%
 - eines Daumens 20%
 - eines Zeigefingers 10%
 - eines anderen Fingers 5%
 - einer großen Zehe 5%
 - einer anderen Zehe 2%
- b) bei gänzlichem Verlust der Sehkraft
 - beider Augen 100%
 - bei gänzlichem Verlust der Sehkraft eines Auges 30%

sofern jedoch die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalls bereits verloren war 50 %
 bei gänzlichem Verlust des Gehörs auf beiden Ohren 60 %
 bei gänzlichem Verlust des Gehörs auf einem Ohr 15 %
 sofern jedoch das Gehör auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Versicherungsfalls bereits verloren war 30 %

2. Die Gebrauchsunfähigkeit eines Körperteils bemißt sich nach den für den Verlust dieses Körperteils geltenden Sätzen.
 3. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit eines Körperteils werden die vorstehenden Sätze entsprechend gekürzt.
 4. Bei dem Verlust oder der Gebrauchsunfähigkeit von mehreren der vorgenannten Körperteile werden die sich nach Ziffer 1 und 2 ergebenden Sätze bis zum Höchstsatze von 100 % zusammengerechnet.
- II. Läßt sich der Grad der dauernden Arbeitsbeeinträchtigung nach vorstehendem nicht bestimmen, so ist maßgebend, inwieweit der Versicherte imstande ist, Erwerb durch eine Tätigkeit zu erzielen, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner etwaigen bisherigen Berufsausbildung zugemutet werden kann. Wurde bereits ein Beruf unter Berücksichtigung der Unfallfolgen gewählt, so ist die tatsächliche Beschränkung in diesem Beruf in erster Linie maßgebend.

§ 9.

Versicherungsleistung bei Todesfall.

1. Hat der Unfall binnen Jahresfrist den Tod des Verletzten zur Folge, so werden außer den Heilbehandlungskosten die notwendigen Bestattungskosten bis zu RM. 1000.— ersetzt. Zu den Bestattungskosten gehören auch Vergungskosten, nicht dagegen die Kosten für Leichenschmaus, Kränze, Trauerkleider und Todesanzeigen. Eine etwa nach § 7 gewährte Entschädigung ist auf die Todesfallentschädigung anzurechnen.
2. Ist der Versicherte außerhalb seines Heimatortes tödlich verunglückt, so werden außerdem die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche bis zum Betrage von RM. 500.— übernommen.

§ 10.

Einschränkung der Leistungspflicht.

1. Haben zur Herbeiführung der Unfallfolgen Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt, so wird die Versicherungsleistung im Verhältnis des auf diese Mitwirkung entfallenden Anteils gekürzt. Dieser

Anteil bleibt jedoch unberücksichtigt, wenn er weniger als 25 v. H. beträgt.

2. War der Versicherte schon vor Eintritt des Versicherungsfalls in seiner Arbeitsfähigkeit dauernd beeinträchtigt, so wird bei Berechnung der Entschädigungen nach § 7 von der nach dem Unfall vorhandenen Gesamtbeschränkung der Arbeitsfähigkeit, die im Höchstfall zu 100 % zu rechnen ist, der vorher bereits vorhandene Grad der Beschränkung abgezogen, soweit nicht für Verlust der Sehkraft und des Gehörs abweichende Bestimmungen getroffen sind (§ 8 Abs. 1). Bei Gebrechen der in § 8 aufgeführten Art bemißt sich der Grad der vor dem Unfall vorhanden gewesenen Arbeitsbeschränkung nach den dort festgelegten Sätzen.
3. Für psychische und nervöse Störungen, durch welche im Anschluß an einen Unfall die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt ist, wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder auf eine im Anschluß an den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen sind.

§ 11.

Obliegenheiten im Schadenfall.

Ist ein Unfall eingetreten, so hat der Versicherte oder sein gesetzlicher Vertreter folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

1. Der Unfall ist dem Schulleiter unverzüglich anzuzeigen. Dabei hat der Schulleiter darauf hinzuwirken, daß der Unfall sofort auch der zuständigen Krankenkasse gemeldet wird.
2. Sofort, spätestens aber am 4. Tage nach dem Unfall ist ein staatlich zugelassener Arzt (Ärztin) zuzuziehen; die ärztliche Behandlung ist bis zum Abschluß des Heilverfahrens regelmäßig fortzusetzen, ebenso ist für angemessene Krankenpflege sowie überhaupt nach Möglichkeit für Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen.
3. Binnen einer Woche nach Kenntnis des Unfalles hat der Schulleiter einen Vordruck für Schadensanzeigen sorgfältig auszufüllen und mit den dort vorgesehenen Bescheinigungen und etwaigen Bemerkungen unverzüglich an die Versicherung einzusenden. Außerdem hat auf Verlangen der Versicherung der Verletzte oder sein gesetzlicher Vertreter dem Schulleiter alle weiteren von diesem verlangten sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Auf Verlangen der Versicherung ist der behandelnde Arzt zu veranlassen, einen Bericht über den Schadenfall der Versicherung zu erstatten und nach Abschluß der ärztlichen Behandlung die Kostenrechnung zergliedert aufzustellen; außerdem

ist dafür Sorge zu tragen, daß alle etwa weiter noch von der Versicherung eingeforderten Berichte des behandelnden Arztes geliefert werden. Die behandelnden Ärzte, auch diejenigen, von denen der Verletzte zuerst aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht worden ist, sind zu ermächtigen, der Versicherung auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

5. Der Versicherte ist verpflichtet:

- a) sich, sofern dies sein Zustand erlaubt, den von der Versicherung beauftragten Ärzten zur Untersuchung zu stellen, beauftragten Ärzten jederzeit Zutritt und Untersuchung zu gestatten,
- b) den von diesen Ärzten nach gewissenhaftem Ermessen zur Förderung der Heilung getroffenen sachdienlichen Anordnungen Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß die Behandlung oder Untersuchung des Verletzten in einer Heilanstalt angeordnet wird, wobei dem Versicherten nichts Unbilliges zugemutet werden darf.

§ 12.

Rechtsverlust.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherung gegenüber zu erfüllen ist, so ist die Versicherung von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, oder daß sie nachweislich der Versicherung keinerlei Nachteil gebracht hat.

§ 13.

Nebenleistungen.

Die für den Beweis seiner Anspruchsberechtigung anfallenden Kosten hat grundsätzlich der Versicherte zu tragen.

Die Versicherung übernimmt aber die Kosten der von ihr unmittelbar eingeholten ärztlichen Zeugnisse und Gutachten.

§ 14.

Zahlung der Entschädigung.

- 1. Die Versicherung hat nach Abschluß der Heilbehandlung oder — bei Todesfall — nach der Bestattung längstens binnen einem Monat nach Vorlage der notwendigen Rechnungen, Zeugnisse und Belege sich darüber zu erklären, ob und inwieweit der Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungs- bzw. Bestattungskosten anerkannt wird. Die Entschädigung ist anschließend binnen zwei Wochen zu bezahlen.
- 2. Bei Invaliddität hat sich die Versicherung spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu erklären, ob und in welcher Höhe ein Anspruch ge-

mäß § 7 anerkannt wird. Der fällige Betrag ist dann binnen 14 Tagen auszuführen. Sind zu diesem Zeitpunkt seit dem Unfall noch nicht zwei Jahre verflossen, dann gilt die Zweijahresfrist.

- 3. Stirbt der Versicherte vor Auszahlung der Invaliditätssumme, dann entfällt die Entschädigung, es sei denn, daß eine schuldhaftige Verzögerung der Auszahlung durch die Versicherung vorliegt. Ist der Tod Folge des Unfalls, dann wird eine Entschädigung gemäß § 9 gewährt.

Anlage 2

Badischer
Gemeinde-Versicherungs-Verband
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Karlsruhe, Wendtstraße 19 (Ecke Kaiserallee)
Fernsprecher 4356—4357

Versicherungs-Bedingungen
für die Haftpflichtversicherung der Lehrkräfte usw.
im Rahmen der Schülerunfallversicherung.

§ 1.

Umfang der Versicherung.

- 1. Gegen Haftpflicht sind versichert die Lehrkräfte, Hilfslehrkräfte und die Hausmeister der öffentlichen Schulen im Elsaß nach Maßgabe ihrer Beitrittserklärung (§ 1 Absatz 2 des Vertrages).
- 2. Es wird Versicherungsschutz für den Fall gewährt, daß die nach Ziffer 1 Versicherten wegen einer während der Versicherungszeit in Ausübung ihrer Dienstaufgaben erfolgten Tötung, Körperverletzung und Gesundheitschädigung von Menschen oder wegen Beschädigung, Verlust oder Zerstörung von Sachen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden.
- 3. Der Versicherungsschutz umfaßt die Abwehr unbegründeter und die Befriedigung begründeter Haftpflichtansprüche.
- 4. Die Haftsumme der Versicherung beträgt:
 - a) für Personenschäden bis zu .RM. 500 000.—
 - b) für Sachschäden — einschl. Tier-
schäden — bis zuRM. 10 000.—
für jedes Schadensereignis.

§ 2.

Ausschlüsse.

Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen:

- 1. Haftpflichtansprüche bei Vorsatz oder bedingtem Vorsatz des Versicherten.
- 2. Beschädigungen von Sachen, die den versicherten Schulen, Vereinigungen und Personen zur Bearbeitung, Benutzung, Beförderung oder zu sonstigen Zwecken in Gewahrsam oder Obhut übergeben oder von ihnen übernommen sind.

Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung gemieteter oder geliehener unbeweglicher Sachen sind jedoch in die Versicherung eingeschlossen.

3. Haftpflichtansprüche von Angehörigen der versicherten Personen. Als Angehörige sind nur anzunehmen: Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder und Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern und -kinder.
4. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund des Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
5. Haftpflichtansprüche aus Tierhaltung, aus der Führung, Haltung und Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art.
6. Vermögensschäden.

§ 3.

Pflichten des Versicherten.

1. Wird gegen einen Versicherten ein Haftpflichtanspruch erhoben wegen eines Ereignisses, das zu Haftpflichtansprüchen führen kann, Strafbefehl erlassen oder ein Strafverfahren eingeleitet, so hat er sofort nach Kenntnis der Versicherung schriftliche Anzeige zu erstatten. Die Meldung muß mindestens eine Schilderung des Vorgangs und den Namen sowie die Anschrift des Geschädigten enthalten.
2. Der Versicherte hat der Versicherung jede verlangte Auskunft zu erteilen, alle Briefe, Akte und sonstigen Schriftstücke, die sich auf den Haftpflichtanspruch beziehen, zu übersenden und alle sonst erforderlichen Nachweise zu beschaffen. Er hat die Versicherung bei der Abwehr unbegründeter oder zu weitgehender Forderungen nach Kräften zu unterstützen.
3. Dem Versicherten ist es nicht gestattet, irgendwelche Haftpflichtansprüche, die gegen ihn erhoben werden, ohne vorherige Zustimmung der Versicherung anzuerkennen oder zu befriedigen oder einen Vergleich über diese abzuschließen. Er hat alle Maßnahmen (auch Bestellung von Rechtsanwältinnen) im Einvernehmen mit der Versicherung zu treffen.
4. Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, so ist die Versicherung von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt die Versicherung zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

II. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Dr. med. Wilhelm Sarreither am Physiologischen Institut der Universität Heidelberg.

Zum Schulleiter der Gr. A 4 b 2 (RWD.): Hauptlehrer Karl Reimuth in Freiburg.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zum Studienrat: Studienassessor Walter Schmitt an der Hölderlinschule, Oberschule für Mädchen, in Heidelberg.

Zum Direktor: Gewerbelehrer Erwin Kauer an der Gewerblichen Berufsschule in Wertheim.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Oberstudiendirektor August Gramlich an der Albert Leo Schlageter-Schule, Oberschule für Jungen, in Schoppsheim, an die Schillerschule, Oberschule für Jungen, in Offenburg.

Professor Robert Hejner an der Schillerschule, Oberschule für Jungen, in Offenburg, an die Hannoverschule, Oberschule für Jungen, in Nehl.

Die Hauptlehrer Ludwig Krug in Stettfeld nach Stollhofen — Oskar Weinzapf in Edingen, Ldr. Mannheim, nach Mannheim.

In den Ruhestand versetzt:

Hauptlehrer Rudolf Hügle in Karlsruhe.

Entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Hedwig Reibold, geb. Bub, in Neckargemünd.

Gestorben:

Oberlehrer a. D. Heinrich Dahl, zuletzt in Zell a. S., am 10. Mai 1941.

III. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

Schulleiterstelle der Gr. A 4 b 2 (RWD.): in Erzingen, Ldr. Waldshut.

Lehrerstellen in: Berwangen, Ldr. Einsheim — Weitenung, Ldr. Bühl.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Leiter der Schulämter werden ersucht, nach Möglichkeit auch die im Wehrdienst stehenden Lehrer und die ins Elsaß abgeordneten Lehrkräfte von den Ausschreibungen in Kenntnis zu setzen.

IV. Eingekaufte Druckwerke und Lehrmittel.

Allgemein:

Im Verlag Julius Klinkhardt ist erschienen:

Voigt-Linck: „Die Fachkunde der Maschinenschlosser“ (Dt. Berufsbildung Reihe A Bd. 3) RM. 3.60
 „Das Rechnen der Maschinenschlosser“ (Dt. Berufsbildung Reihe B, Bd. 3) RM. 1.65
 Kern: „Eisen und Metall“, Werkstoffkunde für die metallbearbeitenden Berufe (Dt. Berufsbildung Reihe A, Bd. 2) RM. 1.45

III C. 74

Amtsblatt



des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben **Karlsruhe, den 30. Juni** 1941

Inhalt.

- I. Bekanntmachungen:
 - Einsatz der Lehrer während der Sommerferien.
 - Einsatz der Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pfllege- und Erntearbeiten im Schuljahr 1941.
 - Zeugnisse in den Volksschulen.
 - Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen zu Berufsschullehrerinnen.
- Bädaogische Prüfung Herbst 1940 und Frühjahr 1941.
- Staatliche Landesbildstelle in Karlsruhe.
- II. Personalmeldungen.
- III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Einsatz der Lehrer während der Sommerferien.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. Mai 1941 zur Danachachtung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 23. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 22911 In Vertretung
Gärtner

Einsatz der Lehrer während der Sommerferien.

RdErl. d. RMfWB. v. 30. 5. 1941

— E Ia 787, E IIb, E III d, E IV, E V, E VI —

Bereits in den vorjährigen Sommerferien hat sich die Lehrerschaft in vorbildlicher Einsatzbereitschaft zum Einsatz für wichtigen Kriegshilfsdienst zur Verfügung gestellt. Nachdem durch den Kundenerlaß des Reichsministers des Innern vom 18. April 1941 (MBlB. S. 666) im Hinblick auf die durch die Kriegslage geforderte Notwendigkeit einer restlosen Anspannung und vollen Ausnutzung aller Arbeitskräfte der Erholungsurlaub für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes bis zum 30. September 1941 auf die Zeit von drei Wochen beschränkt worden ist, wird auch von den Leitern und Lehrern der öffentlichen Schulen erwartet, daß sie in den Sommerferien dieses Jahres nicht mehr als einen Zeitraum von drei Wochen

ihrer Erholung widmen. In der übrigen Zeit werden sich für sie die verschiedensten Möglichkeiten des Einsatzes bieten, sei es, daß sie von der Schulaufsichtsbehörde für dienstliche Zwecke, insbesondere für den Luftschutzdienst, Vertretungsdienst und für Zwecke der Lehrerfortbildung, in Anspruch genommen werden, daß sie sich in verstärktem Maße der Arbeit der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossener Verbände oder ihren im öffentlichen Interesse übernommenen Nebenämtern widmen oder daß sie sich zu Urlaubsvertretungen in Dienststellen der Kriegswirtschaft zur Verfügung stellen und andere Hilfsdienste (Erntehilfe usw.) leisten. Die Art des Einsatzes wird sich nach den örtlichen Verhältnissen und der Veranlagung des einzelnen richten müssen. Von zentralen organisatorischen Weisungen sehe ich daher ab, bin jedoch überzeugt, daß die Lehrerschaft den an sie herantretenden Aufgaben in gleicher Weise wie im Vorjahre gerecht werden wird.

An die Unterrichtsverwaltungen der außerpreußischen Länder.

(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 222).

Einsatz der Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pfllege- und Erntearbeiten im Schuljahr 1941.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 13. Mai 1941 (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. S. 187) bekannt, mit welchem die Richtlinien des Stellvertreters des Führers — Stabsleiter — für den Einsatz der Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pfllege- und Erntearbeiten im Schuljahr 1941 festgelegt sind.

Es ist zu beachten, daß Schülerinnen für den langfristigen Einsatz ausgeschaltet sind.

Ich erwarte von der gesamten Lehrerschaft, daß sie sich für den Einsatz der Jugend in der Erntehilfe durch Aufklärung und tunlichst auch durch das eigene Beispiel einsetzt.

Karlsruhe, den 18. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 22483 In Vertretung
Gärtner

Richtlinien für den Einsatz der Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten im Jahre 1941.

RdErl. d. RMfWB. v. 13. 5. 1941
— E III a 1040/41 E II RV, E V —

Der Stellvertreter des Führers — Stabsleiter — hat im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsarbeitsminister und mir einheitliche Richtlinien für den landwirtschaftlichen Einsatz der Schuljugend herausgegeben. Ich gebe sie in der Anlage bekannt, mache sie für die Schulaufsichtsbehörden und Schulen verbindlich und bemerke zu ihnen erläuternd folgendes:

1. Der Einsatz der Schuljugend für die Sicherung der Ernährung ist ein wehrwichtiges Erfordernis. Er muß so erfolgreich wie möglich gestaltet werden; doch sollen die Unterrichtsunterbrechungen auf das unvermeidliche Maß beschränkt bleiben. Dies wird durch enge und verständnisvolle Zusammenarbeit der beteiligten Stellen erreicht werden. Die beweglichen Richtlinien geben Raum dafür und werden insbesondere helfen, daß auch da, wo angesichts höherer völkischer Notwendigkeiten gemäß der Entscheidung des Führers die eigentliche Schulaufgabe zurücktreten muß, die schulische Störung möglichst gering wird.

2. Für die ländlichen Volksschulen wird das vorjährige Verfahren im allgemeinen beibehalten werden können. Zu beachten ist, daß Einsatz während der Schulzeit auf die Ferien angerechnet wird (vgl. Ziff. III 2 a der Richtlinien).

3. Da der Einsatz auf die Ferienzeit angerechnet wird (vgl. Ziff. III 2 a der Richtlinien), kann die diesjährige Ferienzeit nicht immer für die Schulen eines Aufsichtsbereiches gleich sein. Je nachdem, wie stark einzelne Schulen oder die Schulen eines Landstriches zur landwirtschaftlichen Hilfe herangezogen werden, können vielmehr die Ferien verschiedene Dauer haben. Das gilt auch für die Orte mit Mittel- und höheren Schulen. Die damit verbundenen

Schwierigkeiten für die Öffentlichkeit, insbesondere das Elternhaus, müssen in Anbetracht der Kriegsverhältnisse in Kauf genommen werden.

Die Entscheidung über die Veränderung der Ferienzeit lege ich in die Hand der Stellen der Unterrichtsverwaltung (Regierungspräsident, Oberpräsident, Unterrichtsverwaltung des Landes bzw. des Reichsgaues).

4. Wird die Schließung einer Schule zur Hilfe bei der Herbsterte vom Gauleiter für nötig gehalten bzw. von ihm entschieden, so tritt Ziffer III 1 b der Richtlinien in Kraft. Sonst ist in den Orten mit Mittel- und höheren Schulen von der Einrichtung von Herbstferien abzusehen, damit die Geschlossenheit des Unterrichts für die an der Erntehilfe gar nicht beteiligten jüngeren Schülerjahrgänge ungeschmälert bleibt.

5. Es ist zu beachten, daß Schülerinnen für den langfristigen Einsatz ausgeschaltet sind.

Da der langfristige, gegebenenfalls sechsmonatige Einsatz der Schüler über 15 Jahre unter Einbeziehung der Ferienzeit berechnet wird (vgl. Ziff. III 2 b der Richtlinien), muß von Fall zu Fall erwogen werden, ob für die Oberstufe einer höheren Jungenschule gegebenenfalls die Ferien anders zu gestalten sind als für die Unter- und Mittelstufe, d. h. insbesondere, ob für die Oberstufe einer Schule die Reserbefertentage wegfallen und damit die Weihnachts- und Osterferien verkürzt bleiben. (Näheres ergibt sich aus der Reichsferienordnung, die demnächst veröffentlicht wird.) Die Entscheidung liegt bei der zuständigen Unterrichtsverwaltung (Oberpräsident bzw. Unterrichtsverwaltung des Landes oder des Reichsgaues).

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. veröffentlicht.

Richtlinien

für den Einsatz der Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten im Jahre 1941.

Die Sicherung der Ernährung ist neben der Wehrwirtschaft die wichtigste Aufgabe des deutschen Volkes. Auch die Jugend muß wiederum ihre Kräfte hierfür zur Verfügung stellen. Ihre Hilfe bei den landwirtschaftlichen Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten ist ein Teil des Parteieinsatzes. Die notwendigen organisatorischen Maßnahmen sind sofort zu treffen. Besonders eilig sind die Vorbereitungen für den Einsatz in der Frühjahrsbestellung.

Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsarbeitsminister und nach Füh-

lungnahme mit dem Reichsjugendführer der NSDAP. gebe ich in Anlehnung an die Anordnung A 55/40 vom 9. Mai 1940 für den Einsatz der Jugend folgende Richtlinien bekannt. Sie sollen eine allgemeine Handhabe bilden, wobei die Aktion nicht durch eine zu enge Auslegung der Richtlinien beeinträchtigt werden darf:

Wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Gauen sollen nach einer Entscheidung des Führers die Gauleiter über den Umfang des Jugendeinsatzes und die Notwendigkeit einer Schließung von Klassen oder Schulen für ihren Bereich die Entscheidung treffen. Die Schulaufsichtsbehörden haben dementsprechend die Schließung anzuordnen.

Eine allgemeine Schließung der Schulen auf längere Zeit erscheint allerdings unzumutbar und dürfte auch nicht notwendig sein.

I. Einsatzpflichtige Jugend. (Erfasster Personenkreis.)

Es sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

1. Kurzfristiger, örtlicher und Wochenendeinsatz.

Dieser erstreckt sich auf Schüler und Schülerinnen der Volks-, Mittel- und höheren Schulen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab. Der Einsatz darf nur an ihrem Wohnort oder in den benachbarten Orten erfolgen, die sie täglich von ihrem Elternhaus erreichen können.

2. Langfristiger Einsatz auch außerhalb des Wohnortes.

Er erstreckt sich auf Schüler der Mittel- und höheren Schulen vom vollendeten 15. Lebensjahr ab.

Von dem Einsatz von Schülerinnen soll hier Abstand genommen werden.

3. Einzelbeurlaubung von Schülern für die Hilfe im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern.

Sie darf vom Schulleiter genehmigt werden, soweit es die Schulverhältnisse gestatten.

Berufstätige und berufslose Jugendliche sind von den Arbeitsämtern zum Arbeitseinsatz besonders erfasst und werden durch die nachstehenden Bestimmungen nicht betroffen.

II. Zuständigkeit.

Der Jugendeinsatz ist ein Teil des Gesamteinsatzes der NSDAP. Die allgemeine Verantwortung trägt der Hoheitssträger, der mit dem Landrat oder Bürgermeister (Oberbürgermeister) Fühlung hält.

Der praktische Einsatz erfolgt im Einvernehmen mit dem Hoheitssträger durch HJ. und Schule unter

Mitwirkung des Arbeitsamts im Rahmen folgender Grenzen:

1. Hitler-Jugend.

Die HJ. ist zuständig für den Einsatz während der Ferien bei allen Schulen. In den Gemeinden, in denen sich auch eine Mittel- oder höhere Schule befindet, ist die HJ. für den Einsatz der gesamten schulpflichtigen Jugend, auch während der Schulzeit, zuständig.

2. Schule.

Die Schule ist zuständig für den Einsatz der schulpflichtigen Jugend während der Schulzeit in den Gemeinden, in denen sich keine Mittel- oder höhere Schule befindet.

Für die Verteilung des Einsatzdienstes von Schule und HJ. war die Erwägung maßgebend, in bestehende örtliche Verbindungen zwischen den Bauern und der örtlich ansässigen Jugend möglichst wenig einzugreifen, den Einsatz aber während der Schulferien der HJ. zu belassen, weil dann die Schulen geschlossen sind. Es bleibt den Schulleitern und den Führern der Banne überlassen, die landwirtschaftliche Hilfe der örtlich ansässigen Jugend innerhalb der ländlichen Gemeinden anders zu regeln, wenn diese bisher in anderer Weise reibungslos gesichert werden konnte.

3. Wochenendeinsatz der Partei.

Für den kurzfristigen Wochenendeinsatz (Sonnabend, Sonntag) ist der Hoheitssträger laut meiner Anordnung 17/41 verantwortlich.

Um den kurzfristigen Einsatz der Jugend, für den auch berufstätige Jugendliche zur Verfügung stehen, auf den Gesamteinsatz der Partei abzustimmen, haben sich deshalb die Führer der Banne bzw. die Schulleiter mit dem zuständigen Hoheitssträger der Partei in Verbindung zu setzen, um die notwendigen Vereinbarungen zum reibungslosen Einsatz zu treffen. Dabei ist zu beachten, daß der Wochenendeinsatz in erster Linie dazu dienen soll, die beruflich Tätigen, insbesondere die Erwachsenen, für die Hilfe bei den landwirtschaftlichen Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten zu gewinnen. Stehen Erwachsene nicht in dem nötigen Ausmaß zur Verfügung, so darf die Jugend eingesetzt werden. Auch dieser Einsatz soll nach Möglichkeit klassenweise erfolgen.

III. Schulferien und Schulurlaub.

Der Einsatz ist so zu regeln, daß die Aufgaben der Schule möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Er soll daher in erster Linie in die Ferien fallen.

Bei dem unter Umständen in bestimmten Gebieten notwendig werdenden langfristigen Einsatz der älteren Schüler soll jedoch der Landwirtschaft durch eine bis längstens sechs Monate dauernde, zusammenhängende Arbeit eine wirksame Hilfe gebracht werden. Angesichts der höheren völkischen Notwendigkeiten müssen in diesen Fällen Erwägungen der Schule zurücktreten.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat hinsichtlich der Ferien und des Schurlaubs folgendes angeordnet:

1. Ferienordnung.

- a) Für die ländlichen Gemeinden wird die Lage der Sommer- und Herbstferien durch die zuständigen Regierungspräsidenten bzw. Aufsichtsverwaltungen der Länder und Gaue selbstständig festgelegt. Die Lage und Dauer der Ferien paßt sich den landwirtschaftlichen Bedürfnissen an.
- b) In den Gemeinden mit Mittel- und Höheren Schulen umfassen die Sommerferien 52 Tage. Sie sind so gelegt, daß sie für die Erntehilfe voraussichtlich möglichst nutzbar werden. Für etwa nötige Herbstferien können die restlichen zehn Ferientage verwendet werden (vgl. die neue Reichsferienordnung¹⁾). Ihr Termin soll zu gegebener Zeit durch die Oberpräsidenten bzw. Unterrichtsverwaltungen der Länder und Gaue in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbauernämtern und Landesbauernschaften festgelegt werden, wenn sich übersehen läßt, wann die Hilfe der Jugend bei der Hackfruchternte usw. der örtlichen Lage und den Wetterverhältnissen nach eingesetzt werden muß.

2. Schurlaub.

- a) Der kurzfristige, örtliche Einsatz der Jugend mit Ausnahme des Wochenendeinsatzes soll grundsätzlich unter Anrechnung auf die Gesamtferienzeit erfolgen. Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde sind Ausnahmen zulässig.
- b) Der langfristige Einsatz der Schüler der Mittel- und Höheren Schulen vom vollendeten 15. Lebensjahr ab kann bis zur Dauer von insgesamt sechs Monaten (unter Einbeziehung der Ferien) unter Klassenweiser Beurteilung erfolgen.
- c) Einzelbeurlaubungen von Schülern für die Hilfe im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern oder andere wichtige Hilfen können vom Schulleiter genehmigt werden, soweit die Schulverhältnisse dies gestatten.

¹⁾ Sie wird demnächst erscheinen.

Zur Erleichterung des Einsatzes während der Ferien- und Schulzeit haben die Leiter der Schulen in Städten Verzeichnisse über die für einen Einsatz in Frage kommenden Schüler und Schülerinnen anzulegen und dem Arbeitsamt einzureichen. Diese Verzeichnisse sind baldmöglichst fertigzustellen.

IV. Einsatzverfahren.

Bei jedem Einsatz ist besonders darauf zu achten, daß unnötige Transporte vermieden werden. Es muß deshalb versucht werden, diejenigen Kräfte zu erfassen, die örtlich für den Einsatz gewonnen werden können. Auch die städtische Jugend ist vor allem in den in der näheren Umgebung liegenden Betrieben einzusehen und erst in zweiter Linie zum zwischenbezirklichen Ausgleich heranzuziehen. Der Einsatz erfolgt nur auf Anforderung der Orts- bzw. Kreisbauernführer. Dabei ist Notwendigkeit und Umfang des Bedarfs sorgfältig zu überprüfen. Jugendliche, die nachweislich im Betriebe der Eltern gebraucht werden, kommen zum Einsatz nur dort in Frage.

Bei dem langfristigen Einsatz meldet die Kreisbauernschaft den Bedarf an das Arbeitsamt, dieses — evtl. über das Landesarbeitsamt — an die Gauleitung. Der Gauleiter entscheidet über die Schließung von Schulen oder Klassen. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Entscheidung an die Schulaufsichtsbehörde wird die HJ.-Dienststelle zur Durchführung des praktischen Einsatzes unterrichtet.

1. Einsatz durch die Schule.

Nach Ziffer II/2 ist die Schule zuständig für den Einsatz der Jugend in ländlichen Gemeinden während der Schulzeit. In vereinbarten Sonderfällen (II/2) untersteht dieser Einsatz auch während der Ferien der Aufsicht des Lehrers.

Die Einzelheiten der Regelung sind von den örtlichen Verhältnissen abhängig.

Im allgemeinen wird die Art des Einsatzes durch die unmittelbare Verbindung zwischen Ortsbauernführer und Lehrer bestimmt.

2. Einsatz durch die HJ.

- a) Deckung des Bedarfs durch Schüler in Gemeinden ohne Mittel- oder Höhere Schulen während der Ferien.

Die Ortsbauernführer melden den Bedarf dem örtlichen HJ.-Führer (Führerin). Ist dieser nicht jederzeit zu erreichen, so hat er dafür zu sorgen, daß dem Ortsbauernführer jemand benannt wird, der rechtzeitig die einzusehenden Jungen und Mädchen zum Einsatz zusammenruft.

- b) Deckung des Bedarfs durch Schüler in Gemeinden mit Mittel- und höheren Schulen.

Die Ortsbauernführer bzw. Kreisbauernführer melden ihren Bedarf an Jungen und Mädchen den Arbeitsämtern, die nochmals sorgfältig zu überprüfen haben, ob der Bedarf durch andere Arbeitskräfte als Schüler und Schülerinnen gedeckt werden kann. Wenn die Bedarfsmeldung einer Dienststelle des Reichsnährstandes beim Arbeitsamt eingeht, setzt es sich entsprechend der Bedarfsmeldung mit der zuständigen HJ.-Dienststelle wegen der Zuweisung und (während der Schulzeit) mit der Schule hinsichtlich der Freistellung vom Unterricht in Verbindung.

- c) Während der Schulzeit ist darauf zu achten, daß alle Schüler und Schülerinnen gleichmäßig herangezogen werden. Um die Fortführung des Schulunterrichts möglichst wenig zu beeinträchtigen, werden die Jungen und Mädchen einer Schulklassen nur gemeinsam abberufen.

Soweit zur Durchführung des Einsatzes örtliche Verwaltungsmaßnahmen zu treffen sind, sind hierfür die nachgeordneten Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs zuständig. Diese haben schon jetzt zu prüfen, inwieweit noch organisatorische Maßnahmen erforderlich sind, um die Jugend zu jedem gewünschten Zeitpunkt sofort zum Einsatz bringen zu können. Sie haben sich zu diesem Zweck mit der zuständigen Gauleitung, dem Führer des Gebietes der HJ., der Landesbauernschaft und dem Landesarbeitsamt in Verbindung zu setzen, um das örtlich jeweils zweckmäßigste Verfahren für den Einsatz, insbesondere auch für den zwischenbezirklichen Ausgleich, sicherzustellen. Die Erfahrungen des vergangenen Jahres sind weitestgehend zu verwerten.

Vertlich gewährleisten die Führer der Banne den Einsatz sämtlicher Formationen der HJ., des BDM. und der nicht in der HJ. erfahrenen Jugendlichen nach den vorstehenden Richtlinien.

- d) Führung der Jugendlichen.

Der gesamte Einsatz geschieht unter Leitung der HJ.-Führer und BDM.-Führerinnen, auch soweit geschlossene Schulklassen eingesetzt werden.

Wo durch Einberufungen zur Wehrmacht oder aus anderen Gründen keine geeigneten HJ.-Führer vorhanden sind, werden für die Führung der eingesetzten Jugendlichen geeignete Parteigenossen nach der Anordnung

A 17/41 des Stellvertreters des Führers herangezogen. Sie gelten als ehrenamtliche HJ.-Führer mit allen dienstlichen Rechten und Pflichten.

Allen Lagern der HJ. wird der regelmäßige Einsatz in der Landwirtschaft zur Pflicht gemacht. Die Lagerleiter setzen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt, dem Hohensträger der NSDAP. und dem Ortsbauernführer fest, wann und wo das gesamte Lager für den Einsatz herangezogen werden soll.

Fahrtengruppen der HJ. werden vom HJ.-Führer in dringenden Fällen dem Ortsbauernführer zum Einsatz zur Verfügung gestellt.

V. Betreuung.

Für die Betreuung der eingesetzten Jugendlichen stehen die gesamten Einrichtungen der NSDAP. zur Verfügung, die von den Hohensträgern mit den nötigen Weisungen zu versehen sind. Sie haben in Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Reichsnährstandes und der Arbeitsämter alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um eine gesundheitliche, körperliche oder sittliche Schädigung der Jugendlichen auszuschließen.

Die Überwachung der sozialen Verhältnisse der Jugendlichen, z. B. Arbeitsbedingungen, Zeit, Verpflegung, Unterkünfte usw., erfolgt zunächst laufend je nach der Zuständigkeit durch die Dienststellen der HJ. oder der Schule unter Mitwirkung der Dienststellen des Reichsnährstandes und der Arbeitsämter. Wer hiermit beauftragt werden soll, ist von den Banndienststellen bzw. den Schulen rechtzeitig zu regeln. Geeignete Vertreter für den Fall des Fehlens des zunächst Beauftragten sind sicherzustellen.

Mädchen dürfen zur landwirtschaftlichen Hilfe nur eingesetzt werden, wenn eine sittliche Gefährdung nach Lage der Verhältnisse nicht zu befürchten ist (vgl. unten VI); insbesondere ist dies bei der Beschäftigung von Kriegsgefangenen und polnischen Arbeitskräften und dergleichen zu beachten. Gegebenenfalls sind die Mädchen in anderen Betrieben einzusetzen.

Etwa auftretende Schwierigkeiten sind durch den Hohensträger in Zusammenarbeit mit HJ., Schule, Reichsnährstand und Arbeitsamt zu beseitigen.

VI. Unterbringung.

Bei jedem Einsatz, der eine Übernachtung außerhalb des Elternhauses des Jugendlichen oder seiner gewöhnlichen Wohnung erforderlich macht, ist für eine angemessene Unterbringung zu sorgen. Inwieweit eine gemeinschaftliche Unterbringung der

Jugendlichen oder eine Einzelunterbringung zweckmäßig ist, richtet sich nach den örtlichen Möglichkeiten. Für die Einzelunterbringung ist die Aufnahme in die Hausgemeinschaft des Bauern oder des Landwirtes Voraussetzung.

Die Unterbringungsart ist von dem Ortsbauernführer gemeinsam mit dem Hoheitsträger und dem örtlich zuständigen Leiter der Einsatzmaßnahmen oder dem von ihm mit der Betreuung der Jugendlichen Beauftragten vor dem Einsatz zu überprüfen. Sämtliche Unterkünfte sind zu besichtigen, notfalls sind die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Betreuung der Jugendlichen zu treffen. Es ist schon jetzt dafür zu sorgen, daß bis zum Einsatz Unterkünfte zur Verfügung stehen, die diesen Anforderungen entsprechen.

Die Unterkünfte sind von den Bauern zu stellen, soweit nicht geeignete Unterkunftsräume (Jugendherbergen usw.) zur Verfügung stehen.

Die Dienststellen der NSDAP sind dafür verantwortlich, daß die Jugendlichen nur in geeigneten Unterkunftsräumen untergebracht werden.

Nur in Ausnahmefällen, in denen eine einwandfreie Unterbringung nicht gewährleistet ist, soll der Einsatz durch täglichen An- und Abtransport vorgenommen werden.

VII. Fahrtkosten und andere Spejen.

An Unkosten können u. a. in Frage kommen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt, möglicherweise Fahrtkosten für täglichen An- und Abtransport, Fernspreckgebühren, Unkosten durch laufende Kontrolle der eingesezten Gruppen usw.

Die Kosten für Hin- und Rückfahrt und für einen etwa notwendigen täglichen An- und Abtransport tragen die Betriebsführer, in deren Betrieb die Jugendlichen eingesezt werden. Wenn dieser dazu nicht in der Lage ist, können die Kosten für die einfache Hin- und Rückfahrt (nicht aber Pendelverkehr) ausnahmsweise und nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien vom Arbeitsamt übernommen werden.

Die Unkosten, die durch die laufende Kontrolle der eingesezten Gruppen entstehen, werden von den Trägern des Dienstes getragen.

Soweit sonstige Kosten in Frage kommen, haben die nachgeordneten Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs dafür Sorge zu tragen, daß bis zum Einsatz geregelt ist, wer die Kosten übernimmt.

VIII. Gesundheitliche Betreuung.

- a) Die Eignung der Jugendlichen soll durch ärztliche Untersuchung vor dem Einsatz geprüft werden. Für den langfristigen Einsatz der älteren Schüler muß eine ärztliche Untersuchung durch HJ- oder beamtete Ärzte vorausgehen.
- b) Soweit der Einsatz über das Arbeitsamt erfolgt, hat dieses, falls begründeter Verdacht besteht, vorher beim zuständigen Gesundheitsamt festzustellen, ob die Gegend, in der die Jugendlichen eingesezt werden sollen, auch frei ist von ansteckenden Krankheiten.
- c) Für die zur Landwirtschaftshilfe eingesezten Jugendlichen sollen nach Möglichkeit Gesundheitsappelle durchgeführt werden.
- d) Gesundheitlich gefährdete und vom Schulunterricht befreite Kinder sollen grundsätzlich für die in Rede stehenden Arbeiten nicht eingesezt werden.
- e) Aus gesundheitlichen Gründen und unter Berücksichtigung der Bekleidungsfrage, vor allem des Schuhwerks, soll, soweit betriebliche Verhältnisse es zulassen, ein Einsatz der Jugendlichen bei ausgesprochen schlechter Witterung nicht erfolgen.

IX. Art der Beschäftigung und Arbeitszeit.

Die Jugendlichen müssen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit eingesezt werden. Hierbei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Der langfristige Einsatz kann unter Berücksichtigung der körperlichen Eignung und Leistungsfähigkeit des Jugendlichen in allen landwirtschaftlichen Arbeiten erfolgen.
2. Der kurzfristige, örtliche und Wochenendeinsatz kann erfolgen bei
 - a) der Frühjahrseinstellung,
 - b) landwirtschaftlichen Pflegearbeiten,
 - c) Erntearbeiten (z. B. Grünfütter-, Heu-, Getreide-, Hackfruchtente usw.),
 - d) Weinlese.

Im allgemeinen sind die Jugendlichen, die auf dem Lande aufgewachsen sind, mit 14 Jahren voll einsetzbar, während die städtische Jugend in der Regel erst ab 16 Jahren voll eingesezt werden kann.

Nicht voll einsatzfähige Jugendliche (vor allem DZ. und DZM.) kommen im allgemeinen nur für leichtere Arbeiten in Frage, z. B.

Unkraut jäten,
Rüben verziehen,
Schädlingsbekämpfung,
Ahrenlesen,
Fallobst sammeln,
Kartoffeln nachlesen, sortieren,
Kraut und Blätter zusammenräumen,
Mieten packen,
Nachrichten- und Verpflegungsdienst,
Hütehilfe.

Weibliche Jugendliche kommen vor allen Dingen für die Hilfe in Küche und Haushalt der Bauersfrau, für die Kinderbetreuung und Kleinviehversorgung, Einbringen der Obst- und Gemüseernte, Gartenarbeiten in Frage. Sie können auch zu den vorerwähnten leichteren Feldarbeiten herangezogen werden.

Die reine Arbeitszeit soll bei Jugendlichen unter 14 Jahren nicht mehr als sechs Stunden, bei Jugendlichen über 14 Jahren nicht mehr als acht Stunden betragen. Eine ausreichende Mittagspause und Nachtruhe ist sicherzustellen.

Es ist Aufgabe der Kreisbauernführer und Ortsbauernführer, die Bauern darüber aufzuklären, daß sie keine gelehrten Landarbeiter vor sich haben, sondern Jungen und Mädels, die ihnen nach besten Kräften bei ihrer schweren Arbeit helfen wollen. Oberstes Gebot muß sein, eine Überanstrengung und Schädigung der Jugendlichen zu vermeiden.

X. Arbeitsentgelt.

Die Jugend betrachtet ihre Arbeitshilfe auf dem Land als Ehrendienst. Zur Förderung der Arbeitsfreudigkeit und als Ausgleich für den Verschleiß an Kleidung, Arbeitsausrüstung und dergleichen erscheint eine angemessene Vergütung zweckmäßig. Reichseinheitlich wird deshalb folgendes angeordnet:

Die zur Arbeitshilfe eingesetzten Jugendlichen über 14 Jahre erhalten eine Entschädigung nach den in den landwirtschaftlichen Tarifordnungen oder den Anordnungen des Reichstreuhänders der Arbeit für ihr Alter vorgesehenen Sätzen. Die Jugendlichen unter 14 Jahren erhalten ein tägliches Taschengeld, das entsprechend den in den Tarifordnungen festgesetzten Lohnsätzen besonders zu vereinbaren ist (mindestens jedoch 30 Pf.).

Für Pflege- und Erntearbeiten können nicht bewirtschaftete und, soweit Bestimmungen darüber noch getroffen werden, bewirtschaftete Lebensmittel als Zulagen neben dem Varentgelt gewährt werden. Die Verpflegung der Jugendlichen erfolgt durch die

Betriebsführer in ausreichender und angemessener Weise. Die Lebensmittelzuweisung ist bereits geregelt.

Ortsübliche Vereinbarungen, wonach Verpflegung vom Hofe nicht gewährt wird, bleiben durch diese Richtlinien unberührt.

Diese Sonderregelungen dürfen die Jugendlichen nicht ungünstiger stellen als die hier vorgesehenen Richtlinien.

XI. Kleidung.

Die Jugendlichen sind darauf aufmerksam zu machen, sich besonders bei dem langfristigen Einsatz möglichst mit entsprechender wetterfester Kleidung auszurüsten. Wegen Versorgung mit Arbeitsbekleidung und Schuhzeug sind zur Erteilung eines Ermächtigungsscheines bei Verschleiß des selbstgestellten Schuhwerks Verhandlungen eingeleitet. Die Gewährung von Beihilfen bis zur Höhe von 60 RM. durch die Arbeitsämter zur Anschaffung von Arbeitskleidung ist zugesagt. Nähere Bestimmungen hierzu werden noch bekanntgegeben.

XII. Versicherung.

Die zur Hilfe in der Landwirtschaft eingesetzten Jugendlichen sind auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung der sozialen Versicherung der Erntehelfer vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 999) nach folgenden Grundsätzen versichert:

1. Krankenversicherung.

- a) Die zur Hilfe in der Landwirtschaft eingesetzten Jugendlichen sind Krankenversicherungspflichtig.
- b) Für die Durchführung der Krankenversicherung ist die Landkrankenkasse und, wo eine solche nicht besteht, die Allgemeine Ortskrankenkasse des Beschäftigungsortes zuständig. Die Versicherten gelten als Mitglieder der Krankenkasse.
- c) An Leistungen werden gewährt: Versicherungs-krankenpflege oder an deren Stelle Krankenhauspflge. Für die Voraussetzungen und den Umfang dieser Leistungen gelten die allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO.) und die Bestimmungen der einzelnen Krankenkassensatzungen. Die Versicherten sind von der Entrichtung der Krankenscheingebühr und des Arzneikostenanteils befreit.
- d) Als Beitrag ist für den Kalendertag 0,10 RM. zu zahlen. Die Beiträge hat der Bauer bzw. Landwirt allein zu tragen.
- e) Dem Betriebsführer liegt die Meldepflicht nach den allgemeinen Vorschriften der RVO. und den Bestimmungen der einzelnen Krankenkassensatzungen ob. Bei Überwachung der

Meldepflicht haben die Arbeitsämter den Krankenkassen die erforderlichen Auskünfte und Einsicht in die Listen der eingesezten Jugendlichen zu gewähren.

f) Die Versicherten haben auf Grund der Versicherung kein Weiterversicherungsrecht nach § 313 RVO.

2. Arbeitslosenversicherung.

Die zur Hilfe in der Landwirtschaft eingesezten Jugendlichen unterliegen nicht der Arbeitslosenversicherung.

3. Rentenversicherung.

Die zur Hilfe in der Landwirtschaft eingesezten Jugendlichen unterliegen nicht der Rentenversicherung.

4. Unfallversicherung.

Die zur Hilfe in der Landwirtschaft eingesezten Jugendlichen sind nach den allgemeinen Vorschriften der RVO. gegen Unfall versichert. Es ist Vorsorge getroffen, daß bei Unfällen von Jugendlichen, bei denen die Anwendung der bisherigen Bestimmungen eine besondere Härte bedeuten würde, die Festsetzung einer Unfallrente nach billigem Ermessen vorgenommen werden kann.

XIII. Einsatz der Jugenddienstpflicht.

Der Einsatz durch die HJ. ist nach Anordnung des Jugendführers des Deutschen Reichs ein Teil der Jugenddienstpflicht. Von der Anwendung irgendwelcher Zwangsmaßnahmen ist bei Jungen unter 15 Jahren und bei Mädchen abzusehen. Jungen über 15 Jahre sollen zur Landwirtschaftshilfe nur dann angehalten werden, wenn ihnen ausreichende Bekleidung zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann.

Führerhauptquartier, den 29. April 1941.

Der Stellvertreter des Führers.

Stabsleiter.

M. V o r m a n n.

Zeugnisse in den Volksschulen.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat zwecks reichseinheitlicher Regelung der Leistungsbewertung und Zeugniserteilung in den Volksschulen in den Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1940 und 29. Mai 1941 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 571f. und 1941 S. 223) die erforderlichen Anordnungen getroffen. Danach ist vom Beginn des neuen Schuljahres 1941/42 an folgendes zu beachten:

1. Es sind halbjährlich Zeugnisse zu erteilen. Beim Abgang nach Erfüllung der Schulpflicht er-

halten die Kinder ein besonders auszufertigendes Entlassungszeugnis.

2. Die Führung und Haltung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

„Sehr gut“,

„Gut“,

„Im ganzen befriedigend“.

Haben die Führung und Haltung des Kindes, seine Einstellung zur häuslichen Arbeit oder zur Mitarbeit im Unterricht während des abgelaufenen Halbjahres zu wiederholten Beanstandungen Anlaß gegeben, so ist dies in den Halbjahreszeugnissen zusätzlich zu bemerken. In besonders schwerwiegenden Fällen kann eine solche Bemerkung an die Stelle der Bewertung mit einer Note treten. Eine allgemeine Charakteristik des Schülers ist nicht zu geben. Lassen es die Anlagen (körperliche Anlagen, charakterliche Anlagen) eines Kindes ratfam erscheinen, mit den Eltern in Führung zu treten, so hat dies durch eine persönliche Besprechung zu geschehen.

In den Entlassungszeugnissen erfolgt die Bewertung der Führung und Haltung nur durch eine der oben bezeichneten Noten. Lehramtsanwärter, die einem Schulleiter nicht unterstellt sind, haben, wenn sie im Entlassungszeugnis die letzte Note zu verwenden beabsichtigen, dies vier Wochen vor Erteilung des Zeugnisses dem zuständigen Schulrat mit einer ausführlichen Begründung anzuzeigen.

3. Für die Bewertung der Leistungen gelten folgende Leistungsstufen:

„Sehr gut“ (weit über „Gut“ hinausgehend),

„Gut“ (wesentlich über dem Durchschnitt stehend),

„Befriedigend“ (vollwertige Normalleistungen ohne Einschränkung),

„Ausreichend“ (ausreichende Leistungen, wenn auch nicht ohne Schwächen),

„Mangelhaft“ (nicht ausreichende Leistungen, jedoch bei Vorhandensein wesentlicher Grundlagen mit der Möglichkeit eines baldigen Ausgleichs),

„Ungenügend“ (völlig unzureichende Leistungen, ohne sichere Grundlagen, Ausgleich nur schwer und nach längerer Zeit möglich).

Für die Bezeichnung der Leistungsstufen ist der Gebrauch von Ziffern unzulässig.

Nach diesen Leistungsstufen wird auch die allgemeine körperliche Leistungsfähigkeit der Kinder bewertet. Dagegen werden die Leistungen in den einzelnen Uebungsgebieten der Leibeserziehung (Leichtathletik usw.) durch besondere Leistungsnoten in der Reihe 1—9 gekennzeichnet. Diese bezeichnen den erreichten Schwierigkeitsgrad der für die Altersstufe in Betracht kommenden Übungen. Die

Note 1 bedeutet die geringste, die Note 9 die beste Leistung.

Die Leistungen nach Zwischenstufen zu bewerten, ist nicht statthaft.

4. Wenn Kinder sich in die äußere Schulordnung nicht einfügen vermögen (z. B. durch öfteres Zuspätkommen, Unsauberkeit, Unordnung), so ist den Eltern in den Halbjahreszeugnissen hiervon unter „Bemerkungen“ Kenntnis zu geben. An dieser Stelle sind auch die Schulversäumnisse zu vermerken.

5. Für die Versetzung hat in der Volksschule der Grundsatz zu gelten, daß die Versetzung stets zu erfolgen hat, wenn die Gesamtreife des Kindes ein erfolgreiches Mitarbeiten in der höheren Klasse (Stufe) erwarten läßt. Ein Versagen in einzelnen Fächern (z. B. Rechtschreiben, Rechnen) schließt den Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nicht aus.

6. In den Entlassungszeugnissen ist der Jahrgang anzugeben, an dessen Unterricht der Schüler (die Schülerin) zuletzt teilgenommen hat. Eine Begründung für das Nichterreichen einer höheren Stufe ist unter „Bemerkungen“ in den Fällen zu geben, in denen der Grund nicht im Versagen des Schülers (der Schülerin) selbst liegt (z. B. Krankheit, Schulwechsel).

7. Das Entlassungszeugnis ist mit dem Dienstiegel zu versehen.

Wegen der Ausgestaltung der Entlassungszeugnisse wird noch weitere Anordnung getroffen werden.

8. Zur Erteilung der Halbjahreszeugnisse sind Zeugnishefte zu verwenden, die die für den achtjährigen Besuch der Volksschule erforderlichen Zeugnisvordrucke enthalten. Die Zeugnishefte haben nach Form, Umschlagfarbe, Schriftgröße und Verteilung der Schrift im Raum dem vorgeschriebenen Muster zu entsprechen. Es können jedoch im Vordruck bei den Ortsbezeichnungen und den Unterschriften der Lehrer und Schulleiter die besonderen Verhältnisse der Bezirke oder der Schulgattung Berücksichtigung finden (z. B. kann in kreisfreien Städten der Vordruck „Kr.“ für mehrklassige Schulen der Vordruck „D. Lehrer“, für einklassige der Vordruck „D. Klassenlehrer“ und „D. Schulleiter“ in Fortfall kommen). Beim Übergang eines Schülers (einer Schülerin) in eine andere Volksschule ist in diesem Falle die etwa erforderlich werdende Abänderung des Vordrucks handschriftlich zu vollziehen.

Die Zeugnisvordrucke für die Zeugnishefte sind in Normalschrift (sogenannte Antiquaschrift) herzustellen.

Die Hefte bleiben bis zum Abgang der betreffenden Kinder im Besitz der Schule und gehen so-

dann in das Eigentum der Kinder über. Findet ein Schulwechsel statt, so sind die Hefte der neuen Schule zur weiteren Verwendung zu übergeben.

9. In den Zeugnisvordrucken ist die Zeile mit dem Wort „Religion“ wegzulassen. Soweit an Schulen konfessioneller Religionsunterricht erteilt wird und bisher benotet wurde, hat diese Benotung künftig auf einem besonderen Blatt nach dem untenstehenden Muster zu erfolgen.

Karlsruhe, den 23. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 22668

In Vertretung

Gärtner

Muster.

Volksschule in Kreis

Z e u g n i s

über die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht.

. Klasse

Schuljahr 19 Halbjahr

. hat am evangelischen / katholischen Religionsunterricht teilgenommen.

Seine / Ihre Leistungen waren:

., den 19..

D. Klassenlehrer D. Lehrer D. Schulleiter

.

Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen zu Berufsschullehrerinnen.

Im Zuge des Aufbaues des ländlichen und des hauswirtschaftlichen Berufsschulwesens im Elsaß habe ich vor, Hauswirtschaftslehrerinnen, die als solche eine Prüfung an privaten Anstalten unter staatlicher Prüfungsaufsicht abgelegt haben, Gelegenheit zu geben, sich zu Berufsschullehrerinnen weiterzubilden.

Es wird deshalb ein Ausbildungslehrgang eingerichtet, durch den die Hauswirtschaftslehrerinnen die Fähigkeit für den Unterricht in der hauswirtschaftlichen Berufsschule erlangen sollen.

Der Lehrgang umfaßt neben praktischem Schulflächenunterricht sowie Unterricht im Gartenbau und Landwirtschaft in der Hauptsache wissenschaftliche Unterweisungen, Hospitationen und Lehrübungen in städtischen und ländlichen hauswirtschaftlichen Berufsschulen.

Eine Bestimmung des Ortes und des Beginnes dieses Lehrgangs bleibt vorbehalten. Die Ausbildung erfolgt unentgeltlich.

Den Gesuchen um Zulassung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. die beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Prüfung als Hauswirtschaftslehrerin,
3. sonstige beglaubigte Zeugnisabschriften über Tätigkeit an privaten oder städtischen Schulen,
4. Bestätigungen über Tätigkeit im BDM, im Deutschen Frauenwerk oder sonstigen NS-Organisationen.

Meldungen zur Teilnahme an diesem Lehrgang sind mir bis spätestens 10. Juli 1941 vorzulegen.

Die zugelassenen Bewerberinnen werden zunächst probeweise mit Vergütung einer Schule zur aushilfsweisen Beschäftigung zugewiesen.

Alles Nähere wird den Lehrgangsteilnehmerinnen bei ihrer Einberufung zum Ausbildungslehrgang mitgeteilt.

Karlsruhe, den 20. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 18126 In Vertretung
Gärtner.

Pädagogische Prüfung Herbst 1940 und Frühjahr 1941.

Im Spätjahr 1940 und im Frühjahr 1941 haben folgende Kandidaten die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen bestanden:

1. Prüfungstermin Oktober 1940.

die Studienreferendare

Dr. Emil Müller von Sindolsheim
Wilhelm Schick von Zürich
Erich Werner von Zürich.

2. Prüfungstermin Februar 1941.

die Studienreferendare

Dr. Karlheinz Bornschein von Braunschweig
Otto Erdel von Heidelberg
Roland Eder von Heidelberg
Dr. Josef Hemmerich von Reitsch
Hermann Fischer von Konstanz

Elisabeth Frank von Tubigheim
Hans Heinrich Hermann von Mannheim
Erwin Korn von Saarbrücken
Rudolf Markert von Königshofen
Else Redermann von Furtwangen
Gerda Desterling von Berlin
Emil Deypling von Göppingen
Dr. Maria Nissel von Karlsdorf
Ludwig Kumpelhardt von Heidelberg
Waldemar Schick von Karlsruhe
Dr. Käthe Schwarz von Heidelberg
Dr. Richard Seider von Wiesental
Emil Seitz von Mittelschellenz
Irmingard Spixmüller von Freiburg i. Br.
Oskar Waldvogel von St. Peter/Schw.
und die Zeichenlehrer
Hans Kastner von Offenburg
Otto Zix von Schwezingen.

3. Prüfungstermin März/April 1941.

die Studienreferendare

Gertrud Ernst von Karlsruhe
Josef Holoch von Mannheim
Dr. Friedrich Müller von Lebach (Saar)
Leo Pander von Alt-Cojel
Edgar Reck von Baden-Baden
Hermann Siegel von Zaisenhäusern
Heinrich Wismann von Ballenbrück (Kreis
Herford)
Hans Wurm von Bühl.

Karlsruhe, den 14. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 22456 In Vertretung
Gärtner

Staatliche Landesbildstelle in Karlsruhe.

Hauptlehrer Karl Popp in Karlsruhe wurde als Stellvertreter des Leiters der Staatlichen Landesbildstelle bestellt.

Karlsruhe, den 12. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 22494 In Vertretung
Gärtner

II. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen, (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Dr. Ernst Stred am Philipp-Lenard-Institut der Universität Heidelberg.

Zu Studienassessoren: die Studienreferendare Joseph Holoeh am Studienseminar Karlsruhe — Dr. Friedrich Müller am Studienseminar Freiburg — Leo Pander am Studienseminar Heidelberg — Edgar Reck am Studienseminar Heidelberg — Hermann Siegel am Studienseminar Karlsruhe — Heinrich Wißmann am Studienseminar Heidelberg — Hans Wurm am Studienseminar Heidelberg.

Zu das Beamtenverhältnis berufen:

Studienassessor Dr. Ludwig Hirsch an der Mozart-Schule in Bruchsal.

Schulamtsbewerber Alfred Lippe in Neuwier.

II. Sonstige Veröffentlichungen:

Ernannt:

Zum Oberregierungsschulrat im Ministerium des Kultus und Unterrichts: Bezirksschulrat Hans Stöffler beim Stadtschulamt Karlsruhe.

Zum Direktor der Landesnaturorschule: Regierungsbaurat Hermann Schurhammer.

Zum Technischen Assistenten: der Mechaniker Karl Seltenreich am Chemischen Institut der Universität Heidelberg.

Zum Direktor: Der komm. Leiter der Staatlichen Landesbildstelle Baden in Karlsruhe Alfred Malzacher.

Zum Studienrat: Studienassessor Dr. Friedrich Krämer an der Handelslehranstalt in Freiburg.

Zum Fachschuloberlehrer: Berufsfachschullehrer Edwin Kirner an der Staatl. Uhrmacherschule in Furtwangen.

Zum planmäßigen Berufsschullehrer(in): der a. p. Berufsschullehrer(in) Erich Bulwer an der Gewerbl. Berufsschule in Schopfheim — Berta Jakob an der Gewerbl. Berufsschule III in Pforzheim.

Zu planmäßigen Technischen Lehrerinnen: die a. p. Technischen Lehrerinnen Gertrud Baum an der Gewerbl. Berufsschule II in Heidelberg — Johanna Schmidt an der Gewerbl. Berufsschule in Weinheim.

Zum Technischen Oberinspektor: Technischer Inspektor Paul Scherer am Staatstechnikum Karlsruhe.

Zum Rektor: Hauptlehrer Karl Bareth in Freiburg.

Zum Schulleiter (Reichs-Bef.-Gruppe A 4 b 2): Hauptlehrer Albert Geier in Birstetten.

Zur Berufsschullehrerin: Die a. p. Berufsschullehrerin Maria Horn in Nehl — Gertrud Sittlerle in Zell-Weierbach.

Zur Lehrerin: Die a. p. Lehrerin Elisabeth Burkard in Michelbach, Ldkr. Raftatt.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Hauptlehrerin Luzia Heck in Neilingen, 3. Zt. in Mothern (Els.).

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Studienrat Otto Menton an der Zeuse-Schule, Oberschule für Jungen in Ueberlingen, an die Johann-Fischart-Schule, Oberschule für Jungen, in Ettenheim.

Die Hauptlehrer: Otto Kolb in Hornberg, Ldkr. Wolfach, nach Gengenbach — August Landwehr in Künz nach Affamstadt.

Versezt:

Dozent Wilhelm Müller an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe als Regierungsschulrat zum Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zu den Ruhestand versezt:

Der Erste Bibliotheksrat Dr. Josef Berenbach an der Universitäts-Bibliothek in Heidelberg.

Berufsschullehrer Jakob Weinmann an der Gewerbl. Berufsschule I in Heidelberg.

Die Hauptlehrerinnen: Elisabeth Heck in Wintersdorf — Else Lang in Lörrach — Frieda Weber in Niederschopfheim.

Handarbeitshauptlehrerin Sofie Lehn in Heidelberg.

Gestorben:

Professor a. D. Josef Bauer, zuletzt am Vertholds-Gymnasium in Freiburg, am 1. Juni 1941.

— Der ordentliche Professor Dr. Arthur Rehner an der Technischen Hochschule in Karlsruhe am 2. Juni 1941. — Studienrat Otto Reffle an der Carl-Benz-Schule, Gewerbl. Berufsschule, in Mannheim am 3. Juni 1941. — Hauptlehrer Johann Straub in Karlsruhe am 8. Juni 1941.

III. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

Rektorstelle in: Ettenheim, Ldkr. Lahr.

Lehrerstellen in: Altdorf, Ldkr. Lahr — Dittwar, Ldkr. Tauberbischofsheim — Geißlingen, Ldkr. Waldshut — Höpfingen, Ldkr. Buchen — Niederrühl, Ldkr. Säckingen — Sallneck, Ldkr. Lörrach — Schlierstadt, Ldkr. Buchen — Schwörstadt, Ldkr. Säckingen.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dem Bewerber vorgesezten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Leiter der Schulämter werden ersucht, nach Möglichkeit auch die im Wehrdienst stehenden Lehrer und die ins Elsaß abgeordneten Lehrkräfte von den Ausschreibungen in Kenntnis zu setzen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Juli

1941

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| <p>I Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen und Verordnungen.</p> <p>Reichsordnung für die Ferien für die Volks-, Haupt- und Mittelschulen sowie die Höheren Schulen. Schulferien.</p> <p>Ordnung einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen und im Griechischen zur Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen.</p> <p>Staatliche Studienseminare.</p> <p>Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hohentstoffeln“ in der Gemarkung Binningen, Landkreis Konstanz.</p> <p>Grundsteuer; Anerkennung von Gemeinschaftsheimen der Staatlichen Lehrerbildungsanstalten.</p> | <p>Neuregelung der Beschäftigungsvergütung und der Trennungsentchädigung.</p> <p>Aufnahme in die Staatliche Ingenieurschule Konstanz zum Wintersemester 1941/42.</p> <p>Ingenieurzeugnis für die Absolventen der Vermessungsabteilungen an den Staatsbauhochschulen.</p> <p>Benennung der landwirtschaftlichen Berufsschulen für Knaben und Mädchen.</p> <p>Beginn der Schulpflicht für die blinden und gehörlosen Kinder.</p> <p>Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen 1941.</p> <p>III. Personalmeldungen.</p> <p>IV. Stellenausschreiben.</p> |
|--|---|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 8 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 194 „Zulassung von Absolventen technischer Fachschulen zur Sonderreiseprüfung für das Studium der Wirtschaftswissenschaft“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 136) — Nr. D 130-8/41.

Aus Heft 10 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 273 „Bergünstigungen für Kriegsteilnehmer bei der Zulassung zum Fachschulstudium und zu den Prüfungen“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 192/193) — Nr. D 17 234/41.

II. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Reichsordnung für die Ferien für die Volks-, Haupt- und Mittelschulen sowie die Höheren Schulen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. Mai 1941 bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 28. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 22912 In Vertretung
Gärtner

Reichsordnung für die Ferien für die Volks-, Haupt- und Mittelschulen, sowie die Höheren Schulen.

NdErl. d. RMfWGB. v. 30. 5. 1941

— E III a 800 E II a, E II d —.

In Verfolg meines Erlasses vom 7. Januar 1941 — E III a 2828 E II, E IV, E V, R V — (Deutsch. Wiss. Erziehg.Volksbildg. S. 29) hebe ich die Reichs-

ordnung für Schulferien vom 28. Januar 1935 — E III a 200 E II, M I — (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. S. 58) auf und ordne folgendes an:

I.

Das Schuljahr beginnt mit dem Unterrichtsbeginn nach Abschluß der Sommerferien und schließt mit dem Ende der Sommerferien des folgenden Jahres.

II.

1. Die Gesamtdauer der Ferien beträgt 85 Tage; alle in den Ferien liegenden Sonn- und Feiertage werden eingerechnet.

2. 75 Ferientage werden folgendermaßen verteilt:

Weihnachtsferien	12 Tage,
Osterferien	7 Tage,
Pfingstferien	4 Tage,
Große Ferien (Sommerferien) 52 Tage.	

3. Die als Rest bleibenden 10 Ferientage können als Zusatztage je nach den örtlichen Bedürfnissen oder Gewohnheiten den Weihnachts-, Oster- oder Sommerferien angehängt werden. Nur für Heim-
schulen dürfen sie bei Bedarf als Ganzes an die Weihnachts- oder Osterferien angehängt werden, bei den übrigen Schulen ist das nicht statthaft; jedoch können z. B. die Weihnachtsferien stark und die Osterferien nur wenig verlängert werden und umgekehrt. Die Pfingstferien dürfen nicht verlängert werden, die Sommerferien nur bis zu einer Gesamtdauer von 8 Wochen.

4. Die Sommerferien werden dreifach gestaffelt: die erste Staffel beginnt Ende Juni, die zweite Staffel Anfang Juli, die dritte Staffel Mitte Juli.

Der Bereich der einzelnen Staffeln wird nach dem Kriege endgültig festgesetzt.

5. Für die ländlichen Volks- und vierklassigen Hauptschulen (d. h. die Volks- und Hauptschulen an Orten, die keine Mittel- oder höheren Schulen besitzen) wird die für die großen Ferien vorgesehene Zeit nach den ländlichen wirtschaftlichen Verhältnissen auf Sommer und Herbst verteilt.

III.

1. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres werde ich die Zeiten für die großen Ferien (vgl. Ziffer II 2 und 4) und die Weihnachtsferien des betreffenden Jahres und für die Oster- und Pfingstferien des folgenden Jahres den Schulaufsichtsbehörden bekanntgeben.

2. Die Verteilung der restlichen 10 Ferientage erfolgt durch die Unterrichtsverwaltungen der Länder bzw. die Reichsstatthalter in den Reichsgauen bzw. in Preußen für die ländlichen Schulen (vgl. Ziffer II 5) durch die Regierungspräsidenten, für die übrigen Schulen durch die Oberpräsidenten (Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin) im Einvernehmen mit den Regierungspräsidenten.

3. Bis zum 15. März eines jeden Jahres melden mir die Unterrichtsverwaltungen der Länder bzw. die Reichsgaue, für Preußen die Oberpräsidenten (Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin) den Vorschlag ihres gemäß Ziffer II 3 und III 2 festgelegten Ferienplanes für die Orte mit Mittel- und höheren Schulen. Danach erfolgt die Veröffentlichung der Ferienzeiten für diese Schulen in meinem Amtsblatt.

4. Die Festsetzung der Herbst- und Sommerferien der ländlichen Volks- und vierklassigen Hauptschulen erfolgt durch die Unterrichtsverwaltungen der Länder bzw. die Reichsstatthalter in den

Reichsgauen bzw. in Preußen durch die Regierungspräsidenten nach den hierfür in den einzelnen Ländern ergangenen Bestimmungen.

IV.

Vorstehende Reichsferienordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1941/42 in Kraft.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 223.)

Schulferien.

In Vollzug der Reichsordnung für die Ferien an den Schulen (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 223, Amtsbl. 1941 S. 131/32) werden die Ferien für die badischen Schulen unter Aufteilung der freien 10 Ferientage wie folgt festgesetzt:

1. Für alle Schulen in den Städten mit höheren oder Mittelschulen:

Sommerferien 1941	52 Tage,
Weihnachtsferien 1941 12 + 3 =	15 Tage,
Osterferien 1942	7 + 7 = 14 Tage,
Pfingstferien 1942	4 Tage,
	85 Tage.

Die Sommerferien beginnen am Montag, den 7. Juli 1941 (erster Ferientag) und endigen am Mittwoch, den 27. August 1941 (letzter Ferientag).

Wegen der Festlegung der übrigen Ferien bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

2. Für die Schulen in den Orten, in denen sich keine höheren Schulen und keine Mittelschulen befinden:

Sommerferien 1941	52 + 4 = 56 Tage,
Weihnachtsferien 1941 12 + 2 =	14 Tage,
Osterferien 1942	7 + 4 = 11 Tage,
Pfingstferien 1942	4 Tage,
	85 Tage.

Mit Rücksicht auf die Erntearbeiten bleibt es bei den ländlichen Volksschulen, den Landwirtschaftlichen, Gewerblichen und Kaufmännischen Berufsschulen in diesen Orten bezüglich der Sommerferien, die auf den Sommer und den Herbst zu verteilen sind, bei dem bisherigen Verfahren.

Bezüglich der Weihnachtsferien 1941, der Oster- und Pfingstferien 1942 bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

Abänderungen dieser Ferienbestimmungen im einzelnen oder bezüglich einzelner Schularten bedürfen meiner vorherigen Genehmigung.

Karlsruhe, den 28. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 23 297
In Vertretung
Gärtner.

Ordnung einer Ergänzungsprüfung
im Lateinischen und im Griechischen zur Ordnung
der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an
Höheren Schulen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichs-
ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volks-
bildung vom 17. Mai 1941 bekanntgegeben mit fol-
gendem Zusatz:

Die im Erlaß vom 11. Juni 1940 Nr. B 23073
(Amtsblatt des Bad. Ministeriums des Kultus und
Unterrichts 1940 S. 132/133) veröffentlichten Be-
stimmungen über Ergänzungsreiseprüfungen in
Latein (sog. Latinum) und in Griechisch (sog.
Graecum) bleiben weiterhin in Kraft.

Die unter Ziffer 5 des Reichserlasses genannten
Studierenden der Theologie können sich zu einer
Ergänzungsreiseprüfung in Griechisch nach den
badischen Bestimmungen oder zu einer Ergänzungs-
prüfung in Griechisch nach den im Reichserlaß ver-
öffentlichten Bestimmungen melden.

Karlsruhe, den 24. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. B 22910

In Vertretung

Gärtner.

Ordnung einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen und
im Griechischen zur Ordnung der Wissenschaftlichen
Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen.

NdErl. d. RMfWBV. v. 17. 5. 1941

E III a 2609/40 E VII a, W J —.

In § 4, 2 (2) der Ordnung der Wissenschaftlichen
Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen vom
30. Januar 1940 war vorgesehen, daß der Nachweis
der für bestimmte Studienfächer erforderlichen
Sprachkenntnisse im Lateinischen oder Griechischen,
sofern sie nicht durch das Reisezeugnis bezeugt sind,
bis zu einer einheitlichen Reichsregelung
nach den für die Länder geltenden Bestim-
mungen zu erbringen sei.

Nachdem große Gebiete neu zum Reich gekom-
men sind, in denen solche Bestimmungen nicht be-
stehen, ist eine einheitliche Reichsregelung notwendig
geworden.

Ich übersende daher anliegend je eine Ordnung
der Ergänzungsprüfung im Lateinischen und im
Griechischen und bestimme dazu folgendes:

1. Die Ergänzungsprüfung im Lateinischen
haben diejenigen Studierenden abzulegen, die die
Fächer Deutsch oder Geschichte als Grundsach
gewählt haben und die erforderlichen Kenntnisse im
Lateinischen nicht durch das Reisezeugnis nachweisen
können. Für Studierende der romanischen Sprachen
ist innerhalb der Wissenschaftlichen Prüfung festzu-
stellen, ob sie ausreichende Kenntnis der Elemente
des Lateinischen besitzen.

2. Die Ergänzungsprüfung im Griechischen ist
verbindlich für Studierende des Lateinischen
als Grundsach.

3. Die Vorbereitung zu diesen Prüfungen muß
mit dem dritten Studiensemester abgeschlossen, die
Prüfung spätestens im vierten Studiensemester ab-
gelegt sein.

4. Diese Ordnung ist verbindlich für Studie-
rende, die seit dem 1. Januar 1941 ihr Studium
begonnen haben. Für solche, deren Studium vorher
begonnen hat, kann die Ablegung der Prüfung in
einem späteren als dem in Ziffer 3 vorgesehenen
Zeitpunkt gestattet werden.

5. Die anliegende Ordnung für die Ergänzungs-
prüfung im Griechischen ist in Preußen auch für die
Prüfung von Studierenden der Theologie, die kein
Reisezeugnis im Griechischen haben, zugrunde zu
legen. Sie ersetzt die Ordnung vom 2. Februar 1917
— U II 215 —. Für die Länder und Reichsgaue
kann es, soweit bisher eine andere Regelung bestand,
für diese Studierenden dabei verbleiben.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer
Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den
Reichsgauen, die nachgeordneten Dienststellen der
Preussischen Schulverwaltung (Höhere Schulen), die
Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prü-
fungsämter, die Herren Direktoren der Universitäten
und Technischen Hochschulen, den Beratungsdienst
des Reichsstudienwerks, das Akademische Aus-
kunftsammt Berlin und die Reichsstelle für Schul-
wesen.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 224.)

*

Ergänzungsprüfung
im Lateinischen

§ 1

Zweck der Prüfung.

Die Ergänzungsprüfung im Lateinischen soll
Studierenden, deren Reisezeugnis einer Höheren
Schule keine Note in Latein aufweist, Gelegenheit
geben, diejenigen Kenntnisse in der lateinischen
Sprache nachzuweisen, die zu ihrem Studium er-
forderlich sind.

§ 2

Prüfungsausschuß und Prüfungs-
termin.

Die Ergänzungsprüfung wird vor einem Prü-
fungsausschuß abgelegt, der aus einem Fachmann
als Vorsitzendem und zwei weiteren Fachleuten als
Mitgliedern besteht. Die Prüfungsausschüsse für die
Ergänzungsprüfung im Lateinischen werden in
Preußen von dem Oberpräsidenten, Abteilung
für höheres Schulwesen, und dem Stadtpräsidenten

der Reichshauptstadt Berlin, Abteilung für höheres Schulwesen, in Berlin, in den Ländern und Reichsgauen von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eingesetzt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll in der Regel Mitglied der zuständigen Schulaufsichtsbehörde sein.

Die Prüfungen finden in der Regel im März und im Oktober eines jeden Jahres statt.

§ 3

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

Wer die Prüfung ablegen will, hat sich bis zum 1. Februar oder 1. September bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu melden. Die Zuständigkeit ist gegeben entweder durch den Wohnsitz des Studierenden oder durch den Standort der Universität, an der er studiert. Mit der Meldung muß das Reisezeugnis in Urschrift vorgelegt werden. Der Bewerber hat anzugeben, wie er sich auf die Prüfung vorbereitet und welche lateinischen Schriftsteller er gelesen hat. Ferner hat er eine Erklärung darüber abzugeben, ob er sich bereits früher der Ergänzungsprüfung unterzogen hat, und gegebenenfalls die hierüber ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.

Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4

Prüfungsanforderungen.

Bei der Ergänzungsprüfung im Lateinischen wird Sicherheit in der Elementargrammatik, zureichende Vokabellkenntnis und Verständnis nicht zu schwieriger Stellen aus Cäsar, Sallust, Livius oder auch aus einer der Katilinischen Reden Ciceros oder der Rede „De imperio“ gefordert.

Die Ergänzungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

§ 5

Schriftliche Prüfung.

Der Bewerber hat eine nicht zu schwierige Stelle aus einem der im § 4 genannten Schriftsteller unter Aufsicht ins Deutsche zu übertragen. Die Arbeitszeit einschließlich der Anfertigung der Reinschrift beträgt 3 Stunden; die Bekanntgabe der Aufgabe, gegebenenfalls Diktat, wird in die Arbeitszeit nicht eingerechnet. Die Benutzung eines Wörterbuches ist nicht gestattet, dagegen dürfen einzelne Vokabeln angegeben werden, worüber in der Niederschrift ein Vermerk zu machen ist.

§ 6

Mündliche Prüfung.

Der Bewerber hat eine nicht zu schwierige Stelle aus einem der in § 4 genannten Schriftsteller ohne

erhebliche Verstöße ins Deutsche zu übertragen. An die Übersetzung sind, um die Sicherheit in der Elementargrammatik festzustellen, grammatische Fragen und solche über den Text und den Schriftsteller anzuschließen.

§ 7

Ergebnis der Prüfung.

Für das Ergebnis der Prüfung gelten die folgenden Leistungsstufen: „Mit Auszeichnung bestanden“, „Gut bestanden“, „Befriedigend bestanden“, „Bestanden“. Das Zeugnis ist nach dem beifolgenden Vordruck auszustellen. Das in Urschrift vorgelegte Reisezeugnis des Bewerbers ist mit folgendem Vermerk zu versehen: „Hat dem unterzeichneten Prüfungsausschusse bei der Ergänzungsprüfung im Lateinischen am vorgelegen. N. N., Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die Ergänzungsprüfung im Lateinischen beim in“

Über eine nicht bestandene Prüfung erhält der Bewerber eine Bescheinigung.

Tritt ein Bewerber von der Ergänzungsprüfung nach Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8

Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung kann zweimal vor demselben Prüfungsausschuß wiederholt werden. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung vor einem anderen Prüfungsausschuß ist die Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erforderlich.

§ 9

Prüfungsgebühren.

Für jede Ergänzungsprüfung ist bei der Meldung eine Gebühr von 20 RM. zu entrichten.

*

Prüfungsausschuß für die Ergänzungsprüfung im Lateinischen

bei dem Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, bei dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, Abteilung für höheres Schulwesen, (entsprechend: Landesregierung oder Reichsstatthalter) in

Zeugnis

über eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen
Herr (Fräulein, Frau)
geboren am in
hat vor dem obenbezeichneten Prüfungsausschuß nach

der Prüfungsordnung vom eine
Ergänzungsprüfung im Lateinischen
abgelegt.

Er (Sie) hat die Prüfung

bestanden

(Ort und Tag der mündlichen Prüfung)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:

(Name, Dienststellung bzw. Dienstitel)

(Dienstiegel der
zuständigen Schulbehörde)

Ergänzungsprüfung
im Griechischen.

§ 1

Zweck der Prüfung.

Die Ergänzungsprüfung im Griechischen soll
Studierenden, deren Reisezeugnis einer höheren
Schule eine mindestens genügende Note aus Latein,
jedoch keine Note aus Griechisch aufweist, Gelegen-
heit geben, diejenigen Kenntnisse in der griechischen
Sprache nachzuweisen, die zu ihrem Studium er-
forderlich sind.

§ 2

Prüfungsausschuß und Prüfungs-
termin.

Die Ergänzungsprüfung wird vor einem Prü-
fungsausschuß abgelegt, der aus einem Fachmann
als Vorsitzendem und zwei weiteren Fachleuten als
Mitgliedern besteht. Die Prüfungsausschüsse für die
Ergänzungsprüfung im Griechischen werden in
Preußen von dem Oberpräsidenten, Abteilung
für höheres Schulwesen, und dem Stadtpräsidenten
der Reichshauptstadt Berlin, Abteilung für höheres
Schulwesen, in den Ländern und Reichs-
gauen von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde
eingesetzt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
soll in der Regel Mitglied der zuständigen Schul-
aufsichtsbehörde sein.

Die Prüfungen finden in der Regel im März
und im Oktober eines jeden Jahres statt.

§ 3

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

Wer die Prüfung ablegen will, hat sich bis zum
1. Februar oder 1. September bei der zuständigen
Schulaufsichtsbehörde zu melden. Die Zuständigkeit
ist gegeben entweder durch den Wohnsitz des Studie-
renden oder durch den Standort der Universität, an

der er studiert. Mit der Meldung muß das Reise-
zeugnis in Urschrift vorgelegt werden. Der Bewerber
hat anzugeben, wie er sich auf die Prüfung vorbe-
reitet hat. Ferner hat er eine Erklärung darüber
abzugeben, ob er sich bereits früher der Ergänzungs-
prüfung unterzogen hat, und gegebenenfalls die
hierüber ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.

Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung
entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4

Prüfungsanforderungen.

Bei der Ergänzungsprüfung im Griechischen
wird Sicherheit in der Elementargrammatik, zu-
reichende Vokabellkenntnis und Verständnis nicht zu
schwieriger Stellen aus Xenophon und Platon ge-
fordert.

Die Ergänzungsprüfung besteht aus einer
schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

§ 5

Schriftliche Prüfung.

Der Bewerber hat eine nicht zu schwierige Stelle
aus einem der im § 4 genannten Schriftsteller unter
Aussicht ins Deutsche zu übertragen. Die Arbeitszeit
einschließlich der Anfertigung der Reinschrift beträgt
3 Stunden; die Bekanntgabe der Aufgabe, gegebenen-
falls Diktat, wird in die Arbeitszeit nicht einge-
rechnet. Die Benutzung eines Wörterbuches ist
gestattet.

§ 6

Mündliche Prüfung.

Der Bewerber hat eine nicht zu schwierige Stelle
aus einem der in § 4 genannten Schriftsteller ohne
erhebliche Verstöße ins Deutsche zu übertragen. An
die Übersetzung sind einfache grammatische Fragen
und solche über den Text und den Schriftsteller an-
zuschließen.

§ 7

Ergebnis der Prüfung.

Für das Ergebnis der Prüfung gelten die fol-
genden Leistungsstufen: „Mit Auszeichnung bestan-
den“, „Gut bestanden“, „Befriedigend bestanden“,
„Bestanden“. Das Zeugnis ist nach dem beifolgenden
Vordruck auszustellen. Das in Urschrift vorgelegte
Reisezeugnis des Bewerbers ist mit folgendem Ver-
merk zu versehen: „Hat dem unterzeichneten Prü-
fungsausschuß bei der Ergänzungsprüfung im
Griechischen am vorgelegen.
R. R., Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die
Ergänzungsprüfung im Griechischen beim
in“

Über eine nicht bestandene Prüfung erhält der
Bewerber eine Bescheinigung.

Tritt ein Bewerber von der Ergänzungsprüfung nach Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8

Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung kann zweimal vor demselben Prüfungsausschuß wiederholt werden. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung vor einem anderen Prüfungsausschuß ist die Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erforderlich.

§ 9

Prüfungsgebühren.

Für jede Ergänzungsprüfung ist bei der Meldung eine Gebühr von 20 RM. zu entrichten.

*

Prüfungsausschuß
für die Ergänzungsprüfung im
Griechischen

bei dem Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, bei dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, Abteilung für höheres Schulwesen (entsprechend: Landesregierung oder Reichsstatthalter) in

Zeugnis

über eine Ergänzungsprüfung im Griechischen.

Herr (Fräulein, Frau)
geboren am in
hat vor dem obenbezeichneten Prüfungsausschuß nach der Prüfungsordnung vom eine Ergänzungsprüfung im Griechischen abgelegt.

Er (Sie) hat die Prüfung
.
bestanden.

(Ort und Tag der mündlichen Prüfung)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:

(Name, Dienststellung bzw. Dienstitel)

(Dienststempel der
zuständigen Schulbehörde)

Staatliche Studienseminare.

Die bisher in Baden bestehenden Pädagogischen Seminare in Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe führen gemäß Rundlaß des Reichserziehungsministers vom 27. Dezember 1940 (Deutsch. Wiss. Er-

ziehg. Volksbild. 1941 S. 13) nunmehr die Bezeichnung Staatliche Studienseminare. Die Leitung der Studienseminare ist durch Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers folgenden Lehrkräften übertragen worden:

Staatliches Studienseminar Freiburg: Professor Dr. Emil Jann am Friedrichs-Gymnasium in Freiburg;

Staatliches Studienseminar Heidelberg: Professor Dr. Oskar Eberhard an der Robert Bunsen-Schule in Heidelberg;

Staatliches Studienseminar Karlsruhe: Professor Eugen Sachs am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe.

Karlsruhe, den 19. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 22658 In Vertretung
Gärtner.

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Hohenstoffeln“ in der Gemarkung Binningen, Landkreis Konstanz.

Auf Grund der §§ 4, 12 Absatz 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der rund 1,5 km von Binningen in der Gemarkung Binningen, Landkreis Konstanz, liegende „Hohenstoffeln“ wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 52.5905 ha und umfaßt in der Gemarkung Binningen die Grundstücke Lagerbuchnummer 1848 bis 1850, 1855, 1856, 1887, 1888 und 1890 bis 1892 sowie Teile der Grundstücke Lagerbuchnummer 1851, 1857 a, 1860, 1893 und 1894.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:2 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe,

der unteren Naturschutzbehörde in Konstanz und dem Bürgermeister in Binningen.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Wiesen und Acker in dem bisherigen Umfang,
- c) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Wahrung des bodenständigen Laubmischwaldcharakters und unter Vermeidung größerer Kahlschläge,
- d) die Anpflanzung der Schutthalben mit Laubholzarten unter Aufsicht der höheren Naturschutzbehörde,
- e) die Herstellung eines Wanderweges im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juni 1941.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts als höhere Naturschutzbehörde

Nr. E 7603 Schmitthener

Grundsteuer; Anerkennung von Gemeinschaftsheimen der Staatlichen Lehrerbildungsanstalten.

Nachstehend wird der Erlass des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 7. Mai 1941 — E VI a 1357 — bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 20. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. AI 3066 In Vertretung
Gärtner.

Grundsteuer; Anerkennung von Gemeinschaftsheimen der Staatlichen Lehrerbildungsanstalten.

NdErl. d. RMfWB. v. 7. 5. 1941

— E VI a 1357 —

Im Einvernehmen mit den Herren Reichsministern der Finanzen und des Innern bestimme ich, daß zu den nach Abschnitt I Ziffer 2 meines Runderlasses vom 6. August 1937 — E I b 526/37 — (Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. S. 375) als im allgemeinen grundsteuerfrei geltenden Schülerheimen auch die Gemeinschaftsheimen der Lehrerbildungsanstalten zählen.

(Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1941 S. 232.)

Neuregelung der Beschäftigungsvergütung und der Trennungsschädigung.

Nachstehend wird der Erlass des Herrn Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers vom 3. Juni 1941 Nr. 4753 nebst Übersicht zur Kenntnis der unterstellten Dienststellen und Schulbehörden gebracht.

Karlsruhe, den 12. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. AI 2955 In Vertretung
Gärtner.

Karlsruhe, den 3. Juni 1941.

Badischer Finanz- und
Wirtschaftsminister
Nr. 4753.
Anlage: 1 Übersicht.

Neuregelung der Beschäftigungs-
vergütung und der Trennungsent-
schädigung.

I. An sämtliche nachgeordneten Dienst-
stellen.

1. In Änderung meines Rundschreibens vom 20. März 1940 Nr. 2105 werden die Tagesätze der Beschäftigungsvergütung und der Trennungsent-
schädigung mit Wirkung vom 1. April 1941
a b einheitlich nach der anliegenden Übersicht fest-
gesetzt.

2. Es bleibt vorbehalten, bei verheirateten Be-
diensteten mit eigenem Hausstand, die wegen Woh-
nungsmangel gezwungen sind, getrennten Haushalt
zu führen und deshalb Trennungsent-
schädigung bewilligt erhalten haben, den Tagesatz vom Beginn
des siebenten Monats ab um eine R. M. zu kürzen.

Trennungsent-
schädigung ist nach Nr. 25 Absatz 9
D. V. z. U. S. G. auch fernerhin zu beantragen. Bis
auf weiteres ist für die ersten 6 Monate ein Einzel-
nachweis des Mehraufwandes nicht zu erbringen.
Wenn die Trennungsent-
schädigung über 6 Monate
hinaus zu bewilligen ist, so ist im 6. Monat der
Trennung eine Aufstellung über den Mehraufwand
der anweisenden Stelle vorzulegen.

Diese Aufstellung hat zu enthalten

- die Ausgaben für
die Unterkunft am neuen Dienstort,
1. und 2. Frühstück,
Mittagessen,
Nachmittagskaffee,
Abendessen,
sonstige Aufwendungen (entziffert) im täg-
lichen Durchschnitt und
die Ersparnis im eigenen Haushalt.

Bedienstete, die jetzt schon über 6 Monate Tren-
nungsent-
schädigung beziehen, haben diese Aufstel-
lung sofort einzureichen.

3. Unverheiratete Bedienstete ohne eigenen
Hausstand erhalten in Zukunft für die ersten sieben
Tage der auswärtigen Beschäftigung gleichfalls das
ungekürzte Beschäftigungsreisegeld.

4. Die Sätze in den Spalten 4, 5 und 6 der an-
liegenden Übersicht gelten auch für Dienststreifen mit
einer Aufenthaltsdauer von mehr als sieben Tagen
an demselben auswärtigen Geschäftsort. Hinweis
auf § 12 U. S. G.

5. Soweit nach den neuen Sätzen für die rück-
liegende Zeit eine Nachzahlung zu erfolgen hat, ist
sie vom Bediensteten im nächsten Forderungszettel
nachzufordern.

6. Für die aus dem Altreich in das Elsaß oder
innerhalb des Elsaß abgeordneten Bediensteten ver-
bleibt es bis auf weiteres ohne Rücksicht auf die
Ortsklasse bei den Höchstsätzen.

Im Auftrag:
gez. Dr. Zierau.

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister.
Anlage zum Rundschreiben vom 3. Juni 1941
Nr. 4753.

Tagesätze der Beschäftigungsvergütung und der
Übersicht über die Trennungsent-
schädigung
mit Wirkung ab 1. April 1941.

Reise und- Umgehungsstufe	Befoldungs- bzw. Vergütungs- Gruppe	Beschäftigungs- reisegeld		Beschäftigungstagegeld vom 8. Tage ab	
		Trennungs- entschädigung für die ersten sieben Tage	Verheiratete mit eigenem Hausstand	Nach. ohne und Unverheiratete m. eigenem Hausstand	Unverheiratete ohne eigenen Hausstand
1	2	3	4	5	6
I. Ortsklasse Sonder und A					
Ib	A 1 a B 4-9 H 1	18.—	9.—	7.—	4.—
II	A 1 b-3 H 2 U. S. G. A I-III	15.—	8.—	6.—	3.50
III	A 4 U. S. G. A IV-V	12.—	7.—	5.—	3.—
IV	A 5-7 U. S. G. A VI-VII	9.50	6.—	4.—	2.50
V	A 8-11 U. S. G. A VIII-X U. S. G. B	8.—	5.—	3.—	2.—
II. Ortsklasse B bis D					
Ib	A 1 a H 1 B 4-9	16.—	8.—	6.—	4.—
II	A 1 b-3 H 2 U. S. G. A I-III	13.50	7.—	5.—	3.50
III	A 4 U. S. G. A IV-V	11.—	6.50	4.50	3.—
IV	A 5-7 U. S. G. A VI-VII	9.—	5.50	4.—	2.50
V	A 8-11 U. S. G. A VIII-X U. S. G. B	8.—	5.—	3.—	2.—

Aufnahme in die Staatliche Ingenieurschule Konstanz zum Winter-Semester 1941/42.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie die Direktoren und Leiter der Gewerblichen Berufsschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Staatlichen Ingenieurschule Konstanz wird zur Kenntnis der beteiligten Schulleitungen gebracht mit dem Ersuchen, den Inhalt den Schülern der entsprechenden Klassen bekanntzugeben.

Karlsruhe, den 19. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 16495 In Vertretung
Gärtner.

Aufnahme in die Staatliche Ingenieurschule Konstanz zum Winter-Semester 1941/42.

Die Ausleseprüfung für das 1. Fachsemester der Abteilungen: Leichtbau, Maschinenbau, Elektrotechnik und Reichsbahnwesen findet vom Mittwoch, den 1. Oktober bis einschließlich Samstag, den 4. Oktober 1941, jeweils 8 Uhr, statt.

Der Unterricht beginnt für alle Semester am Montag, den 6. Oktober 1941, 8 Uhr.

Anmeldungen jederzeit, jedoch bis spätestens 25. September 1941.

Alles Nähere ist aus dem Schulprogramm ersichtlich, welches vom Sekretariat kostenlos bezogen werden kann. Eingehende Beratung durch die Direktion.

Konstanz, den 4. Juni 1941.

Die Direktion:
gez. Schloemann, Prof., Dipl.-Ing.

Ingenieurzeugnis für die Absolventen der Vermessungsabteilungen an den Staatsbauschulen.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 2. Mai 1941 — E IV b 1452/41 — bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 20. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 17 233 Im Auftrag
Gärtner.

Ingenieurzeugnis für die Absolventen der Vermessungsabteilungen an den Staatsbauschulen.

RdErl. d. RMfWGB. v. 2. 5. 1941
— E IV b 1452/41 —.

Im Anschluß an meine Runderlasse vom 19. Juli 1938 — E IV b 3054/38 —, 21. Oktober 1939 — E IV b 4380 —, 15. März 1939 — E IV a 655 — und vom 28. Juli 1939 — E IV a 2764 — bestimme ich, daß den Studierenden der Vermessungsabteilungen an den in die Reichsliste eingetragenen Bau-

schulen, welche die Abschlußprüfung bestanden haben, neben dem Abschlußzeugnis eine Urkunde mit folgendem Wortlaut ausgehändigt wird:

Staatsbauschule in
(Hoheitszeichen)

Ingenieur-Zeugnis.

Herr
geboren am in
hat am an der Staatsbauschule die
Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt und damit die
Befähigung als

Ingenieur für Vermessungstechnik
nachgewiesen.

., den 19

Der Staatliche Prüfungsausschuß
(Siegel)

Der Vorsitz:
Der Direktor:

Früheren Absolventen solcher Anstalten, welche zur Zeit der Abschlußprüfung ein zum Eintritt in die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes bei den Reichs-, Staats- und Selbstverwaltungsbehörden berechtigendes Zeugnis erteilt haben, kann die gleiche Urkunde auf Antrag nachträglich ausgestellt werden; sie ist von dem Oberstudiendirektor der in Betracht kommenden Anstalt im Namen des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Für die nachträgliche Ausfertigung ist eine Verwaltungsgebühr von 0,50 RM (WGD. vom 19. Mai 1934 — PrGS. S. 261 —) zu erheben.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. veröffentlicht. Den Studierenden der Vermessungsabteilungen an den Bauschulen ist der Erlaß besonders bekanntzugeben.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 193.)

Benennung der landwirtschaftlichen Berufsschulen für Knaben und Mädchen.

Nach der Bekanntmachung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. Januar 1941 — E V 6201/46 — (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. S. 61) ist der Name „Ländliche Berufsschule für Knaben bzw. Mädchen“ zu ersehen durch „Landwirtschaftliche Berufsschule für Jungen bzw. für Mädchen“. Ich bin damit einverstanden, daß die — auch in den Verlagsdruckereien — noch vorhandenen Vordrucke mit der Aufschrift „Ländliche Berufsschule für Knaben bzw. Mädchen“ aufgebraucht werden.

Karlsruhe, den 24. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 17271 In Vertretung
Gärtner

Beginn der Schulpflicht für die blinden und gehörlosen Kinder.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 5. Juni 1941 zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 27. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 22574 In Vertretung
Gärtner

Beginn der Schulpflicht für die blinden und gehörlosen Kinder.

NdErl. d. RMfWB. v. 5. 6. 1941
— E II a 876 —

Der Runderlaß über den Beginn der Schulpflicht vom 14. Februar 1941 — E II a 173 — Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 59 — erstreckt sich auch auf die Blinden- und Gehörlosen-Schulen. Zum Herbsttermin sind daher fortan auch die blinden und gehörlosen Kinder einzuschulen, die im Laufe des Kalenderjahres schulpflichtig werden. Die in dem vorbezeichneten Erlaß für die Jahre 1941 und 1942 vorgesehene Staffelung des Beginns der Schulpflicht kann bei blinden und gehörlosen Kindern außer Acht gelassen werden, sofern die räumlichen und personellen Verhältnisse der für die Einschulung in Frage kommenden Blinden- und Gehörlosenschulen es gestatten.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 240.)

Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen 1941.

Das Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung in Berlin hat die diesjährige am Hochschulinstitut für Leibesübungen der Technischen Hochschule Karlsruhe stattfindende Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen auf den 17. und 18. Oktober 1941 festgesetzt.

Der Prüfung voraus geht ein Vorbereitungskurs vom 6. bis 16. Oktober.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 30. August 1941 an das Hochschulinstitut für Leibesübungen, Technische Hochschule, Karlsruhe, einzureichen.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung vom 26. Juni 1939 (Amtsblatt 1939 Nr. 16 Seite 143) verwiesen.

Karlsruhe, den 2. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 19495 In Vertretung
Gärtner.

III. Personalmeldungen.

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I

S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Der Dipl.-Ing. Adolf Habermann an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Zum a. pl. Konservator: Der wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Fritz Wielandt am Landesmuseum in Karlsruhe.

Zum Studentrat: Studienassessor Hugo Herrwerth an der Hölderlin-Schule, Oberschule für Mädchen, in Heidelberg.

II. Sonstige Veröffentlichungen:

Ernannt:

Zu Fachschuloberlehrern: die Berufsfachschullehrer Albert Metzger und Emil Sanberger an der Staatl. Uhrmacherschule, Meisterschule für das Uhrmacherhandwerk und Fachschule für Feinwerktechnik in Furtwangen.

Zur Berufsschullehrerin: die a. pl. Berufsschullehrerin Maria Kadler in Kuppenheim.

Zu Lehrerinnen: die a. pl. Lehrerinnen Else Diptmar in Mannheim — Sofie Mecklenburg, z. Zt. an der Deutschen Oberschule in Swabopmund — Hertha Kiffel, z. Zt. an der deutschen Schule Saarlem.

Verseht in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Paul Klingler in Bombach nach Wittlingen — Hans Knopf in Sindolsheim nach Schweinberg — Karl Maas in Gottenheim nach Freiburg.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Josef Bailler, zuletzt in Waldkirch, am 25. April 1941. — Hauptlehrerin a. D. Sophie Schwarz, zuletzt in Wolfach, am 11. Mai 1941. — Hauptlehrer a. D. Hermann Scherzinger, zuletzt in Kirchen-Haufen, am 5. Juni 1941. — Hausmeister Franz Braun bei der Neuen Universität Heidelberg am 13. Juni 1941.

IV. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

Rektorstelle in: Walldorf, Ldr. Heidelberg.
Schulleiterstelle der Gruppe A 4 b 2 der RW. in: Rheinbischofsheim, Ldr. Kehl.

Lehrerstellen in: Gerchsheim, Ldr. Tauberbischofsheim — Lauf, Ldr. Bühl — Malsch, Ldr. Karlsruhe — Moos, Ldr. Bühl — Niederschopfheim, Ldr. Offenburg — Niefen, Ldr. Pforzheim — Schönfeld, Ldr. Tauberbischofsheim — Triberg, Ldr. Billingen — Untermettingen, Ldr. Baldshut — Waldmühlbach, Ldr. Mosbach — Wentheim, Ldr. Tauberbischofsheim.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Leiter der Schulämter werden ersucht, nach Möglichkeit auch die im Wehrdienst stehenden Lehrer und die ins Elsaß abgeordneten Lehrkräfte von den Ausschreibungen in Kenntnis zu setzen.

Zurückgenommen:

Das Ausschreiben von Lehrerstellen in Schuttewald, Ldr. Offenburg, und Seebach, Ldr. Bühl (Mf. S. 46).

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Juli

1941

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Verordnungen und Bekanntmachungen:
Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes.
Verfassungsschulwesen; § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes.
Hauptschule.
Einführung der Hauptschule.
Schülerauslese für die Hauptschulen.
Einführung von Sprachlundebüchern an Mittelschulen.
Einführung neuer Lernbücher für Mittelschulen.
Landerziehung der Jugend.
Ausbildung der Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen, hier Aufnahme in die Staatliche Ausbildungsstätte in Karlsruhe.</p> | <p>Zulassung von Ausländern an berufsbildenden Schulen.
Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1941 für die Alt Katholische Kirche in Baden.
Verordnung über das „Naturchutzgebiet Ruffabera“ in der Gemarkung Bechtersbohl, Landkreis Waldshut.
Verordnung über das „Naturchutzgebiet Stehlwiesen“ in der Gemarkung Gaienhofen, Landkreis Konstanz.
Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule Hohenheim.
Gewerbliches Berufsschulwesen im Landkreis Mosbach.
Kreisbildstelle Buchen.</p> <p>III. Personalmeldungen.
IV. Stellenausschreiben.
V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> |
|---|--|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 12 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 335 „Verzeichnis der Orte mit Höheren Schulen und Mittelschulen im Großdeutschen Reich“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 239) Nr. B 25 966/41.

II. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes.

Vom 12. Mai 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 255/256).

Aufgrund des § 15 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 799)* wird zur Durchführung des § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes verordnet:

§ 1

(1) Besucht der Berufsschulpflichtige gemäß Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde eine andere Berufsschule als die seines Wohnortes, so kann der Schulträger von dem Träger der für den Wohnort zuständigen Berufsschule die Erstattung der tatsächlich entstehenden sächlichen Mehrkosten verlangen.

* Amtsblatt 1938 S. 171.

(2) In Streitfällen entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

(3) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Höchstätze bestimmen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1941.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
gez. **R u f f**

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
gez. **P f u n d t n e r**

Der Reichsminister der Finanzen
gez. **G r a f S c h w e r i n v o n K r o s i g f**

Berufsschulwesen:

§ 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 5. Juni 1941 bekannt.

Karlsruhe, den 10. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. D 19 600 In Vertretung
Gärtner.

Berufsschulwesen:

§ 10 Absatz 1 des Reichsschulpflichtgesetzes.

NdErl. d. RMfWB. vom 5. 6. 41

— Teil IV c 3457/41 —.

Im Reichsgesetzblatt Teil I Seite 255 ist eine Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 12. Mai 1941 erschienen. Zur Ausführung dieser Verordnung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern:

1. Die Verordnung geht davon aus, daß die Vorschriften über die Unterhaltung des Berufsschulwesens auf den Wohnsitz des Berufsschülers abgestellt sind. Wo daher die Unterhaltungsvorschriften den Wohnsitz zugrundelegen, ist die Verordnung unmittelbar anzuwenden.

2. Wo nach den noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Länder nicht der Wohnsitz, sondern ein anderer Ort, etwa der Arbeitsort, maßgebend ist, ist die Verordnung sinngemäß anzuwenden. Wo daher die Verordnung vom Wohnsitz spricht, ist in diesen Ländern das Wort „Arbeitsort“ zu unterstellen.

3. Im Zweifel, insbesondere wenn sich mehrere verschiedene Landesgesetze überschneiden, gilt die Regelung der Verordnung, d. h. die für den Wohnsitz zuständige Berufsschule kann zur Erstattung der tatsächlich entstehenden sächlichen Mehrkosten herangezogen werden.

4. Die Bestimmung von Höchstätzen gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung wird vorbehalten.

Ich stelle anheim, mir Vorschläge zu unterbreiten.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 242.)

Hauptschule.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat unterm 28. April 1941 — E II d 139 (a) über die Hauptschule nachfolgende grundlegende Bestimmungen mitgeteilt, die hiermit bekanntgegeben werden:

1. Die Hauptschule besteht selbständig neben der Volksschule. Sie baut auf dem 4. Volksschuljahr auf

und umfaßt 4 aufsteigende Klassen. Alle Schüler (-innen), die nach ihrer Begabung, ihrem Charakter und ihren Leistungen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Hauptschule erfüllen, haben der weiteren Schulpflicht in der Hauptsache zu genügen, sofern diese für sie erreichbar ist und soweit sie nicht eine höhere Schule besuchen. Eine entsprechende Änderung des Schulpflichtgesetzes steht bevor.

Für den Besuch der Hauptschule wird kein Schulgeld erhoben.

2. Die Hauptschule schafft durch eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende, vertiefte und an das praktische Leben anschließende Betrachtung der politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Deutschen Volkes eine geeignete Erziehungs- und Bildungsgrundlage, auf der die Ausbildung für alle mittleren und gehobenen praktischen Berufe in Landwirtschaft, Handel, Handwerk, Technik, Industrie und Verwaltung sowie für alle hauswirtschaftlichen, pflegerischen, sozialen und technischen Berufe aufbauen kann. Sie ist Vorbereitungs- und Ausleseerschule für alle Arten von Berufsschulen, für die Ingenieurschulen, die Lehrerbildungsanstalten, die Bildungsanstalten der Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, die Lehranstalten für wirtschaftliche und pflegerische Frauenberufe, kurz für alle Schulen, die den Besuch der höheren Schule nicht voraussetzen.

Der Unterricht in der Hauptschule wird nach besonderen Lehrplänen erteilt, die sich in Vorbereitung befinden. Solange besondere Lernbücher für die Hauptschule noch nicht vorliegen, sind die für die entsprechenden Klassen der Mittelschulen neu genehmigten Lernbücher zu benutzen.

Da in der Hauptschule auch verbindlicher Unterricht in der ersten für die Oberschule verbindlichen Fremdsprache erteilt wird, und die Lehrpläne für die beiden unteren Klassen der Hauptschule auch in den übrigen Fächern denen der Oberschule angenähert werden, ist, die sonstige Eignung der betreffenden Schüler vorausgesetzt, ein reibungsloser Übergang aus Klasse 2 der Hauptschule in Klasse 3 der Oberschule möglich. Der Übergang aus den Klassen 3 und 4 der Hauptschule in die nächst höhere Klasse der Oberschule wird nur in Einzelfällen bei besonders begabten Schülern möglich sein; an der Hauptschule sind für diese Ausnahmefälle besondere Vorkehrungen nicht zu treffen.

3. Da die Hauptschule die Aufgabe hat, einen zahlenmäßig ausreichenden Nachwuchs für die mittleren und gehobenen Berufe bereitzustellen, erscheint es zweckmäßig, bis zu einem Drittel der Schülerzahl des jeweiligen 4. Jahrgangs der Volksschule in die Hauptschule aufzunehmen. Diese Zahl, die nach den Erfahrungen etwas über der Zahl der als begabt anzusprechenden Kinder liegt, soll jedoch nur ein Anhalt für die Gesamtzahl der aus den Volksschulen

in die Hauptschulen überzuleitenden Schüler bieten; sie kann in den einzelnen Gemeinden und Schulverbänden je nach der Begabung des Schülers über- oder unterschritten werden. Als sachlicher übergeordneter Maßstab für die Schülerauslese muß eine Begabung, Haltung und Leistung der Schüler gelten, die den Anforderungen und Zielen des Bildungsganges der Hauptschule genügt.

Die Eignung für die Hauptschule ist künftig die erste Voraussetzung für die Schüler der Volksschule, die nach dem Willen ihrer Eltern die höhere Schule besuchen sollen. Die Aufnahme in die höhere Schule erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

Schüler der Hauptschule, die deren Anforderungen nicht entsprechen, können von der Hauptschule in die Volksschule zurückversetzt werden. Bessert sich andererseits im Verlaufe der Schulzeit die Leistungsfähigkeit eines in der Volksschule verbliebenen Schülers, der auch den sonstigen Bedingungen für die Aufnahme in die Hauptschule entspricht, so wesentlich, daß sein Mitkommen in der Hauptschule erwartet werden kann, so ist ihm der Uebertritt in die Hauptschule zu ermöglichen.

Entsprechend der großen Verantwortung, die die mit der Schülerauslese Beauftragten gegenüber der Volksgemeinschaft übernehmen, werden für die hierzu berufenen Stellen und über das von ihnen zu beobachtende Verfahren besondere Bestimmungen erlassen werden.

4. In den Hauptschulen unterrichteten Lehrkräfte mit erweiterter Fachausbildung, die die Befähigung zum Unterricht an Hauptschulen in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben. Zur Ausbildung von Hauptschullehrern in besonders dafür vorgesehenen staatlichen Lehrgängen werden bewährte Volksschullehrer(-innen) mit fachlichen Neigungen nach Ablegung der 2. Lehrerprüfung zugelassen werden. Den Volksschullehrern, die ihre Ausbildung an einer Pädagogischen Akademie bzw. Hochschule für Lehrerbildung erhalten haben, wird bei der Hauptschullehrerprüfung voraussichtlich das Wahlfach angerechnet werden, soweit das Zeugnis einen guten Erfolg dieses Studiums nachweist. Die Herausgabe einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hauptschullehrer bleibt vorbehalten.

An den Hauptschulen können auch geprüfte Mittelschullehrer unterrichten.

Da geprüfte Haupt- bzw. Mittelschullehrer für die zu errichtenden Hauptschulen zunächst in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung stehen, bin ich damit einverstanden, daß bis auf weiteres auch bewährte Volksschullehrer, die sich zur Ablegung der Hauptschullehrerprüfung verpflichten, in den neuen Hauptschulen beschäftigt werden.

Maßnahmen, die zu einer reichseinheitlichen Besoldung der Hauptschullehrer führen sollen, sind in Vorbereitung.

5. Das Bedürfnis für die Errichtung der Hauptschulen wird von der Zahl der für den Uebergang in eine Hauptschule geeigneten Schüler bestimmt. Es ist vorhanden, sobald in einer Gemeinde wenigstens 40 Schüler des 4. Jahrganges der Volksschule die Bedingungen für die Aufnahme in die Hauptschule erfüllen und demgemäß ihre Schulpflicht in einer Hauptschule abzuleisten haben. Ist diese Zahl in einem Ort nicht vorhanden, so ist zu prüfen, ob sie von mehreren benachbarten Gemeinden zusammen erreicht wird. In diesem Falle ist ein Schulverband zu gründen und eine Hauptschule in dem verkehrsmäßig am günstigsten gelegenen Ort oder eine Hauptschule mit Heim zu errichten. Reicht die Gesamtzahl der Schüler nicht aus, um besondere Klassen für Jungen und Mädchen einzurichten, so sind gemischte Klassen vorzusehen.

Wichtigste Voraussetzung für die Errichtung weiterführender Schulen ist das Vorhandensein einer leistungsfähigen Volksschule, die vor allem für die Verbreitung und Befestigung der deutschen Sprache von ausschlaggebender Bedeutung ist. Auch nach Einführung der Hauptschule haben die Schulaufsichtsbehörden der neuen Gebiete der Volksschule ihre besondere Fürsorge zuzuwenden. Trotzdem muß mit allen Kräften der sofortige Aufbau der Hauptschule angestrebt werden. Versäumnisse müssen sich zum Nachteil des gesamten Schulaufbaues der neuen Gaue auswirken.

6. Die Unterhaltung der Hauptschulen wird in Anlehnung an die für die Volksschule ergangenen Vorschriften der Verordnung über die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen im Reichsgau Sudetenland vom 5. November 1940 (RGBl. I S. 1476) geregelt werden.

Die für die Errichtung von Hauptschulgebäuden maßgebenden Grundsätze werden demnächst bekanntgegeben werden. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist die Unterbringung der Hauptschulen im Rahmen des 3. Zt. vorhandenen Schulraumes durchzuführen.

7. Die Schulaufsicht wird von den zuständigen Schulräten wahrgenommen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. B 23722

In Vertretung
Gärtner.

Einführung der Hauptschule.

In meinem Dienstbereich wird sofort die Einführung der Hauptschule nach Maßgabe der Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 8. Juli 1941 Nr. B 23722 (siehe oben Seite 142/143) in die Wege geleitet.

An sämtlichen Orten, an denen bisher Mittelschulen eingerichtet worden sind, werden f. Zt. die unteren Klassen 1—4 als Hauptschulklassen erklärt werden und bilden künftig die Hauptschule.

In Betracht kommen folgende Schulen:

Blumberg (Albert Leo Schlageter-Schule),
 Freiburg i. Br.,
 Furtwangen (Hans Thoma-Schule),
 Gengenbach (Karl Jenmann-Schule),
 Hornberg,
 Karlsruhe, Mittelschule für Jungen,
 Karlsruhe, Mittelschule für Mädchen,
 Karlsruhe-Durlach, Mittelschule für Mädchen,
 Mannheim, Mittelschule für Jungen,
 Mannheim, Mittelschule für Mädchen,
 Pfullendorf,
 St. Blasien,
 St. Georgen (Hans Schemm-Schule),
 Schönau i. W. (Albert Leo Schlageter-Mittelschule),
 Staufen (Staufenberg-Schule),
 Stockach,
 Wolfach.

Die Aufbauzüge in Randern und Rheinfelden werden zu Ende geführt. Neuaufnahmen in diese Einrichtungen finden vom Beginn des Schuljahrs 1942/43 an nicht mehr statt. Auch an diesen Orten werden Hauptschulen errichtet werden.

Hinsichtlich der Lastenverteilung und der Schulgelderhebung verbleibt es vorläufig bei der bisherigen Regelung, bis weitere Entscheidung erfolgt.

Im Lehrplan treten zunächst Änderungen nicht ein. Es gelten bis auf weiteres die Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule vom 15. Dezember 1939 und die weiter ergangenen Erlasse. Die Neuaufnahmen von Schülern auf Beginn des Schuljahrs 1941/42 werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

Wegen des Ausbaues der Hauptschule und Einbeziehung der Schüler sämtlicher Volksschulen werden nach Vornahme einer Planung weitere Anordnungen getroffen werden.

Karlsruhe, den 8. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. B 26308 In Vertretung
 Gärtner.

Schülerauslese für die Hauptschulen.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat unterm 3. Juli 1941 E II d 253, E III, E VI, Z III (a) folgendes angeordnet:

1. In die Hauptschule werden Schüler aufgenommen, die die 4. Schulstufe der Volksschule erfolgreich zurückgelegt haben und die vom Leiter der Volksschule zum Aufsteigen in die Hauptschule für reif erklärt worden sind.

2. Bei der Schülerauslese für die Hauptschule sind vom Leiter der Volksschule zu beachten:

- a) die charakterliche Haltung,
- b) die körperliche Eignung,
- c) die geistige Leistungsfähigkeit des Schülers.

Zu a): Die Beurteilung der charakterlichen Haltung hat sich auf die Beobachtung des Klassenlehrers zu stützen. Schülern mit charakterlichen Mängeln, die im allgemeinen Verhalten in und außer der Schule deutlich erkennbar sind und auf offenbar schlechten Anlagen beruhen, darf der Uebergang in die Hauptschule nicht zuerkannt werden. In Grenzfällen ist ein Bericht des zuständigen Beauftragten des Reichspolitischen Amtes der NSDAP. über die erbbiologischen und rassischen Verhältnisse des Schülers und seiner Sippe einzuholen.

Zu b): Die körperliche Eignung zum Besuche der Hauptschule ist nicht gegeben, wenn der Schüler ein besonders schweres Leiden hat, das in absehbarer Zeit nicht behoben werden kann und ihn voraussichtlich hindert, den Anforderungen der Hauptschule zu entsprechen. In Zweifelsfällen ist der Schularzt zur Beratung heranzuziehen. Jugendliche, die einen besonders auffallenden Mangel an Mut und Einsatzbereitschaft bei Spiel und Sport zeigen oder sich dauernd gegen jede Körperpflege sträuben, sind vom Besuche der Hauptschule auszuschließen.

Zu c): Für die Aufnahme in die Hauptschule sind sichere Leistungen vor allem in Deutsch und Rechnen Voraussetzung. Auf die Beherrschung der Rechtschreibung in einem der Altersstufe entsprechenden Ausmaße ist Wert zu legen. Die Schüler müssen eine erkennbare Anlage zu selbständigem Denken und einen ausdauernden Lernwillen besitzen.

Die angeführten Aufnahmebedingungen sollen Anhaltspunkte für die Auslese sein. Entscheidend ist immer das Gesamtbild des jungen Menschen. Von einer Aufnahmeprüfung wird abgesehen. Jede Aufnahme in die Hauptschule erfolgt bedingt und wird erst nach einer Bewährungszeit, die in der Regel $\frac{1}{2}$ Jahr nicht überschreiten soll, zuerkannt. Vor allem bei der erstmaligen Vornahme der Auslese in den vierten Volksschulklassen ist den Eltern rechtzeitig vor Schulschluß die voraussichtliche Entscheidung mitzuteilen und der Zweck der Auslese darzulegen. Der Leiter der Volksschule hat dem zuständigen Hoheitsträger der NSDAP. eine Liste der in die Hauptschule versetzten und der an der Volksschule verbleibenden Schüler zu übersenden. Beschwerden der Eltern gegen die Entscheidung des Leiters der Schule sind dem Schulrat vorzulegen, der im Be-

nehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP. endgültig zu entscheiden hat.

Diese Entschliebung wird mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß nach der Einrichtung der Hauptschulen die Schülerauslese entsprechend den gegebenen Befehlungen durchzuführen ist.

Karlsruhe, den 15. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 26696 In Vertretung
Gärtner.

Einführung von Sprachkundebüchern an Mittelschulen.

An die Kreis- und Stadtschulämter sowie an die Leiter und Lehrer der Mittelschulen.

Aufgrund der Entschliebung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. 5. 1941 — E II d 216 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Seite 239/240) wird zum Gebrauch an Mittelschulen in meinem Dienstbereich folgendes Sprachkundebuch zugelassen:

Deutsches Sprach- und Stilbuch für Mittelschulen von K. F. Probst und M. Stellmann, 1. Teil, Klassen 1—3. Verlag Volke, Karlsruhe/Leipzig. Preis 2 RM.

Karlsruhe, den 8. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 25972 In Vertretung
Gärtner.

Einführung neuer Lernbücher für Mittelschulen.

An die Kreis- und Stadtschulämter sowie an die Leiter und Lehrer der Mittelschulen.

Aufgrund der Entschliebung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 13. 6. 1941 — E II d 92 III — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Seite 261) wird zum Gebrauch an Mittelschulen in meinem Dienstbereich folgender Gedichtband zugelassen:

Deutsches Lesebuch für Mittelschulen „Dich ruft dein Volk“, Gedichte für die Klassen 3 bis 6, von H. Kiedler, H. Lohmann, H. Pröve und W. Schäfer, Verlage Velhagen & Klasing in Bielefeld, Carl Meyer (Gustav Prior) in Hannover und Julius Klinckschardt in Leipzig.

Die Genehmigung dieses Lernbuches ist vorläufig.

Karlsruhe, den 21. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 27010 In Vertretung
Gärtner.

Landverschickung der Jugend.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur genauen Beachtung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 8. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 25965 In Vertretung
Gärtner.

Landverschickung der Jugend luftgefährdeter Gebiete; hier: Einsatz von Helfern.

NdErl. d. RMfWB. v. 11. 6. 1941
— E Ia 671/II E II, E III (b) —.

Der Einsatz von Schülern und Schülerinnen als Helfer bei der Kinderlandverschickung wird unter Aufhebung der bisher hierüber ergangenen Erlasse künftig wie folgt geregelt:

1. Die jetzt als Helfer eingesetzten Jugendlichen kehren im Laufe der Sommerferien zurück. Sie werden durch andere Jugendliche abgelöst.

2. Schüler der 8. Klasse der höheren Schulen und der 6. Klasse der Mittelschulen werden künftig für den Helferdienst nicht mehr herangezogen.

3. Für den Helferdienst geeignete Schüler der 6. und 7. Klasse der höheren Schulen (vom Beginn des kommenden Schuljahres ab gerechnet) werden für jeweils ein Schuljahrsdrittel zum Helferdienst herangezogen, die erste Gruppe von den Sommerferien bis Weihnachten und nach Bedarf weitere Gruppen von Weihnachten bis Ostern und von Ostern bis zu den Sommerferien.

4. Die Gebietsbeauftragten der Hitler-Jugend teilen den für ihr Gebiet zuständigen Schulaufsichtsbehörden (Unterrichtsverwaltungen der Länder, in Preußen den Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, und dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, in den Reichsgauen den Reichsstatthaltern) rechtzeitig vor Beginn der Einsatzperiode den Bedarf an Helfern mit. Die Schulaufsichtsbehörden weisen die Schulen ihres Aufsichtsbereiches an, den Gebietsbeauftragten eine entsprechende Anzahl von Schülern namhaft zu machen, die zum Einsatz als Helfer bereit sind und gegen deren Einsatz von der Schule Bedenken nicht zu erheben sind. Über den Einsatz selbst entscheidet der Gebietsbeauftragte der Hitler-Jugend, von dem auch die Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt wird. Der Gebietsbeauftragte der Hitler-Jugend verständigt die Schulen darüber, welche von den vorgeschlagenen Schülern als Helfer eingesetzt werden. Die Schüler werden für die Zeit des Einsatzes von den Schulen beurlaubt.

5. Es ist darauf zu halten, daß sich die für den Einsatz vorgeschlagenen Schüler auf alle Schulen des Aufsichtsbereiches möglichst gleichmäßig verteilen, so

daß aus einer Klasse stets nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl zum Einsatz kommt. Als Helfer sollen auch Schüler aus solchen Gebieten eingesetzt werden, die weder als Entsende- noch als Aufnahmegebiet der Kinderlandverschickung in Betracht kommen.

6. Nach der Rückkehr der Helfer ist durch Einrichtung von Sonderunterricht dafür Sorge zu tragen, daß die durch den Einsatz entstandenen Lücken in der Schulausbildung wieder ausgeglichen werden. Für die im Laufe der Sommerferien zurückkehrenden Helfer kann hierfür auch ein Teil der Sommerferien in Anspruch genommen werden, doch ist den Jugendlichen genügend Zeit zu ihrer Erholung und Entspannung im Familienkreis zu gewähren. Soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, können Schüler mehrerer Schulen für den Sonderunterricht zusammengefaßt werden.

7. Während des auf den Einsatz folgenden Schuljahrdrittels, also für die jetzt zurückkehrenden Helfer während der Zeit von den Sommerferien bis Weihnachten usw., sind die vom Helferdienst zurückkehrenden Schüler von der Teilnahme am HJ.-Dienst befreit. Soweit erforderlich, können sie gemäß Abschnitt A II Ziffer 5 des Abkommens „Schule und Hitler-Jugend“ vom 31. Januar 1941 weiter beurlaubt werden. Sie sind zur Erntehilfe nicht heranzuziehen.

8. Um den Eltern die Zustimmung für den Einsatz ihrer Kinder als Helfer zu erleichtern, sind sie in geeigneter Weise darüber zu verständigen, daß durch die Einrichtung des Sonderunterrichts und die Befreiung von HJ.-Dienst nach der Rückkehr vom Einsatz als Helfer Beeinträchtigungen in der Schulausbildung soweit möglich vermieden werden.

9. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Einsatz von Schülerinnen als Helferinnen. An die Unterrichtsverwaltung der Länder.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 239.)

Ausbildung der Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen, hier: Aufnahme in die Staatliche Ausbildungsstätte in Karlsruhe.

Im Oktober dieses Jahres beginnt ein zweijähriger Lehrgang für Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen. Gesuche um Aufnahme sind spätestens bis zum 1. September an die Leitung der Ausbildungsstätte für Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen in Karlsruhe, Ruppurrerstr. 29, zu richten.

Die nach dem Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 20. Juni 1939 über die „Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen, die an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande den Unterricht in Hauswirtschafts- und Leibesübun-

gen erteilen“ der Auslese z. Bt. im allgemeinen zugrunde zu legenden Aufnahmebedingungen können dem „Reichsministerialamtsblatt Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 5. Juli 1939 Seite 375, das auf jedem Stadt- oder Kreis Schulamt oder auf der Direktion einer höheren Schule eingesehen werden kann, entnommen werden. Bis zur endgültigen Neuregelung der Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen durch den Herrn Reichsminister wird aber die genaue Erfüllung der in § 7 der Ausbildungsordnung vorgesehenen Vorbildungsanforderungen nicht verlangt, wenn nach den Vorbildungsnachweisen und den Ergebnissen der vorwiegend praktisch ausgerichteten Aufnahmeprüfung eine erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungslehrgang zu erwarten ist. Danach kann im Einzelfall die Aufnahme auch erfolgen, wenn das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der 6. Klasse der in § 7 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Schulen nicht vorliegt, oder die Ergänzungsforderungen, die in Abs. 1 Ziff. 2 a-f und Abs. 2 enthalten sind, zwar nicht dem Wortlaut nach, aber doch sinngemäß erfüllt sind.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine von der Bewerberin selbst verfaßte und selbst geschriebene Darstellung des Lebens- und Bildungsganges mit Angabe des Bekenntnisses sowie von Name, Beruf und Wohnort der Eltern (auf dem Titelblatt des Lebenslaufes sind unter einem Lichtbild der vollständige Name, der Geburtsort und Wohnort und das Alter der Bewerberin anzugeben);
2. die Zeugnisse über die bisherige Schulbildung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit;
3. ein amtlicher Ausweis über die deutsche Reichsangehörigkeit;
4. ein polizeiliches Führungszeugnis für die Zeit nach dem Schulabgang;
5. das (von der Expeditur des Badischen Unterrichtsministeriums zu erhebende) ausgefüllte Formblatt 2 zum vorläufigen Nachweis der deutschblütigen Abstammung;
6. Zeugnisse über die Zugehörigkeit zur NSDAP., zu nationalsozialistischen Verbänden, die Mitarbeit in Partei und Verbänden und gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Ableistung des freiwilligen Arbeitsdienstes.

Die Nachforderung der für den Nachweis der deutschblütigen Abstammung notwendigen Urkunden sowie eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses bleibt vorbehalten.

Die Bewerberinnen müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Ausbildung ist unentgeltlich.

Die Zulassung hängt vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung ab, die vorwiegend praktisch ausgerichtet sein wird und in erster Linie die Allge-

meinbildung der Bewerberin feststellen soll. Näheres hierüber wird bei der Zulassungsverfügung den einzelnen Bewerberinnen mitgeteilt.

Die Entscheidung über die Zulassung zum Lehrgang trifft auf Grund der Aufnahmeprüfung das Unterrichtsministerium. Die Aufnahme in die Staatliche Ausbildungsstätte für Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen wird aber erst nach Bewährung während des ersten Semesters des Ausbildungslehrganges endgültig.

Am Ende des zweijährigen Lehrganges wird eine Abschlußprüfung abgehalten, die die Voraussetzung ist für die Verwendung der Bewerberin als Hauswirtschafts- und Turnlehrerin an Volksschulen, mittleren Schulen, Oberschulen, Berufsschulen und Fachschulen, aus deren Bestehen aber ein Rechtsanspruch auf Verwendung als Hauswirtschafts- und Turnlehrerin an staatlichen Schulen nicht abgeleitet werden kann. Zu dieser Abschlußprüfung werden ausschließlich nur die Teilnehmerinnen des zweijährigen Lehrganges zugelassen.

Eine beschränkte Anzahl von Schülerinnen kann voraussichtlich in das der Ausbildungsstätte ange-schlossene Heim aufgenommen werden. Für die Unterkunft und Verpflegung werden monatlich etwa 50.— RM erhoben.

Karlsruhe, den 12. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 27043 In Vertretung
Gärtner

Zulassung von Ausländern an berufsbildenden Schulen.

An die Leiter der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur Beachtung bekannt.

Die Verzeichnisse der aufgenommenen Ausländer sind mir — jeweils in doppelter Fertigung — jährlich sofort nach Abschluß der Aufnahmetermine vorzulegen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 19536 In Vertretung
Gärtner

Zulassung von Ausländern an berufsbildenden Schulen.

RdErl. d. RMfWBV. v. 26. 5. 1941

— W V 366 E IV a, E V (b) —.

Unter Aufhebung des Runderlasses des früheren Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Mai 1920 — IV 5688 — und in Abänderung meines Erlasses vom 8. Januar 1937 — W III b

15342/36 W III a, E IV — ermächtige ich die Leiter der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, über die Zulassung von Ausländern zu den genannten Schulen bis auf weiteres selbständig zu entscheiden, soweit nicht in besonders gelagerten Fällen eine Vorlage bei mir geboten erscheint.

Eine namentliche Liste der Neuaufgenommenen mit Angabe des Alters, der Vorbildung und der Staatsangehörigkeit ist mir regelmäßig nach Abschluß der Aufnahmetermine zu übermitteln.

Für die landwirtschaftlichen und artverwandten Fachschulen (Forstschulen, Gartenbauschulen, Kolonialschulen) bleibt es bei den für diese Schulen geltenden Bestimmungen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 Seite 237).

Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1941 für die Altkatholische Kirche in Baden.

Das Bad. Staatsministerium hat mit Beschluß vom 21. Juni 1941 Nr. 2139 die Staatsgenehmigung erteilt, daß zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse für die alt-katholische Kirche in Baden im Rechnungsjahr 1941 bei der Einkommensteuer ein Kirchensteuerzuschlag von 9 v. H. erhoben wird.

Karlsruhe, den 30. Juni 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 8995 Im Auftrag
Dr. AjaI

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Ruffaberg“ in der Gemarkung Bechtersbohl, Landkreis Waldshut.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Absatz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Absatz 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der rund 1/2 km südöstlich von Bechtersbohl in der Gemarkung Bechtersbohl, Landkreis Waldshut, liegende, nach Süden abfallende Steilhang unter der Ruffaburg wird in dem im § 2 Absatz 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 6.2543 ha und umfaßt in der Gemarkung Bechters-

bohl die Grundstücke Lagerbuchnummer 699 bis 703 und einen Teil des Grundstückes Lagerbuchnummer 704.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:1500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Waldshut und dem Bürgermeister in Bechtersbohl.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Absatz 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleibt:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die wirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Juni 1941.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —

Nr. E 8785 Schmitt h e n n e r

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Stehswiesen“
in der Gemarkung Gaienhofen, Landkreis Konstanz.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die unmittelbar südöstlich von Gaienhofen in der Gemarkung Gaienhofen, Landkreis Konstanz, am Untersee (Bodensee) liegenden Stehswiesen werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 9,5 ha und umfaßt in der Gemarkung Gaienhofen die Grundstücke Lagerbuchnummer 302 a, 302 b, 303 a, 303 b, 304—313 sowie Teile der Grundstücke Lagerbuchnummer 134 und 296.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:1500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Konstanz und dem Bürgermeister in Gaienhofen.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fort-

zunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Absatz 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleibt

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Kulturart und im bisherigen Umfang jedoch mit der Maßgabe, daß die als Streuwiesen genutzten Grundstücke nur in der Zeit zwischen dem 15. September und dem 15. März gemäht werden dürfen,
- c) der Badebetrieb innerhalb der festgelegten Grenzen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Juli 1941.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als Höhere Naturschutzbehörde —
Nr. E 8920 Schmitthener

Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule in Hockenheim.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern wird die Gewerbliche Berufsschule in Hockenheim mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Gemeinden Altlußheim, Hockenheim, Neulußheim und Reilingen werden dem Einzugsgebiet der Gewerblichen Berufsschule in Schwezingen zugeteilt.

Gewerblich tätige Berufsschulpflichtige, die in den genannten Orten beschäftigt sind, haben die hiernach zuständige Gewerbliche Berufsschule in Schwezingen zu besuchen.

Karlsruhe, den 1. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 15615 In Vertretung
Gärtner

Gewerbliches Berufsschulwesen im Landkreis Mosbach.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern werden in Abänderung meines Erlasses vom 24. Januar 1940 Nr. D 909 die in Aglasterhausen, Oberschefflenz und Strümpfelbrunn bestehenden Zweigschulen der Gewerblichen Berufsschule Mosbach mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Gemeinden Aglasterhausen, Asbach, Breitenbrunn, Daudenzell, Michelbach, Mörtselstein, Neckarlagenbach, Neunkirchen, Oberschwarzach und Unterschwarzach, die bisher dem Einzugsgebiet der Zweigstelle Aglasterhausen, die Gemeinden Auerbach, Billigheim, Dallau, Käfental, Mittelschefflenz, Oberschefflenz, Unterschefflenz, Waldmühlbach und Nittersbach, die bisher dem Einzugsgebiet der Zweigschule Oberschefflenz zugewiesen waren, werden dem Einzugsgebiet der Gewerblichen Berufsschule Mosbach, die Gemeinden Mülben, Oberdielbach, Schollbrunn, Strümpfelbrunn, Wagenschwend, Waldlagenbach und Weisbach, die bisher dem Einzugsgebiet der Zweigschule Strümpfelbrunn zugewiesen waren, dem Einzugsgebiet der Gewerblichen Berufsschule Eberbach zugeteilt.

Gewerblich tätige Berufsschulpflichtige, die in den genannten Orten beschäftigt sind, haben die hiernach zuständigen Gewerblichen Berufsschulen in Mosbach oder in Eberbach zu besuchen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 18096 In Vertretung
Gärtner

Kreisbildstelle Buchen.

Hauptlehrer Josef Giebel in Buchen ist zum Leiter der Kreisbildstelle Buchen ernannt worden.

Karlsruhe, den 8. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 23139 In Vertretung
Gärtner

III. Personalmeldungen.**I. Veröffentlichungen**

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (NGB. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Dr. rer. nat. Wolfgang Griep am Institut für Forstbotanik an der Universität Freiburg i. Br.

Zum Bezirkschulrat: Rektor Adolf Neureuther beim Stadtschulamt Heidelberg.

Zum Studienassessor: Studienreferendar Dr. Arthur Keppel beim Studienseminar Karlsruhe.

Zu Studienreferendaren: die Lehramtsbewerber Wilhelm Alter von Worms — Edgar Blatter von Gaggingen — Otto Eichhorn von Scherzingen — Karlheinz Funke von Witten — Hugo Hässig von Nadelburg — Hellmut Huber von Landa — Rudolf Kellinghufen von Hamburg — Josef Ott von Dilsburg — Siegfried Scheibe von Schweinik — Rudolf Steffens von Bullay — Rüdiger Stenzel von Straßburg.

Zu Lehrern: die a. pl. Lehrer Valentin Höfader in Birndorf — Otto Martin in Berolzheim — Josef Schraudolf in Lausheim.

II. Sonstige Veröffentlichungen:**Ernannt:**

Zum außerplanmäßigen Professor: Dozent Dr. Franz Brecht an der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Zum Studienrat: Zeichenlehrer Willy Berger an der Fichte-Schule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe.

Zur planm. Berufsschullehrerin: die a. pl. Berufsschullehrerin Wilhelmine Schmitz an der Hans-Thoma-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim.

Zum Rektor: Hauptlehrer Hugo Kurzenhäuser in Heidelberg.

Zum Schulleiter der Gruppe A 4 b 2 NBO.: Hauptlehrer Gustav Hummel in Merzhausen.

Zu Lehrerinnen: die a. pl. Lehrerinnen Anni Brecht in Obermünstertal-Spielweg — Elsa Honfell in Hogschür — Hermine Paufler in Blumberg.

Zu Berufsschullehrern(innen): die a. pl. Berufsschullehrer(innen) Erika Basel in Baiertal — Else Braun in Hilzingen — Hildegard Gaber in Hohentengen — Johanna Rieger in Heddesheim — Erika Schmitt in Elsenz — Gertrud Walter in Großrinderfeld — Johannes de Temple an der Gewerblichen Berufsschule in Gaggenau.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer(in): Max Augenstein in Dietlingen, Vdr. Pforzheim nach Pforzheim — Heinrich Dötsch in Reisch nach Altenbach — Max Metzger in Junsweiler nach Treschlingen — Wilhelm Siefert in Blankenloch nach Offenburg — Else Spach in Offenburg nach Staufen.

Zu den Wartestand versezt gem. § 43 DVG:

Professor Hugo Stolz an der Freiherr vom Stein-Schule, Oberschule für Jungen, in Bruchsal.

Zu den Ruhestand versezt:

Die Hauptlehrer(in): Viktor Belz in Freiburg — Rudolf Ellwanger in Baden-Baden — August Fritsch in Hörden — Otto Knopf in Zellweierbach — Erika Helme in Karlsruhe — Eugen Mader in Ladenburg — Julius Rothemberger in Freiburg — Emil Stiefel in Karlsruhe.

Gefallen für Führer, Volk und Vaterland:

Gottlieb Nähle, Berufsschullehrer an der Nebenius-Schule, Gewerblichen Berufsschule in Mannheim, am 22. Juni 1941.

Gestorben:

Hausmeister Max Dreher am Gymnasium Konstanz, am 16. Juni 1941. — Professor i. R. August Burger, zuletzt am Realgymnasium Weinheim, am 22. Juni 1941. — Hauptlehrerin a. D. Luise Laub, zuletzt in Karlsruhe, am 23. Juni 1941. — Hauptlehrer Karl Friedrich Guth in Pforzheim am 26. Juni 1941. — Reallehrer a. D. Andreas Höchst, zuletzt an der Realschule in Waldkirch, am 2. Juli 1941. — Hauptlehrerin Johanna Heim an der Friedrich-Luisen-Schule, Oberschule für Mädchen, in Konstanz am 27. Juni 1941 — Professor Dr. Alfons Breiner an der Tulla-Schule, Oberschule für Jungen in Mannheim, am 6. Juli 1941.

IV. Stellenausschreiben.**An Grund- und Hauptschulen:**

Schulleiterstellen der Gruppe A 4 b 2 der NBO. in: Buggingen, Vdr. Müllheim — Neunkirchlen, Vdr. Mosbach — Stettfeld, Vdr. Bruchsal — Wintersdorf, Vdr. Nastatt.

Lehrerstellen in: Edingen, Vdr. Mannheim — Gremelsbach, Vdr. Billingen — Gottenheim, Vdr. Freiburg — Kühnack, Vdr. Waldshut — Mettenberg, Vdr. Waldshut — Redargemünd, Vdr. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Leiter der Schulämter werden ersucht, nach Möglichkeit auch die im Wehrdienst stehenden Lehrer und die ins Elsaß abgeordneten Lehrkräfte von den Ausschreibungen in Kenntnis zu setzen.

V. Eingesaute Druckwerke und Lehrmittel.**A. Allgemein:**

Das Reichsamt für Landesaufnahme hat eine „Übersichtskarte des Oberrheines“ im Maßstab 1:300 000 herausgegeben.

Die Karte ist ein Zusammendruck 1940 aus der Übersichtskarte von Mitteleuropa 1:300 000 und be-

sieht aus den Blättern Trier, Darmstadt, Straßburg, Stuttgart, Basel und Konstanz mit dem Verichtungsstand 1939.

Sie ist in 6 Farben gehalten. Grundriß schwarz, Gewässer blau, Wald grün, Straßen und Reichsautobahnen rot, Gelände hellbraun und Landesgrenzen violett.

Die Kartenbildgröße beträgt ca. 100 × 110 cm und umfaßt das Gebiet des Oberrheines von Mainz bis zum Fürstentum Liechtenstein.

Die Karte reicht im Norden bis Darmstadt—Bingen, im Osten bis Dinkelsbühl—Günzburg—Nempen, im Süden bis zum Vierwaldstätter See und im Westen bis Luneville—Spinal (Frankreich).

Außer den Landes-, Regierungsbezirks- und Kreisgrenzen enthält die Karte auch die befahrbaren und im Bau befindlichen Reichsautobahnen, sowie die Reichsstraßen mit ihren Nummern.

Die Orte, mit dem Sitz der Regierungen, sind doppelt und die der Kreise einfach unterstrichen.

Außerdem befindet sich auf dem unteren Rand der Karte eine Politische Grenzskizze, in der die Kreise nach Nummern geordnet, aufgeführt sind.

Nicht nur als Übersichtskarte für Behörden und Ämter, auch für Autofahrer im Fernstraßenverkehr und für Schulen zu Unterrichtszwecken ist die Karte ein guter Begleiter und daher zu empfehlen.

Sie ist durch alle Buchhandlungen (gefaltet in Umschlag zum Preise von RM. 5.—) zu beziehen.

Belhagen & Klasing's Deutsche Klassenlesestoffe für Mittelschulen nach den Richtlinien für Erziehung und Unterricht.

Blum: Auswahl aus dem dichterischen Werk, 60 Kpf.

Blum: Von Tieren und sonderbaren Käuzen, 35 Kpf.

Franck: Drei Geschichten, 40 Kpf.

Grillparzer: Der arme Spielmann, 35 Kpf.

Grillparzer: König Ottokars Glück und Ende, 80 Kpf.

Grimm: Deutsche Sagen, 70 Kpf.

Hauff: Das kalte Herz, 40 Kpf.

Hebbel: Agnes Bernauer, 65 Kpf.

Keller: Frau Regel Amrain und ihr Jüngster, 40 Kpf.

Kleist: Michael Kohlhaas, 70 Kpf.

Meyer: Das Amulett, 45 Kpf.

Mojegger: Eine Auswahl, 80 Kpf.

Schiller: Wilhelm Tell, 1.— RM.

Schmitthenner: Friede auf Erden, 20 Kpf.

Sohnrey: Die Dreieichenleute, 30 Kpf.

Stehr: Der Schindelmacher, 55 Kpf.

Storm: Der Schimmelreiter, 80 Kpf.

Storm: Pole Poppenspäler, 40 Kpf.

Im Verlag Belhagen & Klasing, Viefelfeld und Leipzig sind folgende Klassenlesestoffe erschienen:

Deutsche Ausgaben:

Goethe: Iphigenie (D. Ausg. 2), 70 Kpf.

Schiller: Die Jungfrau von Orléans (D. Ausg. 19), 1.— RM.

Schiller: Maria Stuart (D. Ausg. 20), 1.— RM.

Kleist: Prinz Friedrich von Homburg (D. Ausg. 41), 75 Kpf.

Wolfram von Eschenbach: Parzival (D. Ausg. 91), 80 Kpf.

Deutsche Lesebogen:

Binding: Dichtungen (D. Lfsg. 158), 35 Kpf.

Germanentum in deutscher Dichtung (D. Lfsg. 229), 85 Kpf.

Platon und Aristoteles, Griechische Staats theorien (D. Lfsg. 235), 70 Kpf.

von Molo: Prinz Eugen (D. Lfsg. 263), 45 Kpf.

Englische Ausgaben:

Shakespeare: King Richard II (Engl. Ausg. 8), 1,10 RM.

Dickens: A Christmas Carol (Engl. Ausg. 39), 1.— RM.

Twain: The Adventures of Tom Sawyer (Engl. Ausg. 141), 1.— RM.

Neusprachliche Lesebogen:

Erwing: Timothy's Shoes (Nspr. Lfsg. 14), 35 Kpf.

The Commonwealth of Australia (Nspr. Lfsg. 164), 30 Kpf.

Strachey: The Lady with a Lamp (Nspr. Lfsg. 180), 30 Kpf.

Nine short Stories (Nspr. Lfsg. 222), 40 Kpf.

Bourget: Deux Contes (Nspr. Lfsg. 249), 40 Kpf.

Giono: Le Grand Troupeau (Nspr. Lfsg. 287), 70 Kpf.

Caulaincourt: Quinze jours en traîneau avec Napoléon I. (Nspr. Lfsg. 311), 60 Kpf.

Théâtre français:

Molière: Le Malade imaginaire (Théâtre 20), 30 Kpf.

Profateurs français:

Mérimée: Colomba (Prof. 109), 1,10 RM.

Lateinische und griechische Lesebogen:

Tacitus: Germania (Text) (Lat.-griech. Lfsg. 35), 35 Kpf.

Sallust: Catilinae Coniuratio (Lat.-griech. Lfsg. 53), 50 Kpf.

Römisches Führertum im Kampf gegen Karthago (Lat.-griech. Lfsg. 67), 1,20 RM.

Cicero: De Re Publica (Lat.-griech. Lfsg. 69), 1,20 RM.

Cicero: Oratio in Catilinam Prima (Lat.-griech. Lfsg. 71), 40 Kpf.

Cicero: Oratio in Catilinam Secunda (Lat.-griech. Lfsg. 72), 40 Kpf.

Cicero: Oratio in Catilinam Tertia (Lat.-griech. Lfsg. 73), 40 Kpf.

Cicero: Oratio in Catilinam Quarta (Lat.-griech. Lfsg. 74), 50 Kpf.

Kengersche Schulausgaben:

Dickens: David Copperfields Schooldays (Kenger A 95), 1,50 RM.

Deutsche Übertragungen antiker
Schriftwerke:

Tacitus: Das Leben des Julius Agricola
(D. übertr. 1), 50 Hpf.

Prüfungsstücke werden auf Wunsch vom Verlag
kostenlos und portofrei übersandt.

B. Für die Lehrer:

Dr. Walter Ludwig, Politik als gestaltende
Kraft in der Geschichtswissenschaft und im Geschichts-
unterricht. Theodor Fritsch Verlag, Berlin NW 40.

Voigt-Linck, „Das Fachrechnen der Dre-
her“, 1,65 RM.

Voigt-Linck, „Das Fachrechnen der Me-
chaniker“, 1,80 RM.

Verlag Julius Klinckschield, Leipzig.

Jos. Hottenroth und Herm. Schaefer,
Studienräte in Pforzheim, „Die Taschen- und Arm-
banduhr“. Erschienen im Selbstverlag. Ladenpreis
3,— RM., bei Sammelbestellungen durch Schulen
bei den Verlegern 2,— RM. je Stück.

1. Scharf, Schriftverkehr des Handwer-
fers IV u. 118 Seiten, Preis 1,60 RM.

2. Stadlinger, Der Lehrling und sein Ge-
werbe VIII u. 100 Seiten, Preis 1,10 RM.

Verlag Carl Meyer (Gustav Prior), Hannover.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. September

1941

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen.</p> <p>Anderungen der Reisekostenbestimmungen.
Neuordnung der Lehrerbildung.
Einführung neuer Lernbücher für Mittelschulen.
Umgang mit Blindgängern.
Landverschickung der Jugend lufttaefährdeter Gebiete; Bescheinigung für die Einschulung.
Jugendarrest und Jugenddienstarrest.
Klebstoffsammlung durch die Schuljugend.
Gewerbliche Berufsschulen.</p> | <p>Die Einrichtung von Berufsschullehrergängen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an der Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg.</p> <p>Durchführung der Berufsschulpflicht in der Binnen-schiffahrt.</p> <p>Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule in Vörsberg.</p> <p>Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen Juli 1941.</p> <p>III. Personalnachrichten.</p> <p>IV. Stellenausschreiben.</p> <p>V. Berichtigung.</p> |
|--|---|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 13 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 353 „Urlaub für verheiratete Angestellte und Arbeiter bei Besuchsreisen“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 254) — Nr. A I 3421/41.

Aus Heft 15 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 407 „Sammlungen in den Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 291) — Nr. A I 3707/41).

II. Bekanntmachungen.

Anderungen der Reisekostenbestimmungen.

Nachstehend werden die Verordnungen des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 30. Mai 1941 Nr. 3763/64/65 über Änderungen der Reisekostenbestimmungen zur Kenntnis der unterstellten Dienststellen und Schulbehörden gebracht.

Karlsruhe, den 22. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. A I 3481

Im Auftrag

Kraft.

Nr. 3763

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten.

Vom 30. Mai 1941 (RGBl. I S. 300).

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) wird verordnet:

§ 1

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) erhält die folgende Fassung:

„(2) Es beträgt

a) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in

Stufe Ia	14,00 RM,
„ Ib	12,00 „
„ II	10,00 „
„ III	8,00 „
„ IV	6,50 „
„ V	5,50 „

b) das Übernachtungsgeld in

Stufe Ia	11,00 RM,
„ Ib	10,00 „
„ II	8,00 „
„ III	7,00 „
„ IV	5,50 „
„ V	4,50 „

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Juli 1941 in Kraft.

Berlin, 30. Mai 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk.

Nr. 3764

Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) wird bestimmt:

1. Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (RGBl. S. 192) erhält die folgende Fassung:

„Beamte im Vorbereitungsdienst.

Nr. 3. Beamte im Vorbereitungsdienst können für die Reise zum Eintritt in das Beamtenverhältnis, bei Reisen zu ihrer Ausbildung sowie bei Übertragung von Beschäftigungsaufträgen Reisekostenvergütung nach der Befoldungsgruppe erhalten, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen und Teilnahme an Unterrichtsstunden gilt Nr. 22.“

2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Juli 1941 in Kraft.

Berlin, 30. Mai 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk.

A 4600—8903 IV
(RGBl. S. 164)

Nr. 3765

Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) wird bestimmt:

1. Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 6 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (RGBl. S. 200) erhalten folgende Fassung:

a) Nr. 3 Abs. 1 Satz 1:

„Ein Beamter, der täglich vom Beschäftigungsort zum dienstlichen Wohnort oder tatsächlichen Wohnort zurückfährt, erhält statt der Vergütung in Nr. 2 die Auslagen für die Fahrkarte (Monats- oder Wochenkarte) der bei Dienstreisen zulässigen Wagenklasse und einen Zuschuß bis zum Höchstbetrage von täglich 1,50 RM, als verheirateter bis zum Höchstbetrage von täglich 2,50 RM.“

b) Nr. 6:

„Beamte im Vorbereitungsdienst.

Nr. 6. Ein Beamter im Vorbereitungsdienst erhält Beschäftigungsvergütung nach Nr. 2. Maßgebend ist die Befoldungsgruppe, in der er beim regelmäßigen Verlauf seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.“

2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Juli 1941 in Kraft.

Berlin, 30. Mai 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk.

A 4600—8903 IV 2. Ang.
(RGBl. S. 164)

Neuordnung der Lehrerbildung.

I. Die Ausbildung der Volksschullehrer und -lehrerinnen wird künftig an staatlichen Lehrerbildungsanstalten bzw. Lehrerinnenbildungsanstalten durchgeführt. Sie umfaßt 5 Jahre und baut auf der vierklassigen Hauptschule auf. Die Schüler der Lehrerbildungsanstalten werden in Heimen untergebracht, verpflegt und gekleidet. Die Ausbildung ist grundsätzlich kostenlos. Ein Unterhaltsbeitrag für Verpflegung und Bekleidung wird nur von solchen Erziehungsberechtigten erhoben, die dazu in der Lage sind.

Die Lehrerbildungsanstalten werden vorerst in verfügbaren Gebäuden untergebracht, für die Zeit nach dem Kriege sind großzügige Neubauten geplant.

II. Da gegenwärtig Schüler und Schülerinnen mit abgeschlossener Hauptschulbildung noch nicht zur Verfügung stehen, bestimme ich vorerst folgendes:

An Ostern 1942 werden in die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten aufgenommen, und zwar

1. in den ersten Ausbildungsjahrgang Schüler und Schülerinnen, die das 8. Schuljahr der Volksschule erfolgreich besucht haben.
2. In den 3. Ausbildungsjahrgang Schüler und Schülerinnen, die die 6. Klasse einer höheren Schule erfolgreich besucht haben.

Für die Aufnahme kommen nur solche erbgesunde, deutschblütige Schüler und Schülerinnen in Frage, die nach dem Urteil des Schulleiters und des Klassenlehrers auf Grund ihrer charakterlichen Veranlagung, ihrer Begabung und ihres Leistungswillens zum Lehrerberuf besonders geeignet erscheinen. Darüber hinaus müssen sich die Schüler und Schülerinnen in der HJ. bewährt haben. Genauere Anweisungen ergehen noch.

Ich erwarte, daß die Lehrerschaft durch Aufklärung und Beratung der Eltern und Schüler alles tut, um dem eigenen Beruf tüchtige Jungen und Mädchen zuzuführen.

III. Im Herbst und an Ostern jedes Jahres beginnen — vorläufig in Karlsruhe — jeweils einjährige Ausbildungslehrgänge für Abiturienten und Abiturientinnen. (5. Ausbildungsjahrgang der Lehrerbildungsanstalten).

Eine Ausbildungsgebühr wird auch in diesen Kursen nicht erhoben; es stehen vielmehr ausreichende Mittel für Beihilfen zur Verfügung. Der Nachweis der erfüllten Arbeitsdienstplicht wird erst bei der Aufnahme in den Volksschuldienst, nicht bei der Aufnahme in den Ausbildungslehrgang verlangt. Bewerber und Bewerberinnen haben sich bei der Direktion der Hochschule für Lehrerbildung, Karlsruhe, Bismarckstr. 10, zu melden unter Vorlage folgender Unterlagen:

- a) Ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des religiösen Bekenntnisses.
- b) 2 Lichtbilder (Vorder- und Seitenansicht), die mit dem Namen zu versehen sind.
- c) Der Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) deutschen oder artverwandten Blutes ist. Dieser ist zu erbringen durch den vorgeschriebenen Ahnennachweis (Vorlage der eigenen Geburtsurkunde, der Heirats- und Geburtsurkunden der Eltern und der Geburtsurkunden der Großeltern); anstelle der Ur-

kunden kann auch der Ahnenpaß vorgelegt werden.

- d) Ein vom zuständigen Gesundheitsamt ausgestelltes amtsärztliches Zeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat.
- e) Der Nachweis des Besitzes der deutschen Reichsangehörigkeit.
- f) Eine beglaubigte Abschrift des Reisezeugnisses oder eine Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung für die Zulassung zum Studium ohne Reisezeugnis.
- g) Nachweise über die Mitarbeit in der NSDAP., ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden.

Karlsruhe, den 22. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 27350 In Vertretung
Gärtner.

Einführung neuer Lernbücher für Mittelschulen.

An die Kreis- und Stadtschulämter sowie an die Leiter und Lehrer der Mittelschulen.

Auf Grund der Entschliebung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 24. Juni 1941 E II d 276/41 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 270) werden zum Gebrauch an Mittelschulen in meinem Dienstbereich folgende Lernbücher zugelassen:

Geschichte für Mittelschulen, bearbeitet von Krause-Jennrich-Wernow, 2. Band: für Klasse 3, 3. Band: für Klasse 4 der Mittelschulen, Verlag Hermann Schroedel in Halle a. S.

Die Genehmigung dieser Lernbücher ist vorläufig.

Karlsruhe, den 5. August 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 27806 Im Auftrag
Dr. A sal

Umgang mit Blindgängern.

An die Leiter und Lehrer der untersten Schulen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 10. Juni 1941 zur Danachachtung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 24. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 27004 Im Auftrag
Kraft

Umgang mit Blindgängern.

RdErl. d. RMfWB. v. 10. 6. 1941
— E II a 1273 E III, E IV, E V —

Wie das Oberkommando der Wehrmacht mir mitteilt, verursachen in zunehmendem Maße Kinder durch Spielen mit Blindgängern Unglücksfälle. Es handelt sich dabei sowohl um Blindgänger im Gelände von Truppenübungsplätzen als auch um Blindgänger der Flakgeschütze.

Von der Wehrmacht werden alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen (Warnungstafeln, Einzäunung der Blindgänger) getroffen, wenn eine sofortige Unschädlichmachung nicht möglich ist. Blindgänger, die von der Fliegerabwehr stammen, werden jedoch nicht immer sofort gefunden und daher bisweilen ohne Warnungstafeln oder Einzäunungen von Kindern entdeckt.

Ich ersuche, die Kinder auf die von Blindgängern drohenden Gefahren bei jeder sich bietenden Gelegenheit im Schulunterricht hinzuweisen und sie insbesondere vor dem Spiel mit Blindgängern eindringlich zu warnen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 261.)

**Landverschickung der Jugend luftgefährdeter Gebiete;
Bescheinigung für die Einschulung.**

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur Beachtung bekanntgegeben:
Karlsruhe, den 4. August 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Nr. B 27801 Im Auftrage
Kraft

**Landverschickung der Jugend luftgefährdeter Gebiete;
Bescheinigung für die Einschulung.**

RdErl. d. RMfWB. v. 30. 6. 1941
— E Ia 846/41 E II a, E III a —

1. Die Schulen in den Gebieten, aus denen im Rahmen der erweiterten Kinderlandverschickung schulpflichtige Kinder unter zehn Jahren für längere Zeit in weniger luftgefährdete Gebiete entsendet werden, haben den Kindern eine Bescheinigung mitzugeben, in der die für eine ordnungsmäßige Einschulung an den Aufnahmeort notwendigen Angaben (Personalien des Schülers, Schuljahrgang, zuletzt besuchte Klasse) enthalten sind.

2. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Kinder über zehn Jahren privat verschickt werden oder im Rahmen der Sammelverschickung ausnahmsweise nicht in ein ALB-Lager aufgenommen werden, sondern die Schule des Aufnahmeortes besuchen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 270.)

Jugendarrest und Jugenddienstarrest.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 18. Juni 1941 bekannt.

Karlsruhe, den 21. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 27005 Im Auftrage
Kraft.

Jugendarrest und Jugenddienstarrest.

RdErl. d. RMfWB. v. 18. 6. 1941
— E Ia 822 (b) —

Im Anschluß an den Erlaß vom 25. März 1941 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 137).

Die Verhängung von Jugendarrest oder Jugenddienstarrest gegenüber Schülern wird nach den hierüber erlassenen Vorschriften den Schulen mitgeteilt, da es erforderlich ist, daß die Schulen über außerschulische Erziehungsmaßnahmen gegenüber ihren Schülern unterrichtet sind. Es besteht jedoch Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Verhängung besonderer Schulstrafen in derartigen Fällen nur dann angebracht sein wird, wenn der Jugendarrest bzw. Jugenddienstarrest mit Rücksicht auf ein Verhalten des Jugendlichen verhängt worden ist, das zugleich gegen die Schulzucht verstößt. Im allgemeinen ist von Schulstrafen aus diesem Anlaß abzusehen. Es ist auch nicht angängig, einen Jugendlichen, dem gegenüber diese Erziehungsmaßnahmen angewandt worden sind, lediglich aus diesem Grunde von dem Besuch einer über das Volksschulziel hinausführenden Schule auszuschließen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 261.)

Altstoffsammlung durch die Schuljugend.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 21. Juni 1941 bekannt.

Ich ersuche die Schulleiter und Lehrer um Beachtung und entsprechende Eröffnung an die Schüler(innen).

Karlsruhe, den 22. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 27006 Im Auftrage
Kraft.

Altstofffassung durch die Schuljugend.

RdErl. d. RMfWB. v. 21. 6. 1941
— E II a 1305/41 E III, E IV, E V —

* Der Reichskommissar für Altmaterialverwertung teilt mir mit, daß die Altstofffassung durch die

Schuljugend im allgemeinen günstige Ergebnisse erbracht habe, und daß sich auch der Herr Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan, anerkennend über die Leistungen der Schuljugend geäußert habe. Ich habe mit Befriedigung hiervon Kenntnis genommen und erwarte, daß Schüler und Lehrer aller Schulen sich weiter freudig in den Dienst dieses wichtigen Kriegshilfswerks stellen. Der Reichskommissar hat mir Kenntnis von seinem Erlaß vom 15. Mai d. Js. — A V2410/41 — gegeben. Ich will mich damit einverstanden erklären, daß nach ihm verfahren wird. Dabei setze ich aber voraus, daß die Arbeit in der Schule durch die Sammelstätigkeit nicht beeinträchtigt wird, und weise insbesondere darauf hin, daß der Ausfall von Unterrichtsstunden zugunsten der Sammelstätigkeit nicht gestattet werden kann. Der Dienst, der durch die Sammelstätigkeit der Schüler und Lehrer geleistet wird, ist ein zusätzlicher, freiwilliger Kriegsdienst und findet seine Anerkennung nur unter dieser Voraussetzung.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 261.)

Gewerbliche Berufsschulen.

Die Gewerbeschule III (Goldschmiedeschule) in Pforzheim führt von jetzt ab die Bezeichnung „Goldschmiedeschule, Gewerbliche Berufsschule für die Edelmetall- und Schmuckindustrie in Pforzheim“.

Karlsruhe, den 11. August 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 21917
Im Auftrag
Bollmer

Die Einrichtung von Berufsschullehrgängen für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an der Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg.

An der Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg werden folgende Berufsschullehrgänge für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes abgehalten werden:

1. Berufsschullehrgang (1. Klasse)
vom 29. September bis 8. November 1941;
2. Berufsschullehrgang (2. Klasse)
vom 10. November bis 20. Dezember 1941;
3. Berufsschullehrgang (3. Klasse)
vom 5. Januar bis 28. Februar 1942.

Für die Zulassung der Lehrlinge gelten die Bestimmungen meiner Bekanntmachungen vom

26. Juli 1937 (Amtsblatt 1937, Seite 300) und vom 7. Juli 1939 (Amtsblatt 1939, Seite 153) sinngemäß.
Karlsruhe, den 15. August 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 20643
Im Auftrag
Bollmer

Durchführung der Berufsschulpflicht in der Binnenschifffahrt.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 29. Juli 1941 auszugsweise bekannt.

Ich erlaube die Schulleiter und die Kreis- und Stadtschulämter das Erforderliche wegen der Umschulung der Schifferlehrlinge zu veranlassen, soweit diese nicht schon die Schifferberufsschule in Mittenberg besuchen.

Auf 1. Oktober 1942 ist mir über die Auswirkung dieser Anordnung zu berichten. Dabei ist auch anzugeben, wieviele Schifferlehrlinge bisher schon die Schifferberufsschule in Mittenberg besuchen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Karlsruhe, den 27. August 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 22255
In Vertretung
Gärtner

Durchführung der Berufsschulpflicht in der Binnenschifffahrt.

NdErl. d. RMfWGV. v. 29. 7. 1941
— E IV b 682/41 —

Zur Behebung der Schwierigkeiten bei der Durchführung der Berufsschulpflicht für Binnenschifferlehrlinge sind bereits im Jahre 1939 für einige Stromgebiete mit Heimen verbundene Schifferberufsschulen eingerichtet worden. Die Erfahrungen mit dieser Maßnahme haben gezeigt, daß die Zusammenfassung der Schiffsjungen in Heimen die einzige Möglichkeit ist, die Durchführung der Berufsschulpflicht in der Binnenschifffahrt in erfolgversprechender Weise zu regeln. Aus dieser Erkenntnis heraus haben die Reichsverkehrsgruppe Binnenschifffahrt und das Fachamt Energie — Verkehr — Verwaltung der RMf. für das gesamte Reichsgebiet mit Ausnahme der ostdeutschen Wasserstraßen Heime für Schiffsjungen bereits errichtet oder zum mindesten ihre Errichtung in kürzester Zeit zugesichert. Bei internatsmäßiger Erfassung der berufsschulpflichtigen Schiffsjungen sind in den mit den Heimen verbundenen Berufsschulen die erforderlichen Einrichtungen getroffen worden, um den Schiffsjungen eine gute fachtheoretische und reichskundliche Ausbildung zuteil werden zu lassen.

Ich erkenne den Unterricht an den vorbezeichneten Schuleinrichtungen als Ersatz für den Berufs-

schulunterricht an und ordne hiermit auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) an, daß die berufsschulpflichtigen Binnenschifferlehrlinge von sofort ab in diesen Schuleinrichtungen der Berufsschulpflicht zu genügen haben.

Die örtliche Zuständigkeit der Schifferberufsschulen ist vorbehaltlich späterer Änderungen bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Stromgebiet des Rheins: Schifferberufsschule in Miltenberg am Main mit Schiffsjungenheim Miltenberg,
2. usw.

Die Aufbringung der durch diese Maßnahme den Unterhaltern der vorbezeichneten Schifferberufsschulen erwachsenden Kosten regelt sich nach der Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 12. Mai d. J. (RGBl. I S. 255) und den unter dem 5. Juni d. J. — E IV c 3457/41 — hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, die auf Seite 242 Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht worden sind.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 302.)

Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule in Borberg.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern wird die Gewerbliche Berufsschule in Borberg mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Gemeinden Angeltürm, Assamstadt, Ballenberg, Bobstadt, Borberg, Dainbach, Epyllingen, Kupprichhausen, Lengeneden, Reunfetten, Oberschüpf, Oberndorf, Oberwittstadt, Sachsenstur, Schwabhausen, Schweigern, Uffingen, Unterschüpf, Windischbuch und Wölchingen werden dem Einzugsgebiet der Gewerblichen Berufsschule in Lauda zugeteilt.

Gewerblich tätige Berufsschulpflichtige, die in den genannten Orten beschäftigt sind, haben die hiernach zuständige Gewerbliche Berufsschule in Lauda zu besuchen.

Karlsruhe, den 22. Juli 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 20012 Im Auftrag
Kraft.

Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen, Juli 1941.

Folgende Bewerber haben die im Juli 1941 abgeschlossene Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen bestanden:

Baum, Maria, von Schirmed/Elf.
Bechthold, Luise, von Mannheim
Eber, Moritz, von Lützelhausen/Elf.
Friedrich, Theodor, von Straßburg/Elf.
Hoffmann, Emil von Bichten/Luxemburg
Hoffschneider, Luise, von Karlsruhe
Jaeger, Paul, von Freiburg/Br.
Kugener, Albert, von Hagen/Luxemburg
Meyer, Anneliese, von Straßburg/Elf.
Ruch, Erwin, von Lützelstein/Elf.
Schott, Carla, von Ensisheim/Elf.
Schnaebelle, Marianne, von Straßburg/Elf.
Sennner, Ruth, von Hagenau/Elf.
Weid, Karl, von Straßburg/Elf.
Wilwers, Renne, von Esch/Alzig/Luxemburg.

Karlsruhe, den 2. August 1941.

Nr. B 27354

Im Auftrag
Dr. Aja!

III. Personalmeldungen.

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst eingezogen sind —.

Ernannt:

Zu Regierungsinspektoren: die außerplanmäßigen Verwaltungsinspektoren Paul Fütterer und Max Heizmann beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zum Verwaltungsinspektor: der außerplanmäßige Verwaltungsinspektor Josef Haus beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zu wissenschaftlichen Assistenten: Dr. Friedrich Reumüller an der Mediz. Univ.-Poliklinik in Freiburg — Dr. Siegfried Schirrmeyer an dem Pathologischen Institut der Universität Freiburg.

Zum außerplanmäßigen Universitätsinspektor: der apl. Verwaltungsinspektor Werner Schäfer an der Universitätskassette in Freiburg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Heinrich Groß an der Scheffelschule, Oberschule für Jungen, in Säckingen — Dr. Karl Höhn an der Helmholtzschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Hermann Kaderlin an der Hans Thomasschule, Oberschule für Jungen, in Lörrach — Werner Neudorfer an der Melancthonische, Oberschule für Jungen, in Bretten — Dr. Anton Lehmann an der Rantschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Ernst Moritz an der Voelckerschule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Lahr — Dr. Otto Nebel an der Adolf Hitterschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Johann Silber an der Bodenseeschule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Meersburg — Dr. Fritz Treiber an der Tullaschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Zum Zeichenlehrer: Zeichenlehrkandidat Werner Koch an der Melancthonische, Oberschule für Jungen, in Bretten.

Zum Schulleiter (N. Bes. Gr. A 4 b 2): Hauptlehrer Rudolf Stech in Lörrach-Tumringen.

Berufen:

Der planmäßige ordentliche Professor für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht Dr. Franz Gerber an die Universität Freiburg.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zur außerplanmäßigen Bibliotheksinspektorin: Elfriede Köpfer an der Landesbibliothek in Karlsruhe.

Zu Studienräten (innen): die Studienassessoren (innen) Hermann Bickel an der Hindenburgschule, Oberschule für Jungen, in Ettlingen — Andreas Doll an der Voelteschule, Oberschule für Jungen in Aufbauforn, in Lahr — Gertrud Duffing, z. Zt. an der Schule für Volksdeutsche in Achern — Anita Guttschmidt, z. Zt. beurlaubt — Paul Guttenberg an der Langemarckschule, Oberschule für Jungen, in Singen a. S. — Hans Hauser an der Fürstenbergschule, Oberschule für Jungen, in Donaueschingen — Alfons Irslinger an der Altwindeschule, Oberschule für Jungen, in Bühl — Herbert Kistner an der Johann Fischartschule, Oberschule für Jungen, in Ettlingen — Dr. Richard Kühner an der Lessingschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Hedwig Kupferjchmidt an der Hindenburgschule, Oberschule für Mädchen, in Freiburg — Dr. Erwin Leiber an der Altwindeschule, Oberschule für Jungen, in Bühl — Paul Model an der Voelteschule, Oberschule für Jungen in Aufbauforn, in Lahr — Carola Moll an der Hölderlinschule, Oberschule für Mädchen, in Heidelberg — Kurt Seebach am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe — Gabriele Straub an der Orienauerschule, Oberschule für Mädchen, in Offenburg — Armin Thoma an der Mollschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Karl Türl an der Kraichgauerschule, Oberschule für Jungen, in Sinsheim — Dina Weiß an der Fichteschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe — Dr. Adolf Eiermann an der Kaufmännischen Berufsschule in Konstanz.

Zu Rektoren: die Hauptlehrer Otto Büchler in Karlsruhe — Alfred Burgmann in Karlsruhe — Gebhard Stiefvater in Weinheim — Oberlehrer Walter Soell in Nechl.

Zu Schulleitern (N.Bei.Gr. A 4 b 2): die Hauptlehrer Karl Eckenfels in Affamstadt — Anton Henn in Ettlingenweier — Franz Seubert in Büchenau — Emil Westermann in Böllersbach.

Zu Lehrerinnen: die apl. Lehrerinnen Elfa Eisekolb in Adelhausen — Anna Hauck in Hemsbach — Hildegard Hetterich in Eßsbach — Maria Höllfritsch in Bienten — Johanna Junfer in Bbach — Erna Köhler, z. Zt. beurlaubt — Maria Warthorst (Heiligkreuzsteinach) in Waldwimmersbach.

Zu Berufsschullehrerinnen: die außerplanmäßigen Berufsschullehrerinnen Maria Kirner in Krauthausen — Emma Sauter, z. Zt. im Elsaß — Hilde Schroederseder in Hochenheim.

Zum planmäßigen Amtsgehilfen: Angestellter Fritz Schmitt an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Berufen:

Der ordentliche Professor für klassische Archäologie Dr. Reinhard Herbig an die Universität Heidelberg.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Professoren Franz Bläsi vom Schloßgymnasium in Bruchsal an die Markgrafen-Schule in Karlsruhe-Durlach — Dr. Max Kuner von der Friedrichschule in Pforzheim an die Zeppelin-Schule in Konstanz — Karl Kurz vom Schloßgymnasium in Bruchsal an die Helmholtz-Schule in Karlsruhe — Anton Kanzenberger von der Fürstenberg-Schule in Donaueschingen an die Friedrich-Schule in Pforzheim — Albert Scheuble von der Hans Thoma-Schule in Mannheim an das Schloßgymnasium in Bruchsal — Oskar Wendling von der Ortenau-Schule in Offenburg an die Markgräfler-Schule in Müllheim.

Die Studienräte Josef Zehle von der Odenwald-Schule in Buchen an die Melanchthon-Schule in Bretten — Dr. Wilhelm Niesing von der Murgtal-Schule in Gaggenau an die Odenwald-Schule in Buchen.

Die Hauptlehrer: Reinhard Grün in Bahligen nach Freiburg — Rudolf Heid in Billigheim (z. Zt. Wassenheim) nach Wödingen — Richard Holzwarth in Heiligkreuzsteinach nach Mannheim — Erwin Fjelle in Bagen, Vdfr. Sinsheim, nach Abstadt — Hermann Leitz in Mündingen nach Freiburg — Adam Lenz in Rembach nach Malsch, Vdfr. Karlsruhe — Franz Mai in Mainwangen nach Schwarzach-Hildmannsfeld — Alfred Moser in Dossenheim nach Nordrach — Fritz Dehler in Unterentersbach nach Niederrwasser — Hermann Schaum in Odenheim nach Muß — Franz Stehle in Waldshut nach Kinzigtal-Halbmeil — Karl Schänzle in Rusbach, Vdfr. Billigen nach Bahligen.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Professor Dr. Jakob Kömig an der Tullaschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Berufsschullehrer Heinrich Köfer an der Nebenius-Schule, Gewerbl. Berufsschule, in Mannheim.

Technische Lehrerin Eugenie Hensel an der Hans Kraut-Schule, Gewerbl. Berufsschule, in Billigen.

In den Ruhestand versetzt:

Oberlehrer Wilhelm Gerner in Freiburg.

Die Hauptlehrer (innen) Philipp Heiß in Weil am Rhein — Frieda Hummel in Neuenhausen — Mathilde Kesper in Freiburg — Johann Tremper in Mannheim.

Handarbeitshauptlehrerin Pauline Heinsius in Mannheim.

Entlassen infolge Übernahme in den Dienst der Wehrmacht:

Hauptlehrer Ludwig Kühn in Würmersheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Die Bibliothekspraktikantin im Vorbereitungsdiensf Liselotte U h d e, geb. Fromm, an der Bibliothek der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

Gefallen für Führer, Volk und Vaterland:

Lehrer Karl Ziegler in Leopoldshafen am 22. Juni 1941 — Studienassessor Ernst Müller, zuletzt am Institut für Leibesübungen an der Universität Heidelberg, am 25. Juni 1941 — Hauptlehrer Bruno Altmann in Hambrücken am 27. Juni 1941 — Hauptlehrer Albert Billing in Karlsruhe, am 2. Juli 1941 — Hauptlehrer Hugo Hettlinger in Freudenberg, am 2. Juli 1941 — Studienrat Dr. Hanns Flud an der Dietrich Edart-Schule, Oberschule für Jungen, in Emmendingen, am 3. Juli 1941 — Hauptlehrer Karl Brüstle in Gailingen, am 15. Juli 1941 — Studienassessor Rudolf Gerke an der Graf Zepelin-Schule, Oberschule für Jungen, in Baden-Baden, am 18. Juli 1941 — Angestellter Hermann Ruf am Landesdenkmalamt in Karlsruhe am 20. Juli 1941 — Studienrat Dr. Albert Fischer an der Senze-Schule in Ueberlingen, am 21. Juli 1941 — Studienrat Karl Glaser an der Zimmelmansschule, Oberschule für Jungen, in Billingen, am 1. August 1941 — Hauptlehrer Erich Brecht in Wertheim am 2. August 1941 — Bibliotheksinspektor Walter Lauer an der Landesbibliothek in Karlsruhe, am 8. August 1941.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Leopold Förty in Stilsheim am 21. Juni 1941 — Hauptlehrer a. D. Karl Dörner in Mannheim am 26. Juni 1941 — Handarbeitshauptlehrerin a. D. Maria Foos in Freiburg am 30. Juni 1941 — Hauptlehrerin a. D. Annemarie Seidel, zuletzt in Mannheim, am 6. Juli 1941 — Hauptlehrer a. D. August Edelmann, zuletzt in Hippenhausen, am 9. Juli 1941 — Rektor a. D. Jakob Fath, zuletzt in Ziegelhausen, am 11. Juli 1941 — Hauptlehrerin a. D. Anna Witmann in Billingen am 11. Juli 1941 — Schulrat a. D. Paul Reich, zuletzt in Baden-Baden, am 12. Juli 1941 — Hauptlehrerin Franziska Hornung in Karlsruhe am 17. Juli 1941 — Hauptlehrer Wilhelm Grumer in Ittersbach am 21. Juli 1941 — Lehrer Desiderius Schnez, zuletzt in Ittlingen, am 22. Juli 1941 — Professor Dr. Karl Schück an der Kantsschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe am 23. Juli 1941 — Hauptlehrer Walter Hemberger in Reidenstein, am 26. Juli 1941 — Professor i. R. Dr. Heinrich von Müller,

zuletzt am Gymnasium in Heidelberg, am 28. Juli 1941 — Hauptlehrer Emil Stiefel in Karlsruhe-Durlach am 30. Juli 1941 — Hauptlehrer Albert Arnold in Sandhausen am 1. August 1941 — Oberlehrer a. D. Karl Schönig, zuletzt in Ringsheim, am 2. August 1941 — Hauptlehrer Otto Zimmermann in Karlsruhe am 2. August 1941 — Professor Otto Heilig, zuletzt an der Goetheschule, in Karlsruhe am 3. August 1941 — Hauptlehrer a. D. Karl Peter in Wolterdingen am 3. August 1941 — Hauptlehrerin Elisabeth Heck in Wintersdorf am 6. August 1941 — Hauptlehrer Humbert Moriz in Nafen am 16. August 1941.

IV. Stellenausschreiben.

An den Grund- und Hauptschulen:

Schulleiterstellen der Gruppe A4b2 N.B.D. in: Gemmingen, Vdr. Sinsheim — Heiligkreuzsteinach, Vdr. Heidelberg — Oberweier, Vdr. Rafstätt — Rohrbach a. G., Vdr. Sinsheim — Schöllbrunn, Vdr. Karlsruhe.

Lehrerstellen in: Nu, Vdr. Freiburg — Blankenloch, Vdr. Karlsruhe — Bombach, Vdr. Emmendingen — Dietlingen, Vdr. Pforzheim — Dossenheim, Vdr. Heidelberg — Gailingen, Vdr. Konstanz — Hambrücken, Vdr. Bruchsal — Haslach, Vdr. Wolfach — Ittersbach, Vdr. Pforzheim — Rembach, Vdr. Tauberbischofsheim — Ketsch, Vdr. Mannheim — Ladenburg, Vdr. Mannheim — Unterentersbach, Vdr. Wolfach — Zell-Weierbach, Vdr. Offenburg — Zunsweier, Vdr. Offenburg.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Leiter der Schulanter werden ersucht, nach Möglichkeit auch die im Wehrdienst stehenden Lehrer und die ins Elsaß abgeordneten Lehrkräfte von den Ausschreibungen in Kenntnis zu setzen.

V. Berichtigung:

Im Erfaß vom 8. Juli 1941 Nr. B 23 722 muß es auf Seite 142 des Amtsblattes, rechte Seite oben 5. Zeile statt „Hauptsache“ heißen „Hauptschule“.

am 1. Juli 1941
1891 14914

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. September

1941

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen</p> <p>Schulung von Kriegsversehrten für einen Beruf.</p> <p>Schülerauslese für die Russischen Gymnasien in Frankfurt a. M. und Leipzig.</p> <p>Prüfungsnoten des Prüfungsamtes für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung, hier: Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(innen) im freien Beruf.</p> | <p>Prüfungsnoten des Prüfungsamtes für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung, hier: Schwimmmeisterprüfung.</p> <p>Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.</p> <p>III. Personalnachrichten.</p> <p>IV. Stellenausschreiben.</p> <p>V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> |
|---|--|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 5 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 120 „Teilnahme öffentlicher Schulträger an Veranstaltungen und Prüfungen der hauswirtschaftlichen Schulen“ (Deutsch.Wissf.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 63 — Nr. D 6700/41).

Aus Heft 15 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 405 „Eisenzuteilungen für neue Maschinen“ (Deutsch.Wissf.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 290/1 — A I 3706/41)

II. Bekanntmachungen.

Schulung von Kriegsversehrten für einen Beruf.

An die Leiter der Berufs- und Berufsschulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 19. Juli 1941 — E IV a 2996/41 —, Deutsch.Wissf.Erziehg.Volksbildg. S. 301 und eruche entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 27. August 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Nr. D 22256 In Vertretung
Gärtner

Schülerauslese für die Russischen Gymnasien in Frankfurt a. M. und Leipzig.

An die Leiter der Oberschulen für Jungen und der Volksschulen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers bekannt. Die Schulleiter

der Oberschulen für Jungen und der Volksschulen haben das Erforderliche umgehend zu veranlassen und die aufzustellenden Verzeichnisse unmittelbar beim Herrn Reichserziehungsminister einzureichen.

Karlsruhe, den 1. September 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 31656 In Vertretung
Gärtner

Berlin B 8, den 28. August 1941.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.
E III e Nr. 2050 (b).

Betrifft: Schülerauslese für die Russischen Gymnasien in Frankfurt a. M. und Leipzig.

1. In das Russische Gymnasium in Frankfurt a. M. werden Schüler aufgenommen, die die 2., 3. und 4. Schulstufe der Volksschule erfolgreich

zurückgelegt haben und in die 3. und 4. Volksschullasse der Vorstufe bzw. in die 1. Klasse der Oberschule des Musikischen Gymnasiums übertreten wollen. Für die Aufnahme in das Musikische Gymnasium kommen nur solche Jungen in Betracht, die musikalisch außerordentlich begabt sind und in ihren körperlichen und unterrichtlichen Leistungen mindestens den Durchschnitt erreichen.

2. Zur planmäßigen Förderung der musischen und künstlerischen Anlagen der Jugend hat der Oberbürgermeister der Reichsmessestadt mit meiner Zustimmung auch ein Musikisches Gymnasium mit dem Lehrplan der Oberschule für Jungen in Leipzig errichtet. Das Musikische Gymnasium der Reichsmessestadt wird am 1. September d. J. mit den Klassen 1 und 2 der Oberschule eröffnet.

Damit ist eine weitere Ausleseanstalt geschaffen, in der künstlerisch und vor allem musikalisch hervorragend begabte Jungen aus allen Schichten unseres deutschen Volkes ohne Rücksicht auf Stand und wirtschaftliche Lage ihrer Eltern von frühester Jugend an gesammelt, gemeinsam erzogen und ausgebildet werden. Wie das Musikische Gymnasium in Frankfurt a. M. verfolgt auch das Musikische Gymnasium der Reichsmessestadt neben der vollwertigen körperlichen und wissenschaftlichen Ausbildung einer höheren Schule das besondere Ziel, die künstlerischen, im besonderen musikalisch-schöpferischen Kräfte unseres Volkes auszubilden. Das Reifezeugnis eines Musikischen Gymnasiums ist dem Reifezeugnis einer Oberschule für Jungen gleichberechtigt; es befähigt aber im besonderen Maße für das künstlerische Studium.

Mit dem Musikischen Gymnasium der Reichsmessestadt ist ein Schülerheim verbunden, in dem alle Schüler untergebracht werden. Das Schulgeld beträgt monatlich 20,— RM., das Kostgeld 50,— RM. Für Wäsche, Kleidung und Lernmittel haben die Eltern der Schüler zu sorgen. Bedürftige Schüler und Jungen aus kinderreichen Familien erhalten Schul- und Kostgeldermäßigungen bis zu ganzen Freistellen nach den für die

öffentlichen höheren Schulen geltenden Bestimmungen.

In das Musikische Gymnasium der Reichsmessestadt werden Schüler aufgenommen, die die 4. Schulstufe der Volksschule und die 1. Klasse der Oberschule erfolgreich zurückgelegt haben und in die 1. bzw. 2. Klasse der Oberschule des Musikischen Gymnasiums übertreten wollen. Der Übergang in das Musikische Gymnasium ist von einer Begabungsprüfung abhängig, deren Zeitpunkt nach Eingang der Meldungen von mir noch bestimmt werden wird.

3. Ich ordne daher folgendes an:

- Die Leiter der Volksschulen und die Leiter der Oberschulen für Jungen sind auf meine Rund- erlasse vom 27. März 1939 — E III c 656, E II, V (a) — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volk- bildg. 1939 S. 206) und vom 7. Dezember 1939 — E III c 2370, E II a, Z III (b) — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volk- bildg. 1939 S. 599) mit besonderem Nachdruck zur Beachtung hinzuwei- sen.
- Die Volksschulen haben diejenigen Jungen, die im September in das 3. und 4. Schuljahr eintreten und die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Musikisches Gymnasium erfül- len, pflichtgemäß zu melden.
- Die Oberschulen für Jungen haben die Vor- schläge über die Aufnahme von Jungen aus der 1. und 2. Klasse, die für die Uebernahme in das Musikische Gymnasium der Reichsmesse- stadt im kommenden Schuljahr in Frage kom- men, in gleicher Weise vorzulegen.

Die Namen der vorgeschlagenen Schüler sind mir auf besonderen Listen, getrennt nach Klassen, nach beiliegendem Muster, einzureichen. Die Vor- schlagslisten sind spätestens bis zum 10. Sep- tember 1941 unmittelbar vorzulegen.

Ich ersuche, die Leiter der Volksschulen und die Leiter der Oberschulen für Jungen entsprechend an- zuweisen, das Weitere sofort zu veranlassen.

Muster des vorzulegenden Verzeichnisses.

Name und Vorname des Schülers	Anschrift des Erziehungsberechtigten	Angabe des ungefähren Einkommens	Anzahl der Geschwister	Angabe der Schule und Klasse, die der Schüler besucht

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

In Vertretung: gez. S i c h i n s i c h.

Prüfungsnoten des Prüfungsamtes für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung, hier: Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(innen) im freien Beruf.

Von dem Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung werden die Vorprüfungen der Turnstudenten(innen) in den Prüfungslagern, die abschließenden Prüfungen der Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(innen) im freien Beruf abgenommen. In Abänderung des § 11, Abs. 1 der Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(innen) im freien Beruf — vergleiche Erlaß vom 25. März 1937 B 9079 (Amtsblatt Seite 51), in der Fassung des Erlasses vom 16. Mai 1941 B 18056 (Amtsbl. Seite 108) — werden auf Grund einer Anordnung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 24. Juli ds. Js. mit sofortiger Wirkung in allen vor dem genannten Prüfungsamt abzulegenden Prüfungen folgende Leistungsurteile verwendet:

- 1 = vorzüglich
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend (nicht bestanden).

Die Note „vorzüglich“, die mit Rücksicht auf die Leistungsbewertung in den praktischen Übungsfächern gewählt wurde, sowie die frühere Note „sehr gut“ entsprechen der in § 13 der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung festgesetzten Note „mit Auszeichnung“.

Karlsruhe, den 29. August 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 30388 In Vertretung
Gärtner.

Prüfungsnoten des Prüfungsamtes für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung, hier: Schwimmmeisterprüfung.

Von dem Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung in Berlin werden die Schwimmmeisterprüfungen abgenommen. In Abänderung des § 6 der Prüfungsordnung für Schwimmmeister — und Schwimmmeisterinnen — vergleiche Erlaß vom 19. Mai 1939 D 9904 (Amtsblatt S. 104) — werden auf Grund einer Anordnung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 24. Juli ds. Js. mit sofortiger Wirkung in allen vor dem genannten Prüfungsamt abzulegenden Prüfungen folgende Leistungsurteile verwendet:

- 1 = vorzüglich
- 2 = gut

- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend (nicht bestanden).

Die Note „vorzüglich“, die mit Rücksicht auf die Leistungsbewertung in den praktischen Übungsfächern gewählt wurde, sowie die frühere Note „sehr gut“ entsprechen der in § 13 der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung festgesetzten Note „mit Auszeichnung“.

Karlsruhe, den 29. August 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 23464 In Vertretung
Gärtner

Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

In den Jahren 1940 und 1941 haben die erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen bestanden:

1940:

Augenstein, Anna, von Kieselbronn
Augenstein, Franz, von Elmendingen
Bam, Günther, von Ebenhausen
Baumgratz, Norbert, von Freiburg
Becker, Berthold, von Steinmauern
Berger, Hildegard, von Achern
Bergmann, Lotte, von Darmstadt
Böhler, Rudolf, von Konstanz
Brauß, Elisabeth, von Mauer
Brenner, Gottlieb, von Lahr
Bronner, Erika, von Karlsruhe
Bühler, Dora, von Karlsruhe
Buntru, Walter, von Heinsheim
Burger, Hans, von Karlsruhe
Demmer, Anneliese, von Karlsruhe
Eckenfels, Adolf, von Heidelberg
Edelmann, Heinrich, von Heidelberg
Eder, Ernst, von Karlsruhe
Fall, Ludwig, von Alt-Leiningen
Faller, Josef, von Naental
Finter, Erich, von Pforzheim
Freitag, Alice, von Karlsruhe
Frieß, Kurt, von Weisweil
Gabelmann, Gottlieb, von Schutterzell
Gärtner, Johann, von Commerßdorf/Sagst
Göymann, Ferdinand, von Bruchsal
Grafer, Walter, von Pforzheim
Grenl, Elfriede, von Bernhardtstal/Nieder-
donau
Gürtler, Anna, von Seelbach
Herr, Erika, von Baden-Baden
Hinst, Margarete, von Böllingen/Saar
Hoffmann, Ottmar, von Lautenbach/Hessen
Hoppenberg, Paula, von Tiengen
Hornung, Emil, von Muggensturm
Huber, Alfons, von Großweier

Jäger, Emil, von Bingen-Büdesheim
 Kapp, Josef, von Oberwinden
 Karcher, Eva, von Zürich
 Kentscher, Ernst, von Triberg
 Kirn, Hildegard, von Bonndorf
 Koch, Franz, von Karlsruhe
 Koch, Hermann, von Mähringen
 Krazer, Robert, von Sandweiler
 Kuchenmüller, Hans, von Hainingen
 Lamerdin, Elisabeth, von Neckarmühlbach
 Laubenberger, Gertrud, von Freiburg
 Lipp, Siegfried, von Coomassie/Westafrika
 Lorenz, Emmy, von Achern
 Maier, Marianne, von Straßburg
 Martin, Hansjörg, von Triberg
 Marx, Ameliese, von Friedrichstal/Saar
 Meding, Hans, von Landau
 Möhlenfeld, Ursula, von Mülheim/Ruhr
 Nißl, Margarete, von München
 Kastetter, Anna, von Karlsruhe
 Remy, Ludovika, von Karlsruhe
 Roth, Fritz, von Engelschwand
 Roth, Herbert, von Karlsruhe
 Roth, Olga, von Kirchdorf
 Schäfer, Elfriede, von Wilhelmsfeld
 Schäfer, Josef, von Oberdielbach
 Schelhaas, Willy, von Wertheim
 Schmidt, Walter, von Bruchsal
 Schönic, Franz, von Wertheim
 Schupp, Ingetrud, von Ettlingen
 Stapf, Beate, von Pforzheim
 Strecker, Hans, von Karlsruhe
 Thoma, Elisabeth, von Ettenheim
 Thomas, Rosa Marie, von Gelsenkirchen
 Trescher, Luise, von Mosbach
 Trübi, Herbert, von Heidelberg
 Ummenhofen, Josef, von Billingen
 Ungerer, Annerose, von Karlsruhe
 Vögely, Ludwig, von Riefen
 Voss, Annemarie, von Heidelberg
 Wernz, Friedrich, von Heidelberg
 Wiedemann, Ernst, von Stettfeld
 Wißler, Helmut, von Singen/Hohentwiel
 Wittemann, Fritz, von Freiburg
 Wolber, Erwin, von Karlsruhe
 Wüßt, Emil, von Brühl
 Zöllner, Ludwig, von Menzenschwand

1941:

Bauer, Berta, von Durmersheim
 Becker, Elfriede, von Kaiserlautern
 Berger, Gertrud, von Achern
 Böringer, Elfriede, von Karlsruhe
 Braun, Sofie, von Mannheim
 Braus, Liesel, von Mückenloch
 Büthe, Rudolf, von Mannheim
 Buchmann, Franz, von Unteruhldingen

Buß, Maria, von Emmendingen
 Cunn, Sebald, von Waldfisch
 Dannenbaum, Anje, von Kreuzburg, Prov.
 Eglau
 Diemer, Anniese, von Mosbach
 Fehrenbach, Irene, von Rusbach
 Ganzhorn, Ruth, von Singen/Hohentwiel
 Gießler, Gudrun, von Philippsburg
 Griebel, Martha, von Karlsruhe
 Grünzig, Bodo, von Mannheim
 Günter, Ruth, von Augsburg
 Häffner, Margarete, von Karlsruhe
 Här, Ruth, von Freiburg
 Hauck, Elfriede, von Knielingen
 Hermann, Ruth, von Scheuern
 Herrmann, Else, von Birkheim/Nh.
 Herrmann, Maria, von Niederhausen
 Höfler, Hyazintha, von Offenburg
 Holzschuh, Anton, von Rittersbach
 Horlacher, Hans, von Mannheim
 Hügler, Ruth, von Karlsruhe
 Huxel, Elisabeth, von Karlsruhe
 Imm, Traute, von Meersburg
 Jaitner, Rudolf, von Karlsruhe
 Jasper, Ruth, von Heidelberg
 Jergler, Hedwig, von Karlsruhe
 Kammacher, Kurt, von Rheinfelden
 Knobel, Marianne, von Konstanz
 Kormann, Anni, von Mannheim
 Kornmaier, Gertrud, von Gengenbach
 Krenz, Elisabeth, von Karlsruhe
 Kühn, Lore, von Karlsruhe
 Lahner, Kurt, von Brombach i. W.
 Lehmann, Elisabeth, von Haslach
 Lelling, Ottilie, von Ludwigshafen a. Rh.
 Lenz, Franziska, von Karlsruhe
 Löffler, Johanna, von Pforzheim
 Ludwig, Gertrud, von St. Georgen i. Schw.
 Maack, Gertrud, von Freiburg
 Maier, Liesel, von Karlsruhe
 Maisack, Ameliese, von Lahr
 Mannschott, Ruth, von Schönau b. Heidelberg
 Mättmüller, Ameliese, von Heidelberg
 Mayer, Anne, von Karlsruhe
 Mayer, Mathilde, von Donaueschingen/
 Allmendshofen
 Meny, Irmgard, von Wiechs, Ldkr. Konstanz
 Merz, Ida, von Maximiliansau
 Michler, Ernst, von Ettlingen
 Mutter, Luise, von Radolfzell
 Ochsler, Marianne, von Bühl
 Pallmer, Theo, von Karlsruhe
 Pfersdorff, Elisabeth, von Karlsruhe
 Ratzel, Lore, von Mannheim
 Remy, Hedwig, von Lahr
 Rettich, Gertrud, von Heiligenberg
 Ruoff, Elisabeth, von Pforzheim-Bröhlingen

Schelhaas, Dorothea von Mannheim
 Schönauer, Adelheid, von Kuppenheim
 Schroeder, Dorothea, von Magdeburg
 Schuler, Ingeborg, von Karlsruhe
 Schwaab, Hildegard, von Freiburg
 Sester, Helene, von Detschbach
 Singler, Luise, von Ettenheimmünster
 Straub, Helmut von Schutterzell
 Stierle, Elisabeth, von Donaueschingen
 Sturm, Gusti, von Karlsruhe
 Deutsch, Friedrich, von Leutershausen
 Willringer, Max, von Mefkirch
 Wächter, Charlotte, von Untergrombach
 Wagner, Karl, von Dieffen, Kreis Saar-
 lauter

Walter, Ilse, von Karlsruhe
 Wehrle, Elsa, von Mülhausen/Elz.
 Weid, Ilse, von Mannheim
 Welle, Gertrud, von Mosbach
 Zimmerer, Irma, von Albstadt.

Karlsruhe, den 30. August 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. B 31061 Im Auftrag
 Vollmer.

III. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Dr. rer. nat. Artur Kronenthaler am Pharmazeutischen Institut der Universität Freiburg.

Zum Studienrat: Studienassessor Fritz Meßger an der Scheffelschule, Oberschule für Jungen, in Säckingen.

Zum Lehrer: der apl. Lehrer Hans Steurer (Kreenheimstetten) in Neumühl.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zu Studienräten: die Studienassessoren Eduard Habich an der Gottfried von Straßburg-Schule, Oberschule für Jungen, in Oberkirch — Franz Steiß am Ludwig Wilhelm-Gymnasium in Raftatt.

Zum Schulleiter (R.Bef.Gr. A 4 b 2): Hauptlehrer August Schlund in Mösbach.

Zu Lehrerinnen: die apl. Lehrerinnen Hilda Bender an der Adolf Schmittthener-Schule, Oberschule für Jungen, in Neckarbischofsheim — Maria Groth in Dossenbach.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Professoren Josef Eiermann von der Fichte-Schule in Karlsruhe an die Helmholtz-Schule

in Karlsruhe — Hermann Fünfgeld von der Adolf Hitler-Schule in Mannheim an die Dietrich Eckart-Schule in Emmendingen — Ludwig Henkelmann von der Helmholtz-Schule in Karlsruhe an die Kant-Schule in Karlsruhe — Julius Hilß von der Kraichgau-Schule in Sinsheim an die Freiherr vom Stein-Schule in Bruchsal — Dr. Hermann Reinfried von der Markgrafen-Schule in Karlsruhe-Durlach an das Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe.

Die Studienräte(innen) Karl Berger vom Bertholdgymnasium in Freiburg an die Rotted-Schule in Freiburg — Albert Müller von der Markgrafen-Schule in Karlsruhe-Durlach an die Hochschwarzwald-Schule in Neustadt/Schw. — Josef Schlör von der Bodensee-Schule in Meersburg an die Hochrhein-Schule in Waldshut.

Versetzt:

Studienrat Karl Lubberger, Rektor an der Grund- und Hauptschule in Heidelberg an die Hebel-Schule, Oberschule für Jungen, in Schwetzingen.

Entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Hedwig Trenker in Mingsheim.

Gefallen für Führer, Volk und Vaterland:

Hauptlehrer Heinz Kemmlinger in Langensteinbach am 1. August 1941. — Studienassessor Heinrich Wismann an der Philipp-Lenard-Schule in Heidelberg am 15. August 1941.

IV. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

Lehrerstellen in: Billigheim, Vdtr. Mösbach — Freudenberg, Vdtr. Tauberbischofsheim — Sandhausen, Vdtr. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Leiter der Schulämter haben auch die im Wehrdienst stehenden Lehrer und die ins Elsaß abgeordneten Lehrkräfte von den Ausschreibungen in Kenntnis zu setzen.

V. Eingekaufte Druckwerke und Lehrmittel.

Allgemein.

Im Verlag B. G. Teubner in Leipzig sind folgende Schriften erschienen:

Dr. Dr. Friedrich Lange: Mähren. Mitteleuropas Mitte.

Dr. Hugo Grothe: Libyen und die italienischen Kraftfelder in Nordafrika.

Dr. Niedermayer: Ibero-Amerika.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. September

1941

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen.
Winterhilfswerk 1941/42.
Pädagogische Prüfungen im Mai/Juni und am 1. Juli 1941.
Kreisbildstelle Bruchsal.</p> | <p>Anderungen der Reisekostenbestimmungen.
Vorschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg.</p> <p>III. Personalmeldungen.
IV. Stellenausschreiben.
V. Mitteilung.</p> |
|--|---|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 15 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 416 „Tag der deutschen Hausmusik“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 293) — Nr. B 30665/41.

Aus Heft 16 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 429 „Urlaub für verheiratete Beamte bei Besuchsreisen“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 309) — Nr. A 1 3971/41.

Nr. 437 „Pfennigsammlung für Jugendherbergen“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 311) — Nr. B 32869/41.

Nr. 443 „Reichsfreistellen im Fridericianum in Davos“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 315) — Nr. B 32875/41.

Nr. 445 „Lederzuteilung für Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 315) — Nr. D 24048/41.

II. Bekanntmachungen.

Winterhilfswerk 1941/42.

An alle unterstellten Behörden, Dienststellen, Schulanstalten und Schulen.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 6. August 1941 — Ve 39/41 - 9335 — über die Durchführung des Winterhilfswerks 1941/42 zum Abdruck gebracht. Nach Benehmen mit dem Herrn Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister wird hierzu folgendes bestimmt:

Die erforderlichen Vordrucke für die Erklärungen der dortigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, auch soweit sie einberufen sind und Bezüge weiter erhalten, gelangen von hier aus unmittelbar

zum Versand an die Dienststellen, für die Grund- und Hauptschulen sowie die ländlichen Berufsschulen an die Kreis- und Stadtschulämter, die sie umgehend an die Lehrerschaft ihrer Bezirke weiterleiten. Ausweise und Monatsplaketten werden nicht ausgegeben. Diejenigen Lohn- und Gehaltsempfänger, die nur 25 Rpf. zahlen, ändern die Erklärung entsprechend ab; ebenso ist zu verfahren, wenn eine andere Kasse als die Landeshauptkasse als zahlende Kasse in Betracht kommt. Die Dienststellen senden die gesammelten Erklärungen umgehend an die Landeshauptkasse bzw. die zahlende Kasse. Die Einsendung darf durch etwa fehlende Erklärungen nicht verzögert werden. Der Einsendung an die Kasse durch den Spender selbst steht nichts entgegen.

Falls die Vordrucke nicht ausreichen sind solche, um eine Verzögerung zu vermeiden, selbst herzustellen. Die Landeshauptkasse bzw. die zahlende Kasse behält die in den Erklärungen angegebenen Beträge an den Bezügen ein und führt diese monatlich an den Gaubeauftragten des Winterhilfswerks in Karlsruhe, Baumeisterstraße 8 (Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 360) ab. Da die Landeshauptkasse die Bezüge für September den Banken usw. schon überwiesen hat, wird sie aus kassentechnischen Gründen bei jedem Gehalts- oder Vergütungsempfänger für die Monate September und Oktober den Abzug von je 10 v. H. der Lohnsteuer im Oktober mit zusammen 20 v. H., mindestens aber für jeden Monat 25 Pf., vornehmen. Ein etwaiger Ausgleich aufgrund der Erklärung findet im darauffolgenden Monat statt.

Bis 20. September 1941 ist mir zu berichten, daß der Runderlaß sämtlichen Bediensteten bekannt gegeben wurde und daß die Vordrucke verteilt sind.

Karlsruhe, den 9. September 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. AI 3957
In Vertretung
Gärtner.

Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 6. 8. 1941 Ve 39/41 - 9335 —:

Winterhilfswerk 1941/42

(1) Die Mittel für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1941/42 werden in der gleichen Weise wie im Vorjahr aufgebracht. Die Empfänger von Versorgungsbezügen und Militärrenten werden an das Abzugsverfahren angeschlossen. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen und Militärrenten am WSW gelten folgende Richtlinien:

1. Das Winterhilfswerk beginnt mit dem 1. September 1941 und wird bis zum 31. 3. 1942 durchgeführt. Monatsplaketten werden nicht ausgegeben.
2. a) Die Spende für das WSW ist nach der Lohnsteuer zu berechnen, die sich bei Anwendung der am 1. 9. 1941 gültigen Lohnsteuertabelle ergeben würde. Die Spende beträgt monatlich 10 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, jedoch mindestens 0,25 RM.
b) Geringfügige Änderungen der Spende, die während der Dauer des WSW durch Aufrücken im Gehalt, durch Änderung der Kinderzu-

schläge, durch Versetzungen usw. erforderlich würden, haben zur Erspargung von Mehrarbeit zu unterbleiben. Bei größeren Veränderungen des Einkommens (z. B. beim Ausscheiden aus dem Dienst usw.) ist die Spende jedoch neu zu berechnen, wenn der Spender dies wünscht.

- c) Die Spender in den steuerbegünstigten Ostgebieten stehen denen des übrigen Reichsgebietes nicht nach. Ihre Spende ist also nicht nach der von ihnen gezahlten Lohnsteuer zu berechnen, sondern nach der Lohnsteuer, die sie ohne Steuerbegünstigung, also bei Anwendung der am 1. September 1941 im übrigen Reichsgebiet gültigen Lohnsteuertabelle, hätten zahlen müssen.
3. Lohn- und Gehaltsempfänger sowie Empfänger von Versorgungsbezügen und Militärrenten, die wegen ihres geringen Einkommens nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden, wird empfohlen, monatlich 0,25 RM. zu spenden.
4. Von Festbesoldeten, die neben ihrer Lohnsteuerleistung noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird erwartet, daß sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer (ohne Kriegszuschlag) noch monatlich 0,7 v. H. ihres für das Vorjahr (1940) veranlagten Einkommensteuerbetrages an das WSW entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist.
5. Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie Empfänger von Versorgungsbezügen und Militärrenten, welche sich am WSW beteiligen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Klassen (Zahlstellen) an, die Spende zum WSW abgerundet auf 0,05 RM., einzubehalten und dem WSW (Gaubeauftragten) zuzuführen. Soweit die Besoldung durch zentrale Besoldungskassen gezahlt wird, sind die Spenden an denjenigen Gaubeauftragten abzuführen, in dessen Geschäftsbereich die zentrale Besoldungskasse ihren Sitz hat. Ein Muster für die Anweisung ist nachstehend abgedruckt.
6. Die Einsichtnahme in die WSW-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.
7. Die Beiträge für die NSV werden während der Dauer des WSW nicht ermäßigt.

Muster für die abzugebende Erklärung:

Sofort ausfüllen und bis längstens 15. September 1941 einzusenden an:

Badische Landeshauptkasse Karlsruhe.

Spende für das Winterhilfswerk 1941/1942.

Ich ermächtige hierdurch die

Badische Landeshauptkasse

für die Monate September 1941 bis März 1942 10 v. H. der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer — ohne Kriegszuschlag — (auf volle 0,05 RM. nach oben abgerundet) und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von je RM. *) von meinen Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zu überweisen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

., den . . . September 1941.

(Ort)

.
(Name)

.
(Dienststelle)

.
(Dienstbezeichnung)

*) Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die für 1940 zur Einkommensteuer veranlagt sind oder einen Betrag spenden wollen, der den Betrag von 10 v. H. der Lohnsteuer — ohne Kriegszuschlag — übersteigt.

Pädagogische Prüfungen im Mai/Juni und am 1. Juli 1941.

Im Mai/Juni und am 1. Juli 1941 haben folgende Kandidaten die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen bestanden:

In der Fachgruppe Neuere Sprachen und Geschichte:

- Studienreferendarin Dr. Erifa Freudemann, von Freiburg i. Br.
- Studienreferendarin Maria Holoch von Mannheim
- Studienreferendarin Gertrud Limbeck, von Heidelberg
- Studienreferendar Dr. Rudolf Schulz, von Magdeburg
- Studienreferendarin Wilhelmine Sick, von Schwarzach
- Studienreferendarin Adelheid Stegling, von Berlin
- Studienreferendarin Lotte Thull geb. Nagel, von Pforzheim
- Studienreferendarin Gerhild Both, von Heidelberg

Studienreferendarin Margarete Weber, von Freiburg i. Br.

Studienreferendar Heinz Wimmer, von Kassel.

In der Fachgruppe Mathematik und Naturwissenschaften:

- Studienreferendarin Elisabeth Engelbrecht, von Danzig
- Studienreferendar Alois Frits, von Jungnau
- Studienreferendarin Gertrud Haffe, von Lübeck
- Studienreferendar Hans Hofheinz, von Neunkirchen, Ldkr. Mosbach
- Studienreferendarin Ingeborg Langen, von Berlin
- Studienreferendar Dr. Arthur Neppel, von Bärndorf (Steiermark).

In der Fachgruppe Alte Sprachen:

Studienreferendarin Eva-Ursula Schoch, von Karlsruhe.

In der Fachgruppe Zeichnen:

Studienreferendarin Esfriede Stein, von Baden-Baden.

In der Fachgruppe Musik:

Musiklehrer Erwin Stieß, von Gutingen. Karlsruhe, den 29. August 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18954 In Vertretung
Gärtner

Kreisbildstelle Bruchsal.

Hauptlehrer Stefan Karolus ist zum Leiter der Kreisbildstelle Bruchsal berufen worden. Karlsruhe, den 10. September 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 30696 In Vertretung
Gärtner

Änderungen der Reisekostenbestimmungen.

Im Nachgang zu der Bekanntmachung vom 22. Juli 1941 Nr. A I 3481, Amtsblatt 1941 S. 153, wird nachstehend eine Übersicht über die Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder veröffentlicht.

Karlsruhe, den 10. September 1941.
Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 4015 In Vertretung
Gärtner

Uebersicht über die Tage- und Uebernachtungsgelder

ab 1. Juli 1941

Stufe	Beamten- befordungs- gruppen	An- gestellten- vergütungs- gruppen	Tagegeld					über- nachtungs- geld
			für volle Kalender- tage	bei Reisen				
				bis zu 6 Stunden	von mehr als			
					6 bis 8 Stunden	8 bis 12 Stunden	12 Stunden	
1	2 a	2 b	3	4	5	6	7	8

A. Für Beamte ohne Amts-(Dienst-)bezirk

			kein		3/10		5/10		voll					
			R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.				
I a	B 3	—	14	—	—	—	4	20	7	—	14	—	11	—
I b	{ A 1 a B 4 bis 9 H 1 }	—	12	—	—	—	3	60	6	—	12	—	10	—
II	{ A 1 b bis 3 B 10 H 2 }	I bis III	10	—	—	—	3	—	5	—	10	—	8	—
III	A 4	IV und V	8	—	—	—	2	40	4	—	8	—	7	—
IV	A 5 bis 7	VI und VII	6	50	—	—	1	95	3	25	6	50	5	50
V	A 8 bis 12	VIII bis X	5	50	—	—	1	65	2	75	5	50	4	50

B. Für Beamte mit Amts-(Dienst-)bezirk

			8/10 von A		kein		3/10 der Sätze von A		5/10 von A		7/10 Spalte 3		8/10 von A	
			R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.
I a	B 3	—	11	20	—	—	4	20	7	—	9	80	8	80
I b	{ A 1 a B 4 bis 9 H 1 }	—	9	60	—	—	3	60	6	—	8	40	8	—
II	{ A 1 b bis 3 B 10 H 2 }	I bis III	8	—	—	—	3	—	5	—	7	—	6	40
III	A 4	IV und V	6	40	—	—	2	40	4	—	5	60	5	60
IV	A 5 bis 7	VI und VII	5	20	—	—	1	95	3	25	4	55	4	40
V	A 8 bis 12	VIII bis X	4	40	—	—	1	65	2	75	3	85	3	60

**Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen
für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im ba-
dischen Teil der Erzdiözese Freiburg.**

Das Staatsministerium hat mit Beschluß vom 8. Juli 1941 Nr. 2326 die Staatsgenehmigung erteilt, daß zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg im Rechnungsjahr 1941 bei der Einkommensteuer ein Kirchensteuerzuschlag von 7 v. H. erhoben wird.

Karlsruhe, den 4. September 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 11504 In Vertretung
Gärtner.

III. Personalmeldungen.

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum Lektor: Dr. Teut Riese am Seminar für englische Philologie der Universität Freiburg i. Br.

Zu wissenschaftlichen Assistenten: Dr. Josef Kündel an der Med. Poliklinik der Universität Freiburg i. Br. — Dr. Altmair von Kugelgen am Anatomischen Institut der Universität Heidelberg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Franz Baumann an der Bender-Schule, Oberschule für Jungen, in Weinheim — Dr. Martin Dieß an der Zeppelin-Schule, Oberschule für Jungen, in Konstanz — Helmut Guldner an der Bender-Schule, Oberschule für Jungen, in Weinheim.

Zum Lehrer: Der apl. Lehrer Norbert Baumgras an der Mittelschule Karlsruhe.

Zu das Beamtenverhältnis berufen:

Studienassessor Richard Konrad, 3. Zt. an der Schule für Volksdeutsche in Rufach.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zu Studienräten(innen): die Studienassessoren (innen) Erich Barustedt am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe — Wilhelm Becker am Friedrich-Gymnasium in Freiburg — Alfons Fleig an der Albert Leo Schlageter-Schule, Oberschule für Jungen, in Schopfheim — Lydia Ihle an der Mozart-Schule, Oberschule für Mädchen, in Bruchsal — Dr. Wilhelm Kuchenmüller an der Schule Birlehof, private Oberschule für Jungen, in Hinterzarten — Wilhelm Link an der Elsenz-Schule, Oberschule für Jungen, in Eppingen — Alfred Müller an der Hanauer-Schule, Oberschule für Jungen, in Kehl — Dr. Richard Nold an der Hindenburg-Schule, Oberschule für Mädchen, in

Freiburg — Franz Steiß am Ludwig Wilhelm-Gymnasium in Rastatt.

Zum Oberstudiendirektor: Professor Dipl.-Ing. Werner Schloemann an der Staatl. Ingenieurschule in Konstanz.

Zum Schulleiter (NBefGr. A 4 b 2): Hauptlehrer Franz Laubenberger in Ebringen.

Zur Berufsschullehrerin: die apl. Berufsschullehrerin Emma Rutschmann an der ländl. Berufsschule in Mörsch.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Professor Wilhelm Ohmacht an der Schilfer-Schule, Oberschule für Jungen, in Offenburg. Hauptlehrer Eugen Probst in Hofweier.

In den Ruhestand versetzt:

Regierungsobersekretär Otto Müller beim Ministerium des Kultus und Unterrichts. Hauptlehrerin Josefina Bracher in Mannheim.

Gefallen für Führer, Volk und Vaterland:

Lehrer Willi Kauch in Karlsruhe am 22. Juli 1941. — Friedrich Bayer, Friseur am Bad. Staatstheater in Karlsruhe am 1. August 1941. — Studienassessor Karl Köbele an der Fürstberg-Schule in Donaueschingen am 2. August 1941. — Apl. Bibliotheksinspektor Oskar Hund, zuletzt an der Universitätsbibliothek Heidelberg, am 3. August 1941.

Gestorben im Dienst der Wehrmacht:

Professor Gustav Huber an der Friedrich-Schule, Oberschule für Jungen, in Pforzheim am 3. September 1941.

Gestorben:

Oberlehrer a. D. Karl Ruch, zuletzt in Stotzingen, am 10. August 1941. — Hauptlehrer Jakob Jäger in Siebach am 13. August 1941. — Berufsschullehrerin Elisabeth Rosinus in Ispringen am 21. August 1941. — Professor Bernhard Rieß am Friedrichs-Gymnasium in Freiburg am 6. September 1941.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

Lehrerstellen in: Aasen, Ldfr. Donaueschingen — Barga, Ldfr. Sinsheim — Mundingen, Ldfr. Emmendingen.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Leiter der Schulämter haben auch die im Wehrdienst stehenden Lehrer und die ins Elsaß abgeordneten Lehrkräfte von den Ausschreibungen in Kenntnis zu setzen.

V. Mitteilung.

Der Verlag Malsch & Vogel in Karlsruhe hat mitgeteilt, daß die Nr. 1—16 des Amtsblattes von 1941, die vergriffen waren, neu gedruckt werden und vom Verlag bezogen werden können.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. Oktober

1941

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen.
Winterhilfswert 1941/42.
Deutscher Spartag 1941.
Verbütung von Kinderbrandstiftungen.
Kinderspiele auf der Fahrbahn.
Aufnahme von Schulanfängern.
Schreibunterricht.
Umstellung auf die Normalschrift, hier Schreiben an den Höheren Schulen.</p> | <p>Umstellung auf die Normalschrift im Leseunterricht.
Lateinische Lehrbücher.
Einschulung und Dauer der Berufsschulpflicht der Ladengehilfinnen im Bäcker-, Konditoren- und Fleischerhandwerk.
Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule in Gbrwibl.
Stadt- und Kreisbildstelle Konstanz.</p> <p>III. Personalnachrichten.
IV. Stellenausschreiben.
V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> |
|---|--|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 17 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 469 „Sammlungen in den Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe bei Straßensammlungen“
(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 330 — Nr. A I 4113/41).

Aus Heft 18 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 504 „Rüstungseinsatz der deutschen Studenten der Ingenieur- und Bauhöfen“
(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 367 — Nr. D 26835/41)

II. Bekanntmachungen.

Winterhilfswert 1941/42.

An die unterstellten Behörden, Dienststellen, Schulanstalten und Schulen.

Im Nachgang zu meiner Bekanntmachung vom 9. 9. 1941 Nr. A I 3957 (Amtsblatt 1941 S. 167) wird ergänzend bemerkt, daß die ausgefüllten Spendescheine an die gehaltszahlende Klasse zu senden sind. Die Spendescheine der elsässischen Beamten, Lehrkräfte, Angestellten usw. sind hiernach an die Klasse des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß — Buchhalterei III B — in Straßburg, Vogesenstraße 25, zu senden.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. A I 4201

In Vertretung:
Gärtner.

Deutscher Spartag 1941.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 5. September 1941 (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 366) bekannt. Ich ersuche die Leiter und Lehrer der Schulen, entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 37142

In Vertretung:
Gärtner

Deutscher Spartag 1941.

RdErl. d. RMfWB. v. 5. 9. 1941
— E II a 1883 E I c, E III, E IV, E V, E VI —.

Am 30. Oktober 1941 führt das Kreditgewerbe wiederum den Deutschen Spartag durch. Ich ersuche,

auch in diesem Jahre auf die Bedeutung des Deutschen Spartages hinzuweisen.

Die Werbung aus Anlaß des Deutschen Spartages wird mit meiner Zustimmung in den Schulen durch die in Betracht kommenden Kreditunternehmen auf Grund der Abmachungen durchgeführt, die die Wirtschaftsz- und Fachgruppen des Kreditgewerbes im vorigen Jahre getroffen haben. Ich verweise im übrigen auf meine Bekanntmachung vom 30. August 1940 — E II a 1863 E I c, E III, E IV, E V — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volkshbildg. S. 453).

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Verhütung von Kinderbrandstiftungen.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 6. September 1941 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volkshbildg. 1941 S. 366) bekannt gegeben. Ich ersuche um entsprechende Belehrung der Schüler und Schülerinnen.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 37143 In Vertretung:
Gärtner

Verhütung von Kinderbrandstiftungen.

RdErl. d. RMfWB. v. 6. 9. 1941
— E II a 9 G 1/41 E III, E IV, E V, E VI —.

Es ist mir mitgeteilt worden, daß die Kinderbrandstiftungen besonders auf dem Lande wieder erheblich zunehmen. Hierdurch gehen wertvolle unersetzliche Erntevorräte und andere Lebensmittel für die Volksernährung verloren. Eine gehörige Beaufsichtigung der Kinder ist während des Krieges vielen Erziehungsberechtigten nicht möglich. Aus diesem Grunde sind alle Stellen, die bei der Erziehung der Jugend mitwirken, in besonderem Maße verpflichtet, durch geeignete Aufklärungsmaßnahmen bei der Eindämmung der Kinderbrandstiftungen mitzuwirken. Unter Bezugnahme auf meine Erlasse vom 15. Februar 1938 — E II a 100/38 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volkshbildg. S. 110), vom 11. August 1938 — E II a 1941 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volkshbildg. S. 391), vom 13. Juli 1939 — E II a 2077 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volkshbildg. S. 421) und vom 25. Juli 1940 — E II a 1665 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volkshbildg. S. 375) ersuche ich nochmals, die Schüler und Schülerinnen auf die durch die Brandschäden entstehenden Verluste hinzuweisen, durch die gerade während des Krieges die Ernährung des deutschen Volkes erheblichen Schaden erleidet.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Kinderspiele auf der Fahrbahn.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 3. September 1941 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volkshbildg. 1941 S. 366) bekannt. Ich ersuche, entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 37141 In Vertretung:
Gärtner

Kinderspiele auf der Fahrbahn.

RdErl. d. RMfWB. v. 3. 9. 1941

— E II a 1879 E III, E IV, E V, E VI, K —

In letzter Zeit hat sich eine Anzahl zum Teil schwerer Kraftfahrzeugunfälle ereignet, die durch spielende Kinder verursacht worden sind. Ich ersuche, die Kinder im Laufe des Schuljahrs wiederholt auf die Gefahren aufmerksam machen zu lassen, denen sie sich beim Spielen auf der Fahrbahn aussetzen. Sie sind auch darauf hinzuweisen, daß sie durch ihr Verhalten nicht nur ihr eigenes Leben, sondern auch das des Kraftfahrers gefährden. Da die Eltern während des Krieges vielfach nicht in der Lage sind, ihre Kinder hinreichend zu beaufsichtigen, ist es erforderlich, daß die Schulhöfe in weitgehendem Maße für spielende Kinder freigegeben werden. Ich verweise dieserhalb auf meinen Erlaß vom 25. August 1936 — E II e 1842 E III, E IV, E V, K — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volkshbildg. S. 401).

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Aufnahme von Schulanfängern.

An die Leiter der Volksschulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 2. September 1941 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volkshbildg. 1941 Seite 365) bekannt. Ich ersuche, entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 37148 In Vertretung:
Gärtner

Aufnahme von Schulanfängern.

RdErl. d. RMfWB. v. 2. 9. 1941

— E II e 2130/41 E II a —.

Zum Bericht vom 15. August 1941 — U 3/4.

Die Aufnahme von Schulanfängern, die zur Zeit im Rahmen der erweiterten Kinderlandverschickung verschickt worden sind, richtet sich nach den

für die Entsendegebiere maßgebenden Vorschriften. Kinder des Altreichsgebietes, die zu Beginn dieses Schuljahres nicht schulpflichtig werden, dürfen auch in den Gebieten nicht aufgenommen werden, in denen die Übergangsregelung des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 282) nicht gilt.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 365.)

Schreibunterricht.

An die Schulbehörden, Leiter und Lehrer der Volksschulen und der anderen Schulanstalten.

Im folgenden werden die Bestimmungen veröffentlicht, die der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unterm 1. September 1941 — E II a 334/41 E III, Z II a — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 322) getroffen hat.

Karlsruhe, den 30. September 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 33498 In Vertretung:
Gärtner.

Schreibunterricht.

NdErl. d. RMfWB. v. 1. 9. 1941

— E II a 334/41 E III, Z II a —.

Künftig soll an den Schulen nur eine Schrift, die Normalschrift, gelehrt werden. Daraus ergeben sich für den Schreibunterricht folgende Anordnungen:

I. Das Ziel des Schreibunterrichts muß die Erreichung einer natürlichen, deutlichen, geläufigen und gefälligen Schrift sein, mit der zugleich eine Handschrift erreicht werden kann, die ein persönliches Gepräge trägt. Auf gute Flächenverteilung beim Schreiben ist Wert zu legen. Am Ende des vierten Schuljahres müssen die Kinder im Gebrauch der Schrift sicher sein.

Nach den Schreibübungen im ersten Schuljahr sind im zweiten, dritten und vierten Schuljahr innerhalb des Deutschunterrichts besondere Stunden im Schreibunterricht bereitzustellen; für die oberen Jahrgänge werden Schreibstunden nach Bedarf eingelegt.

II. Nach den einführenden Vorübungen hat die Schule im ersten Schuljahr die Richtformen der „Normalschrift“ als Ausgangsschrift nach beiliegendem Schriftenblatt für das Normal-Alphabet zu üben. In der Regel werden die ersten Schreibübungen in einer Rechtsneigung von 75 bis 80° zu erfolgen haben. Ein Abweichen davon ist dort zu

gestatten, wo sich die Steillage zwanglos ergibt und die Geläufigkeit der Schrift dadurch nicht beeinträchtigt wird. Linksneigung ist zu unterbinden. Auch die gleichmäßige Strichstärke (Schnurzug) ist nicht als eine besonders charakteristische Eigenschaft der Schrift zu fordern. Wenn sich also Unterschiede in der Strichstärke bereits von Anfang an zeigen, so sind sie nicht zu unterbinden. Dem ersten Schreiben der Richtformen muß ein ausgiebiges Schreibturnen vorangehen.

III. Grundsätzlich ist auf allen Klassenstufen auf gutes, holzfreies Papier im Gewicht von 80 g/qm in Hefen mit 18 Blättern zu schreiben. Die Schreibhefte haben einheitlich DIN A 5-Format (210 mm hoch und 148 mm breit).

Die Linien der Hefte sind grau; sie müssen auch bei künstlichem Licht ohne Anstrengung des Auges festgehalten werden können, aber im Bilde der beschriebenen Seite möglichst zurücktreten.

IV. Die Linienabstände und Randmaße sind folgende:

Lineatur 1: für den ersten Schülerjahrgang: 15 mm Schreibraum im Verhältnis von 2:3:2 durch Linien aufgeteilt; Abstand zwischen zwei Schreibräumen 2 mm; oberer Rand 20 mm.

Lineatur 2: für den zweiten Schülerjahrgang: 12 mm Schreibraum im Verhältnis 2:3:2 durch Linien aufgeteilt; Abstand zwischen zwei Schreibräumen 2 mm, oberer Rand 20 mm.

Die Schreibräume der Lineaturen 1 und 2 können seitlich durch zwei senkrechte Linien begrenzt werden.

Lineatur 3: für die Schülerjahrgänge 3 bis 6: 18 einfache Linien in einem Abstand von 10 mm, oberer Rand 15 mm.

Lineatur 3a: Für den dritten Schülerjahrgang zur Erleichterung des Uebergangs von der Doppellinie zur einfachen Linie: 15 einfache Linien in einem Abstand von 12 mm, oberer Rand 15 mm.

Lineatur 4: für die Schülerjahrgänge 7 und 8: glattes weißes Papier mit einem Linienblatt, welches der Lineatur 3 entspricht.

Lineatur 5: mit 7-mm-Feldern, kariert durchzogen über das ganze Blatt.

Lineatur 6: mit 5-mm-Feldern, kariert durchzogen über das ganze Blatt.

Lineatur 7: mit 6-mm-Feldern, kariert durchzogen über das ganze Blatt.

Lineatur 8: langkariert 7 × 5 mm, kariert durchzogen über das ganze Blatt.

Die Schreibhefte führen dunkelgraue Umschläge in kräftigem Papier (160 g/qm schwer). Der Um-

schlag trägt ein graues Schildchen (Farbtafel Nr. 193 der Vereinigung Holzhaltig/Holzfrei) mit einer roten Umfassungslinie für Hefte der Lineatur 1, einer grünen Umfassungslinie für Hefte der Lineatur 2, einer braunen Umfassungslinie für Hefte der Lineatur 3, einer violettten Umfassungslinie für Hefte der Lineatur 3a, einer grauen Umfassungslinie für Hefte der Lineatur 4, einer blauen Umfassungslinie für Hefte der Lineatur 5, einer schwarzen Umfassungslinie für Hefte der Lineatur 6, einer dunkelgrünen Umfassungslinie für Hefte der Lineatur 7, einer dunkelroten Umfassungslinie für Hefte der Lineatur 8.

In jedem Hefte liegt ein Löschblatt.

Aufdrucke auf Löschblatt und Heftschild haben zu unterbleiben. Nur das Firmenzeichen des Herstellers der Hefte kann in unauffälliger Form auf das Heftschild aufgedruckt werden. Die Hefte haben Fadenheftung ohne Rückenfalz.

V. Die annähernd gleichmäßige Schriftstärke der Ausgangsschrift im ersten Schülerjahrgang erfordert eine geeignete Pfannen- oder Kugelspitze, später können auch, der persönlichen Eigenart der Schüler angepaßt, schmale Breitfedern oder Spitzfedern verwendet werden.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg und die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Schulverwaltung (Volls- und Mittelschulen).

*

Anlage.

Lineaturen in den Schreibheften.

Lineatur 1 (1. Schülerjahrgang):

Lineatur 2 (2. Schülerjahrgang):

Lineatur 3 a (3. Schülerjahrgang):

Lineatur 3 (4. bis 6. Schülerjahrgang):

Lineatur 4 (7. und 8. Schülerjahrgang):

Glattes Papier mit Linienblatt, das der Lineatur 3 entspricht.

Lineatur 5:

Lineatur 6:

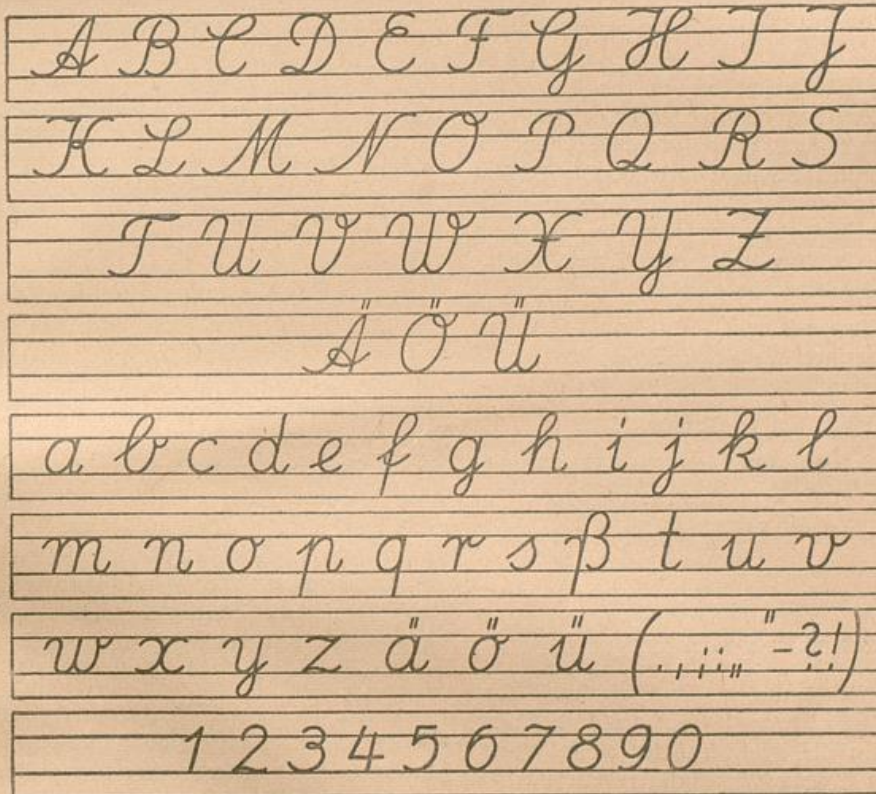
Lineatur 7:



Lineatur 8:



Deutsche Normalschrift



Umstellung auf die Normalschrift, hier: Schreiben an den Höheren Schulen.

An die Leiter und Lehrer der Höheren Schulen.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat unterm 12. August 1941 — E III a 1750 E II a — folgende Anordnung getroffen:

Vom Beginn des Schuljahres 1941 ab darf an den Höheren Schulen bei Anfertigung von schriftlichen Arbeiten der Gebrauch der sogenannten deutschen Schrift nicht mehr verlangt werden. In dem Maße wie die Schüler und Schülerinnen, die auf

die Höhere Schule übertreten, bereits in der Volksschule die neue Normalschrift erlernt haben, ist diese auch in der Höheren Schule in Zukunft als einzige Schrift zu verwenden. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 31591

In Vertretung:
Gärtner

Umstellung auf die Normalschrift im Leseunterricht.

An die Schulaufsichtsbehörden sowie die Leiter und Lehrer der Volksschulen.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat mit Entschliebung vom 1. September 1941 — E II a 1544/41, 1217/41 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 334) folgendes bekannt gegeben:

Nachdem durch meinen Erlaß vom 1. September 1941 — E II a 334 — bestimmt ist, daß künftig an den Schulen die Normalschrift als alleinige Schreibschrift gelehrt werden soll, ergeben sich bis auf weiteres für den Unterricht im Lesen folgende Anordnungen:

Damit die Frakturschriften in den bisherigen Büchern und Schriften noch weiterhin gelesen werden können, wird das Lesen dieser Schriften im zweiten und dritten Schuljahr gelehrt. Die Schüler müssen im Lesen der Frakturschriften so weit gefördert werden, daß sie den gedruckten Text fließend lesen können. Auf das Lesen von Schreibschriften in „deutscher Schrift“ muß verzichtet werden.

Bis zum Ausdruck von Fibeln kann das Leselernen in bisheriger Weise im Schuljahr 1941/42 beibehalten werden.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 34034 In Vertretung:
Gärtner

Lateinische Lehrbücher.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat für den lateinischen Unterricht an den Mädchenoberschulen die folgenden Lehrbücher zum Gebrauch vorläufig zugelassen:

Verlag Oldenburg in München, Buchners Verlag in Bamberg und Lindauersche Universitäts-Buchhandlung (Schöpping) in München:

Fundamenta linguae latinae. Lateinisches Unterrichtswerk. Ausgabe D: Lehr- und Lesebücher für Mädchenoberschulen. Herausgegeben von Dr. Hans Kubenbauer. Lateinisches Lehr- und Lesebuch für die sechste bis achte Klasse der Oberschule für Mädchen. Von Dr. Thea Crusius und Dr. Ernst Höhne.

Karlsruhe, den 22. September 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 34024 In Vertretung:
Gärtner

Einschulung und Dauer der Berufsschulpflicht der Ladengehilfsinnen im Bäcker-, Konditoren- und Fleischerhandwerk.

An die Leiter der gewerblichen Berufsschulen.

Nachstehend bringe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 18. August 1941 unter Berücksichtigung der Berichtigung in der Deutsch. Wiss. Seite 368 zur Kenntnis. Die Schulleiter haben das Erforderliche zu veranlassen. Nötigenfalls ist zu berichten.

Karlsruhe, den 19. September 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 25307 In Vertretung:
Gärtner

Einschulung und Dauer der Berufsschulpflicht der Ladengehilfsinnen im Bäcker-, Konditoren- und Fleischerhandwerk.

NdErl. d. RMfWGB. v. 18. 8. 1941

— E IV c 2967 —.

Bei den Ladengehilfsinnen im Bäcker-, Konditoren- und Fleischerhandwerk handelt es sich um Berufe, deren Berufsausbildung sich im wesentlichen auf den Fachkenntnissen der zu diesen Berufen gehörenden Handwerkszweige aufbaut. Die Berufsbilder der Ladengehilfsinnen erfordern daher neben den allgemeinen Kenntnissen in Verkaufstechnik vor allem besondere Kenntnisse in Fachkunde, handwerklicher Buchführung und Kalkulation. In den kaufmännischen Berufsschulen können diese rein gewerblich ausgerichteten Unterrichtsfächer nicht in dem Maße berufsnah vermittelt werden, wie es notwendig ist. Ich bestimme daher nach Benehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister:

1. Die fachtheoretische Betreuung der Ladengehilfsinnen im Bäcker-, Konditoren- und Fleischerhandwerk ist an gewerblichen Berufsschulen durch fachlich vorgebildete Gewerbelehrer durchzuführen.
 2. In den Fällen, in denen aufsteigende Fachklassen nicht gebildet werden können, soll:
 - a) eine Fachklasse mit dreijährigem Turnusunterricht eingerichtet werden;
 - b) in kleinen Schulorten, in denen keine Fachklassenbildung möglich ist, sind die Ladengehilfsinnen in den Fachklassen des entsprechenden Handwerkszweiges einzuschulen.
 3. Bezüglich der Berufsschulpflicht verweise ich auf die Ausführungen meines Sachbearbeiters auf der Tagung am 9. und 10. Mai 1941.
- Danach soll für alle Berufe, auch für die Berufe mit kürzerer Lehrzeit, an der dreijährigen Berufsschulpflicht festgehalten werden.

In diesem Falle würden die berufsschulpflichtigen Ladengehilfsinnen im Bäcker-, Konditoren- und Fleischerhandwerk nur dann über das 18. Lebensjahr hinaus die Schule zu besuchen haben, wenn ihr Lehrverhältnis noch nicht beendet ist.

4. Die Vermittlung der erforderlichen kaufmännischen Kenntnisse für die oben bezeichneten Berufe geht Hand in Hand mit der Fachkunde, mit Verkaufsbüchungen und dem Geschäftsverkehr und erstreckt sich gleichmäßig auf alle drei Berufsschuljahre.

Für die Stundenaufteilung empfehle ich die nachstehende Studententafel.

	1.	2.	3.
	Lehrjahr		
Fachkunde (Fachrechnen mit Verkaufsübungen, Dekoration der Schaufenster, Beschriftung usw.)	2	2	—
Geschäftsverkehr (Geschäftsrechnen, Buchführung, Kalkulation usw.)	2	2	2
Reichskunde			
Hauswirtschaft	2	2	2
Gesamtstundenzahl	6	6	4

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 338.)

Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule in Görwihl.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern wird die Gewerbliche Berufsschule in Görwihl mit sofortiger Wirkung für die Dauer des Krieges aufgehoben.

Die Gemeinden Engelschwand, Görwihl, Hartshwand, Niederwihl, Oberwihl, Röhlingen, Rühwihl, Segeten, Strittmatt, Wilfingen, Grohherrischwand, Herrihsried, Hogschür, Niedergebisbach, Mütte und Wehrhalden werden dem Einzugsgebiet der Gewerblichen Berufsschule Säckingen zugeteilt.

In Tiefenstein wird vom Zeitpunkt der Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule Görwihl an, eine Zweigschule der Gewerblichen Berufsschule Säckingen errichtet, in welcher durch eine Lehrkraft der Gewerblichen Berufsschule Säckingen an die in der Textilindustrie beschäftigten gewerblich tätigen berufsschulpflichtigen Schüler der bisherigen Gewerblichen Berufsschule Görwihl Textilsfachunterricht erteilt wird.

Gewerblich tätige berufsschulpflichtige, die in den genannten Orten beschäftigt sind, haben die hiernach zuständige Gewerbliche Berufsschule in

Säckingen bzw. die Zweigschule in Tiefenstein zu besuchen.

Karlsruhe, den 10. September 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 22110 In Vertretung:
Gärtner

Stadt- und Kreisbildstelle Konstanz.

Zum Leiter der Stadtbildstelle Konstanz ist Hauptlehrer Otto Herzog in Konstanz berufen worden.

Die Geschäfte der Kreisbildstelle Konstanz werden bis auf weiteres von der Stadtbildstelle Konstanz wahrgenommen.

Karlsruhe, den 15. September 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 31051 In Vertretung:
Gärtner

II. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zu wissenschaftlichen Assistenten: Dr.-Ing. Hans Simonson an der Techn. Hochschule in Karlsruhe — Dr. Heinz Stöver an der Universitäts-Augenklinik Freiburg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Karl Beck an der Lessing-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Erich Kießling an der Erich Ludendorff-Schule, Oberschule für Jungen, in Freiburg — Oskar Längle an der Odenwald-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbaufarm, in Buchen — Walter Steinbrenner am Neuchlin-Gymnasium in Pforzheim — Ottmar Schupp an der Mittelschule in Karlsruhe.

Zum Rektor: Hauptlehrer Hans Ziegler in Pforzheim.

Zum Schulleiter (NBefGr. A 4 b 2): Hauptlehrer Wilhelm Schadt in Legelshurst.

Zu Studienreferendaren: die Lehramtsbewerber Siegfried Schmitt von Offenheim — Walter Schmitt von Viernheim.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zum Ersten Bibliotheksrat: Bibliotheksrat Dr. Valentin Knab an der Bad. Landesbibliothek Karlsruhe.

Zum Oberstudiendirektor: Professor Richard Schwab an der Melancthon-Schule, Oberschule für Jungen, in Bretten.

Zum Oberstudienrat: Professor Anton Grimmig als Leiter der Eichendorff-Schule, Oberschule für Mädchen, in Heidelberg.

Zu Studienräten(innen): die Studienassessoren (innen) Anton Baumgart an der Martin-Schongauer-Schule, Oberschule für Jungen, in Breisach — Dr. Walter Kunier an der Philipp-Lenard-Schule, Oberschule für Jungen, in Heidelberg — Maria Kabiol an der Hans-Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach — Alara Schindler an der Hanauer-Schule, Oberschule für Jungen, in Kehl — Albert Schwarz an der Freiherr vom Stein-Schule, Oberschule für Jungen, in Bruchsal — August Sieb an der Scheffel-Schule, Oberschule für Jungen, in Säckingen — Katharina Thomas an der Bender-Schule, Oberschule für Jungen, in Weinheim — Gertrud Velte an der Mettnau-Schule, Oberschule für Jungen, in Radolfzell — Dr. Luise Vogel an der Elisabeth-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — Paul Willmann an der Hans-Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach — Zeichenlehrer Julius Wiesel an der Tulla-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Zum Schulleiter (RBejGr. A 4 b 2): Hauptlehrer Alfred Fichtaler in Staufenberg.

Zum Lehrer: Der apl. Lehrer Willy Haas an der Mittelschule in Mannheim.

Zum Beamten auf Lebenszeit:

Die Hauptlehrerinnen: Zita Baumann in Mannheim — Augusta Förg in Suttenthal — Carola Kuch in Schuttertal.

Die Berufsschullehrerinnen: Anna Horch in Hoffenheim — Elfriede Lau in Karlsruhe.

Berufen:

Der ordentliche Professor Dr. Hermann Ulrich an der Technischen Hochschule in Aachen in gleicher Dienstbeziehung an die Technische Hochschule in Karlsruhe.

Professor Dr. med. Paul Vogel Berlin an die Medizinische Fakultät der Universität in Heidelberg.

Bersetzt in gleicher Eigenschaft:

Professor Dr. Max Kunier von der Zepelin-Schule, Oberschule für Jungen, in Konstanz an die Friedrich-Schule, Oberschule für Jungen, in Pforzheim.

Die Hauptlehrer(innen): Josef Försch in Kirchart nach Riefen — Michael Hillert in Steinbach-Stürzenhardt nach Hörsfeld — Elsa Honjell in Hogschür nach Geißlingen — Ludwig Megger in Altenbach nach Schluchtern — Otto Schneider in Gommersdorf nach Pflittersdorf — Oskar Schüller in Pflüdingen nach Malsch, Ldr. Heidelberg — Ludwig Wetterer in Reichenbach, Ldr. Offenburg, nach Altdorf.

Zurückgenommen:

Die Versetzung des Hauptlehrers Karl Schänzle in Ruffach, Ldr. Billingen, nach Bahlingen (Wl. S. 159).

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Professor Leopold Schunder am Karl-Friedrich-Gymnasium in Mannheim.

Zeichenlehrerin Hildegard Scholtz an der Silda-Schule, Oberschule für Mädchen, in Pforzheim.

Rektor Josef Störkle in Freiburg.

Wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten:

Oberlehrer Adolf Booz in Windschlag.

Entlassen auf Ansuchen:

Die apl. Lehrerin Frau Dorothea Schellhaas, geb. Schmurr in Karlsruhe.

Gefallen für Führer, Volk und Vaterland:

Landwirtschaftsassessor Erich Bohrmann an der Landwirtschaftsschule in Salem am 3. August 1941. — Landwirtschaftsassessor Kurt Braun an der Landwirtschaftsschule in Kenzingen am 14. August 1941. — Berufsschullehrer Herbert Mellerer an der Gewerbl. Berufsschule in Bruchsal am 24. August 1941. — Studienassessor Dr. Walter Schork an der Bodensee-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauforn, in Meersburg am 24. August 1941. — Studienassessor Anton Gindele in Böschbach am 12. September 1941. — Professor Dr. Erwin Zimmermann, zuletzt am Hygienischen Institut der Universität Freiburg, am 14. September 1941. — Hans Stiefel, Dozent für Leibeserziehung an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe am 22. September 1941.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Ludwig Zilling in Mannheim am 24. August 1941. — Rektor a. D. Johannes Weismehl in Heidelberg am 2. September 1941. — Hauptlehrer Edmund Zirlwagen in Kehl am 10. September 1941. — Hauptlehrerin a. D. Josefa Frielinghaus in Mannheim am 14. September 1941. — Studienrat a. D. Josef Kühn, zuletzt an der Handelsschule in Mannheim, am 21. September 1941.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

Schulleiterstellen der Gruppe A 4 b 2 der RVO. in: Altkirchheim, Ldr. Mannheim — Rheinbischofsheim, Ldr. Kehl.

Lehrerstellen in: Dürrenbüchig, Ldr. Karlsruhe — Görwihl, Ldr. Säckingen — Suchenfeld, Ldr. Pforzheim — Langensleinbach, Ldr. Karlsruhe — Leibertin-

gen, Vdfr. Stodach — Mainwangen, Vdfr. Stodach — Neckarbischofsheim, Vdfr. Sinsheim — Neuenbürg, Vdfr. Freiburg — Döflingen, Vdfr. Säckingen — Schwörstadt, Vdfr. Säckingen — Stebbach, Vdfr. Sinsheim.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dem Bewerber vorgeetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Leiter der Schulämter haben auch die im Wehrdienst stehenden Lehrer und die ins Elsaß abgeordneten Lehrkräfte von den Ausschreibungen in Kenntnis zu setzen.

IV. Gingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Das Deutsche Hygiene-Museum hat Bildtafeln über das menschliche Skelett und den Blutkreislauf des Menschen herausgegeben. Die Bildtafeln eignen sich sehr gut für den Unterricht, die Anschaffung wird den Schulen daher empfohlen. Die Tafeln sind zu beziehen durch den Vertreter Reinhold Wagner, Heidelberg, Bergheimerstr. 74.

Als Anhang zum Bad. Geschäftskalender ist im Verlag G. Braun in Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 14, das Verzeichnis der Behörden und Dienststellen im Elsaß einschließlich der Schulen, erschienen (vermehrte 2. Ausgabe). Das Büchlein enthält eine Karte Baden-Elsaß, Kreiseinteilung. Preis 1,50 RM.

Die Karte wird auch einzeln abgegeben. Preis 0,60 RM.

Die Anschaffung wird den Dienststellen empfohlen.

Als Geschenkausgabe für Schüler und Schülerinnen der Landwirtschaftsschulen wird empfohlen: A. Schellinger: „Das bäuerliche Jahr“. Ein Buch vom Bauerntum in Bildern deutscher Maler (73 Abbildungen und Texte.) Verlag C. F. Müller, Karlsruhe (Baden). Preis 7,80 RM.

Velhagen & Klafings Deutsche Klassenlektüre für Mittelschulen nach den Richtlinien für Erziehung und Unterricht. Herausgegeben von Regierungsdirektor Biernow und Oberregierungs- und Schulrat Dr. Heinrich Lohmann.

Aus Goethes Jugendzeit (Nach Dichtung und Wahrheit) D. Ausg. 509.

Gotthelf, Uli der Knecht, D. Ausg. 508.

Briefe Molières, D. Ausg. 510.

Hans Sachs (Auswahl), D. Ausg. 512.

Alte deutsche Schwänke, D. 1. Bg. 407.

Dichter des Weltkrieges (Blunck, Bröger, Fleg, Jod, Lerisch, Löns), D. Ausg. 511.

B. Für die Lehrer.

Studienrat Dipl.-Ing. Emil Unterwagner, „Vorlagen für das Fachzeichnen der Kleinuhrmacherberufe und Berufe der Uhrenindustrie“, zu beziehen durch den Verfasser, Pforzheim, Brohrainstr. 14, Preis 1,— RM. einschl. Porto.

Lang-Krüger, Der Führer zum Erfolg, Methodik für den Schreibmaschinenunterricht, 68 Seiten, Preis 2,— RM.

Amling, Übungsblock, 4. Teil, Preis —,30 RM. Winklers Verlag, Gebrüder Grimm, Darmstadt.

8



Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben **Karlsruhe, den 6. November** 1941

Inhalt.

- I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
- II. Bekanntmachungen:
 - Weihnachts- und Osterferien.
 - Richtlinien für die Leibeserziehung der Mädchen in Schulen.
 - Beurlaubung von Schülern und Schülerinnen zur Teilnahme an Lehrgängen der KVB-Schulen.
 - Beteiligung von Schülern und Schülerinnen der Volks-, Mitteren und Höheren Schulen an Konzertreisen und sonstigen Konzertvereinungen.
- III. Personalnachrichten.
- IV. Stellenausschreiben.
- V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 18 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 494 Bezeichnung „Bogesen“ und „Böhmerwald“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 365) — Nr. B 37140/41.
- Nr. 501 „Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 367) — Nr. B 37144/41.

Aus Heft 19 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 528 „Zusammenfassende Übersicht der bisher zum Gebrauch an Höheren Schulen zugelassenen Klassenlesestoffe und Lehrmittel“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 377/78) — Nr. B 38476/41.

II. Bekanntmachungen.

Weihnachts- und Osterferien.

Unter Hinweis auf die Reichsferienordnung (vergleiche Amtsblatt 1941 Seite 131), ferner auf meinen Erlaß vom 28. Juni 1941 Nr. B 23297 (Amtsblatt Seite 132) sowie in Verfolg des Erlasses des Herrn Reichserziehungsministers vom 2. Oktober 1941 E III a 2085, E II a, der demnächst in der Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. veröffentlicht werden wird, werden die Weihnachtsferien 1941 und Osterferien 1942 an den Volksschulen, landwirtschaftlichen Berufsschulen, an den Mittel- und an den Höheren Schulen wie folgt festgesetzt:

Weihnachtsferien 1941

- a) an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Berufsschulen in den Orten mit Höheren oder Mittelschulen, ferner an den Mittel- und an den Höheren Schulen:
Erster Ferientag: Montag, der 22. Dezember 1941,
Erster Schultag nach den Ferien: Dienstag, der 6. Januar 1942;
- b) an den Volksschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen in den Orten, in denen sich keine Höheren oder Mittelschulen befinden:
Erster Ferientag: Montag, der 22. Dezember 1941,
Erster Schultag nach den Ferien: Montag, der 5. Januar 1942.

Osterferien 1942

- a) an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Berufsschulen in den Orten mit Höheren oder Mittelschulen, ferner an den Mittel- und Höheren Schulen:

Erster Ferientag: Donnerstag, der 2. April 1942,
Erster Schultag nach den Ferien: Donnerstag,
der 16. April 1942;

- b) an den Volksschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen in den Orten, in denen sich keine Höheren oder Mittelschulen befinden:

Erster Ferientag: Donnerstag, der 2. April 1942,
Erster Schultag nach den Ferien: Montag, der
13. April 1942.

Bezüglich der gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen erfolgt besondere Regelung.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 37488 In Vertretung
Gärtner

Richtlinien

für die Leibeserziehung der Mädchen in Schulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 22. 9. 1941 — K II b 8215/19. 7. (349) E II, E III, E IV, E VI (a) (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 Heft 19 S. 382).

Die Richtlinien sind, soweit es die Kriegsverhältnisse gestatten, alsbald in Kraft zu setzen. Die Schulen bestellen die für sie erforderliche Stückzahl der „Richtlinien“.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 38478 In Vertretung
Gärtner

Beurlaubung von Schülern und Schülerinnen zur Teilnahme an Lehrgängen der RW-Schulen.

An die Leiter der Höheren Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichs-
erziehungsministers vom 15. September 1941 —
E Ia 1190 E III a — Deutsch. Wiss. Erziehg. Volks-
bildg. S. 375.

Die Schulleiter werden ermächtigt, Schüler und Schülerinnen der Höheren Schulen, die zur Teilnahme an diesen Lehrgängen einberufen worden sind, gegen Vorlage der Einberufung vom Schulbesuch zu beurlauben. Der Urlaub darf die Dauer

von 12 Tagen einschließlich An- und Abreise nicht übersteigen.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 38474 In Vertretung
Gärtner

Beteiligung von Schülern und Schülerinnen der Volks-, Mittleren und Höheren Schulen an Konzertreisen und sonstigen Konzertvereinigungen.

An die Leiter der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichs-
erziehungsministers vom 10. September 1941 — V a
1925 (b) — Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 371
— vgl. Aufschrißerlasse vom 17. Februar 1941
Nr. B 4692 und vom 21. März 1941 Nr. B 9921 —
Etwaige Gesuche sind mir vorzulegen.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 37146 Im Auftrag
Dr. Ufal

Musikbücher für die Höheren Schulen.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat für den Musikunterricht in den Höheren Schulen Badens folgende Lehrbücher zum Gebrauch vorläufig zugelassen:

Verlag Meyer in Hannover: Deutsche Musik in der Höheren Schule. Ausgabe A: für Jungen. Herausgegeben von Götsching, Heinrichs, Martens, Dr. Münnich, Pusch, Stoverod.
Musikbuch A I (Klasse 1—5).
Musikbuch A II (Klasse 6—8).
Musikbuch A III (für die Singschar).

Ausgabe B: für Mädchen. Herausgegeben von Engel, Götsching, Heinrichs, Martens, Dr. Münnich, Pusch, Stoverod.

Musikbuch B I (Klasse 1—5).
Musikbuch B II (Klasse 6—8).
Musikbuch B III (für die Singschar).

Spielmusik 1. bis 4. Beiheft, zusammengestellt von Martens und Stoverod.

Für die Einführung des Musikwerkes sind die Bestimmungen des Erlasses des RMfWB. vom 12. 9. 1941 — E III P 100/41 — Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 378/79 — maßgebend.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 38797 In Vertretung
Gärtner

Staatliche Privatmittellehrerprüfung 1942.

Im Frühjahr 1942 findet in Karlsruhe eine staatliche Privatmittellehrerprüfung nach Maßgabe der Verordnungen des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 19. April 1928 und vom 25. August 1936 statt. Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 15. Dezember 1941 unter Beifügung der in den genannten Verordnungen bezeichneten Angaben, Nachweise und Zeugnisse an das Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe einzureichen.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 13364 Im Auftrag
Dr. Aja1

**Staatsprüfung für das Lehramt an Handelsschulen,
September 1941.**

Die Staatsprüfung für das Lehramt an Handelsschulen haben bestanden:

Herberger, Karl, von Rheinsheim
Merkl, Friedrich, von Billingen
Reimeier, Elfriede, von Basel
Sebastian, Friedrich, von Rheinbischofsheim
Zetsch, Franz, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 26984 In Vertretung
Gärtner

III. Personalmeldungen.

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum planmäßigen Universitätsinspektor: der a.p. Verwaltungsinspektor Lothar Wagner bei den klinischen Universitätsanstalten in Heidelberg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Bernhard Dresel an der Hans-Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach — Benno Woll an der Hindenburg-Schule, Oberschule für Mädchen, in Freiburg — Friedrich Woll an der Freiherr vom Stein-Schule, Oberschule für Jungen, in Bruchsal.

Zum Schulleiter (MbesGr. A 4 b 2): Hauptlehrer Friedrich Roth in Bohlbach.

Zu Lehrern: die a.p. Lehrer Rudolf Bladt in Erfeld — Rudolf Böhler in Taisersdorf — Johann Gärtner in Dainbach — Fritz Heim in Böllen — Werner Helmedach in Neuhausen, Ldr. Pforzheim — Fritz Keller in Hohenwart — Erwin Spitz in Freiolsheim — Kurt Weber in Schuttern — Stefan Wehrle in Zaisenhäusen — Herbert Winkler an der Gehörlosenschule mit Heim in Heidelberg.

Zum Berufsschullehrer: der planmäßige Technische Lehrer Dr. Josef Schmid an der Handelslehranstalt I in Karlsruhe.

Zum a.p. Berufsschullehrer: Hilfsfachlehrer Hans Läubin an der Goldschmiedeschule in Pforzheim.

Zum a.p. Technischen Lehrer: Hilfsfachlehrer Johannes Göbel an der Goldschmiedeschule in Pforzheim.

Ins Beamtenverhältnis berufen:

Die Studienassessoren: Robert Mistler am Bismard-Gymnasium in Karlsruhe — Erwin Reichhart an der Deutschen Schule in Swakopmund. — Dr. Dietrich Voelker an der Langermard-Schule, Oberschule für Jungen, in Singen/Hohentwiel.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Berufen:

Der ordentliche Professor für innere Medizin Dr. Richard Siebeck an die Universität Heidelberg.

Ernannt:

Zu Studienräten: Studienassessor Wilhelm Ammann an der Hochrheinschule, Oberschule für Jungen, in Waldshut — Pfarrer Ernst Deußen an der Kant-Schule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Reallehrer Dr. Josef Hecht am Schlageter-Gymnasium in Konstanz — Turnlehrer Theodor Kuhnmann an der Humboldt-Schule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — die Studienassessoren: Ernst Warrtinger am Neuchlin-Gymnasium in Pforzheim — Dr. Friedrich Worms an der Horst-Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Raftatt.

Zu Rektoren: die Hauptlehrer Wilhelm Huber in Pforzheim — Heinrich Keller in Bretten — Wilhelm Stober in Karlsruhe.

Zu Schulleitern (MbesGr. A 4 b 2): die Hauptlehrer Eugen Hornung in Rotenfels — Heinrich Lang in Wilhelmsfeld — Hermann Saurer in Weitenung.

Zu Lehrern(innen): die a.p. Lehrer(innen) Magdalena Ehrler in Mülhausen-Pfaffatt i. Elsaß — Elisabeth Fied in Straßburg — Karl Schroeder an der Deutschen Schule in Santiago — Johanna Walter in Diesenthal i. G. — Karla Wolff in Illingen.

Zur planmäßigen Technischen Lehrerin: die a.p. Technische Lehrerin Maria Demuth an der Gewerblichen Berufsschule in Konstanz.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Hauptlehrer Eugen Freudig an der Gewerbl. Berufsschule in Säckingen.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Studienrat Ottmar Schupp von der Mittelschule in Karlsruhe nach der Leising-Schule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe.

Die Hauptlehrer(innen): Gustav Anselm in Oberdiebach nach Neudorf — Richard Bender in Graben nach Blankenloch — Wilhelm Breuninger in Mutschelbach nach Graben — Karl Gassen-

m a n n in Eckartsweier, Ldr. Kehl nach Bleichheim, Ldr. Emmendingen — Josef Häßler in Barnhart nach Ottenhöfen — Emil Kaltenbach in Buggingen nach Schopfheim — Fritz Kleißle in Waldbach nach Königssfeld — Moïse Krieger in Herbolzheim, Ldr. Mosbach nach Mutschelbach — Walter Litzelmann in Huchenfeld an die Mittelschule in Freiburg — Anton Marshall in Gurtweil nach Mettenberg — Ida Merbreier in Biederbach nach Lunz — Sophie Schinzinger in Oberachern nach Neuershausen — Richard Trilling in Juzenhausen nach Friedenweiler — Franz Vogt in Kleinsteimbach nach Edingen — Josef Wißler in Hohentengen nach Erzingen.

Lehrerin Helene Hollerbach in Biederbach-Oberbiederbach nach Höpsingen.

Die Berufsschullehrerin Toni Blank in Furtwangen nach Heidelberg.

Zurückgenommen:

1) Die Versetzung des Professors Dr. Hermann Reinfried von der Markgrafen-Schule in Karlsruhe-Durlach an das Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe (MBl. S. 165).

2) Die Versetzung des Professors Oskar Wendling von der Ortenau-Schule, Oberschule für Mädchen, in Offenburg an die Markgräfler-Schule, Oberschule für Jungen, in Müllheim (MBl. S. 159).

Ausgeschlossen infolge Versetzung in den Reichsdienst:

Oberregierungsrat Dr. Hans Albrecht Grüninger beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Professor Hermann Kläiber an der Zulla-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim. Berufsschullehrerin Margarete Kappis in Lörrach.

Zu den Ruhestand versetzt:

Die Hauptlehrer(innen): Franz Xaver Fauster in Freiburg — Ernst Kopp in Karlsruhe — Elise Lehmann in Heitersheim — Maria Steimer in Mannheim.

Gefallen für Führer, Volk und Vaterland:

Lehrer Albert Fleiß in Hemsbach, Ldr. Mannheim am 31. August 1941. — Studienassessor Heinrich Laub an der Odenwald-Schule in Buchen am 2. September 1941. — Lehrer Alfred Gierke in Biebs, Ldr. Konstanz, am 8. September 1941. — Lehrer Georg Greulich in Waldangeloch am 9. September 1941. — Hauptlehrer Helmuth Groß in Oberöwisheim am 10. September 1941. — Lehrer Franz Jonik in Bleibach am 18. September 1941. — Rektor Otto Edel in Karlsruhe-Durlach am 7. Oktober 1941.

Gestorben im Dienste der Wehrmacht:

Kanzleiaffizient Otto Gönzheimer bei der Verwaltung der klinischen Universitätsanstalten in Heidelberg am 30. September 1941. — Studienrat Hermann Henninger an der Kaufmännischen Berufsschule in St. Georgen am 22. Oktober 1941.

Gestorben:

Geh. Hofrat Professor em. Dr. phil. Alfred Hettner, zuletzt an der Universität Heidelberg, am 31. August 1941. — Geh. Hofrat, Professor em. Dr. Hans Spemann, zuletzt an der Universität Freiburg, am 12. September 1941. — Oberlehrer a. D. Philipp Eble, zuletzt in Denzlingen, am 27. September 1941. — Verwaltungsassistent Jakob Sembach, zuletzt an der Universität Freiburg, am 29. September 1941. — Rektor a. D. Heinrich Stahl in Pforzheim am 2. Oktober 1941. — Direktor Dr. Anton Braun, am Friedrichs-Gymnasium in Freiburg, am 3. Oktober 1941. — Professor Fritz Huber an der Goethe-Schule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe am 3. Oktober 1941. — Professor Dr. Eugen Gaiser an der Kant-Schule in Karlsruhe am 15. Oktober 1941. — Professor Franz Edelmann am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe am 16. Oktober 1941. — Professor Dr. Martin Honecker an der Universität Freiburg i. Br. am 20. Oktober 1941.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

Lehrerstellen in: Erlach, Ldr. Offenburg — Fahrenbach, Ldr. Mosbach — Gommersdorf, Ldr. Buchen — Hohentengen, Ldr. Waldshut — Kirhardt, Ldr. Sinsheim — Kühnach, Ldr. Waldshut — Oberöwisheim, Ldr. Bruchsal — Weissensteinach, Ldr. Wolfach.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Leiter der Schulämter haben auch die im Wehrdienst stehenden Lehrer und die ins Elsaß abgeordneten Lehrkräfte von den Ausschreibungen in Kenntnis zu setzen.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Gerd Kühle, Das Großdeutsche Reich (früher „Das Dritte Reich“), dokumentarische Darstellung des Aufbaus der Nation, die österreichischen Kampfsjahre 1918—1938. Hummel-Verlag in Berlin NW 7.

Berthold Kessinger und Ernst Böhm: Die erste Gefolgschaft. Verlag Ferdinand Hirt in Breslau.

Der Mitbegründer der badischen Hitler-Jugend Berthold Kessinger gab zusammen mit Ernst Böhm das obengenannte Buch als Beitrag zur Geschichte der Hitler-Jugend heraus. Ausgehend von eigenen Schicksalen an einer Karlsruher höheren Schule gibt er damit einen Teil der Geschichte der badischen Hitler-Jugend, erweitert aus dem persönlich Erlebten zu einem wertvollen Beitrag der Entstehung und der Kämpfe der Hitler-Jugend an sich.

B. Für die Lehrer.

Hahn—Lenz—Lunnissen: Die Buchführung der Industriebetriebe. Das Buch ist an Handelsschulen für den Unterricht in Kontorfachklassen, insbesondere für jene der Industriebetriebe, geeignet. Verlag Dr. Max Gehlen, Berlin 1941. Preis brosch. RM. 1.40.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen.</p> <p>Eisernes Sparen.</p> <p>Einsatz der SS. im Winterhilfswerk.</p> <p>Sammlung der SS. für das Winterhilfswerk.</p> <p>Erholungszeit nach Entlassung aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) usw. bei dem besonderen Einsatz der Wehrmacht.</p> <p>Personalakten.</p> <p>Schneebeseitigung von Dächern.</p> <p>Dauer der Berufsschulpflicht.</p> <p>Bekanntmachung des Beginns des Sommersemesters 1942 am Staatstechnikum in Karlsruhe.</p> | <p>Studentenschaftsbeitrag und Beiträge für das Reichsstudentenwerk an den Fachschulen für das Wintersemester 1941/42.</p> <p>Zuteilung von Spinnstoffen und Nähmitteln an die Schulen.</p> <p>Preis des Amtsblattes 1942.</p> <p>Kreisbildstelle Säckingen.</p> <p>Kreisbildstellen.</p> <p>Besetzung der Kreis- und Stadtbildstellen.</p> <p>III. Personalnachrichten.</p> <p>IV. Stellenausschreiben.</p> <p>V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> |
|---|---|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 20 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 552 Zeitschrift „Die Seeküste“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 394) — Nr. B 39383/41.
- Nr. 554 „Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Fachschulstudiums“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 395) — Nr. D 29327/41.
- Nr. 567 „Berichtigung zum Verzeichnis der zur Beschaffung für Schülerbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 407/408) — Nr. B 39386/41.

II. Bekanntmachungen.

Eisernes Sparen.

An die unterstellten Behörden, Dienststellen, Schulanstalten und Schulen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat zur Durchführung des Abschnitts I der Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft (KW) vom 30. Oktober 1941 (RGBl. I S. 664) die Durchführungsverordnung über das Eisernes Sparen (ESpDV) vom 10. November 1941 (RGBl. I S. 705) erlassen. Ich ersuche, die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung umgehend sämtlichen Bediensteten bekanntzugeben. Die erforderlichen Vordrucke zur Abgabe an die Sparer kommen von hier aus unmittelbar zum Versand an die Dienststellen, für die Volksschulen sowie die landwirtschaftlichen Berufsschulen an die Kreis- und Stadtschulämter, die sie

umgehend an die Lehrerschaft ihrer Bezirke weiterleiten.

Auf Grund des § 8 ESpDV werden als Kreditinstitute, bei denen die Eisernen Sparkonten für die Arbeitnehmer der bad. Staatsverwaltung errichtet werden sollen, bestimmt:

1. für bargeldlose Gehalts- usw. empfänger mit Ausnahme der Empfänger auf Postscheckkonten — das Kreditinstitut, an das die Bezüge überwiesen werden,
2. für Empfänger auf Postscheckkonten und für Barempfänger die öffentliche Sparkasse am Ort der Dienststelle oder, falls sich dort keine öffentliche Sparkasse befindet, die nächstgelegene öffentliche Sparkasse. Sonderwünsche einzelner Bediensteter können nicht berücksichtigt werden.

Die Sparerklärungen sind den gehalts- usw. zahlenden Klassen in 3-facher Fertigung zu übersenden. Die Sparerklärungen derjenigen Bediensteten, die zu dem in § 19 ESpDV näher bezeichneten Zeitpunkt erstmals eifern sparen wollen, sind den Klassen umgehend zuzuleiten. Der Einsendung an die Klasse durch den Sparer selbst steht nichts entgegen.

Karlsruhe, den 27. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 4900 In Vertretung
Gärtner

Einsatz der HJ. im Winterhilfswerk 1941/42.

An die Leiter der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur Beachtung bekannt. Ich verweise insbesondere auf Ziff. (2) und (3) dieses Erlasses.

Karlsruhe, den 14. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 39382 Im Auftrag
Kraft

Einsatz der HJ. im Winterhilfswerk 1941/42.

NdErl. d. RMfWB. v. 10. 10. 1941

— E I a 744 E II, E III, E IV —.

(1) Unter der Parole „Wettrüsten der HJ. für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1941/42“ führt die HJ. in den Monaten von Oktober bis Dezember 1941 eine Gemeinschaftsleistung durch, die sich in den Dienst des Kriegswinterhilfswerkes stellt. Im Rahmen von Werkheimnachmittagen und Werkheimabenden soll die Werkarbeit der HJ. zur Herstellung von einfachen Gebrauchsgegenständen, Spielzeug und Geschenken für die vom WfW. betreuten Familien eingesetzt werden. Die Werkarbeitsgemeinschaften werden grundsätzlich von den Einheitsführern der HJ. oder für die Werkarbeit besonders ausgebildeten Angehörigen der HJ. geleitet. Daneben sollen jedoch auch geeignete Fachkräfte, wie Tischlerlehrlinge, Tischlergesellen und Handwerksmeister, zur Mitarbeit gewonnen werden. Sofern ein fachlicher Leiter zur Verfügung steht, ist ihm die Durchführung der Werkarbeitsgemeinschaft zu übertragen.

(2) Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß sich auf Bitten des zuständigen Vannführers auch die Kunstzerzieher, Zeichen- und Werklehrer der Schulen, soweit es ihre unterrichtliche Tätigkeit zuläßt, freiwillig für die Leitung derartiger Werkarbeitsgemeinschaften zur Verfügung stellen.

(3) Die Werkheimnachmittage bzw. Werkheimabende finden, soweit möglich, in den Werkräumen der Heime und Führerschulbauten der HJ. statt. Die örtlichen Einheiten der HJ. sind jedoch angewiesen, darüber hinaus auch andere geeignete Arbeitsmöglichkeiten in Werkstätten von Handwerkern, Lehrlingswerkstätten der Betriebe usw. zu beschaffen. Soweit nach Lage der örtlichen Verhältnisse andere für diesen Zweck geeignete Räumlichkeiten nicht vorhanden sind, habe ich keine Bedenken dagegen, daß nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Überlassung von Schulräumen für Zwecke der HJ. auch die Werkunterrichtsräume der Schulen für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt werden, sofern dadurch keine Störung oder Einschränkung des sonstigen Schulunterrichts eintritt und die Werkarbeit der Schule selbst keinerlei Beeinträchtigung erfährt. Werkarbeitsgemeinschaften, die in Schulräumen tätig werden, sind der verantwortlichen Leitung eines Lehrers zu unterstellen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(Deutsch. Wiff. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 393.)

Sammlung der HJ. für das Winterhilfswerk.

An die Leiter der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 14. Oktober 1941 — E II a 33 a St/1/41 E III — Deutsch. Wiff. Erziehg. Volksbildg. 1941 Seite 421. Hinsichtlich der Beurteilung von Schülern und Schülerinnen, die an der Sammlung und an den Werbemärschen beteiligt sind, ist entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 24. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Nr. B 42516 Im Auftrag
Volmer

Sammlung der HJ. für das Winterhilfswerk.

NdErl. d. RMfWB. v. 14. 10. 1941

— E II a 33 a St/1/41 E III —.

Am 20. und 21. Dezember d. J. findet die Straßensammlung der HJ. für das Winterhilfswerk statt. Die an der Sammlung und den Werbemärschen beteiligten Schüler und Schülerinnen können am Sonnabend, dem 20. Dezember, vom Unterricht befreit werden.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Erholungszeit nach Entlassung aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) usw. bei dem besonderen Einsatz der Wehrmacht.

An die Leiter sämtlicher unterstellten Dienststellen.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 17. September 1941 — Z II a 11151/41 EI — Deutsch.Wiss.Erziehg.Volkshilfsg. Seite 410 — zur genauen Beachtung bekannt.

Karlsruhe, den 24. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 4850 In Vertretung
Gärtner

Erholungszeit nach Entlassung aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) usw. bei dem besonderen Einsatz der Wehrmacht.

RdErl. d. RMfWB. v. 17. 9. 1941

— Z II a 11151/41 EI —

Berlin, den 13. 8. 1941.

Der Reichsminister des Innern.

II 2371/41 — 6460.

(1) Beamte, die während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst entlassen werden, sind angewiesen, sich in den ersten Tagen nach der Entlassung bei ihrer Dienststelle zu melden.

(2) Unmittelbar nach der Entlassung aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) ist diesen Beamten eine Erholungszeit von 14 Kalendertagen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub zu gewähren, wenn sie außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes seit dem 1. September 1939 insgesamt mindestens drei Monate Wehr- oder Reichsarbeitsdienst getan haben. Die Erholungszeit rechnet vom Tage nach der Entlassung an. Läßt sich künftig im Einzelfall die Erholungszeit dem Entlassenen im Anschluß an seine Entlassung nicht sofort erteilen, so darf die sofortige Beschäftigung nur zu einer Verschiebung der Erholungszeit führen, die höchstens sechs Monate betragen soll.

(3) Über die Erholungszeit nach Absatz 2 hinaus kann den während des Urlaubsjahres aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) entlassenen Beamten der ihnen zustehende Erholungsurlaub gewährt werden, und zwar je ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden Monat des Urlaubsjahres, in dem der Beamte bei der Behörde Dienst geleistet hat, und frühestens drei Monate nach Ablauf der Erholungszeit. Dabei gelten Teile eines Monats von mehr als 14 Tagen als volle Monate; Bruchteile von Urlaubstagen sind auf volle Tage aufzurunden. Der Erholungsurlaub darf nur soweit gewährt werden, als er nach Ablauf der dreimonatigen Wartezeit noch bis Ende Juni des folgenden Ur-

laubjahres tatsächlich verbraucht werden kann. Die dreimonatige Wartezeit kann von dem Dienstvorgesetzten abgekürzt werden, wenn triftige Gründe oder eine Verschiebung der Erholungszeit (vgl. Abs. 2 letzter Satz) vorliegen.

(4) Soldaten, die für den Einsatz in der Verwaltung, im Verkehr oder in der Kriegswirtschaft einen sogenannten Arbeitsurlaub erhalten, wird eine Erholungszeit (Abs. 2) nicht gewährt; dagegen gilt für ihren Erholungsurlaub der Absatz 3. Die dreimonatige Wartezeit rechnet vom Tage der Aufnahme des Dienstes bei der Behörde an und ist nicht abzukürzen.

(5) Für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes gelten die Allgemeine Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 10. Januar 1941 für Gefolgschaftsmitglieder in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) zurückkehren (Amtliche Mitteilungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst S. 14), und den Erlaß des Reichsfinanzministers vom 8. Februar 1941 (RWeVl. S. 87 Nr. 3659).

(6) Diese Anordnung (Abs. 1 bis 5) ist auch für Beamte sowie Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes anzuwenden, die nach Aufruf des Luftschutzes aus dem Sicherheits- und Hilfsdienst, Luftschutzwarndienst oder Flugmeldebienstand entlassen werden, soweit sie außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes seit dem 1. September 1939 insgesamt mindestens drei Monate Dienst getan haben. Sie ist ferner für Angehörige des öffentlichen Dienstes anzuwenden, die zum langfristigen Notdienst ohne Begründung eines ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen waren, soweit sie außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes seit dem 1. September 1939 insgesamt mindestens drei Monate Dienst getan haben.

(7) Über die Gewährung einer Erholungszeit bis zur Höchstdauer von 14 Kalendertagen an Polizeiangehörige, die bei der H-Polizei-Division oder deren Erfahereinheiten Dienst getan haben, ergehen besondere Bestimmungen.

(8) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft. Bisher nicht gewährte Erholungszeit darf nachträglich nicht bewilligt werden; bei einer etwa über den Rahmen des Runderlasses hinaus bereits genossenen Erholungszeit behält es sein Bewenden. Die Einschränkung des Runderlasses vom 18. April 1941 (RMWlV. S. 666) findet auf die Erholungszeit keine Anwendung.

(9) Absatz 2 gilt nach Beginn der allgemeinen Demobilmachung auch für diejenigen aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst), aus dem Sicherheits- und Hilfsdienst, dem Luftschutzwarndienst, dem Flugmeldebienstand oder dem langfristigen Not-

dienst (ohne Begründung eines ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses) zur Entlassung kommenden Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die innerhalb ihres ständigen Wohnsitzes Wehrdienst usw. getan haben.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht, des Preussischen Ministerpräsidenten und des Preussischen Finanzministers.

(Unterschrift.)

* * *

Abchrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung. Der in Ziffer 8 angezogene Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 18. April 1941 ist in Deutsch.Wiss.Erziehg.Volkshilf. S. 164 Nr. 237 veröffentlicht.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Personalakten.

An die Leiter sämtlicher unterstellten Dienststellen.

Ich verweise auf den mit Runderlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 29. September 1941 — Z II a 11228 — in der Deutsch.Wiss.Erziehg.Volkshilf. S. 390 bekannt gegebenen Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 8. September 1941 II 3912/41 — 6180. Es dürfen sonach die Personalakten und Personalunterlagen nicht auf Dachböden oder in höher gelegenen Dienststräumen verwahrt werden, die nicht luftschuttsicher sind. Da die Vorgänge über die persönlichen Verhältnisse von Beamten, Angestellten und Arbeitern erheblichen Wert haben, dürfen sie nicht der Gefahr der Vernichtung oder Beschädigung ausgesetzt sein. Die Dienststellenleiter haben daher Personalakten und Unterlagen so unterbringen zu lassen, daß sie vor den Folgen von Luftangriffen sicher sind.

Karlsruhe, den 7. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 4641 In Vertretung
Gärtner

Schneebeseitigung von Dächern.

Nachstehend wird der Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Oktober 1941 Nr. 77923 zur Kenntnis der unterstellten Behörden, Dienststellen und Schulanstalten gebracht.

Karlsruhe, den 10. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 4666 In Vertretung
Gärtner

Schneebeseitigung von Dächern.

RdErl. d. RdZ. v. 6. 10. 1941 Nr. 77923.

Norm. XXII⁵, XXVII⁵.

Das Abräumen des Schnees von den Dächern der staatlichen Gebäude wurde in früheren Jahren durch das Bezirksbauamt veranlaßt. Seit Einführung der Reichswirtschaftsbestimmungen ist die Schneebeseitigung eine Angelegenheit der gebäudebenutzenden Behörden und Dienststellen selbst. Es hat sich bei den starken Schneefällen der vergangenen Winter herausgestellt, daß die Schneebeseitigung vielfach gar nicht oder nur mangelhaft durchgeführt worden ist. Das längere Liegenbleiben von Schnee auf dem Dach kann aber nachteilige Folgen haben, wie Verletzung von Personen durch herabstürzende Schneemassen und Gebäudeschäden infolge Durchfeuchtung durch eindringendes Schmelzwasser.

In den kommenden Wintermonaten ist deshalb bei Schneefällen entsprechende Vorsorge zu treffen. Bei starken Schneefällen werden, besonders bei großen Gebäuden mit teilweise flachgeneigten Dächern, Fachkräfte (Dachdecker) zum Abräumen des Schnees eingesetzt werden müssen. Wenn nötig, gibt das zuständige Bezirksbauamt Auskunft über die für die einzelnen Gebäude in Betracht kommenden Dachdeckerfirmen. Bei Gebäuden mit Sammelheizung ist es besonders wichtig, das Dach schneefrei zu halten, da sonst infolge des starken Temperaturunterschieds zwischen Dachraum und Außenluft Eiszapfenbildung und mit Sicherheit Gebäudeschäden zu erwarten sind.

Etwa erwachsende Kosten sind aus den unter Titel 206 Unterteil 3 zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten.

Dauer der Berufsschulpflicht.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 12. September 1941 — E IV c 5801/41 — Deutsch.Wiss.Erziehg.Volkshilf. 1941 Seite 421, zur genaueren Beachtung bekannt.

Karlsruhe, den 25. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 31034 In Vertretung
Gärtner

Dauer der Berufsschulpflicht.

RdErl. d. RdMfWGB. v. 12. 9. 1941

— E IV c 5801/41 —

Lehrlinge mit mindestens dreijähriger Lehrzeit, die die Facharbeiter-, die Gesellen- oder die Gehilfenprüfung vorzeitig mit Erfolg abgelegt haben, sind mit dem Schluß des Schulhalbjahres vom Besuch der Berufsschule befreit.

Steht fest, daß die Prüfung innerhalb des ersten Monats des nächsten Schulhalbjahres abgelegt wird, so endet die Berufsschulpflicht bereits mit dem Schluß des vorhergehenden Schulhalbjahres.

Im übrigen verbleibt es auch für die Lehrlinge und Jugendlichen mit einer kürzeren Ausbildungszeit (Aulernberufe, Werker usw.) bei der gesetzlich festgelegten dreijährigen Berufsschulpflicht.

Mein Erlaß vom 1. Februar 1939, betreffend Berufsschulpflicht und Lehrabschlußprüfung (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 86) wird aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister. Er gilt nicht für die landwirtschaftlichen Berufsschulen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Bekanntmachung des Beginns des Sommersemesters 1942 am Staatstechnikum in Karlsruhe.

An die Direktionen der höheren Lehranstalten, sowie die Direktoren und Leiter der Gewerblichen Berufsschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion des Bad. Staatstechnikums — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe wird zur Kenntnis der beteiligten Schulleitungen gebracht mit dem Ersuchen, den Inhalt den Schülern der entsprechenden Klassen bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 14. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 30661 In Vertretung
Gärtner

Bekanntmachung.

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums in bevorstehenden Sommer-Halbjahr 1942 sind bis 15. Dezember 1941 schriftlich an den Direktor der Anstalt zu richten. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Ausleseprüfungen für die Fachsemester sowie sämtliche Nachprüfungen finden statt: Vom Montag, den 16. März 1942, bis Mittwoch, den 18. März 1942, die Aufnahmeprüfungen für die Vorbereitungssemester am Donnerstag, den 19. März 1942, und Freitag, den 20. März 1942.

Die zu den Prüfungen Zugelassenen und die Nachprüflinge werden besonders benachrichtigt.

Sämtliche Studierenden haben sich am Montag, den 23. März 1942, 8 Uhr zur Einweisung in ihren Semesterzimmern einzufinden.

Der Unterricht beginnt am Montag, den 23. März 1942, 8.45 Uhr.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das vom Sekretariat erhältlich ist. Druckfachenporto ist beizulegen.

Staatstechnikum Karlsruhe
Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule
im November 1941.

Der Direktor:
gez. Dr.-Ing. Krauth.

Studentenschaftsbeitrag und Beiträge für das Reichsstudentenwerk an den Fachschulen für das Winter-Semester 1941/42.

An die Leiter der in das Fachschulverzeichnis eingetragenen Fachschulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 12. September 1941 E IV a 6618, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Seite 379.

Karlsruhe, den 6. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 28395 In Vertretung
Gärtner

Zuteilung von Spinnstoffen und Nähmitteln an die Schulen.

An die Leiter der unterstellten Schulen.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 25. September 1941 — E I a 1000 — Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Seite 376 bekannt.

Ich mache besonders auf Ziffer 3 des Erlasses aufmerksam.

Karlsruhe, den 7. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 38475 In Vertretung
Gärtner

Zuteilung von Spinnstoffen und Nähmitteln an die Schulen.

NdErl. d. RMfWGV. v. 25. 9. 1941

— E I a 1000 —

Die in meinen Erlassen vom 7. März 1940 — E I a 720 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 207) und 31. Mai 1940 — E I a 1137 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 295) getroffene Regelung über die Zuteilung von Spinnstoffen und Nähmitteln für den Unterricht bleibt bis auf weiteres aufrechterhalten. Ich ersuche jedoch, in Zukunft folgendes zu beachten:

1. Sofern aus den von den Schulen zusätzlich bezogenen Spinnstoffen im Handarbeitsunterricht Gegenstände hergestellt werden, die sich für den praktischen Gebrauch der Schülerinnen eignen (Schürzen, Kleider usw.), sind sie diesen nur gegen Abgabe der

erforderlichen Punkte der Kleiderkarte zu überlassen. Die Schulen haben die Abschnitte der Kleiderkarte an die zuständigen Wirtschaftsämter abzuführen. Sie haben innerhalb angemessener Zeiträume, die mit den Wirtschaftsämtern zu vereinbaren sind, die Wirtschaftsämter darüber zu unterrichten, welche Mengen des zusätzlich bezogenen Materials (nach dem Punktwert berechnet) gegen Abgabe entsprechender Abschnitte der Kleiderkarte den Schülerinnen überlassen wurden und welche Mengen anderweitig verwandt oder unbrauchbar wurden. Die Wirtschaftsämter können über eine anderweitige Verwendung des unbrauchbar gewordenen Materials (Abfälle und Verschnitt) Bestimmung treffen.

2. Ich weise darauf hin, daß Handarbeitsgarne in Aufmachung unter 50 Gramm (nicht bezugsbeschränkt) nur im Einzelhandel, nicht aber im Großhandel oder bei Herstellern bezogen werden können. Der Bezug ist nur insoweit möglich, als der Einzelhandel sich zur Abgabe der Mengen imstande erklärt. Da die Erzeugung von Handarbeitsgarnen in Aufmachung unter 50 Gramm erheblich herabgesetzt werden mußte, wird darauf zu halten sein, daß die Schülerinnen mit solchen Handarbeiten beschäftigt werden, die aus den in Haushaltungen vorhandenen oder auf Reichskleiderarten beziehbaren Materialien angefertigt werden können.

Ausbildungsstätten für Handarbeitslehrerinnen wenden sich wegen ihres Bedarfs unmittelbar an den Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete, Berlin W 50, Budapester Str. 49. Da im Interesse einer umfassenden Berufsausbildung der Handarbeitslehrerinnen auf die Verarbeitung von Handarbeitsgarnen nicht verzichtet werden kann, ist der Reichsbeauftragte bereit, für diese Zwecke ein geringes Sonderkontingent zur Verfügung zu stellen.

3. Eine Berichterstattung über den Punktwert der zusätzlich bezogenen Spinnstoffmengen an mich ist künftig nicht mehr erforderlich.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volkshilfdg. 1941 S. 376.)

Preis des Amtsblattes 1942.

Der Bezugszeitraum für das Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts wird für die Dauer des Krieges von seither vierteljährlich auf künftig halbjährlich geändert. Für das Jahr 1942 wird der voranzuzahlende Bezugspreis des Amtsblattes auf halbjährlich 2,80 M ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren festgesetzt.

Karlsruhe, den 19. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 4752 Im Auftrag
Dr. Asa I

Kreisbildstelle Säckingen.

Hauptlehrer Emil Weisenburger in Säckingen ist als Leiter der Kreisbildstelle Säckingen berufen worden.

Karlsruhe, den 5. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 39251 In Vertretung
Gärtner

Kreisbildstellen.

Nachstehend aufgeführte Lehrer sind zum Leiter einer Kreisbildstelle berufen worden und zwar Hauptlehrer Heinrich Bohrmann in Lörrach zum Leiter der Kreisbildstelle Lörrach.

Oberlehrer Max Zähringer in Stockach zum Leiter der Kreisbildstelle Stockach.

Studienrat Alois Götz in Ueberlingen zum Leiter der Kreisbildstelle Ueberlingen.

Karlsruhe, den 18. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 41538 In Vertretung
Gärtner

Befetzung der Kreis- und Stadtbildstellen.

Der Leiter der Kreisbildstelle Heidelberg, Hauptlehrer Josef Dannenberger in Heidelberg, ist gleichzeitig zum Leiter der Stadtbildstelle daselbst ernannt worden.

Karlsruhe, den 7. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 39002 In Vertretung
Gärtner

III. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zu wissenschaftlichen Assistenten: Dr. Karl Ferdinand Daemisch am Chemischen Laboratorium der Universität Freiburg — Dr. Heinrich Franz Arthur Dehoff am Betriebswirtschaftlichen Institut der Universität Heidelberg — Dr. Eduard Marzi an der Univ.-Klinik für Mund-, Zahn- und Kieferkrankheiten in Heidelberg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Max Voßhorn am Berthold-Gymnasium in Freiburg — Ernst Ebding am Berthold-Gymnasium in Freiburg — Johann Engesser an der Schiller-Schule, Oberschule für Jungen, in Offenburg — Hugo Mildemberger an der Altwindel-Schule, Oberschule für Jungen, in Bühl — Paul Müll-

ler an der Kraichgau-Schule, Oberschule für Jungen, in Sinsheim — Karl Reinhardt an der Odenwald-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Buchen — Alban Steinbrenner an der Ritter Göy v. Verlichingen-Schule, Oberschule für Jungen, in Mosbach.

Zum Schulleiter (NBesGr. A 4 b 2): Hauptlehrer Otmars Klausmann in Forchheim, Vdr. Emmendingen.

Zu Lehrern: die a.p. Lehrer Gustav Beisel in Nettigheim — Herbert Constantin in Windenreute — Adolf Eckenfels in Sachsenhausen — Erich Friedle in Vottenau — Paul Lang in Bad Rippoldsau-Kniebis — Herbert Neuthard in Bergöschingen — Herbert Perron in Liptingen — Philipp Wörbach in Ragental.

Zus Beamtenverhältnis berufen:

Studienassessor Kurt Risch an der Deutschen Schule in Caracas (Venezuela).

II. Sonstige Veröffentlichungen:

Ernannt:

Zum Honorarprofessor: Dr. Rudolf Brill an der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Zu a.p. Bibliotheksinspektorinnen: die Bibliothekspraktikantinnen Angelika Guttenberg an der Universitätsbibliothek Heidelberg — Anneliese Lehmann an der Universitätsbibliothek Freiburg — Hildegund Rißel an der Universitätsbibliothek Freiburg.

Zum Oberpfleger: Abteilungspfleger Hermann Eble an der Chirurgischen Universitätsklinik in Freiburg.

Zum Oberstudiendirektor: Studiendirektor Dr. Ludwig Mülching an der Dietrich Eckart-Schule, Oberschule für Jungen, in Emmendingen.

Zum Oberstudienrat: Professor Dr. Emil Zimm am Friedrich-Gymnasium in Freiburg als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Höheren Schulen.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Dr. Hans Dussel an der Hölberlin-Schule, Oberschule für Mädchen, in Heidelberg — Karl Mülherr an der Hochrhein-Schule, Oberschule für Jungen, in Waldshut — Karl Streb an der Fürstenberg-Schule, Oberschule für Jungen, in Donaueschingen.

Zum planmäßigen Berufsschullehrer: der planmäßige Technische Lehrer Hugo Huber an der Gewerblichen Berufsschule I in Karlsruhe.

Zum Dozenten: der komm. Dozent Dr. Paul Hans Stemmermann an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Zum Schulleiter (NBesGr. A 4 b 2): Hauptlehrer Ludwig Wegger in Schluchtern.

Zur Lehrerin: die a.p. Lehrerin Martha Eckert in Klengen.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer(innen): Hugo Adelman in Lauf nach Baden-Baden — Pia Gassert in Herdwangen nach Vahlingen — Josef Hauer von der Volksschule in Karlsruhe an die Helmholtz-

Schule, Oberschule für Jungen, daselbst — Walter Jäger in Hochal nach Dürrenbüchig — Friedrich Kiefer von der Volksschule in Karlsruhe an die Lessing-Schule, Oberschule für Mädchen, daselbst — Alois Müller in Schöllbrunn nach Lauf — Rudolf Böhrer in Taisersdorf nach Schweighausen.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Professor Wilhelm Becker an der Adolf Hitler-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

In den Ruhestand versetzt:

Berufsschullehrerin Sofie Dolland in Karlsruhe.

Die Hauptlehrer(in): Karl Birt in Triberg — Alexandra Nowack in Mannheim.

Handarbeitshauptlehrerin Mathilde Braun in Singen/Hohentwiel.

Gefallen für Führer, Volk und Vaterland:

Hauptlehrer Karl Heiß in Ruchsen am 26. September 1941. — Hauptlehrer Robert Lang in Eschelbach am 28. September 1941. — Landwirtschaftsassessor Ernst Doll an der Landwirtschaftsschule in Borberg am 29. September 1941. — Dozent Dr. Werner Technau, zuletzt Dozent an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg, am 5. Oktober 1941. — Studienassessor Adolf Bronner an der Bodensee-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Weersburg am 6. Oktober 1941. — Dr. med. Franz Stehle, zuletzt wissenschaftlicher Assistent an der Universitäts-Frauenklinik in Freiburg, am 6. Oktober 1941. — Professor Karl Alberle an der Kottled-Schule in Freiburg am 11. Oktober 1941. — Hauptlehrer Erich Schmieder in Oberentersbach am 15. Oktober 1941.

Gestorben:

Oberlehrer a. D. Gustav Jost, zuletzt in Hauningen, am 17. Oktober 1941. — Ministerialrat a. D. Dr. Karl Armbruster, zuletzt im Ministerium des Kultus und Unterrichts, am 6. November 1941. — Hauptlehrer Fritz Neuther in Sonderriet am 7. November 1941. — Hauptlehrer a. D. Georg Rahm in Kork am 10. November 1941. — Professor Dr. e. h. Hermann Volz, zuletzt an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe, am 11. November 1941. — Studienrat i. R. Ernst Bär, zuletzt am Gymnasium in Konstanz, am 12. November 1941. — Oberlehrer Heinrich Meier in Ottoschwanden am 18. November 1941.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

Schulleiterstelle der Gruppe A 4 b 2 NBW. in: Windschlag, Vdr. Offenburg.

Lehrerstellen in: Altenbach, Vdr. Heidelberg — Auerbach, Vdr. Mosbach — Wiederbach, Schulabt. Unterbiederbach, Vdr. Emmendingen — Bobstadt, Vdr. Tauberbischofsheim — Bretten, Vdr. Karlsruhe — Eckartsweier, Vdr.

Kehl — Ettenheim, Schulabt. Ettenheimweiler, Vdr. Lahr — Freiamt, Schulabt. Reichenbach, Vdr. Emmendingen — Hofweier, Vdr. Offenburg — Neudorf, Vdr. Bruchsal — Neulirch, Vdr. Donaueschingen — Oberachern, Vdr. Bühl — Oberentersbach, Vdr. Wolfach — Pflüdingen, Vdr. Tauberbischofsheim — Reichenbach, Schulabt. Haigerach, Vdr. Offenburg — Sallneck, Vdr. Lörrach — Sennfeld, Vdr. Buchen — Sonderriet, Vdr. Tauberbischofsheim — Stein, Vdr. Pforzheim — Waldkirch, Vdr. Emmendingen — Weilersbach, Vdr. Billingen — Wöschbach, Vdr. Karlsruhe.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Leiter der Schulämter haben auch die im Wehrdienst stehenden Lehrer und die ins Elsaß abgeordneten Lehrkräfte von den Ausschreibungen in Kenntnis zu setzen.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Im Verlag Julius Beltz in Langensalza ist als Neuauflage erschienen: „Landarbeit und Bauerntum“ (Lehrbuch für Landwirtschaftliche Berufsschulen) von Ministerialdirigent Dr. Doering und Ministerialrat Dr. Schneider. Preis 2,40 RM.

Im Verlag Velhagen u. Klasing sind erschienen:
Deutsche Lesebogen:

Kohrer: Die Bayerischen Alpen (D. Lsg. 182), 35 Rpf.

Englische Ausgaben:

English Poems New and Old (Engl. Ausg. 229), (Ergänzungsband), 1,20 RM.

Englische Stillehre, 1,30 RM.

Neusprachliche Lesebogen:

The England of Shakespeare (Nspr. Lsg. 40), 40 Rpf.

Lipscomb and Minnes, Clive of India (Nspr. Lsg. 286), 70 Rpf.

Théâtre français:

Molière: Les Femmes Savantes (Théâtre 47), 1,— RM.

Lateinische und griechische Lesebogen:
Cäsar landet in Britannien (Lat. Lsg. 70), 60 Rpf.
Prüfungsstücke auf Wunsch kostenlos und portofrei!

B. Für die Lehrer:

Ebner — Maier — Müller, Formgestalten des Zeichnen und Werken. Verlag F. Volke in Karlsruhe. Preis 2,80 RM.

Jos. Gottenroth, Studienrat in Pforzheim, „Die Taschen- und Armbanduhr“, Heft 2, Fachkunde II für handwerkliche und Industrie-Uhrmacher. Erschienen im Selbstverlag. Preis 3 RM.

Amtsblatt



des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Dezember

1941

Inhalt.

I. Bekanntmachungen.

Weihnachts- und Osterferien.

Weihnachts- und Osterferien.

Schulfremdenreiseprüfung an den Höheren Schulen im Frühjahr 1942.

Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule.

Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen durch Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen, die durch die Kriegsverhältnisse beruflich und außerberuflich besonders stark in Anspruch genommen sind.

Schreiben.

Altstoffsammlung durch die Schulen.

Meldungen für die Aufnahme in das Rüstische Gymnasium in Frankfurt a. M. auf 1. Januar 1942.

Aufhebung der Gewerblichen Berufsschulen Nedarbischosheim und Bad Rappenau.

Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen).

II. Personalnachrichten.

III. Stellenausschreiben.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Bekanntmachungen.

Weihnachts- und Osterferien.

An die Stadtschulämter im Gau Baden.

Im Nachgang zum Erlaß vom 27. Oktober 1941 Nr. B 37488 (Amtsblatt Seite 183) wird bestimmt, daß die Weihnachtsferien 1941 und die Osterferien 1942 an den hauswirtschaftlichen Berufsschulen entsprechend den Ferien an den landwirtschaftlichen Berufsschulen durchzuführen sind.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 30628 In Vertretung
Gärtner

Weihnachts- und Osterferien.

An die Stadtschulämter im Gau Baden.

Nach Benehmen mit dem Herrn Reichserziehungsminister werden die Ferien an den bergmännischen, gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulen wie folgt festgesetzt:

Die Weihnachtsferien 1941 umfassen 22 Tage.

Sie dauern vom 14. Dezember 1941 bis einschließlich 4. Januar 1942.

Die Osterferien 1942 umfassen 7 Tage.

Sie dauern vom Mittwoch vor Ostern bis einschließlich Dienstag nach Ostern 1942.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 30628 In Vertretung
Gärtner

Schulfremdenreiseprüfung an den Höheren Schulen im Frühjahr 1942.

1. Die Reiseprüfungen für Schulfremde werden voraussichtlich im März 1942 abgehalten.

Bewerber, die zu einer Schulfremdenreiseprüfung zugelassen werden wollen, haben sich sofort von der Expeditur B des Unterrichtsministeriums 2 Vordrucke übersenden zu lassen und das Zulassungsgesuch zusammen mit den ausgefüllten Vordrucken und den in den Vordrucken aufgeführten Nachweisen bis spätestens 15. Januar 1942 an das Unterrichtsministerium einzusenden.

2. Die Zeugnisse über den Vorbereitungsunterricht müssen für die sprachlichen Fächer genaue Angaben über den Umfang des Lesestoffes enthalten. Bezüglich der naturwissenschaftlichen Fächer müssen die Bescheinigungen erkennen lassen, daß der Vorbereitungsunterricht ein experimenteller Unterricht war und unter Benutzung von naturwissenschaftlichen

Sammlungen erteilt wurde. Für alle Fächer sind die Lehrbücher anzugeben, die bei der Vorbereitung auf die Prüfung benützt wurden.

3. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Prüfung in Leibesübungen ein Teil der Reifeprüfung ist. Bewerber die von der Teilnahme an der Prüfung in Leibesübungen befreit werden wollen, haben ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß sie zur Ausübung von Leibesübungen gesundheitlich nicht in der Lage sind.

4. Prüfungsbewerber, die früher eine öffentliche höhere Schule besucht haben, dürfen durch die Zulassung zur Schulfremdenreifeprüfung grundsätzlich keine Zeit gewinnen.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 44988 In Vertretung
Gärtner

**Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung
des Abschlußzeugnisses einer anerkannten
Mittelschule.**

Die Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule auf Grund der Prüfungsordnung vom 27. Januar 1940 E II d 33/40, E III, Z II a wird in Baden gemäß meiner Bekanntmachung vom 10. Juli 1939 (Amtsblatt 1939, Seite 152) voraussichtlich im Monat März 1942 abgehalten werden. Meldungen zu dieser Prüfung sind mit den in § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Nachweisen bis spätestens 10. Februar 1942 beim Unterrichtsministerium in Karlsruhe einzureichen. Ort und Zeit der Prüfung werden den Bewerbern s. Bt. noch mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 45331 In Vertretung
Gärtner

**Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt
an Volksschulen durch Lehramtsanwärter und Lehr-
amtsanwärterinnen, die durch die Kriegsverhältnisse
beruflich und außerberuflich besonders stark in An-
spruch genommen sind.**

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers bekannt gegeben. Ich nehme im übrigen Bezug auf meine Erlasse vom 15. Mai 1941 Nr. B 18707, Amtsblatt Seite 97 und vom 15. Mai 1941 Nr. B 18708, Amtsblatt Seite 101.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 45234 In Vertretung
Gärtner

Berlin W 8, den 1. Dezember 1941.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
E II b 400.

Betrifft:

**Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt
an Volksschulen durch Lehramtsanwärter und Lehr-
amtsanwärterinnen, die durch die Kriegsverhältnisse
beruflich und außerberuflich besonders stark in An-
spruch genommen sind.**

Im Hinblick darauf, daß die auch während des Krieges im Schuldienst verbliebenen Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen meist unter besonders schwierigen Verhältnissen ihre Berufstätigkeit auszuüben haben und darüber hinaus einen erheblichen Teil ihrer Arbeitskraft dem außerschulischen Dienst an der Volksgemeinschaft zur Verfügung stellen, bestimme ich:

Die im Schuldienst stehenden Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen können für die Dauer des Krieges nach mindestens zweijähriger Beschäftigung im Volksschuldienst zur zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen ausnahmsweise unter Befreiung von der Pflicht zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit zugelassen werden, wenn die Schulaufsichtsbehörde ihren besonderen beruflichen und außerberuflichen Einsatz in der Kriegszeit anerkennt sowie von ihrem hingebenden Fleiß und ihrer restlosen Pflichterfüllung überzeugt ist. Im Zeugnis ist die Bemerkung hinzuzufügen: „Gemäß Runderlaß vom 1. Dezember 1941 — E II b 500/41 — war ihm (ihr) die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit erlassen.“

Im übrigen bleibt die Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen durch den Runderlaß vom 29. Januar 1940 — E II b 500/39, E I d — unberührt. Der Runderlaß vom 29. Januar 1940 — E II b 500/39 II —, betreffend Ablegung der zweiten Prüfung durch zum Wehrdienst einberufene Schulamtsanwärter, sowie der an die Schulaufsichtsbehörden der eingegliederten Ostgebiete gerichtete Erlaß vom 23. Dezember 1940 — E II b 332, II, III/40, betreffend Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen, gelten unverändert weiter.

Im Auftrag
gez. Frank

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Schreiben.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volks- und Mittelschulen sowie an die Direktionen der Höheren Schulen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. September 1941 (Amtsblatt 1941 S. 175 ff.) wird folgendes angeordnet:

Für die Einführung des neuen Schreibens sind Überleitungsmaßnahmen erforderlich, da aus dringenden wirtschaftlichen Gründen nicht nur die vorhandenen Vorräte an Hefen mit alten Lineaturen aufgebraucht, sondern auch solche mit neuen Lineaturen sowie eine entsprechende Anleitung für das neue Schreiben vorliegen müssen.

1. Eine Umfrage hat ergeben, daß die Bestände an Hefen mit alten Lineaturen in den nächsten Monaten zu Ende gehen. Die beim Papierhandel noch lagernden Vorräte sind aufzubrauchen und dürfen nicht zurückgewiesen werden. Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich übrigens nur bei den Hefenummern 1 und 2, welche die sogenannte Doppellineatur aufweisen, während die übrigen Hefen mit alten Lineaturen noch längere Zeit bis zum Aufbrauch auch nach Einführung der neuen Normalschrift beibehalten und benützt werden können. Sobald die Hefen mit den Doppellineaturen — von dem notwendigen kleinen Bestand für das erste Schuljahr abgesehen — nach den vom örtlichen Schulleiter beim örtlichen Papierhandel zu treffenden Feststellungen aufgebraucht sind, ist in den Volksschulklassen 2—8 mit dem Schreiben der neuen Normalschrift zu beginnen. Im ersten Schuljahr verbleibt es im Hinblick auf die benützte Bibel noch bei der bisherigen Schreibweise. Auf Grund der früher bei der Umstellung auf eine neue Schrift gemachten Erfahrungen wird das Schreiben der Normalschrift keinerlei Schwierigkeiten bereiten. Zunächst sind besondere Stunden für das neue Schreiben in den Volksschulen im Rahmen des Stundenplanes vorzusehen, ohne daß dabei die lehrplanmäßige Gesamtaufgabe außer Acht gelassen wird.

2. Ein wesentliches Merkmal der neuen Schrift ist die ihr eigene Lineatur. Die einführenden Übungen sind in allen Volksschulklassen 2—8 in Hefen der neuen Lineatur 1 und zwar mit einem mittelweichen Bleistift zu schreiben. Die Reihenfolge der zu erlernenden Buchstabenformen richtet sich im allgemeinen nach der Schreibschwierigkeit. Es empfiehlt sich, die Buchstaben nach ihrer Verwandtschaft von einfacheren zu schwierigeren Formen fortschreitend, zu üben und alsbald zum Schreiben von Wörtern, Sätzen und zusammenhängenden Texten überzugehen.

3. Wenn die neuen Schriftformen geläufig sind, kann das Schreiben der Normalschrift mit einer ge-

eigneten Pfannen- oder Kugelspitzfeder begonnen werden. Der Lehrer hat der Federwahl für seine Schüler eine besonderes Augenmerk zuzuwenden. Breitfedern oder Spitzfedern sollen nur in den oberen Schülerjahrgängen und erst nach Erlernung der neuen Schrift zugelassen werden.

4. Mit der Herausgabe einer Anleitung für den neuen Schreibunterricht habe ich meinen Sachbearbeiter beauftragt. Wegen abzuhaltender Schreibkurse für die Lehrkräfte bleibt weitere Entschließung vorbehalten.

5. In den Mittelschulklassen 1—4 und in den Klassen 1—4 der Höheren Schulen ist die Umstellung auf die neue Schrift wie in den entsprechenden Volksschulklassen durchzuführen. In den Jahrgängen 5—8 der Höheren Schulen ist nach dem Erlaß des Reichserziehungsministers vom 12. August 1941 E III a 1750 E II a zu verfahren, der bestimmt, daß bei Anfertigung von schriftlichen Arbeiten der Gebrauch der sogenannten deutschen Schrift nicht mehr verlangt werden darf. Auch in den Mittelschulklassen und den Klassen 1—4 der Oberschulen sind zunächst besondere Schreibstunden vorzusehen, die geeigneten Lehrkräften zu übertragen sind.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 45904 In Vertretung
Gärtner

Altstoffammlung durch die Schulen.

An die Leiter der unterstellten Schulen sowie an die Leiter der sonstigen unterstellten Dienststellen.

Ich weise darauf hin, daß von den durch den Herrn Reichserziehungsminister mit Erlaß vom 5. September 1938 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksschulbildung, Seite 430) und mit Erlaß vom 3. Dezember 1940 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksschulbildung, Seite 564) den Schulen zur Anschaffung empfohlenen Lehrschautafeln: „Rohstoff-Knochen“, „Rohstoff-Schrott“, „Rohstoff-Altpapier“, „Rohstoff-Lumpen“, noch eine größere Anzahl vorhanden ist. Soweit diese Aufklärungsmittel noch nicht im Besitz einzelner Schulen sind, wird den Leitern zur Pflicht gemacht, die Lehrschautafeln alsbald anzuschaffen.

Zu den Lehrschautafeln gehört ein Erläuterungsheft, welches im wesentlichen zur Unterrichtung der in Frage kommenden Lehrkräfte dienen soll.

Jede Lehrschautafel kostet RM. 3.— (Selbstkostenpreis) — alle 4 Tafeln zusammen also RM. 12.— einschließlich Erläuterungsheft, ausschließlich Verpackung- und Versandkosten —. Sie können vom Reichskommissar für Altmaterialverwertung und Reichsbeauftragten der NSDAP, für Altmaterialerfassung Berlin W 9, Lennéstr. 9, bezogen werden.

Bei Sammelbestellungen ermäßigen sich selbstverständlich die Verpackungs- und Versandkosten.

Die Anschaffung der Tafeln kann auch, sofern andere Mittel den Schulen nicht zur Verfügung stehen, aus den Erlösen der Altstoffammlung vorgenommen werden.

Die Lehrschautafeln eignen sich im übrigen auch zum Aushang in anderen Dienststellen mit Publikumsverkehr und werden auch diesen Dienststellen zur Anschaffung empfohlen.

Karlsruhe, den 26. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 42670 In Vertretung
Gärtner

Meldungen für die Aufnahme in das Musikische Gymnasium in Frankfurt a. M. auf 1. Januar 1942.

An die Leiter der Volksschulen und der Oberschulen für Jungen.

Auf die Anordnungen des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, die im nichtamtlichen Teil des Amtsblatts Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1939 Seite 246 veröffentlicht sind, wird hingewiesen.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 45782 In Vertretung
Gärtner

Aufhebung der Gewerblichen Berufsschulen Neckarbischofsheim und Bad Rappenau.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern werden für die Dauer des Krieges die Gewerblichen Berufsschulen in Neckarbischofsheim und in Bad Rappenau mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die im Landkreis Sinsheim gelegenen Orte, deren Schüler bisher die Gewerblichen Berufsschulen in Neckarbischofsheim und in Bad Rappenau besuchten, nämlich Aderzbach, Vargen, Ehrstädt, Flinsbach, Haffelbach, Helmstadt, Neckarbischofsheim, Reichartshausen, Untergimpfern, Waibstadt, Wollenberg und Wabstadt, Bad Rappenau, Vocksbach, Grombach, Kirchart, Obergimpfern, Siegelbach, Treschklingen, werden dem Einzugsgebiet der Gewerblichen Berufsschule Sinsheim, die zum Landkreis Mosbach gehörenden Orte Heinsheim mit Zimmerhof, Hüffenhardt und Neckarmühlbach dem Einzugsgebiet der Gewerblichen Berufsschule Mosbach zugeteilt.

Gewerblich tätige Berufsschulpflichtige, die in den genannten Orten beschäftigt sind, haben die hiernach zuständige Gewerbliche Berufsschule in Sinsheim oder Mosbach zu besuchen.

Karlsruhe, den 27. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 30781 In Vertretung
Gärtner

Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen).

Die außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) am 24. und 25. November 1941 haben bestanden:

der Techn. Lehrer Blumenstetter, Hugo, von Karlsruhe,

der Berufsschulanwärter Wolf, Anton, von Emmendingen.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 31221 In Vertretung
Gärtner

II. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zu wissenschaftlichen Assistenten: Dr. Ludwig De lius an der Medizinischen Universitätsklinik Freiburg i. Br. — Dr. Heinz Drechsel am Institut für Volkswirtschaftslehre und Statistik an der Universität Heidelberg.

Zum Studienrat: Studienassessor Anton Wenger an der Hochschwarzwald-Schule, Oberschule für Jungen, in Neustadt.

Zum Rektor: Hauptlehrer Josef Häßler in Ottenhöfen.

Zum Schulleiter (NBesGr. A 4 b 2): Hauptlehrer Georg Melzer in Bilsingen.

Zu Lehrern: die ap. Lehrer Ferdinand Gößmann in Neckarburken — Herbert Schüss in Hartheim, Vdr. Stockach.

Zu Beamten auf Lebenszeit:

Die Vertragslehrer Professor Siegfried Czerny und Professor Hermann Kupferschmid an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe.

II. Sonstige Veröffentlichungen.

Ernannt:

Zu Studienrätinnen(innen): die Studienassessorinnen(innen): Dr. Walter Flum an der Rotteck-Schule, Oberschule für Jungen, in Freiburg — Dr. Gudrun Härle an der Murgtal-Schule, Oberschule für Jungen, in Gaggenau — Gustav Hiß an der Albert Leo Schlageter-Schule, Oberschule für Jungen, in Schopfheim — Robert Flüger an der Schefel-Schule, Oberschule für Jungen, in Säckingen.

Zum Schulleiter (NBesGr. A 4 b 2): Hauptlehrer Julius Hauck in Großrinderfeld.

Zu Lehrerinnen: die ap. Lehrerinnen Hedwig Eckert in Kolmar-Jungersheim — Elisabeth Ruff in Herbolzheim, Vdr. Mosbach.

Verseht in gleicher Eigenschaft:

Oberstudiendirektor Dr. Ernst Kiefer von der Scheffel-Schule, Oberschule für Jungen, in Säckingen an die Albert Leo Schlageter-Schule, Oberschule für Jungen, in Schopshheim.

Die Hauptlehrer(in): Wilhelm Lechner in Wies nach Barnhalt — Hermann Rosenfelder in Rosenberg nach Hauringen — Albert Wagner in Schwellingen nach Mannheim.

Berufsschullehrerin Johanna stimmig in Schapbach nach Furtwangen.

In den Ruhestand verseht:

Die ap. Lehrerin Anna Schillinger in Hartheim, Vdr. Freiburg.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehrerin Martha Breiter, geb. Wehner in Mannheim.

Gefallen für Führer, Volk und Vaterland:

Hauptlehrer Friedrich Dietrich in Widensohl am 12. Oktober 1941. — Hauptlehrer Franz Wipfler in Fischbach, Vdr. Neustadt, am 18. Oktober 1941. — Aushilfsangestellter Josef Rübeler beim Ministerium des Kultus und Unterrichts am 27. Oktober 1941. — Hauptlehrer Bruno Seiffert in Blumberg am 2. November 1941.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Ernst Kopp in Karlsruhe am 11. November 1941. — Studienrat i. R. Ernst Bär, zuletzt am Gymnasium in Konstanz, am 12. November 1941. — Oberrechnungsrat i. R. Franz Kuhn, zuletzt an der Universität Heidelberg, am 12. November 1941. — Hauptlehrer a. D. Otto Knopf in Zell-Weierbach am 13. November 1941. — Hauptlehrer a. D. Andreas Matthes in Mannheim am 15. November 1941. — Hauptlehrer a. D. Jakob Kropp, zuletzt in Reichenbach, Vdr. Offenburg, am 24. November 1941. — Oberlehrer Sidor Emmerich in Malsch, Vdr. Heidelberg am 27. November 1941. — Hauptlehrer Karl Speck in Karlsruhe am 2. Dezember 1941.

III. Stellenausschreiben.**An Volksschulen:**

a) Rektorstellen in: Mörich, Vdr. Karlsruhe — Weil, Vdr. Lörrach.

b) Schulleiterstellen (RBejGr. A 4 b 2) in: Heiligkreuzsteinach, Vdr. Heidelberg — Ottoschwanden, Vdr. Emmendingen.

c) Lehrerstellen in: Allmannsweier, Vdr. Lahr — Altschweier, Vdr. Bühl — Ebringen, Vdr. Freiburg — Enderburg, Vdr. Lörrach — Gschelbach, Vdr. Sinsheim — Gottenheim, Vdr. Freiburg — Hambrücken, Vdr. Bruchsal — Heddesheim, Vdr. Mannheim — Heitersheim, Vdr. Müllheim — Ketsch, Vdr. Mannheim — Kleinsteinbach, Vdr. Karlsruhe — Königshausen, Vdr. Emmendingen — Lörrach — Oberbränd, Vdr. Neustadt — Reute, Vdr. Emmendingen — Weilersbach, Vdr. Billingen — Zuzenhäuser, Vdr. Sinsheim.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Leiter der Schulämter haben auch die im Wehrdienst stehenden Lehrer und die ins Elfaß abgeordneten Lehrkräfte von den Ausschreibungen in Kenntnis zu setzen.

IV. Eingekaufte Druckwerke und Lehrmittel.**A. Allgemein.**

Im Selbstverlag des Deutschen Tierchutzwerbedienstes G.m.b.H. Berlin SW 61, Großbeerenstr. 68, ist der Reichs-Tierchutz-Kalender 1942 als Ausgabe A (für die Unter- und Mittelstufe) und Ausgabe B (für die Oberstufe) erschienen. Preis 10 bzw. 12 Mpf. das Stück zuzüglich Porto. Auf Anfordern vom Selbstverlag erhalten die Schulen kostenlos ein Probeheft der Ausgaben A und B, sowie ein Schriftenverzeichnis mit den Bedingungen für den Mengenbezug.

Ferner ist im gleichen Verlag der Monatsabreißkalender „Carus-Kalender 1942“ erschienen.

B. Für die Lehrer.

Probst — Stellmann, Deutsches Sprach- und Stilbuch für Mittelschulen. Handbuch für den Lehrer, Verlag J. Volke, Karlsruhe. Preis geb. 3,— RM.

Auf das Buch wird empfehlend hingewiesen.